Digitized by Google

Römiſche Geſchichte

von

Dr. A. Schwegler,
a. ord. Prof. der claſſ. Litt. an der Univerſität Tübingen.

Erſten Bandes zweite Abtheilung.

Tübingen, 1853.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Römiſche Geſchichte

im

Zeitalter der Könige.

Von

Dr. A. Schwegler,
a. ord. Prof. der claſſ. Litt. an der Univerſität Tübingen.

Zweite Abtheilung.

Tübingen, 1853.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Inhalt.

Eilftes Buch. Numa Pompilius . . . . . S. 539

A. Die Sage. 1. Das erſte Interregnum und Numa's Wahl. 2. Numa's gottesdienſtliche Einrichtungen. 3. Seine bürgerlichen Einrichtungen. 4. Egeria. Numa's Blitzſühne. 5. Numa's Herrſchaft und Ende. B. Kritik. 6. Der mythiſche Charakter ſeiner Perſönlichkeit. 7. Sein Verkehr mit Egeria. 8. Sein Pythagoreismus. 9. Die Auffindung ſeines Sargs und ſeiner Schriften.

Zwölftes Buch. Tullus Hoſtilius . . . . . S. 568

A. Die Sage. 1. 2. Der Krieg mit Alba Longa. 3. Der Zweikampf der Horatier und Curiatier. 4. Des Horatius Schweſtermord. 5. Alba Longas Untergang. 6. Die Ueberſiedelung ſeiner Einwohner nach Rom. 7. Tullus Hoſtilius Kriege. 8. Sein Ende. B. Kritik. 9. Das mythiſch-hiſtoriſche Zeitalter Roms. 10. Die Figur des Tullus Hoſtilius. 11. Der Krieg mit Alba Longa. Die Foſſa Cluilia. Der Zweikampf der Drillinge. Albas Zerſtörung. 12. Die übergeſiedelten Albaner und die Luceres. 13. Die Vermehrung der Equites. Die ſtaatsrechtliche Stellung der Luceres. 14. Der Proceß des Horatiers.

Dreizehntes Buch. Ancus Marcius . . . . . S. 598

A. Die Sage. 1. Ancus Sinnesart und Richtung. 2. Seine Kriege. 3. Seine Einrichtungen. B. Kritik. 4. Die Figur des Ancus Marcius. 5. Seine Kriege. Die Entſtehung der Plebs. 6. Der Caeret.

Vierzehntes Buch. Die älteſte Verfaſſung . . . . . S. 609

1. Die Epoche der vier erſten Könige. 2. Die Stammtribus. 3. Die Curien. 4. Die Gentes. 5. Rückblick auf die Organiſation der älteſten Bürgerſchaft. 6. Die Agrarverfaſſung der älteſten Bürgerſchaft. 7. Die Plebs. 8. Die Plebs und die Curien. 9. Urſprung der Plebs. 10. Die Patres. 11. Die Patres und die Plebs in ihrem gegenſeitigen Verhältniß. 12. Das Inſtitut der Interregnen. 16. Der Senat. 17. Die Volksverſammlung. 18. Die römiſche Staatsverfaſſung und die Auſpicien.

Fünfzehntes Buch. Tarquinius Priſcus . . . . . S. 668

A. Die Sage. 1. Seine Einwanderung in Rom und Gelangung zur Königswürde. 2. Seine Feldzüge gegen die Latiner. 3. Gegen die Sabiner. 4. Tarquinius als Haupt des etruskiſchen Staatenbunds. 5. Seine Verfaſſungsreformen. 6. Seine ſtädtiſchen Einrichtungen und Bauten. 7. Sein Tod. B. Kritik. 8. Ueber die etruskiſche Herkunft der Tarquinier. 9. Der helleniſirende Charakter der Tarquinierherrſchaft. 10. Tarquinius' Verfaſſungsreformen. Die Schöpfung der minderen Geſchlechter. 11. Die Verdoppelung der Rittercenturien. 12. Die Vermehrung des Senats. 13. Die politiſche Tendenz der Tar-

quinierherrſchaft. 14. Die Gründung des capitoliniſchen Cults. 15. Das tarquiniſche Reich. 16. Attus Navius' Wunderthat.

Sechzehntes Buch. Servius Tullius . . . . . S. 703

A. Die Sage. 1. Seine Herkunft. 2. Seine Gelangung auf den Thron. 3. Seine Schöpfungen. 4. Seine auswärtige Politik. 5. Sein Ende. 6. Seine Regierung und ſein Gedächtniß beim Volk. Sein Verkehr mit der Göttin Fortuna. B. Kritik. 7. Die Nachrichten über ſeine Herkunft. 8. Seine Geburt im Sclavenſtande. 9. Seine Erzeugung aus der Heerdflamme oder durch den Hauslar. 10. Servius als Maſtarna. 11. Seine Gelangung auf den Thron. 12. Seine Regierung. 13. Die Vollendung und Befeſtigung der Stadt. 14. Servius Verhältniß zu Latium. 15. Sein Sturz und die Dauer ſeiner Regierung.

Siebzehntes Buch. Die ſerviſche Verfaſſung . . . . . S. 733

1. Die Motive der ſerviſchen Verfaſſung. 2. Die Tribusverfaſſung. 3. Die Centurienverfaſſung und ihre Motive. 4. Thatbeſtand der Centurienverfaſſung. 5. Erläuterung ihrer Kunſtausdrücke. 6. Die politiſche Seite und Abzweckung der Centurienverfaſſung. 7. Ihr finanzieller Zweck. 8. Ihre militäriſche Seite. 9. Die Ritterecenturien der ſerviſchen Verfaſſung. 10. Die Cenſusanſätze.

Achtzehntes Buch. Tarquinius Superbus . . . . . S. 765

A. Die Sage. 1. Seine Regierung. 2. Seine Politik gegen Latium. 3. Seine Liſt gegen Gabii. 4. Sein Feldzug gegen die Volsker. 5. Seine Bauten. Der capitoliniſche Tempel. 6. Die Sibylle. 7. Drohende Prodigien. 8. Die Sendung nach Delphi. 9. Lucretia's Entehrung und Tarquinius' Sturz. B. Kritik. 10. Das traditionelle Bild des jüngern Tarquinius. 11. Charakter ſeiner Herrſchaft. 12. Seine auswärtige Politik. 13. Der Vertrag mit Karthago. 14. Der capitoliniſche Tempel. 15. Die Abzugsgewölbe. Die Cloaka Maxima. 16. Die ſibylliniſchen Bücher. 17. Der Sturz des Tarquinius. Brutus. 18. Rückblick auf die Epoche des Königthums. 19. Die Siebenzahl der römiſchen Könige. 20. Dauer und Chronologie der römiſchen Königsherrſchaft.

Eilftes Buch.

Numa Pompilius.

A. Die Sage [1]).

1. Nach Romulus' Heimgang trat ein Interregnum ein [2]), das gegen ein Jahr lang andauerte [3]), da die beiden Stämme, die einander noch eifersüchtig gegenüberstanden, über die Wahl des neuen Königs nicht eins werden konnten [4]). Endlich vereinigte man sich dahin, der eine Stamm solle ihn aus dem andern Stamme wählen [5]). Für dießmal wählten die Römer, und ihre Wahl fiel auf den Sabiner Numa Pompilius.

Numa Pompilius, Sohn des Pompo [6]), lebte zu Cures im Sabinerland. Weit und breit war seine Gerechtigkeit und Frömmigkeit bekannt. Schüler des Pythagoras, des Weltweisen aus Samos [7]),

1) Hauptquellen: Cic. Rep. II, 12—15. Liv. I, 17—21. Dionys. II, 57. p. 119 — c. 76. p. 136. Plut. v. Num. (wo Dionysius, stillschweigend benützt ist, s. o. S. 121). Zonar. VII, 5 (ein wörtlicher Auszug aus Plutarch).

2) Das Nähere hierüber s. u. Buch 14.

3) Auf Ein Jahr wird die Dauer des ersten Interregnums angegeben von Liv. I, 17. Dionys. I, 75. p. 61, 22. II, 62. p. 123, 8. Vopisc. v. Tac. 1 (wo mit den Worten totus ille annus — centum senatoribus deputatus est offenbar eine einjährige Dauer des Interregnums vorausgesetzt ist, in welchem Falle die folgenden Worte quare factum est, ut et plures annos interregnum iniretur nicht auf das erste Interregnum gehen können). Eutrop. I, 2. Sext. Ruf. Brev. 2. Serv. Aen. VI, 809. Suid. *Μεσοβασιλεύς* (p. 791, 8).

4) Liv. I, 17. Dionys. II, 57 f. p. 119, 27 ff. Plut. Num. 2. 3. Zonar. VII, 5. p. 320, d.

5) Dionys. II, 58. p. 120, 10. Plut. Num. 3.

6) So heißt der Vater Numa's bei Liv. XL, 29. Dionys. II, 58. p. 120, 23. Vgl. Max. I, 1, 12. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Pompus heißt er bei Val. Max. de Nom. p. 571, Pomponius bei Plut. Num. 3.

7) So Ungenannte bei Cic. Rep. II, 15, 28. Demselben Tusc. IV, 1, 3. de Orat. II, 37, 154. Liv. I, 18. XL, 29. Dionys. II, 59. p. 120, 43. Plut. Num. 1. 8. Demselben Aemil. Paull. 2. Diod. Sic. in Exc. de Virt. et Vit. p. 549 (Diod. Opp.

war er ein tiefer Kenner alles göttlichen und menschlichen Rechts. Er war überdem Schwiegersohn des Königs Titus Tatius, der seine einzige Tochter an ihn vermählt hatte [1]). Daher verstummte, als sein Name im römischen Senat genannt wurde, aller Widerspruch, und man beschloß einmüthig, ihn als den Würdigsten auf den erledigten Thron zu berufen. Doch nur zögernd und erst auf vielfältiges Zureden entschloß er sich, dem Antrage zu folgen, den zwei Abgeordnete im Namen der zwei Stämme ihm überbrachten: und nicht eher trat er die königliche Würde an, bis er die Götter im Vögelflug befragt und ihrer Genehmigung sich versichert hatte [2]).

2. Numa's vorzüglichstes Bestreben gieng darauf, die Stadt, die durch Waffengewalt gegründet worden war, durch Recht, Sitte und Religion neu zu gründen [3]). Das durch ununterbrochene Kriege verwilderte Volk mußte daher vor Allem dem Waffenhandwerk entwöhnt und zu den stillen Ordnungen des Friedens herangezogen werden [4]). Zu diesem Ende hielt Numa Frieden und Eintracht mit allen Völkerschaften rings umher [5]). Der Janus Geminus, den er gestiftet hatte, damit er geöffnet Krieg, geschlossen Frieden anzeige [6]), war über die ganze Dauer seiner Regierung geschlossen: ein Glück, das bis auf die Friedenszeit Augusts dem römischen Volke nur noch einmal zu Theil geworden ist, nach Beendigung des ersten punischen Kriegs [7]).

---

ed. Bip. Tom. IV. p. 32). Ov. Fast. III, 153. Metam. XV, 7. f. 479 f. ex Pont. III, 3, 44. Clem. Alex. Strom. I, 15, 71. p. 358. V, 1, 8. p. 648 Pott. Dio Chrysost. Orat. 49. p. 249 Reisk. Hieron. adv. Jovin. II, 38.

1) Plut. Num. 3. 21. Zonar. VII, 5. p. 321, c.

2) Liv. I, 18. Plut. Num. 7.

3) Liv. 1, 19. Plut. Num. 8. Virg. Aen. VI, 811. Ov. Fast. III, 277 ff. Vopisc. vit. Car. 2.

4) Cic. Rep. II, 13, 25. Liv. I, 19.

5) Liv. I, 19. 21. Dionys. II, 60. p. 122, 3. Diod. Sic. in Vales. Exc. p. 549 (Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 32). Plut. Num. 20 und Comp. Lyc. et Num. 4. Dio Cass. fr. 6, 5 (Vales. Exc. p. 569). Aug. C. D. III, 9. Vgl. Cic. Rep. V, 2, 3: illa diuturna pax Numae mater huic urbi juris et religionis fuit.

6) Liv. 1, 19. Varr. L. L. V, 165. Plin. H. N. XXXIV, 16. §. 33. Flor. I, 2, 3. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Schol. Veron. in Virg. Aen. VII, 607 (p. 98, 27 Keil). Serv. Aen. 1, 294. VII, 601. 607. Clem. Alex. Strom. V, 1, 8. p. 648 Pott. Vgl. über den Janus Geminus auch die frühern Erörterungen S. 481 ff.

7) Liv. I, 19. Monum. Ancyr. Col. II, 42. p. 31 Zumpt. Varr. L. L. V,

Dieſe Friedensruhe benützte Numa, um ſein Volk durch Religion und Gottesfurcht zu erziehen. Er vermehrte die Anzahl der Götter [1]), errichtete zahlreiche Tempel und Altäre [2]), und ſtiftete — ſeine Hauptthat — den Cerimonialdienſt der römiſchen Religion [3]). Die von ihm eingeführte Religionsübung hatte, was ſchon die Alten als charakteriſtiſche Eigenthümlichkeit an ihr hervorheben [4]), das Auszeichnende, daß ſie geringen Koſtenaufwand und wenig Zurüſtungen, dagegen mühſame Genauigkeit und peinliche Sorgfalt erforderte. Während aller koſtſpielige Prunk ferne blieb, waren höchſt zahlreiche und mannigfaltige Vorſchriften und Förmlichkeiten zu beobachten [5]). Das ganze Leben war auf allen Punkten an heilige Gebräuche gebunden [6]). Nicht das kleinſte Geſchäft konnte unternommen werden, ohne daß einer anſehnlichen Zahl von Göttern Gebet und Verehrung zu zollen war. Ein einziges ausgelaſſenes oder nicht an ſeinem Orte geſprochenes Wort zog ein Piaculum nach ſich [7]). Dieſes

165. Vell. Pat. II, 38. Suet. Oct. 22. Plut. Num. 20. Derſelbe de fort. Rom. 9. Flor. II, 3, 1. IV, 12, 64. Schol. Veron. in Virg. Aen. VII, 607. Serv. Aen. I, 291. 294. August. C. D. III, 9. Oros. III, 8. IV, 12.

1) Dionys. II, 63. p. 124, 13. Dem Numa wird namentlich auch die Einrichtung der Indigitamenten (der Götterliſten, in welchen bei jedem Namen eines Gottes ſeine ſpecifiſche Wirkſamkeit angegeben war) zugeſchrieben, Arnob. II, 73: Pompiliana indigitamenta. Lact. I, 22, 4: Numa deos per familias descripsit. Ambroſch, über die Religionsbücher der Römer 1843. S. 27 f.

2) Dionys. II, 63. p. 124, 12.

3) Flor. I, 2, 2. Vgl. auch Varr. L. L. VII, 42 ff.

4) Cic. Rep. II, 14, 27. Tertull. Apolog. 21: Pompilius Numa, qui Romanos operosissimis superstitionibus oneravit. 25: a Numa concepta est curiositas superstitiosa. Derſelbe de praescript. haer. 40: si Numae superstitiones revolvamus, si sacerdotalia officia, insignia et privilegia, si sacrificalia ministeria et instrumenta et vasa ipsorum sacrificiorum, ac piaculorum et votorum curiositates consideramus, nonne manifeste diabolus morositatem judaicae legis imitatus est? Die Einfachheit und Prunkloſigkeit des von Numa eingerichteten Cults wird öfters hervorgehoben, z. B. Plut. Num. 8 (die von Numa eingeführten Opfer) *ἀναίμακτοι ἦσαν αἱ πολλαί, δι' ἀλφίτου καὶ σπονδῆς καὶ τῶν εὐτελεστάτων πεποιημέναι.* Plin. H. N. XVIII, 2: Numa instituit Deos frugе colere et mola salsa supplicare. Pers. II, 59: vasa Numae. Cic. N. D. III, 17, 43. Parad. I, 2, 11. Val. Max. IV, 4, 11. Juv. Sat. VI, 343 f. Tert. Apol. 25: frugi religio et pauperes ritus et vasa adhuc Samia. Vgl. noch Dionys. II, 23. p. 93, 33 ff.

5) Vgl. z. B. Plut. Coriol. 25. Arnob. IV, 31. p. 148.

6) Man vergleiche beiſpielsweiſe Plutarchs *Αἴτια Ῥωμαϊκά.*

7) Ambroſch, die Religionsbücher d. Römer S. 29. 30.

Cerimonien- und Formelweſen, das Numa einführte, die große Menge der gottesdienſtlichen Verrichtungen, Waſchungen und Reinigungen, die er vorſchrieb, hatte den Zweck, die rohen und verwilderten Gemüther, die bisher nur durch Kriegszucht im Zaum gehalten worden waren, durch geiſtliche Zucht zu bändigen und auf eine höhere Stufe der Geſittung zu erheben [1]). Die Bürger des jungen Staates, deren Sinn ſo eben noch nur auf Krieg und Beute gerichtet geweſen war, ſollten durch dieſe beſchwerliche Disciplin genöthigt werden, all ihre Sorge ohne Unterlaß auf den Dienſt der Götter zu richten [2]), ihr ganzes Leben als im Dienſte der Gottheit ſtehend anzuſehen.

Den öffentlichen Gottesdienſt hob und regelte Numa, indem er Prieſterſchaften und geiſtliche Collegien ſchuf [3]). Er ſetzte Pontifices ein [4]), ein Collegium von fünf [5]) Männern, das als geiſt-

1) Liv. I, 19. Cic. Rep. II, 14, 26. Tac. Ann. III, 26: Numa religionibus et divino jure populum devinxit.

2) Liv. I, 21: Deorum adsidua insidens cura, quum interesse rebus humanis coeleste numen videretur, pietate omnium pectora imbuit.

3) Hauptquelle hiefür Dionys. II, 64—73. Vgl. Ambrosch, ex Dionys. Antiq. capita, quae sacerdotia Numae continent, e codd. emendata, im Breel. Sommer-Lect.-Katal. 1845, wo auch p. 3 f. die Fragen, die ſich an dieſen Abſchnitt des Dionyſius knüpfen, berührt werden.

4) Cic. Rep. II, 14, 26. de Orat. III, 19, 73. Dionys. II, 73. p. 132, 34 ff. Plut. Num. 9. Liv. IV, 4: pontifices, augures Romulo regnante nulli erant; ab Numa Pompilio creati sunt. Flor. I, 2, 2. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Lact. I, 22, 4. Suid. *Νουμᾶς* und *Ποντίφηξ* (p. 1009, 19. 360, 10).

5) Fünf (den Pontifex Maximus ohne Zweifel mit einbegriffen) nach Cic. Rep. II, 14, 26: sacris ex principum numero pontifices quinque praefecit. Wenn die Zahl der Pontifices zur Zeit der ogulniſchen Rogation auf vier angegeben wird (Liv. X, 6. vgl. c. 9), ſo hat dieß vielleicht darin ſeinen Grund, daß der Pontifex Maximus hier nicht mitgezählt wird, ſ. Rubino de augurum et pontif. ap. vet. Romanos numero 1852. p. 12. — Anders erklärt dieſe Differenz der Zahlen Merklin, die Cooptation der Römer 1848. S. 90, der unter Berufung auf Plut. Num. 9 und Zosim. IV, 36 annimmt, in jenen fünf Pontifices ſei der König als Vorſtand des Collegiums miteinbegriffen; nach der Vertreibung der Könige ſei die erledigte Stelle nicht mehr durch ein fünftes Mitglied beſetzt, ſondern Einer der vier Pontifices ſei zum Pontifex Maximus gewählt worden. Dieſer Annahme ſtehen jedoch erhebliche Bedenken entgegen: ſ. Rein in Jahn's Jahrb. Bd. 58. 1850. S. 344 f. — Wie Cicero, ſo ſetzen auch Dionyſius (II, 73. p. 132, 36) und Plutarch (Num. 9) voraus, Numa habe gleich ein Collegium von Pontifices eingeſetzt: wogegen Livius I, 20 nur von Einem Pon-

liche Oberbehörde die öffentlichen und häuslichen Religionsübungen zu überwachen und zu leiten, den Unkundigen und Rathfragenden Bescheid zu geben hatte; Opferpriester, denen er die Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes übertrug [1]); Flamines, d. h. Eigenpriester bestimmter Gottheiten, dergleichen er drei aufstellte, je Einen für Jupiter, Mars und Quirinus [2]), die drei Schirmherrn des römischen Staats und Volks [3]). Er vermehrte das Collegium der Augurn von drei Mitgliedern auf fünf [4]). Er weihte Jungfrauen der Vesta, die das

tifer (einem Pontifer schlechthin, nicht Pontifer Maximus) spricht, wie er denn auch I, 32 zur Zeit des Tullus Hostilius nur Einen solchen kennt.

1) Liv. I, 20. Nach Varro bei Dionys. II, 21. p. 92, 11 ff. setzt schon Romulus sechzig Priester zur Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes ein: mit welcher Angabe Dionysius in Uebereinstimmung bleibt, wenn er den Numa nur um der neu hinzugefügten Gottheiten willen neue Priester einsetzen läßt II, 63. p. 124, 15.

2) Liv. I, 20. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Nach Plut. Num. 7 fügt er zu den schon bestehenden Eigenpriestern des Jupiter und Mars als Dritten den Flamen des Quirinus hinzu. Vgl. noch Ennius bei Varr. L. L. VII, 45 — der, wie es scheint, die Stiftung nicht blos der flamines majores, sondern auch diejenige der flamines minores, also sämmtlicher fünfzehn Eigenpriesterthümer dem Numa zugeschrieben hat, s. Ambrosch, Quaest. Pontif. cap. alt. (Bresl. Sommer-Lect.-Katal. 1850) p. 4. 13. Nur ganz im Allgemeinen wird der Einsetzung der Flamines durch Numa Cic. Rep. II, 14, 26. Dionys. II, 64. p. 124, 39 (vgl. jedoch Ambrosch a. a. O. p. 5). Lact. Inst. I, 22, 4. Suid. *Νουμᾶς* und *Ποντίφιξ* gedacht. Ueber die Rangordnung der drei flamines majores vgl. Fest. p. 185 Ordo. p. 154 Maximae, Ambrosch, Quaest. Pontif. cap. prim. (Bresl. Sommer-Lect.-Katal. 1848) p. 4.

3) Vgl. Polyb. III, 25, 6. Liv. VIII, 9. Auch die Salier standen in tutela Jovis, Martis, Quirini, Serv. Aen. VIII, 663. Dieselben drei Gottheiten in der Ler über die Spolia Opima Fest. p. 189 Opima. Plut. Marcell. 8. Mehr über diese Göttertrias bei Ambrosch Studien I, 174 ff.

4) So Cicero Rep. II, 14, 26: idem Pompilius auspiciis majoribus inventis ad pristinum numerum (nämlich zu den drei von Romulus eingesetzten Augurn, Rep. II, 9, 16. Dionys. II, 22. p. 93, 3 — in welch letzterer Stelle offenbar die Augurn gemeint sind) duo augures addidit, so daß es ihrer jetzt fünf waren, entsprechend der Anzahl der Pontifices — s. o. S. 542. Anm. 5. Daß die Zahl der Augurn auf fünf, und nicht (wie man nach der Zahl der Stammtribus erwarten sollte) auf sechs vermehrt wurde, hat seinen Grund in der Bevorzugung der ungeraden Zahl (Liv. X, 6: inter augures constat, imparem numerum debere esse und mehr bei Rubino a. a. O. p. 6 ff.). Wenn daher zur Zeit der ogulnischen Rogation nur vier Augurn im Amt waren (Liv. X, 6), so muß man annehmen, daß damals Eine der fünf Stellen durch Tod erledigt war. — Im Widerspruch mit Cicero läßt Livius IV, 4 (ebenso Flor. I, 2, 2.

heilige Heerdfeuer des Staats zu bewachen und zu unterhalten hatten [1]). Er ſtiftete die Salier [2]), ein prieſterliches Collegium

Laet. I, 22, 4) die Augurn überhaupt erſt von Numa eingeſetzt werden: obwohl er, wo er von Numa's Einrichtungen handelt, nichts davon bemerkt, ja ſchon bei Numa's Inauguration I, 18 (ebenſo Plut. Num. 7) einen Augur auftreten läßt. Es ſei denn, daß Livius in der zuerſt genannten Stelle (IV, 4) nur dieß hat ſagen wollen, die amtlichen Augurn, die **augures publici**, ſeien erſt von Numa eingeſetzt worden: was allerdings nicht ausſchließen würde, daß es ſchon unter Romulus Augurn gegeben hätte, nämlich Privatperſonen, die das Augurat als freie Kunſt geübt hätten. Auch der Augur Attus Navius ſoll nicht im Collegium geweſen ſein, Dionys. III, 70. p. 203, 21. Mehr bei Rubino Unterſ. I, 46. Anm. 1.

1) Cic. Rep. II, 14, 26. Liv. I, 20. Dionys. II, 64. p. 125, 9. Ov. Fast. VI, 257 f. Plut. Num. 9 f. vgl. Denſelben Rom. 22. Gell. I, 12, 10. Flor. I, 2, 3. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Suid. *Νουμᾶς*. Und zwar ſoll Numa vier Veſtalinnen eingeſetzt (Dionys. II, 67. p. 127, 16. Plut. Num. 10), zwei weitere ſoll Tarquinius Priscus (Dionys. III, 67. p. 199, 47. vgl. Fest. p. 344 Sex Vestae), nach anderer Tradition Servius Tullius (Plut. Num. 10) hinzugefügt haben; die Zahl ſechs blieb ſodann die ſtehende bis auf Dionyſius' (II, 67. p. 127, 20) und Plutarchs (Num. 10) Zeit. — Ob erſt Numa oder ſchon Romulus den Veſtacult geſtiftet und das Veſtaheiligthum erbaut habe, war eine Controverſe der römiſchen Antiquare (Dionys. II, 64 f. p. 125, 12 ff. Plut. Rom. 22). Dionyſius entſcheidet ſich für Numa (a. a. O.), und es iſt dieß auch die gewöhnliche Tradition, z. B. Ov. Fast. II, 69. VI, 257 f. Fest. p. 262 Rutundam. Plut. Camill. 20. Aur. Vict. de vir. ill. 3: aedem Vestae fecit; wogegen kaum in Betracht kommen kann, daß die Tarpeja von der Sage als Veſtalin bezeichnet wird, ſ. o. S. 486. Anm. 13. Vgl. noch S. 490 f. 525. — Neben dem Veſtatempel erbaute ſich Numa als Amtswohnung die Regia, worin er ſich in ſeiner Eigenſchaft als oberſter Prieſter meiſt aufhielt, mit der Darbringung von Opfern oder mit dem Unterricht der Prieſter beſchäftigt, Plut. Num. 14. Dio Cass. fr. 6, 2 (Exc. Vales. p. 569). Solin. 1, 21: habitavit Numa in colle primum Quirinali, deinde propter aedem Vestae in Regia. Ov. Trist. III, 1, 30. Fast. VI, 264. Tac. Ann. XV, 41: Numae Regia. Fest. p. 286 Regium. Serv. Aen. VIII, 363. Schol. Cruq. zu Hor. Carm. I, 2, 15. Seine Privatwohnung befand ſich auf dem Quirinal, Plut. Num. 14. Solin. 1, 21. Dio Cass. fr. 6, 2. Mehr über die Regia ſ. u. Buch 14.

2) Cic. Rep. II, 14, 26. Liv. I, 20. Dionys. II, 70. p. 129, 21 ff. Ov. Fast. III, 387. Plut. Num. 13. Flor. I, 2, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Diomed. III, p. 473. Serv. Aen. VIII, 285. Paul. Diac. p. 131 Mamuri. Laet. Inst. I, 22, 4. Joh. Lyd. de Mens. IV, 2. Suid. *Νουμᾶς* (p. 1009, 20). Und zwar ſind es die palatiniſchen Salier, die Numa geſtiftet haben ſoll (Dionys. a. a. O.), wogegen die agonaliſchen oder colliniſchen Salier auf Tullus Hoſtilius zurückgeführt werden (ſ. u.).

von zwölf vornehmen Männern, die alljährlich im Märzmonat zu Ehren des Mars Gradivus unter Waffentanz und Liederſang einen Umzug durch die Stadt hielten, indem ſie länglicht runde, an beiden Seiten ausgeſchnittene Schilde (ancilia) am linken Arme trugen. Er ſchuf endlich das Fetialen-Inſtitut [1]), eine Einrichtung, durch welche die bisherige rohe Weiſe der Kriegführung verſittlicht, und jedem Kriege der Charakter eines Vertheidigungskriegs, die höhere Weihe eines Gottesgerichts gegeben wurde.

Und damit die gottesdienſtlichen Anordnungen, die er getroffen hatte, treu bewahrt und unverfälſcht überliefert würden, zeichnete ſie Numa ſchriftlich auf, und übergab dieſe Denkſchrift als Amts-Inſtruktion dem Pontifex Numa Marcius [2]). Der jeweilige Oberprieſter ſollte dadurch in den Stand geſetzt werden, die Aufſicht über den Gottesdienſt recht zu führen und den Nachfragenden die nöthige Auskunft zu geben. Auch den Kalender verbeſſerte Numa [3]): eine

1) Numa als Stifter des Fetialen-Inſtituts — Dionys. II, 72. p. 131, 2 ff. Plut. Num. 12. Derſelbe Camill. 18.

2) Liv. I, 20. Die commentarii Numae werden ſonſt noch erwähnt Liv. I, 31: Tullus Hostilius, volvens commentarios Numae (Plin. XXVIII, 4 ſteht dafür ex Numae libris), quum ibi quaedam occulta solennia sacrificia Jovi Elicio facta invenisset. I, 32: ex commentariis Numae. Dionys. II, 63 p. 124, 34. e. 74. p. 133, 15. III, 36. p. 178, 5. Plut. Marcell. 8: *Νομᾶς ἐν τοῖς ὑπομνήμασι* (ſ. dazu o. S. 26 f.). Vgl. noch Cic. Rep. II, 14, 26: Numa animos propositis legibus his, quas in monumentis habemus (ebenſo vorſichtig drückt ſich Cicero V, 2, 3 aus: qui legum etiam scriptor fuisset, quas scitis exstare, ſ. o. S. 25. Anm. 7), religionum caerimoniis mitigavit. — Schriften Numa's werden auch Fulgent. p. 561 Tululus (ſ. dazu Lerſch Fulgentius S. 43), Joh. Lyd. de Ostent. 16. p. 292, 11 und vom Fälſcher Apulejus de Orthogr. §. 26 citirt. Außerdem wird dem Numa die Urheberſchaft der Indigitamenten und ſaliariſchen Lieder zugeſchrieben, die Belegſtellen ſ. o. S. 35. Anm. 20. S. 541. Anm. 1. und u. S. 567. Anm. 1. Die ſogenannten leges Numae (ſie ſind faſt alle ſacralrechtlichen Inhalts) ſtellt zuſammen Dirkſen, Verſuche zur Kritik und Auslegung der Quellen d. röm. Rechts 1823. S. 305—340.

3) Numa ſoll ſtatt des romuliſchen zehnmonatlichen Jahrs von 304 Tagen ein zwölfmonatliches Jahr von 355 Tagen (deſſen Uebereinſtimmung mit dem Sonnenjahr von 365 Tagen er durch Schaltmonate herſtellte) eingeführt, zu den bisherigen zehn Monaten den Januar und Februar hinzugefügt haben, Liv. I, 19. Plut. Num. 18 f. Macrob. I, 13. Censorin. 20, 4. Ov. Fast. I, 44. III, 151 ff. Solin. 1, 37. Flor. I, 2, 2. Aur. Viet. de vir. ill. 3. Hieron. Chron. p. 331. Joh. Lyd. de Mens I, 16. Procop. Bell. Goth. I, 24. p. 118, 2. Suid. *Νουμᾶς*. S. auch oben S. 220. Anm. 12. Mehr bei Ideler Handb. d. Chronol-

Reform, welche durch die neue Einrichtung des Gottesdienstes, so wie durch die von Numa getroffene Eintheilung der Tage in Dies Fasti und Dies Nefasti [1]) nothwendig gemacht worden war.

3. Aber nicht nur auf Religion und Gottesdienst, auch auf das bürgerliche Leben und die wirthschaftlichen Verhältnisse seines Volks erstreckte sich Numa's Sorge. Er erkannte wohl, daß eine geregelte bürgerliche Thätigkeit, daß Besitz und Wohlstand die wesentlichste Vorbedingung, die sicherste Grundlage friedlicher und gesitteter Zustände seyen. Darum suchte er vor Allem der Armuth zu steuern als der Quelle aller Ungerechtigkeit [2]), und es war seine erste Regierungshandlung, daß er die Ländereien, die Romulus im Kriege erobert und der Occupation überlassen hatte, unter die ärmeren Bürger als erbliches Eigenthum vertheilte [3]). Den Ackerbau zu heben und zu ermuntern, den Sinn seiner Bürger von der Lust an kriegerischen Abenteuern abzukehren und dem friedlichen Geschäft der Feldwirthschaft zuzuwenden, sah er überhaupt als eine seiner Hauptaufgaben an: überzeugt, daß keine Lebensart die Liebe zum Frieden, den Sinn für Ordnung, Gesetzlichkeit und rechtlichen Erwerb so sehr befördere, Ernst und Einfalt der Sitte so sehr nähre und erhalte, wie der Ackerbau [4]). Er war es auch, der die Abgrenzung des Grundeigenthums durch Ziehung von Rainen und Einsenkung von Marksteinen einführte: und damit diese Grenzen fremden Eigenthums gewissenhaft geachtet würden, stellte er sie unter göttlichen Schutz, und stiftete die Verehrung des Gottes Terminus [5]). Wer einen Grenzstein auspflügen würde, sollte sammt seinen Ochsen verflucht und den unterirdischen Göttern verfallen seyn [6]). Neben dem Ackerbau

Bd. II. 1826. S. 31 ff. Demselben Lehrb. d. Chronol. 1831. S. 255 ff. Th. Mommsen, der älteste röm. Kalender, Ztschr. f. A. W. 1846. Nro. 53.

1) Liv. I, 19. Flor. I, 2, 2.

2) Plut. Num. 16.

3) Cic. Rep. II, 14, 26. Dionys. II, 62. p. 123, 33. Plut. Num. 16.

4) Cic. Rep. II, 14, 26. Plut. Num. 16. Numa theilt die römische Feldmark in Gemeindebezirke oder ländliche Genossenschaften, pagi, und setzt über jeden pagus einen Vorsteher, magister pagi, Dionys. II, 76. p. 135, 8. Plut. Num. 16.

5) Dionys. II, 74. p. 133, 27 ff. Plut. Num. 16. Derselbe Q. R. 15. Der Stiftung der Terminalien durch Numa gedenkt auch Plinius H. N. XVIII, 2. Numa baut dem Terminus einen Tempel — Plut. Num. 16.

6) Paul. Diac. p. 368 Termino. Dionys. II, 74. p. 133, 38. Dirksen, Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des r. Rechts 1823. S. 334 f.

machte Numa auch Handel und Gewerb zum Gegenstand seiner gesetzgeberischen Sorge: er gliederte die städtische, von Handthierung lebende Bevölkerung in Handwerkerzünfte oder Innungen [1]), und ordnete für jede Zunft gemeinsame Zusammenkünfte, Opfer und Feste an. Es trug diese Einrichtung zur innigeren Verschmelzung der beiden Stämme, zwischen denen noch immer eine gegenseitige Entfremdung und Eifersucht bestand [2]), nicht wenig bei. Auch den Marktverkehr begründete er [3]). Und damit in Handel und Wandel jederzeit Treu und Glauben geübt, das gegebene Wort gleich einem Eidschwur heilig gehalten würde, stiftete er den Cult der Fides [4]), der er zugleich einen Tempel erbaute [5]).

4. Bei allen diesen Einrichtungen, durch welche Numa das Werk des Romulus, die Gründung Roms, erst vollendete, hatte er sich des Beiraths der Göttin Egeria, einer Nymphe oder Camene, die mit ihm vermählt war [6]), und die ihm in nächtlichen Zusammenkünften [7]) die Geheimnisse und den Willen der Götter offenbarte,

1) Collegia opificum. Der von Numa gestifteten Zünfte waren es neun: die Zunft der Flötenspieler (tibicines — vgl. Liv. IX, 30. Val. Max. II, 5, 4. Ov. Fast. VI, 657. Plut. Q. R. 55), der Goldarbeiter, der Zimmerleute, der Färber, der Schuster, der Gerber, der Schmiede, der Töpfer; die neunte Zunft begriff alle übrigen Gewerke zusammen, Plut. Num. 17. Plin. XXXIV, 1. §. 1: vetustas aequalem urbi auctoritatem aeris declarat, a rege Numa collegio tertio aerarium fabrum instituto. XXXV, 46. §. 159: Numa rex septimum collegium figulorum instituit. Bäcker (pistores) gab es in Rom nicht bis zum Jahr 580 d. St., Plin. XVIII, 28.

2) Dionys. II, 62. p. 123, 9 ff. Plut. Num. 17. Fest. p. 372 Vernae (s. o. S. 492. Anm. 18).

3) Cic. Rep. II, 14, 27: idem (Numa) mercatus, ludos, omnesque conveniendi caussas et celebritates invenit.

4) Liv. I, 21. Dionys. II, 75. p. 134, 16 ff.

5) Dionys. II, 75. p. 134, 34. Plut. Num. 16. Clem. Alex. Strom. V, 1, 8. p. 648 Pott. Der Tempel der Fides stand auf dem Capitolin, Becker Hdb. I, 403. — Ein templum Fidei in Palatio, gestiftet von einer Enkelin des Aeneas Namens Rhome, bei Agathokles ap. Fest. p. 269, 8 Romam.

6) Liv. I, 21. Plut. Num. 4. Ov. Fast. III, 262. 276. IV, 669. Derselbe Amor. II, 17, 18. Derselbe Metam. XV, 482. 487. Martial. VI, 47. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Lact. Inst. I, 22, 2. August. C. D. VII, 35. Schol. Juven. III, 17.

7) Als Ort dieser Zusammenkünfte wird der lucus Camenarum angegeben, Liv. I, 21. Vgl. Sulpic. Sat. v. 67 f. Ein solcher Hain der Camenen (auch Vallis Egeriae genannt) sammt einer Grotte und einem Quell (ganz, wie Livius

zu erfreuen [1]). Das Geheimnißvolle dieſes Umgangs gab allen ſeinen Anordnungen eine höhere Weihe, und verſchaffte ihnen willigeren Gehorſam [2]). Numa verhehlte auch nicht, daß er des Beiſtands höherer Mächte ſich erfreue. Ungläubige lud er einsmals in ſeine Wohnung, zeigte ihnen deren ärmliche Einrichtung [3]), und überraſchte ſie darauf durch ein Mahl, deſſen Pracht und Reichthum Alles überbot [4]).

Durch Egerias Rath wurde Numa unter Anderem auch in den Stand geſetzt, zu erfinden, wie Blitze geſühnt werden könnten [5]). Bisher war es Brauch geweſen, den höchſten Gott, wenn er in häufigen Blitzſtrahlen ſeinen Zorn bekundete, durch Menſchenopfer zu verſöhnen. Numa wünſchte ein menſchlicheres Sühnopfer einzuführen, und Egeria rieth ihm, den Waldgöttern Picus und Faunus,

a. a. O. jenen lucus beſchreibt) befand ſich in Rom vor der Porta Capena, Juv. Sat. III, 10 ff. Becker Hdb. I, 514 f. Und eben dieſe Vallis Egeriae bei den Thermen Caracalla's bezeichnet Juvenal mit ausdrücklichen Worten als Stätte jener Zuſammenkünfte, Sat. III, 16 (12); auch Plutarch meint dieſen Ort Num. 13. Der Name der Egeria hat ſich aber auch noch an eine andere Oertlichkeit geknüpft, an die Quelle und den Hain der Diana Nemorenſis bei Aricia (Strab. V, 3, 12. p. 240. Ov. Fast. III, 261 ff. 275. Metam. XV, 488. 550. Virg. Aen. VII, 763. 775. Val. Flacc. II, 304. Sil. Ital. IV, 367 380. Serv. Aen. VII, 761. 763), und dieſe Stätte iſt es ohne Zweifel, welche ſich die Sage urſprünglich als Ort jener nächtlichen Zuſammenkünfte gedacht hat, auch nach Stat. Silv. V, 3, 290 f. Lact. Inst. I, 22, 2: erat quaedam spelunca peropaca in nemore Aricino, unde rivus perenni fonte manabat; huc remotis arbitris se inferre (Numa) consueverat. Für die urſprüngliche Beziehung der Egeria auf den Hain der Diana Nemorenſis zeugt auch die (offenbar hieraus entſtandene) Nachricht des Cato bei Prisc. p. 629 (IV, 4, 21): lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Laebius Tusculanus dedicavit dictator Latinus. Fest. p. 145: Manius Egerius lucum Nemorensem Dianae consecravit, a quo multi et clari viri orti sunt; unde et proverbium „Multi Mani Ariciae.“

1) Dionys II, 60. p. 122, 9. Liv. I, 19. Val. Max. I, 2, 1. Plut. Num. 4. 8. Derſelbe de Fort. Rom. 9. Polyaen. VIII, 4. Cic. de Leg. I, 1, 4. Ov. Fast. III, 154. 276. Metam. XV, 482 f. Stat. Silv. V, 3, 290 f. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Serv. Aen. VII, 763. Schol. Juv. III, 17. Schol. Cruq. in Hor. Epp. II, 1, 27. Lact. Inst. I, 22, 1. Arnob. V, 1. p. 154. Vgl. noch Enn. ap. Varr. L. L. VII, 42 (Enn. Annal. II, 7).

2) Plut. Num. 8.

3) Numa pauper — Mart. XI, 5, 2.

4) Dionys. II, 60. p. 122, 13. Plut. Num. 15.

5) Das Folgende nach Ovid. Fast. III, 285—344. Plut. Num. 15. Arnob. V, 1. p. 154.

die das Mittel der Sühnung wüßten, ihr Geheimniß abzulocken. Numa goß Wein in die Quelle des aventinischen Hains, aus der die Waldgeister zu trinken pflegten; und als sie berauscht eingeschlummert waren, schlug er sie in Fesseln, und nöthigte ihnen das Geheimniß ab. Sie lehrten ihn ein unblutiges Sühnopfer, das von da an beim Einschlagen des Blitzes dargebracht wurde [1]). Oder, nach einer andern Wendung der Sage, das Sühnmittel selbst konnten sie ihm zwar nicht offenbaren, aber sie riefen ihm durch Zaubersprüche den höchsten Jupiter vom Himmel herab. Jupiter erschien. Von Numa befragt, wie seine Blitze gesühnt werden sollten, forderte er Menschenopfer. Aber Numa wußte durch schlaue Gegenrede das blutige Gebot anders zu deuten, und den strengen Gott so mild zu stimmen, daß er sich die Darbringung von symbolischen Menschenopfern (Zwiebeln, Haaren und Sardellen) gefallen ließ. Numa übte nachmals noch öfter die Kunst, welche die Waldgötter ihn gelehrt, den Gott der Blitze vom Himmel herabzuziehen [2]): er errichtete auch dem Jupiter Elicius einen Altar auf dem aventinischen Berg [3]). Der Fromme konnte Solches wagen: aber den trotzenden Tullus, der das Wagniß ungeschickt nachahmte, erschlug der gereizte Gott.

5. Die gottesdienstlichen und bürgerlichen Einrichtungen, die Numa getroffen hat, sind das Einzige, was die Ueberlieferung von seiner 43jährigen [4]) Regierung zu erzählen weiß. Thaten, wie sie im Mund der Volkssage fortleben, hat er, ein Fürst des Friedens,

1) Das Opfer bestand in Zwiebeln, Haaren und Sardellen (maenae). Aehnlich Fest. p. 238 Piscatorii: quod id genus pisciculorum vivorum datur ei Deo (nämlich Volcano) pro animis humanis. Macrob. I, 7, 35. p. 241: quod sacrificii genus (nämlich ut pro capitibus capitibus supplicaretur) Junius Brutus consul pulso Tarquinio aliter constituit celebrandum. nam capitibus allii et papaveris supplicari jussit, ut responso Apollinis satisfieret de nomine capitum, remoto scilicet scelere infaustae sacrificationis.

2) Piso bei Plin. H. N. II, 54. §. 140. Serv. Eclog. VI, 42. Vgl. Liv. I, 31 (o. S. 545. Anm. 2). Plin. H. N. XXVIII, 4.

3) Liv. I, 20. Varr. L. L. VI, 94. Vgl. Plin. H. N. II, 54. §. 140. Ov. Fast. III, 328. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 4.

4) Auf 43 Jahre wird die Dauer von Numas Regierung gewöhnlich angegeben, Liv. I, 21. Dionys. I, 75. p. 61, 24. II, 76. p. 135, 48. Plut. Num. 20 und de Fort. Rom. 9. Solin. 1, 21. Eutrop. I, 3. Zonar. VII, 5. p. 323, b. Aug. C. D. III, 9. — Auf 41 Jahre bei Euseb. Chron. p. 217. 271. Hieron. Chron. p. 331. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Syncell. p. 398. Auf 39 Jahre von Cic. Rep. II, 14, 27 (nach Polybius) und Aug. C. D. III, 9.

ein Träger des Oelzweigs [1]), nicht verrichtet. Als ihm einsmals, während er im Opfern begriffen war, gemeldet wurde, Feinde ſeyen im Anzug, antwortete er lächelnd: „ich aber opfere“ [2]). Seine ganze Regierung war eine Zeit ungeſtörter Ruhe, ſtiller Ordnung, verſchwiegener Glückſeligkeit, ein Widerſtrahl des ſeligen Lebens im goldenen Weltalter. Sein Volk verehrte ihn als Muſterbild aller Tugenden [3]); die Nachbarvölker ſahen mit Ehrerbietung auf ihn [4]), und brachten alle ihre Streitigkeiten vor ſein Schiedsgericht [5]). Ueber ganz Italien ergoß ſich Friede und Freude, Gottesfurcht und Gerechtigkeit [6]). Auch die Götter ſegneten die Regierung ihres Lieblings: denn ſo lange Numa herrſchte, kam weder Hungersnoth, noch Peſtilenz, noch ſonſt eine Landplage über Rom [7]). Hoch an Jahren ſchlief der fromme König ein, vom Alter, nicht von jähem Tode überwältigt [8]). Große Trauer kam über das Volk: es beweinte ihn, als ob es einen Vater verloren hätte [9]). Egeria aber floh in

1) Ramia insignis olivae — Virg. Aen. VI, 809.

2) Plut. Num. 15. Zonar. VII, 5. p. 322, c.

3) Liv. I, 21.

4) Liv. I, 21.

5) Dionys. II, 76. p. 135, 32.

6) Plut. Num. 20.

7) Plut. de fort. Rom. 9.

8) Dionys. II, 76. p. 135, 45. Plut. Num. 21. — Begraben wurde er auf dem Janiculus (Dionys. II, 76. p. 136, 8. Fest. p. 173 Numam. Solin. 1, 21. Aur. Vict. de vir. ill. 3), haud procul a Fonti ara (Cic. de Leg. II, 22, 56). Eben dort wurde auch ſein vorgeblicher Sarg aufgefunden, ſ. u. S. 564. — Ueber die Nachkommenſchaft Numa's iſt die Tradition uneins. Die gewöhnliche Sage iſt, er habe eine Tochter hinterlaſſen, deren Sohn der nachmalige König Ancus Marcius geweſen ſey (ſ. u.). Aber während die Einen nur von dieſer Tochter wiſſen (Gellius bei Dionys. II, 76. p. 136, 3. Plut. Num. 21. Zonar. VII, 6. p. 323, b: *τῷ Νομᾷ τελευτήσαντος καὶ μηδένα καταλιπόντος διάδοχον*), ſchreiben ihm Andere (Dionys. II, 76. p. 136, 2. Plut. Num. 8. 21.) auch noch vier Söhne zu, Pompo, Pinus, Calpus, Mamercus. Von Pompo ſtammen die Pomponier, von Pinus die Pinarier, von Calpus die Calpurnier (auch Paul. Diac. p. 47: Calpurni a Calpo, Numae regis filio sunt oriundi. Salej. Bass. Paneg. in Pis. 15. Horat. A. P. 292. Schol. Cruq. z. d. St. Eckhel D. N. Tom. V. p. 160), von Mamercus (den Numa nach dem gleichnamigen Sohn des Pythagoras ſo benennt, Plut. Num. 8 nebſt Paul. Diac. p. 23 Aemiliam) die Aemilier.

9) Plut. Num. 22. Ov. Metam. XV, 485 ff.

die dichten Schatten des Hains von Aricia, wo ſie thränend zum kühlen Quell zerfloß [1]).

B. Kritik [2]).

6. Wie die Figur des Numa aufzufaſſen und zu beurtheilen iſt, wurde ſchon früher angedeutet [3]). Numa iſt das Gegenſtück, oder, wenn man will, die Ergänzung zu Romulus. Da der Mythus bei der Conſtruction der römiſchen Urgeſchichte von der Vorausſetzung ausgieng, Rom habe ganz von vorn angefangen, habe gar keine politiſch-religiöſe Ausſtattung mitgebracht, ſondern ſein geſammtes Daſein, — ſein Recht, ſeine Verfaſſung, ſeine Religion, ſeinen Gottesdienſt aus ſich ſelbſt heraus producirt, ſo mußte ebenſowohl die Einführung des Gottesdienſtes, wie die Gründung des Staats, des Kriegsweſens und der Verfaſſung auf einen beſtimmten Stifter zurückgeführt werden. Nun konnten aber einem und demſelben Individuum — dem erſten Könige — die disparaten Eigenſchaften eines Kriegshelden und eines Religionsſtifters ohne allzugroße Unwahrſcheinlichkeit nicht beigelegt werden. Daher ergriff der Mythus den Ausweg, die Gründung Roms an zwei Individuen zu vertheilen, von denen der Eine, ein Kriegsfürſt und Eroberer, den Staat, der Andere, ein Friedensfürſt, ein Urbild von Frömmigkeit, ein Liebling und Vertrauter der Götter, Religion und Geſittung ſtiftet [4]).

1) Ov. Met. XV, 487 ff. 547 ff. Lact. Plac. Narr. Fab. XV, 44. 46 (Mythogr. Lat. ed. Stav. p. 893. 894).

2) Leyser (Praes. Bücher), diss. polit., qua Numae imperium recensetur, Viteb. 1681. Arnold, de Num. Pomp., 1670. Scheffer, diss. de vita Num. Pomp., Upsal. 1656. Gebauer, Numa Pompilius observationibus illustratus, Lips. 1719 (auch in deſſen Exercitat. Acad. Tom. I. Gott. 1796). K. W. Nitzſch, Numa Pompilius, in Paulys Real-Encycl. V, 724 ff. Derſelbe in Schmidts Zeitſchr. für Geſch.-Wiſſ. IV. 1845. S. 255. Harmsen, quaedam de Numa Pomp. ejusque institutis, Libauer Programm 1848. Karsten, de hist. rom. antiq. indole 1849. p. 60—68. F. v. Lasaulx, über die Bücher des Königs Numa, in den Abh. der philoſ.-philol. Claſſe der bair. Akad. Bd. V, 1. 1849. S. 83—130 (enthält zugleich eine Darſtellung der religiöſen Geſetze Numas vom Geſichtspunkt der Religionsvergleichung).

3) S. o. S. 69. 523.

4) Vgl. Liv. I, 19: Numa urbem novam, conditam vi et armis, jure eam legibusque ac moribus de integro condere parat. c. 21: ita duo deinceps

Daß es mit Numa eine ſolche Bewandtniß hat, daß er ſo wenig als Romulus ein hiſtoriſches Individuum iſt, ſieht man ſchon aus der abſtracten Natur ſeiner Perſönlichkeit. Er iſt nichts, als Stifter der römiſchen Religion und ihres Cerimonialgeſetzes [1]): hierin geht ſein Wirken, ſein ganzes perſönliches Daſeyn auf: es ſind nur Einrichtungen, deren Urheberſchaft auf ihn zurückgeführt wird. Im Uebrigen iſt er ein ganz ſchattenhaftes Weſen, und ſeine Figur ermangelt aller Individualität. Der Mythus drückt dieß bezeichnend ſo aus: Numa ſey von Kindesbeinen an altersgrau geweſen [2]). Es iſt dieſer Zug der Sage um ſo merkwürdiger und

reges, alius alia via, ille bello, hic pace, civitatem auxerunt. tum temperata et belli et pacis artibus erat civitas. Dio Cass. fr. 6, 6 (Vales. Exc. p. 569). Analog iſt das Verhältniß des Aeneas zu Latinus (ſ. o. S. 524. Anm. 1), wie überhaupt die Figur des Numa mit derjenigen des Aeneas viel gemein hat (ſ. Klauſen Aeneas II, 954 f.). Aeneas erſcheint, beſonders in der ſpätern Sage, ganz als Numas Prototyp: als Pontifex, Vorbild des latiniſchen Gottesdienſts, Stifter des geiſtlichen Rechts, der Prieſterthümer, der gottesdienſtlichen Gebräuche (Klauſen a. a. O. S. 915 ff.)

1) Dieß beſagt auch ſein Name: Nūma, *Νομᾶς* (vgl. Nūmitor, bei den Griechen häufig *Νεμέτωρ*, ſ. o. S. 343. Anm. 2) iſt aus demſelben Wortſtamm gebildet, wie *νόμος* (Serv. Aen. VI, 809: Numa dictus est *ἀπὸ τῶν νόμων*, ab inventione et constitutione legum), numerus (= das Maas, das Abgemeſſene, vgl. nnmeri = Metrum), nummus. Den etymologiſchen Zuſammenhang des Namens mit nummus haben ſchon die Alten eingeſehen, und es iſt daraus die Sage entſtanden, Numa habe zuerſt Geld gemünzt (Joh. Lyd. de Mens. I, 16. p. 9, 18), und ſtatt der Lederſtücke und Scherben, die vordem als Tauſchmittel gedient hätten, Aſſe von Eiſen und Erz ausgegeben (Suet. ap. Suid. p. 780, 11 *Ἀσσάρια*. Joann. Antioch. fr. 33 bei Müller fr. hist. gr. IV. p. 553), weßhalb die Münzen nach ihm nummi genannt worden ſeyen. Die Endung — a findet ſich bei ſabiniſchen Namen auch ſonſt, vgl. Atta Clausus. Hiernach iſt Numa ſo viel als Ordner, Geſetzgeber (vgl. *Θησεύς*). — Pomp-ilius leitet Karſten (de hist. rom. antiq. indole p. 60) von pompa, gottesdienſtlicher Aufzug ab: eine Ableitung, die dahingeſtellt bleiben mag; der Name kommt als Pompus, Pompius, Pompejus, Pomponius, Pompaedius in faſt allen italiſchen Dialecten, auch im Umbriſchen (vgl. die Iguv. Taf. II, b, 2 — wo famerias Pumperias vermuthlich = familias Pompilias) und Etruskiſchen (ſ. Lanzi Saggio II. 1824. p. 348. n. 301 und p. 373. n. 413) vor. — Daß Numa endlich als Sabiner erſcheint, hat ſeinen Grund nicht ſowohl im Charakter der von ihm geſtifteten Culte: denn dieſe ſind, wie z. B. der Veſtadienſt, der Dienſt der Salier u. ſ. w. keineswegs den Sabinern eigenthümlich: als vielmehr darin, daß der ſabiniſche Stamm durch ſeine Frömmigkeit vorzüglich berühmt war (ſ. oben S. 243. Anm. 1. S. 239. Anm. 2), und daher ein Sabiner zur Rolle eines Numa am beſten zu paſſen ſchien.

2) Serv. Aen. VI, 809: hic (Numa) cunus fuit a prima aetate.

belehrender, da von dem Dämon Tages, der als Stifter der etruscischen Disciplin [1]) eine dem römiſchen Numa ganz analoge Figur iſt, das Nämliche überliefert wird [2]).

Die Idee eines Religionsſtifters, die der Figur des Numa zu Grunde liegt, iſt überhaupt in ihrer Anwendung auf jenes Zeitalter, um welches es ſich hier handelt, eine ganz unhiſtoriſche, faſt kindliche Vorſtellung. Die religiöſen Culte und Gebräuche gehören zum älteſten Erbtheil der Nationen, die wir beim erſten Dämmern der Geſchichte vorfinden: kein einzelnes Individuum hat die Religion der Umbrer, der Sabiner oder Latiner geſtiftet. Noch viel weniger kann man es glaublich finden, daß, wie von Numa berichtet wird, innerhalb eines ſchon beſtehenden Staats ein einzelner Geſetzgeber durch geſetzgeberiſche Acte den geſammten Gottesdienſt begründet und eingeführt hat.

Näher widerlegt ſich die traditionelle Sage von Numa durch folgende Erwägung. Hätte Numa die Culte und Inſtitute, deren Stiftung die Tradition ihm zuſchreibt, wirklich geſtiftet, ſo müßten dieſelben den Römern eigenthümlich ſeyn, oder wo wir ſie bei andern Völkern finden, müßten dieſe Letzteren ſie von den Römern entlehnt haben. Nun finden wir ſie aber alle bei dem einen oder andern der beiden Volksſtämme, aus denen die römiſche Nationalität hervorgegangen iſt, ohne daß nachzuweiſen oder auch nur wahrſcheinlich wäre, daß der eine oder andere dieſer Stämme ſie von den Römern überkommen hat. So ſoll Numa den Veſtacult geſtiftet, die erſten Veſtalinnen eingeſetzt haben. Allein der Dienſt der Heerdgöttin war Latinern und Sabinern [3]) von Hauſe aus gemein; er gehört zu den urſprünglichſten und verbreitetſten Culten der ganzen helleniſch-italiſchen Völkerfamilie: namentlich war das Prieſterthum der Veſta eines der

1) O. Müller Etr. II, 25.

2) Joh. Lyd. de Ostent. 3. p. 276, 2. Vgl. Cic. de Div. II, 23, 50. Von Tarchon (den er hier wahrſcheinlich mit Tages verwechſelt, ſ. Müller, Etr. II, 25. Anm. 14) ſagt daſſelbe Strabo V, 2, 2. p. 219: *Τάρκων, ὃν διὰ τὴν ἐκ παίδων σύνεσιν πολλῶν γεγεννῆσθαι μυθεύουσιν.* Ebenſo Eustath. in Hom. Il. II, 20. p. 167, 23 ed. Rom. und in Dionys. v. 347.

3) Latinern — Liv. I, 20: (Numa) virgines Vestae legit, Alba oriundum sacerdotium, et genti conditoris haud alienum. Dionys. II, 65. p. 125, 20. c. 66. p. 126, 17. Zahlreiche andere Belegſtellen bei Ambroſch, Studien I, 142. Sabinern — Dionys. II, 50. p. 114, 10 (wo unter den Altären des Tatius ein Altar der Veſta genannt wird). Varr. L. L. V, 74.

älteſten Prieſterthümer der Lateiner [1]: es iſt folglich (ohnehin, wenn Rom eine Colonie von Alba Longa war) nicht denkbar, daß der Veſtadienſt in Rom erſt vom zweiten König, einem Sabiner, eingeführt worden iſt, ſondern ſchon die älteſte palatiniſche Niederlaſſung muß dieſen Cult, muß einen gemeinſamen Stadtheerd gehabt haben [2]. So wird die Stiftung der Salier, die Einführung der Pontifices und Flamines dem Numa zugeſchrieben: aber alle dieſe Prieſterthümer laſſen ſich als altlatiniſche Inſtitute nachweiſen [3]; Salier namentlich finden wir auch zu Alba Longa, zu Tibur und zu Tusculum [4]. So heißt es ferner, Numa habe dem vergötterten Romulus zu Ehren den Cult des Quirinus eingeſetzt [5]. Allein Quirinus erſcheint ſchon unter den Göttern, denen König Tatius Altäre ſtiftet [6]: er war eine alteinheimiſche Gottheit der Sabiner, und ſeine Verehrung ſicherlich älter, als die Gründung Roms [7]. Das Gleiche gilt von dem Cult des Terminus, den Numa eingeführt haben ſoll, während jenem Gotte nach anderer Tradition ſchon König Tatius einen Altar erbaut, eine Kapelle geſtiftet hat [8]. Endlich wird dem Numa die Einführung des Fetialen-Inſtituts zugeſchrieben: aber dieſes Inſtitut war ſämmtlichen italiſchen Völkern des latiniſch-ſabiniſchen Stamms von Hauſe aus gemein [9]. Man wird folglich

1) Vgl. die Nachweiſungen von Ambroſch Studien I, 142.

2) Es haben dieſe Bemerkung ſchon römiſche Antiquare gemacht, ap. Dionys. II, 65. p. 125, 15 ff. — Uebrigens ſoll, wenn auch in Abrede geſtellt werden muß, daß das Veſtaheiligthum eine urſprünglich ſabiniſche Stiftung war, damit doch nicht geläugnet werden, daß die Sage ihre bewegenden Gründe gehabt haben möge, die Stiftung deſſelben auf Numa zu beziehen. Es erſcheint in dieſer Hinſicht beſonders bemerkenswerth, daß der Flamen Quirinalis es iſt, der die Veſtalinnen nach Cäre geleitet (Liv. V, 40. Val. Max. I, 1, 10), und bei deſſen Hauſe die Heiligthümer des Veſtatempels vergraben werden (Liv. a. a. O.)

3) Vgl. Ambroſch Studien I, 73. Anm. 158—160. S. 193. Anm. 170.

4) S. Ambroſch Studien I, 73. Anm. 159, wo noch, die Salier von Tibur betreffend, Macrob. III, 12, 7. p. 444 beizufügen iſt.

5) Dionys. II, 63. p. 124, 20. Plut. Num. 7.

6) Varr. L. L. V, 74. Dionys. II, 50. p. 114, 10.

7) Auch nach der alten ſabiniſchen Sage von der Gründung der Stadt Cures, deren Gründer, Modius Fabidius, in einem Tempel des Quirinus von ſeiner Mutter empfangen wird, Dionys. II, 48. p. 112, 29.

8) Varr. L. L. V, 74. Liv. I, 55.

9) Albaniſche Fetialen z. B. finden wir ſchon unter Tullus Hoſtilius, Liv. I, 24: cum patre patrato populi Albani, und weiter unten: audi pater patrate populi Albani. Göttlings Behauptung, das Fetialen-Inſtitut ſey den Völkern

die Meinung aufgeben müſſen, daß alle dieſe Einrichtungen erſt vom zweiten römiſchen König geſtiftet worden ſind. Vielmehr haben nach aller Wahrſcheinlichkeit ſchon die urſprünglichen Anſiedler des Palatin, ſchon die älteſten Einwanderer des Quirinal den einen oder andern dieſer Culte mitgebracht, und die Verſchmelzung derſelben zur römiſchen Religion war ein Werk allmähliger Vermittlung und Ausgleichung.

Die römiſche Tradition ſelbſt beurkundet durch das Schwanken ihrer Angaben, daß die Zurückführung jener Einrichtungen auf Numa nicht auf beſtimmter hiſtoriſcher Ueberlieferung beruht, ſondern ein bloßer Wahrſcheinlichkeitsſchluß iſt. Die Einführung des Fetialen-Inſtituts z. B. wird nicht übereinſtimmend dem Numa, ſondern von Andern dem Tullus Hoſtilius [1]), von Andern dem Ancus Marcius [2]) zugeſchrieben. Die Motive dieſer verſchiedenen Angaben ſind klar. Dem Numa wurde die Einführung jenes Inſtituts zugeſchrieben als dem Stifter des römiſchen Sacralrechts, von dem das fetialiſche Recht einen Theil bildete. Andere dagegen ſtellten die Erwägung an, nicht ein ſo friedfertiger Fürſt, wie Numa, der niemals Kriege geführt hat, werde die Formen der Kriegsankündigung geregelt und das Fetialen-Inſtitut eingeführt haben, ſondern wohl eher ſein fehdeluſtiger Nachfolger Tullus Hoſtilius. Aus beiden Erwägungen zu-

---

des ſabiniſchen Stamms fremd geweſen (Geſch. d. r. St.V. S. 3. 22), ermangelt nicht nur der nöthigen Begründung, ſondern iſt auch gegen alle Wahrſcheinlichkeit (ſ. o. S. 176). Daß König Tatius den Laurentern Genugthuung verweigert, beweist gar nichts; mit viel mehr Recht könnte dagegen geltend gemacht werden, daß Numa und Ancus Marcius, denen insgemein die Einführung und genauere Regelung des Fetialenweſens zugeſchrieben wird, Sabiner ſind. Dionyſius läßt die Sabiner des Tatius, ehe ſie wider Rom zu Feld ziehen, Geſandte abordnen und δίκας αἰτεῖν II, 37. p. 104, 50. Auch bei den Samnitern, dieſen Abkömmlingen der Sabiner, finden wir Fetialen, Liv. VIII, 39. IX, 1. App. Bell. Samn. fr. 4, 1. Nun läßt es ſich freilich nicht beweiſen, daß dieſe ſamnitiſchen Fetialen ſich der nämlichen Ceremonien und Clarigationsformeln bedient haben, wie die römiſchen Fetialen: aber das Weſentliche der ganzen Einrichtung, die Sitte vorgängiger Genugthuungsforderung und Kriegsankündigung, den völkerrechtlichen Grundſatz, ut omne bellum, quod denuntiatum indictumque non esset, id injustum esse atque impium judicaretur (Cic. Rep. II, 17, 31), den Samnitern abzuſprechen, dazu iſt nicht der mindeſte Grund vorhanden.

1) Cic. Rep. II, 17, 31.

2) Liv. I, 32. Aur. Vict. de vir. ill. 5. Serv. Aen. X, 14. Livius hatte jedoch ſchon unter Tullus Hoſtilius (I, 24) römiſche Fetialen auftreten laſſen.

ſammen iſt endlich die Angabe hervorgegangen, der die Richtungen ſeiner Vorgänger vermittelnde [1]) Ancus Marcius ſey der Urheber des fetialiſchen Rechts. Das gleiche Schwanken herrſcht in Beziehung auf den Dienſt der Veſta, deſſen Stiftung bald auf Romulus, bald auf Numa zurückgeführt wird [2]); in Beziehung auf das Inſtitut der Augurn, als deſſen Urheber gleichfalls bald Romulus, bald Numa erſcheint [3]); in Beziehung auf den Cult des Quirinus, den bald Numa, bald König Tatius eingeführt haben ſoll [4]), in Beziehung auf den Cult des Terminus, von dem Daſſelbe gilt [5]). Die Einführung des zwölfmonatlichen Jahrs wird von Andern dem Tarquinius Priscus [6]), die Eintheilung der römiſchen Feldmark in Gemeindebezirke oder Gaue (pagi) und die Einſetzung von Bezirksvorſtehern (magistri pagorum) dem Servius Tullius [7]), die Stiftung der Handwerkerzünfte gleichfalls dem Servius Tullius zugeſchrieben [8]). Offenbar hat die Tradition, indem ſie die Stiftung der genannten Einrichtungen auf Numa zurückführte, dieß nicht auf den Grund beſtimmter und verbürgter hiſtoriſcher Nachrichten, ſondern nur deßhalb gethan, weil der Charakter dieſer Einrichtungen zu dem allgemeinen Bilde, das man von Numa hatte, am beſten zu paſſen ſchien [9]).

Zieht man nun aber von der traditionellen Geſchichte Numa's, deren Inhalt faſt ganz nur aus einer Aufzählung der gottesdienſtlichen und bürgerlichen Einrichtungen dieſes Königs beſteht, alle diejenigen Culte und Inſtitute ab, die Numa überhaupt nicht geſtiftet haben kann, weil ſie vor ihm dageweſen ſind, ſo wie die-

1) Liv. I, 32: medium erat in Anco ingenium, et Numae et Romuli memor, weßhalb er es auch für angemeſſen erachtete, ut, quoniam Numa in pace religiones instituisset, a se bellicae caerimoniae proderentur.

2) S. o. S. 544. Anm. 1.

3) S. o. S. 543. Anm. 4.

4) S. o. S. 554. Anm. 5—7.

5) S. o. S. 554. Anm. 8.

6) So Junius Gracchanus bei Cenſorin. 20, 4.

7) Dionys. IV, 15. p. 220, 12 ff.

8) So Flor. I, 6, 3 — wahrſcheinlich wegen der Handwerkercenturien der ſerviſchen Verfaſſung.

9) Es iſt ebenſo zu beurtheilen, wenn Plutarch Comp. Lyc. et Num. c. 1 die uralte Sitte, daß die Sclaven am Feſte der Saturnalien mit ihren Herrn an Einem Tiſche ſpeiſen durften, von Numa geſtiftet werden läßt.

jenigen Einrichtungen, welche die Sage nur aus Combination auf ihn zurückgeführt hat, ſo bleibt nichts übrig, als der abſtracte Begriff eines Religionsſtifters, und eben dieſer Begriff des zweiten Königs iſt unzweifelhaft mythiſchen Urſprungs.

Auch in ihren übrigen Zügen erweist ſich die Sage von König Numa als Werk der Dichtung. Ein dreiundvierzigjähriger ununterbrochener Friede, den kein benachbartes Volk zu ſtören wagt, aus Scheu vor der gottſeeligen Regierung eines ſo frommen und gerechten Königs [1]) — eine ſolche Zeit des Friedens und ungeſtörten Rechtszuſtands iſt ein ſchöner Traum, aber keine Geſchichte; ſie iſt um ſo undenkbarer für jenes Zeitalter des Fauſtrechts, wenn Numa wirklich der Erbe des kriegeriſchen und eroberungsſüchtigen Romulus war. Zu derſelben Folgerung berechtigt Numa's Ehe mit Egeria: ein Zug der Sage, der allein ſchon zur Genüge beweist, daß dieſer Theil der römiſchen Geſchichte noch halbe Mythologie, und nicht wirkliche Geſchichte iſt. Die Figur des Numa iſt um nichts hiſtoriſcher, als diejenige ſeiner Gemahlin Egeria.

Daß die Regierungen der beiden erſten Könige eine eigenthümliche, von der ſpäteren Geſchichte unterſchiedene Ordnung der Dinge bilden, deutet in gewiſſer Art ſchon die Tradition an, indem ſie mit dem Tode Numa's das erſte Säculum der Stadt ablaufen läßt [2]). Das erſte Säcularfeſt nach Vertreibung der Könige wurde nämlich, den Denkſchriften der Quindecemvirn zufolge, im Jahr 298 d. St. gefeiert [3]): zählt man von dieſem Zeitpunkt, das Säculum zu 110 Jahren gerechnet [4]), zurück, ſo fällt der Anfang des zweiten Säculums in das Jahr 78 d. St.: und eben dieſes Jahr war nach Polybius, dem auch Cicero folgt, das erſte Jahr nach Numa's Tod [5]). Folglich war Numa's Todesjahr das letzte Jahr des erſten Säculums. Denſelben Sinn hat die alte Sage, Numa ſey am Tag von Roms

1) Liv. I, 21: tum finitimi etiam populi in eam verecundiam adducti sunt, ut civitatem, totam in cultum versam deorum, violari ducerent nefas.

2) Vgl. Niebuhr R. G. I, 254. 257 f. Derſelbe, Vortr. über r. G. I, 85. 127.

3) Censorin. 17, 10. p. 47, 3.

4) Censorin. 17, 9. p. 46, 7. Zosim. II, 6. p. 69, 10 und o. S. 441.

5) Romulus 37 Jahre (ſ. o. S. 517. Anm. 1), Interregnum 1 Jahr (ſ. o. S. 539. Anm. 3), Numa 39 Jahre (ſ. o. S. 549. Anm. 4): zuſammen 77 Jahre.

Gründung geboren worden [1]). Nach der Lehre der etrusciſchen Ritualbücher endigte nämlich das erſte Säculum einer Stadt mit dem Tode Desjenigen, der von allen am Tage ihrer Gründung Geborenen das längſte Lebensalter erreichte [2]). Numa's Tod bildet ſomit, wie jene Tradition andeuten zu wollen ſcheint, die Grenzſcheide zweier Epochen. In der That iſt mit ſeinem Tode das rein mythiſche Zeitalter Roms abgelaufen, und die halb hiſtoriſche Zeit, das Dämmern der Geſchichte beginnt: wogegen die beiden erſten Könige — der Eine der Sohn eines Gottes, der Andere der Gemahl einer Göttin — ſichtbar Angehörige einer andern, als der gewöhnlichen Weltordnung ſind.

7. Numa's Umgang mit Egeria iſt ein mythiſcher Ausdruck für den Offenbarungscharakter der von ihm geſtifteten Religion. Egeria iſt nämlich Quellnymphe [3]): dem Waſſer aber und namentlich den Quellen ſchrieb der italiſche, wie der griechiſche Religionsglaube die Kraft der Inſpiration, der Geiſtesverzückung und Weiſſagung zu [4]). Daher erſcheint die Quellnymphe Egeria auch als Camene [5]), d. h.

1) Plut. Num. 3. Dio Cass. fr. 6, 5 (Vales. Exc. p. 569). Wenn Dionyſius berichtet, Numa ſey beim Antritt ſeiner Regierung „nicht weit von den Vierzigen" geweſen (II, 58. p. 120, 26), ſo liegt dieſer Angabe dieſelbe Tradition zu Grund.

2) Censorin. 17, 5. p. 44, 6 ff.

3) Ov. Fast. III, 275. Metam. XV, 550. Strab. V, 3, 12. p. 240. — Der Name Egeria oder Aegeria läßt zwei etymologiſche Ableitungen zu, von egerere und von aeger. Die erſtere Ableitung (gebilligt auch von Klauſen Aeneas II, 957) findet ſich ſchon bei den Alten, vgl. Varr. ap. Aug. C. D. VII, 35: quod aquam egesserit, id est exportaverit Numa Pompilius, ideo Nympham Egeriam conjugem dicitur habuisse. Paul. Diac. p. 77 Egeriae, und für ihre ſprachliche Möglichkeit ſpricht die Wortform egeries. Nach der andern Ableitung, für die ſich Hartung Rel. d. R. II, 202 und Grauert in dem Münſter'ſchen Winter-Lect.-Catal. 1848 (einer Abhandlung über die Camönen, die ich jedoch nur aus dem Bericht in Jahns Jahrb. 1849. Bd. 55. S. 227 ff. kenne) erklärt haben, iſt Aegeria Nymphe einer Heil- oder Geſundheitsquelle (wie Juturna, cui nomen a juvando est inditum, Serv. Aen. XII, 139. Varr. L. L. V, 71).

4) Vgl. z. B. den Ausdruck lymphatus und mehr bei Buttmann Mythol. I, 273 ff. Auch die Quellnymphe Albunea bei Tibur war weiſſagend, Varr. ap. Lact. I, 6, 12.

5) Liv. I, 21. Dionys. II, 60. p. 122, 12. Plut. Num. 8. Ov. Fast. III, 275. Metam. XV, 482. Vgl. Serv. Bucol. VII, 21: ut autem poetae invocent nymphas, haec ratio est, quod secundum Varronem ipsae sunt nymphae quae et musae, nam et in aqua consistere dicuntur, quae de fontibus manat, sicut

als Wahrsagerin [1]). Wenn daher von Numa erzählt wird, er habe alle seine gottesdienstlichen Einrichtungen unter dem Beirath der Egeria getroffen, so drückt dieß den Gedanken aus, er habe diese Einrichtungen nicht aus eigener, sondern aus göttlicher Eingebung geschöpft. So hat auch König Minos seine Gesetze von Vater Zeus, mit dem er in einer Höhle Zusammenkünfte pflog [2]), Lycurg die seinigen vom delphischen Gott [3]), Pythagoras seine Satzungen von der delphischen Priesterin Themistokleia empfangen [4]). Bei Numa, dem Religionsstifter, war jene Unterstellung noch viel unerläßlicher: denn die Religion ist nur dadurch Religion, daß sie auf positiver Auctorität beruht, daß sie Offenbarung, und nicht Menschensatzung ist. Numa's Verhältniß zur Egeria erinnert auffallend an das Verhältniß Euanders zur weissagenden Carmentis [5]): eine Parallele, die um so genauer zutrifft, da auch Euander vorzüglich als Stifter religiöser Culte und milderer Sitten erscheint, und da die Carmentis auch sonst ein der Egeria nahe verwandtes Wesen ist [6]). Die spätere, rationalistische Auffassung deutete diesen Verkehr des Numa mit der Quellnymphe Egeria auf Hydromantie [7]).

existimaverunt, qui Camenis fontem consecrarunt. Tertull. adv. Marc. I, 13: ipsa vulgaris superstitio — ad interpretationem naturalem refugit, figurans — Vestam in ignem et Camenas in aquas.

1) Dieß ist der ursprüngliche Begriff der Camenen, s. o. S. 59. Anm. 1.

2) Diod. Sic. V, 78. Strab. X, 4, 8. p. 476. Polyaen. VIII, 4. Lact. Inst. I, 22, 3.

3) Plut. Lyc. 6. Xen. Rep. Lac. 8, 5. Justin. III, 3, 10. Polyaen. I, 16, 1. VIII, 4. O. Müller, Dorier II, 13.

4) Diog. L. VIII, 8 und 21. Porphyr. v. Pyth. 41.

5) Das Verhältniß der (halbmythischen) Tanaquil zu Tarquinius Priscus (Liv. I, 34) und Servius Tullius (Liv. I, 41: si tua consilia torpent, at tu mea sequere) trägt denselben Character und ist, wie es scheint, ebenso zu beurtheilen.

6) Die Egeria wird als Camene (Carmena) bezeichnet: Carmenta oder Carmentis aber ist das gleiche Wort, nur mit anderer Ableitungsendung (s. o. S. 358. Anm. 13). Wie die Carmentis (Plut. Rom. 21. Derselbe Q. R. 56. Ov. Fast. I, 617 ff. Gell. XVI, 16, 4. Fast. Praenest. ap. Orell. C. J. II, p. 382. 409. Klausen Aeneas II, 885), so erscheint auch die Egeria als Geburtsgöttin, Paul. Diac. p. 77: Egeriae nymphae sacrificabant praegnantes, quod eam putabant facile conceptam alvum egerere.

7) Aug. C. D. VII, 35: Numa — hydromantiam facere compulsus est: quod genus divinationis Varro a Persis dicit allatum, quo et ipsum Numam et postea Pythagoram philosophum usum fuisse commemorat. — Quod ergo aquam egesserit, id est, exportaverit Numa Pompilius, unde hydromantiam faceret,

8. Die alte Sage hat den Numa ferner zum Schüler des Pythagoras gemacht. Daß er dieß aus chronologiſchen Gründen nicht hat ſeyn können, war ſchon den ſpätern Römern kein Geheimniß mehr [1]): es kann ſich daher nur fragen, wie die Entſtehung jener Sage zu erklären iſt. Einige der Alten haben angenommen [2]), ſie verdanke ihren Urſprung einer Verwechslung. Da ſich nämlich in den Zeittafeln der Griechen unter der ſechszehnten Olympiade, derſelben, in welcher Numa den Thron beſtieg, ein Lacedämonier Pythagoras als Sieger im Wettlauf aufgezeichnet fand [3]), ſo wurde hierauf die Vermuthung gegründet, vielleicht ſei dieſer Pythagoras es geweſen, der mit Numa in perſönlicher Verbindung geſtanden, und zur Verwechslung mit dem gleichnamigen Philoſophen Anlaß gegeben habe. Allein dieſe Ausflucht iſt ſehr albern. Die Sage von Numa's Umgang mit Pythagoras hat unter dem Letztern offenbar von Anfang an den Philoſophen verſtanden: ſie iſt in Rom zu einer Zeit aufgekommen, in welcher dort ſicherlich Niemand etwas davon gewußt hat, daß um die ſechszehnte Olympiade ein Pythagoras in den olympiſchen Spielen Sieger geweſen war: auch läßt ſich kein irgend denkbares Motiv abſehen, das Veranlaſſung dazu

ideo nymphaui Egeriam conjugem dicitur habuisse, quemadmodum in supradicto libro Varronis exponitur. In illa igitur hydromantia curiosissimus ille rex romanus sacra didicit. Rationaliſtiſch konnte Numas Verkehr mit Egeria auch als Aquilicium gedeutet werden: und in der That ſcheint dieſe Vorſtellung zu Grunde zu liegen, wenn Numas Grab an den Altar des Quellgotts Fontus verlegt wird (ſ. o. S. 550. Anm. 8), und wenn die Aemilier, unter denen Aemilius Paulus ſich als Aquiler berühmt macht (Plut. Aem. 14. Liv. XLIV, 32 f. Klauſen Aeneas II, 981 f.), genealogiſch an Numa angeknüpft werden (Plut. Num. 8. 21).

1) Nach der gewöhnlichen Tradition und Zeitrechnung iſt Pythagoras in der 62ſten Olymp. (um 222 Roms), alſo in den erſten Regierungsjahren des zweiten Tarquinius nach Italien gekommen, Cic. Rep. II, 15, 28. Tusc. I, 16, 38. IV, 1, 2. Liv. I, 18: Servio Tullio regnante. Gell. XVII, 21, 6. Jamblich. v. Pyth. c. 7. §. 35. Von Andern, z. B. Clem. Alex. Strom. I, 14, 65. 21, 129. Tatian. Orat. ad Gr. c. 41. §. 63. Hieron. Chron. p. 340 wird dieſelbe Olympiade als Zeit ſeiner Blüthe angegeben. Ariſtoxenus bei Porph. vit. Pythag. 9 (ebenſo Strab. XIV, 1, 16. p. 638. Diog. L. VIII, 3) läßt ihn zur Zeit des Tyrannen Polycrates nach Italien kommen, was auf das Gleiche hinausläuft. — Die Litteratur der Unterſuchungen über Pythagoras' Lebenszeit ſ. bei Meiners Geſch. d. Wiſſenſchaften S. 304 ff. Krische de societ. pyth. scop. pol. 1831. p. 1 f. und p. 9 f. C. Fr. Hermann Gr. St.A. §. 90, 2.

2) Plut. Num. 1. Ebenſo Fiſcher, Röm. Zeittafeln S. 12.

3) Auch Dionys. II, 58. p. 120, 39. Euseb. Chron. I, 33. p. 146.

gegeben haben könnte, diesen Wettläufer Pythagoras in persönliche Verbindung mit König Numa zu bringen. Die Sage von Numa's Pythagoreismus hat vielmehr einen tiefern Grund und Sinn. Was zu dieser Combination Anlaß gegeben hat, ist erstlich die auffallende Aehnlichkeit beider Männer. Beide waren Gesetzgeber, die in verwandter Weise eine sittlich-religiöse Wiedergeburt ihrer Staaten bezweckten; Beider Bestreben gieng auf Erziehung der Menschen durch Zucht und strenge Regelung des Lebens; Beide gaben ihren Einrichtungen die innigste Beziehung zur Religion; Beide endlich waren heilige und wunderbare Männer, die sich des Umgangs mit höheren Wesen erfreuten, und die ihr vertrauteres Verhältniß zu den Göttern durch Wunder und durch Ausübung magischer Künste beurkundeten [1]). Aber nicht blos die Figuren beider Männer, wie sie im Mund der Sage lebten, erscheinen als Ebenbilder von einander: auch die Religion Numa's weist nicht wenig Berührungspunkte mit dem Pythagoreismus auf [2]). Plutarch macht wiederholt auf die Uebereinstimmung

1) Vgl. in dieser Beziehung hinsichtlich des Pythagoras Plut. Num. 8. Aug. C. D. VII, 35. Plin. H. N. XXIV, 99. XXX, 2. Diog. Laert. VIII, 3. Ritter Gesch. der Philosophie (zweite Aufl.) I, 355.

2) Z. B.: wie die Pythagoreer (Plut. Num. 14. Serv. Bucol. VIII, 75), so lehrten auch die römischen Pontificalbücher, daß den himmlischen Göttern eine gerade, den unterirdischen eine ungerade Zahl von Opferthieren gebühre, Serv. Bucol. V, 66: constat, supernos Deos impari gaudere numero, infernos vero pari; quod etiam pontificales indicant libri. Ueberhaupt war, wie nach pythagoreischer Lehre, so nach römischem Religionsglauben die ungerade Zahl besser, als die gerade, s. o. S. 543. Anm. 4. Macrob. I, 13, 5. p. 272: Numa in bonorem imparis numeri, secretum hoc et ante Pythagoram parturiente natura, unum adjecit diem. Solin. 1, 39: hortante observatione imparis numeri, quem Pythagoras monuit praeponi in omnibus oportere. Joh. Lyd. de Mens. III, 7: ὁ Νουμᾶς πανταχῆ τὸν περιττὸν ἀλλ' οὐ τὸν ἄρτιον ἀριθμὸν τιμῶν. Censorin. 20, 4: ea superstitione, qua impar numerus plenus et magis faustus habebatur, und mehr bei Rubino, de augurum et pontif. ap. vet. Rom. numero 1852. p. 7 ff. — Ferner hat die römische Religionslehre von den Laren und Genien große Aehnlichkeit mit der pythagoreischen Lehre von den Seelen und Dämonen, vgl. Hartung Rel. d. R. I, 35 f. mit Ritter Gesch. d. Philos. I, 442 f. und besonders Cic. Cat. maj. 21, 78: audiebam Pythagoram Pythagoreosque, incolas paene nostros, qui essent italici philosophi quondam nominati, nunquam dubitasse, quin ex universa mente divina delibatos animos haberemus mit Macrob. I, 10, 15. p. 251: existimaverunt antiqui, animas a Jove dari et rursus post mortem eidem reddi. — Auch der (angeblich) von Numa gestiftete Cult der Vesta (des Heerdfeuers) erinnerte an das pythagoreische Centralfeuer, um so mehr, da der Vestatempel rund war (Plut. Num. 11. Fest. p. 262 Rotundam),

der römiſchen Pontifical-Satzungen und Religionsgebräuche mit den pythagoreiſchen aufmerkſam [1]), und er findet ſie ſo groß, daß er am Schluſſe ſeiner Biographie des Numa bemerkt, man müſſe es der Sage zu gut halten, wenn ſie den Numa in perſönliche Verbindung mit Pythagoras gebracht habe [2]). Schon vor Plutarch hatte der

und das Centralfeuer von den Pythagoreern auch *Ἑστία τῆ παντὸς* genannt wurde (Stob. Ecl. I, p. 488. Plut. Num. 11. Böckh, Philol. S. 94 f.). — Andere Gemeinſame oder Verwandte, was hier nicht näher ausgeführt werden kann, ſ. bei O. Müller Etr. II, 139. Anm. 53. S. 345. Anm. 22. Klauſen Aeneas II, 928 f. 961 f. — Der Pythagoreismus iſt überhaupt keine ſo exotiſche Pflanze in Italien, als es auf den erſten Anblick ſcheint; es wäre noch genauer zu unterſuchen, inwieweit ihm einheimiſch-italiſche Ideen zu Grunde liegen oder beigemiſcht ſind, und ob nicht eben hieraus der große Anklang, den er bei den fabelliſchen Völkern gefunden hat, zu erklären iſt. Mit Recht nennt ihn Ariſtoteles ſo häufig „die italiſche Philoſophie“: vgl. die von mir in meinem Commentar zu Arist. Met. I, 5, 1 angef. St.St., auch Cic. Cat. maj. 21, 78.

1) Plut. Num. 8: Numa empfahl vorzüglich die Verehrung der Muſe Tacita, entſprechend dem pythagoreiſchen Gebot des Schweigens. Ebendaſ.: Numa unterſagte den Römern die Aufſtellung menſchen- oder thierähnlicher Götterbilder, und führte einen (bis auf die Zeit der Tarquinier in Geltung gebliebenen) bildloſen Gottesdienſt ein, übereinſtimmend mit der Lehre des Pythagoras, daß das Göttliche unſichtbar und nur durchs Denken zu erfaſſen ſey (ebenſo Clem. Alex. Strom. I, 15, 71. p. 358 Pott.). Ebendaſ.: die von Numa eingeführten Opfer, meiſt unblutig und in Darbringung von Opferſchrot oder andern geringfügigen Dingen beſtehend, erinnern an die gottesdienſtlichen Gebräuche der Pythagoreer. c. 11: Numa umgab das Feuer der Veſta mit einem runden Tempel, womit er die Kugelgeſtalt des Univerſums abbilden wollte; übereinſtimmend mit der Lehre der Pythagoreer, welche das Feuer in die Mitte der Weltkugel verlegten und daſſelbe Heſtia nannten (vgl. auch Plut. Camill. 20). c. 14: Bei gottesdienſtlichen Verrichtungen und Feierlichkeiten forderte Numa, ganz wie Pythagoras, Sammlung des Gemüths und Enthaltung von jedem andern Geſchäft. c. 22: Wie Pythagoras, zeichnete auch Numa ſeine Lehre nicht ſchriftlich auf, ſondern theilte ſie nur mündlich und zu mündlicher Fortpflanzung mit. — Die Meiſten dieſer Vergleichungen halten freilich einer ſtrengeren Kritik nicht aus: namentlich iſt die „Muſe“ Tacita ohne allen Zweifel ein Irrthum. Nach Ovid. Fast. II, 572 ff. war die dea Tacita, die ſtille Göttin, identiſch mit der dea Muta, d. h. mit der Larenmutter Lara oder Larunda; vgl. auch Lact. Inst. I, 20, 35: dea Muta, ex qua nati Lares, — quam et Laram nominant vel Larundam. Und dieſe Tacita iſt es, welche die Tradition meint, wenn ſie von Numa erzählt, er habe ihren Dienſt beſonders eingeſchärft: wie denn Numa auch den Dienſt der Manen und den Cult der Libitina eingeführt (Liv. I, 20. Plut. Num. 12), die Argeercapellen geſtiftet haben ſoll (ſ. o. S. 379. Anm. 9).

2) Plut. Num. 22: *ὥστε συγγνώμην ἔχειν πολλὴν τοῖς εἰς τὸ αὐτὸ Πυθαγόρᾳ Νομᾶν φιλοτιμουμένοις συνάγειν ἐπὶ τοσαύταις ὁμοιότησιν.* Vgl. auch Cic. Tusc. IV,

Rhodier Kaſtor, ein Zeitgenoſſe Cäſars, von demſelben Geſichtspunkt aus eine Vergleichung der römiſchen und pythagoreiſchen Satzungen angeſtellt [1]). Eben dieſe Verwandtſchaft nun muß den Römern ſehr frühzeitig zum Bewußtſein gekommen ſeyn, und es iſt daraus die Sage von Numa's Pythagoreismus hervorgegangen [2]). Dieſe Sage iſt ſomit in ihrem genetiſchen Motiv den früher erörterten Wanderungsſagen ganz analog: wie man durch Annahme ſtattgefundener Wanderungen ſich die Culturverwandtſchaft räumlich getrennter Völker zu erklären ſuchte, ſo hier, vermöge derſelben Vorausſetzung, durch Annahme perſönlichen Verkehrs die geiſtige Verwandtſchaft zweier Männer, die als Geſetzgeber in gleichem Sinne wirkten [3]).

Daß die Römer, die überhaupt mit den griechiſchen Colonieen Unteritaliens von Alters her in viel lebhafterem Verkehr geſtanden haben, als man gewöhnlich annimmt, auch von Pythagoras frühzeitig Kunde gehabt haben, geht aus mehreren Anzeichen hervor. Als ſie zur Zeit der Samniterkriege vom delphiſchen Orakel die Weiſung erhielten, je dem Tapferſten und dem Weiſeſten der Hellenen ein öffentliches Standbild zu errichten, erkohren ſie hiezu den Alcibiades und Pythagoras [4]). Aus derſelben Zeit iſt das Gedicht des Appius Claudius Cäcus, das Cicero für pythagoreiſch erklärt [5]). Auch die ſabelliſchen Stämme waren, wie mit griechi-

---

1, 2: Pythagorae doctrina quum longe lateque flueret, permanavisse mihi videtur in hanc civitatem: idque quum conjectura probabile est, tum quibusdam etiam vestigiis indicatur. — quin etiam arbitror, propter Pythagoreorum admirationem Numam quoque regem Pythagoreum a posterioribus existimatum.

1) Plut. Q. R. 10: *ὡς Κάτων λέγει, τὰ Ῥωμαϊκὰ τοῖς Πυθαγορικοῖς συνοικειῶν.*

2) Es hat die gleiche Bewandtniß mit dem angeblichen Pythagoreismus der galliſchen Druiden, die nach Diod. Sic. V, 28 und Amm. Marc. XV, 9, 8 ihre Lehre von der Seelenwanderung aus der pythagoreiſchen Philoſophie geſchöpft haben ſollen.

3) Ein Beiſpiel ähnlicher Art bieten die traditionellen *διαδοχαί* der ältern griechiſchen Philoſophen, wo *ἀκουσής, μαθητής, ἑταῖρος* im Grunde oft nicht Anderes bedeutet, als die Verwandtſchaft der philoſophiſchen Richtung.

4) Plin. H. N. XXXIV, 12. §. 26. Plut. Num. 8. — Nach dem Bericht des Komikers Epicharmos (*ὡς ἱστόρηκεν Ἐπίχαρμος ὁ κωμικὸς ἔν τινι λόγῳ πρὸς Ἀντήνορα γεγραμμένῳ*) ſollen die Römer dem Pythagoras das Bürgerrecht verliehen haben, Plut. Num. 8.

5) Cic. Tusc. IV, 2, 4. Cicero fügt bei: Multa etiam sunt in nostris institutis, ducta ab illis (Pythagoreis). — Jambl. v. Pyth. 34. §. 241 und Porphyr. v. Pyth. 22 (hier unter Berufung auf Ariſtorenus) werden unter den Völkern,

ſcher Bildung überhaupt [1]), ſo namentlich mit der pythagoreiſchen Philoſophie befreundet [2]). Doch ſcheint nicht durch ſie, ſondern wohl eher durch die Städte Velia und Maſſilia, mit welchen Rom ſeit ſehr alter Zeit in enger Verbindung ſtand, die Bekanntſchaft der Römer mit der pythagoreiſchen Philoſophie vermittelt zu ſeyn [3]). Man darf unter dieſen Umſtänden annehmen, daß die Sage von Numas Pythagoreismus etwa zur Zeit der Samniterkriege in Rom aufgekommen iſt. In jedem Fall muß ſie zur Zeit der Auffindung von Numas vorgeblichen Schriften, oder vielmehr zur Zeit, da die Unterſchiebung dieſer Schriften bewerkſtelligt wurde, ſchon beſtanden und öffentliche Geltung genoſſen haben.

9. Auf die Sage von König Numa wirft endlich auch der ſo eben berührte Vorfall, die Auffindung ſeines Sargs und ſeiner Schriften ein wenn gleich zweifelhaftes Licht. Es gieng damit ſo zu [4]).

Im Jahr 573 d. St. (181 v. Chr.) fand man auf dem Acker des Schreibers L. Petillius [5]) am Fuße des Janiculum beim Um-

bei denen die Philoſophie des Pythagoras Anhänger gewonnen habe, auch die Römer genannt.

1) Die Samniter φιλέλληνες — Strab. V, 4, 12. p. 250.

2) Man ſieht dieß aus den (angeblichen) lucaniſchen Pythagoreern, ſo wie aus dem Dialog des Tarentiners Nearchus, in welchem der Samniter Pontius (der Vater des Siegers bei Caudium), der Pythagoreer Archytas und der Athener Plato die Rolle der Unterredner ſpielten (Cic. Cat. maj. 12, 41. Niebuhr R. G. III, Anm. 373). Schon die Idee dieſes Dialogs beweist, wie wenig die Sabeller dem geiſtigen Leben der Italioten fremd waren. Niebuhr erklärt hieraus die Sage von Numas Pythagoreismus, Vortr. über alte Geſch. III, 221: „wenn in der römiſchen Sage Pythagoras Lehrer des Numa iſt, ſo iſt dieß die Beziehung zwiſchen den Sabellern und Griechen, die von alter Zeit her freundſchaftlich iſt". Vortr. über röm. Geſch. I, 491. Anm.: „der Verkehr der ſabelliſchen Völker mit den Griechen erklärt es, daß man ſich Numa, die Quelle ſabelliſcher Weisheit, als einen Pythagoreer dachte; das iſt eine ächt ſabiniſche Sage".

3) Die Münzen von Velia wie diejenigen von Maſſilia zeigen ein pythagoreiſches Symbol, nämlich das pythagoreiſche Pentagramm, Eckhel doctr. numm. vet. Vol. I. p. 63.

4) Vgl. Liv. XL, 29 (deſſen Erzählung der im Text gegebenen Darſtellung zu Grund liegt). Val. Max. I, 1, 12. Plin. H. N. XIII, 27. §. 84—87. Plut. Num. 22. Fest. p. 173 Numam. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Lact. Inst. I, 22, 5 ff. August. C. D. VII, 34 (nach Varro). — Jöcher diss. de Numae Pomp. libris, Lips. 1755. Lafaulx's Abhandlung ſ. o. S. 551. Anm. 2.

5) L. Petillius heißt er gewöhnlich: bei Caſſius Hemina ap. Plin. H. N. XIII, 27. §. 84. Varr. ap. Aug. C. D. VII, 34. Fest. p. 173 Numam und Aur. Vict. de vir. ill. 3 heißt er Cn. Terentius.

graben oder Umpflügen des Bodens zwei steinerne Särge [1]), gegen acht Fuß lang, vier breit, die Deckel mit Blei angelöthet. Beide waren mit lateinischen und griechischen Inschriften versehen, welche aussagten, in dem einen Sarge sey Numa Pompilius, Sohn des Pompo, König der Römer, bestattet, der andere enthalte seine Schriften. Als man sie öffnete, fand man den erstern Sarg, der den Leichnam des Königs enthalten sollte, durchaus leer; im andern lagen zwei Rollen, mit wachsgetränkten Schnüren umwunden, dem Aussehen nach völlig neu. Jede der beiden Rollen enthielt sieben Bücher: die sieben lateinischen handelten vom Pontificalrecht, die sieben griechischen waren philosophischen Inhalts [2]). Diese Schriftwerke wurden nun zuerst von den nähern Freunden des Petillius, darauf auch in weitern Kreisen gelesen, und so erfuhr davon auch der Stadtprätor Q. Petillius, der sich dieselben sofort von dem ihm befreundeten Besitzer erbat. Er fand alsbald, daß sie Vieles enthielten, was zur Zerstörung der bestehenden Staatsreligion führen müsse, und erklärte dem L. Petillius, er werde diese Schriften dem Feuer übergeben, lasse es jedoch gerne geschehen, daß der Letztere zuvor alle Rechtsmittel dagegen ergreife. Der Schreiber Petillius wandte sich an die Tribunen; diese wiesen die Sache an den Senat; und der Senat entschied sich, da der Stadtprätor eine eidliche Bekräftigung seines Urtheils antreten zu wollen erklärte, dahin, die aufgefundenen Schriften sollten in kürzester Frist auf dem Comitium verbrannt werden; was sofort vor den Augen des Volks geschah [3]).

---

1) Nur Einen Sarg erwähnt der Annalist Cassius Hemina a. a. O.: Cn. Terentium scribam — offendisse arcam, in qua Numa situs fuisset; in eadem libros ejus repertos.

2) Ueber Zahl und Inhalt der aufgefundenen Schriften herrscht große Verschiedenheit der Angaben. Nach Cassius Hemina bei Plin. H. N. XIII, 27. §. 86 waren die aufgefundenen Bücher nur scripta philosophiae pythagoricae, nach Sempronius Tuditanus bei Plin. a. a. O. §. 87 decreta Numae. Uebereinstimmend mit Livius (dessen Angabe sich wörtlich gleichlautend auch bei Val. Max. I, 1, 12. Lact. I, 22, 5 findet) berichtete der Annalist Piso, es seyen libri septem juris pontificii totidemque libri Pythagorici gewesen. Nach Valerius Antias bei Plin. a. a. O. §. 87 (nach Sillig's Text) und Plut. Num. 22 waren es zwölf lateinische Bücher pontificischen —, und ebenso viele griechische philosophischen, genauer pythagoreischen (so Valerius Antias bei Liv. XL, 29) Inhalts.

3) Abweichend berichtet Valerius Maximus (I, 1, 12), die lateinischen Bücher seyen mit großer Sorgfalt aufbewahrt, nur die griechischen verbrannt worden.

Dem Petillius wurde eine Geldentſchädigung angeboten, die dieſer jedoch nicht annahm.

Es fragt ſich, wie man dieſen ſeltſamen Fund zu beurtheilen, und was man von den dadurch zu Tage geförderten angeblichen Büchern Numas zu halten hat. Die römiſchen Geſchichtſchreiber äußern keinen Zweifel an deren Aechtheit; auch neuere Forſcher haben ſich zu Gunſten derſelben ausgeſprochen [1]: allein es iſt im Ernſte nicht daran zu denken, auch ganz abgeſehen von den Gründen, die oben gegen die ganze hiſtoriſche Perſönlichkeit Numas vorgebracht worden ſind. Jene Bücher kann König Numa aus vielen Gründen nicht verfaßt und hinterlaſſen haben. Erſtlich, weil die Buchſtabenſchrift und Schreibkunſt erſt um ein Ziemliches ſpäter nach Rom gekommen [2], mindeſtens ein Gebrauch derſelben zu ſchriftſtelleriſchen Zwecken für die Epoche Numas ſchlechterdings nicht anzunehmen iſt. Zweitens, weil die im Acker des Petillius aufgefundenen Bücher nach dem Zeugniß des älteſten Gewährsmanns, des Annaliſten Caſſius Hemina [3], auf Papier geſchrieben waren, das Papier aber, in Italien ohnehin, erſt Jahrhunderte nach Numa in Gebrauch gekommen iſt [4]. Drittens, weil jene Schriften, wenn wirklich von Numa verfaßt, zur Zeit ihrer Auffindung auch von den gelehrteſten römiſchen Antiquaren nur mit Mühe und unzureichend verſtanden worden wären, ſtatt daß ſie, wie die Annaliſten erzählen, vom Schreiber Petillius und ſeinen Freunden, dann auch in weiteren Kreiſen — wie es ſcheint, ohne Anſtand — geleſen und verſtanden worden ſind. Konnte doch der im erſten Jahre der Republik, alſo faſt zwei Jahrhunderte nach Numa abgeſchloſſene Handelsvertrag mit Karthago zur Zeit des Polybius auch von den unterrichtetſten Römern nur mit größter Mühe geleſen und nicht vollſtändig mehr entziffert werden [5]; und die ſaliariſchen Lieder, deren Urſprung

1) So Peterſen diss. de orig. hist. rom. 1835. p. 37 ff. Laſaulx a. a. O. S. 84. 99.

2) S. o. S. 36.

3) Ap. Plin. H. N. XIII, 27. §. 85: hos fuisse e charta, majore etiamnum miraculo, quod tot infossi duraverint annis.

4) Vgl. Varr. ap. Plin. H. N. XIII, 21. §. 68. S. auch oben S. 37.

5) Polyb. III, 22: τηλικαύτη ἡ διαφορὰ γέγονε τῆς διαλέκτου, καὶ παρὰ Ῥωμαίοις, τῆς νῦν πρὸς τὴν ἀρχαίαν, ὥστε τοὺς συνετωτάτους ἔνια μόλις ἐξ ἐπιμόνου διευκρινεῖν.

gewöhnlich auf Numa zurückgeführt wird [1]), wurden nachmals selbst von den Priestern kaum mehr verstanden [2]), und mußten frühzeitig glossirt und commentirt werden, was aber auch einem Aelius Stilo nicht vollständig mehr gelang [3]). Endlich können die fraglichen Bücher auch deßhalb nicht von Numa herrühren, weil ein Theil derselben in griechischer Sprache verfaßt war: denn ganz abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, daß in Rom zu König Numas Zeit — also zu einer Zeit, in welcher selbst Griechenland noch keine prosaische Litteratur gehabt hat — griechische Bücher geschrieben worden sind, so hat im vorliegenden Fall die Abfassung jener Schriftwerke in griechischer Sprache offenbar den angeblichen Pythagoreismus Numas zur Voraussetzung, verräth also auch hiedurch den Betrug. Man kann hiernach nicht zweifeln, daß hier eine Unterschiebung oder Mystification vorliegt [4]). Auf eine solche deuten außerdem die sorgfältigen Vorrichtungen, die getroffen waren, um die vergrabenen Schriftwerke gegen Fäulniß und Motten zu schützen [5]): Veranstaltungen, auf die man nur in einem Zeitalter vorgeschrittener Cultur hat verfallen können. Und zwar muß die Vergrabung jener Bücher nicht gar lange vor ihrer Auffindung bewerkstelligt worden seyn, denn als man sie fand, war ihr Aussehen noch wie neu [6]). Auf das Motiv der Unterschiebung wirft die freigeistige, aufkläreriſche, der bestehenden Staatsreligion feindseelige oder wenigstens gefährliche Tendenz der aufgefundenen Schriften [7]) einiges Licht. Wir

1) Varr. L. L. VII, 3. Cic. de Orat. III, 51, 197. Hor. Epp. II, 1, 86: Saliare Numae carmen. Quint. Inst. I, 10, 20. Terent. Scaur. p. 2261: Numa in Saliari carmine.

2) Quint. I, 6, 40: Saliorum carmina, vix ipsis sacerdotibus suis satis intellecta.

3) Vgl. Varro's Urtheil über Aelius Stilo's Commentar de L. L. VII, 2.

4) Ebenso Klausen Aeneas II, 929. Anm. 1848. Puchta, Cursus der Institt. 3. Aufl. I, 121. K. W. Nitzsch, in Schmidts Zeitschr. f. Geschichtswiss. IV. 1845. S. 255.

5) Vergleiche die Angaben des Cassius Hemina bei Plin. H. N. XIII, 27. §. 85 f.

6) Liv. XL, 29: libri — non integri modo, sed recentissima specie.

7) Der Stadtprätor Petillius findet beim ersten flüchtigen Durchlesen derselben, pleraque dissolvendarum religionum esse, Liv. XL, 29. Nach der genaueren Angabe des Varro bei August. C. D. VII, 34 waren darin die caussae sacrorum entwickelt, und gezeigt, cur quidque in sacris fuerit institutum: das heißt wohl, es war der Versuch gemacht, die Culte, Ceremonien und Satzungen

haben hier offenbar eine Unterſchiebung vor uns, dergleichen in Uebergangszeiten, in welchen eine neue Denk- und Bildungsweiſe mit dem überlieferten Glauben und der beſtehenden Religion kämpft und ringt [1]), nicht ohne Beiſpiel ſind. Pſeudepigraphe litterariſche Erzeugniſſe, verfaßt zu dem Zweck, gewiſſe Ideen unter dem Schutze eines berühmten Namens in Umlauf zu ſetzen, kommen überhaupt in keinem Geiſtesgebiet häufiger vor, als im religiöſen.

Zwölftes Buch.

Tullus Hoſtilius.

A. Die Sage [2]).

1. Nach Numas Tode trat wiederum ein Zwiſchenreich ein, bis die Bürgerſchaft den Tullus Hoſtilius, den Enkel [3]) jenes Hoſti-

der römiſchen Religion ſpeculativ zu deuten, philoſophiſch zu erklären. Auch Aur. Vict. de vir. ill. 3: qui libri, quia leves quasdam sacrorum caussas continebant, ex auctoritate patrum cremati sunt.

1) Eine ſolche Zeit aber war es damals, wie man aus manchen Anzeichen ſieht. Ennius z. B., der Ueberſetzer des Euhemeros, von dem auch ſonſt manches ſkeptiſche Wort überliefert wird (vgl. z. B. Cic. de Div. II, 50, 104), fällt eben in dieſe Zeit. Im Jahr 581 wurden durch den Conſul Poſtumius die Epikureer Alkios und Philiskos aus Rom verwieſen (Athen. XII, 68. p. 547. Aelian. Var. Hist. IX, 12). Ins Jahr 593 fällt das Senatus-Conſultum de philosophis (Gell. XV, 11, 1. Suet. de clar. Rhet. 1), ins Jahr 599 die Geſandtſchaft der drei atheniſchen Philoſophen. Pucht a (Curſ. d. Inſtit. I, 121) erinnert auch an die kurz zuvor (im J. 568 d. St.) unterdrückte bacchaniſche Verſchwörung.

2) Hauptquellen: Cic. Rep. II, 17. Liv. I, 22—31. Dionys. III, 1. p. 136 — c. 35. p. 177. Zonar. VII, 6 (der hier faſt ganz dem Dio Caſſius folgt).

3) Liv. I, 22. Dionys. III, 1. p. 136, 26 ff. Plut. Rom. 18. Plin. H. N. XVI, 5. Ueber die Knaben- und Jugendjahre des nachmaligen Königs ſchreibt Val. Max. III, 4, 1: incunabula Tulli Hostilii agreste tugurium cepit; ejusdem adolescentia in pecore pascendo fuit occupata. Dieſer Angabe ſcheint jedoch, wie auch Schömann bemerkt (Diss. de Tull. Host. p. 11), eine Verwechslung oder Identificirung des Königs Tullus Hoſtilius mit ſeinem Großvater Hoſtius Hoſtilius zu Grund zu liegen, da der Erſtere, der Enkel der Herſilia, nicht in ſeiner Jugend Viehhirte geweſen ſeyn kann. Entſchieden identificirt werden beide Hoſtilier von Aur. Vict. de vir. ill. 4, 1: Tullus Hostilius, quia bonam operam adversum Sabinos navaverat (was nur auf den Großvater gehen kann), rex

lius, der ſich zu Romulus Zeit in der Schlacht gegen die Sabiner hervorgethan hatte [1]), auf den Thron berief. Tullus war, grell abſtechend von ſeinem friedfertigen Vorgänger, ganz das Ebenbild des kriegsluſtigen Romulus [2]). Er ſuchte Krieg, um die Kräfte ſeines Volks zu ſtählen und ſeine Herrſchaft zu vergrößern. Eben traf ſich's, daß römiſche Landleute im albaniſchen, albaniſche im römiſchen Gebiet geplündert hatten. Sofort giengen von beiden Staaten Geſandtſchaften ab, um Genugthuung und Wiedererſtattung des Geraubten zu fordern. Tullus hatte ſeine Geſandten angewieſen, unverzüglich ihre Forderung vorzubringen, in der Vorausſicht, daß die Albaner abſchlägig antworten würden: die Schuld verweigerter Sühne und die Verantwortung des Kriegs falle alsdann — ſo berechnete er — auf den andern Theil. Er ſelbſt hielt inzwiſchen die albaniſche Geſandtſchaft hin, bis die römiſchen Abgeordneten in Alba einen abſchlägigen Beſcheid erhalten, und in Folge hievon den Krieg erklärt hatten [3]).

2. Die Albaner, über welche damals Caius Cluilius als Dictator herrſchte, rückten mit großer Heeresmacht ins römiſche Gebiet ein. Fünf römiſche Meilen von Rom entfernt ſchlugen ſie ein Lager auf, um welches ſie einen Graben zogen, der von da an, nach dem Heerführer der Albaner, der cluiliſche Graben hieß [4]). In dieſem Lager ſtarb Cluilius: an ſeine Stelle ward Mettius Fufetius [5]) vom Heer

---

creatus. Dieſelbe Vorausſetzung liegt vielleicht auch der Angabe des Aelian Var. Hist. XIV, 36 (ſ. u. S. 582. Anm. 1) zu Grund.

1) S. o. S. 462. 519. Anm. 1. — Als ſeine Gattin (mithin als Großmutter des nachmaligen Königs) wird von der Sage, doch nicht übereinſtimmend, die Herſilia genannt, ſ. o. S. 478. Anm. 10.

2) Liv. I, 22: hic (Tullus Hostilius) non solum proximo regi dissimilis, sed ferocior etiam quam Romulus fuit. Zonar. VII, 6. p. 323, b: ὃς τὰ πλεῖστα τῶν τοῦ Νομᾶ χλευάσας ἤθῶν, τὸν Ῥωμύλον ἐζήλωσε. Cic. Rep. II, 17, 31: cujus excellens in re militari gloria magnaeque exstiterunt res bellicae. Virg. Aen. VI, 813 ff. Juv. Sat. V, 57: Tulli pugnacis.

3) Auch Diod. Sic. in Exc. de Legat. p. 618 (Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 35).

4) Liv. I, 23: fossa Cluilia (Cluili ſchreibt Alſcheſeki) ab nomine ducis per aliquot saecula appellata est, donec cum re nomen quoque vetustate abolevit. Dionys. III, 4. p. 139, 25. Paul. Diac. p. 56: Clooliae fossae a Cloelio, duco Albanorum, dictae.

5) Die Schreibung des Namens ſchwankt: ſo, wie er oben im Text geſchrieben worden iſt, ſchreibt ihn Livius (nach der mediceiſchen und Alſcheſeki's

zum Dictator gewählt. Inzwiſchen hatte Tullus das feindliche Lager umgangen, und war in das albaniſche Gebiet eingerückt. Mettius Fufetius kehrte um, und zog ihm nach. Beide Heere ſtanden ſich gegenüber; eine Schlacht ſchien unvermeidlich. Da machte der albaniſche Dictator dem römiſchen König den Vorſchlag, die Entſcheidung einem Zweikampf anheimzugeben. Welcher der beiden Theile ſiegen würde, deſſen Volk ſolle die Herrſchaft haben. König Tullus willigte ein.

3. Der Zweikampf der Horatier und Curiatier [1]). Zufällig befanden ſich in jedem der beiden Heere drei Brüder, an Alter und an Kräften ſich ziemlich gleich. Horatier hießen die Römer, Curiatier die Albaner [2]). Jedes der beiden Brüderpaare war, durch eine merkwürdige Fügung des Schickſals, in Einer Geburt zur Welt gebracht worden; und nicht genug: auch die Mütter der Drillinge waren Zwillingsſchweſtern [3]): der Albaner Sequinius, ihr Vater, hatte ſie gleichzeitig, die eine an den Römer Horatius, die andere an den Albaner Curiatius vermählt, und ſie hatten, jede in ihrer erſten Niederkunft, drei Söhne geboren. Dieſe Brüderpaare alſo ſollten über Roms und Alba Longa's Schickſal entſcheiden. Nachdem der Vertrag von den Fetialen geweiht iſt, entbrennt der Zweikampf. Die drei Albaner werden verwundet, aber zwei der Römer fallen, und ſchon jauchzt das albaniſche Heer. Da verſucht der überlebende Römer, der noch unverletzt war, Liſt: er flieht, und die Curiatier, durch ihre Wunden gelähmt, folgen ihm in ungleichen Zwiſchenräumen: umkehrend tödtet er ſie Einen nach dem Andern.

---

pariſer Handſchrift). Mettius oder Metius (nicht Mettus) ſteht auch in dem Fragment des Ennius ap. Quintil. Inst. I, 5, 12 (Enn. Annal. II, 30), bei Dionyſius, bei Val. Max. VII, 4, 1. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 10. Serv. Aen. VIII, 642. Zonar. VII, 6. p. 324, b und dem Auct. de Nom. p. 571. Vgl. noch o. S. 462. Anm. 6.

1) Liv. I, 24 f. Dionys. III, 18—20. p. 154 ff. Flor. I, 3, 3. Plut. Parall. 16. Aur. Vict. de vir. ill. 4. Aug. C. D. III, 14. Zonar. VII, 6. p. 323, d.

2) Dieß die übereinſtimmende Angabe der noch vorhandenen Zeugen: Livius bemerkt jedoch I, 24: Horatios Curiatiosque fuisse, satis constat; tamen in re tam clara nominum error manet, utrius populi Horatii, utrius Curiatii fuerint. auctores utroque trahunt: plures tamen invenio, qui Romanos Horatios vocent. hos ut sequar, inclinat animus.

3) Dionys. III, 13. p. 150, 38. Colum. R. R. III, 8, 1. Zonar. VII, 6. p. 323, c: τρίδυμοι ἀδελφοί, ἐκ μητέρων γεγονότες διδύμων.

Die Gräber der Gefallenen waren, wo ein Jeder erlegen war: diejenigen der zwei Römer an einer und derselben Stelle gegen Alba zu, diejenigen der drei Albaner getrennt von einander in der Richtung gegen Rom [1]).

4. Des Horatius Schwestermord [2]). An der Spitze der Römer zog Horatius, die Waffenbeute der Erschlagenen vor sich hertragend, voll Frohlockens nach Rom zurück. Beim capenischen Thor kam ihm seine Schwester entgegen, die mit Einem der Curiatier verlobt war. Als sie den Waffenrock, den sie mit eigener Hand ihrem Bräutigam gewirkt hatte, blutbefleckt auf den Schultern ihres Bruders erblickte, löste sie ihr Haar, und fluchte dem Mörder ihres Verlobten [3]). Er aber, von Wuth ergriffen, zückte das Schwerdt, und durchbohrte sie mit den Worten: „fahr hin mit deiner unzeitigen Liebe zu deinem Bräutigam, uneingedenk deiner gefallenen Brüder und des Lebenden, uneingedenk des Vaterlands. So möge jede Römerin hinfahren, die einen gefallenen Feind betrauert." Nach dem Gesetze verurtheilten ihn die Blutrichter zum Galgen. Das Volk aber, an das er Berufung einlegte, erließ ihm die Todesstrafe, auf Fürbitten seines Vaters, der den Mord für gerechtfertigt erklärte. Doch mußte er, zur Sühne des Mords, verhüllten Haupts unter

1) Liv. I, 25: sepulcra exstant, quo quisque loco cecidit. Die Stätte des Zweikampfs, folglich auch der Grabmäler war nach Livius vorangegangener Darstellung beim cluilischen Graben, also fünf römische Meilen vor Rom, wahrscheinlich in der Nähe der Via Latina. Damit stimmt auch Mart. III, 47 überein, wo Bassus, die appische Straße entlang fahrend, erst an die Porta Capena, dann an den Almo, hierauf an den sacer campus Horatiorum, weiterhin an das fanum Herculis kommt. Das Letztere war vermuthlich, wie man aus Mart. IX, 64. 65. 101 schließen muß, nicht sehr entfernt von dem Tempel, in welchem sich Domitian als Herkules darstellen ließ, und der sich beim achten Meilensteine der Via Appia befand (IX, 64, 4. 101, 12). — Das bekannte Grabmal der Horatier und Curiatier bei Albano, das wahrscheinlich nur durch die Fünfzahl seiner Spitzsäulen zu dieser Deutung Anlaß gegeben hat, führt folglich seinen Namen mit Unrecht.

2) Liv. I, 26. Dionys. III, 21 f. p. 156 ff. Fest. p. 297 Sororium. Cic. de Invent. II, 26, 78 f. Val. Max. VI, 3, 6. VIII, 1, 1. Flor. I, 3, 5. Plut. Parall. 16. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 8. Aug. C. D. III, 14. Schol. Bob. in Cic. Mil. p. 277. Zonar. VII, 6. p. 324, a. Vgl. Cic. pro Mil. 3, 7. Victorin. in Cic. Rhet. p. 96.

3) Eigenthümlich Fest. p. 297 Sororium: obvia soror, cognita morte sponsi, sui fratris manu occisi, adversata est ejus osculum, quo nomine Horatius interfecit eam.

einem Balken weggehen, der als Joch quer über die Straße gelegt war [1]). Dieſes Joch, auf öffentliche Koſten von Zeit zu Zeit erneuert, war bis in die ſpäteſten Jahrhunderte zu ſehen: man nannte es Schweſterbalken [2]). Aber auch das ehrende Siegesdenkmal des Horatiers ward den nachgeborenen Geſchlechtern erhalten: ein Pfeiler, an dem die erbeuteten Rüſtungen der Curiatier aufgehängt waren. Er hieß Pila Horatia, und war der Eckpfeiler der einen Seitenhalle des Forums [3]).

5. Widerwillig fügten ſich die Albaner unter Roms Oberherrlichkeit. Mettius ſann auf Abfall, und zettelte bei den benachbarten Völkern, Verrath verſprechend, wider Rom. In Folge dieſer Aufreizungen ſtand Fidenä, das unter Romulus eine römiſche Colonie hatte aufnehmen müſſen, mit Veji's Hülfe gegen die Römer auf.

1) Velut sub jugum missit — Fest. p. 297 Sororium. Liv. I, 26. Dionys. III, 22. p. 159, 44. Schol. Bob. in Cic. Mil. p. 277. Außerdem wurden, um die Geiſter der Abgeſchiedenen zu verſöhnen, an derſelben Stelle der Juno Sororia und dem Janus Curiatius je ein Altar errichtet, Dionys. III, 22. p. 159, 36. Fest. p. 297 Sororium. Schol. Bob. a. a. O. Ueber beiden Altären befand ſich, quer über die enge Gaſſe gelegt, und in die gegenüberſtehenden Mauerwände eingelaſſen, das Tigillum Sororium, Dionys. III, 22. p. 160, 7. Schol. Bob. a. a. O.: super eas (aras) injecto tigillo. — Dieſe piacula des Schweſtermords ſcheinen ſpäter unter die leges regiae aufgenommen worden zu ſeyn: wenigſtens geht darauf Tac. Ann. XII, 8: addidit Claudius sacra ex legibus Tulli regis piaculaque apud lucum Dianae per pontifices danda.

2) Das tigillum sororium ſtand nicht blos zu Livius' (I, 26: id hodie quoque publice semper refectum manet) und Dionyſius' (III, 22. p. 160, 6) Zeit noch, ſondern es wird ſelbſt im vierten Jahrhundert der chriſtlichen Zeitrechnung noch deſſelben Erwähnung gethan, Aur. Vict. de vir. ill. 4, 9: tigillum, quod nunc quoque vise superpositum Sororium appellatur; ebenſo Schol. Bob. in Cic. Mil. p. 277. Im Curioſum Urbis und der Notitia wird es unter der vierten Region aufgeführt, und zwar als benachbart dem Coloß des Nero beim flaviſchen Amphitheater. Daſſelbe beſagt die Ortsbeſtimmung des Dionyſius, wornach es ſich in der engen Gaſſe befand, die von den Carinen in den Vicus Cyprius herabführte (III, 22. p. 160, 4). Vgl. Becker Hdb. I, 527.

3) So Dionyſius III, 22. p. 160, 13. Schol. Bob. in Cic. orat. pr. Mil. p. 277: loco celebri, cui Pilae Horatiae nomen est. Daß das Siegesdenkmal jenen Namen führte, ſagt auch Livius I, 26: spolia Curiatiorum fixa eo loco, qui nunc Pila Horatia appellatur. Allein daß er unter pila nicht einen Pfeiler, ſondern Wurfſpeile verſteht, ſieht man aus dem Folgenden: verbera vel intra pomoerium, modo inter illa pila (nicht illam pilam) et spolia hostium. Ebenſo Prop. III, 3, 7: et cecinit Curios fratres et Horatia pila. Bei dieſem Widerſpruch der Angaben iſt eine Entſcheidung nicht möglich.

Alsbald zog Tullus gegen die Aufständiſchen zu Feld, und entbot die Albaner zum Zuzug. Mettius erſchien mit ſeinem Heerbann; es kam zur Schlacht; auf dem rechten Flügel, den Vejentern gegenüber, ſtand König Tullus, auf den andern Flügel, gegen die Fidenaten, hatte er die Albaner geſtellt. Aber treulos, und doch auch wieder zu offenem Abfall zu feig, zog ſich Mettius, als die Schlacht begonnen hatte, auf die nahe gelegenen Hügel zurück, um abzuwarten, wohin ſich das Kriegsglück neigen würde. Tullus, den Verrath durchſchauend, rief ſeinen Leuten, damit ſie den Muth nicht ſinken ließen, mit lauter Stimme zu, das albaniſche Heer mache auf ſeinen Befehl eine Schwenkung, um die Fidenaten zu umgehen [1]). Als das die Fidenaten hörten, flohen ſie. Nach blutigem Kampfe wurden auch die Vejenter in die Flucht geſchlagen. Nun kam Mettius, den Sieger zu beglückwünſchen. Tullus ſtellte ſich getäuſcht, empfieng ihn freundlich, und befahl dem albaniſchen Heer, in das römiſche Lager einzurücken. Auf den folgenden Tag wurden beide Heere zu einer Verſammlung berufen. Als hier die Albaner, ohne Arg und waffenlos, erſchienen, wurden ſie von einer bewaffneten römiſchen Legion umringt. Jetzt hielt Tullus ein ſtrenges Strafgericht. Den Mettius ließ er, weil er ſein Herz treulos zwiſchen Freund und Feind getheilt, zwiſchen zwei Geſpanne binden und zerreißen [2]); den Albanern wurde befohlen, ihre Stadt zu räumen und nach Rom zu ziehen. Unter Drommetenſchall [3]) ward Alba Longa geſchleift; nichts, als die Tempel, ward verſchont [4]). Die Stätte der zerſtörten Stadt blieb ſeitdem ein öder Trümmerhaufen [5]).

---

1) Dieſes Strategem findet ſich (außer bei Livius, Dionyſius, Florus und Aurelius Victor) auch Val. Max. VII, 4, 1. Polyaen. VIII, 5. Frontin. Strat. II, 7, 1. Serv. Aen. VIII, 642. Sidon. Apoll. Carm. II, 288 ff. erzählt oder berührt.

2) Liv. I, 28. Dionys. III, 30. p. 171, 46. Varr. ap. Non. p. 287 Distrahere. Virg. Aen. VIII, 642. Ov. Trist. I, 3, 75. Gell. XX, 1, 54. Flor. I, 3, 8. Plut. Parall. 7. Ampel. 39. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 13. Serv. Aen. VIII, 642. Oros. II, 4. Claudian. Carm. XV, 254. Vgl. Enn. Annal. II, 30—34.

3) Serv. Aen. II, 313.

4) Liv. I, 29: templis tamen deum temperatum est. Dionys. III, 27. p. 167, 20. c. 29. p. 170, 28. Strab. V, 3, 4. p. 231: ἡ Ἄλβα κατεσκάφη πλὴν τῶ ἱερῶν.

5) Dionys. I, 66. p. 53, 36: νῦν μὲν οὖν ἔρημός ἐςι (Alba Longa). III, 31. p. 172, 34: ἔρημος εἰς τόνδε χρόνον διαμένει. Juv. Sat. IV, 60. Daß die Stadt

6. Den nach Rom verpflanzten Albanern wies Tullus den Cälius zum Wohnſitz an [1]), den er in Folge davon zur Stadt zog [2]), und auf dem er ſelbſt ſeine Wohnung nahm [3]). Die Bevölkerung Roms wurde durch die Ueberſiedelung der Albaner aufs Doppelte gebracht [4]). Dieſer Zuwachs kam namentlich der römiſchen Kriegsmacht zu gut: Tullus verdoppelte die Zahl der Ritter, indem er zu den bisher beſtandenen zehn Schwadronen (Turmen) zehn neue hinzufügte, die er aus den Albanern nahm [5]). Die Zahl der romuliſchen Rittercenturien wurde durch dieſe Aenderung nicht vermehrt:

---

zur Zeit der galliſchen Verwüſtungszüge in Ruinen lag, folgt auch aus Liv. VII, 24. Auffallend iſt, daß Alba Longa bei Plin. H. N. III, 9. §. 63 als ein zu dieſes Schriftſtellers Zeit noch vorhandenes oppidum erſcheint, wogegen derſelbe a. a. O. §. 69 den populus Albanus zu den untergegangenen Cantonen Latiums zählt. Sollte ihn der Fortbeſtand der albaniſchen Gulte und des albaniſchen Veſtadienſts (ſ. u.) zu dieſer befremdlichen Angabe veranlaßt haben? Vgl. auch Tibull. I, 7, 58: nec taceat monumenta viae, quem Tuscula tellus Candidaque antiquo detinet Alba lare. Stat. Silv. IV, 5, 2: parvi beatus ruris honoribus, qua prisca Teucros Alba colit lares.

1) So Liv. I, 30. vgl. Denſelben I, 33: — quum Coelium montem Albani implessent. Nach Dionyſius, der die Einverleibung des Cälius zwar gleichfalls dem Tullus Hoſtilius zuſchreibt (III, 1. p. 137, 20: προσετείχισε τῇ πόλει τὸν καλούμενον Καίλιον λόφον), ſie aber nicht in urſächlichen Zuſammenhang mit der Ueberſiedelung der Albaner ſetzt, durften ſich die verpflanzten Albaner Häuſer bauen, wo ſie wollten, ἐν οἷς αὐτοὶ προῃροῦντο τῆς πόλεως τόποις III, 31. p. 172, 23.

2) Liv. I, 30: Caelius additur urbi mons. Dionys. III, 1. p. 137, 20 (vgl. jedoch Anm. 1 u. o. S. 490. Anm. 10). Aur. Vict. de vir. ill. 4, 3. Eutrop. I, 4. Hieron. Chron. p. 333: adjecto monte Caelio urbem valli ambitu ampliavit. Nach Cic. Rep. II, 18, 33 und Strab. V, 3, 7. p. 234 dagegen wird der Cälius erſt von Ancus Marcius zur Stadt gezogen.

3) Liv. I, 30: quo frequentius (Coelius) habitaretur, eam sedem Tullus regiae captt, ibique habitavit. Dionys. III, 1. p. 137, 23: καὶ αὐτὸς ἐν τούτῳ τῷ τόπῳ (auf dem Cälius) τὴν οἴκησιν εἶχεν. Der Angabe des Livius und Dionyſius ſteht jedoch die Nachricht anderer Gewährsmänner entgegen, nach welcher Tullus Hoſtilius auf der Velia gewohnt hat: ſo Varr. ap. Non. p. 531: Tullum Hostilium (habitasse) in Veliis, ubi nunc est aedis deum Penatium. Cic. Rep. II, 31, 53. Solin. I, 22.

4) Liv. I, 30. Val. Max. III, 4, 1, 1.

5) Liv. I, 30: equitum decem turmas ex Albanis legit. Daß die romuliſchen drei Rittercenturien (ſ. o. S. 527) mititäriſch in 10 Turmen, jede zu 30 Mann abgetheilt waren, berichten Varr. L. L. V, 91. Fest. p. 355 Turmam; vgl. Isid. IX, 3, 51. Hat alſo Tullus Hoſtilius 10 weitere Turmen hinzugefügt, ſo hat er die Anzahl der Ritter von 300 auf 600 gebracht. Mehr ſ. u. S. 592 f.

es blieben deren drei[1]): aber jede derſelben zählte nunmehr, ſtatt wie bisher hundert Ritter, deren zweihundert. Auch die Anzahl der patriciſchen Geſchlechter vermehrte Tullus, indem er die vornehmſten Familien der Albaner — die Julier, Servilier, Quinctier, Geganier, Curiatier, Clölier[2]) — in das römiſche Patriciat aufnahm. Endlich baute Tullus dem Senat des vergrößerten und erſtarkten Staats ein würdiges Obdach, die nach ihm benannte hoſtiliſche Curie[3]), — jenen ehrwürdigen Bau, der über ſechs Jahrhunderte lang der gewöhnliche Verſammlungsort des Senats war, bis er (im Jahr 702 d. St.) bei dem ſtürmiſchen Leichenbegängniſſe des Clodius in Flammen aufgieng.

---

1) Vgl. Liv. I, 36.

2) Liv. 1, 30. Dionys. III, 29. p. 170, 41. Hinſichtlich der Servilier, Geganier, Curiatier, Clölier ſtimmen beide Hiſtoriker überein; ſtatt der Julier (wie man bei Dionyſius ohne Variante lieſt) nennt Livius (nach der handſchriftlich allein verbürgten Lesart) die Tullier (ſ. darüber o. S. 537); die Quinctier des Livius nennt Dionyſius Quintilier; außerdem fügt der Letztere die Metilier (ein Name, der in den Faſten der Republik nicht vorkommt) hinzu. — Die Herkunft der Julier von Alba Longa wird auch in der Rede des Kaiſer Claudius Tac. Ann. XI, 24 berührt. Nach andern Anzeichen dagegen (Tac. Ann. II, 41. XV, 23. vgl. Suet. Oct. 100) ſtammten ſie aus Bovillä; wie denn auch der bekannte Altar, der die Inſchrift trägt: Vediovei patrei genteiles Jnliei. leege albana dicata (Orell. C. J. n. 1287. Gell Topogr. of Rome p. 124. Klauſen Aeneas II, 1086. Ritſchl Monum. epigr. tria 1852. p. 29) zu Bovillä gefunden worden iſt. Doch auch in dieſem Fall konnten ſie als albaniſches Geſchlecht gelten, da Bovillä, wahrſcheinlich eine Colonie von Alba Longa, das albaniſche Bürgerrecht gehabt zu haben ſcheint, vgl. Orell. C. J. 119 und 2252: Albani Longani Bovillenses. Auch das leege albana der erwähnten Inſchrift (wo lex albana = lex sacrorum faciundorum albano ritu) ſpricht für einen ſolchen Zuſammenhang.

3) Varr. L. L. V, 155. Cic. Rep. II, 17, 31: fecit et saepsit de manubiis comitium et curiam. Liv. 1, 30. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 3. Die Lage der hoſtiliſchen Curie gehört bekanntlich zu den ſchwierigſten und beſtrittenſten Fragen: das Wahrſcheinlichſte iſt, daß ſie ſich an der Stelle des nachmaligen (noch heute als Kirche S. Lorenzo in Miranda vorhandenen) Fauſtinentempels befunden hat, ſ. Becker Hdb. I, 284. Preller, Roms Regionen S. 129. Derſelbe in Pauly's R. E. VI, 513. Gegen Mommſen's Annahme, der die hoſtiliſche Curie an den Abhang des Capitolins, unmittelbar hinter den Concordientempel, alſo an die Stelle des nachmaligen Tabulariums verlegt (de comitio romano, curiis Janique templo, Rom 1845, abgedr. aus Annal. dell' Inst. Vol. XVI), ſ. Urlichs, über die Lage der Curia Hoſtilia, in Gerhard's Archäol. Zeitung 1846. Nro. 43. S. 306 ff.

7. Im Vertrauen auf die erstarkte Macht seines Reichs versuchte Tullus das Kriegsglück nach allen Seiten hin: gegen die Sabiner, die Latiner und die Etrusker.

Zu dem Kriege gegen die Sabiner, dem damals nächst den Etruskern kraftvollsten und mächtigsten Volke Italiens [1]), gaben Mißhandlungen Anlaß, welche von Angehörigen dieses Volks gegen römische Bürger beim Hain der Feronia verübt worden waren. Das Heiligthum der Feronia, unweit des Soracte im Gebiet von Capena gelegen [2]), war nämlich ein gefeierter Versammlungsort der umliegenden Völkerschaften, wo sich mit den Festen der Göttin Markt und Waarentausch verband. Auch römische Kaufleute waren zu dieser Messe gezogen, aber von Sabinern überfallen, geplündert und in Haft gehalten worden [3]). Nachdem Tullus vergeblich Genugthuung gefordert, rückte er angreifend ins Sabinerland. Es kam zu einer blutigen Schlacht, in der die Römer die Oberhand behielten [4]).

Zum Krieg mit den Latinern führten die Ansprüche, die Tullus auf die Oberherrlichkeit über Latium erhob. In Folge der Zerstörung Alba Longa's durch die Römer sey mit dessen übrigen Besitzungen und Rechten auch die Vorstandschaft des latinischen Staatenbundes auf Rom übergegangen [5]): er verlange, daß jetzt Rom, wie ehedem Alba Longa, als Vorort der latinischen Staaten anerkannt werde. Allein die dreißig Staaten beschlossen auf einer bei der ferentinischen Quelle abgehaltenen Landsgemeinde, die römische Oberherrlichkeit nicht anzuerkennen, und wählten sofort, um im Nothfall Gewalt mit Gewalt abzutreiben, zwei Bundesobersten, den Ancus Publicius von Cora und den Spurius Vecilius von Lavinium. Es kam zu

---

1) Liv. I, 30.

2) Vgl. O. Müller Etr. I, 302.

3) Liv. I, 30. Dionys. III, 32. p. 173, 18.

4) Die Schlacht fand statt ad Silvam Malitiosam, Liv. I, 30. Bei Dionysius ist es ein mehrjähriger Krieg: der Feldzug des ersten Jahrs endigt mit einer unentschiedenen Schlacht; im folgenden Jahr werden die Sabiner bei Eretum geschlagen und bitten um Frieden; brechen aber diesen Frieden wieder, und unterliegen noch einmal in einer Schlacht bei der Silva Malitiosa (περὶ τὴν καλουμένην ὕλην κακήργων), Dionys. III, 32. 33. p. 173 f.

5) Nach antikem Völkerrecht, wornach aller Besitz des Besiegten zum Eigenthum des Siegers wurde, s. Osenbrüggen, de jure belli et pacis Rom. 1836. p. 57.

mehrjährigen Feindſeligkeiten, die endlich durch Vertrag beigelegt wurden [1]).

Auch mit den Etruskern führte Tullus Hoſtilius einen ſiegreichen Krieg, von deſſen Veranlaſſung und Verlauf jedoch nichts Näheres überliefert wird [2]).

8. So wuchſen Macht und Reichthum des jungen Römerſtaats [3]). Aber über den unaufhörlichen Kriegen kamen die frommen Ordnungen Numas in Verfall. Der Gottesdienſt wurde verſäumt; verkehrte Religionsgebräuche kamen auf; trotziger Sinn nahm überhand. Bereits gab ſich der Zorn der Götter in drohenden Anzeichen

1) Von dieſem Krieg berichtet nur Dionyſius III, 34. p. 175. Des Vertrags, deſſen Inhalt Dionyſius nicht näher angibt, gedenkt auch Livius, aber erſt I, 32: Latini, cum quibus Tullo regnante ictum foedus erat, und I, 52: posso quidem so vetusto jure agero, quod, quum omnes Latini ab Alba oriundi sint, in eo foedere teneantur, quo ab Tullo res omnis Albana cum colonis suis in romanum cesserit imperium.

2) Von dieſem Kriege weiß Dionyſius nichts, und Livius ſagt ganz im Gegentheil I, 30: publico auxilio nullo adjuti sunt (Sabini ab Vejentibus), valuitquo apud Vejentos (nam de ceteris minus mirum est) pacta cum Romulo indutiarum fides (welche letztere Angabe freilich eine grobe Vergeßlichkeit des Livius iſt, ſ. Glareanz. d. St. und Porizon. Animadv. hist. 1685. p. 170 f.). Dagegen leſen wir von einem ſiegreichen Feldzug des Tullus Hoſtilius gegen die Etrusker bei Plin. H. N. IX, 63. §. 136: toga praetexta et latiore clavo Tullum Hostilium e regibus primum usum Etruscis devictis satis constat. Macrob. I, 6, 7. p. 228: Tullus Hostilius debellatis Etruscis — lictores — instituit. Hieher gehört auch die Nachricht des Varro bei Fest. p. 348 Septimontio: während Tullus Hoſtilius belagernd vor Veji gelegen ſey, habe, um Rom zu decken, der Tusculaner Opiter Oppius die Carinen, der Anagniner Lävus Giſpius die andere Zunge des Esquilin beſetzt gehalten. Allein die Verlegung dieſes Ereigniſſes in die Regierungszeit des Tullus Hoſtilius iſt ſicher ein Irrthum, da ein eidgenöſſiſcher Zuzug der Latiner und Herniker nicht älter ſeyn kann, als der Bundesvertrag des Sp. Caſſius. Selbſt nach der gemeinen Tradition ſind die Herniker erſt unter dem jüngern Tarquinius der römiſch-latiniſchen Föderation beigetreten, Dionys. IV, 49. p. 250, 5. Mit den Hernikern kann Rom überhaupt nur dann in einem Schutz- und Trutzbündniß geſtanden haben, wenn es zugleich mit dem dazwiſchenliegenden Latium in einem ſolchen ſtand. Allein das Letztere war unter Tullus Hoſtilius noch nicht der Fall, da alle Wahrſcheinlichkeit dafür ſpricht, daß Rom erſt unter Servius Tullius in ein eidgenöſſiſches Verhältniß zum latiniſchen Bund getreten iſt.

3) Liv. I, 31: devictis Sabinis, quum in magna gloria magnisque opibus regnum Tulli ac tota res romana esset. Vielleicht gehört hieher auch der dives Tullus bei Horaz Carm. IV, 7, 15.

kund. Auf dem Albanerberg fiel ein Steinregen; in Rom brach eine Peſt aus. Doch alles dieß wandte den trotzigen Sinn des nur nach Krieg und Eroberung dürſtenden Königs nicht, bis auch ihn eine langwierige Krankheit aufs Lager warf. Nun wurde er kleinmüthig: und er, der vorher nichts für weniger königlich gehalten hatte, als die Beſchäftigung mit dem Gottesdienſt [1]), unterwarf ſich jetzt ängſtlich allen religiöſen Satzungen und Gebräuchen. Die Götter aber blieben ſtumm, und thaten ihm kein Heilmittel kund. Endlich verſuchte er, durch Numas geheime Zauberformeln dem Juppiter Elicius Offenbarungen abzuzwingen: aber das Verfahren, das er einſchlug, war verfehlt, und Juppiter, durch die Vermeſſenheit des Zudringlichen gereizt, ſandte zürnend ſeinen Blitzſtrahl auf ihn herab. Tullus verbrannte ſammt ſeinem ganzen Haus, und es ward nichts mehr von ihm geſehen [2]). Zweiunddreißig Jahre hatte ſeine Herrſchaft über Rom gewährt [3]).

---

1) Liv. I, 31: qui nihil ante ratus erat minus regium, quam sacris dedere animum. Plut. Num. 22. Dio Cass. fr. 7, 5: τῷ θείῳ πάνυ καταφρονήσας παρημέλει. Zonar. VII, 6. p. 323, b. 324, b. — Doch ſoll er die agonenſiſchen (colliniſchen) Salier geſtiftet, und dem Pallor und Pavor Heiligthümer geweiht haben. Die erſtern gelobt er während der Schlacht gegen die Fidenaten in dem bangen Augenblick, als ihm die Verrätherei des Mettius kund wird, Liv. I, 27; nach anderer Tradition in der Schlacht gegen die Sabiner bei Cretum, Dionys. II, 70. p. 129, 29. III, 32. p. 173, 44; oder auch während ſeiner letzten Krankheit, in der er fromm wird, Dio Cass. fr. 7, 5 (Vales. Exc. p. 569). Nur im Allgemeinen wird der Verdoppelung der Salier durch Tullus Hoſtilius gedacht Serv. Aen. VIII, 285. — Den Cult des Pavor und Pallor ſtiftet Tullus nach Liv. I, 27. Tertull. adv. Marc. I, 18. Cypr. de idol. van. c. 2 (4). Lact. I, 20, 11. Min. Fel. Oct. 25. August. C. D. IV, 23 und den Denaren der Gens Hoſtilia Thesaur. Morell. I. p. 199 f. Eckhel D. N. Tom. V. p. 226. Millin Gal. Myth. 45, 158. 159. vgl. dazu Panofka Abh. d. Berl. Akad. 1839. S. 183.

2) Liv. I, 31. Dionys. III, 35. p. 176, 13. Val. Max. IX, 12, 1. Plin. H. N. II, 54. §. 140. XXVIII, 4. Plut. Num. 22. Appian. ap. Phot. Bibl. Cod. 57. p. 15, b, 31. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 4. Serv. Eclog. VI, 42. Hieron. Chron. p. 333. Aug. C. D. III, 15. Zonar. VII, 6. p. 324, b. — Auch über den Tod des Tullus wurde, wie über denjenigen des Romulus, geklügelt: es hieß, Ancus Marcius, ſein Amtsnachfolger, habe ihn während eines häuslichen Opfers ermordet und dann das Haus in Brand geſteckt, Dionys. III, 35. p. 176, 20 ff. Zonar. a. a. O.

3) Auf 32 Jahre wird die Regierungszeit des Tullus Hoſtilius faſt übereinſtimmend angegeben, Liv. I, 31. Dionys. I, 75. p. 61, 25. III, 35. p. 176, 12. Solin. 1, 22. Eutrop. I, 4. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Euseb.

B. Kritik [1]).

9. Mit Tullus Hostilius fängt der Tag der römischen Geschichte zu grauen an. Die zwei Könige vor ihm sind reine Gebilde der Dichtung: Romulus ist Gott vom Gotte; Numa zwar Mensch, aber mit einer Göttin vermählt. Einen mythischen Charakter dieser Art trägt die Figur des Tullus Hostilius nicht, und es ist kein zwingender Grund vorhanden, in Abrede zu ziehen, es habe irgend einmal ein König dieses Namens in Rom regiert.

Daß wir nun aber mit dem dritten Könige sofort den Boden ächter und glaubhafter Ueberlieferung betreten, von jetzt an reine und unverfälschte Geschichte vor uns haben, daran fehlt viel. Gegen eine solche Voraussetzung spräche schon die allgemeine Wahrscheinlichkeit: denn auf ein rein mythisches Zeitalter folgt nicht unmittelbar eine vollkommen historische Zeit. Es spricht aber dagegen auch folgende Erwägung. Die ältesten historischen Aufzeichnungen, die in Rom gemacht worden sind, waren annalistisch; und diesen, den annalistischen, chronikartigen Charakter trägt die römische Geschichte von der Zeit an, wo sie rein historisch wird, also etwa seit der Zeit der ersten Secession. Die traditionelle Geschichte der Königszeit dagegen ist nirgends annalistisch angelegt: sie ist im Gegentheil mit so vielen sachlichen und chronologischen Widersprüchen behaftet [2]), daß hiedurch jede Möglichkeit gleichzeitiger annalistischer Aufzeichnung ausgeschlossen wird: sie kann folglich nicht aus schriftlicher, sondern nur aus mündlicher Ueberlieferung geschöpft seyn. Eine Geschichte aber, deren Quelle einzig die mündliche Ueberlieferung, die Volkssage ist, kann nicht als ächte und verbürgte Geschichte gelten: um so weniger, je größer der Zwischenraum ist, der zwischen dem berichteten Factum und der schriftlichen Aufzeichnung mitten inne liegt. Selbst die Geschichte der beiden letzten Könige erweist sich bei eingehenderer Prüfung noch als durchaus sagenhaft. Wie groß ist

Chron. p. 271. Hieron. Chron. p. 333. Zonar. VII, 6. p. 324, b. Auf 30 — Diod. ap. Euseb. Chron. p. 217.

1) Gebauer, Tullus Hostilius observationibus illustratus, Lips. 1720 (auch in dessen Exercitat. Acad. Tom. I. Gott. 1796.). Schömann, diss. de Tullo Hostilio rege Rom., Greifsw. Winter-Lect.-Katal. 1847. K. W. Nitzsch, Tullus Hostilius, in Pauly's Real-Encyclop. VI, 2245 f.

2) S. o. S. 48 ff.

z. B. der Widerspruch der Berichte über Servius Tullius Herkunft! Wie voll von Erdichtungen die Geschichte des letzten Tarquiniers! Man muß hieraus schließen, daß, was weiter zurückliegt, noch viel unzuverläßiger ist.

Die Geschichte der fünf letzten Könige steht somit auf dem Uebergang der mythischen in die historische Zeit: man kann diese Epoche der römischen Geschichte das mythisch-historische Zeitalter nennen. Es beginnt jetzt eine Art Geschichte; die Ereignisse, die von jetzt an berichtet werden, sind großentheils nicht Dichtung, nicht Wunder, sondern es liegt ihnen meist etwas Historisches zu Grund: aber wir haben bei keiner dieser Begebenheiten hinlängliche Gewißheit, ob sie im rechten Lichte, im rechten Causalzusammenhang steht, ob sie von der Volkssage nicht willkührlich umgebildet, am falschen Orte eingeflochten worden ist. So sind z. B. die Zerstörung Alba Longas, die Uebersiedelung heimathlos gewordener Albaner nach Rom ohne allen Zweifel geschichtliche Thatsachen: aber die Art, in welcher diese beiden Ereignisse auf den dritten römischen König bezogen werden, ist eben so wahrscheinlich Dichtung. So sind die Kriege, die Ancus Marcius gegen die umliegenden Latinerstädte führt, in der Hauptsache gewiß historisch: sie tragen sichtbar einen ganz andern Charakter, als die Feldzüge des Romulus gegen Cänina, Crustumerium, Fidenä: aber ob sie mit Recht gerade dem vierten römischen König zugeschrieben werden, unterliegt gegründetem Zweifel; und wie viel von den einzelnen Umständen, mit denen sie erzählt werden, historisch ist, muß mindestens dahingestellt bleiben. Die Scheidung des Historischen und Unhistorischen in dieser Epoche ist freilich sehr schwierig, oft unmöglich, und meist Sache subjectiven Ermessens: aber daß sie dieß ist, daß die Vermuthungen und Hypothesen weit auseinandergehen, ist natürlich kein Grund für die Geschichtlichkeit und vollkommene Glaubwürdigkeit der gemeinen Ueberlieferung.

10. Sieht man die Figur und Stellung des Tullus Hostilius näher an, so drängt sich die Wahrnehmung auf, daß er ebenso dem Romulus, wie sein Nachfolger Ancus Marcius dem Numa entspricht. Der Gegensatz der beiden ersten Könige wiederhohlt sich im Verhältniß des dritten Königs zum vierten. Schon die alte Tradition macht auf diesen Parallelismus aufmerksam, indem sie den Tullus

Hoſtilius ausdrücklich als Ebenbild des Romulus [1]), den Ancus Marcius als Nacheiferer des Numa und Fortſetzer ſeiner Richtung bezeichnet. Tullus Hoſtilius iſt ganz der kriegeriſche, auf die Vergrößerung ſeines Reichs, auf den Glanz ſeiner Herrſchaft unabläſſig und ausſchließlich bedachte Fürſt, wie Romulus [2]); auch ſein Gott iſt der Kriegsgott Mars [3]); auch er bildet einen Contraſt gegen den pontificalen Numa, ja einen noch viel ſchrofferen, als Romulus, da er die frommen Stiftungen ſeines Vorgängers verlacht [4]), und durch dieſelben Beſchwörungen des Jupiter Elicius ſeinen Tod findet, die Numa ungefährdet ausgeübt hatte [5]).

1) S. o. S. 569. Anm. 2.

2) Daher erſcheint Tullus auch, ganz wie Romulus (ſ. o. S. 524. 526), vorzüglich als Stifter militäriſcher Einrichtungen, als Beförderer des römiſchen Kriegsweſens, Flor. I, 3, 1: hic omnem militarem disciplinam artemque bellandi condidit. 8, 4: ille militiae artifex Tullus. Oros. II, 4: Tullus Hostilius, militaris rei institutor. — Und wie von den Einen dem Romulus (Liv. I, 8. Dionys. III, 61. p. 196, 6. Plut. Rom. 26. Joh. Lyd. de Mag. I, 7 ſ. Aelian. Hist. An. X, 22, 2), ſo wird von Andern dem Tullus Hoſtilius die Einführung der Inſignien der königlichen Majeſtät zugeſchrieben, Macrob. I, 6, 7. p. 228: Tullus Hostilius debellatis Etruscis sellam curulem lictoresque et togam pictam atque praetextam, quae insignia magistratuum etruscorum erant, primus ut Romae haberentur instituit. Plin. H. N. IX, 63. §. 136: toga praetexta et latiore clavo Tullum Hostilium e regibus primum usum Etruscis devictis satis constat. Cic. Rep. II, 17, 31. Hieron. Chron. p. 333. Der Beiſatz devictis Etruscis hat den tusciſchen Urſprung dieſer Inſignien (ſ. o. S. 278) zur Vorausſetzung: aus demſelben Grunde ſchrieben Andere die Einführung derſelben dem ältern Tarquinius zu (ſ. u.). — Auch der Tod des Tullus Hoſtilius erinnert an denjenigen des Romulus: der Letztere verſchwindet unter Blitzen, und ebenſo mag auch die älteſte Sage von Tullus Hoſtilius Tod gelautet haben.

3) Daher ſind die Culte, deren Stiftung auf ihn zurückgeführt wird (ſ. o. S. 578. Anm. 1), ausſchließlich ſolche, die ſich auf die Gottheiten des Kriegs beziehen: denn Pavor und Pallor (Entſetzen und Erblaſſen) ſind nur losgetrennte Qualitätsbeſtimmungen des Mars, und der Dienſt der Salier galt τοῖς ἐνοπλίοις θεοῖς, Dionys. II, 70. p. 129, 32. Doch iſt auffallend, daß gerade die collinischen Salier auf Tullus Hoſtilius bezogen werden, da dieſes Prieſter-Collegium, wenn auch vielleicht nach Analogie der palatiniſchen Salier geſchaffen, doch der ſabiniſchen Stadt und dem ſabiniſchen Cultus angehört hat, ſ. Ambroſch Studien I, 174 f. 194.

4) Plut. Num. 22: Ὀστίλιος Τύλλος, ὃς μετὰ Νομᾶν ἐβασίλευσε, καὶ τὰ πλεῖστα τῶν ἐκείνῃ καλῶν, ἐν δὲ πρώτοις τὴν περὶ τὸ θεῖον εὐλάβειαν ἐπιχλευάσας καὶ καθυβρίσας. Zonar. VII, 6. p. 323, b: τὰ πλεῖστα τῶν τῷ Νομᾷ χλευάσας ἐθῶν.

5) Tullus Todesart hat auffallende Aehnlichkeit mit der Todesart des Albanerkönigs Allades (von Andern Remulus oder Aremulus genannt), der, gleich-

Aber nicht blos geistig entspricht das zweite Königspaar dem ersten: Ancus Marcius ist auch leiblicher Enkel des Numa; und Tullus Hostilius — zwar nicht Enkel des vergötterten Romulus, der keinen Leibeserben hinterlassen hat, wohl aber Enkel jenes Hostius Hostilius, der in der großen Schlacht gegen die Sabiner als Vorkämpfer der Römer erscheint und nächst Romulus die Hauptrolle spielt, so wie Enkel jener Hersilia, die auch als Gattin des Romulus erscheint. Daß diese Genealogie nicht auf wirklicher historischer Ueberlieferung beruht, nicht eine nackte, empirische Thatsache ist, sondern daß sie ein ideelles Verhältniß ausdrücken soll, leuchtet ein; und es ist in dieser Hinsicht sehr bezeichnend, daß Ancus Marcius stehend „Enkel Numas" heißt, ja daß sogar ausdrücklich überliefert wird, nur sein Großvater sey bekannt, sein Vater nicht [1]). Da nun aber die Gegeneinanderstellung der beiden ersten Könige, des kriegerischen Romulus und des pontificalen Numa, entschieden mythisch ist, so erhebt sich der gegründete Verdacht, daß die analoge Charakterrolle, in der die beiden folgenden Könige auftreten, gleichfalls nicht auf historischer Ueberlieferung, sondern auf Construction beruhe.

Die Geschichte des dritten Königs erweist sich aber auch noch auf einem andern Punkte als ein Werk historischer Construction. Die vier ersten Könige repräsentiren nämlich, wie schon früher bemerkt worden ist [2]), die vier Bestandtheile der römischen Nation, die drei alten Stammtribus sammt der Plebs; und zwar in der Art, daß die Schöpfung der dritten Tribus und das Hinzukommen einer Plebs mit der Regierung des dritten und vierten Königs sogar

---

falls ein Verächter der Götter, frevelhaft Blitz und Donner nachahmt, dafür vom Blitz erschlagen wird, und mit seinem ganzen Hause zu Grunde geht, Dionys. I, 71. p. 57, 20 ff. Liv. I, 3. Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. I, 46, 7. p. 216 (Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 16). Ovid. Metam. XIV, 617. Fast. IV, 50. Hieron. Chron. p. 323. Zonar. VII, 1. p. 313, d. Eine Tradition, die offenbar der Sage von Tullus Hostilius übertreibend nachgebildet ist.

1) Cic. Rep. II, 18, 33: obscura est historia romana, siquidem istius regis (Anci Marcii) matrem habemus, ignoramus patrem. Senec. Ep. 108: duos romanos reges esse, quorum alter patrem non habet, alter matrem. nam de Servii matre dubitatur; Anci pater nullus: Numae nepos dicitur. Liv. I, 34: Ancum Sabina matre ortum, nobilemque una imagine Numae esse. Perizon. Animadv. hist. 1685. p. 157. — Dasselbe sagt von Tullus Hostilius Aelian Var. Hist. XIV, 36: τὸν πατέρα (αὐτῆ) οὐκ ἴσμεν.

2) S. o. S. 513.

in Cauſalzuſammenhang geſetzt ſind. Tullus Hoſtilius iſt Oekiſt der Luceres [1]), Ancus Marcius Stifter der Plebs. Vermöge dieſer Conſtruction iſt die Zerſtörung Alba Longas und die Ueberſiedelung der Albaner (der nachmaligen Luceres) nach Rom dem dritten Könige zugeſchrieben worden: es bildet dieſe That den Mittelpunkt und Inbegriff ſeiner Regierung. Hat es aber mit dieſer Verknüpfung die angegebene Bewandtniß, ſo folgt von ſelbſt, noch ganz abgeſehen von den Gegengründen, die weiter unten entwickelt werden ſollen, daß die Art, in welcher Tullus Hoſtilius mit der Zerſtörung Alba Longas in Verbindung gebracht wird, nicht als vollkommen hiſtoriſch gelten kann.

11. Gehen wir näher auf die überlieferte Geſchichte des Tullus Hoſtilius ein, ſo nimmt vorzüglich ſein Krieg mit Alba Longa unſere Aufmerkſamkeit in Anſpruch. Alba Longa tritt mit dieſem Kriege zum erſtenmal wieder aus dem Dunkel und der Vergeſſenheit hervor, in welche es mit dem Augenblick von Roms Gründung zurückgeſunken war [2]). Freilich bleiben ſeine innern und äußern Verhältniſſe auch jetzt durchaus unklar. Cluilius heißt bei Livius König [3]), bei Cato Prätor [4]); und ſein Amtsnachfolger Fufetius, der ſogar im Lager vom Heere gewählt wird, heißt Dictator [5]). Es iſt klar, eine verbürgte Ueberlieferung liegt dieſen widerſprechenden Angaben

---

1) Weßwegen er auch auf dem Cölius ſeinen Sitz nimmt, ſ. o. S. 574. Anm. 3. Vielleicht iſt ſelbſt der Name Hoſtilius aus dieſem Zuſammenhang zu erklären. Hoſtus iſt ein in der Fremde Geborener, Vsl. Max. de nom. p. 572: hostus praenomen fuit in eo, qui peregre apud hospitem (eigentlich hostem, was urſprünglich ſo viel als peregrinus) natus erat. Die Luceres waren inſofern hosti, und ihr Heros Eponymos konnte Hoſtilius genannt werden. Bei dem vierten König ſcheint der Vorname Ancus (= Gehülfe, Diener) eine analoge Beziehung auf die Plebs zu haben, ſ. u.

2) S. o. S. 452 f.

3) Liv. I, 23: Cluilius, albanus, rex. Ebendaſ.: regem nostrum Cluilium. Auch Strab. V, 3, 4. p. 231: *βασιλευόμενοι ἑκάτεροι* (die Römer und Albaner) *χωρὶς ἐτύγχανον.*

4) Cat. ap. Fest. p. 182 Oratores: propter id bellum coepit Cloelius Pr. (= praetor) albanus. Bei Dionyſius heißt Cluilius III, 2. p. 137, 30 *τῆς μεγίστης ἀρχῆς ἀξιωθείς*, III, 9. p. 144, 39 *στρατηγός.*

5) Liv. I, 23. 24. 27. Dionys. III, 5. p. 140, 30. c. 7. p. 142, 26: *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ.* Bei Fest. p. 297 Sororium und ſonſt heißt er dux Albanorum. Vgl. jedoch auch Liv. I, 24: cum trigeminis agunt reges (Mettius Fufetius und Tullus Hoſtilius).

nicht zu Grund. Wenn Licinius Macer berichtet, nach dem Tode des Numitor habe man in Alba jährliche Dictatoren gewählt, da mit dieſem Fürſten der albaniſche Königsſtamm erloſchen ſey [1]), ſo iſt dieſe Angabe ſicherlich nur ein Schluß, gezogen daraus, daß nach Numitor keine Könige von Alba mehr vorkommen, und Mettius Fufetius nach Analogie der ſpätern latiniſchen Dictatoren insgemein Dictator heißt. Allein es iſt dabei nicht bedacht, daß nach Numitors Tode allerdings noch ein Sprößling des Königsſtamms der Silvier vorhanden war, nähmlich Romulus. Dieß hat Plutarch (oder ſein Gewährsmann) in Erwägung gezogen, und er gibt an, nach Numitors Tode habe Romulus zwar nicht ſelbſt in Alba ſuccedirt, aber den Albanern ſeit dieſer Zeit alljährlich ihren oberſten Regenten ernannt. Allein, wenn das Letztere der Fall war, wenn Alba Longa durch Numitors Tod in politiſche Abhängigkeit von Rom gerathen iſt, wie kommt es, daß es jetzt plötzlich wieder unabhängig und ſelbſtherrlich daſteht, ohne daß von einem Ereigniß berichtet würde, das in dieſen Verhältniſſen eine Aenderung herbeigeführt hätte [2])? Wie kommt es, daß Tullus Hoſtilius nicht alte Anſprüche und Rechte geltend macht? Doch — auf dieſe Fragen iſt keine Antwort möglich, da die Nachricht des Plutarch, durch welche ſie veranlaßt ſind, eben ſo willkührlich erſonnen iſt, als alles Uebrige, was uns über Alba Longas damalige Verhältniſſe überliefert wird. Ganz im Widerſpruch mit jener Nachricht des Plutarch berichtet ein anderer Alterthumsforſcher, Alba Longa habe bis auf Tullus Hoſtilius die Oberherrſchaft über die latiniſchen Staaten ausgeübt [3]).

Als der Krieg ausgebrochen iſt, ſchlagen die Albaner ihr Lager bei der ſogenannten Foſſa Cluilia auf. Es iſt dieß derſelbe Graben, bei welchem auch Coriolan, nachdem er den Römern alle ihre Eroberungen abgenommen hat, zuletzt Halt macht [4]). Man darf muth-

1) ap. Dionys. V, 74. p. 337, 33: *μετὰ τὸν Νομίτωρος θάνατον, ἐκλειπούσης τῆς βασιλικῆς συγγενείας.*

2) Sogar von einem zwiſchen beiden Staaten beſtehenden foedus iſt Liv. I, 23 die Rede, wo Mettius ſagt: injurias et non redditas res ex foedere, quae repetitae sint, causam hujusce esse belli, audisse videor. Von dem Abſchluſſe eines ſolchen foedus war aber zuvor bei Livius mit keinem Worte die Rede geweſen.

3) Cincius (der Antiquar) bei Fest. p. 241 Praetor: Albanos rerum potitos usque ad Tullum regem.

4) Liv. II, 39. Dionys. VIII, 22. p. 496, 48. Plut. Coriol. 30.

maßen, daß dieser Landgraben einst die Grenzscheide der ältesten römischen Markung gebildet und bezeichnet hat [1]). Er lag fünf römische Meilen von Rom entfernt [2]), und eben diese Entfernung gibt auch Strabo als die Grenze des ursprünglichen römischen Gebiets an [3]). Ist jene Vermuthung richtig, so erklärt es sich von selbst, warum die alte Sage das Lager Coriolans, das Lager der Albaner und wohl auch den Zweikampf der Drillinge an diese Stätte verlegt hat. Wenn aber die Sage den Ursprung jenes cluilischen Grabens auf den Albanerfürsten Cluilius zurückführt, so ist dieß unzweifelhaft ein etymologischer Mythus. Fossa Cluilia bedeutet einfach „Reinigungsgraben", „Abzugsgraben" [4]): es ist folglich zur Erklärung dieses Namens sehr überflüssig ein Albanerfürst Cluilius ersonnen worden. Daß dieser Cluilius nur um des gleichnamigen Grabens willen auftritt, sieht man besonders aus seinem plötzlichen

1) Ebenso Gell, Topography of Rome 1846. p. 243. — Abeken (Mittel-Italien S. 166) und Bormann (Alt-Latin. Chorogr. S. 68) halten die Fossa Cluilia für einen Wallgraben. Allein es ist nicht recht glaublich, daß ein bloser Circumvallationsgraben, der nach Erfüllung seines ersten und nächsten Zweckes zu nichts mehr diente, sich noch Jahrhunderte lang erhalten haben sollte, wie doch von der Fossa Cluilia angegeben wird. — Daß Niebuhr (R. G. I, 214 f. II, 268. Vortr. über alte Länderkunde S. 370) die alte Fossa Cluilia in der heutigen Maranna findet, die allerdings etwa fünf römische Meilen vor Porta Capena, bei Settebassi, die Via Latina kreuzt, ist schon oben S. 341 erwähnt worden.

2) Liv. I, 23: haud plus quinque millia passuum. II, 39: quinque ab urbe millia passuum. Dionys. III, 4. p. 139, 23. VIII, 22. p. 496, 46: ϛαδίους τετταράκοντα. Plut. Coriol. 30.

3) Strab. V, 3, 2. p. 230: μεταξὺ τῶ πέμπτη καὶ τῆ ἕκτη λίθη τῶν τὰ μίλια διασημαινόντων τῆς Ῥώμης καλεῖται τόπος Φῆξοι· τοῦτον δ' ὅριον ἀποφαίνουσι τῆς τότε (nämlich zur Zeit von Roms Gründung) Ῥωμαίων γῆς. Hier, als an der Grenze des eigentlichen Ager Romanus, wurden alljährlich die allgemeinen Ambarvalien (Amburbialien — verbessert O. Müller zu Paul. Diac. p. 5 Ambarvales) gefeiert, Strab. a. a. O. nebst Ov. Fast. II, 681: (auf der Via Laurentina) tibi, Termine — sacra videt fieri sextus ab Urbe lapis und Dionys. II, 74. p. 133, 44. Mehr hierüber bei Hertzberg de ambarvalibus et amburbialibus sacrificiis, in Jahns Archiv V. 1837. S. 421. Jene älteste Grenze des ager romanus meint auch Val. Max. IV, 1, 10: cum intra septimum lapidem triumphi quaerebantur.

4) Ebenso Hartung Rel. d. R. II, 250. Klausen Aeneas II, 743. Vgl. den Ausdruck cloaca und Plin. H. N. XV, 36. §. 119: cinere antiqui purgare dicebant. Serv. Aen. I, 720 (wo purgare statt pugnare zu lesen ist), u. o. S. 488. Anm. 1.

Tod: er ſtirbt im Lager über Nacht, um dem Mettius Fufetius Platz zu machen, der in der alten Sage ohne Zweifel allein als der Gegner des Tullus Hoſtilius genannt war.

Die Entſcheidung des begonnenen Völkerkriegs erfolgt nach gegenſeitigem Uebereinkommen beider Theile durch einen Zweikampf. Zweikämpfe dieſer Art, die gewiſſermaßen unter den Geſichtspunkt von Gottesurtheilen zu ſtellen ſind [1]), kommen im Alterthum nicht ſelten vor [2]). Von dieſer Seite her angeſehen könnte alſo der Kampf der Horatier und Curiatier wohl hiſtoriſch ſeyn. Allein, daß in jedem der beiden Heerlager gleichzeitig Drillinge, und die Mütter dieſer Drillinge Zwillingsſchweſtern geweſen ſeyn ſollen, dieſe Häufung von Wundern erſcheint, ſchon empiriſch angeſehen, wenig glaubhaft: ſie iſt aber um ſo gewiſſer Dichtung, je augenſcheinlicher der mythiſche Charakter beider Angaben zu Tage liegt: denn in den Zwillingsſchweſtern iſt offenbar das Verwandtſchaftsverhältniß der beiden als verſchwiſtert gedachten Nationen, in den Drillingsbrüdern

1) Vergl. Grimm D. R.A. S. 934. Funkhänel, Gottesurtheil bei Griechen und Römern, in Schneidewin's Philol. II. 1847. S. 385 ff. IV. 1849. S. 206 f. Daß die Römer den Krieg überhaupt, nähmlich den juste pieque angeſagten, unter den Geſichtspunkt eines Gottesurtheils geſtellt haben, ſieht man namentlich aus den fetialiſchen Formeln bei Liv. I, 32. Denſelben Sinn hat es wohl auch, wenn bei Zonar. VII, 6. p. 323, d von den Horatiern und Curiatiern erzählt wird: *ἀντιπαραταξάμενοι θεὸς τε ὁμογνίως ἀνεκαλοῦντο καὶ συνεχῶς ἀνέβλεπον πρὸς τὸν ἥλιον.* Von einer analogen Sitte bei den Umbrern berichtet Nicol. Damasc. ap. Stob. Floril. X, 70 (Müller Fr. hist. gr. III, 457. Fr. 107): *Ὀμβρικοί, ὅταν πρὸς ἀλλήλους ἔχωσιν ἀμφισβήτησιν, καθοπλισθέντες ὡς ἐν πολέμῳ μάχονται, καὶ δοκῇσι δικαιότερα λέγειν οἱ τὰς ἐναντίας ἀποσφάζαντες.*

2) So der Zweikampf des Paris und Menelaus bei Homer Il. III; der Zweikampf des Heraklidenführers Hyllos mit dem Tegeatenkönig Echemos um den Beſitz des Peloponnes, Hdt. IX, 26. Paus. VIII, 45, 3; der Kampf zwiſchen dreihundert erleſenen Spartanern und Argivern um den Beſitz von Thyrea, Hdt. I, 82. Paus. II, 38, 5. Plut. Parall. 3ª; der Zweikampf zwiſchen Phrynon und Pittakos für Athen und Mitylene um den Beſitz von Sigeion, Strab. XIII, 1, 38. p. 600. Polyaen. Strat. I, 25. Fest. p. 285 Retiario. Plut. de Herod. malign. 15. Diog. L. I, 74. Schol. in Aesch. Eum. 401. Suid. *Πιττακός*; der Zweikampf zwiſchen Orylos und Dios um die Herrſchaft über Elis, Paus. V, 4, 1 f. vgl. Strab. VIII, 3, 33. p. 357. Auch der Zweikampf des Aeneas mit Turnus beruht vielleicht auf alter Sage. Am meiſten Aehnlichkeit hat mit dem Kampf der Horatier und Curiatier der Kampf zweier Drillingspaare in dem Krieg zwiſchen Tegea und Pheneos, Plut. Parall. 16ª. Stob. Floril. XXXIX, 32: allein dieſe Geſchichte iſt ganz augenſcheinlich der römiſchen Sage nachgebildet, ſ. o. S. 122 f.

ihr Beſtehen aus drei Stämmen ſymboliſch dargeſtellt [1]). Auch die Namen der beiden Brüderpaare ſcheinen ſymboliſche Bedeutung zu haben [2]). Unter dieſen Umſtänden fragt es ſich, ob jener Zweikampf der Drillinge überhaupt ein hiſtoriſches Faktum, ob er nicht vielmehr nur eine mythiſche Einkleidung des Entſcheidungskampfs zwiſchen Rom und Alba Longa iſt.

Der Conflict beider Staaten endigt nach der Sage mit Alba Longas Zerſtörung. Daß dieſe Zerſtörung ebenſo, wie das einſtmalige Daſeyn jener Hauptſtadt des gemeinen Latiums ein hiſtoriſches Factum iſt, kann mit Fug nicht bezweifelt werden. Es zeugt dafür unwiderſprechlich der Fortbeſtand der Tempel und Culte der zerſtörten Stadt [3]), namentlich die Fortdauer des albaniſchen Prieſterthums der Veſta, das noch in den letzten Tagen des Heidenthums beſtand [4]). Eine andere Frage dagegen iſt es, ob jene Zerſtörung

1) Niebuhr R. G. I, 365. Anm. 871. Vortr. über r. Geſch. I, 130.

2) Die Horatier namentlich erinnern an Horatius Cocles, der gleichfalls als Vorkämpfer der Römer und als Grenzwart Roms erſcheint.

3) Daß bei der Zerſtörung Alba Longas die Tempel verſchont wurden, — eine Thatſache, die man eben aus dem nachmaligen Vorhandenſeyn dieſer Tempel erſchloſſen hat — iſt oben S. 573. Anm. 4 erwähnt und belegt worden. Die nach Rom übergeſiedelten Albaner verſäumten jedoch, wie Livius I, 31 weiter erzählt, die ihnen obliegende Pflege ihrer heimiſchen Gottesdienſte, weßwegen auf dem Albanerberg ein Steinregen fiel, und eine Stimme aus dem Hain des Berggipfels ertönte, ut patrio ritu sacra Albani facerent. Vgl. Fest. p. 177 Novendiales. Eine andere Motivirung des Fortbeſtands der albaniſchen Culte findet ſich Schol. Juv. IV, 61: Romani Tullo Hostilio rege cum diruissent Albam, sacra sublata Romam transtulerunt et deos penates. sed tanta repente, cum ea vellent transferre, grando cecidit (derſelbe Steinhagel, wie bei Livius), ut intellegerent, suis locis sacra non esse movenda. inde ibi perseverant. Für die Fortdauer der albaniſchen Culte zeugen u. A. Cic. pr. Mil. 31, 85: vos Albani tumuli atque luci, vos, inquam, imploro atque testor, vosque Albanorum obrutae arae, sacrorum populi romani sociae et aequales, quas ille (Clodius), caesis prostratisque sanctissimis lucis, substructionum insanis molibus oppresserat. Liv. V, 52: majores nobis sacra quaedam in monte Albano Lavinioque facienda tradiderunt. Lucan. IX, 990 — wo Julius Cäſar ſagt: di cinerum — Aeneaeque mei, quos nunc Lavinia sedes Servat et Alba lares, et quorum lucet in aris Ignis adhuc Phrygius. Stat. Silv. IV, 5, 2. Ein pontifex albanus minor auf der Inſchrift bei Mommsen J. R. N. n. 1435.

4) Juv. Sat. IV, 60: utque lacus suberant (der Albanerſee und der See von Nemi), ubi quamquam diruta servat ignem Trojanum et Vestam colit Alba minorem (— minor im Vergleich mit der römiſchen Veſta). Die Vesta Albana wird auch auf der Inſchrift Orell. C. J. n. 1393, eine Virgo Vestalis maxima

ſo, wie die Ueberlieferung berichtet, vor ſich gegangen, und namentlich, ob ſie von Rom vollführt worden iſt. Für die Verneinung dieſer Frage ſprechen die gewichtigſten Gründe. Stellt man ſich auf den Boden der gemeinen Tradition, ſo kann Rom in den erſten Regierungsjahren des dritten Königs, noch nicht einmal drei Menſchenalter alt, und während der langjährigen Regierung Numas ohne äußern Zuwachs geblieben, nur ein Staat von ſehr mäßigem Gebietsumfang und ſehr beſcheidenen Hülfsmitteln geweſen ſeyn: erſt durch die Eroberung der umliegenden latiniſchen Landſchaft, die aber in die Regierung des vierten und fünften Königs fällt, gewann es eine achtunggebietendere Stellung. Vor den tarquiniſchen Anlagen war es ein ganz unanſehnlicher Ort, von dem man ſich den dürftigſten Begriff zu machen hat. Es iſt nicht daran zu denken, daß dieſes Rom, das noch zur Zeit der Aequer- und Volskerkriege oft vieljährige Anſtrengungen machen muß, um eine feindliche Stadt zu erobern und zu behaupten, das noch Jahrhunderte ſpäter mit Veji, Antium, Präneſte, Veliträ in jahrelanger Fehde liegt, ſchon unter ſeinem dritten König, alſo zur Zeit ſeiner Kindheit ſtark genug geweſen ſeyn ſoll, allein und mit eigenen Mitteln die alte Metropole Latiums in den Staub zu ſtürzen. Und wie leichten Kaufs, wie mühelos, wie ſpielend erringt es dieſen unermeßlichen Erfolg! M. Horatius, mit einer auserleſenen Reiterſchaar vorausgeſchickt, dringt durch die offenen Thore in die unbewachte und unvertheidigte Stadt ein [1]), und kündigt ihr den Befehl des Königs an. Niemand denkt an Widerſtand. Der Zug der Auswanderer ſetzt ſich in Bewegung, und die Stadt ſinkt in Staub und Aſche. Eine weitere Unwahrſcheinlichkeit iſt, daß das übrige Latium dieſem Conflict ſo völlig fremd bleibt. Der Kampf ſpielt nur zwiſchen Rom und Alba Longa; das übrige Latium verſchwindet ganz aus dem Geſichtskreis. Allein wenn Alba Longa damals wirklich der Vorort des latiniſchen Staatenbundes war [2]), ſo griff ſein Untergang in die ganze Ver-

---

Albana ebendaſ. n. 2240 und in der Inſchrift bei Marini Atti II. p. 654, virgines Albanae von Ascon. in Cic. Milon. p. 41 erwähnt. Daß das albaniſche Prieſterthum der Veſta noch zu Symmachus Zeit beſtand, ſieht man aus deſſen Ep. IX, 128: Primigenia, dudum apud Albam Vestalis antistes und 129: Primigenia virgo, quae sacra Albana curabat.

1) Dionys. III, 31. p. 172, 6.

2) Cincius bei Fest. p. 241 Praetor.

fassung des Bundes ein, und es ist nicht glaublich, daß die übrigen Bundesstädte diesem Ereigniß so ganz theilnahmlos zugesehen haben würden. Kurz, wer die traditionelle Erzählung von Alba Longas Untergang nicht halb träumend und schlafwandelnd, sondern mit nüchterner praktischer Erwägung der Umstände, ihrer Verkettung, ihrer Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit liest, der kann keinen Augenblick darüber im Zweifel seyn, daß er hier keine Geschichte, sondern Sage vermischt mit Dichtung vor sich hat.

Aus welchen Ursachen und unter welchen Umständen der Untergang Alba's erfolgt ist, kann jetzt natürlich kein menschlicher Scharfsinn mehr ergründen. Man kann nur so viel muthmaßen, daß die Zerstörung der einstigen Hauptstadt Latiums das Ergebniß eines Conflicts gewesen ist, der tief in die Verhältnisse des latinischen Bundes eingegriffen haben muß. Von wem Alba zerstört worden ist, bleibt ebenfalls ungewiß. Niebuhr nimmt an, von Rom und den latinischen Umlanden gemeinschaftlich; hält jedoch auch für möglich, daß Rom gar keinen Theil daran gehabt hat, daß allein die Latiner die Stadt zerstört, und die Albaner, die sich nach Rom wandten, dort als Flüchtlinge Aufnahme gefunden haben [1]). Uns erscheint die letztere Annahme als die überwiegend wahrscheinlichere: in Anbetracht, daß die übergesiedelten Albaner dem römischen Populus als eigene Tribus einverleibt worden sind, und daß sie, wenigstens der Tradition zufolge, im Ritterstand von Anfang an vertreten erscheinen. Mit Besiegten wäre nach dem Kriegsrecht damaliger Zeit nicht so verfahren worden.

Ueberdieß, wenn Rom wirklich eine Colonie von Alba Longa war, wie die Sage will, so war die Schleifung dieser Stadt nach der Denkart der gesammten alten Welt ein Muttermord, den man einem so frommen Volke, wie die ältesten Römer, am wenigsten zutrauen sollte: ein um so empörenderer, da, wenn Mettius Fufetius ein Verräther war, Alba selbst dieß nicht verschuldet hatte.

1) Bestimmter äußert Niebuhr diese Vermuthung in den Vortr. über r. G. I, 131: „Es ist die größere Wahrscheinlichkeit, daß nicht Rom Alba zerstört hat, sondern daß es in einem Aufstande der latinischen Städte, die sich gegen Albas Uebermacht erhoben, untergegangen ist, und die Römer sich durch die Aufnahme albanischer Geschlechter gestärkt haben." Niebuhr schließt dieß besonders daraus, daß nach Albas Zerstörung nicht die Römer, sondern die Prisci Latini im Besitz der albanischen Feldmark sind; „hier, am Quell der Ferentina, unter Marino, halten sie von jetzt an ihre Landsgemeinden."

12. Daß die nach Rom übergesiedelten und auf dem Cälius ansässig gewordenen Albaner die dritte Stammtribus, diejenige der Luceres constituirt haben, ist schon früher wahrscheinlich gemacht worden [1]). Als ein diese frühern Erörterungen bestätigendes Moment kann noch angeführt werden, daß im ersten Interregnum, als es sich um die Wahl des neuen Königs handelt, nur zwei Stämme, die Römer und Sabiner, als die constituirenden Factoren der Nation auftreten, daß von einem dritten Bestandtheil des Populus mit keinem Worte die Rede ist. An Numa gehen, als der Senat sich für seine Wahl entschieden hat, im Namen der zwei Stämme zwei Botschafter ab, um ihm diesen Ruf zu überbringen [2]). Und als Numa König geworden ist, geht seine vorzüglichste Sorge dahin, die beiden Stämme, aus welchen die Nation besteht, und zwischen denen noch große Entfremdung herrscht, einander näher zu bringen und inniger zu verschmelzen [3]). Keine Frage, daß diese und ähnliche Angaben Plutarchs nicht auf wirklicher Ueberlieferung beruhen, aber sie drücken die traditionelle Vorstellung aus, daß der älteste Populus längere Zeit nur aus zwei Stämmen bestanden hat, und bestätigen indirect die von anderer Seite her gewonnene Ansicht, daß der dritte Stamm erst später hinzugekommen ist. Wie lange später, muß natürlich ganz dahingestellt bleiben, da die Regierung der beiden ersten Könige mythisch, die Chronologie der Königszeit überhaupt erdichtet ist.

Dionysius freilich läßt die nach Rom verpflanzten Albaner in die Tribus und Curien der bisherigen Bürgerschaft vertheilt werden [4]):

1) S. o. S. 512 ff. Auch der Name der Luceres läßt bei der obigen Annahme eine sehr einfache Erklärung zu: er stammt (wie schon Einige der Alten bemerkt haben, s. o. S. 499. Anm. 7) von lucus ab, und bedeutet Asylgeflüchtete, Geflühnte: was ganz auf jene Bewohner des zerstörten Alba paßt, die als Flüchtlinge in Rom ein Asyl gefunden haben. Es erscheint in dieser Beziehung bedeutsam, daß das Asyl unter Tullus Hostilius vorübergehend wieder auftritt, Liv. I, 30. Dionys. III, 32. p. 173, 24. Auch darauf kann aufmerksam gemacht werden, daß Tullus Hostilius, der Oefist der Luceres, von einem Großvater abstammt, qui ex agro latino in asylum Romuli confugerat, Macrob. I, 6, 16. p. 229.

2) Plut. Num. 3. 5.

3) Plut. Num. 17: *τῆς γὰρ πόλεως ἐκ δυεῖν γενῶν συνεζάναι δοκούσης, διεχώσης δὲ μᾶλλον καὶ μηδενὶ τρόπῳ μιᾶς γενέσθαι βουλομένης κτλ.*, und weiter unten: *τότε πρῶτον ἐκ τῆς πόλεως ἀνεῖλε* (Numa) *τὸ λέγεσθαι καὶ νομίζεσθαι τοὺς μὲν Σαβίνους, τοὺς δὲ Ῥωμαίους, καὶ τοὺς μὲν Τατίου, τοὺς δὲ Ῥωμύλου πολίτας.*

4) Dionys. III, 31. p. 172, 21: (*τοὺς Ἀλβανοὺς ὁ Τύλλος*) *ταῖς Ῥωμαίων φυλαῖς καὶ φρατρίαις ἐπιδιείλεν.* Vgl. III, 29. p. 170, 39.

insofern folgerichtig, als nach ihm die drei Tribus und dreißig Curien schon bei der Gründung der Stadt eingerichtet worden waren [1]), und er sich die Curieneintheilung als eine Eintheilung der gesammten Nation (der Plebejer wie der Patricier) denkt. Allein jene Angabe kann um so weniger maasgebend seyn, da Dionysius (allerdings nur folgerichtig) von den Sabinern des Tatius, aus denen doch unzweifelhaft eine eigene Tribus gebildet worden ist, dasselbe sagt [2]); seine Aussage also ein bloßes Reflexionsurtheil, und nicht positive Ueberlieferung ist. Auch die Angabe des Livius, eine gewisse Anzahl albanischer Geschlechter sey von Tullus Hostilius in den römischen Patricierstand aufgenommen worden [3]), könnte gegen die Identität der Albaner mit den Luceres zu sprechen scheinen, sofern ihr die Voraussetzung zu Grunde liegt, die übrige Masse der übergesiedelten Albaner sey der römischen Plebs einverleibt worden. An einem andern Orte äußert Livius diese Vorstellung sogar mit ausdrücklichen Worten [4]): allein sie ist darum doch nichts weiter, als eine subjective Reflexion dieses Historikers. Das Factische, was jener Angabe zu Grunde liegt, ist einzig dieß, daß in Beziehung auf die genannten Geschlechter das Andenken ihres albanischen Ursprungs sich erhalten hat. Die negative Folgerung, daß sämmtliche übrige albanische Geschlechter der Plebs zugetheilt worden seyen, darf nicht daraus gezogen werden: um so weniger, da sie durch folgende Erwägung widerlegt würde. In den von Tarquinius Priscus verdoppelten Rittercenturien waren, wie aus den Zahlangaben des Livius und Cicero hervorgeht, die aus den Albanern gebildeten Turmen einbegriffen: diese verdoppelten Rittercenturien aber waren anerkanntermaßen patricisch: also auch

1) Dionys. II, 7. p. 82, 23 ff.

2) Dionys. II, 46. p. 111, 22.

3) Livius selbst versteht zwar I, 30 unter patres nicht den Patricierstand, sondern den Senat, wie aus dem gleich Folgenden templum ordini ab se aucto (d. h. ordini senatorio — ein anachronistischer Ausdruck, s. o. S. 109. Anm. 26) curiam fecit klar hervorgeht. Allein sein Gewährsmann muß darunter offenbar die patricischen Geschlechter verstanden haben, da nicht „die Clölier" (d. h. die clölische Gens) in den Senat aufgenommen worden sind.

4) Liv. I, 28: populum omnem albanum Romam traducere in animo est; civitatem dare plebi; primores in patres legere. Ebenso Dionysius III, 29. p. 170, 38 — wo er den Tullus Hostilius die Absicht aussprechen läßt, τὸ μὲν ἄλλο πλῆθος τῶν Ἀλβανῶν μετὰ τῶν ἐν Ῥώμῃ δημοτικῶν συντελεῖν εἰς φυλὰς καὶ φράτρας καταμερισθέν, βουλῆς δὲ μετέχειν τούσδε τοὺς οἴκους κτλ.

die in ihnen enthaltenen 300 albanischen Ritter. Folglich müssen durch Tullus Hostilius mehr als nur fünf oder sechs albanische Geschlechter in den Patricierstand erhoben worden seyn [1]).

13. Ist die dritte Tribus, diejenige der Luceres, aus den nach Rom übergesiedelten Albanern gebildet worden, so folgt von selbst, daß auch die dritte Rittercenturie, die centuria equitum Lucerensis, erst jetzt hinzugekommen ist. Damit stimmt nun freilich Livius nicht überein, nach welchem schon Romulus die drei Rittercenturien stiftet, und Tullus Hostilius aus den Albanern zehn neue Turmen hinzufügt, also den Bestand der Reiterei, die bisher 300 Ritter gezählt hat, aufs Doppelte, nunmehr 600 Ritter, bringt [2]). Glücklicherweise gibt Livius selbst das Correctiv dieser Angaben an die Hand. Er läßt nämlich die Reiterei durch Tarquinius Priscus noch einmal verdoppelt, und durch diese Verdoppelung auf die Zahl von 1800 Rittern gebracht werden [3]). In diesem Falle war aber der vortarquinische Bestand der Reiterei nicht 600, sondern 900 Ritter, also das Reitercontingent jeder Tribus 300. Livius ist also hier, im Widerspruch mit seinen frühern Angaben, einem Gewährsmann gefolgt, der sich die successive Vermehrung der Reiterei anders gedacht hat, nämlich so, daß zu den ursprünglichen 300 ramnischen Rittern mit dem Hinzutritt der Sabiner und der Uebersiedelung der Albaner (d. h. mit dem Zuwachs des zweiten und dritten Stamms) wiederum je 300 hinzugekommen seyen [4]). Vielleicht sind schon die zehn Turmen oder 300 Ritter, die Livius aus den Albanern ge-

1) Ueber den Zusammenhang der (vorservianischen) Ritter mit den patricischen Gentes s. Mercklin Cooptatio S. 45 ff.

2) S. o. S. 574. Anm. 5. Das Motiv dieser Angabe scheint folgendes zu seyn. Da man, wie die Stiftung der drei Tribus, so die Errichtung der drei Rittercenturien anachronistisch in die Anfänge der Stadt zurückverlegte, und dem Romulus zuschrieb (s. o. S. 527. Anm. 9), so mußte man folgerichtig annehmen, durch die Albaner sey ein weiterer Zuwachs zur Reiterei hinzugekommen. Diesen weitern Zuwachs bestimmte man nun näher als Verdoppelung, da nach der Sage die Volkszahl Roms durch die Uebersiedelung der Albaner verdoppelt worden war (Liv. I, 30: duplicatur civium numerus).

3) Liv. I, 36 — wo mille et octingenti equites die handschriftlich verbürgteste Lesart ist.

4) Eine Spur dieser Berechnung findet sich bei Plut Rom. 20 und Joh. Lyd. I, 16. p. 133, 19 — wo berichtet wird, Romulus habe nach dem Hinzutritt der Sabiner die ursprüngliche Zahl von 300 Rittern auf 600 erhöht: dann bei Isid. IX, 3, 51: equites in una tribu trecenti fuerunt, also in allen dreien 900.

nommen werden läßt, im Sinne dieſer Berechnung zu verſtehen. Allein dieſer Calcul erweist ſich als falſch, da nach der Vorſtellung der älteſten Tradition unter den 300 Rittern oder drei Rittercenturien des Romulus die equites Titienses und Lucerenses bereits begriffen ſind. Auch ſind die 1800 Ritter, die ſich hiernach für den ältern Tarquinius ergeben, inſofern unwahrſcheinlich, als bei dieſem Anſatze die ſerviſche Verfaſſung 5400 Ritter gezählt haben müßte [1]): eine Zahl, die vollkommen unglaublich iſt. Richtiger wird man ſich daher die ſucceſſive Vermehrung der Reiterei ſo denken, daß mit der Ueberſiedelung der Albaner die dritte Rittercenturie hinzugekommen iſt, darauf der ältere Tarquinius dieſe 300 Ritter auf 600 verdoppelt, Servius Tullius dieſe Anzahl auf 1800 erhöht hat [2]). Nicht als ob dieſe Zahlen hiſtoriſch wären: ſie ſind nur folgerichtiger den Spuren der älteſten Tradition angepaßt. Daß wenigſtens die traditionellen Zahlangaben über die allmählige Vermehrung der Reiterei nicht auf ächter und poſitiver Ueberlieferung beruhen, iſt klar: ſie haben nur den Zweck, den effectiven Beſtand ſpäterer Zeit ſucceſſiv entſtehen zu laſſen, und ſind alle nur durch Berechnung gefunden, wie man dieß am deutlichſten aus den widerſprechenden Angaben der Geſchichtſchreiber ſieht.

Im Senat ſcheinen die Luceres anfänglich nicht vertreten geweſen zu ſeyn. Die Tradition wenigſtens läßt das dritte Hundert der Senatsmitglieder nicht durch Tullus Hoſtilius, ſondern erſt durch Tarquinius Priscus hinzugefügt werden. Es iſt hieraus abzunehmen, daß der dritte Stamm anfänglich in Ehren nnd Rechten hinter den beiden andern Stämmen zurückgeſtanden hat, daß er erſt ſpäter zu politiſcher Gleichheit mit ihnen gelangt iſt. Auch in den Prieſterthümern und in den geiſtlichen Collegien erlangten die Luceres keine entſprechende Repräſentation; es war dieß ſchon deßhalb nicht möglich, da ſie, wie übergeſiedelte Municipes in der Regel, bei ihrer Ueberſiedelung nach Rom ihre heimathlichen Sacra beibehalten hatten [3]), ſie alſo anfangs außerhalb der römiſchen Staatsreligion und Staatskirche ſtanden. Man wird daher nicht irren, wenn man in den fünf

1) Servius Tullius fügt zu den ſechs patriciſchen Rittercenturien zwölf plebejiſche hinzu: 1800 + 3600 = 5400.

2) Ebenſo Niemeyer de equit. rom. 1851. p. 24. 30. Lange G. G. A. 1851. S. 1899. Mehr ſ. u.

3) Liv. I, 31.

Pontifices, in den drei großen Flamines nur eine Repräsentation der beiden ältern Stämme sieht [1]). Bei den beiden Collegien der Salier ist dieß ohnehin klar.

Auch in den städtischen Verband scheint die Ortschaft auf dem Cälius nicht von Anfang an aufgenommen worden zu seyn: denn erst Tarquinius Priscus erhöht die Zahl der vestalischen Jungfrauen von vier auf sechs [2]).

Aus Allem geht hervor, daß die Luceres anfangs ein abgesondertes Gemeinwesen mit schlechterem Recht gebildet haben: ein Gemeinwesen, das zur souveränen Bürgerschaft der vereinigten Römer-Sabiner etwa im Verhältniß eines Municipiums stand.

14. Ueber den Proceß des Horatiers, dessen nähere Erörterung der Geschichte des römischen Criminalprocesses angehört [3]), hier nur wenige Worte. Die genaueste, und — dem äußern Anscheine nach — am meisten authentische Darstellung dieses Proceßfalls gibt Livius. Er hat sie ohne Zweifel, wie noch einige andere, die römischen Rechts- und Sacral-Alterthümer betreffende Darstellungen seines ersten Buchs, die er vor den andern Historikern voraus hat, aus den Commentarien der Priester geschöpft [4]), einer Rechtssammlung, in welcher — wie man muthmaßen darf — die Rechtsgrundsätze und Rechtstraditionen in Form von Beispielen, von erzählten Rechtsfällen vorgetragen waren, in welcher also z. B. das älteste Proceß- und Provocationsverfahren am Proceß des Horatiers dargestellt gewesen seyn mag [5]). Jene Darstellung des Livius hat insofern

1) Hinsichtlich der fünf Pontifices (bei welcher Zahl der Pontifex Maximus mit einbegriffen ist) ergibt sich dieß von selbst; hinsichtlich der Flamines Majores s. Ambrosch Studien I, 175.

2) S. o. S. 514. Anm. 24.

3) Die ältere Litteratur über diesen Proceßfall s. bei Haubold de leg. majest. pop. rom., in dessen Opusc. acad. 1825. Vol. I. p. 131; von neueren Bearbeitungen und Besprechungen desselben sind zu nennen: Göttling Gesch. d. r. Staats-Verf. S. 158 f. Rubino Unters. I, 311. 447. 490 ff. Köstlin, die Perduellio unter den röm. Königen 1841, bes. S. 13. 57 ff. 79 ff. Osenbrüggen, Rec. v. Köstlin, Jen. L.Z. 1843. Nro. 105—107, besonders S. 432. Geib Gesch. d. röm. Crim.-Processes 1842. S. 15. 60 ff. 156. Platner Quaest. de jur. crim. rom. 1842. p. 73 f. Wöniger, das Sacralsystem und Provocationsverfahren der Römer 1843, bes. S. 241 ff. 262 ff. Rein, Rec. von Wöniger, Hall. L.Z. 1844. Nro. 92. S. 729 ff.

4) S. o. S. 33 f.

5) Wenn Cicero sagt Rep. II, 31, 54: provocationem etiam a regibus

einen unbestreitbaren Werth: allein daß wir in ihr eine urkundlich treue, in allen ihren Einzelheiten zuverlässige Erzählung vor uns haben, daran ist nicht zu denken. Der Proceß des Horatiers liegt weit über die historischen Zeiten Roms zurück; er gehört einer Epoche an, in welcher zu Rom die Schreibkunst noch lange nicht bekannt und gebräuchlich war, und über welche es daher keine ächt historischen Ueberlieferungen gibt. Unmöglich läßt sich annehmen, daß aus dieser Epoche ein einzelner Proceßfall treu und glaubhaft überliefert worden ist; und es kann daher die traditionelle Darstellung des horazischen Prozesses nur als Darstellung des unvordenklich ältesten Proceß- und Provocationsverfahrens gelten: wobei dahingestellt bleiben muß, wie weit im vorliegenden Falle diese Erinnerung, wie hoch das Alter der überlieferten Formeln hinaufreicht, und ob sie nicht anachronistisch in die ältere Königszeit zurückdatirt sind [1]). Im Ganzen steht dieser Proceßfall viel zu vereinzelt da, ist in seinen Einzelheiten viel zu unverbürgt, und wird auch allzu abweichend erzählt, als daß die zahlreichen rechtsgeschichtlichen Fragen, die er hervorruft, sicher und überzeugend beantwortet werden könnten. So ist z. B. den Darstellungen der Geschichtschreiber nicht sicher zu entnehmen, ob das Verfahren im vorliegenden Proceß eine processualische Singularität, wenigstens ein Ausnahmsverfahren [2]), oder ob

---

fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales, so hat er wahrscheinlich eben nur den in diesen Priesterschriften aufgezeichneten Provocationsfall des Horatiers im Auge.

1) Die fetialischen Formeln z. B., die Livius I, 32 (ohne Zweifel gleichfalls aus den Pontificalschriften) mittheilt, und deren Abfassung er dem Ancus Marcius zuschreibt, sind sicher viel jünger, als die Königszeit: sie gehören ins vierte Jahrhundert der Stadt, s. u. Buch 14, 15.

2) Als Ausnahmsverfahren, als ein für diesen besondern Fall geschaffenes Auskunftsmittel erscheint es am entschiedensten bei Dionysius, bei welchem von Duumviri und Provocation gar keine Rede ist, sondern der König, nach langer Unschlüssigkeit, ob er den Angeklagten freisprechen oder verurtheilen soll, endlich auf den Gedanken kommt, die Entscheidung dem Volk zu überlassen, welches hiedurch zum erstenmal Richter in einer peinlichen Sache wird (*τότε πρῶτον θανατηφόρου κρίσεως κύριος* III, 22. p. 159, 28). Die letztere Bemerkung ist nun freilich ohne Moment; sie beweist nur, daß Dionysius keinen frühern Fall des Provocationsverfahrens überliefert gefunden hat. Bei Livius dagegen ist sowohl die Aufstellung von Duumviri zur Fällung des Spruchs, als die Provocation des Angeklagten schon in dem Gesetz, das als bestehend vorausgesetzt und auf den vorliegenden Fall angewandt wird, vorgesehen.

es das ordentliche Verfahren bei allen Capitalproceſſen [1]), oder endlich, ob es das regelmäßige Verfahren nur im Perduellionsproceß war, ohne daß es auf andere Arten von Verbrechen hätte übergetragen werden dürfen [2]). Ferner, ob die Provocation gegen Capitalſtrafen ein herkömmliches Recht des Angeklagten war [3]), oder ob ſie im vorliegenden Fall ein freiwilliges Zugeſtändniß, eine beſondere Vergünſtigung des Königs iſt [4]); ob ſie auch bei Strafurtheilen, die der König ſelbſt gefällt hatte, oder nur beim Duumviralverfahren ſtatthaft war; ob alſo der König im vorliegenden Fall eben nur deßhalb, ſtatt in eigener Perſon den condemnirenden Spruch zu fällen, die Fällung deſſelben ſtellvertretenden Richtern oder Duumvirn überträgt, weil nur gegen den Spruch der Letztern

1) Als ſolches erſcheint es am meiſten bei Fest. p. 297 Sororium: quamquam a patre absolutus sceleris erat, accusatus tamen parricidii apud duumviros damnatusque provocavit ad populum, cujus judicio victor fuit. Auch bei Val. Max. VIII, 1, 1.

2) So Rubino Unterſuchungen S. 453. 482. 486 ff.

3) So Cic. Rep. II, 31, 54 (Senec. Ep. 108): provocationem etiam a regibus fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales (falls hier nicht eben blos der Proceßfall des Horatiers gemeint iſt). Derſelbe ebendaſ. I, 40, 62: tum (Tarquinio exacto) provocationes omnium rerum (d. h. auch gegen Disciplinarſtrafen). Derſelbe Tusc. IV, 1, 1: quum a primo urbis ortu regiis institutis, partim etiam legibus — comitia, provocationes — divinitus essent constitutae. Dagegen knüpfen andere Stellen, am ausdrücklichſten Pompon. de orig. jur. §. 16, die Einführung der Provocatio erſt an die Lex Valeria. — Unter den neueren Forſchern hat namentlich Niebuhr ein ſehr ausgedehntes Provocationsrecht (der Patricier) angenommen, R. G. I, 361. 557: ebenſo Göttling Röm. St.V. S. 157 f. Nach Andern, z. B. Rein (Hall. L.Z. 1844. Nro. 92. S. 732 und in Pauly's R.E. VI, 156), war die Provocation nur bei Capitalverbrechen, aber dann unbedingt geſtattet.

4) Daß die Provocation beim Duumviralverfahren ſich von ſelbſt verſtanden hat, ſcheint aus der von Livius angeführten Lex zu folgen, welche dieſen Fall vorſieht. Nichts deſto weniger ſagt Livius: tum Horatius, auctore Tullo, clemente legis interprete, provoco, inquit. Er ſcheint ſich alſo vorzuſtellen, es habe zur Provocation noch einer beſondern Erlaubniß des Königs, einer auctoritas Tulli bedurft, und in der Formel liege kein unbedingtes Provocationsrecht, in welchem Fall auch nicht von einer clementia regis die Rede ſeyn könnte. Liv. VIII, 33: videro cessurusne provocationi sis, cui rex romanus Tullus Hostilius cessit würde nicht gegen jene Auffaſſung ſprechen, ſofern dieſes cedere auch als ein freiwilliges gedacht werden kann. — Daß die Provocation vom guten Willen des Königs abhing, nehmen auch Rubino (Unterſ. I, 496) und Mommſen (Zſchr. f. A.W. 1845. Nro. 17. S. 132) an.

Provocation eingelegt werden konnte [1]). Eine weitere Frage iſt, ob die Duumviru, die der König im vorliegenden Proceßfall ernennt, mit den Quäſtoren, die gleichfalls ſchon zur Königszeit in der Eigenſchaft von Blutrichtern vorkommen, identiſch ſind oder nicht. Nach der Darſtellung des Livius ſind ſie es nicht: nach ihr ſind jene Duumviru außerordentliche, für den einzelnen beſtimmten Fall niedergeſetzte Richter [2]), die nur verurtheilen können [3]), wogegen die Quäſtoren, wenigſtens zur Zeit der Republik, als jährliche Magiſtrate, als ſtändige Richter erſcheinen [4]), und zwar als Richter, die nicht auf das Verurtheilen beſchränkt, ſondern zu einer ſelbſtſtändigen Unterſuchung und Entſcheidung befugt ſind. Allein ob wir dieſes Verhältniß zwiſchen Duumviru und Quäſtoren auch ſchon für die Königszeit vorauszuſetzen haben, muß dahingeſtellt bleiben, da die Nachrichten über die Quäſtoren der Königszeit allzu unzuverläßig und widerſprechend ſind [5]). Eine vielbeſprochene [6]) Streitfrage iſt

1) So Köſtlin Perduellio S. 83: „wir nehmen die lex horrendi carminis als eine allgemeine für alle Fälle, wo der König einen von ihm nach ſtrengem Rechte für ſchuldig Befundenen der Gnade des Volks überlaſſen wollte". Geib, Geſch. d. r. Crim.-Proc. S. 156. Wöniger Sacralſyſtem S. 250 f. Dagegen Rein Hall. L.Z. 1844. Nro. 92. S. 731 f. und Art. Provocatio in Pauly's Real-Encycl. VI, 156. Mommſen Ztſchr. f. A.W. 1845. Nro. 17. S. 131.

2) Als ſolche finden wir ſie auch im Proceß des Manlius, gleichfalls einem Perduellionsproceß, Liv. VI, 20: sunt, qui per duumviros, qui de perduellione anquirerent, *creatos*, auctores sint damnatum.

3) Wenigſtens wurden die Worte des Formulars duumviri perduellionem judicent von den ſpätern Römern ſo verſtanden, vgl. Liv. I, 26: hac lege duumviri creati, qui se absolvere non rebantur ea lege, ne innoxium quidem, posse, quum condemnassent. Cic. pro Rabir. p. r. 4, 12. Allein dieſe Auffaſſung iſt nicht nothwendig, ſ. Mommſen R. Jen. L.Z. 1844. Nro. 63. S. 249: „wenn in der Lex Perduellionis ſtand, duumviri perduellionem judicent, ſo war mit antiker Kürze der Fall supponirt, daß der Angeklagte ſchuldig ſey, wie dieß in einem Provocationsformular nicht anders ſeyn konnte."

4) Den Beweis ſ. bei Becker Hdb. II, 2, 331 f.

5) Als identiſch denkt ſich die Quäſtoren und Duumviru Ulpian, der offenbar den Proceß des Horatius im Auge hat, wenn er Dig. I, 13 ſagt: sicuti dubium est, an Romulo et Numa regnantibus quaestor fuerit, ita Tullo Hostilio rege quaestores fuisse certum est. sane crebrior apud veteres opinio est, Tullum Hostilium primum in rempublicam induxisse quaestores. Auch bei Fest. p. 297 Sororium: accusatus parricidi apud duumviros erſcheinen die Duumviru, bei denen die Anklage gegen den Horatius anhängig gemacht wird, als ſtändige Criminalbehörde. Ueber das Verhältniß der Quäſtoren zu den Duumviru handeln Rubino Unterſ. I, 310 ff. Becker Hdb. II, 2, 329 ff. Ihne Forſch. S. 53 f.

6) Vgl. Rubino Unterſ. über die r. Vf. S. 311. 453 ff. 490 ff. 496.

es endlich, aus welchem Grunde und mit welchem Rechte das Verbrechen des Horatiers, das nach seinem materiellen Thatbestande Parricidium ist, und das auch von den meisten Gewährsmännern so bezeichnet wird [1]), bei Livius Perduellio heißt, und als Perduellio processirt wird, während doch die Perduellio sonst immer ein Staatsverbrechen ist. Ueber alle diese Fragen sind, zum Theil mit vielem Schein, sehr abweichende Ansichten aufgestellt worden: es ist aber, wie gesagt, eine auf zureichende Beweisführung gestützte Beantwortung derselben nicht möglich, da der fragliche Proceßfall der einzige aus der Königszeit überlieferte Criminalfall ist, so daß man nicht sicher beurtheilen kann, was daran Regel, was Ausnahme ist; und da ferner dieser einzige nicht auf urkundlicher oder verbürgter Ueberlieferung beruht, sondern sogar sehr abweichend und widersprechend erzählt wird.

Dreizehntes Buch.

Ancus Marcius.

A. Die Sage [2]).

1. Nachfolger des Tullus Hostilius war Ancus Marcius, ein Tochtersohn des Numa [3]). Seines Ahnherrn eingedenk, an Sinnesweise ihm gleich [4]), machte er es zu seinem Hauptanliegen, den

Köstlin, Perduellio S. 57 ff. 66. Rein Crim.-Recht d. Röm. S. 467 f. Derselbe in Pauly's Real-Encycl. Art. Perduellio Bd. V, 1325 f. (woselbst auch die weitere Litteratur angegeben ist).

1) Z. B. bei Fest. p. 297 Sororium: accusatus parricidi apud duumviros. Ebenso Schol. Bob. in Cic. Mil. p. 277. Flor. I, 3, 5. Caedes manifesta heißt die That bei Liv. I, 26, 12; φόνος bei Dionysius und Zonaras.

2) Hauptquellen: Liv. I, 32 ff. Dionys. III, 36—45. p. 177 ff. Flor. I, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 5. Zonar. VII, 7 (ein Auszug aus Dio Cassius).

3) Cic. Rep. II, 18, 33: Numae Pompilii nepos ex filia. Liv. I, 32. Dionys. II, 76. p. 136, 4. III, 35. p. 176, 23. c. 36. p. 177, 27. Plut. Num. 21. Derselbe Coriol. 1. Derselbe de Fort. Rom. 5. Senec. Ep. 108 (s. oben S. 582. Anm. 1). Flor. I, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 1. Eutrop. I, 5. Hieron. Chron. p. 334. Isid. Orig. XV, 1, 56. — Sein Vater, angeblich Präfectus Urbis unter Tullus Hostilius, wird Tac. Ann. VI, 11. Plut. Num. 21; sein Großvater, Numa Marcius, angeblich Pontifex unter Numa, Liv. I, 20. Plut. Num. 21 genannt.

4) Liv. I, 32. Dionys. III, 36. Flor. I, 4: nepos Pompilii, pari ingenio.

Gottesdienſt, der unter ſeinem Vorgänger in Verfall gerathen, auch durch Aufnahme verkehrter Religionsgebräuche entſtellt worden war, zu reinigen und zu heben [1]). Er ſtellte Numas Ritualgeſetz wieder her, und ließ durch den Oberprieſter aus den von Numa hinterlaſſenen Denkſchriften einen Auszug anfertigen, den er zur allgemeinen Kenntnißnahme auf hölzernen Tafeln öffentlich ausſtellte [2]). Ueberhaupt trat Ancus, wo er konnte, in Numas Fußſtapfen. Dem Frieden und den Werken des Friedens hold ſuchte er, wie Numa, dieſen Sinn auch in ſeinem Volke zu wecken, ihm die Neigung zu Krieg und Raub, die ſein Vorgänger genährt und groß gezogen hatte, abzugewöhnen, ihm wieder Liebe zu den friedlichen Beſchäftigungen, zu Ackerbau und Viehzucht, einzuflößen [3]).

2. Doch es ward ihm nicht ſo gut, als ſeinem frommen Großvater. Die Latiner, die ſich unter Tullus zu einem Vertrag hatten bequemen müſſen, hielten ſeine friedfertige Geſinnung für Schwäche, und glaubten ſie mißbrauchen zu können. Sie fielen ins Römiſche ein, und als Ancus Genugthuung forderte, gaben ſie ihm eine ſchnöde Antwort. Jetzt war Ancus, ſo gerne er im Frieden mit ſeinen Nachbarn gelebt hätte, doch durch die Pflicht der Selbſterhaltung gezwungen, die Waffen zu ergreifen, und er führte den Krieg, den er nicht hatte vermeiden können, mit dem kräftigſten Nachdruck. Er eroberte Politorium [4]), darauf Tellenä [5]) und Fi-

Aur. Vict. de vir. ill. 5, 1: avo similis. Zonar. VII, 7. p. 324, d: *πολλὴν τῇ θεᾷ κατὰ τὸν πάππον Νομᾶν ποιούμενος τὴν ἐπιμέλειαν.*

1) Ancus sacrificus — Ov. Fast. VI, 803.

2) Liv. I, 32. Dionys. III, 36. p. 178, 4. S. o. S. 545. Anm. 2.

3) Dionys. III, 36. p. 177, 42. 178, 15.

4) Liv. I, 33. Dionys. III, 37. p. 178, 40 coll. 46. Steph. Byz. p. 532, 2 *Πολιτώριον.* Die Lage der Stadt näher zu beſtimmen, iſt unmöglich, da es hiefür an jedem Anhaltspunkt fehlt (Bormann Altlat. Chorogr. S. 119): es iſt reine Willkühr, wenn Nibby (Analisi II, 571) ſie auf den abſchüſſigen Tuffhügel der Torretta, zwiſchen Dragoncello und den Hügel von La Gioſtra, links von der Via Laurentina verlegt; oder wenn Gell (Topogr. of Rome p. 280 f.) ſie auf dem in der Nähe der appiſchen Straße gelegenen, drei Miglien von Frattocchie entfernten Hügel von La Gioſtra, wo ſich Ruinen von Tuffmauern gefunden haben, ſucht. Nur aus dem Umſtand, daß die Stadt in Verbindung mit Ficana genannt wird, läßt ſich mit einiger Wahrſcheinlichkeit ſo viel entnehmen, daß ſie zwiſchen der appiſchen Straße und dem Tiber, näher bei dem letztern, als bei der erſtern, gelegen hat.

5) Liv. I, 33. Dionys. III, 38. p. 179, 10. Ueber die Lage der Stadt

cana [1]): die Bewohner der eroberten Städte verpflanzte er nach Rom. Er wies ihnen hier, da der Palatin ſchon von den Urrömern, der Capitolin und Quirinal von den Sabinern, der Cälius von den Albanern beſetzt war, den Aventin zum Wohnplatz an, den er in Folge hievon zur Stadt zog [2]). Als die Latiner das verödete Politorium aufs Neue in Beſitz nahmen und bevölkerten, eroberte Ancus die Stadt zum zweitenmal, und zerſtörte ſie. Zuletzt zog ſich der ganze latiniſche Krieg vor das wohlbefeſtigte Medullia [3]), wo beide Theile lange mit ungewiſſem Glück ſtritten, bis Ancus in einem entſcheidenden Treffen ſiegte. Auch dießmal wurden viele tauſend Latiner weggeführt, und bei dem Heiligthum der Murcia, in dem Thale, das den Aventin vom Palatin trennt, angeſiedelt. Durch dieſe glücklichen Kriege erweiterte ſich die römiſche Herrſchaft längs des Tiberſtroms bis ans Meer. Ancus Marcius benützte dieſen Vortheil zur Anlegung von Salzgruben [4]); und um ſich den Beſitz der Meeresküſte, die Herrſchaft über die Strommündung auch für die Zukunft zu ſichern, legte er am Ausfluß des Tiber die Hafenſtadt Oſtia an [5]).

---

kann, da genauere Nachrichten mangeln, nur daſſelbe geſagt werden, was ſo eben über die Lage von Politorium bemerkt worden iſt. Nibby (Analisi III, 145) und Abeken (Mittel-Italien S. 69) ſuchen ſie auf dem Lava-Hügel der Gioſtra, Gell (Topogr. p. 414) auf dem Tuffhügel der Torretta.

1) Liv. I, 33. Dionys. III, 38. p. 179, 19 — wo *Φιδήναιον* (ſchon wegen c. 39. p. 179, 42) falſche Lesart iſt. Ficana lag nach Fest. p. 250 Pulia Saxa beim eilften Meilenſtein der Via Oſtienſis, alſo bei der heutigen Tenuta di Dragoncello, Abeken Mittel-Italien S. 69. Bormann Altlat. Chorogr. S. 118 f.

2) Cic. Rep. II, 18, 33: Ancus Marcius — Aventinum et Caelium montem (über den Cälius ſ. o. S. 574. Anm. 2) adjunxit urbi. Dionys. III, 43. p. 182, 23: *ἐντειχίσας τὸν λεγόμενον Ἀβεντῖνον.* Strab. V, 3, 7. p. 234: *Ἄγκος Μάρκιος προσλαβὼν τὰ Καλλιον ὄρος καὶ τὸ Ἀβεντῖναν ὄρος καὶ τὸ μεταξὺ τούτων πεδίον — προσέθηκε ἀναγκαίως.* Liv. I, 33. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 2. Eutrop. I, 5. Hieron. Chron. p. 334.

3) Medullias Lage iſt ſehr ungewiß; mit Wahrſcheinlichkeit läßt ſich nur ſo viel behaupten, daß die Stadt jenſeits des Anio gelegen hat, ſ. Bormann Altlat. Chorogr. S. 261 f.

4) Liv. I, 33: salinae circa (Ostiam) factae. Plin. H. N. XXXI, 41: Ancus Marcius rex salis modios sex mille in congiario dedit populo, et salinas primus instituit. Vgl. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 2: Ancus Marcius — salinarum vectigal instituit.

5) Cic. Rep. II, 3, 5. 18, 33. Liv. I, 33. Dionys. III, 44. p. 183, 31. Strab. V, 3, 5. p. 232. Plin. H. N. III, 9. §. 56. Flor. I, 4. Fest. p. 197

Noch andere Kriege, von denen Livius nichts weiß, führt König Ancus Marcius nach der Geschichtserzählung des Dionysius. Er erobert Fidenä, das wieder einmal von Rom abgefallen ist, durch einen geschickt angelegten Minengang [1]). Er zieht zweimal mit Erfolg gegen die Sabiner zu Feld, die verheerende Einfälle ins römische Gebiet gemacht hatten [2]). Er züchtigt die räuberischen Volsker, und zwingt ihre Hauptstadt Veliträ zur Uebergabe [3]). Er kämpft endlich gegen die Vejenter, die aus der römischen Markung Beute weggetrieben hatten, schlägt sie bei Fidenä, und noch einmal, als sie den Waffenstillstand brechen, bei den Salzwiesen [4]), und nimmt ihnen den mäsischen Wald ab [5]).

3. Auch nach innen, für die Sicherheit der Stadt und die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung war Ancus Marcius sehr thätig. Er befestigte die Höhe des Janiculum, um diesen wichtigen, die Stadt beherrschenden Punkt gegen einen feindlichen Handstreich sicher zu stellen, und eben hiedurch zugleich die Stromschifffahrt zu decken [6]). Die beiden Ufer des Stroms verband er durch eine Pfahlbrücke, der ersten über den Tiber geschlagenen [7]). Außerdem legte er den Quiritengraben an, eine Schutzwehr für die offenliegenden, nicht durch das Terrain geschützten Theile der Stadt [8]). Endlich

---

Ostiam. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 3. Eutrop. I, 5. Serv. Aen. VI, 816. Hieron. Chron. p. 334. Steph. Byz. Ὦστία. Isid. Orig. XV, 1, 56. Vgl. Enn. ap. Fest. p. 258 Quaeso (Ann. II, 44 f.).

1) Dionys. III, 39. p. 179, 42 ff. Zonar. VII, 7. p. 324, d.

2) Dionys. III, 40. p. 180, 29. c. 42. p. 181, 44 ff. Zonar. a. a. O.

3) Dionys. III, 41. p. 181, 32.

4) Dionys. III, 41. p. 181, 3 ff.

5) Liv. I, 33: Silva Maesia Vejentibus adempta. Hieher gehört wohl auch Cic. Rep. II, 18, 33: (Ancus Marcius) silvas maritumas omnes publicavit quas ceperat, und Aur. Vict. de vir. ill. 5, 2: silvas ad usum navium publicavit.

6) Liv. I, 33. Dionys. III, 45. p. 183, 35. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 2. Eutrop. I, 5. Hieron. Chron. p. 334.

7) Liv. I, 33. Dionys. III, 45. p. 183, 40. Plut. Num. 9. Flor. I, 4.

8) So Livius I, 33: nach Fest. p. 254 Quiritium fossae dagegen dienten die sog. Quiritengräben zur Befestigung Ostia's. Nibby und Abeken (M.-Italien S. 136. Anm. 2) verbessern die (jedenfalls ungeschickt excerpirte) Stelle des Festus folgendermaßen: Q. f. dicuntur *tam illae*, quibus A. M. circumdedit urbem, quam *illae quae* secundum ostium Tiberis posuit. — Noch anders Aur. Vict. de vir. ill. 8, 3: (Tarquinius Superbus) cloacam maximam fecit, ubi totius populi viribus usus est: unde illae fossae Quiritium sunt dictae.

baute Ancus Marcius, da in Folge des raſchen Zuwachſes neuer und gemiſchter Bevölkerung eine Verwirrung der Rechtsbegriffe eingetreten war, Zügelloſigkeit und Gewaltthätigkeit überhand genommen hatten, zur Einſchüchterung der Uebelthäter das Staatsgefängniß [1]), ein in die Wurzeln des capitoliniſchen Hügels gebrochenes Steingewölbe, das ſich bis auf den heutigen Tag in ſeiner urſprünglichen Geſtalt erhalten hat [2]).

Ancus hinterließ, als er nach vierundzwanzigjähriger [3]) Regierung ſtarb, ein vergrößertes, wohlgeordnetes, blühendes Reich.

B. Kritik.

4. Die Geſichtspunkte, von denen aus die Figur des Ancus Marcius anzuſehen und zu beurtheilen iſt, ſind ſchon oben, bei Tullus Hoſtilius, aufgeſtellt worden [4]). Hiernach iſt Ancus Marcius zuerſt Gegenſtück des Tullus, Ebenbild des Numa [5]). In dieſer Eigenſchaft pflegt er die Religion, ſtellt den vernachläßigten Gottesdienſt wieder her, bringt die Satzungen Numas wieder zur Geltung und öffentlichen Kenntniß, iſt von Geſinnung friedfertig und dem Kriege abhold. Andererſeits iſt er, als vierter König, Stifter der Plebs. Daher führt er Krieg gegen die umliegende latiniſche Landſchaft, erobert ihre Städte, verpflanzt ihre Bewohner nach Rom, und legt hiedurch den Grund zur römiſchen Plebs [6]). Vermöge

1) Liv. I, 33. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 2.

2) S. darüber Bunſen in der Beſchreibung Roms III, 1, 259 ff. Abeken Mittel-Italien S. 190 ff. Gell Topogr. of Rome p. 494 ff.

3) Vierundzwanzig Jahre werden ihm zugeſchrieben Liv. I, 35. Dionys. I, 75. p. 61, 26. III, 45. p. 184, 1. Solin. 1, 23. Eutrop. I, 5. Zonar. VII, 7. p. 324, d. Dreiundzwanzig Jahre — Cic. Rep. II, 18, 33. Euseb. Chron. p. 271. Hieron. Chron. p. 334. Syncell. p. 449 (p. 237, b). Seine Wohnung war nach Varro (ap. Non. p. 531 Secundum) in Palatio ad portam Mugionis secundum viam sub sinistra: eine Ortsbeſtimmung, die mit derjenigen des Solin 1, 23: Ancus Marcius (habitavit) in Summa Sacra via, ubi aedes Larum est ganz zuſammentrifft.

4) S. o. S. 580 ff.

5) S. o. S. 599. Anm. 1.

6) Als Schöpfer der Plebs erſchien Ancus zugleich als deren Patron, wie ja auch ſpäter die von den Römern unterworfenen Städte und Provinzen ihren Eroberer zum Patron zu wählen pflegten. Dieſes Patronat gab ihm den auszeichnenden Charakter eines „bürgerlichen Königs.“ Daher heißt er der „gütige Ancus“ bei Ennius ap. Fest. p. 301 Sos (Annal. III, 5): postquam lumina sis

dieſer doppelten Rolle, die Ancus Marcius zu ſpielen hat, kommt etwas Widerſprechendes in ſein Weſen [1]): er vereinigt disparate Naturen [2]): und ein Ausdruck dieſer Doppelnatur iſt es, daß er das auf der Mitte zwiſchen Krieg und Frieden ſtehende Fetialen-Inſtitut, d. h. die Cerimonien der Kriegführung ſtiftet oder genauer regelt [3]). Vielleicht hat die alte Sage auch in dem Namen des Königs eine Andeutung dieſer Doppelrolle gefunden, und eben aus dieſem Grunde den Ancus Marcius zum vierten römiſchen König gemacht: wie nämlich der Name Marcius den geiſtlichen, pontificalen Charakter des Königs ausdrückt [4]), ſo konnte in dem Namen Ancus eine Beziehung auf den Vater des dienenden Standes oder der Plebs gefunden werden [5]). So angeſehen erweiſt ſich die Figur

---

oculis bonus Ancu' reliquit. Derſelbe Vers, aus Ennius, bei Lucret. III, 1038 (1025). Aehnlich Zonar. VII, 7. p. 324, c: ἐπιεικὴς ὤν. Auch Virgils jactantior Ancus, nunc quoque jam niminm gaudens popularibus auris (Aen. VI, 817) gehört hieher.

1) Zonar. VII, 7. p. 324, c: ἐπιεικὴς ὢν ἠναγκάσθη μεταβαλέσθαι, καὶ πρὸς στρατείας ἐτράπετο.

2) Liv. I, 32: medium erat in Anco ingeninm, et Nnmae et Romuli memor. 35: cuilibet superiorum regum belli pacisque artibus par.

3) S. o. S. 555. Die Sage, er habe die Formeln des fetialiſchen Rechts von den Aequicolern entlehnt (Liv. I, 32. Dionys. II, 72. p. 131, 9. Val. Max. de Nom. p. 571. Aur. Vict. de vir. ill. 5. Serv. Aen. X, 14), iſt ein augenſcheinlicher etymologiſcher Mythus. Die Aequicoler ſind dabei gedacht als diejenigen, qui aequum colunt, „Recht und Billigkeit verehren.“ Nicht anders iſt es zu beurtheilen, wenn Servius Aen. VII, 695 das Fetialenrecht von den Faliskern ſtammen läßt, offenbar durch den Namen Aequi Falisci verführt.

4) Die gewöhnliche Schreibung des Namens iſt Marcius (*Μάρκιος* bei Dionyſ. und Dio Caſſius), ſ. Sigonius und Drakenborch zu Liv. I, 32, 1. Allein dieſe Schreibung hat wohl nur darin ihren Grund, daß der Gentilname der Marcier, die ihr Geſchlecht auf Ancus zurückführten (Suet. Caes. 6. Ov. Fast. VI, 803. Val. Max. IV, 3, 4. Plut. Coriol. 1. Thesanr. Morell. I. p. 261 ff. Eckhel Doctr. Numm. V. p. 245 ff.) insgemein ſo geſchrieben wird. Der König dieſes Namens hieß wohl Martius — ein von dem Seher- und Weiſſagegott Mars (ſ. o. S. 229. Anm. 3) abgeleiteter Name, der einen von dieſem Gotte geliebten Prieſter oder Weiſſager bezeichnet. Der erſte römiſche Pontifex heißt Numa Martius (Liv. I, 20); Weiſſageſprüche heißen carmina Martiorum (ſ. o. S. 229. Anm. 3). Mehr bei Hartung Rel. d. R. I, 129 f. 216.

5) S. o. S. 583. Anm. 1 und Hartung Rel. d. R. I, 220. Ancus (vgl. das Deminutiv ancilla) bedeutet „Gehülfe,“ „Diener“ (ſ. Paul. Diac. p. 19 Ancillae u. O. Müller z. d. St. Non. p. 71 Ancillantur), entſpricht alſo ziemlich genau dem Namen Servius, den der andere Plebejerkönig trägt. Die

des Ancus Marcius als Dichtung, als ein Werk hiſtoriſcher Conſtruction. Es iſt freilich nicht unmöglich, daß einmal ein König dieſes Namens in Rom geherrſcht hat, aber daß er gerade der vierte römiſche König geweſen iſt, und gerade diejenige Rolle geſpielt hat, welche die Tradition ihm als dem vierten römiſchen Könige zuſchreibt, muß entſchieden bezweifelt werden.

5. Die Kriege mit den benachbarten Latinerſtädten, welche die Tradition dem Ancus Marcius zuſchreibt, ſind in der Hauptſache gewiß hiſtoriſch. Daß gerade der vierte römiſche König es iſt, der ſie führt, daß ſie nur wenige Jahre dauern, ſo raſch und ſiegreich beendigt werden, wie die Tradition es darſtellt, davon freilich muß man abſehen; ſie mögen mit abwechſelndem Glück mehrere Generationen lang gedauert haben. Noch unter Tullus Hoſtilius erſtreckt ſich das römiſche Gebiet nur bis zum fünften Meilenſtein [1]): ſein Nachfolger Ancus Marcius gründet ſchon Oſtia; es fällt folglich in die Zwiſchenzeit die Eroberung des ganzen linken Tiberufers bis zum Meer, ein ſo beträchtlicher Länderzuwachs, daß man nicht glauben kann, er ſey die Frucht nur einiger weniger Sommerfeldzüge geweſen. Aber der Kern jener Ueberlieferungen kann unbedenklich für hiſtoriſch genommen werden, nämlich daß die Römer, deren urſprüngliche Markung von geringem Umfang war, ſich mit der Zeit eine unterthänige Landſchaft erobert, und daß die Einwohner dieſer eroberten Landſchaft den Grundſtock der römiſchen Plebs gebildet haben. Beſtätigend ſpricht für jene Ueberlieferungen auch der Umſtand, daß wir in dem Dreieck, welches der Tiberfluß mit der appiſchen Straße bildet, ſchon ſehr frühzeitig keine Städte mehr vorfinden. Gewiß haben ſolche in älteſter Zeit dort geſtanden: und nicht blos Ficana, Tellenä, Politorium, ſondern wohl auch noch andere Städte, an die ſich kein Andenken mehr erhalten hat: ſie ſind aber, wie man der Tradition wohl glauben darf, von den Römern frühzeitig zerſtört worden, in der Abſicht, der unterworfenen Landſchaft jeden militäri-

Alten leiten jenen Vornamen des vierten Königs meiſt a bracchio adunco ab, Val. Max. de Nom. p. 572: Ancum praenomen Varro a Sabinis translatum putat. Valerius autem (antea Cod. Vat., woraus Bergk Rhein. Muſ. N. F. IV. 1846. S. 121 die richtige Lesart Antias hergeſtellt hat) scribit, quod cubitum vitiosum habuerit, qui graece vocatur ἀγκών. Serv. Aen. VI, 816. Zonar. VII, 7. p. 324, c. Constant. Manass. Compend. Chron. v. 1641. vgl. Paul. Diac. p. 19 Ancus.

1) S. o. S. 585.

ſchen Stützpunkt zu entziehen [1]). Auch darin verdient die Ueberlieferung Glauben, wenn ſie die Ausbreitung der römiſchen Herrſchaft gegen das Meer hin, die Eroberung des untern Tiberufers in eine frühere Epoche verlegt, als die Eroberung der transanieniſchen Städte, die ſie erſt dem Tarquinius Priscus zuſchreibt: es war dieſes Verfahren durch politiſche Klugheit geboten, und hat daher die innere Wahrſcheinlichkeit für ſich. Nur das erſcheint nicht glaublich, daß die Bewohner der eroberten Landſchaft nach Rom verpflanzt worden ſind. Denn es wäre nicht nur höchſt unpraktiſch geweſen, die Plebejer ſo entfernt von ihren Grundſtücken anzuſiedeln, ſondern auch unpolitiſch, ſie auf Einen Punkt zuſammenzuziehen, und ihnen den Beſitz eines feſten Hügels innerhalb der Stadt einzuräumen: wogegen ſie auf dem flachen Lande zerſtreut weit weniger gefährlich werden konnten. Auch ſieht man nicht recht ab, wo die „vielen tauſend Latiner", die Livius nach Rom verpflanzt werden läßt [2]), dort Platz gefunden haben ſollen. Die Tradition ſagt: auf dem Aventin und im Thal der Murcia. Allein nach glaubhafterer Ueberlieferung wird der Aventin erſt durch das iciliſche Geſetz der ſtädtiſchen Plebs zum Wohnſitz und zum Häuſerbau angewieſen [3]): bis dahin war er Gemeinland, ja ſogar, wie Dionyſius berichtet, größtentheils noch Wald geweſen [4]). Im Thal der Murcia aber, dem ſchmalen Thale, das den Aventin vom Palatin trennt [5]), und das ſpäterhin zum großen Circus hergerichtet wurde, hatten nur wenige hundert geringe Häuſer Raum [6]). Aus dieſen Gründen iſt es wahr-

1) Vgl. Liv. I, 33: Politorium inde rursus bello repetitum, quod vacuum occupaverant Prisci Latini: eaque causa diruendae urbis ejus fuit Romanis, ne hostium semper receptaculum esset.

2) Liv. I, 33.

3) Dionys. X, 31. p. 657, 44: der Tribun Icilius beantragt, ἀπομερισθῆναι τοῖς δημόταις τόπον εἰς οἰκιῶν κατασκευὰς τὸν καλούμενον Ἀβεντῖνον. c. 32. p. 659, 19.

4) Dionys. X, 31. p. 657, 49. — Es iſt daher eine hiſtoriſche Prolepſe, wenn der Aventin ſchon zur Zeit der erſten Secceſſion als Plebejerquartier erſcheint, Liv. II, 28: plebs coetus nocturnos, pars Exquiliis, pars in Aventino facere.

5) S. Becker Hdb. I, 467. Anm. 972.

6) Die dea Murcia oder Murtia wird von den Alten meiſt für die Venus (Varr. L. L. V, 154. Plin. H. N. XV, 36. §. 121. Plut. Q. R. 20. Serv. Aen. VIII, 636. Tert. de Spect. 8) und zwar für die Myrten-Venus (Varr. a. a. O. Plin. a. a. O.: Venus Myrtea, quam nunc Murciam vocant. Plut. Q. R. 20. Serv. Aen. I, 720. VIII, 636) erklärt, denn die Myrte war Baum der Venus

ſcheinlich, daß der weitaus größte Theil der Plebs auf ſeinen Grundſtücken ſeßhaft geblieben iſt. Man muß dieß endlich auch daraus ſchließen, daß die plebejiſchen oder Tribut-Comitien nach altem Brauch nur an den Nundinen, an welchen der Landmann zum Fruchtmarkt in die Stadt hereinkam, abgehalten wurden [1]), und daß aus demſelben Grunde jeder Geſetzesvorſchlag drei Nundinen oder Markttage vor der Verhandlung angekündigt und über dieſe Zeit öffentlich ausgeſtellt ſeyn mußte [2]).

Richtig iſt nur ſo viel, daß der Aventin und das Thal der Murcia ſpäterhin Plebejerquartiere ſind [3]). Und eben dieſer Umſtand hat wohl zu der Sage Anlaß gegeben, die hier wohnhafte Plebs ſey von dem vierten König zwangsweiſe dahin verſetzt worden.

Außer den Eroberungskriegen, die Ancus Marcius nach übereinſtimmender Tradition gegen die latiniſchen Umlande führt, und die in der Hauptſache als hiſtoriſch gelten können, führt er bei Dionyſius auch noch Kriege gegen die Fidenaten, Sabiner, Volsker,

---

(Plin. H. N. XII, 2. §. 3. XV, 36. §. 120. Plut. Num. 19. Q. R. 20. Tibull. I, 3, 66. Serv. Aen. V, 72. 801. Derſelbe Ecl. VII, 62. Georg. I, 28. vgl. Pausan. VI, 24, 7). Dieſe Anſiedlung der Plebs beim Heiligthum der Myrten-Venus ſcheint übrigens (beſonders in Betracht der beiden Myrtenbäume vor dem Quirinustempel) etwas von Symbolik an ſich zu haben, ſ. o. S. 488. Anm. 1 und Klauſen Aeneas II, 733.

1) Varr. R. R. II. Praef. §. 1. Macrob. I, 16, 34. p. 291: Rutilius scribit, Romanos instituisse nundinas, ut octo quidem diebus in agris rustici opus facerent, nono autem die intermisso rure ad mercatum legesque accipiendas Romam venirent, et ut scita atque consulta frequentiore populo referrentur, quae trinundino die proposita a singulis atque universis facile noscebantur. Dionys. VII, 58. p. 463, 22: ἐν ταύταις (an den Nundinen) συνιόντες ἐκ τῶν ἀγρῶν οἱ δημοτικοὶ εἰς τὴν πόλιν τάς τε ἀμείψεις ἐποιοῦντο τῶν ὠνίων καὶ τὰ κοινὰ ὅσων ἦσαν κύριοι κατὰ τὰς νόμους ψῆφον ἀναλαμβάνοντες ἐπεκύρουν· τὰς δὲ μεταξὺ τῶν ἀγορῶν ἑπτὰ ἡμέρας ἐν τοῖς ἀγροῖς διέτριβον. Das Letztere ſagt Dionyſius auch X, 1. p. 627, 36. Vgl. Denſelben II, 28. p. 98, 39.

2) Macrob. I, 16, 34. p. 291. Liv. III, 35. Dionys. VII, 58. p. 463, 20 (= Plut. Coriol. 18). IX, 41. p. 598, 35. X, 3. p. 629, 31. c. 35. p. 661, 41.

3) Daß die Umgegend des Circus vorzüglich von Plebejern bewohnt war, darf man auch aus dem Umſtande ſchließen, daß der Cerestempel, in welchem die plebejiſchen Aedilen ihr Amtslocal und ihre Regiſtratur hatten (Liv. III, 55: ut senatusconsulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur), der alſo zur Plebs in beſonderer Beziehung geſtanden haben muß, ſich eben dort, beim Circus, genauer über den Schranken deſſelben (ſ. Becker Hdb. I, 471. Anm. 981) befand.

Vejenter. Von dieſen Kriegen gilt nicht das Gleiche: ſie ſind ſchriftſtelleriſche Erfindung. Mit der Einnahme Fidenäs namentlich, die durch einen geſchickt angelegten Minengang bewerkſtelligt wird, hat es die ganz gleiche Bewandtniß, wie mit der romuliſchen Eroberung dieſer ſo unendlich oft eroberten Stadt [1]): ſie iſt eine Uebertragung aus der hiſtoriſchen Zeit, aus der durch eine Mine bewerkſtelligten Eroberung Fidenäs durch den Dictator Servilius im J. 319 d. St. [2]).

6. Warum dem Ancus Marcius die Erbauung des Carcer zugeſchrieben wird, iſt ſchwer zu ſagen, wäre aber keinen Augenblick zweifelhaft, wenn es ſich wahrſcheinlich machen ließe, daß jenes Staatsgefängniß ſchon im Alterthum den Beinamen Martius geführt hat. Dieß iſt nun zwar nicht zu erweiſen; der Name Carcer Martius findet ſich bei keinem alten Schriftſteller; die Alten nennen das Staatsgefängniß entweder ſchlechthin Carcer, oder, nach ſeiner untern Hälfte, Tullianum. Allein der Name Carcer Mamertinus, den das Gebäude im Mittelalter führt [3]), kann doch nur aus dem Alterthum ſtammen, und iſt viel zu gelehrt, um in der Zeit der Mirabilien erfunden worden zu ſeyn; auch deutet der Name Marforio (Forum Martis), der ſich an den bekannten Flußgott geknüpft hat, deſſen Bildſäule dem Carcer Mamertinus gegenüberlag [4]), auf ein altes Heiligthum des Mars in dieſer Gegend. Es iſt alſo doch möglich, daß das Staatsgefängniß ſchon im Alterthum jenen Beinamen geführt hat, und es würde ſich alsdann leicht erklären, wie man darauf kam, die Gründung des Carcer Martius auf den König Ancus Marcius zurückzuführen. Ja, man iſt verſucht, eben in dieſer traditionellen Verknüpfung des Carcer mit dem Namen des Ancus Marcius einen Beweis dafür zu ſehen, daß der fragliche Beiname des Carcer antik iſt [5]). Hat es doch mit dem Tullianum, dem

1) S. o. S. 529.

2) Liv. IV, 22. Flor. I, 12, 9. Fast. Praenest. d. 15 Jan. ap. Orell. C. J. II. p. 382. 409.

3) Die Urkunden des Mittelalters ſchwanken zwiſchen Carcer Mamertinus und Carcer Mamertini: im letztern Fall würde der Name von der gegenüberliegenden Bildſäule, die man für einen Mars anſah, abzuleiten ſeyn. Allein der Name Mamertinus, den man der Bildſäule gab, hat doch wohl nur im Namen des Platzes ſeinen Grund.

4) S. Beſchreibung Roms III, 1, 138. Becker Hdb. I, 414.

5) Anders ſucht Niebuhr R. G. I, 370 die Beziehung des Carcer auf Ancus Marcius zu erklären: „der Kerker, an der Bergwand über dem Forum,

untern Raume dieſes Gefängniſſes, die gleiche Bewandtniß. Dieſer Bau wird, vermöge einer analogen Ausdeutung des Namens, gewöhnlich dem König Servius Tullius zugeſchrieben [1]): allein ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nach war das Tullianum, wie die Quelle beweist, die noch jetzt auf dem Boden dieſes Raums entſpringt, nicht ein Gefängniß, ſondern ein Brunnenhaus [2]); und dieß beſagt auch der Name, denn tullius bedeutet einen Springquell [3]), Tullianum folglich ein Quellhaus. Die gemeine Tradition, nach welcher Ancus Marcius den obern, Servius Tullius den untern Theil des Carcer gebaut haben ſoll, enthält überdieß eine offenbare ſachliche Unmöglichkeit, denn es iſt nicht abzuſehen, wie Servius Tullius ſein Tullianum unter dem obern Gefängniß hat anlegen können, ohne das letztere zu zerſtören; es iſt undenkbar, daß der obere Raum zuerſt, und dann erſt der untere gebaut worden iſt. Ueberdieß erſcheint der ganze Bau als ein nach Einem Plane ausgeführtes Werk, und nicht als ein Werk verſchiedener Zeiten. Es iſt ſomit die angebliche Beziehung des Carcer zu den beiden genannten Königen, als lediglich auf falſcher Etymologie beruhend, abzuweiſen; aber der königlichen Zeit gehört er allerdings an. Wahrſcheinlich iſt er ein tarquiniſches Werk, da er als Brunnenhaus mit den Cloaken, in welche ſein Quellwaſſer abfließt, in Verbindung ſteht.

---

der Wahlſtatt der Plebejer, angelegt, diente bis zur Einführung gleicher Geſetze, nur ſie in Haft zu halten, und deßhalb mag ſeine Erbauung dem König zugeſchrieben werden, auf den die Entſtehung des plebejiſchen Standes zurückgeführt wird."

1) Varr. L. L. V, 151: in hoc (carcere) pars, quae sub terra, Tullianum, ideo quod additum a Tullio (Tullo ſchreibt O. Müller gegen die Handſchriften und ohne alle Noth) rege. Fest. p. 356: Tullianum — Servium Tullium regem aedificasse ajunt.

2) Vgl. Forchhammer im Bullet. dell' Inst. 1839. p. 29 ff. Denſelben, über das Tullianum und den Carcer Mamertinus, Kunſtblatt 1839. Nro. 93. Abeken Mittel-Italien S. 192 f.

3) Fest. p. 352 Tullios. Suet. fragm. de flum. ap. Fest. ed. Müller p. 382, 17. Ebenſo ſind, mit O. Jahn (Bullet. dell' Inst. 1841. p. 12) die tullii Tiburtes bei Plin. XVII, 26 zu faſſen, als Caſcatellen des Anio.

Vierzehntes Buch.

Die älteste Verfassung.

1. Daß die Epoche der vier ersten Könige staatsrechtlich einen andern Charakter trägt, als diejenige der drei letzten, ist eine Wahrnehmung, die sich von selbst aufdrängt. Diese Verschiedenheit beurkundet sich schon in der abweichenden Art und Weise, in welcher die Könige beider Ordnungen auf den Thron gelangen: nämlich die Könige der ersten Reihe unter strenger Beobachtung der legitimen Formen, namentlich unter Vermittelung von Interregen; diejenigen der zweiten auf regelwidrige Weise, namentlich ohne vorangegangenes Interregnum. Ferner schreibt die Tradition Jedem der drei letzten Könige gewisse Verfassungsveränderungen zu, während sie für die Epoche der vier ersten Könige einen unveränderten Bestand der ursprünglichen, romulischen Verfassung voraussetzt. Es ist also hier, ehe wir in die tarquinische Epoche eintreten, der Ort, stille zu stehen, und die älteste d. h. unvordenkliche Verfassung des römischen Staats einer nähern Betrachtung zu unterwerfen.

2. Der römische Populus der ältesten Zeit war gegliedert in (drei) Geschlechterstämme (Tribus), die Geschlechterstämme in (dreißig) Curien, die Curien in (dreihundert) Gentes. Also dieselbe Grundeinrichtung, die wir auch in den Staaten des älteren Griechenlands finden, wo die Haupteintheilung meist diejenige in Phylen ist, die Phylen aber, z. B. in Athen, in Phratrien, die Phratrien in Geschlechter zerfallen.

Von den drei Stammtribus ist schon oben ausführlicher gehandelt worden. Ihre Entstehung ist in Kurzem folgende. Auf dem Palatin lag zu einer Zeit, die sich chronologisch nicht bestimmen läßt, eine latinische Ortschaft Namens Rom. Auf dem gegenüberliegenden Quirinal siedelte eine sabinische Niederlassung, zu der das palatinische Rom nach längerem Ringen in ein Verhältniß zuerst der Föderation, dann der staatlichen Union trat. Eine dritte Ortschaft befand sich auf dem Cälius, wo die albanischen Geschlechter sich angesiedelt hatten. Diese Ortschaft des Cälius stand zu dem unirten Gemeinwesen der Römer-Sabiner anfangs in einem lockern und äußerlichen Verhältniß, vielleicht einem Verhältniß der Abhängigkeit: gelangte aber mit der Zeit zu politischer Gleichberechtigung. Durch die politische Vereinigung der drei Ortschaften entstanden die drei

Stämme des älteſten Roms, auf welche der Name Tribus (Dreiſtamm) erſt von jetzt an ſeine Anwendung fand.

Daß die drei Geſchlechterſtämme drei geſonderte ſtädtiſche Diſtrikte bewohnt haben, daß alſo ſchon die urſprüngliche Tribus-Eintheilung zugleich ſtädtiſche Regionen-Eintheilung geweſen iſt, folgt aus dem Geſagten von ſelbſt [1]). Auch die Flur der römiſchen Markung war den drei Stammtribus entſprechend in drei Theile abgetheilt [2]).

3. Die Curien [3]). Wie und nach welcher Grundzahl eine jede der drei Bürgerſchaften zur Zeit ihres ſelbſtſtändigen Beſtandes eingetheilt und organiſirt war, muß natürlich ganz dahingeſtellt bleiben, da hiefür nicht die mindeſte Andeutung vorliegt: die drei vereinigten Tribus finden wir — eine jede in zehn, ſie zuſammen in dreißig Unterabtheilungen, die den Namen Curien führen, gegliedert [4]), ſo daß für jene Zeit die dreißig Curien den Inbegriff des Populus darſtellen. Die Curien waren alſo engere, von Staatswegen und für die Zwecke des Staatslebens [5]) abgegrenzte Genoßenſchaften innerhalb der älteſten Bürgerſchaft. Jede Curie hatte ihren eigenen Heerd und Speiſeſaal, in welchem ſich ihre Mitglieder, die Curialen,

---

1) S. o. S. 514. Auch Dionys. IV, 14. p. 219, 22: (Servius Tullius) τετράφυλον ἐποίησε τὴν πόλιν εἶναι, τρίφυλον ὅσαν τέως.

2) Varr. L. L. V, 55: ager romanus primum divisus in partes tres, a quo tribus appellata Tatienſium, Ramnium, Lucerum.

3) Franke, de tribuum, curiarum atque centuriarum ratione disp. crit., Schlesw. 1824. P. v. Kobbe, über Curien und Clienten, Lüb. 1838.

4) Romulus richtet dreißig Curien ein — Cic. Rep. II, 8, 14. Liv. I, 13, 6. Dionys. II, 7. p. 82, 26. c. 47. p. 112, 3 und ſonſt oft. Ov. Fast. III, 131. Plut. Rom. 14. 20. Dio Cass. fr. 5, 8. Fest. p. 174 Novae curiae. Paul. Diac. p. 49 Curia. Aur. Vict. de vir. ill. 2, 12. Serv. Aen. VIII, 638. IX, 370. Pompon. de orig. jur. §. 2. — Den Namen curia leiten die Alten meiſt (aber unrichtig) von curare ab (Varr. L. L. V, 155. VI, 46. Derſelbe ap. Non. p. 57 Curiam. Dio Cass. fr. 5, 8. Paul. Diac. p. 49 Curia. Pompon. de orig. jur. §. 2): die wahrſcheinlichſte Ableitung iſt diejenige von co-viria, Männerverein, ſ. o. S. 496. Anm. 8. Es erklärt ſich von hier aus auch am beſten die Bedeutung „Verſammlungsort," in welcher curia öfters vorkommt (z. B. curia Hostilia, Calabra, Saliorum). — Der Ableitung von curis, Lanze, ſteht die Quantität entgegen (cūris, cūria).

5) Daher gelten die sacra pro curiis als publica sacra — Fest. p. 245 Publica sacra. Und der Aufwand der curialen Sacra wird ἐκ τῶ δημοσίω beſtritten, Dionys. II, 23. p. 93, 15.

an bestimmten Tagen zu gemeinsamen Mahlzeiten versammelten [1]: es liegt dieser Einrichtung der Begriff einer erweiterten Hausgemeinde, als welche die Curie gedacht ist, zu Grund. Ferner hatte jede Curie ihre eigenen gemeinschaftlichen Sacra [2], deren Besorgung dem Vorstand der Curie, dem Curio [3], so wie einem ihm beigegebenen Flamen Curialis [4] oblag. Als Schutzgöttin der Curien wurde die Juno Curitis verehrt, der in jeder Curie ein Opfertisch aufgestellt war [5]. Warum gerade diese Göttin, wird nicht näher angedeutet: vielleicht, weil die Juno, die Schutzgöttin des Ehebündnisses, als die natürliche Beschützerin der dem Ehe- und Familienverhältnisse analogen Curiengenossenschaft erschien. Einen ähnlichen Sinn hat wohl auch die alte Sage, Romulus habe die dreißig Curien nach den dreißig Matronen benannt, die als oratrices pacis den Frieden und die Abschließung des Bündnisses zwischen den verschwägerten Völkern vermittelt hatten [6]. Fragt man, was die Curien mit diesen Matronen gemein haben, so kann es nur dieß seyn, daß auch sie die Vermittlerinnen der Eintracht als unter Angehörigen einer und der-

1) Dionys. II, 23. p. 92, 17. c. 65. p. 126, 3. c. 66. p. 126, 11: *Νομᾶς οὐκ ἐκίνησε τῶν φρατρικῶν ἐχίος.*

2) Dionys. II, 23. p. 93, 10 ff. c. 21. p. 92, 12. Fest. p. 174 Novae curiae: Romulus populum et sacra in partes triginta distribuit. Paul. Diac. p. 49 Curia. p. 62 Curionia. Varr. L. L. V, 83. 155. VI, 46.

3) Varr. L. L. V, 83. VI, 46. Dionys. II, 64. p. 124, 37. c. 65. p. 126, 5. Paul. Diac. p. 49 Curionium. p. 62 Curionia. Joh. Lyd. de Mag. I, 9. Mehr bei Ambrosch de sacerdotibus curialibus Bresl. Progr. 1840. Demselben Quaest. Pontif. cap. alt. Bresl. Sommer-Lect.-Kat. 1850. p. 6 f.

4) Paul. Diac. p. 64 Curiales Flamines.

5) Dionys. II, 50. p. 114, 12: (Tatius) *ἐν ἁπάσαις ταῖς κηρίαις Ἥρᾳ τραπέζας ἔθετο Κυριτίᾳ* (schreibe *Κυρίτιδι*, mit Schömann diss. de Tull. Host. p. 12. not. 51) *λεγομένῃ, αἳ καὶ εἰς τόδε χρόνου κεῖνται.* Paul. Diac. p. 64 Curiales mensae. Vgl. Denselben p. 49 Curitim. Diese mensae vertraten nach altem Cultgebrauch die Stelle von Altären, Paul. Diac. p. 156 Mensae. Macrob. III, 11, 5. p. 442. Serv. Aen. I, 736.

6) S. o. S. 464. Anm. 12. — Schömann (diss. de Tull. Host. p. 10 und p. 12. not. 51) findet den Entstehungsgrund der fraglichen Sage theils in dem Umstande, daß unter den Curien, deren Namen wir zum Theil noch kennen (s. Becker Hdb. II, 1, 33. Anm. 57), Eine sich befand, die Titia (Paul. Diac. p. 366 Titia), eine Andere, die Rapta hieß (Fest. p. 174 Novae curiae); theils darin, daß die Einrichtung der Curien sabinischen Ursprungs gewesen sey, von den Sabinern hergestammt habe. Letzterer Ansicht sind auch Blum, Einl. in Roms alte Gesch. S. 203 und Ihne Forschungen S. 34.

ſelben Familie ſind. Die Curiengenoßenſchaft iſt in dieſer Sage als ein der Blutsverwandtſchaft oder Verſchwägerung analoges Band der Gemeinſchaft gedacht.

4. Die Gentes [1]). Unterabtheilungen der Curien waren die Geſchlechter oder Gentes. Ueber das urſprüngliche Weſen dieſer Gentes, über das Prinzip der altrömiſchen Gentilverfaſſung waren ſchon die ſpätern Römer abweichender Anſicht, was inſofern ganz erklärlich erſcheint, als die Einrichtung der römiſchen Gentilverfaſſung der vorhiſtoriſchen Zeit angehört. Die Einen, wie Varro [2]), fanden das Weſen der Gens in einem wirklichen Verwandtſchaftsverhältniß, in der gemeinſchaftlichen Abſtammung; wogegen z. B. Cicero unter den Merkmalen der Gentilität die Geſchlechtsverwandtſchaft nicht aufzählt [3]), und innerhalb der Gens die Blutsverwandten (cognati) von den Geſchlechtsvettern (gentiles) unterſcheidet [4]). Iſt die letztere Auffaſſung die richtige, ſo waren die Curien keine Verwandtſchaftskreiſe, ſondern politiſche, in ihrem Eintheilungsprinzip den Curien völlig analoge Genoßenſchaften, bei deren Einrichtung der Familienverband nur als Muſter oder Vorbild gedient hat; und man muß alsdann annehmen, daß bei der Einrichtung der Gentes nicht die Rückſicht auf die gemeinſame Abſtammung allein maasgebend geweſen iſt, ſondern daß auch ſolche Familien, die der Abſtammung nach ſich fremd waren, zu Einer Gens unter gemeinſchaftlichem Gentilnamen vereinigt worden ſind, ſo daß alſo das Hauptmerkmal der Gentilität nicht die Verwandtſchaft, ſondern nur der gemeinſchaftliche Geſchlechtsname war [5]). Die letztere Anſicht iſt haupt-

1) Litt.: Chladenius de gentilitate vet. Rom. Lips. 1742. Mühlenbruch de vet. Rom. gent. et famil. Roſt. 1807. Rein, Art. Gens in Pauly's R.E. III, 702 (wo auch die ſpeciellere Litt. angegeben iſt). Ihering Geiſt des röm. Rechts I, 168 ff.

2) Varr. L. L. VIII, 4: ut in hominibus quaedam sunt agnationes ac gentilitates, sic in verbis: ut enim ab Aemilio homines (lies homine) orti Aemilii ac gentiles, sic ab Aemilii nomine declinatae voces in gentilitate nominali.

3) In der bekannten Definition Top. 6, 29.

4) Cic. Rep. II, 31, 53: hac mente tum nostri majores et Coulatinum innocentem suspicione cognationis expulerunt et reliquos Tarquinios offensione nominis. Es ſind hier ſehr deutlich die Sippen von den nicht im Blut befreundeten Vettern unterſchieden.

5) Paul. Diac. p. 94 Gentilis: — ut ait Cincius, „gentiles mihi sunt, qui meo nomine appellantur".

sächlich von Niebuhr verfochten worden [1]), und sie scheint allerdings vor der erstern den Vorzug zu verdienen: aus folgenden Gründen.

Erstlich spricht für sie die Analogie der altattischen Verfassung. Hier waren die zwölf Phratrien eine jede in dreißig Geschlechter (*γένη*) getheilt, so daß die Gesammtzahl der Geschlechter dreihundert und sechzig betrug [2]). Schon die Geschloßenheit dieser Zahlen beweist, daß hier an natürliche Verwandtschaft nicht zu denken ist: es wird aber auch ausdrücklich überliefert, daß das einigende Band dieser Geschlechter nicht die Blutsverwandtschaft oder die gemeinsame Abstammung, sondern die Cultgenoßenschaft gewesen sey [3]). Dennoch heißen diese Genoßenschaften — als ob sie Verwandtschaftskreise wären — *γένη*, ihre Angehörigen *γεννῆται*, sogar *ὁμογάλακτες*. Man darf von hier aus muthmaßen, daß es auch mit den römischen Gentes, deren einigendes Band außer dem gemeinschaftlichen Gentilnamen hauptsächlich die Gemeinsamkeit der Gentil-Sacra war [4]), die gleiche Bewandtniß gehabt haben möge.

---

1) R. G. I, 326 ff.

2) Vgl. C. Fr. Hermann Gr. St.A. §. 99. Wachsmuth Hell. A.K. I, 363 f. Westermann in Pauly's Real-Encycl. III, 700.

3) Poll. VIII, 111: *καὶ οἱ μετέχοντες τῆ γένους γεννῆται καὶ ὁμογάλακτες, γένει μὲν ἀ προσήκοντες, ἐκ δὲ τῆς συνόδου ἔτω προσαγορευόμενοι.* Harpocr. *Γεννῆται: οὐχ οἱ συγγενεῖς μέντοι ἁπλῶς καὶ οἱ ἐξ αἵματος γεννῆται, ἀλλ' οἱ ἐξ ἀρχῆς ἐς τὰ καλὰ μενα γένη κατανεμηθέντες.* Etym. M. *Γεννῆται: οὗ (γένους) οἱ μετέχοντες ἐκαλοῦντο γεννῆται, οὐ κατὰ γένος ἀλλήλοις προσήκοντες, οὐδὲ ἀπὸ τῆ αὐτῆ αἵματος, ἀλλὰ κοινωνίαν τινὰ ἔχοντες συγγενικῶν ὀργίων, ἀφ' ὧν ὀργεῶνες ὠνομάσθησαν.* Andere Stellen s. bei Meier de gentilitate attica 1834. p. 23. not. 92. — Wie die römischen Gentes (Mommsen de colleg. p. 25 f.), so hatten auch die attischen *γένη* gemeinsame Begräbniße (Meier de gent. att. p. 33).

4) Gegen Wöniger, der läugnet, daß jede Gens nothwendig gemeinsame Sacra hatte, daß also die sacrale Verbindung ein wesentliches Merkmal der Gentilität war (d. Sacralsystem der Römer S. 94. 183 ff.), s. Mommsen Ztschr. f. A.W. 1845. Nr. 17. S. 135. Wenn in der ciceronischen Musterdefinition der Gentilität (Cic. Top. 6) die Sacrorum communio fehlt, so hat dieß — nach Mommsen a. a. O. — seinen Grund darin, daß damals schon nicht alle durch sacrorum communio Verbundene (d. h. nicht alle Sodalen) auch Gentilen, obwohl jeder Gentil auch Sodale war (Mommsen de colleg. et sodal. Rom. p. 22 f.). Die sacra gentilicia galten allerdings als sacra privata, nicht als sacra publica (s. Wöniger a. a. O. 31 ff. 185 ff. Mommsen de colleg. p. 14. not. 25 und Ztschr. f. A.W. 1845. Nro. 17. S. 133. 135), und sie wurden nicht, wie die Sacra der Curien (Dionys. II, 23. p. 93, 15), auf

Als zweites Moment kommt in Betracht, daß Dionyſius, der ſeine Nachrichten über die romuliſche Verfaſſung aus einer unterrichteten Quelle geſchöpft hat, angibt, Romulus habe die Curien in Dekaden (Decurien) getheilt [1]). Der Gewährsmann des Dionyſius kann unter dieſen Dekaden nur die Gentes verſtanden haben: er nannte ſie ſo, weil nach der urſprünglichen Einrichtung jede Gens eine geſchloßene Einheit von zehn Familien war [2]). Da nun aber die Tradition die Zahl der urſprünglichen palatiniſchen Anſiedler (Hausväter) auf tauſend, die Geſammtzahl der Hausväter oder wehrhaften Bürger in den vereinigten drei Tribus auf dreitauſend angibt [3]), ſo ſind damit dreitauſend Familien, folglich dreihundert Gentes als der Beſtand des älteſten Populus vorausgeſetzt, und jede Tribus war alsdann in hundert, jede Curie in zehn Gentes gegliedert. Daß die Geſammtzahl der römiſchen Geſchlechter gerade dreihundert betragen hat, dafür fehlt es allerdings an einem ausdrücklichen Zeugniß: aber Andeutungen jener Zahl finden ſich vor [4]).

Das wird man in jedem Falle annehmen müſſen, daß es der römiſchen Gentes in älteſter Zeit eine geſchloßene, feſtbeſtimmte Anzahl geweſen iſt. Zu dieſer Annahme nöthigt theils die Analogie der attiſchen Gentilität [5]), theils die Analogie der älteſten römiſchen

---

Staatsloſen beſtritten, allein es würde hieraus mit Unrecht gefolgert werden, die Gentilverfaſſung überhaupt ſey nicht ſtaatsrechtlicher, ſondern privater Natur, die Gentes ſeyen keine organiſchen, ſondern nur zufällige Beſtandtheile des Staats geweſen.

1) Dionys. II, 7. p. 82, 36: *διήρητο δὲ καὶ εἰς δεκάδας αἱ φράτραι πρὸς αὐτῶ.*

2) Becker (Hdb. II, 1, 40) beſtreitet die Nachricht des Dionyſius mit der Bemerkung, *δεκάς* bedeute nicht ein Zehntheil, ſondern eine Summe von zehn Einheiten. Dieß iſt richtig: allein in jener Nachricht iſt die Gens nicht inſofern, als ſie ein Zehntheil einer Curie war, ſondern inſofern, als ſie zehn Familien in ſich befaßte, mit dem Ausdruck Dekas bezeichnet: wie Dionyſius auch II, 57. p. 119, 32 den Ausdruck *δεκάς* gebraucht, wo bei Livius I, 17 decuria ſteht. Auch in der vorliegenden Beziehung bietet die alt-attiſche Geſchlechterverfaſſung eine Analogie: die *γένη* wurden nämlich auch *τριακάδες* genannt, ſofern jedes *γένος* dreißig Familien (*ἄνδρας*, d. i. Familienväter) in ſich begriff, Poll. Onom. VIII, 111. Etym. M. p. 226, 13.

3) S. o. S. 450. Daſſelbe folgt aus dem weiter unten S. 617 beſprochenen Ausdruck centuria, der hundert Hausväter als den Beſtand einer Curie vorausſetzt.

4) Trecenti conjuravimus principes juventutis romanae — ſagt z. B. Mucius Scävola zu Porſenna Liv. II, 12.

5) Einen beachtenswerthen Verſuch, die geſchloßene Anzahl der altattiſchen *γένη* zu erklären, hat Droyſen gemacht, in Schmidt's Zeitſch. f. Geſch. VIII.

Verfassung selbst, deren Einrichtungen und Eintheilungen sichtbar auf einem gewißen Zahlenschematismus beruhen. In diesem Falle aber waren die Gentes nicht älter, als die Curien und die übrige Verfassung; und das Prinzip ihrer Anordnung war ein politisches, nicht dasjenige der natürlichen Verwandtschaft. Wäre das Prinzip der Gentilverfassung die gemeinsame Abstammung oder natürliche Verwandtschaft gewesen, so hätte die Anzahl der Geschlechter nur eine zufällige und wechselnde, nicht aber eine geschloßene und ständige seyn können. Drei Stammtribus, dreißig Curien, dreihundert Gentes — dieses durchgeführte Zahlensystem verräth den ordnenden Verstand eines Gesetzgebers, und beweist, daß diejenige Geschlechtereintheilung, die wir kennen — nämlich die der Zahl der Curien angepaßte — von Anfang an eine künstliche Eintheilung gewesen ist [1]).

5. Werfen wir einen Blick auf die eben dargestellte Organisation der ältesten römischen Bürgerschaft zurück, so drängen sich folgende Wahrnehmungen auf.

Erstlich: die römische Bürgerschaft erscheint, wo sie in das dämmernde Licht der Geschichte eintritt, streng gegliedert und in festen Formen lebend. Statt daß man glauben sollte, die bürgerliche Gesellschaft habe sich fortschreitend aus einem chaotischen, regellosen Zustande zu festen Ordnungen emporgearbeitet, finden wir das Um-

1847. S. 297 ff. „Der Name eines Geschlechts bezeichnet dessen Ackergebiet; jedes Geschlecht umfaßte mit seinen 30 ἄνδρες eben so viele feste Erbe, geschloßene Grundstücke, deren jedesmalige Inhaber eben damit die activen Bürger des Geschlechterstaats waren. Die Erblosen, die jüngeren Brüder mit ihrer Descendenz, waren dann freilich vom Gemeinderecht der Vollbürger ausgeschlossen; sie standen unter der politischen Vertretung ihrer Familienhäupter: doch so, daß sie bei der nächsten Erledigung eines κλῆρος in die Triakaden einrückten" (a. a. O. S. 298. 301).

1) Wenn Göttling (Gesch. d. r. StV. S. 63) und Becker (Hdb. II, 1, 38) gegen diese Ansicht geltend machen, daß die von Tullus Hostilius nach Rom verpflanzten albanischen Geschlechter, die Julier, Servilier u. s. w., ihre Namen beibehalten haben, obwohl sie in das Patriciat, also in die Curien aufgenommen worden sind, so trifft dieser Einwand unsere Auffassung nicht, nach welcher aus den übergesiedelten Albanern die dritte Tribus, also hundert eigene Gentes gebildet worden sind, s. o. S. 590. Und daß die Gens Claudia, als sie in Rom einwanderte, ihren Gentilnamen beibehalten hat, beweist deßhalb nichts, da wir die Verhältniße, unter denen diese Einwanderung stattgefunden hat, ganz und gar nicht kennen, z. B. nicht wißen, ob zu jener Zeit noch auf Vollzähligkeit der Geschlechter gehalten worden ist, ob nicht vielleicht eben damals eine Gens im Stamme der Tities ausgestorben war u. dgl.

gekehrte vor: beim Dämmern der Geschichte eine strenge Gliederung in abgestufte, geschloßene Lebenskreise, eine straffe Regelung aller Verhältnisse, im Fortschritte der Zeit eine allmählige Auflösung dieser bindenden Formen. Zu der alten Gliederung der Bürgerschaft in Stammtribus, Curien und Gentes bildet die spätere Eintheilung des Populus nach dem Vermögen und dem Wohnort einen sehr bezeichnenden Contrast.

Zweitens. Jener Gliederung der ältesten Bürgerschaft liegt ein gewisses Zahlensystem zu Grund, wie auch die meisten übrigen Einrichtungen des ältesten Roms nach bestimmten Zahlenverhältnissen normirt sind. Die Grundzahlen, die dabei als Norm gedient haben, sind die Zahlen Drei und Zehn [1]). Wir erkennen hierin jene Zahlensuperstition, die uns bei den alten Römern und Italikern auch sonst aufgestoßen ist [2]), und die im Pythagoreismus, der „italischen Philosophie", ihren philosophischen Ausdruck gefunden hat.

Drittens. Die Kreise und Genoßenschaften, in welche wir die älteste Bürgerschaft gegliedert finden, sind nach dem Vorbild des Familienverbands organisirt; es liegt ihnen die Fiction natürlicher Verwandtschaft zu Grund. So hatte z. B. jede Curie, gleichsam als erweiterte Familie oder Hausgemeinde, ihren Heerd und ihre gemeinschaftlichen Mahlzeiten; die Gentes vollends sind, wie schon der Name Gens beurkundet, als Genoßenschaften von Geschlechtsverwandten gedacht. Nun ist aber gezeigt worden, daß die römische Geschlechterverfassung nicht auf dem Prinzip der natürlichen Verwandtschaft oder der gemeinsamen Abstammung beruht. Das Verwandtschaftsverhältniß, als welches die römische Gentilität sich darstellt, ist folglich, wie gesagt, ein fingirtes: und eben dieß — die künstliche Uebertragung natürlicher Verwandtschaftsverhältniße auf die bürgerliche Gliederung — erscheint als charakteristischer Zug an der ältesten Verfassung Roms [3]). Freilich lag auch den Völkern

1) Wir finden 3 Tribus, 30 Curien, 300 Gentes, 3000 Familien (s. o. S. 450), 3000 Fußknechte (s. o. S. 450. Anm. 4. S. 526. Anm. 2 und 4), 300 Ritter (s. o. S. 526 f.), 300 Senatoren, 300 Colonisten bei Coloniegründungen (s. o. S. 451. Anm. 1). Man vgl. außerdem die 30 und 3 Tage fetialischer Frist, die 30 Staaten der latinischen Föderation, die 30 latinischen Colonieen (Liv. XXVII, 9), die 3, 30, 300 Jahre der römischen Vorgeschichte (s. o. S. 344) u. s. w. Hinsichtlich der Zehnzahl s. Ov. Fast. III, 121 ff.

2) S. o. S. 561. Anm. 2.

3) Auch dem griechischen φράτρα, das offenbar mit frater verwandt ist, und

des höhern Alterthums nichts näher, als dieſes Verfahren, bei ihren bürgerlichen Einrichtungen und Organiſationen das natürliche Band der Einheit, den Familienverband, zum Muſter zu nehmen und möglichſt getreu nachzubilden.

6. Noch ein Wort über die Agrarverfaſſung der älteſten Bürgerſchaft. Sie entſprach genau der bürgerlichen Verfaſſung. Auch der Grund und Boden war urſprünglich nach Tribus, Curien, Geſchlechtern und Familien abgetheilt.

Wie Dionyſius berichtet, ſo theilte Romulus bei Gründung der Stadt die Flur der römiſchen Markung, nachdem er zuvor einen Theil derſelben als Tempel- und Krongut, einen andern als Gemeinfeld abgeſondert hatte, in dreißig gleiche Theile, wovon er jeder Curie je einen zuwies [1]). Iſt dieſe Nachricht gegründet, ſo haben, wie die Curien ſelbſt, ſo auch ihre Hufen ein geſchloßenes Ganze gebildet. Da nun jede Curie nach der urſprünglichen Anordnung aus hundert Hausvätern beſtand [2]), und da, wie andere Nachrichten melden, jedem Hausvater bei der Gründung des Staats zwei Jugern Ackerlandes als erbliches Eigenthum (heredium) zugewieſen wurden [3]), ſo muß der geſchloßene Grundbeſitz einer Curie aus zweihundert Jugern beſtanden haben. Eine ſolche Flur einer Curie hieß centuria, ein Ausdruck, der eigentlich und nach ſeiner etymologiſchen Bedeutung eine Anzahl von hundert Männern, alſo die Mannſchaft einer Curie, als Ackermaas dagegen ein Grundſtück von zweihundert Jugern bezeichnet [4]): was ganz mit dem Geſagten übereinſtimmt.

Jedem einzelnen Hausvater ſoll eine Hufe von zwei Jugern als erblicher Grundbeſitz angewieſen worden ſeyn. Daß dieſe Angabe nichts als ein Rückſchluß aus der nachmaligen Praxis bei Coloniegründungen iſt, iſt ſchon früher bemerkt worden [5]): aber dieſer

„Brüderſchaft“ bedeutet, liegt der Begriff eines Verwandtſchaftsverhältniſſes zu Grund.

1) Dionys. II, 7. p. 82, 40: *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα.* Hinſichtlich des Kronguts vgl. Dionys. III, 1. p. 137, 5. Cic. Rep. V, 2, 3.

2) S. o. S. 614.

3) Die Belegſtellen ſ. o. S. 451. Anm. 4.

4) Die Belegſtellen ſ. o. S. 451. Anm. 5. Beſonders Paul. Diac. p. 53: Centuriatus ager in ducena jugera definitus, quia Romulus centenis civibus ducena jugera tribuit.

5) S. o. S. 451.

Rückschluß hat insofern guten Grund, als die römischen Colonieen nur Abbilder Roms im Kleinen, und ihre Einrichtungen der römischen Grundverfassung nachgebildet waren [1]). Zur Zeit, als die servische Verfassung eingeführt wurde, hatte allerdings jene ursprüngliche Gleichheit des Grundbesitzes oder der Landloose längst aufgehört [2]): aber daß eine solche ursprünglich bestanden hat, daß bei der ältesten Einrichtung des Staats eine gleiche Vertheilung des Grund und Bodens vorgenommen worden ist, ist um so wahrscheinlicher, da der römische Staat vermuthlich von erobernden Stämmen gegründet worden ist, oder wenigstens den größten Theil seines Gebiets durch Eroberung gewonnen hat. Die ursprünglichen Einrichtungen Roms erinnern auch in dieser Beziehung, wie sonst so vielfach [3]), an diejenigen Spartas, wo bekanntlich das gesammte Grundeigenthum in eine Anzahl untheilbarer und unveräußerlicher Landloose getheilt war.

Gegen die zwei Jugern, die der Tradition zufolge den ursprünglichen Grundbesitz einer Familie ausgemacht haben sollen, läßt sich das Bedenken aufwerfen, ob denn ein Grundstück von so geringem Umfang [4]) zum Unterhalt einer Familie hingereicht habe. Dieses Bedenken erledigt sich jedoch schon durch die Thatsache, daß noch in der historischen Zeit bei der Ausführung von Colonieen dem einzelnen Colonisten eine Hufe von zwei Jugern angewiesen worden ist [5]), folglich dieses Ackermaas zur Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hingereicht haben muß. In der That erscheint dasselbe als keineswegs unzureichend, wenn die außerordentliche Fruchtbarkeit Italiens [6]), und außerdem besonders der Umstand in

1) Gell. XVI, 13, 8 f.

2) In der servischen Verfassung erscheinen die alten zwei Jugern als der geringste mögliche Grundbesitz, als Census der fünften Classe, s. u.

3) S. o. S. 252. 501.

4) Das römische Jugerum ist beiläufig ein Magdeburger Morgen, $^4/_5$ eines württemb. Morgens, s. Wurm de pond. p. 88.

5) Die Belegstellen s. o. S. 451. Anm. 2.

6) Niebuhr in den Lebensnachrichten II, 245: „gegen dieses gesegnete Land ist unser fruchtbarstes dürr. Bei Terni werden in Einem Jahr zwei Kornerndten von demselben Felde gewonnen, eine vom Waizen im Junius, und der dann gesäte Mais im October. Der Waizen trägt fünfzehnfältig.“ Die außerordentliche Wohlfeilheit der Producte in (Ober-) Italien bezeugt auch Polybius Hist. II, 15.

Betracht gezogen wird, daß die Vollbürger auch noch zur Nutzung des Gemeinlands berechtigt waren. Jene zwei Jugern dienten nur als Ackerland: das Vieh, worin der größte Theil des Vermögens beſtand [1]), wurde auf das Gemeinfeld getrieben. Vielfache Anzeichen ſprechen dafür, daß die Beſitzungen der Patricier am Gemeinland ungleich beträchtlicher waren, als ihr Privatgrundbeſitz [2]).

Die Tradition denkt ſich, indem ſie dem Romulus die Anweiſung von je zwei Jugern an jeden Bürger zuſchreibt, den Staat als urſprünglichen Eigenthümer des Grund und Bodens, alles Grundeigenthum als vom Staate ausgehend und von ihm verliehen. Es war dieß auch in der Theorie das urſprüngliche Rechtsverhältniß. Ein neuerer Forſcher hat hieran die weitergehende Anſicht angeknüpft, es habe im älteſten Rom bis zum Hinzukommen der Plebs überhaupt kein Privateigenthum gegeben; aller Grund und Boden habe dem Staat gehört, ſey ager publicus geweſen; und was dem Einzelnen davon überlaſſen worden ſey, habe dieſer nur zu Genuß und Beſitz, nicht als wirkliches Eigenthum inne gehabt. Erſt durch die Einverleibung der Plebs ſey die Einführung des Privatgrundeigenthums nöthig geworden [3]). Für dieſe Annahme ſcheint allerdings die älteſte Feldordnung anderer indogermaniſcher Völker, z. B. der Germanen zu ſprechen, bei denen es urſprünglich ebenfalls keinen Privatgrundbeſitz, ſondern nur Gemeinland gegeben hat, und die Flur alljährlich aufs Neue an die Corporationen vertheilt wurde [4]) — eine Einrichtung, die ſich ohne Zweifel aus der Zeit herſchrieb, da die Germanen noch im Wandern, in ſtetem Wechſel ihrer Wohnſitze begriffen waren. Allein die römiſche Tradition deutet nichts dergleichen an. Sie nennt die Landlooſe, die Romulus den einzelnen

1) Varr. L. L. V, 95. Cic. Rep. II, 9, 16. Ov. Fast. V, 281. Plin. H. N. XVIII, 3. Plut. Popl. 11. Colum. R. R. VI. Praef. §. 4. Paul. Diac. p. 23 Abgregare.

2) Vgl. beſ. Liv. IV, 48 und das liciniſche Ackergeſetz. — Als patriciſches Hufenmaas erſcheint ſpäterhin ein Grundbeſitz von 25 Jugern. Dem Appius Claudius wenigſtens werden bei ſeiner Aufnahme ins Bürgerrecht und Patriciat 25, jedem ſeiner Clienten 2 Jugern angewieſen, Plut. Popl. 21.

3) So Puchta Curſ. d. Inſtit. 3. Aufl. I, 129 f. 149. 161.

4) Caes. B. G. IV, 1. VI, 22. Tac. Germ. 26. Vgl. Bethmann-Hollweg, über die Germanen vor der Völkerwanderung 1850. S. 7 ff. Sybel in Schmidt's Ztſchr. f. Geſch. Wiſſ. Bd. III. 1845. S. 299 ff.

Bürgern anweist, Heredien [1]), und unterscheidet dieses vertheilte und assignirte Land ausdrücklich von dem zuvor abgesonderten und der gemeinen Nutzung vorbehaltenen Gemeinland [2]).

7. Die Plebs [3]). Wir haben im Bisherigen von der ältesten Bürgerschaft und ihrer Gliederung gehandelt. Dieser in drei Stammtribus und dreißig Curien gegliederten Bürgerschaft, dem staatsrechtlich sogenannten Populus [4]), steht seit alter Zeit ein zweiter Bestandtheil der römischen Nation zur Seite, die Gemeinde oder die Plebs [5]). Was die rechtliche Stellung dieses zweiten Standes betrifft, so erscheinen die Plebejer von jeher als freie Leute. Sie stehen in keiner privatrechtlichen Abhängigkeit, bedürfen vor Gericht keines Vertreters, haben Theil am gemeinen Recht, und sind vermögensfähig. Aber außer dieser Fähigkeit zu den römischen Vermögensrechten, dem jus commercii, von dem überdieß dahinsteht, ob sie es von Anfang an ohne Beschränkungen gehabt haben, besitzen sie ursprünglich keines der Rechte, die mit der vollen römischen Ci-

1) S. o. S. 451. Anm. 4.

2) Dionys. II, 7. p. 82, 43.

3) Sträffer Versuch über d. röm. Plebejer der ält. Zeit, Elberf. 1832. Pellegrino (Krjukoff — s. Jen. Litt.Z. 1845. Nro. 96), Andeutungen über d. urspr. Religionsunterschied der röm. Patricier und Plebejer, Leipz. 1842.

4) Diese Bedeutung (= die Bürgerschaft der regimentsfähigen Geschlechter, im Unterschiede von der Plebs) hat populus Liv. I, 36: concilia populi. II, 7: vocato ad concilium populo. c. 41: damnatum populi judicio. IV, 51: consensu populi. VI, 20: concilium populi indictum est. XXV, 12 (aus den Weissagungen der Marcier): praetor is, qui jus populo plebeique dabit summum (Dasselbe bei Macrob. I, 17, 28. p. 299). XXIX, 27: populo plebique romanae. Cic. pr. Mur. 1: populo plebique romanae. Cic. ad Fam. X, 35 (in der Ueberschrift von Lepidus Brief): senatui populo plebique romanae. Fest. p. 330 Scitum populi. Serv. Aen. VIII, 654: patres vel populus. Diese Bedeutung des Ausdrucks populus im alten staatsrechtlichen Sprachgebrauch der Römer hat schon vor Niebuhr Vico erkannt Opere ed. Ferrari V, 384 (Weber Uebers. S. 531).

5) Etymologisch stammt plebs von der Wurzel ple (vgl. πίμπλημι, πλήρης, πλῆθος, πολύς, πόλις, plenus, locuples), und bedeutet die „unausgezeichnete Menge," „die Gemeinen" (im Gegensatz gegen die regimentsfähigen Geschlechter): also dasselbe was οἱ πολλοί. Daher wird die plebs auch nur negativ definirt, Gell. X, 20, 5 (nach Capito): plebes ea dicitur, in qua gentes civium patriciae non sunt. Gai. I, 3. Fest. p. 330 Scitum populi. Instit. I, 2, 4. Dig. 50, 16, 238. Populus (alt poplus) ist eine Reduplicativbildung aus derselben Wurzel, hat aber staatsrechtlich eine andere Bedeutung.

vität verknüpft ſind. Sie ſtehen, anfänglich eine ungegliederte Maſſe, außerhalb der alten Bürgerſchaft und ihrer Curien, haben kein Stimmrecht (jus suffragii) in der Volksverſammlung (den Curiat-Comitien); keinen Antheil am Regiment und den Staatsämtern (jus honorum); keinen Anſpruch an das Staatsvermögen, alſo namentlich an das gemeine Feld; kein Connubium mit den Altbürgern; keinen Zutritt zu den Culten und Prieſterthümern der römiſchen Staatsreligion. Sie haben nur Pflichten, ſofern ſie Kriegsdienſte thun und Grundſteuer (tributum) zahlen müſſen, aber keine ſtaatsbürgerlichen Rechte. Die beiden Stände verhalten ſich alſo urſprünglich zu einander, wie zwei durch ein ungleiches Bündniß (ein foedus iniquum) verbundene Völker. Sie heißen auch ἔθνη [1]; der Vertrag, den ſie während der erſten Seceſſion mit einander ſchließen, wird unter Mitwirkung von Fetialen geſchloſſen [2]; und die tribuniciſchen Anklagen ſchuldhafter Patricier, die in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts an der Tagesordnung ſind, beruhen, wie ſeiner Zeit gezeigt werden wird, ganz auf völkerrechtlichen Grundſätzen, und ſetzen das gegenſeitige Rechtsverhältniß beider Stände als ein Rechtsverhältniß föderirter Völker voraus.

8. Wenn oben geſagt worden iſt, die Plebs ſey nicht in die Tribus und Curien der alten Bürgerſchaft eingetheilt geweſen, ſondern habe außerhalb derſelben geſtanden, ſo iſt dieſe Behauptung noch näher zu rechtfertigen, da ſie die Ausſagen des Dionyſius gegen ſich hat [3]. Dionyſius nämlich denkt ſich die Eintheilung in Tribus und Curien als eine Eintheilung der geſammten Nation: nach ihm iſt es die erſte Regierungshandlung des Romulus, daß er die geſammte Bevölkerung des jungen Staats, Plebejer ſowohl als Patricier, in drei Stammtribus und dreißig Curien gliedert [4]. Conſequent läßt er die Sabiner des Tatius [5], die Bewohner der eroberten

1) Dionys. X, 60. p. 684, 5.

2) Dionys. VI, 89. p. 410, 14: διὰ τῶν ἱερογλυφικῶν, ἃς καλοῦσι Ῥωμαῖοι Φητιαλεῖς, vgl. Liv. III, 55: tribunos, relatis quibusdam ex magno intervallo cerimoniis, religione inviolatos fecerunt. Liv. IV, 6: tribuni, quos foedere icto cum plebe sacrosanctos accepissent. Ein foedus aber kann nur unter Mitwirkung von Fetialen geſchloſſen werden, Liv. IX, 5.

3) Die Litt. über dieſe Controverſe ſ. bei Rein in Pauly's R.E. Bd. V, 1740.

4) Dionys. II, 7. p. 82, 23.

5) Dionys. II, 46. p. 111, 22.

Städte Antemnä, Cänina, Cameria [1]), die kriegsgefangenen Vejenter, die ſich in Rom niederlaſſen [2]), die von Tullus Hoſtilius nach Rom verpflanzten Albaner [3]), die von Ancus Marcius ebendahin übergeſiedelten Bewohner des zerſtörten Politorium [4]) in die vorhandenen dreißig Curien der Altbürger vertheilt werden, obwohl er ſich vorſtellt, der weitaus größte Theil der auf dieſe Weiſe den Curien Einverleibten habe zur Plebs gehört [5]). Conſequent ſetzt er dann weiter voraus, die Plebs habe in den Curiat-Comitien Stimmrecht [6]), ja ſogar die Majorität gehabt. Servius Tullius z. B. ſetzt nach ihm ſeine förmliche Erwählung zum König in Curiat-Comitien durch, den Patriciern zum Trotz, mittelſt der überlegenen Stimmenzahl der Plebs [7]). Auch die Tribunen, ſchon die erſten, deren Wahl noch auf dem heiligen Berge vorgenommen wird, werden nach ihm von der Plebs in Curiatcomitien gewählt [8]). Daher findet er den Unterſchied der Curiatcomitien von den Tributcomitien einzig darin, daß bei jenen ein Vorbeſchluß des Senats erforderlich geweſen ſey, bei dieſen nicht [9]); ebenſo ſieht er den Unterſchied der Curiatcomitien von den Centuriatcomitien einzig in der Verſchiedenheit des Abſtimmungsmodus, der dort ein demokratiſcher, hier ein ariſtokratiſcher geweſen ſey [10]). Kurz, dieſe Vorſtellung von den Curien als einer nicht blos die Patricier, ſondern auch die Plebejer begreifenden Eintheilung der geſammten Nation geht durch Dionyſius' ganzes Geſchichtswerk hindurch.

Sie iſt aber nichtsdeſtoweniger irrig, denn ſie ſteht mit einer

1) Dionys. II, 35. p. 103, 38. c. 50. p. 114, 28.

2) Dionys. II, 55. p. 118, 18.

3) Dionys. III, 29. p. 170, 40. c. 31. p. 172, 21.

4) Dionys. III, 37. p. 178, 45.

5) Er ſagt dieß hinſichtlich der Sabiner II, 47. p. 111, 36. c. 62. p. 123, 15; hinſichtlich der Albaner III, 29. p. 170, 39. Von den Einwohnern der eroberten Städte verſteht es ſich von ſelbſt.

6) Dionys. II, 14. p. 87, 26: *τῷ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτα ἐπέτρεψεν* (Romulus), *ἀρχαιρεσιάζειν κτλ.* c. 60. p. 121, 49: *τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει.* IV, 20. p. 224, 14. c. 84. p. 275, 49 und ſonſt.

7) Dionys. IV, 12. p. 218, 8 ff.

8) Dionys. VI, 89. p. 410, 16. IX, 41. p. 598, 10. X, 4. p. 630, 15. Ebenſo Cic. pro Corn. fr. 23. p. 451: itaque auspicato postero anno decem tribuni plebis (auch dieß iſt ein Irrthum — ſ. o. S. 95 f.) comitiis curiatis creati sunt.

9) Dionys. IX, 41. p. 598, 13.

10) Dionys. IV, 20 f. p. 224 f.

Menge unbeſtreitbarer Thatſachen im Widerſpruch. Wie könnte z. B., falls die Plebejer als integrirende Mitglieder in den Curien geweſen wären, alſo in der engſten Cultgenoſſenſchaft mit den Patriciern geſtanden hätten, die Verſchiedenheit der Sacra als Haupthinderniß des Conubiums zwiſchen beiden Ständen angegeben werden [1]? Sollten nicht einmal Curiengenoßen Connubium mit einander gehabt haben? Wie könnte ferner in jenem Falle ein beſtätigender Beſchluß der Curien auctoritas patrum oder patriciorum heißen [2]? Wie könnte die Verdoppelung der drei alten Stammtribus oder die Schöpfung der secundi Ramnes, Tities und Luceres als duplicatio patrum bezeichnet werden [3], wenn jene drei Tribus nicht eben aus Patriciern beſtanden hätten? Wie könnte von den Plebejern, falls ſie Mitglieder der Curien waren, geſagt werden, ſie hätten keine Gentes [4], da doch die Gentes nur organiſche Unterabtheilungen der Curien waren, und wer in einer Curie war, nothwendig zu einer Gens gehören mußte? Endlich iſt bekannt, daß den Curien, nachdem ihre meiſten früheren Befugniße längſt erloſchen waren, als Hauptgeſchäft noch die Ueberwachung der Familienangelegenheiten der Patricier geblieben iſt. Noch in der Kaiſerzeit war ein Curiengeſetz nöthig, wenn ein Plebejer in den Patricierſtand erhoben wurde, oder wenn ein Patricier in den Plebejerſtand übertrat, oder wenn innerhalb des Patricierſtandes eine Arrogation ſtattfand [5]. Wie wäre dieß erklärlich, wenn die Curiatcomitien mit dem Standesunterſchied nichts gemein gehabt hätten, wenn ſie nicht urſprünglich und weſentlich Standesverſammlungen der Patricier geweſen wären?

Doch noch viel gewichtiger ſind die innern Gründe. Bei der Vorausſetzung, daß die Curien eine Eintheilung der Geſammtnation

---

1) Liv. IV, 2 wird gegen die canuleiſche Rogation geſagt: quam aliam vim conubia promiscua habere, nisi ut, qui natus sit, ignoret, cujus sanguinis, quorum sacrorum sit? dimidius patrum sit, dimidius plebis?

2) Ueber die Identität der lex curiata de imperio und der auctoritas patrum ſ. u.

3) S. u. Buch 15, 10.

4) Liv. X, 8: semper ista audita sunt eadem, vos (patricios) solos gentem habere.

5) Marquardt Hdb. II, 3, 190 ff. Ein ausdrückliches Zeugniß dafür, daß die Plebs keinen Antheil an den Curiatcomitien gehabt hat, iſt auch Cic. de leg. agr. II, 11, 27: curiatis comitiis, quae vos non initis, ſ. dazu Marquardt a. a. O. II, 3, 195. Anm. 793.

gewesen sind, und die Plebs in sich begriffen haben, wird die Entwicklungsgeschichte der römischen Verfassung zu einem wahren Räthsel, was sie auch, eben um jenes Grundirrthums willen, für Dionysius gewesen ist. Erstlich hätten die Patricier in jenem Falle gar keine eigene Standesversammlung gehabt: denn die Tributcomitien waren Standesversammlungen der Plebs, und die Centuriatcomitien Versammlungen des Gesammtvolks [1]). Wie kann man aber im Ernste glauben, der Populus der Patricier, der ursprünglich als die eigentliche Bürgerschaft ein so streng geschlossenes Ganze bildete und sich von der Plebs in jeder Beziehung so schroff abschied, habe nicht einmal eine staatsrechtlich gültige Form eigener Comitien gehabt? In welcher Art von Comitien hatte er denn alsdann den Beschlüssen der andern Volksversammlungen seine Bestätigung (die sog. auctoritas patrum oder patriciorum) ertheilt? in welchen Comitien die Interregen gewählt, deren Wahl nach den bestimmtesten Zeugnissen [2]) zur Zeit der Republik von der Gesammtheit der Patricier vorgenommen worden ist? Ferner, wenn die Plebs in den Curiatcomitien Stimmrecht gehabt hat, so hatte sie in ihnen — da nach der Kopfzahl abgestimmt worden seyn soll — die Majorität. Aber damit reimt sich nur Alles nicht, was wir von der staatsrechtlichen Stellung der Plebs in ältester Zeit wissen. Es wäre auch von Seiten der Patricier ein wahrer politischer Selbstmord gewesen, wenn sie der mit Waffengewalt unterworfenen Bevölkerung der benachbarten Städte ein gleiches Stimmrecht in der Volksversammlung eingeräumt hätten. Eine weitere Unbegreiflichkeit wird bei der fraglichen Annahme die servische Centurienverfassung. Hat Servius Tullius die Befugniße der Curiatcomitien, in denen nach der Kopfzahl abgestimmt worden war, und in denen folglich die Plebs die Majorität gehabt hatte, auf die Centuriatcomitien übergetragen, in welchen das Maas des Stimmrechts durch das Vermögen bedingt, und das Uebergewicht nach allen Anzeichen auf Seiten der Patricier war, so war diese

1) Um diesem Einwurf zu entgehen, nimmt Bachofen an, es habe auch rein patricische Curiatcomitien (Gesch. d. R. I, 2, 302. Anm. 217) — im Ganzen also dreierlei Curiat-Comitien gegeben, solche, in denen nur die Patricier, solche, in denen nur die Plebs (concilia plebis nach Curien — I, 2, 297. Anm. 206. S. 301), und solche, in denen die vereinigten Patricier und Plebejer (I, 2, 196. 300 f.) gestimmt und Beschlüsse gefaßt hätten.

2) S. dieselben bei Becker II, 1, 299. Anm. 610.

ganze Verfassungsreform zum Vortheil der Patricier und zum Nachtheil der Plebs, so hat Servius Tullius die Plebs in ihren politischen Rechten verkürzt [1]). Aber wie reimt sich damit das traditionelle Bild dieses Königs? Wie die Anhänglichkeit der Plebs an ihn? Wie der Haß der Patricier, von dem Dionysius so viel zu erzählen weiß? Und wie kann man es glaublich finden, daß Servius Tullius eine Verfassung eingeführt hat, durch welche voraussichtlich der Einfluß seiner Gegenparthei verstärkt, derjenige seiner eigenen Parthei geschwächt werden mußte? Endlich wird bei der fraglichen Voraussetzung auch das Aufkommen der Tributcomitien zu einer räthselhaften Erscheinung. Hatten die Plebejer in den Curiatcomitien die Majorität, wozu bedurften sie jener neuen Art von Volksversammlung? Warum beriefen die Tribunen die Plebs nicht nach Curien? Und da die Tributcomitien, seit sie aufgehört hatten, Standesversammlungen der Plebs zu seyn, gleichfalls censuslose Nationalversammlungen waren, wie (bei der fraglichen Annahme) die Curiatcomitien, so hätte es also von da an neben einander zwei völlig gleichartige Comitien gegeben — eine unnütze Häufung von Verfassungsformen, wie man sie den Römern nicht zutrauen sollte [2]).

Aus allen diesen Gründen wird daran festzuhalten seyn, daß die Curien in alter Zeit eine Eintheilung nur der patricischen Bürgerschaft oder des Populus gewesen sind, und daß in den Curiatcomitien nur die Patricier Stimmrecht gehabt haben [3]).

---

1) In der That sieht Dionysius die servische Verfassung so an. In den Centuriat-Comitien, sagt er wiederholt (IV, 21. p. 224 f. VII, 59. p. 464 f. VIII, 82. p. 549, 31. X, 17. p. 644. XI, 45. p. 726, 5), hätten die Patricier oder die Reichen weit das Uebergewicht gehabt über die Plebejer oder die Armen. In den Curiat-Comitien dagegen hatte nach ihm die Plebs die Majorität, s. o. S. 622.

2) Nimmt man vollends mit Bachofen G. d. R. I, 2, 297. Anm. 206 an, es habe neben den allgemeinen Curiat-Comitien noch rein plebejische Curiat-Concilien (concilia plebis nach Curien) gegeben, mit welchen die Tribunen selbstständig unterhandelt hätten, so fällt auch für die Entstehung der Tribut-Comitien jedes denkbare Motiv weg.

3) Jahrhunderte später, als die religiöse Scheidewand zwischen beiden Ständen gefallen, und den Plebejern sogar der Zutritt zu den Priesterämtern der Staatskirche eröffnet war, waren allerdings die Hindernisse nicht mehr vorhanden, die früher der Theilnahme der Plebejer an den Curien im Wege gestanden hatten, und es kommen seit dieser Zeit sogar plebejische curiones maximi vor, s. Marquardt Hdb. II, 3, 193 f. Ueber die spätere Umgestaltung der Curien handelt

Wenn die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht [1]) sich zu Gunsten derselben vorzüglich auf „die Zeugnisse der Alten“ und „die Ueberlieferung“ berufen, so ist hiegegen Folgendes zu bemerken. Von „Zeugniß“ und „Ueberlieferung“ kann streng genommen nur da die Rede seyn, wo man die Aufzeichnung eines Zeitgenoßen über Dinge, von denen er zuverläßige Kunde haben konnte, vor sich hat. Etwas ganz anderes ist es, wenn ein Geschichtschreiber, z. B. ein Rechtshistoriker, die Rechtsverhältnisse einer längst untergegangenen Zeit, von der nur noch spärliche Kunde vorhanden ist, wenn also z. B. ein heutiger Rechtshistoriker die staatsrechtlichen Verhältniße der carolingischen oder der hohenstaufischen Zeit aus Chroniken und Rechtsurkunden darzustellen unternimmt. Eine solche Darstellung, in welcher nach der Natur der Sache sehr vieles Combination und Reflexion ist, ist offenbar von einer unmittelbaren Zeugenaussage wohl zu unterscheiden. Diese Bemerkung trifft genau auf diejenigen Schriftsteller zu, die in der augustischen Zeit über Rechtsverhältniße der romulischen geschrieben haben. Es fragt sich bei ihren Angaben immer: sind sie unmittelbar aus den ältesten und besten Quellen geschöpft, oder sind sie Schlußfolgerung und Reflexion? Daß nun bei ihren Aussagen und Aufstellungen über die Natur der Curien, über die auctoritas patrum u. s. w. nur das Letztere anzunehmen ist, ist gewiß. In den ältesten Geschichtsquellen, den Chroniken, waren blos die Ereigniße jedes Jahrs angemerkt, nicht aber die bestehenden Staatseinrichtungen beschrieben [2]). Wenn der Verfasser einer solchen Chronik einen bestätigenden Curienbeschluß aufzeichnete und patres auctores facti niederschrieb, so fiel ihm nicht ein, diesen Ausdruck zu erläutern, weil er ihn als bekannt voraussetzte, weil er nicht an die Möglichkeit dachte, daß er einst, wie doch nicht blos dem Dionysius, sondern auch dem Livius begegnet ist, mißverstanden werden könnte. Wo also die Geschichtschreiber raisonnirende Darstellungen geben, oder historische Vorgänge ins Detail ausmalen, wird man sich wohl hüten müssen, jeder ihrer Aeußerungen

auch Ambrosch, de locis nonnullis, qui ad curias romanas pertinent, im Bresl. Sommer-Lect.-Kat. 1846.

1) Namentlich Bröcker Vorarbeiten zur röm. Gesch. 1842. S. 63. Bachofen Gesch. d. R. I, 2, 298.

2) Man sieht dieß auch aus Livius, der nirgends solche Erörterungen und Reflexionen gibt, wie Dionysius, eben weil er sich treuer an die Annalisten hält,

den Werth eines urkundlichen Zeugnisses beizumessen. Es gilt dieß ganz besonders von Dionysius, der als Ausländer über längst untergegangene Rechtszustände eines fremden Volks schreibend offenbar nicht auf die Präsumption Anspruch machen kann, sich nirgends geirrt, kein Rechts- oder Verfaßungs-Institut der ältesten Zeit falsch aufgefaßt zu haben. Sein Geschichtswerk ist nicht anders zu beurtheilen, als z. B. das Geschichtswerk eines Ausländers, etwa eines Franzosen, der es heutigen Tags unternehmen würde, die öffentlichen Rechtsverhältniße des deutschen Mittelalters aus deutschen Quellenurkunden darzustellen, und der in seine Darstellung, wie dieß Dionysius gethan hat, sehr weitläufige Reflexionen verweben, aber zwischen diesen Reflexionen und den Aussagen der Quellen nirgends unterscheiden würde. Wer wollte hier dafür stehen, daß der Fremdling die alterthümliche Rechtssprache der Urkunden nirgends mißverstanden, nirgends eine falsche Combination angestellt habe?

Nun ist es aber eigentlich blos Dionysius, der mit bestimmten und ausdrücklichen Worten angibt, auch die Plebs sey in den Curien gewesen, und habe in den Curiatcomitien Stimmrecht gehabt [1]). Er erzählt z. B., Romulus habe sogleich nach Gründung der Stadt die gesammte Bevölkerung in drei Tribus und dreißig Curien eingetheilt [2]). Aber gleich diese Aussage ist erweislich eine falsche Reflexion: es müßten alsdann, wie Dionysius auch ausdrücklich angibt, die hinzutretenden Sabiner in die schon bestehenden Tribus und Curien vertheilt worden seyn: was aus vielen Gründen nicht der Fall gewesen seyn kann [3]). Wie hier, so gibt Dionysius an unzähligen andern Stellen als ein Thatsächliches, als factischen Hergang, was in Wahrheit nur seine subjectiven, aus reiner Abstraction geschöpften Vorstellungen von den Hergängen sind. So läßt er z. B. die Einwohner eroberter Städte fast regelmäßig in die Tribus und Curien der Altbürger vertheilt werden. Allein es ist nicht daran zu denken, daß diese Angaben auf wirklicher Ueberlieferung beruhen und aus urkundlichen Quellen geschöpft sind. Aus welchen sollten sie es auch? Aus Chroniken oder Rechtsurkunden der Königszeit?

1) Außer ihm noch Aur. Vict. de vir. ill. 2, 12: (Romulus) plebem in triginta curias distribuit.

2) Dionys. II, 7. p. 82, 26.

3) S. o. S. 504 und Ambrosch Studien I, 191.

Keine geſchriebene Zeile aus der Epoche der Könige hat ſchon den älteſten Annaliſten vorgelegen, geſchweige denn einem Zeitgenoſſen Auguſts. Oder aus den Geſchichtswerken der Annaliſten? Aber dieſe waren, wie Dionyſius ſelbſt ſagt [1]), nur ganz ſummariſche Darſtellungen der wichtigſten Ereigniſſe. Jene Angaben ſind alſo nichts als willkührliche Ausmalungen des Dionyſius; ſie beweiſen nur, daß dieſer Geſchichtſchreiber die irrthümliche Theorie, die er ſich von den Curien gebildet hatte, durch ſein ganzes Geſchichtswerk ſehr konſequent durchgeführt hat.

9. Ueber den Urſprung der Plebs laſſen uns die Alten ohne Aufklärung. Sie ſetzen ſtillſchweigend voraus, die römiſche Nation habe von Anfang an aus Patriciern und Plebejern beſtanden, geben ſich aber über die Entſtehung dieſes Ständeunterſchieds keine Rechenſchaft; Dionyſius ausgenommen, der ſie — freilich verkehrt genug — aus einem geſetzgeberiſchen Akte des Romulus ableitet. Wir ſind daher in dieſer Frage ganz auf Vermuthungen beſchränkt, von denen ſich folgende am meiſten empfiehlt.

Wo wir im Alterthum unterthänige Bevölkerungen, politiſch rechtloſe Beſtandtheile einer Nation vorfinden, ſind ſie in der Regel durch das Recht des Kriegs, durch Unterwerfung mit Waffengewalt in dieſe Lage gekommen. Wenden wir dieſe hiſtoriſche Analogie auf die römiſche Plebs an, ſo kommt uns die Tradition in höchſt bemerkenswerther Weiſe entgegen, indem ſie — angeblich unter dem vierten und fünften König — die im Umkreiſe der Stadt gelegene latiniſche Landſchaft allmählig von Rom aus erobert und dem römiſchen Staate einverleibt werden läßt. Durch dieſe Erwerbung einer unterthänigen Landſchaft iſt zu der urſprünglichen Bürgerſchaft Roms, zum alten Populus, der nur aus Patriciern und Clienten beſtand, eine zweite, politiſch rechtloſe Bevölkerungsklaſſe, ein Stand von Halbbürgern hinzugekommen, die Plebs. Doch ſcheint jene unterthänige Landſchaft, deren Bewohner den Grundſtock der römiſchen Plebs gebildet haben, nicht ſowohl durch förmliche Eroberung, als durch freien Vertrag, durch welchen längerer Kriegführung ein Ziel

1) Dionys. I, 5. p. 5, 25: *κεφαλαιώδεις ἐπιτομαί, πάνυ βραχεῖαι.* c. 6. p. 5, 43: *τὰ ἀρχαῖα τὰ μετὰ τὴν κτίσιν τῆς πόλεως γενόμενα ἑκάτερος* (Fabius Pictor und Cincius) *κεφαλαιωδῶς ἐπέδραμε.* c. 7. p. 7, 1: *εἰσὶ δὲ* (die Geſchichtswerke der Annaliſten) *ταῖς ἑλληνικαῖς χρονογραφίαις ὁμοιόταται.*

gesetzt wurde, erworben worden zu seyn. Denn die römischen Schriftsteller berichten alle, die Einwohnerschaft der unterworfenen Umlande sey in den römischen Staat aufgenommen worden [1]); auch erscheinen die Plebejer als freie Grundeigenthümer: wogegen die Bewohner einer mit stürmender Hand eroberten Stadt nach dem Kriegsrecht jener Zeit unfehlbar in die Sclaverei abgeführt worden wären. Rom hat also damals gegen die ihm unterwürfig gewordene Landschaft dasselbe Verfahren eingehalten, wie einige Jahrhunderte später gegen die im großen Latinerkriege (414—416 d. St.) in seine Gewalt gekommenen Latinerstädte. Auch diesen hat es die civitas sine suffragio et jure honorum verliehen, d. h. es hat sie ihrer selbstständigen politischen Existenz beraubt und zur Leistung des Kriegsdiensts und Tributs verpflichtet, ohne ihnen jedoch Stimmrecht und Antheil an den römischen Staatsämtern zuzugestehen. Ja einige dieser Municipien verloren auch ihre selbstständige Gemeindeverwaltung, und giengen vollständig in den römischen Staat auf [2]): ganz das ursprüngliche Rechtsverhältniß der römischen Plebs.

Was wir von den äußern Lebensverhältnißen der Plebs wissen, stimmt ganz mit der eben entwickelten Annahme über ihren Ursprung überein. Die alte Plebs bestand nämlich ihrem Grundstock nach aus Bauern und Landwirthen: sie ist nicht das, was man heutzutage Bürgerstand nennt, nämlich der städtische Handels- und Gewerbstand: diesen Stand, der bei den Römern [3]), wie bei den Alten

1) Cic. Rep. II, 18, 33: Ancus Marcius, quom Latinos bello devicisset, adscivit eos in civitatem. Liv. I, 33: tum quoque multis millibus Latinorum in civitatem acceptis. Dionys. III, 37. p. 178, 45: (Ancus Marcius verpflanzte die Einwohner von Politorium nach Rom) καὶ κατένειμεν εἰς φυλάς.

2) S. Marquardt Hdb. III, 1, 8 ff.

3) Dionys. II, 28. p. 98, 20 ff. IX, 25. p. 583, 29: οὐδενὶ ἐξῆν Ῥωμαίων οὔτε κάπηλον οὔτε χειροτέχνην βίον ἔχειν. An ein förmliches Verbot ist wohl nicht zu denken, aber der Plebejer, der sein Grundstück veräußerte oder verlor, die Feldwirthschaft aufgab und ein Handwerk ergriff, wurde eben damit seiner politischen Rechte verlustig, da das Stimmrecht in den Classen vom Grundbesitz abhängig, und die opifices und sellularii von den Classen ausgeschlossen waren (Liv. VIII, 20). Das Letztere erfleht man auch daraus, daß in der Censusliste Dionys. IX, 25. p. 583, 25 die Handwerker und Krämer samt den Weibern, Kindern und Freigelassenen besonders aufgezählt, und nicht in die Zahl der kriegsdienstpflichtigen Bürger miteinbegriffen werden. — Wenn Dionysius, im Widerspruch mit den beiden andern anges. St.St., II, 9. p. 83, 42 angibt, Romulus habe den Gemeinen (τοῖς δημοτικοῖς) das γεωργεῖν καὶ κτηνοτροφεῖν καὶ

überhaupt [1]), ungleich geringere Achtung genoß, als der freie Bauernſtand, ſcheinen vielmehr die Clienten und Freigelaſſenen gebildet zu haben [2]). Daß die Plebejer der alten Zeit vorherrſchend Bauern ſind, iſt die durchgängige, in unzähligen Zügen ſich ausſprechende Vorſtellung der Tradition. Servius Tullius beruft, um mittelſt der Plebs ſeine Erwählung zum Könige durchzuſetzen, die Landleute in die Stadt [3]). Tarquinius wählt für ſeine Thronrevolution einen Zeitpunkt, wo die Plebs mit der Fruchternte beſchäftigt und auf dem Felde zerſtreut iſt [4]). Die Concilia Plebis (die Tributcomitien) werden in alter Zeit an den Nundinen (den Wochenmarktstagen) gehalten, weil an dieſen der Landmann in die Stadt kam [5]). Die Plebs war es ferner, die, wie aus Allem hervorgeht, den Kern des römiſchen Fußvolks bildete [6]), während die Handwerker und Gewerbsleute nicht zu den Legionen ausgehoben wurden [7]).

Der im Vorſtehenden vorgetragenen, zuerſt von Niebuhr aufgeſtellten Anſicht über den Urſprung der Plebs iſt neuerdings

---

τὰς χρηματοποιὰς ἐργάζεσθαι τέχνας angewieſen, ſo wirft er hier, wie in dieſem Abſchnitt überhaupt, Plebs und Clienten zuſammen.

1) Ueber die geringe Schätzung der Handarbeit und des Gewerbfleißes bei den Völkern des claſſiſchen Alterthums ſ. Morgenstern Comm. de Plat. Rep. 1794. p. 174. not. 30 und G. Fr. Hermann Gr. St.A. §. 6, 9. — Sparta betreffend ſ. Plut. Lyc. 4. Denſelben Comp. Lyc. et Num. 2 und Inst. Lac. 41: τέχνης ἅπασθαι βαναύσου τὸ παράπαν οὐκ ἔξεστιν. Aelian. Var. Hist. VI, 6.

2) Daher ſtiftet ſchon Numa die collegia opificum, noch ehe unter Ancus Marcius die Plebs hinzukommt. — Auch unter den Bewohnern Ardeas werden Liv. IV, 9 Plebs und opifices unterſchieden. Dieſe opifices waren wahrſcheinlich Clienten der Patricier, die anfangs zu ihren Patronen hielten, dann aus Eigennutz zur aufſtändiſchen Plebs übergiengen.

3) Dionys. IV, 12. p. 218, 21.

4) Dionys. IV, 38. p. 240, 48.

5) S. o. S. 606.

6) Vgl. Cat. R.R. Praef. §. 4: ex agricolis viri fortissimi et milites strenuissimi gignuntur.

7) Liv. VIII, 20: quin opificum quoque volgus et sellularii, minime militiae idoneum genus, exciti dicuntur. Dionys. VI, 51. p. 380, 20 ſagt Menenius Agrippa während der erſten Seceſſion: die in der Stadt zurückgebliebene Menge ſey im Kampf gegen auswärtige Feinde nicht zu brauchen; der größte Theil davon ſey niederes Volk, Taglöhner, Clienten und Handwerker, ἃ πάνυ βέβαιοι τεταραγμένης ἀριστοκρατίας φύλακες. Daß die Handwerker nicht in den Centurien waren, alſo keine Kriegsdienſte thaten, ſieht man auch aus der Cenſusliſte Dionys. IX, 25. p. 583, 28.

von Ihne [1]) eine andere Hypotheſe gegenübergeſtellt worden, über welche hier in der Kürze einige erörternde Bemerkungen beigefügt werden ſollen.

Auch Ihne ſieht in der römiſchen Plebs eine im Krieg unterworfene Bevölkerung, aber er denkt ſich die Hergänge anders. Nach ihm iſt der römiſche Staat durch Eroberung entſtanden: die ſabiniſchen Quiriten haben ihn als Eroberer gegründet. Durch dieſe Eroberung wurde der Grund zu einer herrſchenden und unterworfenen Bevölkerung gelegt: die letztere iſt die römiſche Plebs. Die Eroberer nahmen natürlich das Eigenthumsrecht des Grund und Bodens in Anſpruch, ſie überließen ihn jedoch, um nicht ſelbſt Hand an den Pflug legen zu müſſen, der unterworfenen älteren Einwohnerſchaft als Erblehen gegen Entrichtung eines jährlichen Grundzinſes. Dieſen Grundzins hatten die Plebejer nicht dem Staat, ſondern der einzelne Plebejer hatte ihn dem beſtimmten Patricier, deſſen Client er war, d. h. deſſen Antheil am Ager Publicus er als Erblehen beſaß, zu entrichten. Die Clienten waren folglich von der Plebs nicht verſchieden: jeder Plebejer war Client eines Patrons. Jene Zinspflichtigkeit der Plebs war zugleich die Quelle ihrer immer wiederkehrenden Verſchuldung, die in der römiſchen Geſchichte mehrmals eine ſo große Rolle ſpielt. Die Schulden der Plebejer rührten nämlich nicht aus directen Darlehen der Patricier, ſondern aus den jährlichen Grundzinſen her, zu denen ſie als Clienten ihren Patronen verpflichtet waren. Nur aus dieſer Annahme erklärt ſich auch die ſtete Verbindung der Schuldgeſetze mit den Ackergeſetzen, welche letztere eben auf Abſchaffung jener Zinspflichtigkeit abzweckten. Die definitive Abſchaffung derſelben erfolgte im J. d. St. 412 durch die Lex Genucia, welche das Eintreiben des Grundzinſes förmlich verbot, und ebendamit den Grundbeſitz der Plebejer, der bis dahin zinspflichtiges Erblehen geweſen war, in freies Grundeigenthum verwandelte.

Die eben vorgetragene Hypotheſe Ihne's hat viel Beſtechendes. Es ſpricht für ſie namentlich der auffallende Umſtand, daß als Schuldner und Gläubiger ſich beſtändig Plebejer und Patricier gegenüberſtehen, wodurch die Vermuthung nahegelegt wird, die Verſchuldung der Plebs habe eben in den eigenthümlichen Verhältniſſen

1) Forſchungen auf dem Gebiete der röm. Verfaſſungsgeſchichte 1847.

dieſes Standes ihren Grund gehabt. Dennoch ſcheint ſie nicht haltbar zu ſeyn. Sie ſteht vor Allem, indem ſie folgerichtig Plebs und Clienten identificirt, mit den zahlreichen Ausſagen der alten Geſchichtſchreiber im Widerſpruch, in welchen die Plebs von den Clienten beſtimmt unterſchieden wird [1]). Dann vermag ſie gerade für die Hauptſache, die angebliche Zinspflichtigkeit der Plebejer, kein einziges directes und beſtimmtes Zeugniß vorzubringen [2]), während doch nicht anzunehmen iſt, daß jede Erinnerung an ein ſolches Rechtsverhältniß, falls es beſtanden und tief in die hiſtoriſche Zeit hinein gedauert hätte, erloſchen wäre. Die fragliche Hypotheſe hat im Gegentheil alle diejenigen Ausſagen der Geſchichtſchreiber gegen ſich, in welchen die Plebejer als wirkliche Grundeigenthümer erſcheinen, die ihren Grundbeſitz aus freier Hand verkaufen [3]), oder denen er auf dem Executionswege verkauft wird [4]) — was natürlich bei einem Lehengut nicht denkbar wäre [5]). Auch finden wir die Plebejer von Anfang an als ſtimmberechtigt in den Klaſſen der ſerviſchen Verfaſſung, was nothwendig vorausſetzt, daß ſie wirkliche Grundeigenthümer geweſen ſind: denn die ſerviſchen Cenſusſummen drückten urſprünglich nur ein gewiſſes Maas von Grundeigenthum aus, Poſſeſſionen

1) S. u. S. 643.

2) Wie Ihne ſelbſt zugibt, Forſchungen S. 92.

3) Liv. II, 23: primo se agro paterno avitoque exuisse.

4) Liv. II, 24: ne quis militis, donec in castris esset, bona venderet — wo unter bona, bei der Geringfügigkeit der fahrenden Habe in damaliger Zeit, nur der Grundbeſitz verſtanden ſeyn kann.

5) Es gilt dieß auch gegen Vico, der über die Stellung der Plebs folgende Anſicht äußert, Opere ed. Ferrari Tom. V (1836) p. 84 (= Weber, Ueberſ. von Vicos Grundzügen S. 95 f.): „Bisher hat man geglaubt, das römiſche Volk habe von den Zeiten des Romulus an aus adeligen und plebejiſchen Bürgern beſtanden. Dieß iſt ein Irrthum. Romulus gründete Rom mittelſt des Aſyls auf Clientelen, kraft deren die Familienväter die zu dem Aſyle geflüchteten Fremdlinge (die ſog. Plebejer) als taglöhnende Bauern hielten, ohne ihnen jedoch bürgerliche Rechte oder Theil an bürgerlicher Freiheit zuzugeſtehen. Dieſe eigenthumsloſen Taglöhner oder Plebejer wurden von den Patriciern in ihrer perſönlichen Freiheit geſchützt, ſie bebauten dafür die patriciſchen Aecker, die zuſammen das gemeine Feld (den römiſchen ager publicus) bildeten.“ Auch nach dieſer Anſicht waren die Patricier die Lehensherrn der Plebejer. Die Letztern erlangten ſodann, wie Vico weiter ausführt, von den Patriciern allmählig das Verhältniß der Emphyteuſis (dominium bonitarium), und endlich das volle bürgerliche Eigenthum (dominium quiritarium) über die ihnen von den Patriciern zur Bebauung überlaſſenen Grundſtücke.

am Ager Publicus aber waren keine agri censui censendo [1]). Was ferner die Schulden der Plebs betrifft, ſo ſetzt die Tradition durchgehends voraus, daß ſie aus Gelddarlehen entſtanden ſind [2]); auch heißen die (zahlungsunfähigen) Schuldner nexi, ein Ausdruck, der auf die Schuldner von Grundzinſen unanwendbar wäre, da er ein vorangegangenes Rechtsgeſchäft vorausſetzt, bei dem eine Anwendung von Kupfer und Wage ſtattgefunden hat [3]): es ſey denn, daß man annehmen wollte, die rückſtändigen Bodenzinſe ſeyen von den Gläubigern allemal in ein Kapitaldarlehen verwandelt worden. Die Agrargeſetze ferner beziehen ſich mit keinem Wort auf die Abſchaffung der angeblichen Zinspflichtigkeit: was die Tribunen fordern, iſt immer nur die Vertheilung des von den Patriciern occupirten Staatslands an die Plebs [4]). Das liciniſche Ackergeſetz und Schuldengeſetz namentlich laſſen ſich nur mit dem größten Zwang im Sinne der fraglichen Hypotheſe deuten. Endlich wäre es doch auffallend, daß eines ſo epochemachenden Ereigniſſes, wie die Abſchaffung des Grundzinſes, die in jedem Falle erſt nach den liciniſchen Geſetzen, alſo in einer ſchon ganz hiſtoriſchen Zeit ſtattgefunden haben mußte, von der Tradition mit keinem Worte gedacht wird. Wenn Ihne die Lex Genucia, die mehreren vorangegangenen Herabſetzungen des Zinsfußes dadurch die Krone aufſetzte, daß ſie das Geldausleihen

1) S. Huſchke Serv. Tull. S. 558. 569.

2) Liv. II, 23: se, quia tributum iniquo suo tempore imperatum fuerit, aes alienum fecisse. c. 27: jus de creditis pecuniis dicere. VI, 14: se restituentem eversos penates, multiplici jam sorte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris, obrutum fenore esse. c. 36: quam sorte creditum solvat. Dionys. IV, 9. p. 215, 17. VI, 26. p. 361, 42.

3) Varr. L. L. VII, 105. Fest. p. 165 Nexum est.

4) Liv. III, 1: cetera multitudo poscere Romae agrum malle, quam alibi accipere. IV, 36: (von den Bewerbern ums Militär-Tribunat) alius alia de commodis plebis laturum se in magistratu profitebatur. agri publici dividendi ostentatae spes, et vectigali possessoribus agrorum imposito in stipendium militum erogandi aeris. c. 44: ab iisdem tribunis mentio in senatu de agris dividendis illata est. c. 48: tribuni plebis rogationem promulgarunt, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur. c. 51: agrariae legis, quae possesso per injuriam agro publico patres pellebat. haec ipsa indignitas angebat animos, non in retinendis modo publicis agris, quos vi tenerent, pertinacem nobilitatem esse, sed ne vacuum quidem agrum, nuper ex hostibus captum plebi dividere; mox paucis, ut cetera, futurum praedae. VI, 5: nobiles homines in possessionem agri publici grassari; nec, nisi, antequam omnia praecipiant, divisus sit, locum ibi plebi fore. c. 36. 39 und ſonſt.

auf Zinsen völlig verbot [1]), von der Abschaffung der plebejischen Bodenzinse versteht, so ist dieß die baarste Willkühr. Kurz, in der Tradition findet die Ihne'sche Hypothese geringe Unterstützung.

10. Die Patres [2]). Die Erwerbung einer unterthänigen Landschaft oder das Hinzukommen einer Plebs war natürlich nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der römischen Verfassungsverhältnisse. Die nächste Folge davon war, daß die alte Bürgerschaft, den neuen Bürgern gegenüber, die Geltung eines bevorzugten Standes gewann. Die Hausväter (patres) der alten Bürgerschaft bildeten jetzt im Verhältniß zur Plebs eine Art Adel; und da es nach der Rechtsanschauung des herrschenden Standes Familien im römisch-rechtlichen Sinn des Worts, mit allen Wirkungen des römischen Familienrechts, also auch patres familias nur innerhalb der alten Bürgerschaft gab (die Plebejer, sofern sie der Familienrechte nach ihrer publicistischen Seite nicht theilhaftig waren, waren nicht patres familias im römisch-rechtlichen Sinne des Worts), so wurde von hier aus der Name Patres auszeichnende Ehrenbenennung der Familienhäupter (und überhaupt der Angehörigen) der alten Bürgerschaft. Die Kunde von diesem Sachverhalt, nämlich daß die Patricier nicht von Anfang an einen Adelsstand gebildet haben, sondern dieß erst mit der Zeit geworden sind, hat sich bis auf die Zeiten der Geschichtschreiber und Antiquare erhalten [3]).

Im spätern Sprachgebrauch, zu der Zeit, als das Patriciat seine politische Bedeutung längst verloren hatte, ist der Ausdruck patres die gewöhnliche Ehrenbenennung des Senats. Dieß hat die Schriftsteller und Alterthumsforscher jener Epoche veranlaßt, das Gleiche auch für die älteste Zeit vorauszusetzen, und nicht blos den

---

1) Liv. VII, 42: invenio apud quosdam, L. Genucium tribunum plebis tulisse ad populum, ne fenerare licerel. App. B. C. I, 54: *νόμῳ τινὸς παλαιοῦ διαγορεύοντος, μὴ δανείζειν ἐπὶ τόκοις, ἢ ζημίαν τὸν ἅτω δανείσαντα προσοφλεῖν.* Tac. Ann. VI, 16: postremo vetita versura. Vgl. Gai. IV, 23.

2) Reuter, de patrum patriciorumque apud antiquissimos Romanos significatione, Würzb. Progr. 1849 (Ausführung und Vertheidigung der Niebuhr'schen Ansicht). Die ältere Litt. s. bei Haubold Instit. jur. rom. 1826. p. 59 und Rein Art. Patres in Pauly's R.E. V, 1235.

3) Fest. p. 241: Patricios, Cincius ait in libro de comitiis, eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur. Liv. X, 8: an nunquam fando audistis, patricios primo esse factos, non de coelo demissos, sed qui patrem ciere possent, id est nihil ultra quam ingenuos?

Namen patres von dieser Voraussetzung aus zu erklären [1]), sondern auch den historischen Ursprung des Patriciats aus der Einsetzung des ältesten Senats abzuleiten. Patres — so lautet eine häufige Angabe — seyen die von Romulus erwählten Senatoren, Patricier deren Abkömmlinge genannt worden [2]). Allein um davon abzusehen, daß diese Erklärung des Ausdrucks patricius sprachlich aller Begründung entbehrt [3]), so bezeichnet patres im Sprachgebrauch der alten Zeit — wie aus zahlreichen Stellen der Geschichtschreiber und besonders aus den Gesetzesformeln hervorgeht, die aus der Zeit des Kampfs der Stände überliefert sind [4]) — vorherrschend nicht den Senat, sondern die Gesammtheit der Patricier: wogegen es an einer entsprechend alten und sichern Gewähr dafür fehlt, daß patres ursprünglich der technische Name des Senats gewesen ist [5]). Der richtige Begriff des ursprünglichen Verhältnisses zwischen Senat und Patriciat hat sich bei den Römern nie vollständig verloren. Dionysius z. B., der sich für seine Angabe ausdrücklich auf die glaubhaftesten römischen Schriftsteller beruft, läßt die Bevölkerung Roms

1) Die Senatoren sollen patres genannt worden seyn propter caritatem (Cic. Rep. II, 8, 14), oder ab honore (Liv. I, 8), oder ab aetate (Sal. Cat. 6) oder a curae similitudine (Sal. Cat. 6. Zonar. VII, 3. p. 316, d. Joann. Antioch. fr. 33 Müll.), oder propter senectutem (Eutrop. I, 2).

2) Cic. Rep. II, 12, 23: ille Romuli senatus, qui constabat ex optimatibus, quibus rex tantum tribuit, ut eos patres vellet nominari, patriciosque eorum liberos. Liv. I, 8. Vell. Pat. I, 8, 6. Zonar. VII, 3. p. 316, d. Auf die von derselben Ansicht ausgehende sinnreiche Hypothese Rubino's (Unters. S. 192 ff.) über den Ursprung des Ständeunterschieds in Rom kann hier aus Mangel an Raum nicht näher eingegangen werden.

3) Das Ableitungssuffix — icius bedeutet nicht die physische Abstammung, sondern die Zugehörigkeit zu einem Stammbegriff, vgl. tribunicius, novicius, gentilicius, adventicius, adscripticius u. s. w. Patricius verhält sich also zu patres, wie plebeius zu plebs.

4) Die wichtigsten Belegstellen (die sich mit leichter Mühe vermehren ließen, da man die ersten Bücher des Livius nur aufzuschlagen braucht, um auf Stellen zu stoßen, in welchen die patres als Stand der Plebs entgegengesetzt werden). s. bei Becker Hdb. II, 1, 142 ff.

5) Der Name seniores, senatus (in den fetialischen Formeln Liv. I, 32 steht dafür majores natu) scheint der ältere Name zu seyn. Die Anrede an den Senat war ohne Zweifel von jeher patres: daß aber die Senatoren nur in ihrer Eigenschaft als Patricier, nicht in ihrer Eigenschaft als Senatsmitglieder so angeredet worden sind, beweist die später aufgekommene Anrede patres conscripti (Liv. II, 1).

zuerst in Edle oder Patres und in Gemeine oder Plebejer getheilt, und erst darauf aus der Mitte der Erstern den Senat ausgesondert werden [1]). Den Werth eines historischen Zeugnisses (davon kann in dieser Frage überhaupt keine Rede seyn) hat diese Aussage freilich nicht, wohl aber den einer richtigen Reflexion.

11. Wie nun diese Bürgerschaft der Patres sich zu der neuhinzugekommenen Plebs politisch gestellt hat, darüber sind noch einige Erörterungen beizufügen. Daß die Plebs nicht in die alte Bürgerschaft, in deren Tribus und Curien aufgenommen worden ist, sondern daß sie, außerhalb derselben stehend, anfangs eine ungegliederte, politisch rechtlose Masse gebildet hat, ist schon früher bemerkt worden. Diese Ausschließung war aber nicht blos Sache der Politik: sie hatte einen tiefern Grund. Die alte Bürgerschaft bildete nämlich nicht blos ein geschloßenes politisches Gemeinwesen, sondern auch eine ebenso streng geschloßene religiöse Gemeinschaft: sie war nicht blos Staat, sondern auch Kirche; und ihre Angehörigen standen der Plebs nicht blos als politisch bevorrechtete Klasse, sondern auch als eine Art Clerus gegenüber. Nun hat aber gerade die altrömische Religion sich immer durch den Geist der größten Ausschließlichkeit charakterisirt. Daher blieb die Plebs namentlich auch von der römischen Staatsreligion, ihren Culten und Instituten ausgeschlossen; die öffentliche Verehrung der römischen Staatsgötter stand ihr nicht zu [2]); noch viel weniger der Verkehr mit diesen Staatsgöttern durch Anstellung von Auspicien; die von einem Plebejer angestellten Auspicien hatten keine öffentliche Gültigkeit und galten als wirkungslos. Die unmittelbare Folge dieser Theorie war die Ausschließung der Plebs von allen denjenigen Magistraturen, mit welchen Staatsauspicien verbunden waren. Nur die Angehörigen der alten Bürgerschaft oder der Staatskirche galten als die geborenen Vermittler zwischen dem Staate und den Staatsgöttern: daher wird dem Anspruch der Plebejer aufs Consulat beharrlich der Satz entgegengestellt, daß die

1) Dionys. II, 8. p. 83, 3 ff. c. 12. p. 85, 41 ff.

2) Der Plebs stand nur eine Privatverehrung der römischen Götter zu: Daher sagt P. Decius bei Liv. X, 7.: **deorum magis, quam nostra causa expetimus, ut, quos *privatim* colimus, *publice* colamus.** Ambrosch, Studien I, 187. Auch hieraus geht hervor, daß sich der Ständeunterschied in Rom nicht innerhalb der ältesten Bürgerschaft entwickelt haben kann: sonst wäre diese Erscheinung nicht erklärlich.

Ausübung der Staatsauſpicien nur den Patriciern zuſtehe, daß kein Plebejer Auſpicien habe [1]). Der Beſitz des jus sacrorum bedingte alſo den Beſitz aller übrigen höheren Rechte, und namentlich des jus magistratuum. Eine zweite Folge jener Ausſchließung war es, daß zwiſchen beiden Ständen kein Conubium beſtand. Denn die zur Anſtellung von Staatsauſpicien, zur Bekleidung geiſtlicher und weltlicher Würden, überhaupt zum Mittleramte zwiſchen den Staatsgöttern und dem Staate erforderliche höhere Weihe der Perſönlichkeit war nach altrömiſcher Anſicht durch die Geburt bedingt: ſie wurde mit dem Blut übertragen, und haftete daher an der Reinheit desſelben: daher wird der plebejiſchen Forderung des Conubiums die Behauptung entgegengeſtellt, durch Miſchehen werde eine Verunreinigung des Bluts, und ebendamit eine Verwirrung der Auſpicien herbeigeführt [2]). Kurz, es war ein und daſſelbe Prinzip, das die Plebejer von den Prieſterthümern der Staatskirche, von den weltlichen Staatswürden und vom Conubium mit den Altbürgern ausſchloß: und eine Verletzung dieſes Prinzips war nach altrömiſchem Glauben ein Vergehen gegen die Götter ſelbſt [3]). Soſtanden alſo die Patricier urſprünglich den Plebejern gegenüber nicht blos als politiſch bevorrechteter Stand, nicht blos als die ausſchließlichen Inhaber der Prieſterthümer und Staatswürden, als die Bewahrer der geiſtlichen Wißenſchaft und der Rechtstraditionen, deren Beſitz ſich in dieſem geſchloßenen Kreiſe wie eine Geheimlehre von Generation

1) Liv. IV, 6: interroganti tribuno, cur plebeium consulem fieri non oporteret, respondit, quod nemo plebeius auspicia haberet. VI, 41: penes quos sunt auspicia more majorum? nempe penes patres. VII, 6: transferrent auspicia, quo nefas esset. X, 8: semper ista audita sunt eadem, penes vos auspicia esse.

2) Liv. IV, 2: colluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque afferri. c. 6: ideo decemviros conubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur.

3) Liv. IV, 2: omnia divina humanaque turbari. c. 3: nefas aiunt esse, consulem plebeium fieri. VI, 41: nunc nos, tanquam jam nihil pace deorum opus sit, omnes caerimonias pollnimus. — tradamus deorum curam, quibus nefas est. VII, 6: vindicasse deos ipsos suum numen. X, 6: eam rem (die ogulniſche Rogation) aegre passi patres. simulabant, ad deos id magis, quam ad se pertinere. id se optare tantum, ne qua in rempublicam clades veniat. V, 14: patres in religionem vertebant comitia biennio habita (nämlich die Wahl plebejiſcher Conſulartribunen). pestilentiam urbi illatam haud dubia ira deum. comitiis, auspicato quae fierent, indignum diis visum honores vulgari.

zu Generation fortpflanzte [1]), sondern als eine höhere Menschengattung [2]). Die Schranke, durch welche sie von der Plebs geschieden waren, beruhte nicht auf willkührlicher Satzung, sondern auf göttlicher Sanction. Wer sie aufhob, der hob den Unterschied auf, den die Götter selbst als zwischen Menschen verschiedener Ordnung auf immer festgestellt hatten [3]).

Der Kampf der beiden Stände erscheint von hier aus nicht blos als ein gewöhnlicher Kampf zweier politischer Partheien, sondern als ein Ringen tiefeingreifender Prinzipien, als ein Conflikt, der mit dem mittelalterlichen Kampfe zwischen Staat und Kirche vielfache Analogie hat. Im Gegensatz gegen das von den Patriciern vertretene religiöse und kirchenstaatliche Prinzip, das Prinzip der Tradition und Auctorität, vertritt die Plebs das naturrechtliche oder weltlich politische Prinzip, den Standpunkt der Aufklärung und des abstracten Verstandes. Dieses plebejische Prinzip hat auf die Entwicklung der römischen Verfassung in ähnlicher Weise eingewirkt, wie später das Jus Gentium auf die Entwicklung des römischen Civilrechts. Es war Jahrhunderte lang das treibende Rad der ganzen Rechts- und Staatsentwicklung Roms. Wenn in dieser Beziehung das geschichtlich Berechtigte dieses Prinzips und die wohlthätigen Folgen seiner Einwirkung sich nicht läugnen lassen, so ist doch andererseits auch wahr, daß der Sieg desselben nicht möglich war ohne Untergrabung der religiösen Grundlagen des alten Staats. Das plebejische Prinzip hat, indem es den Staat von der Religion emancipirte, ihm seinen religiösen Charakter abgestreift, den Zerfall der Staaatsreligion herbeigeführt: und dieser Verfall der Religion, die Ueberhandnahme des Unglaubens und religiöser Frivolität hat weiterhin den Verfall des Staats und der Sitte nach sich gezogen.

12. Die Clienten [4]). Von den Patriciern und der Plebs

1) Vgl. Plut. Thes. 25: *Εὐπατρίδας δὲ (ἀπέδωκεν ὁ Θησεὺς) γινώσκειν τὰ θεῖα, καὶ παρέχειν ἄρχοντας, καὶ νόμων διδασκάλους εἶναι, καὶ ὁσίων καὶ ἱερῶν ἐξηγητὰς τοῖς ἄλλοις πολίταις.*

2) Liv. VI, 41 sagt Appius Claudius höhnisch: **vulgo ergo pontifices creentur; cuilibet apicem dialem, dummodo homo sit, imponamus.** Auch im Sprachgebrauch sieht man diesen Unterschied: der Patricier heißt ***vir* patriciae gentis** Liv. III, 33. VI, 11; der Plebejer ***homo* de plebe** Liv. II, 36. 55. III, 14. V, 40. Val. Max. I, 7, 4.

3) Ambrosch, Studien I, 218.

4) Die Litt. s. bei Rein in Pauly's R.E. II, 456 und Deurer, Grund-

iſt ein dritter, mit den Patriciern eng verbundener Beſtandtheil der älteſten römiſchen Bevölkerung zu unterſcheiden, die Klaſſe der Clienten [1]).

Der Urſprung der Clientel reicht höher hinauf, als derjenige der Plebs: es gab eine Zeit, wo die römiſche Nation nur aus Patriciern und Clienten beſtand. Ihrer Natur nach war die Clientel ein perſönliches Abhängigkeitsverhältniß; die Clienten waren nicht, wie die Plebs, in ihrer Geſammtheit der herrſchenden Bürgerſchaft unterthan, ſondern ſie waren den einzelnen Patriciergeſchlechtern zugetheilt, und jeder Client gehörte zur Gens ſeines Patrons.

Genauer beſchreibt Dionyſius [2]) das Verhältniß zwiſchen Patron und Client als ein dem Verhältniße zwiſchen Vater und Kindern analoges Schutz- und Pietätsverhältniß. Der Patron hatte dem Clienten das Recht auszulegen, ihn vor Gericht zu vertreten, ſich ſeiner wirthſchaftlichen Angelegenheiten und ſeines Vermögens wie ein Vater anzunehmen, kurz, ihm jeden möglichen Schutz angedeihen zu laſſen. Andererſeits hatte der Client dem Patron treu und hold zu ſeyn; ihm jeden Dienſt, den er konnte, zu erzeigen; ihn bei der Ausſtattung ſeiner Töchter, wofern der Patron mittellos war, zu unterſtützen; ihn aus der Kriegsgefangenſchaft loszukaufen; bei Prozeſſen, die er verlor, bei öffentlichen Geldbußen, in die er verurtheilt wurde, für ihn zuſammenzuſchießen [3]), ſo wie den mit öffentlichen Aemtern und Würden verbundenen Aufwand ihm beſtreiten zu helfen. Patron und Client durften einander nicht vor Gericht verklagen, noch Zeugniß gegen einander ablegen. Dionyſius, dem dieſe Angaben entnommen ſind, iſt nicht der Einzige, der das alte Clientel-

riß für Geſch. d. r. Rechts 1849. S. 28. Die neueſten Unterſuchungen ſind: P. v. Kobbe, über Curien und Clienten, Lübeck 1838. Roulez, Considérations sur la condition politique des cliens dans l'ancienne Rome, aus den Bulletins der Brüſſeler Akad. Bd. VI. Nro. 4 abgedruckt in deſſen Mélanges de philol. Fasc. II. 1840. Ihne, Forſchungen 1847. Ihering Geiſt d. r. Rechts I, 230 ff.

1) Cliens natürlich von cluere, κλύειν, hören; wie in vielen Sprachen die Ausdrücke für Unterthänigkeit vom Hören entlehnt ſind (z. B. obedire, Gehorſam, gehorchen, angehörig, Höriger).

2) Dionys. II, 10. p. 84, 19 ff. Ebenſo (wahrſcheinlich nach Dionyſius) Plut. Rom. 13.

3) Auch Liv. V, 32: se collaturos, quanti damnatus esset. Dionys. XIII, 5 (Mai Nov. Coll. H. p. 480).

verhältniß ſo ſchildert. Es gab eine uralte Rechtsſatzung, die verordnete, der Patron, der ſeinen Clienten in Schaden bringen würde, ſolle verfehmt ſeyn [1]), und nach Catos Zeugniß gieng der Client ſogar dem Blutsfreund vor [2]). Es läßt ſich nicht im mindeſten bezweifeln, daß das Clientelverhältniß einmal in dieſer Reinheit beſtanden hat, und daß damals die Pflichten, die es beiden Theilen auferlegte, gewißenhaft geachtet worden ſind.

Ueber den Urſprung der Clientel, der in die vorhiſtoriſche Zeit zurückreicht, hat ſich natürlich keine hiſtoriſche Kunde erhalten, und es laſſen ſich darüber nur Vermuthungen aufſtellen. Unter dieſen Vermuthungen iſt weit die wahrſcheinlichſte die: daß die Clienten, deren Verhältniß zu ihren Patronen ein erbliches war, aus unterjochten Ureinwohnern hervorgegangen ſind. Ihre Vorfahren waren die älteren Landeseinwohner, die von erobernden Stämmen ihres Grund und Bodens beraubt, aber dafür in ein eigenthümliches, unter den Schutz der Religion geſtelltes Schirmverhältniß übernommen wurden [3]). In Griechenland finden wir daſſelbe Verhältniß der Erbunterthänigkeit bei vielen Völkern [4]); und wo wir es an-

1) Zu Virg. Aen. VI, 609 — wo Diejenigen, quibus invisi fratres aut fraus innexa clienti', im Tartarus ihre Strafe erwarten — bemerkt Servius: ex lege XII tabularum venit, in quibus scriptum est „patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto". Deſſelben Geſetzes gedenkt Dionyſius II, 10. p. 84, 45. Daß es aber in den zwölf Tafeln geſtanden hat, iſt durchaus unwahrſcheinlich. Nach Merula's Zeugniß lautet die angeführte Stelle in einer Handſchrift des Servius ſo: ex lege Romuli et XII tabularum hoc venit. S. Dirkſen Verſuche zur Kritik und Auslegung S. 287. Denſelben Zwölftafelfragm. S. 605.

2) Cat. ap. Gell. V, 13, 4: adversus cognatos pro cliente testatur: testimonium adversus clientem nemo dicit. Mehr bei Gellius im angef. Cap. und XX, 1, 40.

3) Analog wird auch ſpäter noch der freigelaſſene Sclave Client ſeines Freilaſſers und nunmehrigen Patrons, und tritt in deſſen Gens ein (Cic. de Orat. I, 39, 176. Top. 6, 29); beſiegte Städte oder Nationen treten in die Clientel Deſſen, dem ſie ſich ergeben haben, Cic. Off. I, 11, 35: ii, qui civitates aut nationes devictas bello in fidem receperant, earum patroni erant more majorum. Gell. V, 13, 6.

4) An die theſſaliſchen Peneſten (ſ. über dieſe O. Müller Dorier 2, 60 ff.) und die attiſchen Theten erinnert Dionyſius II, 9. p. 84, 10. Andere Beiſpiele ſind die Aphamioten und Klaroten in Kreta (O. Müller Dorier 2, 47 f.), die Gymneſioi in Argos (O. Müller Dor. 2, 50), die Kallikyrier in Syrakus (a. a. O. 2, 57), die Bithyner in Byzanz, die Mariandynen in Heraklea (a. a. O. 2, 57), die Heloten in Sparta (ſ. u. S. 641. Anm. 1). Mehr bei Wachs-

treffen, kann angenommen werden, daß es in der Unterjochung einer ältern Landesbevölkerung durch erobernde Stämme seinen Grund hat. Aber während wir in Griechenland die Unterjochten meist als zinspflichtige Erbpächter oder Taglöhner finden, trug die römische Clientel einen viel edleren Charakter, den Charakter religiöser Weihe, wovon der Grund wahrscheinlich in der frommen Sinnesart der erobernden Stämme zu suchen ist, die vom Sabinergebirg und aus der Hochebene von Reate in das Tiberthal herabgewandert sind und sich in Latium niedergelassen haben [1].

Es folgt aus dem Gesagten, und wird auch durch andere Anzeichen bestätigt, daß die Clienten ursprünglich kein Grundeigenthum besessen haben. Sie waren, so lange die Clientel in alter Weise bestand, nur Hintersaßen der Patricier; sie hatten die Grundstücke und Possessionen am Ager Publicus, die ihnen die Patricier zum Anbau überließen, nur zu bittlichem Besitz [2]; und so weit sie nicht Erbpächter auf den Grundstücken ihrer Patrone waren, trieben sie Gewerbe oder Kramhandel. Grundeigenthum zu erwerben, wird ihnen bei der ältesten Agrarverfassung, da alle Grundstücke Heredien oder Erbgüter waren, so gut wie unmöglich gewesen seyn. Daher

muth Hell. A.K. I, 402 ff. Auch bei den alten Deutschen finden wir leibeigene Bauern, die ihren Herrn frumenti modum aut pecoris zu zinsen haben, Tac. Germ. 25. Grimm R.A. S. 559.

1) Uebrigens waren auch die Heloten z. B. ἐπὶ ταυτοῖς τισιν (Ephor. ap. Strab. VIII, 5, 4. p. 365) zu Knechten gemacht worden, d. h. ihre Rechte und Pflichten beruhten auf einem Vertrag. Namentlich war das Maas von Getraide, das jeder Helot seinem Herrn zu zinsen hatte, seit uralter Zeit ein für allemal festgesetzt; es zu erhöhen, war mit einem Fluche belegt, ἐπάρατον, Plut. Inst. Lac. 41. p. 239.

2) Vgl. Paul. Diac. p. 247: Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuerant tenuioribus ac si liberis propriis. Ihering vermuthet wohl mit Recht, daß der Begriff und das Institut des precarium ursprünglich dem Clientelverhältniß angehört habe und aus ihm herstamme (Geist d. röm. Rechts I, 233). — Daß die Clienten schon in alter Zeit wirkliche Grundeigenthümer waren, hat man aus Liv. II, 16. Plut. Popl. 21 gefolgert, wo berichtet wird, den Clienten des eingewanderten Appius Claudius sey vom Staate Land angewiesen worden, jedem Clienten zwei Jugera. Allein derlei Detailangaben sind wohl so wenig für streng historisch zu halten, als die fünftausend Clienten des Eingewanderten. Ueberdieß wird bei Dionys. V, 40. p. 308, 29 jene Landstrecke jenseits des Anio nicht den Clienten unmittelbar, sondern dem Appius Claudius eingeräumt, ὡς ἔχοι διανεῖμαι πλήρως ἅπασι τοῖς περὶ αὐτόν — was sich mit der obigen Annahme ganz wohl verträgt.

finden wir auch nicht, daß sie in den Klassen der servischen Verfassung Kriegsdienste thun [1]). Im Gegentheil, nach Dionysius' Darstellung befinden sich die Clienten während der ersten Secession der Plebs in Rom [2]), dienen also nicht in den aufständischen Legionen, die auf den heiligen Berg gezogen sind. Wenn bei Dionysius hin und wieder die Clienten Kriegsdienste thun, thun sie es nur als Vasallen oder Dienstmannen ihrer Patrone [3]).

Daß die Clienten von der Plebs zu unterscheiden sind, geht schon aus den bisherigen Auseinandersetzungen hervor. Die römische Clientel hat einen andern historischen Ursprung, als die Plebs, und ruht auf einem andern Rechtsprinzip. Die Clienten der ältesten Zeit sind Erbunterthänige, was die Plebejer nicht sind. Es ist sicher unrichtig, wenn auch neuerdings wieder [4]) sämmtliche Plebejer für Clienten erklärt worden sind. Es spricht gegen diese Annahme zuerst alles das, was wir von der Heiligkeit des alten Clientelverhältnißes wissen, und was gewiß einmal eine Wahrheit gewesen ist. Waren die Plebejer Clienten, wie wären die ununterbrochenen erbitterten Kämpfe beider Stände, wie der völkerrechtliche Charakter ihres gegenseitigen Verhältnißes [5]), wie die schweren Bedrückungen, welche die Patricier, besonders mittelst des harten Schuldrechts, gegen die Plebejer ausgeübt haben, wie die Schöpfung des Tribunats, die eben aus dem Bedürfniß schützender Patrone hervorgegangen ist, erklärlich? Ferner finden wir, daß die Plebejer sich selbst vor Gericht vertreten, während die Clienten von ihren Patronen vertreten wurden. Vorzüglich aber sprechen gegen die fragliche Annahme die zahlreichen Stellen der alten Geschichtschreiber, in welchen die Clienten von der eigentlichen Plebs nicht blos unterschieden, sondern ihr auch förmlich

1) Von den beiden Stellen Liv. II, 56 und 64, wo clientes patrum als stimmberechtigt in den Centuriatcomitien erscheinen, wird seiner Zeit die Rede seyn: man vgl. über sie einstweilen Peter Epochen S. 25 f.

2) Dionys. VI, 47. p. 376, 38. c. 51. p. 380, 22 (wo die Clienten nebst den Handwerkern als unkriegerisch bezeichnet werden). c. 63. p. 390, 7. Vgl. Liv. VIII, 20: quin opificum quoque volgus et sellularii, minime militiae idoneum genus, exciti dicuntur.

3) Dionys. VI, 63. p. 390, 7. VII, 19. p. 433, 8. IX, 15. p. 572, 48. 573, 8 (Auszug der Fabier). X, 27. p. 654, 8. c. 43. p. 668, 22. Auch die Heloten zogen mit ihren Herrn als Knappen ins Feld, O. Müller Dor. 2, 32 f.

4) Von Ihne in der oben angef. Schrift.

5) S. o. S. 621.

entgegengesetzt werden [1]): Stellen, welche entschieden die Möglichkeit ausschließen, daß sämmtliche Plebejer Clienten gewesen sind.

---

1) Liv. II, 35 machen die Patricier den Versuch, dispositis clientibus die einzelnen Plebejer zu bearbeiten und von der Anklage gegen Coriolan abzubringen. c. 56: die Rogation des Publilius Volero, welche die Wahl der Tribunen auf die Tributcomitien übertrug, entzog den Patriciern omnem potestatem, per clientium suffragia creandi, quos vellent tribunos. c. 64: irata plebs interesse consularibus comitiis noluit: per patres clientesque patrum consules creati. III, 14: juniores patrum instructi paratique cum ingenti clientium exercitu tribunos adorti sunt. c. 16: als der Sabiner Appius Herdonius sich durch einen Handstreich des Capitols bemächtigt hatte, tantus tribunos furor tenuit, ut Capitolium insedisse contenderent patriciorum hospites clientesque. — Noch zahlreichere und bestimmtere Aussagen enthält Dionysius. Nach VI, 47. p. 376, 38 ergreifen die Patricier während der ersten Secession mit ihren Clienten (*σὺν τοῖς οἰκείοις ἕκαστοι πελάταις*) die Waffen, und besetzen, um jedem Angriff von Seiten der ausgewanderten Plebs Widerstand leisten zu können, die Mauern. VI, 63. p. 390, 7 räth Appius Claudius während der ersten Secession, gegen einen etwaigen Angriff feindlicher Völker *τὴς πελάτας ἅπαντας καὶ τῦ δημοτικῦ τὸ περιόν* ins Feld zu führen. VII, 18. p. 432, 24: während der Hungersnoth des Jahrs 262 hätten die Patricier, wenn sie gewollt hätten, *τῇ τε οἰκείᾳ δυνάμει καὶ τῇ παρὰ τῶν πελατῶν πολλῇ ὕσῃ* die ausgehungerte Plebs (*τὴς πένητας*) überwältigen und aus der Stadt vertreiben können. c. 19. p. 433, 8: während der Hungersnoth des genannten Jahrs weigerte die Plebs den Kriegsdienst; nur einige Freiwillige aus den Patriciern ließen sich einzeichnen *ἅμα τοῖς πελάταις*. IX, 41. p. 598, 42: die Patricier wohnten *ἅμα τοῖς ἑαυτῶν πελάταις· ὐκ ὀλίγοις ὕσι* den Tributcomitien bei und störten die Abmehrung der Plebs. X, 15. p. 641, 30 erklärt Appius Claudius, man bedürfe der Plebs nicht, um das (von Herdonius besetzte) Capitol wieder zu erobern; die Patricier würden *ἑαυτῶν σώμασι καὶ τῶν συνόντων αὐτοῖς πελατῶν* das Vaterland retten. c. 27. p. 654, 8 sagt Cincinnatus, wenn die Plebs den Kriegsdienst weigere, so bleibe nichts übrig, als daß die Patricier *ἅμα τοῖς πελάταις* die Waffen ergreifen. X, 40. p. 666, 9 verabreden die Patricier, am andern Morgen *ἅμα τοῖς ἑταίροις τε καὶ πελάταις, ὅσοις ἂν ἕκαστοι πλείστοις δύνωνται*, auf dem Forum zusammenzukommen, und die Abhaltung der Tributcomitien zu hintertreiben. c. 43. p. 668, 22: als die Tribunen die Truppenaushebung hindern, beschließt der Senat, *τὴς πατρικίης ἐπὶ τὸν πόλεμον ἐξιέναι σὺν τοῖς ἑαυτῶν πελάταις*. — Es beweist nichts fürs Gegentheil, wenn Cicero sagt Rep. II, 9, 16: Romulus habuit plebem in clientelas principum descriptam, und wenn sich dieselbe Vorstellung Fest. p. 233 Patrocinia. Dionys. II, 9. Plut. Rom. 13 ausgesprochen findet. Denn abgesehen davon, daß dergleichen Angaben über die ursprünglichen Einrichtungen des Romulus nicht auf historischer Kunde beruhen, sondern construirt sind, so nöthigt nichts, den Ausdruck plebs hier in dem strengen, technischen Sinne zu fassen, den er zur Zeit des Kampfs der Stände hat. An sich bedeutet er eben „die unausgezeichnete Menge", „die gemeinen Leute"; er konnte also ganz wohl gebraucht werden, um die noch un-

Von andern Gelehrten ſind die Clienten zwar nicht mit der Plebs ſchlechthin identificirt, wohl aber für einen Bruchtheil der Plebs erklärt worden. Die in den eben angeführten Stellen erwähnten Clienten ſeyen kein eigener von der Plebs verſchiedener Stand, ſondern Plebejer, die ſich freiwillig, aus Privatintereſſe, in das Verhältniß der Clientel begeben, und es mit ihren Patronen gegen die Plebs gehalten hätten; die Clientel ſey von Anfang an nicht eine Staatseinrichtung, ſondern ein freiwilliges, perſönliches Verhältniß geweſen [1]). Allein dieß iſt der Charakter der ſpätern Clientel. Urſprünglich und in der alten Zeit war die Clientel nach allen Nachrichten nicht ein willkührliches und conventionelles, ſondern ein unauflösliches, erblich bindendes, auf religiöſem Grunde ruhendes Verhältniß, ein Pietätsverhältniß, von dem die ſpätere Clientel nur ein Schattenbild iſt. Auch unterſcheidet Dionyſius, dem wir in dieſer Beziehung die zahlreichſten und beſtimmteſten Angaben verdanken, die Clienten mehrmals ausdrücklich von demjenigen Theile der Plebs, der es mit den Patriciern hielt [2]): er kann alſo die Clienten nicht für einen Theil der Plebs gehalten haben.

---

eingetheilte Maſſe der Clienten im Unterſchiede von den Patriciern zu bezeichnen, und verträgt ſich ſogar mit der Annahme, das römiſche Volk habe urſprünglich nur aus Patriciern und Clienten beſtanden. Dionyſius (II, 9. 10), auf den ſich Jhne (Forſchungen S. 13 ff.) mit ſo viel Nachdruck zu Gunſten ſeines Satzes beruft, daß Clienten und Plebejer einerlei geweſen, ſagt gleichfalls nur, das älteſte römiſche Volk habe aus Patriciern und „Gemeinen" (δημοτικοί) beſtanden, welche Letztere ſodann den einzelnen Patriciern als Clienten zugetheilt worden ſeyen. Daß Dionyſius nicht der Meinung war, ſämmtliche Plebejer ſeyen Clienten geweſen, geht aus ſeiner weitern Geſchichtserzählung klar hervor. Denn von den Bewohnern der eroberten und einverleibten Städte, die in jedem Fall die Maſſe der Plebs gebildet haben, ſagt er zwar regelmäßig, ſie ſeyen in die Tribus und Curien der Altbürger vertheilt worden, aber nie, es ſey ihnen aufgegeben worden, ſich Patrone zu wählen. Die einzige Stelle, wo beſtimmt die Vorſtellung ausgeſprochen iſt, ſämmtliche Plebejer ſeyen früher Clienten geweſen, iſt Liv. VI, 18. Hier ſagt Manlius in einer Rede an die Plebs: quot clientes circa singulos fuistis patronos, tot nunc adversus unum hostem eritis.

1) So namentlich Roulez (in der S. 639. Anm. 4 angef. Abhandlung) Mélanges II. p. 5 ff. Es heißt hier p. 7: la clientèle n'était pas une condition politique, mais, dès le principe, comme au VIIIe siècle, elle fut une institution de la vie privée constituant simplement des rapports d'individus à individus. Aehnlich äußert ſich Rein in Pauly's R.E. V, 1246 und in Jahn's Jahrb. Bd. 63. 1851. S. 31 f.

2) Dionys. VI, 63. p. 390, 7: τὰς πελάτας ἅπαντας ἐπαγώμεθα καὶ τῷ δη-

Kurz, ſo unläugbar es iſt, daß die Clienten ſich im Laufe der Zeit mit der Plebs verſchmolzen haben, und ſeitdem einen Beſtandtheil derſelben bilden [1]), ſo entſchieden iſt feſtzuhalten, daß die Clienten der älteſten Zeit ein nach Urſprung und Rechtsverhältniſſen von der Plebs verſchiedener Stand geweſen ſind [2]).

---

13. Nachdem im Vorſtehenden von den verſchiedenen Beſtandtheilen des älteſten römiſchen Volks und deren ſtaatsrechtlichen Verhältnißen gehandelt worden iſt, iſt noch übrig, die Inſtitutionen der unvordenklich älteſten Verfaſſung des römiſchen Staates darzuſtellen. Es kommen hier drei Factoren in Betracht: das Königthum, der Senat und die Volksverſammlung.

Das Königthum [3]). Wir finden Rom, wo es in das dämmernde Licht der Geſchichte eintritt, als Monarchie vor. Daß dieſe Monarchie in älteſter Zeit nicht eine Erbmonarchie, ſondern eine Wahlmonarchie war, iſt die einſtimmige Vorausſetzung der Tradition [4]). Die Könige werden auf den Vorſchlag des Senats vom Volke gewählt, und zwiſchen den vier erſten Königen findet kein Verhältniß der Erbfolge ſtatt [5]). Da Romulus Latiner, Numa Sabiner, Tullus

---

μοτικῶ τὸ περιόν. VII, 19. p. 433, 7: als die Plebs den Kriegsdienſt weigerte, ἐκ τῶν πατρικίων ἐθελονταί τινες κατεγράψαν ἅμα τοῖς πελάταις· καὶ αὐτοῖς ἐξῆσαν ὀλίγον ἀπὸ τῦ δήμυ μέρος συνεχράτευον. X, 15. p. 641, 35. c. 27. p. 654, 9. c. 43. p. 668, 23.

1) Liv. V, 33 erſcheinen die Clienten des Camillus als pars plebis und als ſtimmberechtigt in den Tributcomitien.

2) Clienten und Plebejer ſtanden urſprünglich neben einander, wie in Sparta die Heloten und Periöken — eine Parallele, die in mehr als einer Beziehung zutrifft. Die Periöken, Landleute und Ackerbauern, wie die römiſchr Plebs, waren auch in politiſcher Beziehung ähnlich geſtellt, wie die letztere; ſie ſind wahrſcheinlich (was oben auch von der römiſchen Plebs vermuthet worden iſt) durch Verträge mit den erobernden Doriern in ihr Abhängigkeitsverhältniß gekommen (O. Müller Dorier 2, 16. 29). Die Heloten dagegen waren, analog den römiſchen Clienten, „ein alter, ureinwohnender und ſchon früh unterjochter Stamm; ſie giengen ſchon als Knechte auf die doriſchen Eroberer über", O. Müller Dorier 2, 29.

3) Die ältere Litt. über das röm. Königthum ſ. bei Haubold Inst. jur. rom. 1826. p. 66.

4) Ausdrücklich ſagt es Cicero Rep. II, 12, 24. Auch App. B. C. I, 98: Ῥωμαίοις πάλαι κατ' ἀρετὴν ἦσαν οἱ βασιλῆς.

5) Freilich ſterben Romulus (Dionys. II, 56. p. 119, 22. III, 1. p. 137, 10.

Hoſtilius wiederum Latiner und entſprechend Ancus Marcius Sabiner iſt, und da dieſer regelmäßige Wechſel nicht für zufällig angeſehen werden kann, ſo darf man weiter folgern, daß die erſten Könige zwiſchen den zwei herrſchenden Stämmen alternirt haben, und daß es vielleicht eben hierin ſeinen Grund hat, wenn das römiſche Königthum in älteſter Zeit nicht erblich, wie das griechiſche, ſondern eine Wahlmonarchie war. Bei Numas Wahl wird erzählt, die beiden Stämme ſeyen übereingekommen, der eine Stamm ſolle den König wählen, aber aus den Angehörigen des andern Stamms [1]: es war dieß vielleicht der älteſte Wahlmodus ſeit der Vereinigung der beiden Stämme. Die Idee einer Erbmonarchie tritt erſt dann auf, als jenes Wechſelregiment latiniſcher und ſabiniſcher Könige aufgehört hat: zum erſtenmal bei den Söhnen des Ancus Marcius, die den ältern Tarquinius ermorden laſſen, weil er ſie um den väterlichen Thron betrogen habe; dann bei den Söhnen des jüngern Tarquinius, die das delphiſche Orakel fragen, wer von ihnen König werden würde.

Ueber den Umfang der königlichen Gewalt berichtet die Ueberlieferung Folgendes [2]. Der König vereinigte in ſeiner Perſon die drei Hauptgewalten im Staat, die bürgerliche, kriegeriſche und prieſterliche: drei Gewalten, die ihm in drei geſonderten Acten übertragen wurden. In der erſten Eigenſchaft, vermöge der ihm durch ſeine Erwählung übertragenen Poteſtas war er im Beſitz der Regierungs- oder oberſten Vollziehungsgewalt [3]: er wachte über der

---

Plut. Rom. 14. Spart. v. Alex. Sever. 21) und Tullus Hoſtilius kinderlos, Numa wenigſtens ohne Hinterlaſſung männlicher Nachkommenſchaft (ſ. o. S. 550. Anm. 8): und in der That hat die ſpätere Tradition es hieraus erklärt, daß die vier erſten Könige nicht durch Erbfolge zuſammenhängen, vgl. Zonar. VII, 6. p. 323, b: τῷ Νομᾷ τελευτήσαντος καὶ μηδένα καταλιπόντος διάδοχον Ὀστίλιος Τοῦλλος ἠρέθη. Hiernach wäre das älteſte römiſche Königthum grundſätzlich eine Erbmonarchie, und nur in Folge zufälliger Umſtände eine Wahlmonarchie geweſen. Allein die Vorſtellung der älteſten Tradition iſt dieß nicht, wie man beſonders aus dem Streit der beiden Stämme nach Romulus Tode ſieht. Doch erſcheint bemerkenswerth, daß Ancus Marcius ſtehend Enkel Numa's heißt; es liegt darin die Andeutung eines gewiſſen Erbrechts.

1) S. o. S. 539. Anm. 5.

2) Vgl. Dionys. II, 14. p. 87, 6.

3) Pompon. de orig. jur. §. 14: quod ad magistratus attinet, initio civitatis hujus constat reges omnem potestatem habuisse.

Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung [1]); berief den Senat und die Volksverſammlungen [2]); ernannte die Beamten [3]); ergänzte den Senat [4]). Er leitete die Verwaltung des Staats, legte Steuern auf [5]), verfügte über die Verwendung der Staatseinnahmen [6]), ordnete Vertheilungen der eroberten Feldmark an [7]), führte Colonieen aus [8]). Namentlich werden die großen öffentlichen Unternehmungen, die Canal-, Mauer- und Tempelbauten durchgehends auf die Könige ſelbſt zurückgeführt [9]). Sogar die geſetzgebende und conſtituirende

1) Dionys. II, 14. p. 87, 9.

2) Dionys. II, 14. p. 87, 14. Daß die Berufung der Curiatcomitien kraft der Poteſtas, nicht wie diejenige der Centuriatcomitien kraft des Imperiums erfolgte, ſieht man aus Cic. Rep. II, 13, 25. 17, 31. 18, 33. 21, 38 — wo die Könige, noch ehe ſie das Imperium haben, die Curiatcomitien zuſammenberufen, um ſich durch Curienbeſchluß das Imperium übertragen zu laſſen.

3) Als Beamte kommen in der Königszeit vor: 1) der Tribunus Celerum, der Oberſte der Celeres oder Ritter, der die nächſte Stelle nach dem Könige einnahm, und zu ihm in ähnlichem Verhältniſſe ſtand, wie der Magiſter Equitum zum Dictator, Dionys. II, 13. p. 86, 39. Pompon. de orig. jur. §. 15. 19. Joh. Lyd. de Mag. I, 14. 37. Rubino Unterſ. I, 303 ff. Ambroſch im Bresl. Sommer-Lect.-Kat. 1840. p. 5. not. 15 und im Sommer-Lect.-Kat. 1850. p. 5. not. 11. Daß er vom Könige nach freier Wahl ernannt wurde, ebenſo wie nachmals der Magiſter Equitum vom Dictator, verſteht ſich bei einer militäriſchen Würde von ſelbſt, wird aber auch ausdrücklich berichtet, z. B. Dionys. IV, 71. p. 266, 49. — 2) Die Quäſtoren oder Blutrichter, ſ. o. S. 597; über ihre Wahl ſ. u. S. 663. Anm. 5. — 3) Die duumviri perduellionis, ſ. o. S. 597. Sie wurden vom Könige ernannt nach Liv. I, 26. — 4) Der praefectus urbis, Stellvertreter des abweſenden Königs in bürgerlichen Dingen, von dieſem für die Dauer ſeiner Abweſenheit ernannt, Liv. I, 59. Tac. Ann. VI, 11. Rubino Unterſ. I, 299 ff.; die Litt. ſ. bei Rein in Pauly's R.E. VI, 16.

4) S. u. S. 659. Anm. 4.

5) Vgl. Liv. I, 42. Dionys. IV, 43. p. 245, 41.

6) Zonar. VII, 13. p. 338, b: *ὁ δικτάτωρ — ἠδύνατο πάντα ἐξ ἴσου τοῖς βασιλεῦσι, πλὴν ὅτι μὴ — ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων ἀναλῶσαί τι ἐξῆν αὐτῷ, εἰ μὴ ἐψηφίσθη.*

7) Cic. Rep. II, 14, 26 (= Dionys. II, 62. p. 123, 33. Plut. Num. 16). Ebendaſ. 18, 33. Dionys. III, 29. p. 170, 32. Liv. I, 46 (= Dionys. IV, 10. p. 216, 5. c. 13. p. 218, 32. Zonar. VII, 9. p. 327, d. Varr. ap. Non. p. 43 Viritim) und ſonſt.

8) S. o. S. 600. Anm. 5.

9) Vgl. z. B. Fest. p. 254: Quiritium fossae dicuntur, — quia populi opera eas fecerat (Ancus Marcius). Plin. XXXVI, 24. §. 107: cum id opus (die Cloaken) Tarquinius Priscus plebis manibus faceret. Liv. I, 56.

Gewalt ſtand den Königen zu: eine Reihe von Geſetzen und Staatseinrichtungen wird ihnen zugeſchrieben, ohne daß dabei einer Mitwirkung des Senats und Volks gedacht würde [1]). In der zweiten Eigenſchaft, vermöge des ihm durch ein Curiengeſetz übertragenen Imperiums beſaß er den Oberbefehl im Krieg [2]) und die übrigen aus dem Begriff des Imperiums fließenden Befugniſſe, namentlich die Straf- und Richtergewalt, die er meiſt perſönlich ausübte [3]). In der dritten Eigenſchaft, vermöge ſeines Prieſteramts, auf das ſich der Act der Inauguration bezog [4]), war der König Vorſteher des Cultus [5]). Als ſolcher ſtiftet Romulus die Anfänge des römiſchen Gottesdienſts [6]), und ernennt Augurn; Numa iſt Gründer des geſammten Cerimonialdienſts und des geiſtlichen Rechts; er ſetzt Pontifices und Flamines ein, vermehrt die Zahl der Augurn, wählt Jungfrauen der Veſta [7]), ſtiftet das Collegium der Salier; auch Tullus Hoſtilius wird als Gründer gottesdienſtlicher Inſtitute genannt; und Ancus Marcius ſteht, wie Numa, in der Pflege des

1) Die Stellen ſ. bei Rubino Unterſ. I, 119. Anm. 1.

2) Dionys. II, 14. p. 87, 18.

3) Cic. Rep. V, 2, 3: jus privati petere solebant a regibus; nec vero quisquam privatus erat disceptator aut arbiter litis, sed omnia conficiebantur judiciis regiis. et mihi quidem videtur Numa noster maxume tenuisse hunc morem veterem Graeciae regum. Dionys. II, 14. p. 87, 11. c. 29. p. 98, 48. III, 62. p. 196, 24. IV, 25. p. 228, 45. c. 36. p. 239, 32. X, 1. p. 627, 23. Beiſpiele dafür ſind häufig, z. B. Liv. I, 26: raptus in jus ad regem und ne ipse tam tristis judicii auctor esset. c. 40 (die Hirten vor Tarquinius Priscus). c. 41: Servius sedè regia sedens alia decernit, (= Cic. Rep. II, 21, 38: quum regio ornatu jus dixisset). c. 50: disceptatorem se sumtum inter patrem et filium. Doch wird dem Romulus (II, 56. p. 118, 42: *τὴν δίκην αὐτὸς μόνος δικάσας* nach Cod. Vat.) und Tarquinius Superbus (Liv. I, 49) zum Vorwurf gemacht, ſie hätten in Capitalproceſſen ohne Zuziehung eines Conſiliums Erkenntniſſe gefällt. Mehr bei Geib Geſch. des röm. Crim.-Proc. S. 14 ff.

4) Von der Inauguration des Numa berichten ausführlich Liv. I, 18. Plut. Num. 7. Sonſt wird der Inauguration gedacht Dionys. II, 50. p. 80, 28. II, 60. p. 122, 1. III, 1. p. 136, 45. c. 35. p. 177, 8. c. 36. p. 177, 20. c. 46. p. 184, 9. IV, 40. p. 242, 45. c. 80. p. 272, 23. Zonar. VII, 5. p. 322, a.

5) Dionys. II, 14. p. 87, 7: *ἱερῶν καὶ θυσιῶν ἡγεμονίαν εἶχεν.*

6) S. o. S. 525.

7) Vergl. beſ. Liv. I, 20. Dionys. II, 64. p. 125, 9. c. 67. p. 127, 17. III, 67. p. 199, 46. Plut. Rom. 22. Num. 10. Gell. I, 12, 10. Das Strafurtheil über eine unkeuſche Veſtalin fällt Tarquinius Priscus ſelbſt, nach Zonar. VII, 8. p. 326, c.

Gottesdienſts ſeinen Hauptberuf. Aber nicht blos die Oberaufſicht über den Cultus ſteht dem Könige zu: er ſelbſt iſt urſprünglich und in der Idee der oberſte Prieſter ſeines Staats, und ſämmtliche gottesdienſtliche Aemter ſind eigentlich nur abgezweigte Functionen des urſprünglichen (ideellen) Königthums. So iſt Romulus der Augur ſeines Staats [1]), ehe er ſich drei andere Augurn als Gehülfen beigibt [2]). Numa beſorgt den geſammten Gottesdienſt, namentlich die Obliegenheiten des Flamen Dialis in eigener Perſon, ehe er Flamines und Sacerdotes einſetzt, dieſer Geſchäfte zu warten [3]). Von Ancus Marcius wird erzählt, er habe, als er in Krieg gezogen ſey, die Beſorgung des Gottesdienſts den Prieſtern übertragen: worin die Vorausſetzung liegt, er habe dieſe Verrichtungen ſonſt ſelbſt beſorgt [4]). Auch als der öffentliche Gottesdienſt längſt auf die Pontifices, Flamines und Sacerdotes übergegangen war, hafteten noch gewiſſe gottesdienſtliche Verrichtungen an der Perſon des Königs, zu deren Vollziehung nach dem Sturz des Königthums das Amt des Rex Sacrificulus geſchaffen werden mußte [5]).

14. Dieß ſind die Attribute, welche die Tradition dem römiſchen Königthum beilegt: die tiefere Frage nach dem rechtlichen Urſprung und der Quelle der königlichen Gewalt hat ſich das Alterthum noch nicht geſtellt. Erſt die neuere Forſchung hat dieſe Frage aufgeworfen, aber ſehr abweichend beantwortet. Nach den Einen war die königliche Gewalt im älteſten Rom ein Ausfluß des Volkswillens oder der Volksſouveränetät; beruhend auf freier Uebertragung von Seiten des Volks, und in ihrer Ausübung durch Senat und Volksverſammlung weſentlich beſchränkt; alſo im Weſentlichen eine auf Lebenszeit verliehene Magiſtratur [6]). Nach den Andern war

1) S. o. S. 517. 525 f.

2) Cic. Rep. II, 9, 16: (Romulus), qui sibi esseut in auspiciis, ex singulis tribubus singulos cooptavit augures.

3) Liv. I, 20: tum sacerdotibus creandis animum adjecit, quanquam ipse plurima sacra obibat, ea maxime, quae nunc ad Dialem flaminem pertinent. sed quia in civitate bellicosa plures Romuli, quam Numae, similes reges putabat fore, iturosque ipsos ad bella, *ne sacra regiae vicis desererentur*, flaminem Jovi assiduum sacerdotem creavit. Auch oberſter Pontifex iſt er ſelbſt, ehe er für die Oberleitung der Cultusangelegenheiten ein eigenes Amt gründet.

4) Liv. I, 33: Ancus, demandata cura sacrorum flaminibus sacerdotibusque aliis, exercitu novo conscripto profectus est.

5) Fest. p. 318 Sacrificulus. Mehr ſ. u.

6) So Niebuhr R. G. I, 361. Göttling, Geſch. d. röm. Staats-Verf.

ſie eine urſprüngliche, nicht vom Volk übertragene, ſondern im kundgegebenen Willen der Gottheit wurzelnde, alſo auf göttlicher Einſetzung beruhende Gewalt; eine Gewalt, die aus jenem augurium augustum ſich herſchrieb, durch welches die Götter den Romulus zur Gründung der Stadt ermächtigt hatten, und die ſodann ſammt den Auſpicien durch die fortleitende Kette der Interregen mittelſt der Creation auf den jeweiligen König übergieng; eine unumſchränkte theokratiſche Gewalt, die, weil nicht vom Volk verliehen, rechtlich auch nicht durch das Volk beſchränkt war, und der gegenüber das Volk urſprünglich nur ſo viel Rechte hatte, als ihm der König freiwillig zugeſtand [1]).

Eine Beurtheilung dieſer Controverſe iſt natürlich von der Vorfrage abhängig, wie viel Glauben den Ueberlieferungen über jene Epoche beizumeſſen iſt. Gab es über dieſelbe ſchon im Alterthum keine ächte Ueberlieferung, haben ſchon den Annaliſten weder Chroniken noch Rechtsurkunden noch überhaupt ſchriftliche Aufzeichnungen aus der Königszeit vorgelegen, ſondern nur dunkele Erinnerungen und abgeriſſene Sagen, ſo folgt von ſelbſt, daß ihre Aeußerungen über das älteſte Königthum jeder Urkundlichkeit ermangeln. Sie drücken nur die Vorſtellung aus, die man ſich zur Zeit der Annaliſten von den Rechtsverhältniſſen der Königszeit gemacht hat; allein für die hiſtoriſche Richtigkeit dieſer Vorſtellung haben wir keine Gewähr. Aus dieſen Gründen ſind genaue poſitive Aufſtellungen über die Verfaßungsverhältniſſe der älteren Königszeit gar nicht möglich; die Unterſuchung über dieſen Gegenſtand kann nur die Form ſkeptiſcher Erwägung annehmen. Hiezu kommt, daß man ſehr ausgebildete Verfaßungsverhältniſſe, eine genaue Begrenzung der Gewalten, wie eine ſolche bei geſchriebenen Verfaſſungen ſtattfindet, für jene Epoche gar nicht vorausſetzen darf; unendlich viel mag auf die Perſönlichkeit des jeweiligen Königs, auf die Zeitumſtände und Verhältniſſe angekommen ſeyn [2]). Endlich wird man ſich hüten

S. 510 ff. Becker Hdb. II, 1, 295 ff. Puchta Inſtitut. 3te Aufl. I, 137 f. Rein Röm. Crim.R. S. 468. Anm. und Art. Rex in Pauly's R.E. VI, 467.

1) So Rubino, Unterſuchungen über die röm. Verfaſſung und Geſchichte, 1r Bd. 1839.

2) Vgl. Pompon. de orig. jur. §. 1: initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine jure certo primum agere instituit, omniaque manu (ebenſo Tac. Agr. 9: plura manu agens) a regibus gubernabantur. Tac. Ann. III, 26: nobis Romulus, ut libitum, imperitaverat.

müſſen, den Rechtszuſtand jener Zeit unter den Geſichtspunkt von ſtaatsrechtlichen Kategorieen zu ſtellen, die einer ausgebildeteren Reflexion angehören, und aus einzelnen Einrichtungen ſtaatsrechtliche Theorieen abzuleiten, die jener Zeit der beginnenden Civiliſation noch nicht ins Bewußtſeyn getreten ſeyn können.

Im Allgemeinen wird ſich nicht läugnen laſſen, daß die Gewalt des römiſchen Königthums factiſch eine ſehr ausgedehnte, geringen Beſchränkungen unterworfene geweſen iſt. Noch das Conſulat, obwohl eine Abſchwächung der königlichen Gewalt, vereinigte in ſich eine außerordentliche Machtfülle: ſo daß Polybius urtheilen konnte, von dieſer Seite her angeſehen erſcheine die römiſche Verfaſſung als Monarchie [1]). In noch höherem Grade gilt dieß von der Dictatur, die deßhalb öfters der königlichen Gewalt zur Seite geſtellt wird [2]). Ueberhaupt hat kein Volk des Alterthums ſeine Magiſtrate mit einem ſolchen Schimmer von Hoheit umkleidet, von ihrer Würde, Heiligkeit und Unantaſtbarkeit ſo hohe Begriffe gehabt, als die Römer: man muß annehmen, daß dieß in alter Zeit und den Königen gegenüber in noch erhöhtem Maaße der Fall geweſen iſt. Auch lag es ganz in den Verhältniſſen des älteſten Roms, das in ſteten Kämpfen mit Nachbarvölkern ſeine Exiſtenz zu begründen hatte, daß es das Bedürfniß einer kräftigen Regierung, eines mit großer Machtfülle bekleideten Oberhaupts empfand, und daß die Regierung der älteſten Könige einen vorherrſchend militäriſchen Charakter trug [3]). Zwar ſtanden dem Könige ein Senat und eine Volksverſammlung zur Seite, zwei Inſtitutionen, deren verfaſſungsmäßiges Daſeyn allerdings beweiſt, daß die Gewalt des Königs nicht eine von Rechtswegen unumſchränkte war: aber weder Senat noch Volksverſammlung konnten ſich, ohne vom König berufen zu ſeyn, rechtmäßig verſammeln; und, auch vom Könige berufen, hatte der Senat nur über die Gegenſtände, über die der König ſeinen Rath einholte, Berathung anzuſtellen und ein Gutachten abzugeben, die Volksverſammlung nur über die Frage, die der König ihr vorlegte, mit Ja oder Nein abzuſtimmen. Endlich gab es für den

1) Polyb. VI, 11, 5. 12, 9.

2) Cic. Rep. II, 32, 56. Zonar. VII, 13. p. 338, b.

3) Rubino Unterſ. S. 8. 131 f. Vgl. auch Ihering Geiſt d. röm. Rechts I, 246 ff., wo übrigens dieſes Moment, der militäriſche Charakter und Urſprung des römiſchen Königthums, zu einſeitig hervorgehoben wird.

König keine Verantwortlichkeit, und gegen seine Anordnungen und Befehle keinen legalen Widerstand [1]).

Hieraus folgt jedoch nicht, daß der König sich über alle Rücksichten wegsetzen konnte, daß Alles von seiner Willkühr abhieng. Wenn auch nicht durch die Bestimmungen einer förmlichen Verfassung, so war er doch durch die Macht der Verhältnisse mannigfach beschränkt. Tarquinius Priskus z. B. mußte von der Verfassungsreform, die er anfänglich beabsichtigte, abstehen, weil sie bei den Geschlechtern der alten Bürgerschaft auf allzu entschiedenen Widerstand stieß. Schon damals also erscheint der Geschlechteradel als eine das Königthum factisch beschränkende Macht; später hat er das ihm drückend gewordene Königthum gestürzt. Ein heimlicher Conflict des Geschlechterthums mit dem Königthum geht durch die ganze Geschichte der römischen Königszeit: nicht mit Unrecht bezeichnet Dionysius die älteste Verfassung Roms als eine Mischung von Königthum und Geschlechterherrschaft [2]).

Noch viel weniger war das römische Königthum eine absolute Alleinherrschaft in der Theorie. Wenigstens stünde diese Annahme im Widerspruch mit der gesammten Tradition. Nach dieser war das römische Königthum im Prinzip eine Wahlmonarchie: der König wird vom Populus gewählt [3]). Auch aus den übrigen Ausdrücken

---

1) Rubino Unters. S. 127 f.

2) Dionys. VIII, 5. p. 484, 31.

3) Creare (= kri, facere) ist der stehende Ausdruck, z. B. Cic. Rep. II, 17, 31. 20, 35. Liv. I, 17. 32. 35 und sonst oft. Hiegegen hat Rubino Unters. S. 13 ff. geltend gemacht, daß nach altem Staatsrecht nicht der Populus, sondern der die Wahlcomitien abhaltende Magistrat es sey, dem die Creation zugeschrieben werde (die Belegstellen s. bei Rubino a. a. O. S. 17. Anm. 1). Allein ebenso häufig wird dem Populus das creare zugeschrieben (Stellen s. bei Göttling St.V. S. 512 f. Becker Hdb. II, 1, 312), und selbst zugegeben, daß die Formel interrex creat per populi suffragia, die ursprünglichere sey, so schreibt auch diese Formel die Uebertragung der Amtsgewalt nicht ausschließlich dem creirenden Interrex zu, sondern sie setzt zwei Factoren oder Erfordernisse einer gültigen Wahlhandlung, die Abstimmung des Populus und die Renunciation des vorsitzenden Magistrats, ohne zur Folgerung zu berechtigen, die erstere sey minder wesentlich gewesen, als die letztere. Daß der Ausdruck *per* populi suffragia zu dieser Folgerung nicht berechtigt, beweisen Stellen wie Liv. III, 55: per interregem consules creati. Gegen die Rubino'sche Ansicht von der Uebertragung der Magistratur und der Creation handelt auch Werther im Museum des rheinisch-westphäl. Schulmännervereins III, 1. (1845) S. 30—47.

und Sprachwendungen, in welchen die alten Schriftſteller von der Berufung und Ernennung der Könige reden [1]), geht klar hervor, daß ſie ſich die königliche Gewalt als eine vom Volk frei übertragene, als Ausfluß des ſouveränen Volkswillens gedacht haben. Der weſentlichſte Beſtandtheil der königlichen Gewalt, das Imperium, wird überdieß dem ſchon gewählten Könige erſt durch ein förmliches Curiengeſetz, auf welches der König ſelbſt anträgt, übertragen [2]): worin die Vorausſetzung liegt, er habe ohne dieſe Lex Curiata verfaſſungsmäßig weder den militäriſchen Oberbefehl, noch die Richter- und Strafgewalt beſeſſen. Ja in der Lex Curiata waren, wie man aus einer Nachricht des Tacitus ſchließen muß [3]), die Rechte und Vollmachten des Königs einzeln aufgezählt: ſie vertrat in dieſer Beziehung die Stelle einer eigentlichen Verfaſſungsurkunde. Endlich fiel beim Ableben des jeweiligen Königs die Staatsgewalt an die

1) Caſſius Hemina ap. Diomed. I. p. 379: pastorum volgus sine contentione consentiendo praefeceruut aequaliter imperio Remum et Romulum, ita ut de regno pares inter se essent. Cic. Rep. II, 13, 25: (Numam) regem sibi ipse populus adscivit; — curiatis comitiis regem esse jussit. 18, 33: post eum — rex a populo est Ancus Marcius constitutus. 21, 37: Servius primus injussu populi regnavisse traditur. 21, 38: jussus regnare. Liv. I, 17: summa potestate populo permissa. Ebendaſ.: quum populus regem jussisset. c. 22: Tullum Hostilium regem populus jussit. c. 35: eum — populus romanus regnare jussit. c. 41: Servius injussu populi regnavit. c. 46: se injussu populi regnare. c. 49: qui neque populi jussu regnaret. IV, 3: Numa Pompilius — ex Sabino agro accitus — populi jussu Romae regnavit. Die gleiche Vorſtellung liegt der Rede zu Grund, die Dionyſius dem Romulus in den Mund legt, und worin dieſer den verſammelten Anſiedlern die Wahl zwiſchen Monarchie und Republik freiſtellt: worauf das Volk erklärt, es ziehe die Monarchie als die überlieferte Verfaſſungsform vor, und wiſſe Keinen, der würdiger wäre, König zu ſeyn, als Romulus ſelbſt, Dionys. II, 3 f. Bei Demſelben VIII, 5. p. 484, 31 ſagt Coriolan, die römiſche Verfaſſung ſey urſprünglich eine Miſchung von Königthum und Ariſtokratie geweſen: als Tarquinius ſie in eine unbeſchränkte Alleinherrſchaft habe verwandeln wollen, ſey er vom Thron geſtürzt worden.

2) S. u. S. 658. Anm. 3. Vgl. auch Cic. Rep. II, 17, 31: ne insignibus quidem regiis Tullus, nisi jussu populi, est ausus uti. Dionys. III, 62. p. 196, 14.

3) Tac. Ann. XI, 22: quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit a L. Bruto repetita. mansitque consulibus potestas deligendi. Hiernach war in der Lex Curiata unter den Befugniſſen des Königs auch die Vollmacht, Quäſtoren zu ernennen, aufgeführt. Ebenſo ſcheint die Bewilligung der zwölf Lictoren und der königlichen Inſignien ausdrücklich darin ausgeſprochen geweſen zu ſeyn.

Patres zurück, unter denen die älteste Tradition nicht den Senat, sondern die Gesammtheit der Patricier oder den Populus verstanden hat: es liegt darin die Voraussetzung, die Souveränetät habe dem Grundsatz nach auf dem Volk geruht, und sey nur durch Uebertragung auf den jeweiligen König übergegangen. Nun tragen freilich alle diese Aussagen nicht den Charakter urkundlicher Ueberlieferung. Was die Tradition z. B. über die Wahl der Könige, über das dabei beobachtete Verfahren, über die Ertheilung des Imperiums durch ein Curiengesetz berichtet, ist Alles gewiß nur ein Analogieschluß aus der spätern Praxis der Consulwahlen: denn es ist nicht denkbar, daß z. B. über die Wahl Numa's, der nie gelebt hat, eine authentische Kunde sich sollte erhalten haben. Ebenso sind die Interregnen und das res ad patres redit offenbar aus der spätern Verfassung heraus construirt und auf die Anfänge des Staats übergetragen; denn es ist nicht glaublich, daß das durchdachte System, auf dem die Einrichtung der römischen Interregnen beruht, nämlich die Lehre von der Fortleitung der Auspicien, schon bei der Gründung der Stadt festgestanden hat: diese künstliche Theorie kann sich erst im Laufe der Zeit ausgebildet haben: es ist also von dem Standpunkt dieser Theorie aus erst rückwärts die Epoche der vier ersten Könige als ein ideales Zeitalter vollkommener Legitimität construirt worden. Allein zu solchen Rückschlüssen aus der spätern Verfassung auf die frühere war die Tradition immerhin bei der Continuität der römischen Verfassungsentwicklung in gewisser Art berechtigt; in jedem Fall bleibt, wenn man alle ihre Aussagen verwirft, nichts übrig, als eine völlige Zurückhaltung des Urtheils über die staatsrechtliche Natur des ältesten römischen Königthums.

Urtheilt man nach historischer Wahrscheinlichkeit und Analogie, so spricht gegen die Annahme, die Gewalt der römischen Könige sey eine von Rechtswegen unbeschränkte gewesen, besonders die Entstehung des römischen Staats. Da dieser Staat aus einer Vereinigung zweier einander ursprünglich fremder Stämme hervorgegangen ist, also auf Vertrag beruht, und da in Folge dieses Vertrags die Könige zwischen beiden Stämmen alternirt haben, so kann seine Regierungsform nicht mehr diejenige eines patriarchalisch beherrschten Naturstaats, nicht mehr eine Art patria potestas gewesen seyn, sondern man muß annehmen, daß sie eine, sey es durch Uebereinkunft, sey es durch die Natur der Verhältnisse beschränkte war.

Rubino hat die Gewalt des römiſchen Königthums mehrmals der patria potestas zur Seite geſtellt [1]). Dieſe Vergleichung iſt in gewiſſer Beziehung ganz in ihrem Recht. Wie die Völker des Alterthums in ihren politiſchen Einrichtungen nnd Organiſationen den Familienverband zum Muſter genommen, den Staat überhaupt ſich als erweiterte Hausgemeinde gedacht haben, ſo liegt auch der Inſtitution des Königthnms die Analogie des hausväterlichen Verhältniſſes zu Grnnd. Man erſieht dieſen patriarchaliſchen Charakter des älteſten Königthums beſonders daraus, daß bei den Griechen ſowohl, als bei den Römern die Könige zugleich die oberſten Prieſter ihrer Staaten ſind [2]): analog, wie der Hausvater urſprünglich der Prieſter ſeiner Hausgemeinde. Für die römiſche Idee des Königthums iſt in dieſer Hinſicht beſonders charakteriſtiſch der enge Zuſammenhang, in welchem die Amtswohnung der Könige, die Regia, mit dem Staatsheerd oder dem Veſtaheiligthume ſtand [3]). Der König wohnt beim heiligen Heerdfeuer des Staats, eben ſofern er urſprünglich als deſſen oberſter Prieſter, als Hausvater der Gemeinde gedacht iſt. Nichts deſto weniger darf hieraus nicht der Schluß gezogen werden,

1) Unterſ. über d. röm. Verf. I, 137 f. 238. 428. 452.

2) Hinſichtlich der Römer ſ. o. S. 649; hinſichtlich der Griechen Arist. Pol. III, 9, 7. 10, 1 (III, 14. p. 1285, b, 10. 23): in der heroiſchen Zeit war der König Feldherr und Richter καὶ τῶν πρὸς θεὺς (oder, wie es weiter oben heißt, τῶν θυσιῶν) κύριος. III, 9, 2 (III, 14. p. 1285, a, 6): ἔτι δὲ τὰ πρὸς θεὺς ἀποδίδοται τοῖς βασιλεῦσιν (in Sparta). Ebendaſ. III, 9, 8 (p. 1285, b, 15) wird erzählt, als das Königthum allmählig abgekommen und der Demokratie erlegen ſey, ſeyen den Königen in vielen Staaten nur noch die gottesdienſtlichen Verrichtungen (θυσίαι) als Geſchäftskreis gelaſſen worden. Ein Beiſpiel hiefür bietet Cyrene Hdt. IV, 161. Im Allg. Serv. Aen. III, 80: majorum haec erat consuetudo, ut rex esset etiam sacerdos et pontifex.

3) S. o. S. 544. Anm. 1. Die Regia und ihr Name ſchreibt ſich aus der Zeit her, da der König noch wirklicher Oberprieſter des Staats war, und in ihr ſeine Amtswohnung hatte (ebenſo Hartung Hall. L.Z. 1841. Jan. S. 107). Vgl. hiefür auch Dionys. IV, 2. p. 207, 14. Später, vielleicht ſchon in der Königszeit (denn die Könige nach Numa ſollen ihre Wohnhäuſer auf andern Punkten der Stadt gehabt haben), war ſie Amtswohnung des Pontifex Maximus. Es war daher nur conſequent, daß Auguſt, als er Pontifex Maximus geworden war, das heilige Feuer in ſein Haus auf dem Palatin bringen ließ, indem er dieſen Theil ſeines Hauſes für Staatsgut erklärte, Verr. Flacc. in Fast. Praen. IV Kal. Mai. (Orell. C. J. II. p. 388. 410). Ov. Fast. IV, 949 ff. Metam. XV, 864. Dio Cass. 54, 27. Er machte ſo wieder den Imperatorenpalaſt zu dem, was in der Königszeit die Regia geweſen war, zum heiligen Mittelpunkt des Staats.

die königliche Gewalt ſey der hausväterlichen auch hinſichtlich ihrer Ausdehnung gleichgekommen. Es war dieß ſo wenig der Fall, als der Staat eine wirkliche Familie war. Der Familienverband hat hier, wie dort, nur als Muſter und Vorbild gedient.

15. Ueber die Einrichtung des Interregnums [1]) und das bei der Wahl der Könige eingehaltene Verfahren können hier nur wenige Bemerkungen beigefügt werden, da der Raum ein näheres Eingehen verbietet.

Mit dem Ableben des jeweiligen Königs fiel die Staatsgewalt an die Patres oder an die Geſammtheit der Patricier zurück [2]), und es trat ein Interregnum ein, d. h. eine proviſoriſche Regierung von ſich ablöſenden Interregen behufs der Fortleitung der Staatsauſpicien und der Veranſtaltung einer neuen Wahl. Die Geſchichtſchreiber geben über das erſte Interregnum und das dabei befolgte Verfahren genauere Nachrichten [3]): es kann jedoch für Denjenigen, der in den Figuren eines Romulus und Numa Gebilde der Dichtung ſieht, kein Zweifel ſeyn, daß auch über das zwiſchen den Regierungen dieſer mythiſchen Könige mitten Inneliegende keine geſchichtliche Kunde ſich erhalten haben kann, und daß Alles, was die Geſchichtſchreiber über das erſte Interregnum berichten, nur aus der ſpätern Verfaſſung abſtrahirt iſt. Es iſt dieß um ſo gewiſſer, als das durchdachte Syſtem politiſch-religiöſer Ideen, aus dem die eigenthümlich römiſche Einrichtung der Interregnen [4]) hervorgegangen iſt, in keinem Falle ſchon in den erſten Anfängen der Stadt fertig beſtanden, ſondern ſich erſt allmählig ausgebildet haben kann. Endlich geht auch aus den Widerſprüchen der Berichterſtatter hervor, daß ihre Detailangaben nicht aus urkundlicher Ueberlieferung geſchöpft, ſondern conſtruirt ſind [5]).

1) Bamberger, de interregibus romanis, Oſterprogr. des Braunſchw. Gymn. 1844. Mercklin, Cooptatio S. 40 ff.

2) Res ad patres redit — iſt ſpäter die ſtehende Formel, der ſich Livius auch I, 32 bedient.

3) Liv. I, 17. Dionys. II, 57. p. 119, 27 ff. Plut. Num. 2. Vopisc. v. Tacit. 1. Zonar. VII, 5. p. 321, a.

4) Nova et inaudita ceteris gentibus interregni ineundi ratio — Cic. Rep. II, 12, 23.

5) Livius ſtimmt nicht mit Dionyſius, dieſe beiden nicht mit Plutarch überein, und Zonaras, der hier den Plutarch ausſchreibt, muß in Dio Caſſius einen abweichenden Bericht gefunden haben, denn er fügt bei VII, 5. p. 321, b: οἶδα καὶ ἕτερά τινα περὶ τῆς τοιαύτης εἰρημένα ἀρχῆς. Noch andere Nachrichten gibt Vopiskus vit. Tac. 1.

Die Annaliſten haben ſich über das erſte Interregnum wahrſcheinlich nur kurz und unbeſtimmt geäußert: etwa ſo, wie Livius von den zwei folgenden Interregnen ſpricht. Sie werden ſummariſch berichtet haben, mit Romulus' Tod ſey die Staatsgewalt an die Patres zurückgefallen, und die Patres hätten ſodann, bis zu erfolgter Verſtändigung über die Wahl des neuen Königs, als Interregen die Zwiſchenregierung geführt. Unter dieſen Patres nun haben die ſpätern Geſchichtſchreiber, den einſylbigen Bericht der Annaliſten Jeder in ſeiner Weiſe ausmalend, den Senat verſtanden [1]). Allein da zur Zeit der Republik nicht der Senat oder der patriciſche Theil der Senatoren, ſondern die Geſammtheit der Patricier es iſt, auf welche beim Eintreten eines Interregnums die Staatsgewalt ſammt den Auſpicien zurückfällt und welche den Interrer wählt [2]), ſo iſt der Verdacht nahe gelegt, daß jene Schriftſteller, von dem ſpätern Sprachgebrauch verführt, den Ausdruck patres, den ſie in ihren Quellen fanden, mißverſtanden, und irrthümlich auf den Senat, ſtatt auf die Bürgerſchaft der Patricier bezogen haben. Es hat dieſe Annahme um ſo weniger Schwierigkeit, da dem Livius daſſelbe Mißverſtändniß in Beziehung auf die auctoritas patrum, dem Cicero in Beziehung auf die patres minorum gentium [3]) begegnet iſt.

Das bei der Wahl des Königs beobachtete Verfahren war nach

---

1) So Liv. I, 17. Dionys. II, 57. p. 119, 30. III, 1. p. 136, 19. c. 36. p. 177, 17. c. 46. p. 184, 5. c. 40. p. 242, 39. Plut. Num. 2 (wo mit dem Ausdruck οἱ πατρίκιοι ebenfalls der Senat gemeint iſt). App. B. C. I, 98. Vopisc. v. Tac. 1. Eutrop. I, 2. Sext. Ruf. Brev. 2. Serv. Aen. VI, 809. Suid. Μεσοβασιλεύς.

2) Den Beweis ſ. bei Becker Hdb. II, 1, 299 ff. Noch im Jahr 702 d. St. handelt es ſich von einem Antrag an den Senat de patriciis convocandis, qui interregem proderent, Ascon. in Cic. Mil. p. 32 (womit ſich Becker's Annahme Hdb. II, 1, 310 nicht verträgt, ſeit der Ler Mänia ſey die Ernennung des Interrer im Senate vorgenommen worden). Nur Dionyſius läßt auch zur Zeit der Republik die Interregen vom Senat gewählt werden VIII, 90. p. 557, 29. XI, 62. p. 736, 26 — was in jedem Fall ein Irrthum iſt, wie der ſtehende Ausdruck patricii coeunt ad interregem prodendum beweiſt. — Daß auch der Ausdruck res ad patres redit oder auspicia ad patres redeunt nicht auf den Senat, ſondern auf die Patricier geht, wird von Becker a. a. O. S. 304 ff. überzeugend nachgewieſen.

3) S. darüber unten S. 688. Anm. 2.

der Darstellung des Livius [1]) und Dionysius [2]) folgendes. Der Interrer beruft eine Volksversammlung, der er, nach vorausgegangener Berathung und Verständigung mit dem Senat, einen Wahlvorschlag macht, ein bestimmtes Individuum vorschlagsweise zur Wahl bezeichnet: das Volk stimmt ab: und dem Gewählten ertheilen sodann die Patres die Bestätigung. Scheinbar abweichend stellt Cicero den Hergang so dar: der Interrer schlägt vor (rogat); der Populus, in Curiatcomitien versammelt, wählt; und der Gewählte läßt sich sodann von den Curien mittelst einer Lex Curiata das Imperium ertheilen [3]). Allein wenn auch in der Ausdrucksweise abweichend, in der Sache selbst fällt die Darstellung Cicero's mit den Darstellungen des Livius und Dionysius ganz zusammen: was die Letztern auctoritas patrum nennen, heißt bei Cicero lex curiata de imperio: beide Ausdrücke besagen Dasselbe, sofern die Bestätigung der Patres eben in der Ertheilung des Imperiums bestand [4]). Doch ist Cicero's Darstellung insofern richtiger gedacht, als bei ihm klar hervortritt, daß dieselben Curien, die den König gewählt hatten,

1) Liv. I, 17. 22 32: mortuo Tullo res, ut institutum jam inde ab initio erat, ad patres redierat, hique interregem nominaverant. quo comitis habento Ancum Marcium regem populus creavit. patres fuere auctores. c. 47: Servium Tullium non interregno ut antea inito, non comitiis habitis, non per suffragium populi, non auctoribus patribus, muliebri dono regnum occupasse. IV, 3.

2) Dionys. II, 60. p. 121, 46. III, 1. p. 136, 24. 44. c. 36. p. 177, 16. c. 46. p. 184, 4 ff. IV, 31. p. 235, 31. c. 40. p. 242, 40. c. 80. p. 272, 14. Der Bestätigung der Patres wird übrigens nur in der zuerst angeführten Stelle ausdrücklich gedacht.

3) Cic. Rep. II, 13, 25. 17, 31: mortuo rege Pompilio Tullum Hostilium populus regem, interrege rogante, comitiis curiatis creavit, isque de imperio suo populum consuluit curiatim (oder, wie Cicero sich sonst ausdrückt, de imperio suo legem curiatam tulit). 18, 33. 20, 35. 21, 38. Der von den Königen eingeholten Lex Curiata wird auch Tac. Ann. XI, 22 gedacht.

4) Die Identität der auctoritas patrum und der lex curiata de imperio hat Becker nachgewiesen Hdb. II, 1, 316 ff. Aus dieser Identität sowohl, als aus andern von Becker a. a. O. S. 318 ff. entwickelten Gründen, die sich noch verstärken ließen, folgt, daß die patres auctores nicht (wie Livius die alte staatsrechtliche Formel mißversteht) der Senat, sondern die Patricier oder die Curien sind. Die richtige (Niebuhr'sche) Ansicht von der auctoritas patrum vertritt auch Reuter in dem o. S. 634. Anm. 2 angeführten Programm, und ich glaube sie auch nach den Gegenbemerkungen von Hofmann in den Jahrb. für wiss. Krit. 1845. Oct. S. 620 ff. und von Rein in Pauly's R.E. VI, 1017 ff., auf welche ich hier nicht näher eingehen kann, festhalten zu müssen.

ihm auch das Imperium ertheilten [1]), wogegen die andere Darstellung (auch wenn man den Ausdruck patres richtig von der Gesammtheit der Patricier versteht) den falschen Schein erweckt, als ob die wählende Versammlung (der populus) und die bestätigende Versammlung (die patres auctores) verschiedene Versammlungen gewesen wären, während es damals doch nur Eine Art von Volksversammlung — die Curiatcomitien — gab.

16. Der Senat [2]). Dem König stand als berathende Körperschaft [3]) ein Senat oder „Rath der Alten" zur Seite. Nach welchem Prinzip diese Körperschaft zusammengesetzt war, darüber ist die Ueberlieferung nicht einig. Der gewöhnlichen Tradition zufolge wurden die Senatoren vom Könige gewählt, nach dessen freiem Ermessen [4]): Dionysius dagegen läßt den ältesten Senat von den Tribus und Curien gewählt werden [5]). Gewiß beruht weder die eine noch die

1) Auch die Censoren wurden von derselben Versammlung gewählt und bestätigt: sie wurden gewählt in Centuriat-Comitien, und bestätigt oder in den Besitz der censorischen Gewalt eingesetzt durch ein Centuriengesetz, lege centuriata (Cic. de leg. agr. II, 11, 26) — nicht lege curiata, da die Censoren kein Imperium hatten, und die lex curiata in der Ertheilung des Imperiums bestand (vgl. Liv. V, 52: comitia curiata, quae rem militarem continent. Cic. de leg. agr. II, 12, 30).

2) Die Litt. s. bei Rein Art. Senatus in Pauly's R.E. Bd. VI, 1029 und Deurer Grundriß für Gesch. d. r. Rechts 1849. S. 53 f.

3) Als consilium regium — nach Cic. Rep. II, 8, 14. Fest. p. 246 Praeteriti.

4) Cic. Rep. II, 8, 14: Romulus — in regium consilium delegit principes, qui appellati sunt propter caritatem patres. Liv. I, 8: centum creat senatores. c. 30: in patres legit. c. 35: centum in patres legit. c. 49: statuit nullos in patres legere. Dionys. III, 29. p. 170, 40. c. 67. p. 199, 41. IV, 42. p. 245, 15. Plut. Rom. 13. Fest. p. 246 Patres und Praeteriti. p. 339 Senatores. Dio Cass. fr. 5, 11. (Mai Nov. Coll. II. p. 138). Fr. 9, 1 (Vales. Exc. p. 570). Fr. 11, 4 (Vales. Exc. p. 573). Zonar. VII, 8. p. 325, d. c. 9. p. 328, a.

5) Dionys. II, 12. p. 85, 41 ff. Ebenso die hundert Senatoren, die aus den Sabinern hinzugekommen II, 47. p. 111, 41. Bei denjenigen Senatoren dagegen, die Tullus Hostilius aus den Albanern, Tarquinius Priscus aus der Plebs hinzufügt, sagt Dionysius nichts von einer Wahl der Curien: er läßt sie von den betreffenden Königen frei gewählt werden III, 29. p. 170, 40. c. 67. p. 199, 41. — Ueber die Wahl des ältesten romulischen Senats gibt Dionysius genauer Folgendes an: auf Romulus Befehl habe zuerst jede der drei Tribus drei, dann jede der dreißig Curien ebenfalls drei Senatoren gewählt, darauf habe Romulus selbst zu diesen 99 Senatoren einen princeps senatus hinzugefügt. Allein dieses Rechenexempel ist sehr ungeschickt ersonnen, denn die hundert Senatoren des ältesten romulischen Senats hat sich die Sage nicht als Repräsentation sämmt-

andere dieſer Angaben auf hiſtoriſcher Kunde und ächter Ueberlieferung; die erſtere iſt wahrſcheinlich nur ein Rückſchluß aus der Praxis der republikaniſchen Zeit, wo die Lectio Senatus den Magiſtraten zuſtand. Urtheilt man nach innerer Wahrſcheinlichkeit, ſo erſcheint es, beſonders in Betracht der augenſcheinlichen Beziehung der dreihundert Senatoren auf die dreihundert Gentes, glaublicher, daß der Senat der Königszeit eine Repräſentation, vielleicht eine Abordnung der Geſchlechter war [1]), und daß erſt ſpäter, als die zuſammengeſchmolzene Zahl der Geſchlechter von dieſem Prinzip abzugehen nöthigte, die Ergänzung des Senats dem freien Ermeſſen der Conſuln überlaſſen worden iſt.

Ueber die numeriſche Stärke und ſucceſſive Vermehrung des Senats lautet die vorherrſchende Ueberlieferung ſo: Romulus habe zuerſt bei Gründung der Stadt einen Senat von hundert Männern eingeſetzt [2]); in Folge des Hinzutritts der Sabiner ſeyen weitere hundert hinzugekommen [3]); das dritte Hundert habe Tarquinius

licher drei Tribus, ſondern als Repräſentation der palatiniſchen Bürgerſchaft oder der Ramnes gedacht, wie denn auch die gewöhnliche Ueberlieferung jenen Senat noch vor dem Hinzutritt der Sabiner eingerichtet werden läßt. Dem Dionyſius freilich, nach welchem von Anfang an drei Tribus und dreißig Curien eingerichtet worden ſind, mußte dieß entgehen, ſo klar es auch iſt, daß die hundert Senatoren nicht zu den drei Tribus und dreißig Curien paſſen.

1) Für eine Repräſentation der Geſchlechter halten den Senat Niebuhr R. G. I, 355 ff. 418. Derſelbe in den Lebensnachrichten II, 331. Walter R. R.G. I, 18 f. Göttling Röm. Verf. S. 150. Roulez, Observations sur divers points obscurs 1836. p. 7. Mercklin Cooptation S. 26 ff. Peter Geſch. Roms I, 66. Es läßt dieſe Annahme jedoch zwei Möglichkeiten offen: die eine iſt, daß die Gentes ſelbſt ihre Vertreter in den Senat abgeordnet haben, die andere, daß die Berufung zwar dem Könige zuſtand, dieſer aber in ſeiner Auswahl an den Beſtand der Gentes gebunden war.

2) So Liv. I, 8. Dionys. II, 12. p. 85, 44. Ov. Fast. III, 127. Prop. IV, 1, 14. Vell. Pat. I, 8, 6. Justin. 43, 3, 2. Plut. Rom. 13. 20. Fest. p. 246 Patres. p. 339 Senatores. Aurel. Vict. 2, 11. Chron. Anon. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Hieron. Chron. p. 330. Eutrop. I, 2. Joh. Lyd. de Mens. I, 19. p. 10, 20. Derſelbe de Mag. I, 16. Zonar. VII, 3. p. 316, d. c. 9. p. 328, b.

3) Dionys. II, 47. p. 111, 41 (wo zugleich bemerkt wird, daß mit dieſer Angabe faſt ſämmtliche Geſchichtſchreiber übereinſtimmen). c. 57. p. 119, 31. Plut. Rom. 20. Zonar. VII, 4. p. 318, c. Dionyſius fügt bei (II, 47. p. 111, 44), nach einer andern übrigens ſchwach bezeugten Nachricht ſeyen nicht hundert, ſondern nur fünfzig Senatoren aus den Sabinern hinzugekommen; dieſer Nachricht

Priscus hinzugefügt [1]), und hiedurch den Senat auf die von da an stehende Normalzahl von dreihundert Mitgliedern gebracht [2]). Bei dieser Tradition ergibt sich jedoch eine Lücke. Hat Tarquinius das dritte Hundert aus dem Stamme der Luceres genommen, so waren die von ihm geschaffenen patres minorum gentium ohne Vertretung im Senat, was nicht glaublich ist; hat er sie aus den minderen Geschlechtern genommen, so entbehrte der dritte Stamm dieser Vertretung, und es waren alsdann die secundi Luceres im Senate repräsentirt, während es die primi Luceres nicht waren — was noch weniger glaublich erscheint. Die Tradition gibt keine Handhabe zur Lösung dieser Schwierigkeit [3]). Man sieht hieraus, daß die meisten jener Zahlangaben über die successive Vermehrung des Senats construirt und durch Berechnung gefunden sind. Als Ausgangspunkt hat der Tradition bei dieser Berechnung die spätere Normalzahl der Senatsmitglieder, die Zahl dreihundert, gedient. Mit dieser historischen Kunde verband man die Voraussetzung, der ursprüngliche Senat werde, wie in andern italischen Städten, so auch in Rom, hundert Mitglieder gezählt haben. Von diesen beiden Daten aus ist das Dazwischenliegende construirt, wobei man aber, wie eben gezeigt worden, mit der Zutheilung des dritten Hunderts in die Klemme gerieth.

Was endlich die Befugnisse und Pflichten des Senats betrifft,

folgt Plutarch Num. 2, wenn er beim ersten Interregnum 150 Senatoren zählt. Wie diese Nachricht entstanden ist, läßt sich noch nachweisen. Da man die von Tarquinius Priscus vorgenommene duplicatio patrum irrthümlich auf den Senat bezog, und zugleich überliefert fand, Tarquinius habe den Senat auf dreihundert Mitglieder vermehrt, so schloß man, der Senat habe vorher nur 150 Mitglieder gezählt, zu den hundert Senatoren des ältesten romulischen Senats seyen also aus den Sabinern nur fünfzig hinzugekommen. Man sieht auch hier wieder, wie alle dergleichen Zahlangaben von einem gegebenen Punkte aus rückwärts construirt sind. — Livius sagt nichts von einer Vermehrung des Senats nach dem Friedensschlusse mit den Sabinern; er setzt auch beim ersten Interregnum nur hundert Senatoren voraus (I, 17.; ebenso Vopisc. Tac. 1. Arnob. I, 41. p. 24), obwohl er später, nachdem er durch Tarquinius Priscus wiederum hundert hatte hinzukommen lassen (I, 35), die Normalzahl der Senatsmitglieder auf dreihundert angibt (II, 1).

1) Die Belegstellen s. u. S. 691. Anm. 2.

2) Die Anzahl von 300 Mitgliedern erscheint als Normalzahl des Senats Liv. II, 1: ad trecentorum summam *explevit*. Dionys. V, 13. p. 287, 44: *συνεπλήρωσαν τὴν βουλὴν εἰς τριακοσίους*. VII, 55. p. 461, 25. c. 60. p. 466, 18, Fest. p. 254 Qui patres. Noch zur Zeit der Gracchen, Liv. Epit. 60.

3) Mehr darüber s. u. Buch 15, 12.

so bestanden diese einzig darin, dem Könige in allen Angelegenheiten, die dieser an ihn brachte, seinen Rath zu ertheilen. Er hatte weder das Recht, sich eigenmächtig, ohne vom Könige berufen zu seyn, zu versammeln, noch die Befugniß, über andere Gegenstände, als welche der König ihm vorlegte, zu berathen und abzustimmen, noch endlich die Mittel, seinen Willen im Widerspruch mit dem Willen des Königs geltend zu machen. Er entbehrte aller Vollziehungsgewalt; seine Beschlüsse waren bloße Gutachten, seine Auctorität eine rein moralische. Wenn hiernach die Stellung des Senats den Königen gegenüber als eine ziemlich unselbstständige und abhängige erscheint, so darf man darum doch nicht annehmen, es habe gänzlich in der Willkühr der Könige gelegen, ob und wie weit sie den Rath des Senats hätten hören wollen. Einer kräftigen Aristokratie gegenüberstehend waren sie vielmehr, wie man voraussetzen muß, durch das Herkommen und die Macht der Verhältnisse genöthigt, in allen wichtigeren Staatsangelegenheiten sich der Mitwirkung und Zustimmung des Senats zu versichern. Daher wird an Romulus als dem Muster eines guten Königs gerühmt, er habe in beständigem Einvernehmen mit dem Senat regiert [1]); und dem jüngern Tarquinius wird, als einem Despoten, der Vorwurf gemacht, er habe, abweichend vom Herkommen, ohne Befragung des Senats Kriege begonnen, Frieden geschlossen, Bündnisse und Staatsverträge eingegangen [2]). Wenn daher bei den Geschichtschreibern so häufig von Einrichtungen und Anordnungen der Könige berichtet wird, ohne daß dabei vorangegangener Senatsverhandlungen gedacht wird, so kann dieß auch Kürze des Ausdrucks seyn, und es darf daraus nicht gefolgert werden, daß solche Verhandlungen mit dem Senat nicht stattgefunden haben. Doch läßt sich, bei der Dürftigkeit und Unzuverlässigkeit der betreffenden Nachrichten, nichts Genaueres darüber aussagen, wie weit sich zur Zeit der Könige die Theilnahme des Senats an der Regierung erstreckt hat [3]).

1) Cic. Rep. II, 8, 14: multo etiam magis patrum auctoritate consilioque regnavit. 9, 15.

2) Liv. I, 49. Der gleiche Vorwurf eigenmächtigen Verfahrens wird bei spätern Geschichtschreibern dem Romulus gemacht, s. o. S. 535. Anm. 29—31.

3) Daß wenigstens bei Kriegsankündigungen das Gutachten des Senats habe eingeholt werden müssen, dafür gelten gewöhnlich die fetialischen Formeln bei Liv. I. 32, in welchen ausdrücklich der Beschlußnahme des Senats gedacht wird, als sicherer Beweis. Allein die Abfassung dieser Formeln fällt in eine viel

17. Die Volksverſammlung [1]). Der Populus endlich, d. h. die Geſammtheit der in den Curien enthaltenen Vollbürger hatte nach Dionyſius folgende drei Befugniſſe, die ihm Romulus verliehen hatte: erſtlich die Wahl der Magiſtrate, zweitens die Mitwirkung bei der Geſetzgebung, drittens die Entſcheidung über anzukündigenden Krieg: wofern nämlich, wie Dionyſius beifügt, der König ihm dieſe Entſcheidung überließ [2]). Außerdem bemerkt Dionyſius aus Veranlaſſung des horaziſchen Prozeßfalls, damals zuerſt ſey das Volk in einer Kapitalſache Richter geweſen [3]). Allein man kann unmöglich annehmen, daß ſich über die Wirkſamkeit und die Gerechtſame der Curiatcomitien zur Zeit der erſten Könige irgend welche zuverläſſige Kunde erhalten hat; ja, die oben aufgeführten Angaben des Dionyſius ſcheinen nicht einmal Abſtractionen aus einzelnen von den Annaliſten berichteten Fällen, ſondern geradezu bloße Rückſchlüſſe aus der Competenz der Centuriatcomitien zu ſeyn. Was zuerſt die Wahl der Magiſtrate betrifft, ſo kommen zur Zeit der Könige nur zwei (denn die duumviri perduellionis und der praefectus urbis, beide vom König ernannt, kommen als außerordentliche Beamte hier nicht in Betracht) ſtändige Aemter vor, das Amt des Tribunus Celerum und dasjenige der Quäſtoren. Der Tribunus Celerum aber wurde unzweifelhaft nicht vom Volk, ſondern vom Könige ernannt [4]); die Quäſtoren wahrſcheinlich auch [5]). Daß die untern

---

ſpätere Zeit, wahrſcheinlich in die Zeit vor dem großen Latinerkrieg, wie beſonders aus dem Ausdruck Prisci Latini hervorgeht, der dieſer Epoche angehört. Daß die Formeln nicht aus der Königszeit ſtammen, geht ſchon daraus hervor, daß in ihnen des Königs mit keinem Worte gedacht iſt; namentlich werden in der Formel der definitiven Kriegsankündigung nur Senat und Volk als verfaſſungsmäßige Factoren des Kriegsbeſchluſſes genannt, nicht auch der König: was für die Königszeit ganz undenkbar iſt.

1) Die Litt. über die Curiat-Comitien ſ. bei Rein in Pauly's R.E. Bd. II, 535. 560. Marquardt Hdb. II, 3, 184. Anm. 747.

2) Dionys. II, 14. p. 87, 26. Dieſelben drei Befugniſſe nennt Dionyſius IV, 20. p. 224, 6. VI, 66. p. 392, 7. Die Wahl der Magiſtrate erſcheint als ein von Romulus dem Volke verliehenes Recht auch App. de reb. pun. 112.

3) Dionys. III, 22. p. 159, 28.

4) S. o. S. 647. Anm. 3.

5) Hinſichtlich der Wahl der Quäſtoren ſteht bekanntlich die Angabe des Junius Graechanus, der dieſelben ſchon unter Romulus und Numa populi suffragio gewählt werden läßt (ap. Ulp. Dig. I, 13), der Nachricht des Tacitus entgegen, nach welchem ſie von den Königen beſtellt worden ſind (Tac. Ann. XI, 22).

militäriſchen Stellen, die noch in der erſten Zeit der Republik von den Magiſtraten beſetzt wurden [1]), in alter Zeit nur von den Königen beſetzt worden ſind, verſteht ſich von ſelbſt. Die Angabe des Dionyſius erweist ſich folglich als übertrieben, und es kann von einem Wahlrecht der Volksverſammlung nur inſofern die Rede ſeyn, als ihr das allerdings wichtigſte Recht der Königswahl zuſtand. Auch das zweite Recht, das Dionyſius der Volksverſammlung zuſchreibt, das Recht, „Geſetze zu genehmigen", kann nur mit großer Einſchränkung zugegeben werden. Dionyſius meint damit offenbar die eigentliche Geſetzgebung: allein an förmliche, in Comitien rogirte Geſetze, dergleichen es bis zur Decemviralgeſetzgebung nur ganz wenige gegeben hat [2]), iſt für die Zeit der Könige kaum zu denken; ſo weit es damals poſitive Normen, nach denen Recht geſprochen wurde, gab, waren dieſe in den Traditionen des geiſtlichen Rechts und im Gewohnheitsrecht enthalten [3]). Nun hat freilich der Ausdruck lex im Sprachgebrauch der Römer einen weitern Sinn [4]), und Geſetze in dieſem weitern Sinne des Worts haben die Könige allerdings — der Ueberlieferung zufolge — rogirt [5]): in der Regel aber

---

Junius' Angabe und Auctorität iſt von Rubino Unterſ. S. 318 ff. (dem Hertz de Cinciis p. 94 beiſtimmt) verworfen, von Andern, z. B. Merklin de Jun. Gracch. Part. II. 1841. p. 12 ff. und Ztſchr. f. A.W. 1846. S. 882. Becker Hdb. II, 1, 379. Ihne Forſchungen S. 54 f. vertheidigt worden: allein ſicherlich haben weder Junius noch Tacitus urkundliche Nachrichten über die Wahl der Quäſtoren zur Königszeit gehabt. Für die Nachricht des Tacitus ſpricht übrigens theils die Analogie, ſofern z. B. auch die duumviri perduellionis urſprünglich vom Könige ernannt, ſpäter vom Volke gewählt worden ſind, theils der Umſtand, daß die Wahl der Quäſtoren ſpäterhin in Tribut-Comitien ſtattgefunden hat: vgl. in letzterer Beziehung Marquardt Hdb. II, 3, 164—166.

1) S. Marquardt Hdb. II, 3, 165. Rubino Unterſ. I, 333 ff.

2) Dionys. X, 1. p. 627, 29.

3) Dionyſius ſagt gar: *ἔπω τότε* (vor der Decemviralgeſetzgebung) *ἦν ὅτε ἰσονομία παρὰ Ῥωμαίοις ἦτε ἰσηγορία, ἦτε ἐν γραφαῖς ἅπαντα τὰ δίκαια τεταγμένα. ἀλλὰ τὸ μὲν ἀρχαῖον οἱ βασιλεῖς αὐτῶν ἐτάττοντο τοῖς δεομένοις τὰς δίκας, καὶ τὸ δικαιωθὲν ὑπ' ἐκείνων, τοῦτο νόμος ἦν* X, 1. p. 627, 20. Daß die ſogenannten leges regiae keine in Comitien rogirte Geſetze ſind (wie Pomponius de orig. jur. §. 2 angibt), verſteht ſich von ſelbſt, ſ. o. S. 23 ff. und Rubino Unterſ. S. 400 ff.

4) S. Rubino Unterſ. I, 352 ff. Die Entſcheidung über den Krieg z. B. fällt im römiſchen Sinne unter den Geſichtspunkt der Geſetzgebung.

5) Dahin gehört die lex curiata de imperio, die jeder König nach ſeiner Erwählung einzubringen pflegte (ſ. o. S. 658. Anm. 3), und die von Tullus

wird bei den adminiſtrativen, legislativen und conſtituirenden Einrichtungen, welche die Tradition den Königen zuſchreibt, der Einholung eines Volksbeſchluſſes nicht gedacht [1]). Als dritte Befugniß der Volksverſammlung nennt Dionyſius die Entſcheidung über anzukündigenden Krieg. Allein auch hiefür fehlt es an einem hiſtoriſchen Beleg; denn die fetialiſchen Formeln, in welchen bei der Kriegsankündigung allerdings des Volksbeſchluſſes ausdrücklich gedacht wird [2]), ſind unzweifelhaft jüngern Urſprungs [3]). Nun wird man freilich annehmen müſſen, daß die Könige, um ſich der bereitwilligen Mitwirkung des Volks zu einem Kriege, der Anſtrengungen, vielleicht Opfer forderte, zu verſichern, um dem Volke durch Abnahme ſeines förmlichen Jaworts eine bindendere Verpflichtung aufzuerlegen, es in der Regel nicht werden unterlaſſen haben, zu einem Angriffskriege die Genehmigung deſſelben einzuholen. Allein wie weit dieſe Einholung ein ſtaatsrechtliches Erforderniß, wie weit ſie eine dem Ermeſſen des Königs überlaſſene Maasregel praktiſcher Zweckmäßigkeit war, läßt ſich bei dem völligen Mangel zuverläſſiger Nachrichten nicht entſcheiden. Unrichtig aber iſt es in jedem Falle, wenn Dionyſius an andern Stellen nicht blos die Kriegsankündigungen, ſondern auch die Friedensſchlüſſe von der Einwilligung der Volksverſammlung abhängig macht [4]). Zu Friedensſchlüſſen, Staatsverträgen und Bündniſſen war noch in den erſten Jahrhunderten der Republik

---

Hoſtilius eingebrachte Lex de insignibus regiis, Cic. Rep. II, 17, 31. vgl. Dionys. III, 62. p. 196, 17.

1) Freilich kann, wie oben in Beziehung auf den Senat bemerkt worden iſt, dieſe Nichterwähnung auch Kürze des Ausdrucks ſeyn. Da die Geſchichtſchreiber über das Detail und die beſtimmte Form des Hergangs nichts überliefert fanden, ſo ſagen ſie einfach: **Numa instituit, Tullus constituit** u. ſ. w. Daß ſie dabei nichts von einer Mitwirkung des Volks erwähnen, beweist nicht, daß eine ſolche nicht dennoch ſtattgefunden haben kann. So wird die Ertheilung des Bürgerrechts und die Aufnahme ins Patriciat gewöhnlich den Königen ſelbſt zugeſchrieben (Liv. I, 28. 30. IV, 4. Dionys. III, 41. p. 181, 31. c. 48. p. 185, 40. c. 67. p. 199, 43. Suet. Oct. 2. Dio Cass. fr. 9, 1 = Zonar. VII, 8. p. 325, b. Zonar. VII, 9. p. 327, b): dennoch findet ſich eine Stelle, wo dabei eines Volksbeſchluſſes gedacht wird, Dionys. IV, 3. p. 208, 31. Vgl. Merklin, die Cooptation der Römer 1848. S. 11 ff.

2) Liv. I, 32.

3) S. o. S. 662. Anm. 3.

4) Dionys. IV, 20. p. 224, 11. VI, 66. p. 392, 9. In Beziehung auf Liv. I, 49 ſ. Rubino Unterſ. I, 259. Anm.

eine Mitwirkung des Volks nicht erforderlich [1]). Was endlich das vierte Recht der Volksverſammlung betrifft, das Recht, in Capitalprozeſſen, wofern Provocation eingelegt wurde, zu richten, ſo gibt es dafür nur ein einziges Beiſpiel, die Provocation des Horatiers; und auch diejenigen Schriftſteller, welche ganz allgemein behaupten, es habe zur Königszeit Provocation ſtattgefunden [2]), hatten bei dieſer Behauptung ſchwerlich andere Thatſachen im Auge, als eben jenen Prozeßfall. Allein der Prozeß des Horatiers ſteht ſo individuell und vereinzelt da, wird überdieß ſo abweichend erzählt, daß ſich keine allgemeine Regel daraus abziehen, und namentlich nicht ſicher entſcheiden läßt, wie weit das Provocationsrecht beſchränkt, und ob es, wenigſtens in Kapitalſachen, ein förmliches Recht des Angeklagten war, oder ob die Zulaſſung der Provocation vom guten Willen des Königs abhieng [3]). Doch ſpricht die größere Wahrſcheinlichkeit für das Letztere. Man hat ſich hiernach, wofern man bei den Ausſagen der Ueberlieferung ſtehen bleibt, die Befugniſſe der Volksverſammlung und ihren Antheil an der Staatsregierung als ziemlich beſchränkt zu denken. Hiezu kommt, daß die Bürgerſchaft nicht berechtigt war, ſolche Verſammlungen eigenmächtig, ohne vom König (oder Interrex) berufen zu ſeyn, zu veranſtalten; daß ihr ebenſowenig die Befugniß zuſtand, ſelbſtſtändige Anträge oder auch nur Verbeſſerungsanträge zu ſtellen: kurz, daß ſie aller Initiative entbehrte. Der Populus, vom König zur Verſammlung berufen, hatte einzig die Anfragen (Rogationen), die Jener ihm vorlegte, mit Ja oder Nein zu beantworten.

Die Abſtimmung erfolgte nach Curien [4]); innerhalb der Curien ſoll nach Köpfen (viritim) geſtimmt worden ſeyn [5]). Der Verſamm-

1) Den erſchöpfenden Nachweis ſ. bei Rubino a. a. O. S. 258—289.

2) S. o. S. 596. Anm. 3.

3) Mehr ſ. o. S. 596.

4) Dionys. II, 14. p. 87, 30. c. 60. p. 121, 48. IV, 12, p. 218, 23. c. 20. p. 224, 13. c. 84. p. 275, 48. V, 6. p. 281, 16 und ſonſt.

5) Liv. I, 43. Dionys. IV, 20. p. 224, 14. Wenn Niebuhr R.G. I, 350 behauptet, es ſeyen innerhalb der Curien nicht die Stimmen der Einzelnen, ſondern diejenigen der Gentes gezählt worden, und ſich dafür auf die Definition des Lälius Felix ap. Gell. XV, 27, 4: cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse beruft, ſo folgt dieß wenigſtens aus der angeführten Stelle nicht, ſ. Huſchke Serv. Tull. S. 29. Anm. 8. Becker Hdb. II, 1, 373. Anm. 727. Es fragt ſich überhaupt, ob genus hier, wie gewöhnlich

lungsort der Curiatcomitien war in der Regel das Comitium [1]), der obere Theil des Forums.

18. Die römiſche Grundverfaſſung iſt im Vorſtehenden dargeſtellt. Eine wichtige Seite derſelben, ihr Zuſammenhang mit den Auſpicien iſt zum Schluß noch zur Sprache zu bringen.

Kein Volk des claſſiſchen Alterthums hat ſein Daſeyn, ſeine Staatsordnung, ſein ganzes Staatsleben in ſo enge und ununterbrochene Beziehung zu den Göttern geſetzt, als die Römer. Das vermittelnde Organ dieſer Verbindung waren die Auſpicien. Nach Befragung der Götter im Vögelflug hat Romulus die ewige Stadt gegründet [2]); auf derſelben Götterbotſchaft ruht ſein Königthum [3]); auspicato hat er die Grundeinrichtungen des Staats getroffen [4]), die Rittercenturien geſtiftet [5]), den Senat eingeſetzt [6]): kurz die ganze Grundverfaſſung Roms beruht auf göttlicher Sanction und Auctorität [7]). Auch ſpäter iſt keine politiſche Einrichtung getroffen worden ohne Einholung der göttlichen Genehmigung [8]). Vermöge dieſes Glaubens galt dem Römer die Verfaſſung ſeines Staats, weil auf göttlicher Auctorität beruhend, weil mit der Weihe göttlicher Genehmigung umgeben, als heilig und unantaſtbar. Denn, „was die Götter gebilligt haben, unterliegt nicht menſchlicher Kritik“ [9]). Aus dieſer religiöſen Anſchauung der Römer floß auch ihre conſer-

---

geſchieht, im Sinne von gens zu faſſen iſt: wahrſcheinlicher iſt, daß es ſich in der angeführten Stelle auf das Herkommen bezieht, und „Stand“ bedeutet: vgl. die von Marquardt Hdb. II, 3, 46. Anm. 141 und S. 48. Anm. 148 für dieſe Bedeutung des Worts aufgeführten Stellen, beſonders Liv. XL, 51 — wo gleichfalls die Eintheilung ex generibus hominum oder nach Ständen der Eintheilung nach Cenſus und Alter entgegengeſetzt wird.

1) Varr. L.L. V, 155.

2) S. o. S. 440. Anm. 2.

3) Ennius bei Cic. de Div. I, 48, 108 (= Annal. I, 113). Liv. I, 18: Romulus augurato urbe condenda regnum adeptus est.

4) Cic. Rep. II, 9, 16. Mehr ſ. o. S. 517.

5) Liv. I, 36. 43.

6) Tac. Hist. I, 84.

7) Sie iſt divinitus constituta, Cic. Tusc. IV, 1, 1.

8) Cic. de Div. I, 2, 3. 40, 89. Liv. VI, 41: auspiciis bello ac pace, domi militiaeque omnia geri, quis est qui ignoret?

9) Sed ego in ea civitate (ago), quae ideo omnibus rebus incipiendis gerendisque deos adhibet, quia nullius calumniae subjicit ea, quae dii comprobaverunt — ſagt der Proconſul Cn. Manlius bei Liv. XXXVIII, 48.

vative Gesinnung, ihre Scheu, an der hergebrachten Verfassung zu ändern, bestehende Einrichtungen förmlich abzuschaffen. Meist ließen sie dem Scheine nach bestehen, was sie dem Wesen nach abschafften [1]), oder was im Laufe der Zeit seine Bedeutung verloren hatte. So gewann die römische Verfassungsentwicklung jene Stetigkeit und Continuität, die den ältern Cato zu dem Ausspruch berechtigte, die Verfassung Roms sey nicht das Werk Eines Menschen und Eines Menschenalters, sondern der gesammten Nation und der Jahrhunderte [2]).

Fünfzehntes Buch.

Tarquinius Priscus.

A. Die Sage.

1. Unter der Regierung des Ancus Marcius war ein reicher Fremdling, Namens Lucumo, aus Tarquinii nach Rom eingewandert. Es war dieser Lucumo der Sohn des Demaratus, eines vornehmen Korinthiers aus dem Geschlechte der Bacchiaden, der sich, als der Zwingherr Kypselos die Bacchiaden aus Korinth vertrieb, nach Etrurien geflüchtet, in Tarquinii niedergelassen, und hier eine Etruskerin zum Weibe genommen hatte [3]). Aber als der Sohn eines Ausländers und Ausgewanderten konnte Lucumo, trotz des Reichthums, den ihm sein Vater hinterlassen hatte, in Tarquinii nicht zu öffentlichen Ehren und Würden gelangen: eine Zurücksetzung, die seine Gemahlin Tanaquil, eine vornehme Etruskerin von hochstre-

1) Z. B. das Bestätigungsrecht der Curien.

2) Cic. Rep. II, 1, 2. 21, 37.

3) Polyb. VI, 2, 10 (auch Suid. p. 545, 10 Λεύκιος). Cic. Rep. II, 19, 34. Tusc. V, 37, 109. Liv. I, 34. vgl. IV, 3. Dionys. III, 46. p. 184, 14 ff. Strab. V, 2, 2. p. 219. VIII, 6, 20. p. 378. Val. Max. III, 4, 2. Claud. imp. in Tab. Lugd. I, 11 ff. p. 191 Haub. Plin. H. N. XXXIII, 4. §. 9. XXXV, 5. §. 16. 43. §. 152. Macrob. I, 6, 8. p. 228. III, 4, 8. p. 422. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 1. Zonar. VII, 8. p. 325, a. Schol. Bob. in Cic. pr. Sull. p. 363. — Das Nähere über die Umwälzung des Kypselos und den Sturz der Bacchiaden bei Plaß, Tyrannis 1852. I, 150 ff.

bendem Geiſte, ſo bitter empfand, daß ſie ihrem Manne anlag, Tarquinii zu verlaſſen. Lucumo folgte ihrem Rathe, und ſie zogen nach Rom. Nahe am Ziele, vor den Thoren der Stadt überraſchte ſie ein glückverkündendes Wahrzeichen. Als ſie nämlich auf der Höhe des Janiculum angekommen waren, und Rom zu ihren Füßen liegen ſahen, ließ ſich plötzlich ein Adler aus den Lüften herab, nahm dem Lucumo den Hut vom Haupte, kreiſte damit unter großem Geſchrei über dem Wagen herum, und ſetzte ihm dann denſelben wieder auf [1]). Tanaquil, als Etruskerin der himmliſchen Zeichen kundig, war hocherfreut, und hieß ihren Mann das Kühnſte hoffen. In Rom gelangte Lucius Tarquinius — ſo nannte man hier den Eingewanderten — bald zu Anſehen und Einfluß. Zuvorkommenheit und Freigebigkeit machten ihn dem Volke, Tapferkeit im Felde und Weisheit im Rath dem Könige werth [2]). Sterbend beſtellte ihn Ancus Marcius zum Vormund ſeiner noch unmündigen Söhne. Aber als Ancus Marcius geſtorben war, trat Tarquinius ſelbſt als Bewerber um die Königswürde auf, und ſie ward ihm, als dem Würdigſten, vom Volke einſtimmig übertragen.

2. Tarquinius war ein ſehr thatkräftiger und unternehmender Fürſt; aber es bedurfte auch eines ſolchen, um Rom gegen die Gefahren, die es rings bedrohten, aufrecht zu erhalten. Die Erſten, die ſich wider ihn erhoben, waren die Latiner. Sie ſahen den Vertrag, zu dem ſie ſich unter Ancus hatten bequemen müſſen, mit deſſen Tode für erloſchen an, und fielen plündernd in die römiſche Markung ein. Tarquinius zog gegen ſie zu Feld und nahm die reiche Stadt Apiolä im Sturm [3]). Darauf trug er ſeine ſiegreichen Waffen in die Landſchaft jenſeits des Anio, und eroberte in einer Reihe von Feldzügen Corniculum, Alt-Ficulea, Cameria, Cruſtumerium, Ameriola, Medullia, Nomentum, Collatia [4]) — theils Städte

1) Liv. I, 34. Dionys. III, 47. p. 185, 13. Cic. de Leg. I, 1, 4. Sil. Ital. XIII, 818. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 3. Zonar. VII, 8. p. 325, a.

2) Polyb. VI, 2, 10. Cic. Rep. II, 20, 35. Diod. Sic. in Exc. de virt. et vit. p. 551 (Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 38). Dio Cass. fr. 9 (Vales. Exc. p. 570).

3) Liv. I, 35. Dionys. III, 49. p. 186, 20 ff. Strab. V, 3, 4. p. 231. Plin. III, 9. §. 70. Die Lage von Apiolä iſt gänzlich ungewiß, ſ. Bormann Altlat. Chorogr. S. 30. 122.

4) Liv. I, 38. Dionys. III, 49 f. p. 186, 43 ff. Die genannten Städte lagen alle (mit Ausnahme Collatias) in dem Dreieck zwiſchen Anio und Tiber. —

der Altlateiner, theils römiſche Unterthanenſtädte, die zu den Latinern abgefallen waren. Zu einer Hauptſchlacht kam es in dieſen Feldzügen nicht; jede Stadt unterlag in vereinzelter Gegenwehr [1]). In Collatia ließ Tarquinius eine Beſatzung und ſeinen Brudersſohn Egerius — der hievon den Beinamen Collatinus erhielt — als Lehensfürſten zurück [2]).

3. Seinen gefährlichſten Krieg hatte Tarquinius mit den Sabinern zu beſtehen [3]). Dieſe ſtreitbaren Männer des Gebirgs erſchienen ſo plötzlich vor den Thoren Roms, daß Tarquinius ihnen nicht einmal den Uebergang über den Anio verwehren konnte. Eine erſte, blutige Schlacht blieb unentſchieden; einer zweiten gab eine gelungene Kriegsliſt ſiegreichen Ausgang. Während des Treffens ließ nämlich Tarquinius brennende Flöße den Anio hinabtreiben: dieſe Flöße blieben an der Brücke hängen, welche die Sabiner über den Anio geſchlagen hatten, und die ihnen den Rückzug ſicherte: bald ſtand die ganze Brücke in lichten Flammen. Die Sabiner, durch dieſen Anblick außer Faſſung geſetzt, wichen und wandten ſich zur Flucht: aber die Zerſtörung der Brücke hatte ihnen den Rückweg abgeſchnitten: die Meiſten wurden niedergehauen, oder ertranken im Fluß: nur Wenige retteten ſich ins Gebirge. Mit nicht beſſerem Erfolge erneuerten die Sabiner einige Jahre ſpäter den Krieg gegen

---

Collatia läßt Livius I, 38 den Sabinern abgenommen werden: Dionyſius dagegen verlegt die Eroberung der Stadt in den Latinerkrieg (III, 50. p. 187, 21), was viel wahrſcheinlicher iſt, ſ. Bormann a. a. O. S. 21 f.

1) So Livius I, 38: nach Dionyſius dagegen ſtellen die Latiner, durch Tarquinius Erfolge aufgeſchreckt, am Ende ein Bundesheer auf, werden aber, obwohl durch etruskiſchen Zuzug verſtärkt, von Tarquinius in einer großen Schlacht gänzlich beſiegt, III, 51 ff. p. 188, 46 ff.

2) Liv. I, 38. Dionys. III, 50. p. 187, 33. IV, 64. p. 261, 33. Ov. Fast. II, 733. Vgl. Serv. Aen. VI, 773.

3) Liv. I, 36 ff. Dionys. III, 55 ff. p. 191, 19 ff. Cic. Rep. II, 20, 36: idem (Tarq. Pr.) Sabinos, quom a moenibus urbis repulisset, equitatu fudit belloque devicit. Die im Text gegebene Darſtellung iſt diejenige des Livius, auf ihren kürzeſten Inbegriff zurückgeführt; Dionyſius weicht hier im Detail von Livius ab. — Cicero läßt den ältern Tarquinius, außer gegen die Sabiner, auch gegen die Aequer Krieg führen (Rep. II, 20, 36: bello subegit Aequorum magnam gentem et ferocem et rebus populi romani imminentem), und zwar knüpft er an dieſen Aequerkrieg die tarquiniſche Verdoppelung der Equites an, die Livius in Zuſammenhang mit dem Sabinerkrieg bringt (I, 36). Auch Strab. V, 3, 4. p. 231: *Λίκινοι — καὶ τούτων ἐκεῖνος* (Tarquinius Priscus) *τὰς πόλεις ἐξεπόρθησεν.*

Rom: ſie mußten zuletzt um Frieden bitten und die Oberhoheit Roms anerkennen [1]).

4. Von Feldzügen des Tarquinius gegen die Etrusker weiß Livius nichts: nach Dionyſius dagegen hat er auch mit dieſem Nachbarvolke in mehrjährigem Kriege ſich abgerungen [2]). Die Etrusker ſtellten gegen ihn, als der Krieg ausgebrochen war, ein großes Bundesheer ins Feld, wurden aber bei Veji, und einige Jahre ſpäter in einer großen Entſcheidungsſchlacht bei Eretum ſo vollſtändig geſchlagen, daß ſie ſich entſchloſſen, den römiſchen König um Einſtellung der Feindſeligkeiten zu bitten. Tarquinius erklärte ſich hiezu bereit, unter der Bedingung, daß er von den Etruskern durch eine förmliche Erklärung als Haupt ihres Staatenbundes anerkannt werde. Die etruskiſchen Bevollmächtigten, denen Tarquinius dieß eröffnet hatte, erſchienen nach einigen Tagen wieder mit der gewünſchten Erklärung, und überbrachten ihm huldigend im Namen des geſammten Etruriens die Abzeichen der Oberherrlichkeit — eine goldene Krone, einen elfenbeinernen Thronſeſſel, einen Scepter, auf welchem ein Adler ſaß, eine purpurne, mit Gold geſtickte Tunica und Toga [3]): Abzeichen, welche den herkömmlichen Schmuck der etruskiſchen Könige bildeten. Auch zwölf Beile in Ruthenbündeln überbrachten ſie ihm, entſprechend der Zwölfzahl der etruskiſchen Cantone [4]). Doch nahm Tarquinius dieſe Inſignien nicht eher an, ehe Senat und Volk ihn ermächtigt hatten, ſie zu tragen: von da an blieben ſie der auszeichnende Ehrenſchmuck der römiſchen Könige [5]).

5. Nicht weniger, als für die Sicherſtellung und Erweiterung der römiſchen Herrſchaft nach außen, war Tarquinius für den innern Ausbau und die verfaſſungsmäßige Entwicklung ſeines Staats be-

1) Dionys. III, 63—66. p. 196, 35 ff.

2) Dionys. III, 57 ff. p. 192, 44 ff. Vgl. VI, 75. p. 399, 13. Auch Flor. I, 5, 5: duodecim Tusciae populos frequentibus armis subegit. Oros. II, 4: potentes tunc Tusciae duodecim populos innumeris concidit conflictibus, und die Triumphalfaſten, in welchen ein Triumph des Tarquinius Priscus de Etruscis aufgeführt wird.

3) Dionys. III, 61. p. 195, 35 ff.

4) Dionys. III, 61. p. 195, 46.

5) Dionys. III, 62. p. 196, 14 ff. Auf Tarquinius Priscus wird der Gebrauch jener Inſignien auch Strab. V, 2, 2. p. 220. Flor. I, 5, 6. 8, 5. Ampel. 17. Zonar. VII, 8. p. 325, d zurückgeführt. Von Andern auf Tullus Hoſtilius oder Romulus, ſ. o. S. 581. Anm. 2.

sorgt. Die Hauptschwierigkeit war hier das politische Mißverhältniß der neuen Bürgerschaft zur alten, ein Verhältniß, das eine Regelung und Ausgleichung gebieterisch erforderte. Tarquinius sah die Nothwendigkeit ein, den billigen Ansprüchen der Neubürger gerecht zu werden. Er erhob eine der bisherigen Anzahl der patricischen Geschlechter gleichkommende Anzahl plebejischer Geschlechter ins Patriciat; er verdoppelte, dieser Verdoppelung der drei alten Stammtribus entsprechend, die drei alten Rittercenturien; wählte endlich aus der Zahl der Neubürger hundert angesehene Männer in den Senat, wodurch er den letztern, der bisher nur zweihundert Mitglieder gezählt hatte, auf dreihundert brachte [1]).

Anfänglich hatte Tarquinius beabsichtigt, aus der Plebs ganz neue Tribus und Rittercenturien zu schaffen. Allein dieses Vorhaben scheiterte an dem Widerstande des Attus Navius, des angesehensten Augurs in damaliger Zeit [2]). Navius hielt ihm entgegen, ohne Genehmigung der Vögel dürfe nichts an den Einrichtungen geändert werden, die Romulus nach Befragung des Vögelflugs getroffen habe [3]). Aergerlich über diesen Widerspruch gab ihm der König, seiner Kunst spottend, auf, aus dem Vögelflug zu erforschen, ob das möglich sey, was er, der König, in diesem Augenblick sich denke. Der Augur, nachdem er die Vögel befragt, antwortete, es sey möglich. Nun wohl, entgegnete der König: so schneide mit diesem Scheermesser diesen Schleifstein entzwei; denn dieß war es, was ich mir gedacht hatte. Ohne zu zögern, schnitt der Augur den Stein mit dem Scheermesser entzwei [4]). Schleifstein und Scheer-

1) Die Belegstellen s. u. in der Kritik.

2) Mehr über ihn bei Cic. de Div. I, 17, 31. Dionys. III, 70. p. 202, 20 ff. Dionysius a. a. O. hält Attius für den Geschlechtsnamen, Navius für den Vornamen. Es ist dieß aber ohne allen Zweifel ein Irrthum: Attus (auch Attius geschrieben) ist sabinischer Vorname, und entspricht dem römischen Appius, Liv. II, 16. Val. Max. de Nom. p. 573. Mommsen unterital. Dial. S. 356.

3) So die gewöhnliche Tradition: nach der alten Sage wird sein Einspruch bestimmter so gelautet haben, der Vögelflug verbiete jede Aenderung, Fest. p. 169 Navia: cum Tarquinius Priscus institutas tribus a Romulo mutare vellet, deterrereturque ab Atto per augurium.

4) Liv. I, 36. Dionys. III, 71. p. 203, 23 ff. Cic. de Div. I, 17, 32. II, 38, 80. Val. Max. I, 4, 1, 1. Fest. p. 169 Navia. Flor. I, 5, 3 f. Lact. II, 7, 8. 16, 11. Zonar. VII, 8. p. 326, b. Attus Navius, wie er den Stein schneidet, auf einer Münze des Antoninus Pius, Eckhel D. N. Tom. VII. p. 32.

messer wurden zum Andenken an die merkwürdige That auf derselben Stelle, wo sie geschehen war, vergraben, und eine Einfassung (Puteal) darauf gesetzt [1]; daneben, hart an den Stufen der Curie, wurde dem Attus ein ehernes Standbild errichtet [2]. Tarquinius aber verzichtete jetzt auf sein Vorhaben, und begnügte sich, innerhalb der hergebrachten drei Tribus und Rittercenturien die Anzahl der Geschlechter und Ritter zu verdoppeln.

6. Am meisten that Tarquinius für die Wohnlichkeit und den Glanz der Stadt. Er war es, der jene großartigen Werke, auf welche noch das kaiserliche Rom stolz war, theils ausführte, theils begründete und vorbereitete. Die Niederungen der Stadt, namentlich das untere Forum, das Velabrum, das Thal des Circus, waren damals noch Sumpf [3], oder wenigstens stagnirende Lachen, die jede Tiberüberschwemmung wieder füllte [4]. Diese Niederungen zu entsumpfen und bewohnbar zu machen, legte Tarquinius unterirdische Abzugscanäle oder Stromgewölbe (Cloaken) an [5]: staunenswürdige Werke von unvergleichlicher Dauerhaftigkeit. Den durch diese Abzugscanäle trocken gelegten Raum zwischen dem Capitolin und der Velia bestimmte er zu einem Markt- und Verkehrsplatze (Forum) [6], umgab ihn mit Hallen und Krambuden, und leitete durch unentgeldliche Vertheilung von Bauplätzen den städtischen Anbau in diese Gegend. Das Thal zwischen Aventin und Palatin, gleichfalls ein

---

1) Cic. de Div. I, 17, 33. Dionys. III, 71. p. 204, 25.

2) Liv. I, 36: statua Atti capite velato, quo in loco res acta est, in comitio, in gradibus ipsis ad laevam curiae fuit. Dionys. III, 71. p. 204, 21. Plin. H. N. XXXIV, 11. §. 21. — Attus Navius ist seitdem, nächst Romulus (s. o. S. 517), Vorbild des römischen Augurats, Cic. ad Att. X, 8, 6. de Div. II, 38, 80. de Leg. II, 13, 33. Liv. I, 36, 6. Das Außerordentliche seiner Persönlichkeit drückt sich auch darin aus, daß er nicht stirbt, sondern verschwindet (Dionys. III, 72. p. 204, 47: ἀφανὴς ἄφνω γίνεται), wie Aeneas, Latinus u. A., s. o. S. 531. Anm. 3.

3) Vom Forum sagen dieß Varr. L. L. V, 149. Dionys. II, 50. p. 113, 46. Ov. Fast. VI, 401 ff. Vom Vicus Tuscus Prop. IV, 2, 7. Vom Velabrum und Circusthale Varr. L. L. V, 43. 156. Tibull. II, 5, 33. Prop. IV, 9, 5. Ov. Fast. II, 391 f. VI, 405. Plut. Rom. 5. Solin. 1, 14.

4) S. o. S. 454. Anm. 8 und 9.

5) Liv. I, 38. Dionys. III, 67. p. 200, 21 ff. Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 106 f. Eutrop. I, 6. Hieron. Chron. p. 335. Isid. Orig. XV, 2, 25. Mehr über die Cloaken s. u. Buch 18, 15.

6) Liv. I, 35 (und dazu o. S. 109). Dionys. III, 67. p. 200, 15.

trockengelegtes Sumpfbette, richtete er zu einer Rennbahn (Circus) her [1]), indem er den Senatoren und Rittern Plätze anwies, wo sich ein Jeder ein Gerüst zum Zuschauen bauen konnte; diese Gerüste standen auf zwölf Fuß hohen hölzernen Gabeln [2]). Die Spiele, die Tarquinius hier zum erstenmal aufführte, bestanden in Wagenrennen und Faustkampf [3]): sie wurden seitdem alljährlich unter dem Namen der „römischen Spiele" gefeiert [4]). Ein weiteres Unternehmen, zu dem Tarquinius Zurüstungen traf, war die Befestigung der Stadt durch Ziehung einer regelmäßigen Ringmauer aus Quadersteinen [5]). Das letzte Werk endlich, durch das der hochsinnige König den Namen der Tarquinier verewigte, war der Bau des capitolinischen Jupitertempels, den er im Sabinerkriege gelobt hatte [6]). Doch war ihm selbst nur die Aufführung der Grundmauern, die Vollendung des Werks erst seinem Sohne beschieden.

7. Tarquinius stand im 38sten Jahre seiner ruhmreichen Regierung [7]), im 80sten seines Lebens, als er durch Mörderhand fiel.

1) Liv. I, 35. Dionys. III, 68. p. 200, 37 ff. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 8. Hieron. Chron. p. 335.

2) So Livius I, 35 coll. 56. Dionysius dagegen läßt den Tarquinius schon einen bedeckten Circus mit umherlaufenden Sitzreihen bauen, während man vorher von einem hölzernen Schaugerüste aus zugesehen habe, III, 68. p. 200, 39. Allein die Angabe des Livius ist glaublicher, da es vor den Tarquiniern schwerlich einen Circus in Rom gegeben hat. Wenn bisweilen dem Romulus die Einführung der Circusspiele zugeschrieben wird (s. o. S. 471. Anm. 15), so hat dieß seinen Grund nur im Mythus vom Jungfrauenraub.

3) Liv. I, 35.

4) Cic. Rep. II, 20, 36: eundem primum Indos maximos, qui Romani dicti sunt, fecisse accepimus. Liv. I, 35. Ascon. in Cic. Verr. p. 142. Eutrop. I, 6. Hieron. Chron. p. 335. Die ludi Romani galten dem Jupiter, der Juno und der Minerva (Cic. Act. II in Verr. V, 14, 36), was allerdings auf die Epoche der Tarquinier hindeutet.

5) Liv. I, 36: muro lapideo circumdare urbem *parabat*, quum Sabinum bellum coeptis intervenit. c. 38: muro lapideo — urbem cingere *parat*. Dionys. III, 67. p. 200, 18. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 8.

6) Cic. Rep. II, 20, 36. 24, 44. Liv. I, 38. 55. Dionys. III, 69. p. 201, 18 ff. IV, 59. p. 257, 17 ff. Plin. H. N. III, 9. §. 70. Tac. Hist. III, 72. Plut. Popl. 14. Serv. Aen. IX, 448. Auch die Bestellung der Jupitersstatue schreibt Plinius dem Tarquinius Priscus zu, H. N. XXXV, 45. §. 157: (Varro tradit), Volcanium Veiis accitum, cui locaret Tarquinius Priscus Jovis effigiem in Capitolio dicandam.

7) Acht- und dreißig Regierungsjahre werden dem Tarquinius Priscus zugeschrieben Cic. Rep. II, 20, 36. Liv. I, 40. Dionys. I, 75. p. 61, 28. III,

Die Söhne des Ancus hatten es ihm nie vergeben, daß er ſie vom väterlichen Throne verdrängt hatte. Ihr Unmuth ſtieg, als ſie in Servius Tullius, dem Eidam des Königs, deſſen wahrſcheinlichen Nachfolger ſahen. Dieß zu verhindern, und zugleich an ihrem Widerſacher Rache zu nehmen, nahmen ſie zwei Meuchelmörder in Dienſt, die als Hirten verkleidet unter dem Vorwande eines Rechtshandels vor den König traten, und den argloſen Greis mit einer Art erſchlugen [1]).

B. Kritik [2]).

8. Die erſte und über vieles Andere entſcheidende Frage, die ſich in Betreff der Tarquinier aufdrängt, iſt die: was von ihrer angeblichen Herkunft aus Tarquinii, mittelbar aus Korinth, zu halten iſt. Dieſe Tradition hat auf den erſten Anblick einen verführeriſchen hiſtoriſchen Schein: nicht nur, weil ſie ſo beſtimmt an verbürgte hiſtoriſche Ereigniſſe, wie das Aufkommen des Kypſelos und den Sturz der Bacchiaden, anknüpft, ſondern auch, weil ſie mit der Zeitrechnung ſo genau zuſammentrifft. Kypſelos erhob ſich um die dreißigſte Olympiade [3]) (660 v. Chr.), und etwa 44 Jahre ſpäter (nach römiſcher Chronologie 616 v. Chr.) wurde der Sohn des geflüchteten Demaratos König in Rom. Dieſe chronologiſche Uebereinſtimmung iſt um ſo bemerkenswerther, und ſcheint um ſo mehr für die Geſchichtlichkeit der betreffenden Tradition zu ſprechen, je gewiſſer es iſt, daß die ältern römiſchen Annaliſten nicht im Stande geweſen ſind, eine Synchroniſtik zwiſchen den Tafeln der Pontifices und der Geſchichte Korinths auszumitteln [4]). Wie wenig ſie im

73. p. 206, 18. IV, 1. p. 206, 29. Euseb. Chron. p. 271. Eutrop. I, 6. Zonar. VII, 8. p. 327, a. Siebenunddreißig Jahre — Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. p. 217. Hieron. Chron. p. 335. Solin. 1, 24.

1) Cic. Rep. II, 21, 38. Liv. I, 40. Dionys. III, 72 f. p. 204, 29 ff. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 10. August. C. D. III, 15. Zonar. VII, 8. p. 326, d. — Tarquinius Wohnung befand ſich nach Liv. I, 41 ad Jovis Statoris (über die Lage dieſes Tempels ſ. o. S. 463. Anm. 8), und Fenſter des Hauſes gingen auf die Nova Via heraus; womit Solinus übereinſtimmt 1, 24: habitavit ad Mugioniam portam supra summam novam viam.

2) K. W. Nitzſch, Tarquinii, in Paulys Real-Encycl. VI, 1606 ff.

3) Nach O. Müller (Dorier I, 170. Anm.) um Olymp. 30, 3 (658 v. Chr.); nach Plaß (Tyrannis 1852. I, 147. Anm. 2) im Jahr 657 v. Chr.; nach Clinton und Fiſcher Olymp. 31, 2 (655 v. Chr.).

4) Niebuhr R.G. I, 389.

Stande waren, eine ſolche Berechnung anzuſtellen, ſieht man aus den großen chronologiſchen Irrthümern, die ſich ſelbſt die ſpätern und gründlicheren römiſchen Geſchichtsforſcher, z. B. ein Licinius Macer, noch zu Schulden kommen laſſen, ſobald es ſich um die Synchroniſtik römiſcher und ausländiſcher Geſchichte handelt [1]).

Nichtsdeſtoweniger iſt jenes chronologiſche Zuſammentreffen nur ein täuſchender Schein. Eine Synchroniſtik griechiſcher und römiſcher Ereigniſſe iſt im vorliegenden Fall nur dann vorhanden, wenn es mit der Chronologie der römiſchen Könige ſeine Richtigkeit hat, wenn Tarquinius Priscus wirklich 38, Servius Tullius 44, Tarquinius Superbus 25 Jahre regiert hat. Iſt aber Tarquinius Priscus — wie die alte und ächte Tradition übereinſtimmend und mit großer Conſequenz [2]) berichtet — der Vater des jüngern Tarquinius geweſen, welcher Letztere nach Angabe der römiſchen Annalen [3]) im Jahr 259 d. St. geſtorben iſt, ſo kann er nicht ſchon im Jahr 138 d. St., ſondern erſt ein halbes Jahrhundert ſpäter den Thron beſtiegen haben, zumal, wenn er beim Antritt der Regierung ſchon ein Mann von beiläufig vierzig Jahren war [4]). Kurz, mit der traditionellen Chronologie der römiſchen Könige, die ganz Dichtung iſt, fällt auch die Gleichzeitigkeit des Kypſelos mit dem Vater des Tarquinius Priscus, und ebendamit die Hauptſtütze der in Rede ſtehenden Ueberlieferung zu Boden.

Gegen dieſe Tradition ſpricht außerdem folgende Erwägung. Der in Rom eingewanderte Fremdling ſoll daſelbſt Lucius Tarquinius Priscus genannt worden ſeyn: Tarquinius wegen ſeiner Herkunft von Tarquinii; Lucius als Lucumo [5]); Priscus zum Unterſchied vom jüngern Tarquinius [6]). Hiernach hätte der ganze Name

1) So hielt Licinius Macer den Coriolan für einen Zeitgenoſſen des ältern Dionyſius, Dionys. VII, 1. p. 417, 36.

2) S. o. S. 49.

3) Liv. II, 21. vgl. Dionys. VI, 21. p. 358, 10 ff.

4) Mehr hierüber ſ. o. S. 48 ff.

5) Dionys. III, 48. p. 185, 48: *Λεύκιον ἀντὶ Λυκόμωνος τίθεται τὸ κοινὸν ὄνομα.* Val. Max. de Nom. p. 572: Lucii —, ut quidam arbitrantur, a Lucumonibus etruscis. Daſſelbe meint Cic. Rep. II, 20, 35: L. Tarquinius — sic enim suum nomen ex etrusco (Cod. graeco) nomine inflexerat.

6) Paul. Diac. p. 226 Priscus Tarquinius. Vgl. Dionys. IV, 41. p. 244, 38. Livius läßt ihn gleich von Anfang an L. Tarquinius Priscus genannt werden I, 34.

nichts bedeutet als „der Lucumo von Tarquinii.“ Allein es iſt ganz undenkbar, daß Tarquinius ſelbſt eine Bezeichnung dieſer Art ſich als Eigennamen beigelegt, und dieſen Namen als König geführt hat. „Der vornehme Mann aus Tarquinii“ — ſo ſpricht man von einem Unbekannten, deſſen Namen man nicht weiß, aber Niemand nennt ſich ſelbſt ſo. Man müßte in jenem Falle überdieß vorausſetzen, Tarquinius ſey vorher nicht im Beſitz eines Eigennamens, ſondern völlig namenlos geweſen: denn der Name Lucumo, den ihn die römiſchen Geſchichtſchreiber vor ſeiner Einwanderung führen laſſen, iſt bekanntlich kein Eigenname, ſondern ein Standestitel. Hat er aber, wie man nothwendig vorausſetzen muß, einen Eigennamen mit nach Rom gebracht, ſo konnte ihm der aus dem Orte ſeiner Herkunft geſchöpfte Name Tarquinius nur als Cognomen, nicht aber als Geſchlechtsname beigelegt werden [1]).

Die gemeine Tradition, nach welcher Tarquinius, ein in Rom eingewanderter Fremdling, durch freie Wahl römiſcher König geworden ſeyn ſoll, während noch überdieß Söhne des letzten Königs vorhanden waren, erſcheint auch in Betracht des ungemein ſpröden und ausſchließenden Geiſtes, der die Bürgerſchaft des älteſten Roms beſeelte, als nicht eben wahrſcheinlich [2]). Einem ſolchen Emporkommen auf friedlichem und geſetzlichem Wege ſtanden Vorurtheile und Hinderniſſe im Wege, die durch die glänzendſten perſönlichen Eigenſchaften, durch die größte Freigebigkeit und Dienſtfertigkeit nicht zu überwinden waren. Es erſcheint alſo auch aus dieſem (allerdings nicht entſcheidenden) Grunde glaublicher, daß die Tarquinier durch Geburt der römiſchen Bürgerſchaft angehört haben.

Die angebliche Herkunft der Tarquinier von Tarquinii iſt folglich, wofür ſchon die Präſumtion ſpricht [3]), nichts weiter als ein etymologiſcher Mythus. Die Tarquinier waren eine römiſche Gens [4]);

---

1) Nach bekannter römiſcher Sitte. So heißen die Claudier nach ihrem Heimathsort Regillum Regillenses. Andere Beiſpiele bei Ellendt de cognomine rom. 1853. p. 4 ff.

2) Dieſelbe Bemerkung macht Peter Geſch. Roms I, 59.

3) S. o. S. 70.

4) Varr. ap. Non. p. 222 Reditus: omnes Tarquinios ejecerunt, ne quam reditionis *per gentilitatem* spem haberent. Cic. Rep. II, 25, 46: civitas — exulem et regem ipsum (Tarquinium Superbum) et liberos ejus et gentem Tarquiniorum esse jussit. II, 31, 53: nostri majores et Conlatinum innocentem

Die Aehnlichkeit ihres Geſchlechtsnamens mit dem Ortsnamen Tarquinii iſt eine rein zufällige. Die Sage von Demarat und ſeiner Einwanderung in Tarquinii, ſo wie der in dieſer Sage angedeutete Culturzuſammenhang zwiſchen Tarquinii und Korinth [1]) ſoll damit nicht beſtritten werden: dieſe Erzählung mag auf einheimiſch etruskiſcher Tradition beruhen: aber die Anknüpfung des römiſchen Tarquinius an jenen korinthiſchen Demarat iſt allem Vermuthen nach ohne hiſtoriſchen Grund: ſo grundlos, als die Verknüpfung des Numa mit Pythagoras.

Es erledigen ſich damit alle diejenigen Angaben und Nachrichten, die ſichtbar nur aus der Vorausſetzung des etruſciſchen Urſprungs der Tarquinier geſchöpft ſind. Dahin gehört, daß dem Tarquinius Priscus die Einführung der königlichen Inſignien [2]), der goldnen Bulla [3]) und des Pomps der Triumphe [4]) zugeſchrieben wird: offenbar, weil jener Schmuck und dieſer Pomp für urſprünglich etruſciſch galt [5]). Unter denſelben Geſichtspunkt fällt es, daß die Gattin des Tarquinius Tanaquil heißt. Thana (woher Tanchuſil) iſt einer der häufigſten weiblichen Namen auf etruskiſchen Sepulcral-Inſchriften; auch Tanchuſil kommt auf ihnen mehrmals vor [6]); es iſt möglich, daß dieſer Name ein bloßer Ehrentitel, wie Donna, geweſen iſt. Nach anderer, ſichtbar älterer Ueberlieferung heißt überdieß die Gattin des Tarquinius nicht Tanaquil, ſondern Gaia Cäcilia [7]). Auch

---

suspicionne cognationis expulerunt, et reliquos Tarquinios (alſo die nicht blutsverwandten Gentilen) offensionne nominis. Liv. II, 2: ut omnes Tarquiniae gentis exsules essent.

1) S. o. S. 271 f.

2) S. o. S. 671. Anm. 5.

3) Plin. H. N. XXXIII, 4. §. 10: a Prisco Tarquinio omnium primo filium, cum in praetextae annis occidisset hostem, bulla aurea donatum constat, unde mos bullae duravit. Plut. Q. R. 101. Macrob. I, 6, 8. p. 228. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 9.

4) Strab. V, 2, 2. p. 220. Plut. Rom. 16. Flor. I, 5, 6. Plin. H. N. XXXIII, 19. §. 63. Eutrop. I, 6.

5) Hinſichtlich der Inſignien des Königthums ſ. o. S. 278; hinſichtlich der goldenen Bulla Plut. Rom. 25. Fest. p. 322 Sardi. Juv. Sat. V, 164: etrusco aurum; hinſichtlich des Triumphalpomps die eben Anm. 4 angeführten Stellen.

6) O. Müller Etr. I, 412.

7) So Fest. p. 238 Praedia. Val. Max. de Nom. p. 573. vgl. Plut. Q.R. 30. Die Gaia Cäcilia wird zwar häufig mit der Tanaquil identificirt (Plin. H. N. VIII, 74. §. 194: Tanaquil, quae eadem Gaia Caecilia vocata est.

den Söhnen des Tarquinius leiht die Sage etruskiſche Namen: ſie heißen Lucumo (Lucius) und Aruns — zwei Namen, die ſich aber gleichfalls als erdichtet ausweiſen, da Aruns (etruskiſch Arnth) wahrſcheinlich ſo wenig, als Lucumo, wirklicher Eigenname geweſen iſt. Ueberdieß wiederholt ſich der Gegenſatz des gewaltthätigen Lucius und des leidenden Aruns ſo auffallend in einer von Livius berichteten cluſiniſchen Geſchichte [1]), daß man kaum zweifeln kann, es liege der Wahl dieſer Namen etwas Mythiſch-ſymboliſches zu Grund [2]).

9. Auch neuere Forſcher haben, an die etruskiſche Abſtammung der Tarquinier anknüpfend, die Periode der Tarquinierherrſchaft als die tusciſche Epoche Roms aufgefaßt [3]), und alles Etruskiſche, was ſie in römiſchen Gebräuchen und Einrichtungen vorzufinden glaubten, auf die Tarquinier bezogen. Ich kann dieſer Auffaſſung nicht beiſtimmen: theils, weil es mit der etruskiſchen Herkunft der Tarquinier nichts iſt; theils, weil die etruskiſche Einwirkung auf Rom lange nicht ſo bedeutend war, als dabei angenommen wird [4]); beſonders aber, weil die Epoche der Tarquinier, ſoweit ſie Spuren fremden Einfluſſes aufweist, nicht unter etruskiſchem ſondern unter helleniſchem Einfluſſe ſteht [5]).

Paul. Diac. p. 95 Gaia Caecilia), ſie iſt aber urſprünglich offenbar verſchieden von derſelben, und nicht als Etruskerin gedacht, ſ. u. S, 701. Nach einer andern, übrigens vereinzelten Tradition bei Dionys. IV, 7. p. 213, 12 hieß die Gattin des Tarquinius Priscus Gegania, wie bei Plut. de fort. Rom. 10 die Gattin des Servius Tullius heißt.

1) Liv. V, 33.

2) Es hat hierauf ſchon Buttmann aufmerkſam gemacht, Mythol. II, 302.

3) So namentlich Levesque (hist. crit. de la rép. rom. I. 1807. p. 53 ff.), nach welchem Tarquinius Priscus ein etruskiſcher Fürſt war, der den Sitz ſeiner Regierung in Rom aufſchlug, und ſein etruriſches Reich mit dem Gebiete von Rom verband; O. Müller Etr. I, 118 ff. und Kl.Schr. I, 158 ff., deſſen eigenthümliche Hypotheſe aber von den Spuren der Tradition viel zu weit abgeht; Michelet hist. rom. I. 1831. p. 78. 90 f. Arnold history of Rome I. 1848. p. 56: „i regard the reigns of the two Tarquinii as a period, during which an Etruscan dynasty ruled in Rome, introducing Etruscan rites, arts and institutions". Huſchke Verf. d. Serv. Tull. S. 48 (nach welchem jedoch nicht das etruskiſche, ſondern das tyrrheniſche Element es war, was durch die Tarquinier in Rom Eingang fand). Nägele, Studien über altital. Staats- und Rechtsleben S. 522 ff. Ihne, Forſchungen S. 36 ff.

4) S. o. S. 273 ff.

5) Daß die Epoche der Tarquinier die Spuren griechiſchen Einfluſſes trägt, iſt auch ſchon bisher erkannt und mehrfach ausgeſprochen worden, z. B. von

Hierauf deutet schon die Ueberlieferung, indem sie die Tarquinier nicht einfach aus Tarquinii abstammen läßt, sondern sie zu Nachkommen eines ausgewanderten Griechen macht. Sehr nachdrücklich betont namentlich Cicero dieses Moment, indem er — ohne Zweifel auch hier nach Polybius schreibend — mit den Tarquiniern „nicht blos ein schwaches Bächlein, sondern einen überwallenden Strom griechischer Wissenschaft und Kunst" nach Rom einfließen läßt [1]). Die Spuren dieses griechischen Einflusses machen sich in der Epoche der Tarquinier überall bemerklich. Unter ihrer Herrschaft war es, daß die Buchstabenschrift nach Rom kam, nicht aus Etrurien, sondern aus Großgriechenland, wahrscheinlich aus Kumä [2]). Unter ihrer Herrschaft kamen die sibyllinischen Bücher nach Rom, gleichfalls aus Kumä: ein Umstand, der allein schon für den lebhaften geistigen Verkehr zeugt, der damals zwischen Rom und den griechischen Colonieen Unter-Italiens stattgefunden haben muß. In die tarquinische Epoche fällt ferner, wie die Ueberlieferung glaubhaft berichtet, das Aufkommen der Sitte, die Götter, die vorher nur in Symbolen verehrt worden waren [3]), in Bildern menschlicher Gestalt zu vereh-

---

Böckh Metrolog. Untersuch. S. 207 f. Klausen Hall. L.Z. 1839. Nro. 93. S. 131 ff. Rubino Untersuch. I, 11. 498 f. Hefster Alg. d. Griechen und Römer 1845. S. 451 ff. Sippell de cultu Saturni 1848. p. 71 f. Peter Gesch. Roms I, 89 f. 94. 121. Der Letztere gründet auf diese Wahrnehmung, nach dem Vorgang von Abeken (Mittel-Ital. S. 24 ff.) die Hypothese, es habe in der Epoche der Tarquinier eine griechische Herrschaft über Latium und Süd-Etrurien bestanden, und das tarquinische Rom sey die Hauptstadt dieses griechisch-etruriſchen Reichs gewesen.

1) Cic. Rep. II, 19, 34. Derselbe weiter unten: ubi quom (Demaratus) de matrefamilias Tarquinieusi duo filios procreavisset, omnibus eos artibus ad Graecorum disciplinam erudiit. Und II, 21, 37: Tarquinius — Servium Tullium summo studio omnibus eis artibus, quas ipse didicerat, ad exquisitissumam consuetudinem Graecorum erudiit.

2) S. o. S. 36. 360.

3) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in Italien (wie in Griechenland — Beispiele bei O. Müller Archäol. §. 66) die Verehrung von Symbolen die ursprüngliche Form des Cultus gewesen ist. So wurde Juppiter als Stein (Kiesel) verehrt (Serv. Aen. VIII, 641): wie denn noch spät die feierlichsten Eidschwüre per Jovem Lapidem geschworen wurden (Polyb. III, 25. Cic. ad Fam. VII, 12. Gell. I, 21, 4. Plut. Sull. 10. Paul. Diac. p. 92 Feretrius. p. 115 Lapidem. Apul. de deo Socr. p. 673). Mars als Lanze: vgl. Varr. ap. Clem. Alex. Protrept. 4, 46 (s. u. S. 681. Anm. 2) Arnob. VI, 11. p. 196 und die von Ambrosch Studien I, 5. Anm. 17. S. 6. Anm. 26.

ren [1]): man kann nicht zweifeln, daß dieſe zum Anthropomorphismus hinſteuernde Entwicklung der römiſchen Religion unter dem Einfluſſe helleniſcher Cultur erfolgt iſt [2]). Im Zuſammenhang mit dieſer Entwicklung der römiſchen Religion mögen damals auch die blutigen Opfer aufgekommen ſeyn: denn der älteſte römiſche Cultus, deſſen Einſetzung dem Numa zugeſchrieben wird, kannte nur unblutige Opfer [3]). Servius Tullius ferner ſoll durch den Ruf des epheſiſchen Bundesheiligthums der Artemis zur Stiftung des latiniſchen Bundestempels der Diana auf dem Aventin bewogen worden ſeyn [4]): eine Sage, die in dieſer Form freilich nicht eben viel Glauben verdient, der aber der beachtenswerthe Umſtand zu Grunde liegt, daß das Holzbild der aventiniſchen Diana ein Abbild der epheſiſchen Artemis war [5]). Die Vermittler dieſes Zuſammenhangs waren ohne Zweifel

S. 9. Anm. 36. Becker Hdb. I, 229 f. aufgeführten St.St.; im Allg. Justin. 43, 3, 3: pro diis immortalibus veteres hastas coluere. Veſta als Feuer, Plut. Camill. 20. Es hat dieſe Form des Cultus darin ihren Grund, daß die Götter damals noch nicht als perſönliche Weſen oder anthropomorphiſch gedacht wurden.

1) August. C. D. IV, 31: Varro dicit, antiquos Romanos plus annos centum et septuaginta deos sine simulacro coluisse. Derſelbe ebendaſ. VII, 5. Plut. Num. 8. Tertull. Apolog. 25. Clem. Alex. Strom. I, 15, 71. p. 359 Pott. Die angegebene Zeitbeſtimmung geht auf Servius Tullius, der im Jahr 176 d. St. auf den Thron kam. Doch wird ſchon dem Tarquinius Priscus die Beſtellung des Jupiter fictilis zugeſchrieben, ſ. o. S. 674. Anm. 6.

2) Hierauf deutet auch Clemens von Alexandrien, wenn er das Aufkommen des Bilderdienſts in Rom mit dem Aufſchwunge der bildenden Kunſt in urſächlichen Zuſammenhang bringt, Protrept. 4, 46. p. 41 Pott.: ἐν Ῥώμῃ τὸ πολαιὸν δόρυ φησὶν γεγονέναι τῆ Ἄρεως τὸ ξόανον Οὐάρρων ὁ συγγραφεύς, ὀδέπω τῶν τεχνιτῶν ἐπὶ τὴν εὐπρόσωπον ταύτην κοκοτεχνίαν ὡρμηκότων. ἐπειδὴ δὲ ἤνθησεν ἡ τέχνη, ηὔξησεν ἡ πλάνη. Auch der kapitoliniſche Tempelbau zeugt für den Einfluß, den im tarquiniſchen Zeitalter die Kunſt auf die Religion gewann. Solche Pracht, ſolcher Aufwand war dem bisherigen Cultus fremd geweſen; bis dahin waren den Göttern nur Altäre und Heiligthümer von geringem Umfang und ſchmuckloſem Ausſehen geweiht worden: vgl. z. B. Val. Max. IV, 4, 11: veteris Capitolii humilia tecta.

3) Vgl. Plut. Num. 8. 16. Derſelbe Q.R. 15. Dionys. II, 74. p. 134, 3 und die o. S. 541. Anm. 4 angeführten St.St.

4) Liv. I, 45. Dionys. IV, 25. p. 229. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 9.

5) Strab. IV, 1, 5. p. 180: τὸ ξόανον τῆς Ἀρτέμιδος τῆς ἐν τῷ Ἀβεντίνῳ οἱ Ῥωμαῖοι τὴν αὐτὴν διάθεσιν ἔχον τῷ παρὰ τοῖς Μασσαλιώταις ἀνέθεσαν. — Auch die Kränze, welche in Rom die weiblichen Camillen auf dem Haupt trugen, waren die gleichen, wie diejenigen, mit welchen man in Griechenland die Standbilder der epheſiſchen Artemis ſchmückte, Dionys. II, 22. p. 92, 45.

die phokäiſchen Maſſalioten, von denen bekannt iſt, daß ſie der epheſiſchen Artemis ganz vorzügliche Verehrung gewidmet haben [1]), und die das Cultbild derſelben in Rom hinterlaſſen haben mögen, als ſie, Wohnſitze ſuchend, zur Zeit der Tarquinier in den Tiber einliefen und mit den Römern Freundſchaft ſchloßen [2]). Auch die ſerviſche Cenſusverfaſſung iſt vielleicht nicht ganz unabhängig von ihrer Vorgängerin, der um Weniges älteren ſoloniſchen, zu Stande gekommen; eine ihrer Beſtimmungen, die Ueberweiſung des Aes Hordearium an die Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmer, finden wir auch in Korinth [3]). Bei der Regulirung des römiſchen Maas- und Gewichtsſyſtems, die insgemein dem Servius Tullius zugeſchrieben wird, hat das griechiſche Syſtem der Maaſe und Gewichte als Muſter gedient [4]). Der jüngere Tarquinius endlich fragt das delphiſche Orakel um Rath, ſendet dem delphiſchen Gott koſtbare Weihgeſchenke [5]), und benennt eine Colonie, die er gründet, nach dem Namen der Heliostochter Circe [6]). Alles dieß ſind unverkennbare Spuren des griechiſchen Einfluſſes, unter welchem Rom in der Epoche der Tarquinier geſtanden hat. Und zwar hat ſich dieſer Einfluß damals nicht blos auf Rom, ſondern auf das ganze Latium erſtreckt, wie beiſpielsweiſe die enge Verbindung Aricias mit

1) Strab. IV, 1, 4. p. 179.

2) S. u. S. 683. Anm. 4. Durch die Phokäer oder durch den Verkehr der Römer mit Velia mögen auch die alterthümlichen Schnitzbilder der ſitzenden Athene, die man in Rom ſah, dorthin gekommen ſeyn, Strab. XIII, 1, 41. p. 601: *πολλὰ τῶν ἀρχαίων τῆς Ἀθηνᾶς ξοάνων καθήμενα δείκνυται — ἐν Φωκαίᾳ, Μασσαλίᾳ, Ῥώμῃ.*

3) Cic. Rep. II, 20, 36.

4) Böckh Metrol. Unterſ. S. 207.

5) Cic. Rep. II, 24, 44: (Tarquinius Superbus) institutis eorum, a quibus ortus erat, dona magnifica Delphos ad Apollinem misit. Plin. H. N. XV, 40. §. 134.

6) Dionys. IV, 63. p. 260, 40. Als weiteres Argument für die Einwirkung des Hellenenthums auf das damalige Rom führt Ambroſch Studien I, 208 den Umſtand an, daß fünfundzwanzig Jahre nach Vertreibung der Könige griechiſche Künſtler im plebejiſchen Tempel der Ceres gearbeitet hätten, Plin. H. N. XXXV, 45. §. 154. Allein Plinius gibt keine Zeitbeſtimmung an: die Dedication des genannten Tempels fällt zwar allerdings in jene Zeit, ins Jahr 261 Roms (Dionys. VI, 94. p. 414, 43), aber die künſtleriſche Ausſchmückung deſſelben ſcheint einer ſpätern Zeit anzugehören, ſ. darüber Brunn Geſch. d. griech. Künſtler I. 1853. S. 531. O. Jahn die ficoron. Ciſta 1852. S. 60. Anm. 2.

Kumä [1]), vor Allem aber der merkwürdige, ſchon früher zur Sprache gebrachte Umſtand beweist, daß ſo viele Städte Latiums eine Ehre darin ſuchten, ihre Urſprünge auf Namen des griechiſchen, beſonders des homeriſchen Sagenkreiſes zurückzuführen [2]). Dieſe helleniſirenden Gründungsſagen, zu denen namentlich die Sage von Laviniums Gründung durch Aeneas gehört, ſind vermuthlich in der tarquiniſchen Epoche aufgekommen und in Umlauf geſetzt worden: ſie hätten aber nicht Wurzel ſchlagen können, wenn damals nicht in Latium eine gewiſſe Bekanntſchaft mit der Heldenfabel und der epiſchen Poeſie der Griechen allgemeiner verbreitet geweſen wäre.

Fragt man, wie jener griechiſche Einfluß, deſſen Spuren wir am tarquiniſchen Rom wahrgenommen haben, vermittelt geweſen iſt, ſo läßt ſich darauf eine ziemlich zweifelloſe Antwort geben: durch den Verkehr, in welchem das damalige Rom mit den griechiſchen Colonieen Unteritaliens, beſonders mit Cumä und Velia, außerdem namentlich mit der phokäiſchen Pflanzſtadt Maſſilia geſtanden hat. Mit Cumä müſſen die Tarquinier ſehr nahe Beziehungen unterhalten haben, wie aus dem doppelten Umſtand hervorgeht, daß ſie von dorther die Sibyllenorakel überkommen haben, und daß der jüngere Tarquinius nach ſeinem Sturz ſich dorthin zurückzieht. Der alte gottesdienſtliche Verkehr zwiſchen Rom und der phokäiſchen Pflanzſtadt Velia [3]) ſtammt wahrſcheinlich gleichfalls aus der Epoche der Tarquinier her. Am bemerkenswertheſten iſt Roms alte Verbindung mit Maſſilia. Als die Phokäer, die Maſſilia gründeten, durchs tyrrheniſche Meer und an der Tibermündung vorbei kamen, liefen ſie — wie Trogus Pompejus, wahrſcheinlich nach maſſiliſchen Chroniken, berichtet [4]) — in den Tiber ein, und ſchloßen mit den Römern einen Freundſchaftsbund. Es war dieß zur Zeit des Tarquinius Priscus. Seitdem beſtanden zwiſchen beiden Städten die engſten und freundſchaftlichſten Beziehungen [5]). Auch Roms befreundetes

1) Liv. II, 14. Dionys. VII, 5. p. 420, 34 ff.

2) S. o. S. 310. Ebenſo einzelne vornehme Geſchlechter, wie die Familier von Tusculum, ſ. o. S. 311. Anm. 23.

3) Cic. pro Balb. 24, 55. Val. Max. I, 1, 1. Vgl. Cic. de Leg. II, 9, 21. Paul. Diac. p. 97 Graeca sacra. p. 237 Peregrina sacra.

4) Justin. 43, 3, 4.

5) Strab. IV, 1, 5. p. 180. — Justin. 43, 5, 9: (als die Maſſilier von der Zerſtörung Roms durch die Gallier hörten), eam rem publico funere prosecuti sunt, aurumque et argentum publicum privatumque contulerunt ad explendum

Verhältniß zu dem helleniſtiſchen Cäre gehört hieher. Dieſes Verhältniß iſt gewiß älter, als das galliſche Unglück, und reicht wahrſcheinlich in die tarquiniſchen Zeiten zurück. Denn daß man in jener Kataſtrophe auf den Gedanken kam, die Heiligthümer nach Cäre zu ſenden, ſetzt eine nähere Verbindung beider Städte als ſchon beſtehend voraus.

Unter den genannten Städten hat ohne Zweifel Cumä am meiſten Einfluß auf Rom geübt. Aber durch den Sturz der Tarquinier ſcheint dieſer Verkehr einen Stoß erlitten zu haben; durch die ſamnitiſche Eroberung Campaniens wurde er vollends unterbrochen [1]); der frühere Hellenismus Roms verräth ſich ſeitdem nur noch in vereinzelten Nachwirkungen [2]).

10. Die vorſtehenden Unterſuchungen haben herausgeſtellt, daß der Charakter der Tarquinierherrſchaft nichts mit etruskiſcher Nationalität gemein hat: zu demſelben Ergebniß gelangt man, wenn man die politiſchen Schöpfungen, die dem Tarquinius Priscus zugeſchrieben werden, in Betracht zieht. Dieſe Schöpfungen tragen alle den Charakter einer progreſſiven, rationellen Politik; ſie bilden den entſchiedenſten Gegenſatz gegen den Geiſt etruskiſcher Adels- und Prieſter-

pondus Gallis, a quibus redemtam pacem cognoverant. ob quod meritum et immunitas illis decreta et locus spectaculorum in senatu datus et foedus aequo jure percussum. Den goldenen Krater, den die Römer dem delphiſchen Apollo von der vejentiſchen Beute gelobt hatten, ſtellten die römiſchen Geſandten im dortigen Theſauros der Maſſilienſer auf, Diod. XIV, 93. Appian. de reb. ital. fr. VIII, 1. Auch Liv. XXI, 20 erweiſt ſich Maſſilia als eine den Römern altbefreundete Stadt.

1) Mommſen, unterital. Dial. S. 39: „erſt als die Samniter in Campanien eindrangen und Kumä fiel, im Jahr d. St. 334 [nach Liv. IV, 44; im J. 326 nach Diod. XII, 76], wurde Rom, das kein Seeſtaat war, iſolirt, und ſeiner Verbindungen mit den Hellenen beraubt; wäre Kumä nicht gefallen, ſo hätte ſich Rom vielleicht, wie ſo manche ätoliſche und makedoniſche Stadt, vollſtändig gräciſirt."

2) Dahin gehört die Geſandtſchaft, die behufs der Zwölftafelgeſetzgebung nach Athen und in andere Städte Griechenlands abgeordnet wurde; die Gehülfenſchaft des Griechen Hermodor bei Abfaſſung dieſer Legislation; die Befragung des delphiſchen Orakels im letzten Vejenterkrieg; die Abſendung eines Weihgeſchenks nach Delphi aus der vejentiſchen Beute; die Befragung des genannten Orakels in einem der Samniterkriege (Plin. H. N. XXXIV, 12. §. 26). Dieſe wiederholten Befragungen des delphiſchen Gottes ſind um ſo bemerkenswerther, da z. B. dem Conſul Lutatius, zur Zeit des erſten puniſchen Kriegs, vom Senat unterſagt wurde, die sortes Praenestinae zu befragen, Val. Max. I, 3, 1.

herrschaft; sie lassen nicht daran zweifeln, daß — wie auch Niebuhr zuletzt angenommen hat [1]) — Tarquinius Priscus Latiner war [2]).

Drei Neuerungen in der bestehenden Verfassung sind es, welche die Ueberlieferung dem Tarquinius Priscus zuschreibt: die Verdoppelnng der drei alten Stammtribus oder der Patricier; die Verdoppeiung der Rittercenturien; die Hinzufügung von hundert neuen Senatoren.

Ueber die Beweggründe dieser Verfassungsreformen läßt sich Folgendes muthmaßen. Durch die Unterwerfung der benachbarten latinischen Landschaft hatte der römische Staat einen so außerordentlichen Zuwachs an Bevölkerung gewonnen, daß die bisherige Verfassung auf die neuen Verhältnisse nicht mehr anwendbar war. Neben der alten Bürgerschaft, die in drei Tribus und dreißig Curien gegliedert sich im ausschließlichen Besitze aller politischen und kirchlichen Rechte befand, stand jetzt, eine unorganische, ungegliederte, rechtlose Masse, die ungleich zahlreichere Plebs. Diese Plebs dem Gemeinwesen organisch einzuverleiben, ihr eine bestimmte Stellung und Function im Staatsleben anzuweisen, den gefährlichen Gegensatz zwischen Alt- und Neubürgern einigermaßen auszugleichen, war unter diesen Verhältnissen eine politische Nothwendigkeit. Hiezu kam, daß die Könige, die in der Plebs eine natürliche Bundesgenossin hatten gegen die das Königthum beengende Geschlechteraristokratie, nur geneigt seyn konnten, die Plebs zu heben, und ihr politische Rechte zu verleihen. Tarquinius begriff diese Lage der Dinge, die Nothwendigkeit einer neuen Organisation der Bürgerschaft. Welches die von ihm ursprünglich beabsichtigte Verfassungsveränderung war, wissen wir zwar nicht genauer, doch betraf sie gewiß nicht blos, wie Livius

1) R. G. I, 393 f. u. Vortr. über röm. Gesch. I, 139.

2) Ich rede hier und im Folgenden, der Kürze halber, von Tarquinius Priscus so, als ob er eine historische Person wäre. Damit soll nicht behauptet seyn, er sey dieß nicht: nur ist andererseits auch keine Gewähr dafür vorhanden, daß seine Individualität, wie sie in der Sage dasteht, vollkommen historisch ist. Möglicherweise ist er nur Collectivname einer ganzen Entwicklungs-Epoche. Der Beiname Priscus würde ganz hiezu stimmen. Priscus bezeichnet das Alterthümliche, Vorzeitliche im Gegensatz gegen ein Modernes (vgl. Prisci Latini). Tarquinius Priscus bedeutet hiernach nicht „Tarquinius der Aeltere“ (so Paul. Diac. p. 226 Priscus Tarquinius) sondern „Tarquinius der Alte“. Er ist priscus, sofern er eine alterthümlichere Ordnung der Dinge, eine andere Art der Tarquinierherrschaft repräsentirt, als Tarquinius der Despot.

es darſtellt, die Errichtung neuer Rittercenturien [1]), ſondern wie wir aus andern Geſchichtſchreibern erſehen, die Bildung neuer Tribus [2]): ſey es, daß Tarquinius beabſichtigt hat, aus der Plebs eine entſprechende Anzahl neuer Tribus zu errichten, und dieſe neugeſchaffenen Tribus den beſtehenden drei Stammtribus der Ramnes, Tities und Luceres zur Seite zu ſtellen, ſey es, daß er eine ganz veränderte Organiſation der geſammten Bevölkerung im Sinne gehabt hat [3]). Allein der Plan ſcheiterte an dem Widerſtande der Altbürger. Attus Navius wandte ein, daß die hergebrachte Dreizahl der Tribus, weil nach vorhergegangener Einholung der Au-

1) Liv. I, 36. Val. Max. I, 4, 1, 1. Doch bleibt ſich Livius hier inſofern conſequent, als er auch dem Romulus — ſtatt der Errichtung dreier Tribus — nur die Einrichtung dreier Rittercenturien zuſchreibt I, 13. S. o. S. 497. Anm. 2. — Cicero ſagt gar nur: **nec potuit Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare, quom cuperet, *nomina*, Rep. II, 20, 36.** Sollte dieſer Darſtellung die Angabe zu Grund liegen, Tarquinius habe eine ganz neue Gliederung der Nation, wobei auch die Namen der drei alten Stammtribus verſchwunden wären, beabſichtigt?

2) **Fest. p. 169 Navia: cum Tarquinius Priscus institutas *tribus* a Romulo mutare vellet. Dionys. III, 71. p. 203, 24:** *βιλομένῳ τῷ Ταρκυνίῳ τρεῖς φυλὰς ἑτέρας ἀποδεῖξαι νέας.* **c. 72. p. 204, 42:** *πλείονας ποιῆσαι τὰς φυλάς.* **Zonar. VII, 8. p. 326, a:** *εἰ μὴ Ἄττος Ναιὸς τὰς φυλὰς αὐτὸν βιληθέντα μεταχοσμῆσαι κεκώλυκεν.* Auch Flor. I, 5, 2 haben die Handſchriften: **centuriis tribus auxit, quatenus Attius Navius numerum (nämlich tribuum) augeri prohibebat.** Allein die Lesart ſcheint hier verdorben, und mit Recht hat O. Jahn nach Pighius Conjectur **centuriis tribus auxit *equites*** geſchrieben. — Freilich könnte eben dieſer Umſtand, daß die Geſchichtſchreiber in Beziehung auf die tarquiniſche Reform ſich bald des Ausdrucks „Tribus", bald des Ausdrucks „Rittercenturien" bedienen, als Beweis dafür benützt werden, daß die alten Stammtribus mit den Rittercenturien identiſch waren. Auch Livius ſpricht dafür, indem er nur der Einrichtung der drei Rittercenturien, nicht aber der Einrichtung der drei Stammtribus Erwähnung thut (ſ. o. S. 497. Anm. 2). In der That haben neuere Forſcher (z. B. Puchta Curſ. d. Inſt. 3te Aufl. I, 135. 146. Marquardt hist. eq. rom. 1840. p. 2) ſich für dieſe Anſicht erklärt, und angenommen, die Ramnes, Tities und Luceres hätten nur zu Pferd gedient, das Fußvolk habe aus den Clienten beſtanden. Allein hiegegen ſpricht Varr. L. L. V, 89 und die offenbare Identität der 3000 Fußknechte des älteſten Heers (ſ. o. S. 526) mit den 3000 Anſiedlern oder Hausvätern des älteſten Roms (ſ. o. S. 450). Auch Niebuhr ſagt, Vortr. über r. Geſch. I, 177: „nach den urſprünglichen Einrichtungen dienten die Geſchlechter nicht blos zu Roß, wie in der Folgezeit, ſondern auch zu Fuß; ebenſo urſprünglich auch in den deutſchen Städten. Wir können annehmen, daß jedes Geſchlecht mit einem Reiſigen und zehn Fußknechten diente".

3) Wie z. B. Kliſthenes an die Stelle der alten vier Phylen zehn neue geſetzt hat.

spicien so festgestellt, auf göttlicher Sanction beruhe, und daher nicht nach Menschenwillkühr abgeändert werden könne: d. h. die alte Bürgerschaft wird geltend gemacht haben, daß eine Neuerung, wie die von Tarquinius bezweckte, eine Umwälzung der ganzen bisherigen Staatsordnung, der religiösen Grundlagen des bestehenden Staates sey. Und das war sie auch. Die alte Bürgerschaft war zugleich eine Art politischer Klerus. Auf ihr ruhten die Auspicien, und in Folge davon die ausschließliche Weihe und Berechtigung zu dem Mittleramte zwischen den Göttern und dem Staat, zu der Bekleidung geistlicher und weltlicher Aemter. Diese Weihe konnte, als auf angeborener Empfänglichkeit beruhend, nur durch die Geburt, nicht durch einen Act menschlicher Willkühr übertragen werden; eine Uebertragung derselben auf nicht dazu Befähigte verletzte das göttliche Recht [1]). Kurz, alle die Einwendungen, die nachmals vom Gesichtspunkt der Religion aus gegen die Zulassung der Plebs zum Conubium, zu den curulischen Staatsämtern und zu den Priesterwürden erhoben worden sind [2]), werden damals nur noch kräftiger und nachdrücklicher geltend gemacht worden seyn. Es ist in dieser Beziehung ganz charakteristisch, daß nach der alten Sage die Götter selbst sich ins Mittel schlagen, um die gefährdete Religion zu schützen, und das göttliche Recht der alten Bürgerschaft durch ein Wunder zu beglaubigen. Tarquinius fühlte sich nicht stark genug, jenen Widerstand zu brechen; er mußte sich begnügen, statt neue Tribus zu schaffen, die bestehenden drei Tribus durch Aufnahme der vornehmsten plebejischen Geschlechter zu vermehren. Er fügte jeder der drei alten Tribus eine zweite, gleich starke Abtheilung hinzu, wodurch die Anzahl der patricischen Geschlechter aufs doppelte gebracht wurde [3]), während nominell die hergebrachte Dreizahl der Tribus blieb. Die drei neuen Tribushälften wurden secundi Ramnes, Tities und Luceres, die bisherigen Tribus jetzt primi Ramnes, Tities und Luceres genannt [4]). Durch diese Neuerung verlor die alte Bürgerschaft

1) S. o. S. 637.

2) Vgl. z. B. Liv. IV, 2. 6. VI, 41. X, 6.

3) Cic. Rep. II, 20, 35: duplicavit pristinum patrum numerum.

4) Fest. p. 344 Sex Vestae. Hauptsächlich um dieser und der zuvor angeführten Stelle willen kann ich der Ansicht Niebuhr's nicht beistimmen, der die minderen Geschlechter im Stamm der Luceres findet, R. G. I, 320. 395. 415. 542. Vortr. über röm. Gesch. I, 164.

allerdings die bisherige Ausschließlichkeit ihrer politischen Stellung, aber im Prinzip wenigstens wurde dadurch die bestehende Priesterverfassung nicht umgestürzt, wofern — wie man anzunehmen Ursache hat — die jüngeren Tribus nicht zum Vollbesitz des Jus Sacrorum gelangt sind [1]), und somit die Schöpfung dieser jüngern Tribushälften einen überwiegend politischen Charakter trug. Die neugeschaffenen Patriciergeschlechter standen aber auch an politischer Geltung den alten Geschlechtern nach: man nannte sie „die minderen Geschlechter" (patres minorum gentium), zum Unterschied von den alten Geschlechtern, deren Angehörige von jetzt an patres majorum gentium hießen [2]): eine unterscheidende Benennung, aus der man auch auf eine Verschiedenheit der Rechte schließen muß. Uebrigens bleibt an dieser tarquinischen Reform Vieles dunkel. Man erfährt nicht, wie die bisherige Curieneintheilung mit der Verdoppelung der Stammtribus in Einklang gesetzt worden ist: ebensowenig, welche

1) Vgl. hierüber Ambrosch Studien I, 219. So gelangte späterhin auch die Plebs zuerst zu dem jus magistratuum, und dann erst zum jus sacerdotiorum.

2) Cic. Rep. II, 20, 35. Liv. I, 35 — welche Beide jedoch darin irren, daß sie (vermöge eines so häufigen Mißverständnisses des Ausdrucks patres) die patres minorum gentium für Senatoren halten, und die Schöpfung der minderen Geschlechter für identisch ansehen mit der von Tarquinius veranstalteten Vermehrung des Senats. Daß beide Acte nicht identisch waren, ist klar: denn die patres, d. h. die patricischen Geschlechter hat Tarquinius verdoppelt, den Senat dagegen nur um hundert Mitglieder, also nur um ein Drittheil vermehrt. Livius scheint sich vorzustellen, die Wahl dieser hundert neuen Senatoren habe die Entstehung eben so vieler neuen Gentes zur unmittelbaren Folge gehabt: was ein offenbarer Irrthum ist, da durch die Aufnahme eines Plebejers in den Senat noch nicht eine patricische Gens entstand. — Der patricii minorum gentium gedenkt auch Cic. ad Fam. IX, 21, 2: sed tamen, qui tibi venit in mentem, negare, Papirium quemquam unquam nisi plebejum fuisse? Fuerunt enim patricii minorum gentium, quorum princeps L. Papirius Mugillanus, qui censor cum L. Sempronio Atratino fuit (im J. d. St. 311). — Ganz abweichend von der gewöhnlichen Tradition sagt Tacitus Ann. XI, 25: iisdem diebus in numerum patriciorum ascivit Caesar (Claudius) vetustissimum quemque e senatu, paucis jam reliquis familiarum, quas Romulus majorum et L. Brutus minorum gentium appellaverant. Er hält also die patres minorum gentium für die von Brutus nachgewählten Senatoren: sicher irrthümlich, da schon der Ausdruck patres (et) conscripti beweist, daß die damals nachgewählten (conscripti) Senatoren nicht in den Patricierstand erhoben worden sind. Auch das ist ein Irrthum (falls man nicht ein Zeugma annehmen will), daß Tacitus die Bezeichnung patres majorum gentium durch Romulus aufgebracht werden läßt. Dieser Name kann nicht älter seyn, als die Schöpfung der patres minorum gentium.

Einrichtungen Tarquinius in Beziehung auf die übrige Plebs getroffen hat, oder ob er sie als eine ungegliederte Masse hat fortbestehen lassen, was schon vom Gesichtspunkt des Kriegsdiensts und der Heerverfassung aus kaum glaublich ist.

11. Mit der tarquinischen Verdoppelung der Stammtribus hängt unmittelbar die von Tarquinius veranstaltete (oder ihm wenigstens zugeschriebene) Verdoppelung der Rittercenturien [1]) zusammen. Tarquinius verfuhr damit, wie mit der Verdoppelung der Tribus: er fügte jeder der bestehenden, angeblich von Romulus gestifteten drei Rittercenturien eine zweite, gleich starke Abtheilung hinzu, so daß die Gesammtzahl der Rittercenturien nominell die gleiche blieb. Von den Rittern der alten drei Centurien wurden die neuhinzugekommenen Ritter als posteriores oder secundi unterschieden [2]). Man sieht, die Eintheilung der Ritter in primi und secundi equites ramnenses, titienses und lucerenses entspricht ganz der Eintheilung der Tribus in primi und secundi Ramnes, Tities und Luceres. Beide Einrichtungen standen offenbar in ursächlichem Zusammenhang: die in die drei Stammtribus aufgenommenen Neubürger werden die secundas equitum partes zu stellen gehabt haben.

Welche numerische Stärke die römische Reiterei durch die tarquinische Verdoppelung erlangt hat, ist strittig. Livius läßt zu den drei Rittercenturien oder 300 Rittern der romulischen Zeit durch Tullus Hostilius wiederum 10 Turmen oder 300 Ritter hinzukommen, und diese Zahl durch Tarquinius Priscus verdoppelt werden. Durch diese tarquinische Verdoppelung wurde hiernach die Gesammtzahl der Ritter auf 1200 gebracht. Nichtsdestoweniger gibt Livius diese Zahl nicht, sondern statt ihrer die Zahl 1800 [3]), die zu seinen

1) Cic. Rep. II, 20, 36. Liv. I, 36. Flor. I, 5, 2 (s. o. S. 686. Anm. 2). Aur. Vict. de vir. ill. 6, 7.

2) Cic. Rep. II, 20, 36. Liv. I, 36.

3) Die Lesart mille ac ducenti ist Liv. I, 36 ganz unverbürgt; mille et trecenti haben die meisten Handschriften, unter ihnen die Pariser Alschefski's; am besten bezeugt ist mille et octingenti durch die mediceische Handschrift und die Handschrift des Rhenanus. — Niebuhr R. G. I, 377. Anm. 892 hält mille ac ducenti für das Ursprüngliche; aus diesem MACCC (M ac CC) sey das MDCCC der florent. Handschr. entstanden, da zwischen d und a zumal in derjenigen Uncialschrift, von der in Niebuhrs Ausg. ciceron. Fragmente (Rom 1820) eine Probe mitgetheilt wird (Nro. 3), gar wenig Unterschied sey. Ihm stimmt Rubino bei (Ztschr. f. A.W. 1846. S. 233), indem er hinzusetzt, auch die

Prämiſſen durchaus nicht ſtimmt. Es iſt von dieſer Zahlangabe des Livius ſchon oben [1]) die Rede geweſen, und wahrſcheinlich gemacht worden, daß er hier, im Widerſpruch mit ſich ſelbſt, einem andern Gewährsmann und einer andern Berechnung folgt, einer ſolchen, nach welcher Tarquinius nicht 600, ſondern 900 Ritter (300 aus jeder Tribus) vorgefunden und verdoppelt hat.

Die Zahl 1200, die bei Livius ſtehen ſollte, findet ſich nun allerdings bei Cicero [2]): nur iſt deſſen mille ac ducenti kritiſch verdächtig wegen des bei ihm in dieſer Verbindung unerhörten Gebrauchs von ac [3]). Auch in anderer Beziehung hat Cicero's nicht ganz durchſichtige Darſtellung zu Controverſen Anlaß gegeben. Man hat darüber geſtritten, ob das beigefügte numerumque duplicavit von einer nochmaligen Verdoppelung der Reiterei zu verſtehen, oder als eperegetiſcher Beiſatz zum Vorangehenden zu faſſen ſey [4]); ferner, ob ſeinen Worten: (Tarquinius Priscus) equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus [5]) die Vorausſetzung zu Grunde liege, Tarquinius habe die Organiſation der Ritterſchaft

---

Lesart MCCC ſey aus jenem MACCC entſprungen, da viele Abſchreiber das A, weil es keine Ziffer war, weggelaſſen hätten. Allein jenes vorausgeſetzte MACCC hat den Umſtand gegen ſich, daß ac in dieſer Verbindung ſonſt nicht gebräuchlich iſt.

1) S. 592.

2) Cic. Rep. II, 20, 36: sed tamen, prioribus equitum partibus secundis additis, M ac CC fecit equites numerumque duplicavit, postquam bello subegit Aequorum magnam gentem et ferocem.

3) Weßhalb Zumpt (über die röm. Ritter, Abh. d. Berl. Akad. 1839. S. 76) und ihm zuſtimmend Becker (Hdb. II, 1, 244) und Walter (Geſch. d. R. R. I, 30. Anm. 23) angenommen haben, das MACCC des Palimpſeſt ſey nicht in M ac CC aufzulöſen, ſondern es ſey eine Verſchreibung für MDCCC: ſo daß bei Cicero dieſelbe Zahl ſtünde, wie bei Livius.

4) Das Erſtere, eine abermalige Verdoppelung der Reiterei nach dem Aequerkriege, nehmen an Huſchke Serv. Tull. S. 45, Zumpt a. a. O. S. 75, Becker Hdb. II, 1, 244, Niemeyer de equit. rom. 1851. p. 31: wogegen Creuzer und Oſann z. d. St., Göttling Geſch. d. r. Staats-Verf. S. 228 und Rubino Zſchr. f. A.W. 1846. S. 230 die fraglichen Worte als Eperegeſe oder als erklärenden Zuſatz zum Vorangehenden faſſen. Mir erſcheint die letztere Auffaſſung als die richtigere, theils weil es im andern Falle nothwendig numerumque *iterum* duplicavit heißen müßte, theils, weil von einer zweimaligen Verdoppelung der Reiterei durch Tarquinius Priscus ſonſt kein Geſchichtſchreiber etwas weiß.

5) Cic. Rep. II, 20, 36.

abgeſchloßen, Servius Tullius folglich keine neuen Rittercenturien geſchöpft [1]).

Im Allgemeinen verdienen die eben beſprochenen Angaben der Geſchichtſchreiber über die ſucceſſive Vermehrung der Reiterei wenig Glauben. Sie ſind alle rückwärts conſtruirt und durch Berechnung gefunden, und haben nur den Zweck, den effectiven Beſtand der ſpätern Zeit — die 18 Rittercenturien der ſerviſchen Verfaſſung, über deren Zuſammenſetzung es aber ebenfalls keine ſichere und übereinſtimmende Ueberlieferung gab — ſucceſſiv entſtehen zu laſſen.

12. Von der Verdoppelung der Patres oder der Schöpfung der minderen Geſchlechter iſt, wie ſchon oben bemerkt, eine dritte Maasregel des Tarquinius Priscus zu unterſcheiden, die ihm zugeſchriebene Ernennung von hundert neuen Senatoren [2]). Tarquinius brachte hiedurch den Senat, der bis dahin nur zweihundert Mitglieder — hundert aus dem Stamme der Ramnes, hundert aus demjenigen der Tities [3]) — gezählt hatte, auf die ſpätere Normal-

1) So Zumpt a. a. O. S. 75 f. Rubino Ztſchr. f. A.W. 1846. S. 224. Die Entſcheidung iſt dadurch erſchwert, daß die Anfangsworte von II, 22 fehlen, aber auch ſo erſcheint jene Auffaſſung kaum zuläſſig. Denn in der ſerviſchen Verfaſſung waren es auch nach Cicero achtzehn Rittercenturien (duodeviginti censu maximo), oder wenigſtens, wenn man mit Rubino die sex suffragia nicht zu der wirklichen Ritterſchaft zählt, deren zwölf, während Tarquinius Priscus prioribus equitum partibus secundis additis nur ſechs partes eingerichtet hat. Servius Tullius muß alſo in jedem Fall, auch nach Cicero, die vorgefundene Reiterei anders organiſirt haben. Zudem heißt es bei Cicero morem, nicht modum: ſeine Worte beziehen ſich auf den equus publicus, das aes equestre und hordearium, wie ſchon von Göttling (Geſch. d. r. Verf. S. 228. Anm. 3) und Becker (Hdb. II, 1, 244) richtig bemerkt worden iſt. Dieſe Auffaſſung iſt um ſo näher gelegt, wenn erwogen wird, daß der Satz atque etiam Corinthios, der die beiden offenbar zuſammengehörigen Sätze nec potuit und sed tamen in höchſt ſtörender Weiſe trennt, ſeine urſprüngliche Stelle allem Vermuthen nach hinter reteutus gehabt hat: eine Bemerkung, die auch Niemeyer macht, de equit. rom. p. 36 f.

2) Liv. I, 35: centum in patres legit. Dionys. III, 67. p. 199, 41. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 6. Schol. Bob. in Cic. Scaur. p. 374. Zweihundert neue Senatoren ernennt Tarquinius nach Zonar. VII, 8. p. 325, d — eine Angabe, die wahrſcheinlich ebenſo wie diejenige des Eutrop I, 6: hic numerum senatorum duplicavit auf einem Mißverſtändniß der duplicatio patrum beruht. Nur im Allgemeinen wird die von Tarquinius vorgenommene Vermehrung des Senats erwähnt Flor. I, 5, 2. Val. Max. III, 4, 2. Hieron. Chron. p. 335.

3) S. o. S. 660.

zahl von dreihundert Mitgliedern [1]). Fragen wir nach den Beweggründen und dem urſächlichen Zuſammenhang dieſer Maasregel, ſo laſſen uns die Geſchichtſchreiber hierüber ohne Aufklärung, da von ihrer irrthümlichen Meinung, die Wahl jener hundert Senatoren und die Schöpfung der minderen Geſchlechter ſey ein und derſelbe Act geweſen, entſchieden abzuſehen iſt. Nichtsdeſtoweniger könnte ein urſächlicher Zuſammenhang zwiſchen beiden Maasregeln ſeyn: etwa in der Art, daß Tarquinius den neugeſchaffenen Geſchlechtern hundert Plätze im Senat eingeräumt hätte, während die alten Geſchlechter, die Primi Ramnes, Tities und Luceres, deren zweihundert inne gehabt hätten. Allein gegen dieſe Annahme ſpricht der Umſtand, daß die bisherigen zweihundert Senatoren, wenn wir den Geſchichtſchreibern glauben dürfen, nur eine Repräſentation der Ramnes und Tities, nicht auch der Luceres waren: wären alſo die hundert neuen Senatoren aus den minderen Geſchlechtern genommen worden, ſo wären von jetzt an die secundi Luceres im Senat vertreten geweſen, während die primi Luceres dieſes Rechts noch entbehrt hätten. Dieß iſt nicht wahrſcheinlich, und es erſcheint von hier aus, wenn man ſich an die Angaben der Geſchichtſchreiber über die ſucceſſive Vermehrung des Senats hält, viel glaublicher, daß die von Tarquinius hinzugefügten hundert neuen Senatoren eben dem Stamme der Luceres angehört haben [2]), der ſomit erſt durch den genannten König zu völliger politiſcher Gleichſtellung mit den beiden andern Geſchlechterſtämmen gelangt wäre. Freilich geräth man bei dieſer Annahme wieder in andere Schwierigkeiten: denn wenn die dreihundert Senatsmitglieder der tarquiniſchen Zeit eine Repräſentation der drei alten Stämme geweſen ſind, ſo bleibt (denn die Zahl dreihundert erſcheint als die ſtehende, die nicht überſchritten worden iſt) für die minderen Geſchlechter keine Stelle im Senate mehr

1) So mit ausdrücklichen Worten Dionys. III, 67. p. 199, 45: καὶ τότε πρῶτον ἐγένοντο Ῥωμύλου τριακόσιοι βουλευταί, τέως ὄντες διακόσιοι.

2) Ebenſo Niebuhr R. G. I, 316. 415 f. Roulez, Observations sur divers points obscurs de l'histoire de la constitution de l'ancienne Rome 1836. p. 5 f. Niemeyer, de equit. rom. p. 22. Peter Geſch. Roms I, 70. 73. Puchta Inſtit. 3te Aufl. I, 155. — Daß Livius und Dionyſius (III, 67. p. 199, 41) die neuen Senatoren aus der Plebs genommen werden laſſen, wäre kein entſcheidender Gegengrund. Bei Dionyſius trägt dieſe Angabe ganz den Charakter ſubjectiver Reflexion; bei Livius iſt ſie eine Folge ſeiner irrthümlichen Identification jener Senatorenwahl mit der Schöpfung der minderen Geſchlechter.

übrig, während dieſelben doch, wie die Natur der Verhältniſſe anzunehmen nöthigt, und auch aus einer beſtimmten Nachricht Cicero's hervorgeht [1]), darin vertreten, alſo ihre Senatoren in jener Zahl mit einbegriffen waren. Dieſen Widerſpruch auszugleichen, bietet ſich kein vollkommen befriedigender Ausweg dar. Man könnte etwa annehmen [2]), zur Zeit der tarquiniſchen Reform ſey die urſprüngliche Anzahl der Geſchlechter lange nicht mehr vollzählig geweſen, und die alte Bürgerſchaft der drei Stammtribus habe nicht mehr, wie früher, dreihundert, ſondern nur noch zweihundert Senatoren zu ſtellen vermocht: zu dieſen zweihundert Senatoren habe dann Tarquinius Priscus aus den minderen Geſchlechtern hundert neue hinzugefügt. Aber auch bei dieſer Hypotheſe bleiben Lücken in der Ueberlieferung: namentlich, ſofern von einer Berufung der Luceres in den Senat die Tradition völlig ſchweigt. Es muß daher überhaupt in Frage geſtellt werden, ob die Angaben der Alten über die ſucceſſive Vermehrung des Senats und über die Vertretung der beiden erſten Stämme durch je hundert Mitglieder für ächte und glaubwürdige Ueberlieferung zu achten ſind.

Dem Tarquinius Priscus wird auch noch eine andere, mit der Vertretung der Geſchlechterſtämme zuſammenhängende Anordnung zugeſchrieben: er ſoll die Zahl der Veſtalinnen von vier auf ſechs erhöht haben [3]). Es geſchah dieß offenbar zu dem Zwecke, in Beziehung auf das Prieſterthum der veſtaliſchen Jungfrauen den dritten Stamm den beiden andern Stämmen gleichzuſtellen: denn die bisherige Vierzahl der veſtaliſchen Jungfrauen vertrat nur die beiden erſten Stämme [4]). Hält man dieſe Vermehrung der Veſtalinnen

1) Rep. II, 20, 35: patres majorum gentium, quos priores (rex) sententiam rogabat.

2) So Niebuhr R. G. I, 417 f.

3) Dionys. III, 67. p. 199, 46: *ταῖς ἱεραῖς παρθένοις τέτταρσιν ἄσαις* (ebenſo Derſelbe II, 67. p. 127, 16. Plut. Num. 10) *δύο προσκατέλεξεν ἑτέρας*. Fest. p. 344: Sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quaque parte haberet ministram sacrorum, quia civitas romana in sex est distributa partes, in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres (wo jedoch mit Unrecht drei der Veſtalinnen auf die drei jüngern Tribus bezogen werden; es müßten in dieſem Falle vor der Schöpfung der jüngern Tribus nur drei, nicht vier Veſtalinnen im Amt geweſen ſeyn). Vergl. Val. Max. III, 4, 2: (Tarquinius Priscus) cultum deorum novis sacerdotiis auxit. Nach Plut. Num. 10 hätte erſt Servius Tullius zu den vier Veſtalinnen des Numa zwei weitere hinzugefügt.

4) Dieſer Zuſammenhang iſt aus Fest. p. 344 Sex Vestae deutlich zu er-

von vier auf ſechs zuſammen mit der ihr ganz analogen Vermehrung der Senatsmitglieder von zweihundert auf dreihundert, ſo gewinnt die Vermuthung an Wahrſcheinlichkeit, daß auch die letztere Maasregel ſich auf den Stamm der Luceres bezogen hat, daß folglich die dritte Tribus erſt durch den älteren Tarquinius, der vielleicht aus dieſem Stamme war [1]), das Vollbürgerrecht erlangt hat.

War übrigens Tarquinius Priscus wirklich, wie es den Anſchein hat, aus dem Stamme der Luceres, ſo war ſein Emporkommen auf den Thron eine Neuerung. Denn die Könige vor ihm alterniren nur zwiſchen den Ramnes und Tities. Es iſt nicht unmöglich, daß dieſe Neuerung auf anderem als friedlichem Wege vor ſich gegangen, daß ſie gewaltſam durchgeſetzt worden iſt. Eine Spur hievon hat ſich auch in der Tradition erhalten, denn Tarquinius Priscus iſt der erſte der römiſchen Könige, der ohne vorangegangenes Interregnum und ohne von einem Interrer creirt zu ſeyn, alſo auf illegitime Weiſe auf den Thron kommt [2]).

13. Im Allgemeinen iſt nicht zu verkennen, daß die Herrſchaft der Tarquinier einen andern politiſchen Charakter trägt, als die Epoche der frühern Könige; daß mit dem Aufkommen dieſer Dynaſtie ein politiſcher Umſchwung, eine neue Ordnung der Dinge eintritt. Dieſer Gegenſatz ſpiegelt ſich auch in der Sage: in jenem Conflict, in welchen der neuerungsluſtige König mit dem Augur Attus Navius geräth. Gewiß war dieſer Conflict kein ſo vorübergehender Wortwechſel, als welcher er in der gewöhnlichen Erzählung erſcheint, ſondern es war ein allgemeinerer, tiefergehender Prinzipienkampf,

---

ſehen. Daß ſich die Zahl der Stellen in den geiſtlichen Collegien nach der Anzahl der Stammtribus, ſoweit dieſelben gleichberechtigt waren, gerichtet hat, ſieht man beſonders aus der Zahl der Augurn, Cic. Rep. II, 9, 16: Romulus ex singulis tribubus singulos cooptavit augures. Liv. X, 6: inter augures constat, imparem numerum debere esse, ut tres antiquae tribus, Ramnes, Titienses, Luceres, suum quaeque augurem habeant. Analog erlangte die Plebs, nachdem ſie den Patriciern politiſch gleichgeſtellt worden war, durch die Lex Ogulnia eine entſprechende Anzahl von Stellen im Collegium der Augurn und Pontifices.

1) Daß Tarquinius Priscus aus dem Stamme der Luceres war, nehmen auch Niebuhr R. G. I, 395 und Vortr. über r. Geſch. I, 140. Huſchke Serv. Tull. S. 40. Puchta Curſ. d. Inſtit. I, 155 an.

2) Dionyſius erwähnt Interregen III, 46. p. 184, 7: nicht aber Livius, der den Tarquinius ſelbſt als Bewerber vor dem Volke auftreten läßt, und ausdrücklich bemerkt: is primus petisse ambitiose regnum dicitur I, 35.

den der Mythus in jenem Auftritt ſymboliſirt hat, der Kampf einer neuen Staatsidee mit dem alten Staat. Der bisherige Staat war ein, ganz in die Feſſeln der Religion, des beengendſten Kirchenthums geſchlagener Geſchlechterſtaat geweſen, der nicht nur aller Beweglichkeit und Entwicklungsfähigkeit ermangelte, ſondern auch durch den geiſtlichen oder prieſterlichen Charakter, den er trug, und durch den hieraus entſpringenden Geiſt der Ausſchließlichkeit jede engere politiſche Einigung der Nation, und ebendamit eine kräftigere Entwicklung derſelben verhinderte. Dieſen Kirchenſtaat nun in einen politiſchen Staat umzuformen, durch Emancipation des Staats von der Kirche die religiöſen und politiſchen Schranken, welche die verſchiedenen Beſtandtheile der Nation von einander trennten, ſo viel möglich aufzuheben, die Idee der Staatseinheit zur Geltung zu bringen, und hiedurch eine kräftigere, erobernde Politik nach außen möglich zu machen — dieß war das Beſtreben der tarquiniſchen Dynaſtie: ein Beſtreben, das beim jüngern Tarquinius, vielleicht nur durch patriciſchen Haß ſo carikirt, als monarchiſcher Deſpotismus erſcheint. Auch der Sturz der Tarquinier iſt zum Theil aus dieſer ihrer Tendenz zu erklären; er iſt nach allen Anzeichen durch eine Reaction des alten Geſchlechterthums erfolgt; und ſofern die politiſchen und religiöſen Neuerungen der Tarquinierherrſchaft zum Theil durch griechiſchen Einfluß, durch die Einwirkungen helleniſcher Cultur herbeigeführt worden ſind, war jene Reaction zugleich eine Behauptung und Wiederherſtellung nationaler Eigenthümlichkeit, eine Ausſtoßung des unter den Tarquiniern hereingekommenen fremdartigen helleniſchen Elements. Es läßt ſich die Frage aufwerfen, ob der eben berührte Prinzipienconflict den Gegenſatz des latiniſchen und ſabiniſchen Elements zur Grundlage habe. Sicheres läßt ſich hierüber nichts ſagen: aber bemerkenswerth erſcheint es immerhin, daß das durch die Ueberſiedelung der Albaner und die Einverleibung der benachbarten latiniſchen Landſchaft herbeigeführte Uebergewicht des latiniſchen Elements es iſt, was jenen Umſchwung der Dinge im tarquiniſchen Zeitalter zur Folge hat; daß Attus Navius als Sabiner erſcheint; daß es ſabiniſche Heiligthümer ſind, die dem capitoliniſchen Tempel und Cult weichen müſſen; und daß nach dem Sturz der Tarquinier die ſabiniſchen Geſchlechter, die Valerier, Fabier, Claudier bedeutſam in den politiſchen Vordergrund treten.

14. Die im Vorſtehenden geſchilderte politiſche Tendenz der

Tarquinier drückt ſich am bezeichnendſten und erkennbarſten in dem von ihnen geſtifteten, mit dem tarquiniſchen Namen ſo eng verbundenen [1]) Cult der drei capitoliniſchen Gottheiten aus [2]).

Die capitoliniſche Götter-Trias gilt gewöhnlich, nach einer Notiz des Servius [3]), für etruskiſch, und die Gründung des capitoliniſchen Tempels für ein Merkmal der etruskiſchen Herkunft der Tarquinier. Allein, wie es ſich auch mit der angeführten Nachricht des Servius verhalten möge, ſpecifiſch etruskiſch, alſo von den Etruskern entlehnt iſt die Trias der capitoliniſchen Gottheiten in keinem Fall [4]). Die Verehrung Jupiters finden wir ſeit uralter Zeit bei allen Lateinern [5]): ſchon der Jupiter Latiaris zeugt für die Allgemeinheit ſeines Cults in Latium. Das Gleiche gilt von dem Cult der Juno, den wir in ganz Latium verbreitet finden [6]), der aber auch den Sabinern nicht fremd iſt [7]); die Minerva endlich war nach Varros Zeugniß eine ſabiniſche Gottheit, deren Cult von den Sa-

1) Zwiſchen dem Namen der Tarquinier und demjenigen des tarpejiſchen Hügels findet ſogar ein etymologiſcher Zuſammenhang ſtatt, wie ſchon von Schwenck (Rhein. Muſ. VI. 1838. S. 484 und ebendaſ. N. F. I. 1842. S. 444 f.), Grotefend (zur Geogr. u. Geſch. von Alt-Ital. III, 30) und Schömann (diss. de Tull. Host. p. 24 f.) bemerkt worden iſt. Der Umlaut von qu und p, der zwiſchen dem Lateiniſchen und Osciſchen (O. Müller Etr. I, 30. Mommſen unterital. Dial. S. 223) eintritt, ſcheint nämlich auch innerhalb des Lateiniſchen ſtatt gehabt zu haben, wie popina neben coquere, Epona neben equus beweist. In einem merkwürdigen Scholion zu Lycophron bei Tzetz. in Lycophr. v. 1446 (ſ. dazu Niebuhr Kleine hiſt. Schr. I, 449) heißt Tarquinius Ταρκύνιος. Iſt aber Tarqu-lnius gleichbedeutend mit Tarp-eius, ſo liegt der Verdacht nahe, daß der Name jenes Herrſchergeſchlechts geradezu aus dem Namen des tarpejiſchen Hügels geſchöpft iſt. Wie? wenn die Tarquinier von der Sage ſo genannt worden wären als „die capitoliniſche Dynaſtie“?

2) Vgl. Ambroſch, über das Verhältniß des capitoliniſchen Cultus zu dem des älteren Roms, in deſſen Studien I, 196 — 230.

3) Serv. Aen. I, 422: prudentes etruscae disciplinae ajunt, apud conditores etruscarum urbium non putatas justas urbes, in quibus non tres portae essent dedicatae, et tot templa, Jovis, Junonis, Minervae.

4) Auch in der griechiſchen Religion kommt die Gruppirung Zeus, Hera, Athene vor, Paus. VII, 20, 3. X, 5, 2.

5) Vgl. Ambroſch Studien I, 144 f.

6) Ambroſch Studien I, 146 f.

7) Dionys. II, 50. p. 114, 13: Tatius ſetzt der Juno Quiritis in jeder Curie Altäre.

binern auf die Römer übergieng [1]). Aber nicht nur dieß: auch die Verbindung dieſer drei Gottheiten zu gemeinſamem Cult finden wir in der ſabiniſchen Religion. Auf dem Quirinal, dem urſprünglichen Wohnſitze der Sabiner, befand ſich, angeblich von Numa geſtiftet [2]), das „alte Capitolium" (Capitolium vetus), ein Sacellum des Jupiter, der Juno und der Minerva [3]). Daß dieſes Heiligthum eines der älteſten Heiligthümer in Rom war, älter als der Tempel der gleichnamigen Gottheiten auf dem Capitol, ſagt Varro ausdrücklich [4]); daß es eines der angeſehenſten Heiligthümer der Stadt geweſen ſeyn muß, läßt ſich aus der bis in die ſpäteſte Kaiſerzeit fortdauernden Pflege des dortigen Cultus ſchließen [5]). Für den ſabiniſchen Urſprung der capitoliniſchen Götter-Trias ſpricht außerdem der Umſtand, daß es nach übereinſtimmender Tradition [6]) ein Sabinerkrieg war, in welchem der ältere Tarquinius den capitoliniſchen Gottheiten die Erbauung eines Tempels gelobt hat, offenbar als den Gottheiten der Feinde, gegen welche er damals zu Felde zog. Es wird hiedurch die Vermuthung nahegelegt, daß jene drei Götter die Hauptgötter des ſabiniſchen Volks, wenigſtens der quirinaliſchen Sabiner geweſen ſind [7]).

Nimmt man hinzu, daß die drei capitoliniſchen Gottheiten, jede einzeln, auch als hochverehrte Gottheiten der Latiner und Etruſker vorkommen, ſo drängt ſich von ſelbſt die Bemerkung auf, daß der capitoliniſche Cult ein religiöſer Einigungspunkt für die verſchiedenen

1) Varr. L. L. V, 74. Ein alter Tempel der Minerva ſtand auf der Burg der Aboriginerſtadt Orvinium, Dionys. I, 14. p. 12, 7.

2) Hieron. Chron. p. 331: (Numa Pompilius) Capitolium a fundamentis aedificavit. Daſſelbe Syncell. p. 398 (p. 211, b). Der Concipient dieſer Stelle hat zwar, wie der Ausdruck a fundamentis beweist, das gewöhnlich ſo genannte Capitol im Auge gehabt: urſprünglich aber gieng die ganze Notiz gewiß auf das quirinaliſche Heiligthum dieſes Namens.

3) Varr. L. L. V, 158: clivus proximus a Flora susus versus Capitolium vetus, quod ibi sacellum Jovis, Junonis, Minervae; et id antiquius, quam aedis, quae in Capitolio facta.

4) Varr. L. L. V, 158 (ſ. Anm. 3). Vgl. Tertull. ad Nat. II, 12: Varro antiquissimos deos Jovem, Junonem et Minervam refert.

5) Curios. Urb. und Notit.: Regio VI continet — Floram, Capitolium antiquum. Vgl. Val. Max. IV, 4, 11: per Romuli casam perque veteris Capitolii humilia tecta. Martial. V, 22, 4: qua videt antiquum rusticа Flora Jovem.

6) S. o. S. 674. Anm. 6.

7) Ambroſch Studien I, 173.

Beſtandtheile der römiſchen Nation war: ähnlich, wie für die Völkerſchaften des gemeinen Latiums das Bundesheiligthum der Diana auf dem Aventin, der Tempel des Jupiter Latiaris auf dem albaniſchen Berg. Und allerdings war eben dieſe Idee das urſprüngliche Motiv, aus dem die Gründung jenes Cults hervorgegangen und zu begreifen iſt. Der tiefſte Grund der ſtaatlichen Zerſplitterung, an der das damalige Rom litt, war nämlich — bei dem weſentlich kirchlichen Charakter des älteſten römiſchen Staats — die Verſchiedenheit der Religionen. Höchſtens zwiſchen den beiden erſten Stämmen hatte damals eine gegenſeitige Mittheilung der Religionen ſtattgefunden: die Luceres, die drei jüngeren Tribus hatten ihre beſondern Sacra: noch ungleich größer war die Kluft zwiſchen ihnen und der Plebs. Vergeblich hatte Tarquinius verſucht, die politiſchen Schranken, welche dieſe verſchiedenen Beſtandtheile der Nation von einander trennten, aufzuheben, die Nation zu einem politiſchen Ganzen umzugeſtalten, und ihr dadurch mehr Expanſionskraft nach außen zu geben: jeder Verſuch dieſer Art mußte ſcheitern, ſo lange die religiöſen Schranken in der alten Weiſe beſtanden. Daher der Gedanke, für die kirchlich zerſplitterte Nation eine neue, über die beſtehenden Gegenſätze hinausliegende religiöſe Grundlage zu gewinnen; ein alle Römer vereinigendes religiöſes Symbol aufzuſtellen; einen Reichscult zu gründen, der mit der Zeit an die Stelle der bisherigen, die Nation zerklüftenden, ihre Thatkraft lähmenden, alle politiſche Entwicklung ausſchließenden Staatsreligion treten könnte. Eine Ausführung dieſes Gedankens war die Gründung des capitoliniſchen Cults, der ſomit von Haus aus einen überwiegend politiſchen Zweck und Charakter hat. Zu den Culten und Inſtituten der beſtehenden, mit Roms Urverfaſſung aufs engſte verknüpften Staatsreligion hatte die Plebs keinen Zutritt; dieſe Ausſchließung fiel weg bei einem neugegründeten Cult, wie der capitoliniſche, der ſich nicht mehr auf die religiöſen Inſtitute der Altbürger, ſondern auf den ganzen Staat bezog. Die capitoliniſchen Götter ſind nicht Götter der alten Bürgerſchaft [1]) oder eines einzelnen Beſtandtheils der Nation, auch nicht Götter der Stadt, ſondern Götter des Staats und Reichs; ihr Cult iſt der Cult der römiſchen Staatsidee und

1) Wie dieß Jupiter, Mars und Quirinus waren — eine Göttertrias, die ſicher älter iſt, als die capitoliniſche, ſ. o. S. 543. Anm. 2 und 3.

des römiſchen Staatszwecks. Daher hat ſich bedeutſam und mit Recht an die Gründung dieſes Cults die Weiſſagung römiſcher Weltherrſchaft geknüpft [1]; denn ohne die politiſche Idee, deren Ausdruck er iſt, hätte Rom nie jene Kraft der Expanſion entfaltet, die wir es ſchon im tarquiniſchen Zeitalter mit ſo überraſchender Schnelligkeit und Energie entwickeln ſehen; es wäre in den Feſſeln eines beſchränkten Staatskirchenthums frühzeitig erſtarrt, ruhmlos untergegangen, und vielleicht nur eine dunkle Sage, eine einſylbige Nachricht hätte die Kunde ſeiner einſtigen Exiſtenz auf die Nachwelt gebracht.

15. Der tarquiniſchen Politik verdankt Rom jenen großartigen Aufſchwung, den es in dieſer Epoche gewonnen hat. Wie beträchtlich die Ausdehnung der römiſchen Herrſchaft unter dem jüngern Tarquinius war, wiſſen wir aus glaubhaften, zum Theil gleichzeitigen Nachrichten: daß Rom aber auch ſchon unter dem ältern Tarquinius auf einer hohen Stufe von Macht geſtanden haben muß, beweiſen die Bauwerke dieſes Königs, die nur mit den Mitteln eines mächtigen Staats haben unternommen werden können. Die Tradition gibt nicht hinlängliche Daten an die Hand, um dieſe Verhältniſſe und dieſen Stand der Dinge zu erklären. Denn der Umfang des römiſchen Gebiets war auch nach den Eroberungen des Ancus Marcius noch ein ſehr mäßiger, und der Nationalreichthum eines Volks, das nur von Ackerbau und Viehzucht lebte, das dem Handel und maritimen Verkehr fremd war, kann nicht bedeutend geweſen ſeyn. Es iſt nicht zu verkennen, daß hier Mittelglieder fehlen. An den tarquiniſchen Werken, dieſen Rieſenbauten, die ſich an Großartigkeit mit den Pyramiden meſſen, dieſen ſtummen Zeugen einer verſchollenen Zeit läßt ſich ermeſſen, wie tiefe Nacht noch auf der Geſchichte jener Epoche liegt.

Dionyſius erzählt, der ältere Tarquinius habe durch die große Schlacht bei Eretum ganz Etrurien unter ſeine Botmäßigkeit gebracht, und ſeitdem als anerkanntes Oberhaupt über die etruskiſchen Zwölfſtaaten geherrſcht [2]. War dem ſo, war Rom damals die

1) Liv. I, 55: quae visa species (das aufgefundene Menſchenhaupt) haud per ambages arcem eam imperii caputque rerum fore portendebat: idque ita cecinere vates. Derſelbe V, 54. Dio Cass. fr. 11, 8. 25, 9 (Mai Script. vet. Nov. Coll. II. p. 530): *Σιβύλλης χρησμὸς ἔφασκε τὸ Καπιτώλιον κεφάλαιον ἔσεσθαι τῆς οἰκουμένης μέχρι τῆς τῶ κόσμω καταλύσεως.*

2) S. o. S. 671. Anm. 2—4. Eine nähere Beziehung des ältern Tarquinius

Hauptſtadt eines Königs über Etrurien, ſo erklären ſich die tarquiniſchen Bauwerke ohne große Schwierigkeit. Allein es kann kein Zweifel ſeyn, daß jene Nachricht, die ſich nur bei Dionyſius findet, von der Cicero und Livius nichts wiſſen oder abſichtlich ſchweigen [1]), in dieſer Form unhiſtoriſch iſt; ſie iſt dieß um ſo gewiſſer, da Dionyſius von Servius Tullius Daſſelbe berichtet, ohne daß ſpäter von einer Löſung dieſes oberherrlichen Verhältniſſes zu Etrurien die Rede wäre. Die ſpätere Sage ſcheint den römiſchen Tarquinius mit dem etruskiſchen Tarchon, dem eponymen Heros von Tarquinii und mythiſchen Gründer der Zwölfſtädte in Zuſammenhang gebracht zu haben: vielleicht iſt hierin der Urſprung jener fabelhaften Sage von Tarquinius als dem Oberhaupte Etruriens zu ſuchen [2]).

Neuere Forſcher haben jene Nachricht des Dionyſius zur Hypotheſe umgebildet, Rom ſey im tarquiniſchen Zeitalter eine Stadt des etruskiſchen Bundes geweſen; erobert etwa durch einen tuskiſchen Fürſten, der es zu ſeinem Sitz gemacht und mit jenen mächtigen Bauwerken geſchmückt habe [3]).

Dieſe Vermuthung hat jedoch zu wenig Stützpunkte. Daß es einmal eine Periode etruskiſcher Herrſchaft über Rom und Latium gegeben hat, Rom einmal vorübergehend etruskiſch war, iſt allerdings nicht unwahrſcheinlich: eine dunkle Erinnerung daran hat ſich an die Namen Mezentius [4]) und Porſenna geknüpft. Aber die tarquiniſche Periode war nach allen Spuren, wie ſchon oben nachgewieſen worden iſt, eine ſolche Periode etruskiſcher Herrſchaft und etruskiſchen Einfluſſes nicht. Die politiſchen Reformen des ältern Tarquinius ſind dem Geiſte etruskiſcher Adelsherrſchaft völlig fremd; und das

---

zu Etrurien findet ſich auch Strab. V, 2, 2. p. 220 angedeutet, wo es von ihm heißt: ἐκόσμησε τὴν Τυρρηνίαν — καὶ ἐκ τῆς Ῥώμης ἀφορμαῖς. Bei Dionys. V, 3. p. 279, 14 erinnert der jüngere Tarquinius die Tarquinienſer an die Wohlthaten, die ſein Großvater (d. h. Vater) den Städten Etruriens erzeigt habe.

1) Livius ſchließt ſie indirect aus: nach ihm beſtehen unter Tarquinius Priscus indutiae mit Veji, vgl. I, 42: jam enim indutiae exierant. Vom jüngern Tarquinius ſagt er I, 55: foedus cum Tuscis renovavit, ohne daß zuvor von der Abſchließung eines ſolchen foedus die Rede geweſen wäre.

2) So auch Niebuhr R. G. I, 401. Vgl. Denſelben Vortr. über röm. Geſch. I, 193 und Schömann diss. de Tull. Host. p. 24.

3) So Levesque (ſ. o. S. 679. Anm. 3); mit eigenthümlichen Modificationen O. Müller Etr. I, 120; fragweiſe auch Niebuhr R. G. I, 397.

4) S. o. S. 330.

Regiment des jüngern Tarquinius erinnert an die griechische Tyrannis [1]). Auch in ihrer auswärtigen Politik sind die beiden Tarquinier, besonders der jüngere, ausschließlich Latium zugewandt: Etrurien tritt während ihrer Regierung ganz in den Hintergrund. Aus Rom vertrieben stirbt der jüngere Tarquinius nicht in Etrurien, sondern in Kumä. Die Gaia Cäcilia endlich, das mythische Prototyp einer römischen Hausfrau [2]), ist im Mythus offenbar als geborene Römerin gedacht: denn wie die Sage dazu gekommen seyn sollte, einer eingewanderten Fremden, einer Etruskerin, jene Rolle eines Musterbilds einheimischer Sitte zuzutheilen, wäre schwer abzusehen.

16. Ueber die Wunderthat des Attus Navius, die bisher noch nicht zur Sprache gekommen ist, einige erläuternde Bemerkungen beizufügen, scheint deßhalb zweckmäßig, weil sich an diesem charakteristischen Mythus besonders deutlich erkennen läßt, wie die römischen Mythen aus vorhandenen Denkmälern entsprungen, oder genauer, zur ätiologischen Erklärung derselben ersonnen worden sind [3]). Auf dem Comitium befand sich ein Puteal; neben dem Puteal stand ein heiliger Feigenbaum, der navische Feigenbaum genannt [4]); in geringer Entfernung davon eine eherne Bildsäule, einen Mann mit verhülltem Haupte darstellend, angeblich die Statue des Attus Navius. Unter dem Puteal, gieng die Sage, seyen ein Stein und ein Messer vergraben. Fragen wir, von der gemeinen Tradition absehend, nach dem Ursprung dieses Puteal, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß es von einer Blitzeingrabung herrührte. Der Ort, wo ein Blitz eingeschlagen hatte und bestattet worden war, was man condere fulmen hieß, galt nach römisch-tuskischen Religionsbegriffen für heilig: er durfte nicht betreten werden, und wurde zum Schutze mit einer brunnenförmigen Einfassung, Puteal genannt, umgeben [5]). Daß das fragliche Puteal auf dem Comitium einen derartigen Ursprung gehabt hat, beweist namentlich der daneben

1) S. u. Buch 18, 10.

2) Vgl. die oben S. 678. Anm. 7 angeführten St.St. Sie ist offenbar keine historische Person, und ihre Ehe mit Tarquinius Priscus ist ebenso zu beurtheilen, wie die Ehe der Egeria mit König Numa, der Fortuna mit Servius Tullius.

3) S. o. S. 69.

4) Die Belegstellen s. o. S. 392. Anm. 13 und 14.

5) O. Müller Etr. II, 171. Hartung Rel. d. R. II, 13.

gepflanzte Feigenbaum, von dem Plinius ausdrücklich ſagt, er gelte als heilig wegen der daſelbſt beſtatteten Blitze [1]). Auch der unter dem Altar oder Puteal vergrabene Schleifſtein erklärt ſich bei dieſer Annahme: denn es war ſacraler Brauch, bei der Beſtattung des Blitzes Steinkeile, welche den Blitz vorſtellten, unter die Erde zu vergraben [2]). Nur das Scheermeſſer bleibt räthſelhaft: vielleicht war es ein Stahl, dergleichen man bei jenem Acte mit vergrub [3]).

Dieſer Urſprung des Puteal wurde nun aber mit der Zeit vergeſſen; an das alterthümliche Denkmal, an welchem Jedermann täglich vorbeikam, heftete ſich die dichtende Volksſage; man brachte die benachbarte Bildſäule des Attus Navius, wahrſcheinlich ganz ohne Grund, damit in Zuſammenhang [4]), und ſo entſtand im Munde des Volks (vermuthlich unter Mitwirkung noch anderer Umſtände, die wir nicht kennen) die Sage von dem wunderbar zerſchnittenen und an dieſer Stätte vergrabenen Schleifſtein. Daß übrigens dieſem Mythus, wenn er gleich, empiriſch genommen, ein offenbares Mährchen iſt, doch etwas Hiſtoriſches zu Grunde liegt, nämlich eine Erinnerung an den Prinzipienkampf zwiſchen der tarquiniſchen Staatsidee und dem alten Staatskirchenthum, iſt ſchon oben ausgeführt worden.

---

1) Plin. H. N. XV, 20. §. 77: colitur ficus arbor in foro ipso ac comitio nata, sacra fulguribus ibi conditis. Ueber den Zuſammenhang des Feigenbaums mit dem Blitz ſ. o. S. 393. Anm. 16.

2) Schol. Pers. II, 26: in usu fuit, ut augures vel aruspices adducti de Etruria certis temporibus fulmina trausfigurata in lapides iufra terram absconderent. Womit zuſammenzuhalten, daß Jupiter, als Blitzgott, in älteſter Zeit unter dem Symbol eines Kieſels verehrt wurde, Serv. Aen. VIII, 640: silex — antiquum Jovis signum.

3) So Hartung Rel. d. R. I, 127: „Bei der Eingrabung des Blitzes grub man die Symbole der Blitzerzeugung, einen Feuerſtein und einen Stahl mit ein. Zwar wird der letztere von keinem Gewährsmann ausdrücklich genannt, doch verſteht es ſich wohl von ſelbſt, weil nur mit ſeiner Beihülfe der dem Blitz ähnliche Funke dem Kieſel entlockt wird."

4) Einen wirklichen Zuſammenhang zwiſchen beiden nimmt Hartung an, Rel. d. R. I, 126: „Attus Denkmal, mitten (?) in einem fulguritum aufgeſtellt, bezeugte, daß er die Sühne der vom Blitz getroffenen Oerter zuerſt geübt, wo nicht auch zuerſt gelehrt hatte." Dieß iſt jedoch ſehr unwahrſcheinlich. Die Sühnung der Blitze war ausſchließlich Sache der tuscíſchen Haruſpices, nicht der römiſch-ſabiniſchen Augurn.

Sechszehntes Buch.

Servius Tullius.

A. Die Sage.

1. Ueber den Ursprung des Servius Tullius giengen schon im Alterthum widersprechende Sagen. Doch alle stimmen darin überein, daß ihn die Gunst des Glücks aus niedrigem und demüthigem Loose zur höchsten Stufe menschlicher Ehren erhob.

Nach der gewöhnlichen Sage [1]) war er ein Sohn der Ocrisia, einer Sclavin der Königin, die bei der Eroberung von Corniculum erbeutet worden war. Ihr Gatte, ein hochgeborener Corniculaner mit Namen Servius Tullius, hatte im Kampfe für seine Vaterstadt den Tod gefunden; sie selbst war schwanger in die Hände der Feinde gefallen, und um ihres vornehmen Standes der Königin zugetheilt worden. Hier, im Hause des Tarquinius, wo sie eine wohlwollende und rücksichtsvolle Behandlung fand, gebar sie einen Knaben, dem sie den Namen seines Vaters, Servius Tullius, gab.

Doch hat sich auch noch eine andere, sichtbar alterthümlichere Form dieser Sage erhalten [2]). Als Ocrisia eines Tags, wie sie zu thun pflegte, auf dem Heerde der Königsburg Opferkuchen darbrachte, bot sich ihr eine seltsame Erscheinung dar: der Genius der Heerdflamme, der Hauslar der Königsburg schien ihres Leibs zu begehren. Ocrisia theilte, was sie gesehen, der Tanaquil mit, und diese, eine kundige Zeichendeuterin, gab ihr die Anweisung, sich im

---

1) So Liv. I, 39. Vgl. IV, 3. Dionys. IV, 1. p. 206, 41 ff. Zonar. VII, 9. p. 327, a. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 1. Nur im Allg. als Sohn einer Gefangenen, Namens Ocrisia, wird er bezeichnet Claud. Imp. Orat. de civ. Gall. dand. Tab. I, 18. p. 191 Haub. (wo der Name, wie auch sonst häufig, Ocresia geschrieben ist). Fest. p. 174 Nothum. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 1. Als Sohn der Sclavin Ocrisia von einem Clienten des Königs Plut. de fort. Rom. 10. Mehr s. u. S. 713. Anm. 2.

2) Dionys. IV, 2. p. 207, 9 ff. Ov. Fast. VI, 627 ff. Plin. H. N. XXXVI, 70. §. 204: Tarquinio Prisco regnante traduut repente in foco ejus couparuisse genitale e cinere masculi sexus, eamque, quae insederat ibi, Tanaquilis reginae ancillam Ocresiam captivam, consurrexisse gravidam: ita Servium Tullium natum, qui regno successit. Plut. de fort. Rom. 10 (wo die Ocresia ausdrücklich παρθένος heißt). Arnob. V, 18. p. 169.

Brautgewand in jenem Gemache einzuschließen. Ocrisia ward schwanger, und gebar den Servius.

Dieser höhere Ursprung des Kindes wurde auch durch Wunderzeichen beglaubigt. Als der Knabe einst um Mittag in der Vorhalle der Königsburg eingeschlafen war, flammte Feuer aus seinem Haupte hervor [1]). Wer es sah, erschrack; doch die Königin erkannte des Wunders Bedeutung, und verbot das Feuer zu löschen. Der Knabe erwachte und die Flamme verschwand. Das gleiche Wunderzeichen wiederholte sich am Mann: als Servius nach dem Tode seines Weibs Gegania tief betrübt in Schlaf gesunken war, sah man sein Antlitz von Feuer umstrahlt [2]). Noch seine Bildsäule erfuhr die Gunst des Gottes, der ihn erzeugt. Als der Tempel der Fortuna, den Servius Tullius erbaut hatte, einst abbrannte, wurde nur die Bildsäule des Königs, die in jenem Tempel stand, ein hölzernes vergoldetes Schnitzwerk, vom Feuer verschont [3]). Noch Dionysius sah im wiederaufgebauten Tempel das uralte Bildwerk.

2. Der Jüngling entfaltete frühzeitig ächt königliche Eigenschaften. Ehrenhaftigkeit des Charakters, Einsicht und Tüchtigkeit in Geschäften, Muth und Tapferkeit im Feld [4]) zeichneten ihn vor allen seinen Altersgenossen aus. Er wurde dem Könige und dem

1) Liv. I, 39. Dionys. IV, 2. p. 207, 39. Cic. de Div. I, 53, 121. Ov. Fast. VI, 635. Val. Max. I, 6, 1, 1. Plin. H. N. II, 111. §. 241. XXXVI, 70. §. 204. Plut. de fort. Rom. 10. Flor. I, 6, 1. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 1. Serv. Aen. II, 683. Joh. Lyd. de Ostent. 5. p. 279, 7. Zonar. VII, 9. p. 327, a. Die Alten deuten dieses Prodigium meist allegorisch, z. B. Cic. Rep. II, 21, 37: non latuit scintilla ingenii, quae jam tum elucebat in puero. Liv. I, 39: scire licet, hunc lumen quondam rebus nostris dubiis futurum. c. 41: clarum hoc fore caput dii quondam portenderunt. Ebenso Flor. I, 6, 1. Serv. Aen. II, 683. — Dasselbe Prodigium kommt, als Zeichen göttlicher Beglaubigung oder Inspiration, auch sonst nicht selten vor, z. B. Virg. Aen. II, 682. VII, 73. X, 270. Serv. Aen. VII, 678 (ein besonders genau zutreffendes Beispiel, da auch Cäculus, der Gründer Präneste's, aus der Heerdflamme geboren ist). Liv. XXXV, 39. Val. Max. I, 6, 2. Plin. H. N. II, 111. §. 241. Dio Cass. 48, 33. Joh. Lyd. de Ostent. 5. p. 279, 8. Auch die corona radiata der apotheosirten Cäsarn (vgl. Suet. Oct. 94. Plin. Paneg. 52) gehört hieher.

2) Valerius Antias bei Plut. de fort. Rom. 10.

3) Dionys. IV, 40. p. 243, 43. Ov. Fast. VI, 625. Val. Max. I, 8, 1, 11.

4) Als einst in einer Schlacht gegen die Sabiner die römischen Reihen wankten, warf er die Fahne mitten unter die Feinde: die Römer, hiedurch gespornt, erneuerten ihre Anstrengungen, und errangen den Sieg, Front. Strat. II, 8, 1.

Volke gleich werth. Der König erkohr ihn, als den Würdigsten der Jünglinge, zu seinem Eidam; überließ ihm auch, bei zunehmendem Alter, einen Theil der Regierungsgeschäfte. Man gewöhnte sich allmählig, in Servius den Erben des Throns zu sehen, zumal da die beiden Söhne des Tarquinius noch im Knabenalter standen: und eben diese Voraussicht war es gewesen, was die Söhne des Ancus Marcius zu ihrem Mordanschlag bewogen hatte. Allein ihr Plan ward vereitelt. Auf Tanaquils Rath und Andringen übernahm Servius, während das Gerücht ausgesprengt wurde, der König lebe, die Wunde sey nicht tödtlich, und Genesung zu hoffen, die Regierungsgewalt, angeblich im Auftrag und als Stellvertreter des verwundeten Königs. Auf dem Königsstuhle sitzend sprach er Recht, und übte fürstliche Freigebigkeit. Als es endlich Zeit war, den Tod des Tarquinius bekannt werden zu lassen, hatte er seine Stellung so befestigt, daß er es wagen konnte, mit Umgehung des Senats, der nach dem Herkommen das Vorschlagsrecht hatte, vor dem Volke unmittelbar als Bewerber aufzutreten, und mit vollständigstem Erfolg. Die Söhne des Ancus Marcius waren, als sie ihren Plan gescheitert sahen, aus Rom entwichen, und nach Suessa Pometia ins Elend gegangen.

3. Die Thaten, durch die sich Servius Tullius ein unvergängliches Andenken in der Geschichte gestiftet hat, waren nicht Kriege und Eroberungen, sondern Werke des Friedens. Zwei nehmen darunter den ersten Rang ein: die Vollendung der Stadt, die er mit Mauer, Graben und Wall umgab, und die Stiftung der Centurienverfassung.

Die Vollendung und Befestigung der Stadt. Servius machte, indem er auch noch den Esquilin und Viminal zur Stadt zog, die Zahl der sieben Hügel voll; und um diese sämmtlichen sieben Hügel zog er eine neue, regelmäßige Quadermauer — ein Bau, den zwar schon Tarquinius Priscus begonnen hatte, an dessen Vollendung er aber durch ununterbrochene Kriege und durch die Größe des Werks gehindert worden war. Servius fügte namentlich den mächtigen Wall hinzu, der die Bestimmung hatte, die leicht angreifbare Ostseite der Stadt zu decken [1]).

Die zweite Hauptthat des Servius war die von ihm gestiftete

1) Das Nähere sammt den Belegstellen s. u. Abschn. 13.

Centurienverfassung. Sie vollendete ebenso den innern Ausbau des Staats, wie die servischen Befestigungsmauern den äußern Umfang der Stadt vollendet hatten. Servius gab durch diese Verfassung der römischen Nation eine neue, auf einem prinzipiell verschiedenen Eintheilungsprinzip beruhende Gliederung, und eben damit ihrer ganzen Verfassungsentwicklung eine neue Grundlage. Mit Recht hat ihn die dankbare Nachwelt dem Numa zur Seite gestellt [1]: denn wie dieser der Stifter des Gottesdiensts und des geistlichen Rechts, so war Jener dem römischen Volke der Stifter seiner bürgerlichen Ordnung und seines öffentlichen Rechts.

4. Auch die auswärtige Politik des Servius trägt einen vorherrschend friedlichen Charakter.

Er hat zwar, wie fast alle seine Vorgänger, auch Kriege geführt: nämlich gegen die Etrusker, die nach Tarquinius Tode die römische Vorstandschaft nicht mehr anerkennen wollten, und die nun Servius Tullius in wiederholten Feldzügen so demüthigte, daß die zwölf Staaten auf einer Tagsatzung beschloßen, sich der römischen Hegemonie wiederum zu unterwerfen [2].

Eine Frucht friedlicher Politik dagegen war die Stellung, die er dem römischen Staat im latinischen Staatenbund zu verschaffen wußte [3]. Es war eben um jene Zeit, daß die Städte des jonischen Bundes auf gemeinsame Kosten den Artemistempel in Ephesos bauten. Diesen Gedanken ergriff Servius [4], indem er den latinischen Fürsten und Edeln, mit denen er sich in dieser Absicht persönlich befreundet, und auch von Staatswegen Gastfreundschaft geschlossen hatte, den Vorschlag machte, der Diana ein ähnliches

1) Liv. I, 42: aggreditur inde ad pacis longe maximum opus: ut quemadmodum Numa divini auctor juris fuisset, ita Servium conditorem omnis in civitate discriminis ordinumque — posteri fama ferrent.

2) So Dionysius IV, 27, p. 231, 4 ff. — der diese Kriege zwanzig Jahre lang dauern, und den Servius dreimal über die Etrusker triumphiren läßt. Auch in den Triumphalfasten finden sich drei Triumphe des Servius über die Etrusker aufgezeichnet. Ebenso Aur. Vict. de vir. ill. 7, 6: Etruscos saepe domuit und Zonar. VII, 9. p. 328, b. Livius dagegen weiß nur von Einem siegreichen Feldzug gegen die Vejenter I, 42. Vgl. noch Cic. Rep. II, 21, 38: et primum Etruscorum injurias bello est ultus. Oros. II, 4: Vejentes Serv. Tullio insistente victi, nec domiti.

3) Liv. I, 45. Dionys. IV, 25 f. p. 229, 5 ff.

4) S. darüber auch o. S. 681.

Bundesheiligthum auf gemeinsame Kosten des römischen Volks und der latinischen Völkerschaften zu erbauen, und zwar in Rom: ein Vorschlag, in dessen Annahme die stillschweigende Anerkennung der römischen Vorstandschaft lag. Auf wiederholtes Andringen des Servius willigten die Latiner endlich in diesen Vorschlag ein, und der Dianentempel auf dem Aventin wurde als gemeinsames Bundesheiligthum aus gemeinschaftlichen Beiträgen sämmtlicher Bundesstaaten erbaut [1]). Die latinischen Völkerschaften versammelten sich hier zu jährlicher Festfeier, mit der sich, wie gewöhnlich mit dergleichen Festversammlungen, auch Handelsmessen verbanden. Die Stiftungsurkunde des aventinischen Bundestempels war noch zu Dionysius Zeit zu sehen [2]).

In diesem Tempel erschien einst zu Servius Zeit ein Landmann aus dem Sabinerlande, um ein Rind von ungeheurer Größe, das ihm in seinem Stalle geboren worden war, der Göttin zum Opfer darzubringen. Die Wahrsager hatten nämlich verkündet, wer dieses Rind der aventinischen Diana opfere, dessen Volk werde die andern Völker beherrschen. Auch der Priester des Dianentempels hatte von diesem Seherspruch gehört, und als nun der Landmann mit seinem Opferthier erschien, schalt er ihn, daß er mit unreinen Händen sich der Göttin nahen wolle. Während der Sabiner, dieser Weisung folgend, zum Tiberfluß hinabstieg, sich abzuwaschen, hatte der Römer das Opfer vollbracht. Die Hörner des Thiers wurden zum bleibenden Andenken über dem Eingang des Tempels angeheftet, wo sie noch Jahrhunderte lang zu sehen waren [3]).

5. Servius Ende [4]) war tragisch; mit Recht hat es Livius den tragischen Greueln griechischer Königshäuser zur Seite gestellt [5]). Servius hatte seine zwei Töchter mit den zwei Söhnen des Tarquinius Priscus, dem Lucius und Aruns Tarquinius, vermählt. Es traf sich, daß in beiden Paaren Gemüther von ungleicher Sinnes-

1) Liv. I, 45. Dion. IV, 26. p. 230, 33. Varr. L. L. V, 43. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 9. Zonar. VII, 9. p. 328, c.

2) Dionys. IV, 26. p. 230, 42. Vgl. Fest. p. 165 Nesi.

3) Liv. I, 45. Val. Max. VII, 3, 1, 1. Plut. Q. R. 4. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 10. Zonar. VII, 9. p. 328, c. Sabiner, nicht Latiner, heißt der Landmann bei Livius, Valerius Maximus, Plutarch und Zonaras.

4) Quellen: Liv. I, 47 f. Dionys. IV, 28 ff. p. 232 ff. Ov. Fast. VI, 587 ff. Flor. I, 7, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 15 ff. Zonar. VII, 9. p. 328, d.

5) Liv. I, 46: tulit et romana regia sceleris tragici exemplum.

art zusammenkamen. Die ältere Tullia, die den Lucius Tarquinius zum Gatten hatte, war sanft und fromm; die jüngere [1]), die Gattin des Aruns, ein Weib von wildem, gewaltthätigem, ruchlosem Gemüth. Umgekehrt war Aruns ein stiller und anspruchsloser Jüngling, Lucius dagegen stolz und herrschsüchtig und jeder Frevelthat fähig. Gleiche Gesinnung brachte die verwandten Gemüther einander näher. Die wilde Tullia, über ihres Vaters langes Leben, ihres Mannes Thatlosigkeit ergrimmt, wandte sich dem ehrgeizigen, unternehmenden Lucius Tarquinius zu, und trieb ihn zu verbrecherischen Anschlägen. Bald hatten sich beide, über die Leichen von Bruder und Schwester hinweg, die Hand zur Ehe gereicht. Nun waren auch die Tage des alten Servius gezählt. Von der frevelhaften Tullia gespornt, die ihn täglich antrieb, das Werk zu vollenden, damit ein Bruder- und Schwestermord nicht umsonst verübt sey, that Lucius Tarquinius endlich den letzten Schritt. Nachdem er unter den Patriciern, besonders denen der minderen Geschlechter, sich einen Anhang gebildet, und alle Vorbereitungen getroffen hatte, trat er eines Tags, im königlichen Gewande, von einer Schaar Bewaffneter gefolgt, auf dem Forum auf, und ließ, auf dem Königsstuhle vor der Curie sitzend, durch einen Herold die Väter vor den „König Tarquinius" entbieten. Die Gerufenen erschienen, und Tarquinius nahm förmlich von dem Throne Besitz. Inzwischen war Servius, von diesen Vorgängen benachrichtigt, herbeigeeilt: es entspann sich ein heftiger Wortwechsel: erbittert stürzte Servius zuletzt auf Tarquinius los, um ihn vom Königsstuhle wegzureißen: da ergriff Tarquinius den alten Mann, schleppte ihn zur Curie hinaus, und warf ihn die Stufen hinab. Das Gefolge des Königs floh. Mühsam raffte der Greis sich auf, gebrochen und blutend, um sich, von wenigen Getreuen gestützt, in seinen Palast zu retten [2]). Aber kaum

1) Als die jüngere der beiden Schwestern (wie Aruns als der jüngere der Brüder) wird die frevelhafte Tullia Dionys. IV, 28. p. 232, 17 ff. c. 30. p. 234, 19 bezeichnet: bei Livius erscheint sie — wenigstens nach der handschriftlich verbürgteren Lesart Aruns Tarquinius et Tullia *minor* I, 46 — als die ältere.

2) Servius Wohnung war auf dem Esquilin, Liv. I, 44: auget Exquilias, ibique ipse, ut loco dignitas fieret, habitat. Dionys. IV, 13. p. 218, 41. Ov. Fast. VI, 601: ipse (Servius) sub Esquiliis, ubi erat sua regia, caesus. Solin. 1, 25: Servius Tullius (habitavit) Esquiliis supra clivum Urbium. Genauer läßt sich die Stelle der Wohnung nicht bestimmen: denn aus Paul. Diac. p. 221 Patricius vicus folgt in dieser Beziehung nichts, s. Becker, Zur röm. Top. S. 76 f.

war er auf der Höhe der cyprischen Gasse angekommen, als die Schergen des Tarquinius ihn einholten und ermordeten. Die Leiche blieb im Wege liegen.

Tullia hatte das Ziel ihrer Wünsche erreicht. Unfähig, ihre Freude zu verbergen, erschien sie alsbald auf dem Forum, wo sie ihren Mann aus der Curie herausrief, und ihn, sie zuerst, mit dem Königsnamen begrüßte. Auf der Heimfahrt kam sie durch die Gasse, wo ihres Vaters Leiche im Wege lag. Die Maulthiere schreckten zurück; der Knecht hielt die Zügel an: sie aber, wie sinnberaubt und von den Rachegeistern des Gemordeten gepeitscht, befahl ihm, über die Leiche wegzufahren. Blut bespritzte den Wagen und ihr Kleid [1]). Seitdem hieß diese Gasse die Frevelgasse (vicus sceleratus) [2]).

Einstmals betrat die Ruchlose den Tempel, in welchem ihres Vaters Bildsäule stand. Da erhob die Statue beim Anblick der unnatürlichen Tochter ihre Hände und bedeckte sich das Gesicht. Das Haupt der Bildsäule wurde von da an mit Decken verhüllt [3]).

6. So endete Servius Tullius nach einer Regierung von vierundvierzig Jahren [4]). Er blieb bei dem Volke in theurem Andenken

---

1) Die Frevelthat der Tullia erzählen oder erwähnen Liv. I, 48. Dionys. IV, 39. p. 242, 12 ff. Ov. Fast. VI, 603 ff. Derselbe Ibis 361. Val. Max. IX, 11, 1, 1. Varr. L. L. V, 159. Fest. p. 333 Scelcratus vicus. Flor. I, 7, 3. Aur. Viet. de vir. ill. 7, 19. Zonar. VII, 9. p. 329, b. Sil. Ital. XIII, 833 ff.

2) Ueber die Lage des Vicus Sceleratus und Vicus Cyprius s. Becker Hdb. I, 525 ff. Denselben, zur röm. Topogr. 1845. S. 77 f. Der Vicus Cyprius war hiernach eine unter der Höhe der Carinen in der Richtung gegen das Colosseum hinlaufende Straße, etwa der heutigen Via del Colosseo entsprechend. Auf dem höchsten Punkt der ansteigenden Straße, da wo der Clivus Urbius oder Orbius, der auf den Esquilin hinaufführte, sich von ihr abzweigte, muß der Mord geschehen seyn. Freilich macht bei dieser Annahme das flectenti *dextra* bei Liv. I, 48 Schwierigkeit: man sollte meinen, der Wagen habe, vom Comitium herkommend, von der Via del Colosseo links abbiegen müssen, um auf die Höhe des Esquilin zu gelangen.

3) Ov. Fast. VI, 611 ff.

4) Vierundvierzig Regierungsjahre werden dem Servius Tullius zugeschrieben Liv. I, 48. Dionys. I, 75. p. 61, 30. IV, 7. p. 212, 37: ἔτη τεττεράκοντα καὶ τέτταρα (nach Cod. Vat.). c. 32. p. 236, 16. c. 40. p. 242, 30 (wo τέτταρα καὶ ausgefallen zu seyn scheint). Diod. Sic. Exc. de Virt. et Vit. p. 553 (Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 49). Demselben ap. Euseb. Chron. p. 217. Zonar. VII, 9. p. 329, b. Zweiundvierzig — Solin. 1, 25. Vierunddreißig — Euseb.

als der erſte, im engern Sinne des Worts verfaſſungsmäßige König [1]), als der Begründer der römiſchen Volksfreiheit [2]). Wie mild und bürgerlich der Geiſt ſeiner Regierung war, erhellt aus der Sage, er habe gegen Ende ſeines Lebens beabſichtigt, die Alleinherrſchaft niederzulegen und eine republikaniſche Verfaſſung (das Conſulat) einzuführen [3]): nur ſein vorzeitiger Tod habe ihn an der Ausführung dieſes Plans gehindert [4]), oder vielmehr, eben dieſer Plan ſey die Urſache geweſen, daß ſich die Patricier mit dem jüngern Tarquinius zu ſeinem Sturz verſchworen hätten [5]). Beſonders dem niedern Volke, den Armen und Gedrückten war die Sorge des menſchenfreundlichen Königs, der ſelbſt aus dieſem Stande hervorgegangen war, zugewandt. Er führte eine gerechte Beſteurung ein, nach Maasgabe des Vermögens; er gab Geſetze, welche den Plebejer gegen Uebervortheilung in Contracten und gegen Gewaltthätigkeiten von Seiten der Patricier ſicher ſtellten [6]); er hob die Schuldknechtſchaft auf [7]), und kaufte mit eigenem Gelde verſchuldete Plebejer frei [8]). Namentlich aber ſuchte er dem ärmern Theil der Plebs auch für die Zukunft eine geſicherte Exiſtenz zu ſchaffen durch Zuweiſung kleiner Grundſtücke aus dem gemeinen Feld [9]). Daher er-

Chron. p. 271., Hieron. Chron. p. 338 (wogegen Euſebius die Regierung des jüngern Tarquinius um 10 Jahre verlängert).

1) Tac. Ann. III, 26: praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent. Dionys. IV, 36. p. 239, 25 ff.

2) Tullius, qui libertatem civibus stabiliverat — ſang Accius in ſeinem Brutus, Cic. pro Sest. 58, 123. Ribbeck, trag. lat. reliq. 1852. p. 240.

3) Liv. I, 48. 60: duo consules inde comitiis centuriatis ex commentariis Servii Tullii creati sunt. Dionys. IV, 40. p. 243, 7. Plut. de fort. Rom. 10.

4) So Ungenannte bei Liv. I, 48. Plutarch erzählt (de fort Rom. 10), Tanaquil habe ihn ſterbend durch Abnahme eines Eides verflichtet, dem Throne nicht zu entſagen und die überlieferte monarchiſche Verfaſſung nicht abzuſchaffen.

5) So Dionyſius a. a. O.

6) Dionys. IV, 9. p. 215, 34. c. 13. p. 218, 34: *νόμος συναλλακτικὸς καὶ περὶ ἀδικημάτων*. c. 43. p. 245, 35 ff. V, 2. p. 278, 29: *νόμος περὶ τῶν συμβολαίων*. Nach Dionys. IV, 9. p. 215, 35 waren es dieſer Geſetze ungefähr fünfzig (*πεντήκοντά πω μάλιστα τὸν ἀριθμόν*).

7) Dionys. IV, 9. p. 215, 11. c. 11. p. 216, 49.

8) Dionys. IV, 9. p. 215, 5. c. 10. p. 215, 48 ff.

9) Liv. I, 46: conciliata prius voluntate plebis agro capto ex hostibus viritim diviso. Dionys. IV, 9. p. 215, 24 ff. c. 10. p. 216, 5 ff. c. 11. p. 217, 1. c. 13. p. 218, 32: *εὐθὺς ἅμα τῷ παραλαβεῖν τὴν ἀρχὴν διένειμε τὴν δημοσίαν χώραν τοῖς θητεύσασι Ῥωμαίων*. Zonar. VII, 9. p. 327, d. Varr. ap.

regte auch der Mord des guten Königs ſo große Aufregung und Erbitterung beim Volk, daß Tarquinius nicht wagen durfte, den Leichenzug nach hergebrachter Sitte über das Forum ziehen zu laſſen: die Leiche wurde bei Nacht, nur von wenigen Getreuen begleitet, aus der Stadt geſchafft [1]). Aber die Sehnſucht des Volks nach ſeinem milden König und die Klage um ſeinen Verluſt wollte darum nicht ſchweigen; ſie entzündete ſich am Anblick ſeiner Bildſäule, die im Tempel der Fortuna ſtand, immer aufs Neue, bis man endlich die Züge des geliebten Todten mit Decken verhüllte [2]). Noch lange nachher, als das Königthum längſt nicht mehr beſtand, feierte die römiſche Plebs in dankbarer Erinnerung den Geburtstag des volksfreundlichen Fürſten. Den Monat ſeiner Geburt wußte man nicht, wohl aber, daß er an einem Nonentage geboren ſey. Daher verſammelte ſich an dieſen Monatstagen immer eine große Menſchenmenge, das Gedächtniß des gemordeten Königs und ſeiner gerechten Geſetze feiernd: ſo daß die Behörden, um förmlichen Zuſammenrottungen und aufſtändiſchen Bewegungen der erregten Volksmenge vorzubeugen, Vorkehrung trafen, daß wenigſtens nie ein Markttag auf die Nonen fiel [3]).

So ſteht Servius als eine höchſt denkwürdige Geſtalt in der römiſchen Geſchichte da: denkwürdig auch dadurch, daß er die Gunſt, freilich auch die Wandelbarkeit des Glücks in ſeltenem Maaße erfahren hat. Aus dem Knechtsſtande hob ihn Göttin Fortuna auf den Thron [4]), begnadete ihn mit einer langen, ſegensreichen Regierung, verlieh ihm ruhmvolles Gedächtniß bei der Nachwelt,

---

Non. p. 43 Viritim: et extra urbem in regiones XXVI agros viritim liberis adtribuit. Auch Getraidevertheilungen werden ihm zugeſchrieben, Aur. Vict. de vir. ill. 7, 7: plebi distribuit annonam. Chron. Anon. Vindob. ed. Mommsen p. 645.

1) Dionys. IV, 40. p. 243, 18. c. 79. p. 271, 45. Livius erzählt, Tarquinius habe die Beſtattung ſeines Schwiegervaters unterſagt, Romulum quoque insepultum perisse dictitans I, 49.

2) Ov. Fast. VI, 581 ff.

3) Macrob. I, 13, 18. p. 275. Auch an den Nundinen, die Servius Tullius geſtiftet haben ſollte (Varr. ap. Macrob. I, 13, 20. p. 275) wurden ihm von der dankbaren Plebs Todtenopfer dargebracht, Macrob. I, 16, 33. p. 291: Geminus ait, diem nundinarum exactis jam regibus coepisse celebrari, quia plerique de plebe repetita Servii Tullii memoria parentarent ei nundinis: cui rei etiam Varro consentit.

4) Plut. Q. R. 106. Derſelbe de fort. Rom. 10. Val. Max. III, 4, 3.

wenn ſie ihm auch, damit kein Sterblicher ſich überhebe, einen unverdienten herben Tod nicht erſpart hat. Daher wird nicht ohne Grund erzählt, Servius habe dieſer Göttin ſein ganzes Leben hindurch ganz beſondere Verehrung gezollt. Ja, die Göttin ſelbſt ſoll ihn geliebt, ſoll ihn heimlich und bei Nacht, wie Egeria den Numa, beſucht haben, doch nicht durch die Hauspforte, damit ihr Umgang nicht kund werde, ſondern durch ein kleines Fenſter zu ihm eingegangen ſeyn [1]). Dankbar für ſolche Huld hat Servius der Göttin Fortuna zahlreiche Tempel erbaut [2]). In einem dieſer Tempel ſtand ſeine Bildſäule, ein hölzernes Schnitzwerk, mit Decken behängt [3]). Als Grund dieſer Verhüllung gibt die Sage an, die Göttin habe ſich ihrer Liebe zu einem Sterblichen geſchämt, und daher die Züge ihres todten Lieblings mit Gewändern bedeckt [4]).

---

1) Ov. Fast. VI, 573 ff. Plut. Q. R. 36. Derſelbe de fort. Rom. 10.

2) Varr. L. L. VI, 17: dies Fortis Fortunae appellatus ab Servio Tullio rege, quod is fanum Fortis Fortunae secundum Tiberim extra urbem Romam dedicavit Junio mense. Liv. X, 46: prope aedem Fortis Fortunae ab rege Servio Tullio dedicatam. Dionys. IV, 27. p. 232, 1 (wo von zwei Tempeln der Fortuna, die Servius gebaut haben ſoll, die Rede iſt, übrigens templum Fortis Fortunae irrthümlich mit ναὸς Τύχης Ἀνδρείας überſetzt wird). Derſelbe IV, 40. p. 243, 47. Ov. Fast. VI, 569. 784. Plin. H. N. XXXVI, 46. §. 163. Plut. de fort. Rom. 10 und Q. R. 74.

3) Ov. Fast. VI, 570 ff. Dionys. IV, 40. p. 243, 48. Anderwärts iſt von einem, gleichfalls mit Gewändern bedeckten und im Fortunatempel befindlichen Standbild der Fortuna die Rede, Plin. H. N. VIII, 74. §. 194: auctor est M. Varro, factam ab ea (a Tanaquile, quae eadem Gaia Caecilia vocata est) togam regiam undulatam in aede Fortunae, qua Servius Tullius fuerat usus. — §. 197: Servi Tulli praetextae, quibus signum Fortunae ab eo dicatae coopertum erat, duravere ad Seiani exitum. Varr. ap. Non. p. 189 Undulatum: a quibusdam dicitur (signum illud) esse Virginis Fortunae, ab eo, quod duabus undulatis togis est opertum, proinde ut olim reges nostri undulatas et praetextas togas soliti sint habere. Dio Cass. 58, 7: Τύχης τι ἄγαλμα, ὃ ἐγεγόνει μέν, ὡς φασί, Τουλλίου τοῦ βασιλεύσαντός ποτε ἐν τῇ Ῥώμῃ, τότε δὲ ὁ Σηιανὸς οἶκοι τε εἶχε καὶ μεγάλως ἠγάλλετο, αὐτός (Sejan) θύων εἶδεν ἀποστρεφόμενον. Man kann jedoch kaum zweifeln, daß beiderlei Nachrichten auf eine und dieſelbe Statue gehen, die, weil ſie mit Gewändern überhängt war, verſchieden gedeutet werden konnte, und von den Einen für eine Statue des Servius Tullius, von den Andern (wohl richtiger) für eine Statue der Fortuna gehalten wurde.

4) Ov. Fast. VI, 579. Zwei andere Deutungen ſ. o. S. 709. Anm. 3 und S. 711. Anm. 2.

B. Kritik [1]).

7. Die Nachrichten über Servius Tullius Herkunft weichen außerordentlich von einander ab. Es sind oben die zwei verbreitetsten Traditionen dargestellt worden: sie sind aber nicht die einzigen, die es gibt; zählt man die verschiedenen Ueberlieferungen zusammen, so sind es ihrer sechs bis sieben [2]). Zwischen diesen widersprechenden Nachrichten eine Entscheidung zu treffen, ist natürlich unmöglich, da weder äußere noch innere Gründe für eine solche vorhanden sind; man sieht aus jenem Widerspruch nur Eines, wie sehr auch die spätere Königsgeschichte noch aller Urkundlichkeit und Zuverlässigkeit ermangelt. Denn die Differenz der Traditionen betrifft hier nicht blos Nebendinge: der Servius Tullius der römischen Annalen, der im Hause des Königs Tarquinius geboren wird, unter den Augen desselben aufwächst, Kriegsdienste thut, Staatsgeschäften sich widmet, darauf Eidam des Königs und nach dessen jähem Tode, von der klugen Tanaquil berathen, König wird, — dieser Servius ist durch eine himmelweite, nicht ausfüllbare Kluft getrennt von dem Mastarna der tuskischen Annalen, der an der Spitze eines Heers aus Etrurien kommt, den Cälius occupirt und sich zum römischen König macht. Wir müssen schließen, daß die etruskischen Annalen eine mit der unsrigen schlechterdings unvereinbare Geschichte der römischen Könige enthalten haben.

8. Darin stimmen die meisten der angeführten Traditionen überein, daß sie den Servius Tullius im Sclavenstand geboren werden lassen. „Sohn einer Sclavin" (serva natus) heißt er oft schlecht-

1) K. W. Nitzsch, Servius Tullius, in Pauly's R.E. VI, 1104 ff.

2) Servius Tullius soll gewesen seyn 1) Sohn der Ocrisia und des Corniculaners Tullius. — 2) Sohn der Ocrisia und eines Clienten des Königs Tarquinius, Plut. de fort. Rom. 10. vgl. Zonar. VII, 9. p. 327, a: συλλαβοῦσα μετὰ τὴν ἅλωσιν. — 3) Sohn der Jungfrau Ocrisia und des Haus-Lar, s. o. — 4) Sohn einer Sclavin aus Tarquinii (einer serva Tarquiniensis) und eines Clienten des Königs, Cic. Rep. II, 21, 37. — 5) Natus ex concubina Spurius Tulli tributis (leg. Spuri Tulli Tiburtis), Fest. p. 174 Nothum. — 6) Ein geborener Tusker, Namens Mastarna, s. u. — 7) Ein servus vernaque Tuscorum, Justin. 38, 6, 7 — falls man diese Nachricht nicht auf Nro. 4 oder Nro. 6 zurückführen will. Im Allg. Senec. Ep. 108: duos romanos reges esse, quorum alter patrem non habet, alter matrem; nam de Servii matre dubitatur, Anci pater nullus. Aelian. Var. Hist. XIV, 36.

weg. Es kann dieſe Nachricht gegründet ſeyn: aber eben ſo möglich iſt, daß ſie einzig dem Vornamen Servius ihren Urſprung verdankt. Auf dieſe Vermuthung leiten ſchon die alten Geſchichtſchreiber hin, wenn ſie angeben, Servius ſey eben wegen ſeiner Geburt von einer Sclavin ſo benannt worden [1]). Doch wie dem ſeyn möge: daß Servius, ein Günſtling des Glücks, aus niederem Stande ſich emporgeſchwungen hat, beweist die, wie es ſcheint, alte Sage von ſeinem vertrauten Verhältniß zur Göttin Fortuna.

Als angebliches Sclavenkind iſt Servius Tullius von der Tradition zum Stifter mehrerer, den Sclavenſtand begünſtigender Einrichtungen gemacht worden. So wird das „Feſt der Sclaven" auf ihn zurückgeführt [2]); denſelben Grund hat es vielleicht, wenn ihm die Stiftung der Compitalien zugeſchrieben wird [3]). Auch die nachmalige Praxis, die freigelaſſenen Sclaven vom Augenblick ihrer Manumiſſion an in den Beſitz des Bürgerrechts eintreten zu laſſen, und in die vier ſtädtiſchen Tribus zu vertheilen, ſoll von ihm herrühren [4]).

9. Einen ſehr alterthümlichen Charakter trägt der Mythus von Servius Tullius Erzeugung aus der Heerdflamme, ein Mythus, dem folgender Sinn zu Grund zu liegen ſcheint [5]). Der Heerd iſt Symbol der Anſiedelung und häuslichen Niederlaſſung: daher konnte der Gründer einer Anſiedelung gedacht werden als Sohn einer Heerdflamme oder eines Heerdgottes [6]). So iſt Cäculus, der Gründer

1) Dionys. IV, 1. p. 207, 7. Val. Max. III, 4, 3: servili cognomine. — Der Sclave, der den Römern die volskiſche Stadt Artena verräth, wird manumittirt, und erhält den Namen Servius Romanus, Liv. IV, 61.

2) Die feriae servorum fanden ſtatt an den Iden des Sextilis: nach Plut. Q. R. 100, weil an dieſem Tage das Sclavenkind Servius Tullius geboren worden; nach Fest. p. 343 Servorum dies, weil eo die Serv. Tullius, natus servus, aedem Dianae dedicaverit in Aventino. Ein Zuſammenhang jenes Feiertags mit dem aventiniſchen Dianencult ſcheint allerdings angenommen werden zu müſſen: denn eben auf die Iden des Sextilis fielen auch feriae Dianae in Aventino, nach Kal. Capran. Amitern. Antiat. (Orell. C. J. II. p. 396 f.). Martial. XII, 67, 2; und der aventiniſche Dianentempel war ein Aſyl der Sclaven, Dionys. IV, 26. p. 230, 23 (falls ἱερὸν δοῦλον hier Aſyl bedeutet).

3) S. darüber u. S. 716.

4) Dionys. IV, 22. p. 226, 1. Zonar. VII, 9. p. 327, d.

5) Vgl. darüber auch o. S. 68. 430.

6) Der Heerdflamme oder dem Hausheerde eine zeugende Kraft zuzuſchreiben, lag um ſo näher, da es Sitte war, beim Heerde ein Fascinum aufzuſtellen oder

Präneſtes, aus einer Heerdflamme gezeugt [1]); auch Romulus erſcheint in einer eigenthümlichen Verſion der Sage als Sohn eines Heerdgottes [2]); und wie die Mutter des Cäculus, die Mutter des Romulus, ſo erſcheint auch diejenige des Servius Tullius in gewiſſem Sinne als Heerdprieſterin: denn ſie wird ausdrücklich als Jungfrau bezeichnet, und es heißt von ihr, ſie habe immer die Erſtlinge des königlichen Tiſches und die Trankopfer zum Heerde der Veſta zu bringen gehabt [3]). Servius Tullius iſt alſo in jenem Mythus als Gründer, oder vielmehr — denn im buchſtäblichen Sinne des Worts war er das nicht — als Neugründer Roms gedacht: ähnlich, wie bisweilen Numa als der zweite Gründer der Stadt bezeichnet wird [4]). Und eben dieß, der zweite Heimathſtifter oder Gründer der römiſchen Bürgerſchaft, war Servius Tullius als der Urheber einer Verfaſſung, welche der Plebs eine rechtliche Stellung im Staat und ebendamit erſt eine wirkliche Heimath gegeben hat. Als der in der zeugenden Heerdflamme wirkſame Genius, ſomit als Vater des Servius Tullius wird häufig auch der Hauslar (lar familiaris) der Regia genannt [5]). Es lag dieſe Vorſtellung ſehr nahe, einestheils wegen der nahen Beziehung, in welcher der Hauslar zum Hausheerd ſteht [6]), anderntheils, weil die Laren vorzugsweiſe als zeugend gedacht wurden [7]). Die Idee des Mythus bleibt aber auch bei dieſer Verſion ſo ziemlich die gleiche. Lar eines Hauſes iſt nämlich die vergötterte Seele Deſſen, der dieſes Haus oder dieſe Familie gegründet hat;

abzubilden, Plin. XIX, 19, 1: horto et foco tantum contra invidentiam effascinationes dicari videmus in remedio satyrica signa. Vgl. Denſelben XXVIII, 7.

1) S. o. S. 430. Anm. 20.

2) S. o. S. 430. Anm. 22.

3) Plut. de fort. Rom. 10: οἱ δέ φασιν, παρθένον τὴν Ὀκρησίαν ἀπάρχματα καὶ λοιβὴν ἑκάστοτε λαμβάνουσαν ἀπὸ τῆς βασιλικῆς τραπέζης ἐπὶ τὴν Ἑστίαν κομίζειν, καὶ ποτε τυχεῖν μὲν αὐτὴν, ὥσπερ εἰώθει, τῷ πυρὶ τὰς ἀπαρχὰς ἐπιβάλλουσαν κτλ.

4) S. o. S. 551. Anm. 4.

5) So Plin. H. N. XXXVI, 70. §. 204. Den Vulcan nennt als Vater Ovid Fast. VI, 627. Beide Angaben nebeneinandergeſtellt bei Dionys. IV, 2. p. 207, 34. Plut. de fort. Rom. 10. Allein die Deutung auf Vulcan iſt gräciſirend, und trifft den urſprünglichen Sinn des Mythus nicht.

6) Vgl. Herlzberg, de diis Rom. patr. p. 27.

7) S. o. S. 322 und Krahner, Penaten, in Erſch und Grubers Encycl. Sect. III. Bd. 15. S. 420. Gerhard, über d. Weſen der Dämonen und Genien, Abh. d. Berl. Akad. 1852. S. 243.

Lar der Regia, der Amtswohnung der römiſchen Könige, iſt folglich der zum Gotte erhöhte Gründer des römiſchen Königthums und Staats [1]): Servius mithin, als Sohn dieſes Lar, der zweite Romulus. Oder auch ſo: der Lar Familiaris iſt der Schutzgeiſt des Hauſes, der über dem Gedeihen der Familie wacht: der Lar der Königsburg alſo der Schutzgeiſt der römiſchen Königsherrſchaft; und wie den Laren nach römiſcher Religionsvorſtellung ganz vorzüglich die Sorge für die Fortpflanzung des Geſchlechts oblag, ſo dem Lar der Regia die Sorge für die Fortpflanzung des Königsgeſchlechts und die Erhaltung der Königsherrſchaft. Der Schutzgeiſt des römiſchen Königthums alſo iſt es, der, für die Erhaltung deſſelben beſorgt, den Gründer der römiſchen Verfaſſung erzeugt hat [2]).

Servius Tullius ſoll die Compitalien geſtiftet haben [3]), und zwar eben als Larenſohn [4]). Da die Compitalien den Laren der Kreuzwege galten, ſo lag dieſe Combination allerdings nahe. Es laſſen ſich aber auch noch andere Gründe denken, aus welchen dem Servius Tullius die Stiftung der Compitalien zugeſchrieben worden iſt. Den Dienſt der compitaliſchen Laren hatten nämlich Sclaven zu beſorgen [5]), die über die Dauer des Feſtes von aller Arbeit frei waren [6]); überhaupt wurden die Laren vorzugsweiſe von den Sclaven und Freigelaſſenen verehrt [7]). Daher könnte aus dieſem Grunde die Stiftung der Compitalien auf das Sclavenkind Servius Tullius zurückgeführt worden ſeyn. Endlich könnte auch der Umſtand, daß Servius als Stifter der ſtädtiſchen Regioneneintheilung galt, das

---

1) Hertzberg ſagt richtig a. a. O. p. 36: Romulus et Remus atavi gentis; horum post mortem genii *Lares regiae domestici*, urbis publici facti sunt.

2) Auch Scipio Africanus, der Retter Roms, war dem Volksglauben nach von einer Schlange, d. h. von einem Genius erzeugt, Liv. XXVI, 19. Gell. VII, 1, 3. Ebenſo Auguſt, Suet. Oct. 94 Dio Cass. 45, 1. Sidon. Apoll. Carm. II, 121. — Analog iſt die griechiſche Sage von der Erzeugung des Spartiaten Demaratus durch den Hausdämon Aſtrabakus, Hdt. VI, 69.

3) Dionys. IV, 14. p. 219, 35. Plin. H. N. XXXVI, 70. §. 204.

4) Plin. a. a. O.: ob id (als filius laris familiaris) compitalia ludos laribus primum instituit.

5) Dionys. IV, 14. p. 219, 41. Cat. R. R. 5, 4. Dio Cass. 55, 8: ἥ τε ἀνεία ἡ τοῖς ἀγορανόμοις συνοῦσα ἐπιτροπή.

6) Dionys. IV, 14. p. 220, 1.

7) Vgl. die von Mommſen Inscr. R. N. p. 465 Art. Lares angeführten Inſchriften.

Motiv jener Combination geweſen ſeyn [1]), wie denn z. B. Dionyſius eben aus Anlaß der ſerviſchen Tribuseintheilung des von dieſem König geſtifteten Cults der compitaliſchen Laren gedenkt.

10. In merkwürdigem Widerſpruch mit der römiſchen Tradition ſtehen die aus tuscíſchen Quellen geſchöpften Nachrichten, die Kaiſer Claudius in einer im Senat gehaltenen Rede über Servius Tullius' Herkunft mittheilt [2]). Im Begriff, auseinanderzuſetzen, wie oft ſchon Fremde die höchſten Ehren in Rom erlangt, kommt Claudius auf Servius Tullius zu ſprechen, von dem er ſagt [3]): „Servius Tullius war, wenn wir unſern einheimiſchen Geſchichtſchreibern folgen, ein Sohn der gefangenen Ocreſia; folgen wir aber den Tuskern, ſo war er der treueſte Gefährte des Cäles Vivenna und aller ſeiner Schickſale Genoſſe. Nach mannigfachem Glückswechſel verdrängt räumte er Etrurien mit den Ueberreſten des Cäliſchen Heers, nahm den Berg Cälius in Beſitz, und benannte ihn ſo nach ſeinem Anführer Cälius [4]); er ſelbſt aber wurde mit verändertem Namen — denn tuscíſch hieß er Maſtarna — ſo benannt, wie ich geſagt habe (nämlich Servius Tullius), und erlangte zum größten Nutzen des Gemeinweſens die römiſche Königswürde."

Es fragt ſich, wie wir dieſe merkwürdige, mit der römiſchen Tradition ſchlechterdings unvereinbare Ueberlieferung zu beurtheilen

1) Die compita waren nämlich Unterabtheilungen der ſtädtiſchen Tribus ſo wie der ſpätern Regionen, Plin. H. N. III, 9. §. 66.

2) Ueber den Inhalt und Zweck dieſer Rede ſ. Tac. Ann. XI, 23 ff. Bruchſtücke derſelben ſind auf zwei, zu Lyon im Jahr 1528 aufgefundenen und im dortigen Stadthauſe aufbewahrten Bronzetafeln auf uns gekommen. Sie ſind oft abgedruckt, z. B. bei Gruter Thes. p. 502. Haubold Antiq. rom. monum. leg. p. 190 ff. Zell Claud. imp. orat. super civ. Galiis danda, Freib. 1833, zuletzt und nach einer neuen Collation bei Nipperdey, Ausg. d. Tac. II, 222 ff. Im Allg. Niebuhr, einige Anmerkungen zu den Fragmenten der Rede des Kaiſer Claudius, in deſſen Kl. Schr. II, 26 ff.

3) Servius Tullius, si nostros sequimur, captiva natus Ocresia; si Tuscos, Caeli quondam Vivennae sodalis fidelissimus omnisque ejus casus comes, postquam varia fortuna exactus cum omnibus reliquis (reliquiis) Caeliani exercitus Etruria excessit, montem Caelium occupavit et a duce suo Caelio ita appellitatus (appellitavit verbeſſert Niebuhr), mutatoque nomine (nam Tusce Mastarna ei nomen erat) ita appellatus est, ut dixi, et regnum summa cum reip. utilitate optinuit.

4). Dieſer Ueberſetzung liegt die (auch von Nipperdey aufgenommene) Emendation Niebuhrs (appellitavit) zu Grund; die Lesart appellitatus vertheidigt Göttling Geſch. d. r. Vf. S. 232.

haben. Zu Gunſten ihrer Glaubwürdigkeit kann geltend gemacht werden, daß Etrurien nach allen Spuren eine ältere Litteratur gehabt hat, als Rom; daß folglich die tuscischen Annalen den römiſchen nicht nur ebenbürtig gegenüberſtehen, ſondern ſelbſt auf höhere Glaubwürdigkeit Anſpruch machen können, als dieſe. Hiezu kommt, daß Kaiſer Claudius, dem wir jene Nachricht verdanken, das etruskiſche Alterthum zum Gegenſtand ſeiner beſondern Studien gemacht, und ein aus zwanzig Büchern beſtehendes Werk „tyrrheniſcher Geſchichten“ verfaßt hat [1]). Und Claudius war, wenn auch ohne Urtheil und Kritik, ſo doch kein ungelehrter Mann; er kann in einer rein berichterſtattenden Angabe, wie die vorliegende, ſich unmöglich ſo ganz vollſtändig geirrt haben, zumal da dem kaiſerlichen Forſcher bei den Verhältniſſen, unter denen er ſchrieb, alle denkbaren Hülfsmittel, namentlich Dollmetſcher, zur Verfügung ſtanden. Endlich kommt in Betracht, daß die fragliche Nachricht über Servius Tullius, wenn auch im Ganzen der römiſchen Tradition fremd und ſie ausſchließend, ſich doch auf einzelnen Punkten wieder mit ihr berührt. Von einem Cäles Vibenna, von der Niederlaſſung etruskiſcher Heerſchaaren in Rom wiſſen auch die römiſchen Annalen: nur daß ſie, im Widerſpruch mit den tuscischen Quellen des Claudius, den Cäles Vibenna ſelbſt, nicht blos ſeinen Gefährten Maſtarna, nach Rom kommen und auf dem nach ihm benannten Cälius ſich anſiedeln laſſen: indem ſie freilich unter ſich wieder darin differiren, daß die Einen dieſe Einwanderung in die Zeit des Romulus, die Andern in die Regierung des Tarquinius Priscus verlegen [2]). Ja in einer bisher überſehenen Stelle des Juſtin, die nach deſſen ausdrücklicher Bemerkung wörtlich aus Trogus Pompejus entlehnt iſt [3]), wird Servius Tullius geradezu als geborener Tusker bezeichnet [4]).

Anders ſtellt ſich die Sache, wenn wir die fragliche Tradition auf ihre innere Wahrſcheinlichkeit anſehen. Nichts verräth an Servius Tullius etrusciſche Herkunft. Die von ihm gegebene Verfaſſung iſt dem Geiſte etruskiſcher Adels- und Prieſterherrſchaft ſchroff entgegengeſetzt. Keine der Einrichtungen, die ihm zugeſchrieben werden,

1) Suet. Claud. 42: denique et graecas scripsit historias, *Τυρρηνικῶν* viginti, *Καρχηδονιακῶν* octo.

2) S. o. S. 507. Anm. 5 und 6.

3) Vgl. Justin. XXXVIII, 3, 11.

4) Justin. XXXVIII, 6, 7: servus vernaque Tuscorum.

weist auf Etrurien hin [1]). Seine politischen Einrichtungen und Reformen gelten der Plebs, die größtentheils aus Latinern bestand. Auch seine auswärtige Politik ist Latium zugewandt und befreundet. Unter ihm ist Rom in ein eidgenössisches Verhältniß zum latinischen Staatenbunde getreten. Kurz, der Geist und Tendenzcharakter seiner Regierung läßt in ihm, wie in den Tarquiniern, nicht den Etrusker, sondern den Latiner vermuthen.

Diese Einwendungen zu entkräften, kann die Möglichkeit geltend gemacht werden, Servius Tullius und die mit ihm eingewanderten Schaaren seyen keine Etrusker (Rasenna's), sondern Tyrrhener gewesen [2]). Verbindet man hiemit die Annahme Niebuhr's, die Etrusker seyen erst im dritten Jahrhundert Roms nach Campanien, und nicht lange vorher, mithin viel später, als man gewöhnlich annimmt, an den Tiber vorgedrungen [3]), so wäre sogar ein Motiv für jene tyrrhenischen Auswanderungen aus Etrurien gefunden: die Freischaaren des Cäles Vibenna, die nach wechselvollem Kampfe zuletzt ihre Heimath Etrurien räumen müssen, und in Rom eine Zufluchtsstätte finden oder auch erobern, wären alsdann von den vordringenden und im südlichen Etrurien sich festsetzenden Etruskern vertriebene Tyrrhener. Allein das Vordringen der Etrusker nach Campanien fällt anderen Zeugnissen zufolge in eine viel frühere Zeit [4]); und daß sie erst zu Tarquinius Priscus Zeit sich am rechten Tiberufer niedergelassen und erobernd ausgebreitet haben sollten, daß Südetrurien bis dahin noch tyrrhenisch gewesen seyn soll, er-

1) Auch die Tempel nicht, die er gestiftet haben soll: denn die Fors Fortuna, der er mehrere Heiligthümer errichtet (s. o. S. 712. Anm. 2), ist nicht nothwendig die tuscische Nortia. Der Cult der Fortuna war alteinheimisch bei den Latinern (wir finden ihn auch in Antium, Hor. Carm. I, 35, 1. Suet. Calig. 57. Tac. Ann. III, 71. Macr. I, 23, 13. p. 335; in Präneste, Cic. de Div. II, 41), wie bei den Sabinern (Varr. L. L. V, 74): und in Rom gab es seit aller Zeit multa delubra ejus deae, Tac. Ann. III, 71. Plut. de fort. Rom. 5. — Außer dem aventinischen Dianentempel (s. o. S. 707) soll Servius noch den Tempel der Mater Matuta auf dem Forum Boarium (Liv. V, 19. Ov. Fast. VI, 479) und einen Tempel der Luna (Tac. Ann. XV, 41; s. jedoch Becker Hdb. I, 456) gestiftet haben.

2) Vgl. Huschke Serv. Tull. S. 34. Anm. 11. S. 48. Anm. 35. Ambrosch Studien I, 209: „die Bevölkerung des Cälius, nachmals durch tyrrhenische, nicht etruskische Elemente verstärkt."

3) Vgl. Niebuhr Vortr. über r. G. I, 152 f. R.G. I, 403 f.

4) S. Müller Etr. I, 166. 172.

ſcheint vollends unglaublich. Das aber wäre allerdings möglich, daß jene aus Etrurien gekommenen Guerillasbanden, die ſich auf dem Cälius niedergelaſſen haben, und deren Einwanderung mit dem Namen des Cäles Vibenna verknüpft iſt, nicht aus eigentlichen Etruskern oder Raſenna's, ſondern aus Angehörigen der ältern, den Etruskern unterthänigen Bevölkerung Etruriens beſtanden haben. Ihre Auswanderung aus Etrurien war vielleicht das Ende eines verunglückten Aufſtandsverſuchs [1]). Doch könnten auch gegen dieſe Annahme die etruskiſchen Namensformen Vibenna, Maſtarna, geltend gemacht werden.

Eine Entſcheidung der vorliegenden Streitfrage iſt unter dieſen Umſtänden ſehr ſchwierig; eine begründete und auf Beweiſe geſtützte geradezu unmöglich, da ſich hier zwei Zeugniſſe gegenüberſtehen, die der Geſchichtsforſcher nicht näher prüfen, alſo auch nicht gegen einander abwägen kann. Soll jedoch der Verfaſſer des vorliegenden Geſchichtswerks ſeine individuelle Überzeugung ausſprechen, ſo bekennt er, daß er den römiſchen Servius Tullius nicht für Eine Perſon mit dem Maſtarna der tuscciſchen Annalen hält [2]). Tuscciſche Annalen — ob gerade die älteſten und glaubwürdigſten, ſteht dahin — mögen allerdings erzählt haben, daß ein Maſtarna den Reſt der Cälianer nach Rom geführt hat und dort König geworden iſt; ob ſie aber dieſes Ereigniß in ausdrückliche Beziehung zur römiſchen Geſchichte und Chronologie geſetzt, die Identität dieſes Maſtarna mit dem römiſchen Servius Tullius ausdrücklich behauptet haben, darf bezweifelt werden. Vielleicht iſt es nur Claudius, der dieſen Schluß gezogen, der, indem er die Einwanderung der Cälianer nach dem Vorgang anderer Antiquare in die Regierung des Tarquinius Priscus verlegte, folgerichtig in dem zur Königswürde gelangten Maſtarna den römiſchen Servius Tullius geſehen hat. Allein die Einwanderung des Cäles Vibenna hatte in der Sage urſprünglich

1) S. o. S. 270 f.

2) Niebuhr hat in dieſer Frage lange geſchwankt. Anfangs hat er der Nachricht des Kaiſer Claudius vollen Glauben beigemeſſen, vgl. ſeinen Excurs in der erſten Ausg. der R.G. II, 529 ff. Noch in den Vorträgen des Jahrs 1826 hat er der etruscciſchen Tradition den Vorzug vor der römiſchen gegeben, ſ. Vortr. über r. G. I, 158. Zuletzt dagegen, in den Vorträgen vom Jahr 1828 (ſ. Vortr. über r. G. I, 192 ff.), ſo wie in der aus demſelben Jahre ſtammenden letzten Ausg. ſeiner R. G. hat er ſich gegen die Nachricht des Claudius und für die latiniſche Herkunft des Servius Tullius erklärt.

keinen beſtimmten chronologiſchen Ort: ſie wird von der Mehrzahl der Hiſtoriker und Antiquare in die Regierungszeit des Romulus, und wohl nur deßhalb von Andern in die Epoche des Tarquinius Priscus verlegt, weil man auf dieſen als einen geborenen Etrusker alles Etruskiſche beziehen zu müſſen glaubte. Die etruskiſchen Annalen könnten aber darum doch Recht haben: es könnte einmal ein tusciſcher Freiſchaarenführer oder Condottiere vorübergehend König in Rom geworden ſeyn: nur iſt er nicht Eine Perſon mit Servius Tullius, ſondern jenes Ereigniß müßte im angenommenen Falle früher ſtattgefunden haben, aber von der römiſchen Tradition vergeſſen worden ſeyn. Höchſtens könnte man eine verdunkelte Spur davon in der Sage von Tarquinius Priscus finden: denn auch dieſer iſt ein aus Etrurien verdrängter Lucumo, der in Rom König wird.

11. Ueber die Art, wie Servius Tullius auf den Thron gelangt iſt, enthalten die Geſchichtſchreiber nicht ganz übereinſtimmende Angaben. Alle zwar ſtimmen darin überein, daß ſie ihn anfangs nur als Stellvertreter des angeblich blos verwundeten Tarquinius die Regierungs-Geſchäfte beſorgen laſſen: aber von hier aus gehen ihre Berichte auseinander. Nach Ciceros Darſtellung tritt Servius Tullius mit Umgehung des Senats, der nach geltendem Herkommen den Wahlvorſchlag zu machen hatte, und in deſſen Gewalt es alsdann geſtanden hätte, ſeinen Namen nicht in Vorſchlag und zur Abſtimmung zu bringen, unmittelbar vor dem Populus als Bewerber auf, wird von dieſem gewählt, und durch Ertheilung des Imperiums von den Curien beſtätigt [1]). Hiernach wäre Servius Tullius auf eine unregelmäßige, vom Herkommen abweichende Art auf den Thron gelangt: denn nach geltendem Staatsrecht mußte nothwendig ein Interregnum eintreten; die Wahlcomitien namentlich konnten in geſetzlicher Weiſe gar nicht zu Stande kommen, ohne von einem Interrex berufen zu ſeyn, und die Wahl ſelbſt wurde erſt dadurch ſtaatsrechtlich gültig, daß der creirende Interrex durch ſeine Renunciation den Gewählten in den Beſitz der oberſten Staatsgewalt ſetzte. Noch viel unregelmäßiger geht es bei Livius zu. Nach dieſem Geſchichtſchreiber findet gar keine Wahl ſtatt, ſondern Servius Tullius nimmt

1) Cic. Rep. II, 21, 38: quom Tarquinius — interisset, Serviusque regnare coepisset non jussu, sed voluntate atque concessu civium, — non commisit se patribus, sed, Tarquinio sepulto, populum de se ipse consuluit, jussusque regnare legem de imperio suo curiatam tulit.

nur thatsächlich von der Herrschaft Besitz [1]): so daß der jüngere Tarquinius ihm nachmals vorwerfen kann, er habe sich ohne vorausgegangenes Interregnum, ohne Anstellung von Wahlcomitien, ohne Abstimmung des Volks, ohne Bestätigung der Patres des Throns bemächtigt [2]). Erst viel später, nachdem er seine Verfassung längst eingeführt hat, tritt er — nach Livius Erzählung — mit der Frage vor die Bürgerschaft, ob es ihr Wille sey, daß er als König herrsche: und das Volk bejaht diese Frage mit großer Uebereinstimmung [3]). Nach Dionysius [4]) regiert er anfänglich, ohne gesetzlich zum König ernannt zu seyn, in der Eigenschaft eines Vormunds der tarquiniquinischen Söhne, und als die Patricier hiegegen als gegen eine Eigenmächtigkeit sich auflehnen, ihn zur Niederlegung der Regierung zwingen und einen Interrer aufstellen wollen, weiß Servius Tullius die Plebs durch das Versprechen einer auf Rechtsgleichheit gebauten Verfassung und Gesetzgebung, sowie durch die Zusage von Steuererleichterungen und Ackerassignationen für sich zu gewinnen, und mittelst ihrer Stimmen, dem Widerstande der Patricier zum Trotz, seine Erwählung zum Könige bei den Curien durchzusetzen. Er regiert sofort kraft dieser Volkswahl, unbekümmert um die Weigerung der Väter, sie zu bestätigen [5]). Dieser Darstellung des Dionysius liegt die schon früher widerlegte irrige Voraussetzung zu Grund, als ob auch die Plebs in den Curien begriffen, in den Curiatcomitien stimmberechtigt gewesen wäre, und als ob sie überhaupt vor der servischen Verfassung das jus suffragii besessen hätte. Aehnlich, wie Dionysius, stellt Dio Cassius [6]) den Hergang dar. Auch nach ihm regiert Servius anfangs unter dem Namen eines Vormunds der

1) Liv. I, 46: Servius, quanquam jam usu haud dubium regnum possederat. c. 41: Servius — primus injussu populi, voluntate patrum regnavit.

2) Liv. I, 47.

3) Liv. I, 46.

4) Dionys. IV, 8. p. 213, 27 ff. Vgl. c. 31. p. 235, 31 ff. c. 40. p. 242, 31 ff. — wo ausdrücklich hervorgehoben wird, er sey der erste römische König gewesen, der auf illegitime Weise, nämlich ohne Interregnum, auf den Thron gekommen sey.

5) Die patres, welche die Bestätigung verweigern, sind natürlich die Patricier oder die Curien. Dionysius bezieht die auctoritas patrum auch hier, wie sonst, irrthümlich auf den Senat, IV, 12. p. 218, 24: *χαίρειν τῇ βουλῇ φράσας, ἣ οὐκ ἠξίωσεν ἐπικυρῶσαι τὰ τῷ δημοτικῷ πλήθει.*

6) Vgl. Zonar. VII, 9. p. 327, d.

tarquiniſchen Söhne, und als die Patricier ſchwierig werden und ihm vorwerfen, er ſey von Niemand gewählt, weiß er die Plebs ſo für ſich zu bearbeiten, daß ſie ihm durch Abſtimmung die Königswürde förmlich überträgt. In welcher Form dieſe Abſtimmung der Plebs vor ſich gegangen ſeyn ſoll, wird nicht ausdrücklich geſagt.

Allen dieſen Darſtellungen, ſo ſehr ſie im Einzelnen von einander abweichen, liegt einmüthig die Vorausſetzung zu Grund, Servius Tullius ſey auf illegitime, dem geltenden Staatsrecht widerſprechende Weiſe auf den Thron gelangt. Dieſe Vorausſetzung iſt gewiß vollkommen begründet; vielleicht in höherem Grade, als die ſpätere Ueberlieferung ſelbſt gewußt hat. Läßt ſich auch nicht mehr ergründen, nach welchen Vorgängen und unter welchen Verhältniſſen Servius Tullius den Thron beſtiegen hat: ſo viel iſt gewiß, daß dieſes Ereigniß nicht ſo ruhig und friedlich vor ſich gegangen iſt, als die Tradition glauben macht. Daß hier Mittelglieder fehlen, iſt klar, und die Vermuthung vielleicht nicht zu keck, daß die Erhebung des Servius Tullius auf den Thron das Werk einer Revolution geweſen iſt, wie denn ſeine Herrſchaft auch wieder durch eine Revolution geſtürzt wird. Servius war nach allen Anzeichen Plebejer; mit ihm iſt ein König aus der Gemeinde auf den Thron gelangt: und dieſe Neuerung war ohne eine außerordentliche Verkettung der Umſtände, ohne eine Umwälzung unmöglich [1]).

Die gemeine Tradition, nach welcher Servius Tullius vorzüglich dadurch auf den Thron gelangt, daß er Schwiegerſohn des Königs iſt, und von der klugen Tanaquil berathen und unterſtützt wird, iſt auch noch in anderer Beziehung mit Schwierigkeiten behaftet. Da die Söhne des Tarquinius, der jüngere Tarquinius und Aruns, mit Töchtern des Servius Tullius vermählt waren, ſo hätten ſie in jenem Falle, wenn nämlich Servius Tullius mit einer Tochter des Tarquinius Priscus verehlicht war, Nichten (Schweſtertöchter) zu Frauen gehabt: während doch die Verehelichung eines Oheims mit

1) Auf einen viel tiefern Conflict, als die gemeine Tradition ahnen läßt, deutet auch die Notiz bei Paul. Diac. p. 221: Patricius vicus Romae dictus eo, quod ibi patricii habitaverunt, jubente Servio Tullio, ut, si quid molirentur adversus ipsum, ex locis superioribus opprimerentur. Der Vicus Patricius lag unter dem Cöquilin (Fest. p. 351 Septimontio), auf dem Servius ſelbſt ſeine Wohnung hatte (ſ. o. S. 708. Anm. 2). — Jene Notiz, ſo wie ſie vorliegt, läßt freilich vielen Fragen und Bedenken Raum (Becker verwirft ſie ganz, Zur röm. Topogr. S. 76): aber hieran kann auch die Kürze des Auszugs Schuld ſeyn.

ſeiner Nichte nach römiſchen Begriffen als Inceſt galt, und noch in der Kaiſerzeit, als Kaiſer Claudius das erſte Beiſpiel einer ſolchen Ehe gab [1]), großen und allgemeinen Anſtoß erregte. Man wird alſo die eine oder die andere Nachricht fallen laſſen müſſen: und zwar ohne Zweifel die erſtere: denn die Verehelichung des jüngern Tarquinius mit einer Tochter des Servius Tullius hat ungleich mehr hiſtoriſchen Charakter.

12. Gehen wir auf die Regierung des Servius Tullius über, ſo erſcheint in der Tradition als Tendenzzweck derſelben die Hebung, adminiſtrative Organiſation und politiſche Conſtituirung der Plebs. Dieſen Zweck hat namentlich die (Tribus- und Centurien-) Verfaſſung, als deren Urheber Servius Tullius gilt. Sie wird im nächſten Buche eigens dargeſtellt und erörtert werden.

Als Urheber der Centurien- oder Cenſusverfaſſung iſt Servius Tullius von der Tradition auch zum Stifter des römiſchen Münzweſens, wie des römiſchen Maas- und Gewichtſyſtems überhaupt [2]) gemacht worden. Er zuerſt ſoll das Erz „gezeichnet" haben: vor ihm habe man nur rohes Erz, das man zuwog, als Tauſchmittel gebraucht [3]). Allein nach andern Spuren iſt das gemünzte, ohne

1) Tac. Ann. XII, 5: necdum celebrare solemnia nuptiarum audebant (Claudius et Agrippina), nullo exemplo deductae in domum patrui fratris filiae, quin et incestum metuebatur. Suet. Claud. 26: talia conjugia, quae ad id tempus incesta habebantur. Ebenſo wird über den Umgang Domitians mit ſeiner Nichte Julia geurtheilt, Plin. Ep. IV, 11, 6. Paneg. 52, 3. 63, 7. Juv. Sat. II, 29 ff. — Claudius heirathete eine Bruderstochter, und in Folge hievon wurde die Ehe zwiſchen Oheim (patruus) und Bruderstochter geſetzlich geſtattet; die Ehe zwiſchen Oheim (avunculus) und Schweſtertochter blieb nach wie vor unterſagt, Gai. I, 62. Ulp. fr. V, 6. Din Cass. 68, 2.

2) Aur. Vict. de vir. ill. 7, 8: Servius Tullius mensuras, pondera, classes centuriasque constituit.

3) Plin. H. N. XXXIII, 13. §. 43: Servius rex primus signavit aes; antea rudi usos Romae Timaeus tradit. Derſelbe XVIII, 3: Servius rex ovium boumque effigie primus aes signavit. Cassiod. Var. VII, 32. Vgl. noch Varr. ap. Charis. I. p. 81 (Varr. fr. ed. Bip. p. 252). Zu den angef. St.St. des Plinius bemerkt Mommſen Abh. d. ſächſ. Geſellſchaft der Wiſſ. I. 1850. S. 257: „nach der Tradition alſo hat Servius nicht das gemünzte Geld eingeführt, ſondern, indem er Kupfer nach Gewicht geben ließ, einen allgemeinen Werthmeſſer erfunden; auch das bis dahin rohe und formloſe Metall in Barren gießen gelehrt, die ſich bequem wägen ließen, und nicht mit Werthzeichen, aber mit Marken verſehen waren. Die gemarkten Kupferbarren ſcheinen das ſerviſche aes signatum zu ſeyn, und tragen auch allerdings am häufigſten die Typen des Rinds oder Schweins."

Wage circulirende Geld erſt ſpäter, etwa zur Zeit der Decemviralgeſetzgebung, in Rom eingeführt worden [1]); auch nöthigt nichts zur Annahme, die von Servius Tullius eingeführte Schatzung ſey nothwendig mit einer Regulirung der Maaſe und Gewichte verbunden geweſen: denn die ſerviſchen Cenſusſätze bezogen ſich nicht auf das Capitalvermögen, das damals nur gering geweſen ſeyn kann, ſondern auf das Grundeigenthum: ſie drückten urſprünglich ein gewißes Maas von Grundbeſitz aus.

Was wir außerdem von geſetzgeberiſchen und adminiſtrativen Maasregeln des Servius Tullius überliefert finden, wenn z. B. von ihm erzählt wird, er habe die Rechtspflege verbeßert, durch Ueberweiſung aller privatrechtlichen Proceße und aller nicht gegen den Staat gerichteten Vergehen an ein Conſilium von Senatoren [2]); er habe die privatrechtlichen Verhältniße (das Commercium) beider Stände geregelt, und gegen fünfzig Geſetze über Contracte und Delicte gegeben [3]); er habe die Schuldknechtſchaft abgeſchafft [4]); habe Plebeſer in den Senat gewählt [5]) u. ſ. w. — kann nur mit dem größten Mißtrauen aufgenommen werden, da auf jener Epoche ſowie auf der Perſon des Servius Tullius noch ein ſo undurchdringliches Dunkel liegt, daß an eine glaubhafte Ueberlieferung geſetzgeberiſchen und adminiſtrativen Details aus jener Zeit nicht zu denken iſt. Bei Livius, der ſich treuer an die ältern Annaliſten hält, finden wir jene Nachrichten nicht.

13. Als Servius zweite Hauptthat erſcheint in der Tradition die Vollendung und Befeſtigung der Stadt. Es hat damit folgende Bewandtniß.

Die ſucceſſive Vergrößerung der Stadt wird von der Tradition, bei allen Abweichungen im Einzelnen, doch im Ganzen ziemlich übereinſtimmend dargeſtellt. Die Urrömer haben den Palatin [6]) und

---

1) S. Mommſen a. a. O. S. 257 ff.

2) Dionys. IV, 25. p. 228, 45 ff. c. 36. p. 239, 32 — wo Servius Tullius ſagt: *τῶν ἀδικημάτων οὐχ ἁπάντων ἐγενόμην δικαστὴς αὐτός, ἀλλὰ τὰ ἰδιωτικὰ ὑμῖν* (den Senatoren) *ἀπέδωκα διαγινώσκειν, ὃ τῶν ἔμπροσθεν οὐδεὶς ἐποίησε βασιλέων.*

3) Die Stellen ſ. o. S. 710. Anm. 6.

4) S. o. S. 710. Anm. 7.

5) Serv. Aen. I, 426. Zonar. VII, 9. p. 328, a.

6) S. o. S. 442. Anm. 1. S. 448.

Capitolin [1]) inne. Die Sabiner bringen den Quirinal [2]) und den von ihnen eroberten Capitolin [3]) hinzu. Den Cälius, auf dem die Albaner siedeln, zieht Tullus Hostilius, nach andern Nachrichten Ancus Marcius [4]); den Aventin nach übereinstimmender Tradition Ancus Marcius zur Stadt [5]). Als eigentliche Stadttheile jedoch hat man sich diese politisch verbundenen Ortschaften wohl nicht zu denken; auch waren sie, ehe Tarquinius seinen großen Mauerbau begann, schwerlich von einer gemeinschaftlichen Mauer- oder Befestigungslinie umschloßen, sondern jeder Berg bildete für sich ein selbstständiges, abgeschloßenes Ganze. Diesen befestigten Charakter scheinen die einzelnen Hügel noch lange nachher behalten zu haben: der Capitolin z. B. mußte förmlich erstürmt werden, als Appius Herdonius sich seiner durch Ueberfall bemächtigt hatte; vom Cälius wurden die dort angesiedelten Tusker wegverpflanzt, weil man Bedenken trug, sie im Besitze des wohlbefestigten Bergs zu lassen [6]); auf den festen Aventin zogen sich die Plebejer bei der zweiten Secession zurück; auch die Velia muß ehmals etwas Festungsartiges gehabt haben, wie man aus den Besorgnißen sieht, die das Haus des Valerius hervorrief. In demselben Sinne ist bei Dionysius öfters von den „festen Plätzen" der Stadt die Rede [7]).

Die ursprüngliche Abgeschloßenheit der einzelnen Hügel oder Ortschaften war eine Folge ihrer lockern politischen Verbindung. Die Ortschaft auf dem Cälius z. B. scheint anfangs ganz im Verhältniße eines Municipiums zu dem föderirten Doppelstaate der Römer-Sabiner gestanden zu haben [8]). Erst als die Idee der staatlichen Einheit

1) S. o. S. 482. Anm. 6. S. 484. Anm. 4.

2) S. o. S. 480 f. S. 490. Anm. 10.

3) S. o. S. 485. Anm. 5. S. 490. Anm. 11.

4) S. o. S. 574. Anm. 2.

5) S. o. S. 600. Anm. 2.

6) Varr. L. L. V, 46: quod nimis munita loca tenerent.

7) Z. B. V, 53. p. 319, 42 — wo bei einer Sclavenverschwörung verabredet wird, die Anführer des Unternehmens sollten τὰς ἄκρας καὶ τὰς ἐρυμνὰς τόπους τῆς πόλεως καταλαβέσθαι. Ferner VI, 47. p. 376, 41. X, 9. p. 635, 16. c. 15. p. 641, 3. XII, 6 (Mai Nov. Coll. II. p. 468).

8) S. o. S. 594. Die von Tarquinius Priscus vorgenommene Vermehrung der Vestalinnen von vier auf sechs bedeutet offenbar die städtische Einverleibung der Ortschaft auf dem Cälius, die bis dahin ihren eigenen Stadtheerd und ihre eigenen Magistrate gehabt haben mag. — So bestanden in Attika vor Theseus zwölf kleine Ortschaften (πόλεις), von denen jede ihr eigenes Prytaneum und ihre

erwachte und Geltung gewann, in der Epoche der Tarquinier, wurde an eine vollſtändige ſtädtiſche Einigung, an die Aufhebung der bisherigen Abgeſchloßenheit der einzelnen Niederlaßungen gedacht und Hand angelegt. Die Ziehung der großen Ringmauer oder die Vollendung der Stadt hängt daher auch prinzipiell mit den Strebungen des tarquiniſchen Zeitalters zuſammen.

Servius Tullius zog außer den fünf genannten Hügeln auch noch den Esquilin und Viminal in die neue Befeſtigungslinie [1]), und machte hiedurch die Zahl der ſieben Hügel voll. Der Esquilin war bis dahin, wie es ſcheint, eine Art Vorſtadt geweſen [2]): er erſcheint ſpäter, neben dem Aventin, als Hauptſitz der Plebejer [3]). Uebrigens äußert ſich die Tradition mit einiger Unſicherheit darüber, ob Tarquinius Priscus oder Servius Tullius den Bau der Ringmauer aufgeführt hat [4]); auch den Wall ſchreibt ſie ſchwankend bald

---

eigene Obrigkeit hatte; ein gemeinſames Prytaneum gab es nicht. Theſeus aber, als er zur Regierung kam, *καταλύσας τῶν ἄλλων πόλεων τά τε βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχάς, ἓν τὴν νῦν πόλιν οὖσαν, ἓν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον, ξυνῴκισε πάντας*, Thucyd. II, 15. Plut. Thes. 24. Strab. IX, 1, 20. p. 397.

1) Dionys. IV, 13. p. 218, 37: *τῇ πόλει προσέθηκε* (Servius Tullius) *δύο λόφους, τόν τε Οὐιμινάλιον καλούμενον καὶ τὸν Ἰσκυλῖνον.* Ebenſo Strab. V, 3, 7. p. 234. Auch Liv. I, 44: addit duos colles, Quirinalem Viminalemque; inde deinceps anget Esquilias, ibique ipse, ut loco dignitas fieret, habitat und Aur. Vict. de vir. ill. 7, 6: collem Quirinalem et Viminalem et Esquilias urbi addidit — wo nur die Erwähnung des Quirinal auffallend iſt, der nach andern Nachrichten (z. B. Dionys. II, 50. p. 113, 38. c. 62. p. 123, 41) viel früher zur Stadt gezogen worden iſt.

2) Daß Exquiliae (dieß iſt die ältere und verbürgtere Schreibung des Namens, und ſchon aus dieſem Grunde iſt die Ableitung von aesculus zu verwerfen) mit ex-colere zuſammenhängt, iſt unzweifelhaft. Excolere im Sinn von „ausroden" genommen, wäre Exquiliae ſo viel als „Rodung", „Reute"; ſo Schwenck Röm. Myth. S. 490 und ſchon Varr. L. L. V, 49: Exquiliae — ab eo, quod excultae sunt a rege Tullio. Aber beſſer noch Huſchke Serv. Tull. S. 60: „wenn ſpäter civis inquilinus einen Bürger bezeichnete, der aus einem Municipium nach Rom gezogen war, ſo mußte exquilinus der Bürger heißen, der außerhalb Roms mit einem niedern Bürgerrecht wohnte, und Exquiliae war der Inbegriff der Wohnungen ſolcher Pfahl- oder Ausbürger". Vielleicht bedeutet Exquiliae urſprünglich nur „Vorſtadt" überhaupt: der Bezirk, der ſo hieß, war nämlich Vorſtadt zu der antiqua urbs, die auf den Carinen lag (Varr. L. L. V, 48).

3) Liv. II, 28: tum vero plebes coetus nocturnos, pars Esquiliis, pars in Aventino facere.

4) Den Tarquinius betreffend ſ. o. S. 674. Anm. 5. Livius theilt den Bau der Ringmauer dem Servius Tullius zu (I, 44: aggere et fossis et muro

dem Servius, bald dem jüngern Tarquinius zu [1]).

Der Gang, den die ſerviſche Mauer genommen hat, läßt ſich heutiges Tags nicht mehr genauer nachweiſen; war ſie doch ſchon zu Dionyſius Zeit nach allen Seiten hin ſo überbaut, daß man ſie nur noch in vereinzelten Reſten erkennen und verfolgen konnte [2]). Daher ſind es nur Muthmaßungen, die ſich über ihren Lauf aufſtellen laßen, wobei uns theils die Beſchaffenheit des Terrains, theils die zerſtreuten Nachrichten der Alten über die Lage der Thore einigen Anhalt geben. Die Beſchaffenheit des Terrains: ſofern wir nämlich nach der Natur der Sache vorausſetzen müßen, daß ſich die Befeſtigungslinie an die Bergwände angeſchloßen, und dieſe natürlichen Schutzwehren, die eine regelrechte Mauer an vielen Stellen überflüſſig machten, benützt hat [3]). Hiernach war ihr Gang wahr-

circumdat urbem; its pomoerium profert); conſequent, ſofern er dem Tarquinius Priscus nur die Vorbereitungen dazu zugeſchrieben hatte. Aehnlich Dionyſius III, 67. p. 200, 18 von Tarquinius Priscus: τὸ τεῖχος τῆς πόλεως πρῶτος ἐδομήσατο λίθους ἀμαξιαίους καταασκευάζων, und IV, 14. p. 219, 17 von Servius Tullius: τὴν ἐπτὰ λόφους ἐνὶ τείχει περιλαβεῖν. Dagegen heißt es bei Aur. Vict. de vir. ill. 6, 8 von Tarquinius Priscus: murum lapideum urbi circumdedit, und 7, 6 von Servius Tullius nur: aggerem fossasque fecit. Ebenſo Hieron. Chron. p. 335. 338.

1) Dem Servius Tullius — Liv. I, 44. Aur. Vict. de vir ill. 7, 6. Dem jüngern Tarquinius — Plin. H. N. III, 9. §. 67: clauditur ab oriente aggere Tarquini Superbi. Vgl. Dionys. IV, 54. p. 253, 37 — wo vom jüngern Tarquinius erzählt wird, er habe die Stadt gegen Gabii hin ſtärker befeſtigt, den Graben tiefer, die Stadtmauer höher gemacht. Strab. V, 3, 7. p. 234 und Cic. Rep. II, 6, 11 wird kein Urheber des Walls mit Namen genannt.

2) Dionys. IV, 13. p. 219, 9. Vgl. Liv. I, 44: ut neque interiore parte aedificia moenibus continuarentur, quae nunc vulgo etiam conjungunt.

3) Daſſelbe wird von den Alten ausdrücklich bezeugt. Cic. Rep. II, 6, 11: is est tractus ductusque murl, quem Romuli, tum etiam reliquorum regum sapientia definitus ex omni parte arduis praeruptisque montibus, ut unus aditus, qui esset inter Esquilinum Quirinalemque montem, maximo aggere objecto fossa cingeretur vastissuma; atque ut ita munita arx (die capitoliniſche Burg) circumjectu arduo et quasi circumciso saxo niteretur. Dionys. IX, 68. p. 624, 15. Plin. H. N. III, 9. §. 67: cetero munita erat (urbs) praecelsis muris aut abruptis montibus. Vgl. hiezu Platner und Urlichs, Beſchreibung Roms 1845. S. 2. Doch reichte die Abſchroffung der Bergwände nicht durchaus hin, wie die Gefährdung des Capitols zur Zeit der galliſchen Belagerung beweist. Daher war mehrmals Nachhülfe nöthig, z. B. nach dem Abzug der Gallier Liv. VI, 4: eodem anno (366 d. St.) Capitolium saxo quadrato substructum est, opus vel in hac magnificentia urbis conspiciendum, vgl. Plin. H. N. XXXVI,

ſcheinlich folgender. An die nördliche Seitenwand des Quirinal ſich anlehnend lief ſie von da zur nördlichen Kante des Capitolin hinüber; von hier den nordweſtlichen Rücken des Bergs entlang an den Fluß. Wo das Forum Boarium an den Tiber ſtößt, war keine Mauer: der Strom diente als Schutzwehr [1]). Eine Strecke weiter unten, unweit der nördlichen Kante des Aventin, begann die Mauer wieder, und lief, den Aventin, die Höhe von S. Saba und Balbina, den Cälius umſchließend den Rücken des Esquilin hinan. Hier war die ſchwächſte und angreifbarſte Seite der Stadt. Die drei öſtlichen Hügel oder Bergzungen, der Esquilin, Viminal und Quirinal vereinigen ſich auf dieſer Seite, um in eine offene Ebene auszulaufen. Servius hielt es daher für nöthig, dieſer Strecke eine verſtärkte Befeſtigung zu geben, ſtatt einer einfachen Quadermauer einen Wall nebſt Graben aufzuführen. Der Graben war über hundert Fuß breit, dreißig Fuß tief; der Wall, hoch aufgeworfen und fünfzig Fuß breit, war nach außen, gegen den Graben zu, mit einer Futtermauer von Werkſtücken bekleidet und mit Thürmen verſehen [2]). Die Länge des Walls, der ſich von der Porta Esquilina bis zur Porta Collina erſtreckte, wird von Strabo auf ſechs [3]), von Dionyſius auf ſieben Stadien [4]) angegeben — eine Ausdehnung, die dieſes großartige Werk auch noch für die römiſche Kaiſerzeit zu einem Gegenſtand der Bewunderung gemacht hat [5]). Seinen Lauf erkennt man noch jetzt an einer merklichen Erhöhung des Erdbodens, die beſonders in der Villa Negroni in die Augen fällt; die Fundamente mögen zum Theil noch unverſehrt vorhanden ſeyn [6]).

Der Umfang der ſerviſchen Mauern wird von Keinem der alten Schriftſteller genauer angegeben; Dionyſius ſtellt ihn mehrmals dem

---

24. §. 104: substructiones insanae Capitoli. Dann im Jahr 376 d. St., Liv. VI, 32: tributo novo foenus contrahebatur in murum a censoribus locatum saxo quadrato faciundum. Reparaturen der Mauern und Thürme werden mehrmals erwähnt, z. B. Liv. VII, 20. XXV, 7.

1) Dionys. IX, 68. p. 624, 17.

2) Dionys. IX, 68. p. 624, 24 ff. Strab. V, 3, 7. p. 234.

3) Strab. V, 3, 7. p. 234.

4) Dionys. IX, 68. p. 624, 32.

5) Plin. H. N. III, 9. §. 67: aggere Tarquini Superbi, inter prima opere mirabili. XXXVI, 24. §. 104: tum senes aggeris vastum spatium — mirabantur.

6) Bunſen in der Beſchreibung Roms I, 641. Platner und Urlichs, Beſchreibung Roms S. 4.

von Athen gleich [1]). Den Umfang von Athen aber — denjenigen des Asty, ohne die langen Mauern und die Hafenstadt — gibt Thucydides auf 43 Stadien (etwas über eine geographische Meile) an [2]). Bei dem damaligen Rom stand dieser höchst beträchtliche Umfang natürlich in keinem Verhältniß zur Einwohnerzahl, denn noch zur Zeit des zweiten punischen Kriegs reichte das Areal der servischen Stadt für die inzwischen außerordentlich gestiegene Bevölkerung hin. Allein die Mauer- und Befestigungslinie mußte schon damals so weitläufig gezogen werden, wenn sie, was doch ihr Zweck war, alle die zerstreuten Ansiedelungen der römischen Hügel einschließen sollte [3]). Sie gewährte durch die Einschließung so weitläufiger, zum Theil unbewohnter Räume zugleich den Vortheil, daß sie dem Landmann und seinen Heerden eine sichere Zuflucht im Kriege darbot [4]). Immerhin aber erscheint der großartige Bau als der Gedanke eines vorschauenden Geistes, der auf das Wachsthum der Stadt zählte, und der Größe ihrer Geschicke vertraute. Die Ausführung eines so kostspieligen Unternehmens beweist zugleich, daß Rom zu jener Zeit die Hauptstadt eines großen und blühenden Reiches gewesen seyn muß. Die blühendsten etruriſchen Städte, deren Mauertrümmer wir kennen [5]), hatten einen kleineren Umfang, als das servische Rom: Veji allein ausgenommen, dessen Flächeninhalt Dionysius ebenfalls demjenigen von Athen gleichsetzt [6]).

14. In der auswärtigen Politik des Servius Tullius bildet vorzüglich sein Verhältniß zu Latium einen lichten Punkt. Er weiß — so erzählt die Sage — die latinischen Edeln, mit denen er Gastfreundschaft knüpft, durch vielfältiges Zureden zur gemeinsamen Erbauung des aventinischen Dianentempels zu bewegen, worin eine stillschweigende Anerkennung der römischen Vorstandschaft lag. Dieses Verfahren des Servius Tullius will sich nun freilich nicht recht

1) Dionys. IV, 13. p. 219, 13: *οὐ πολλῷ τινι μείζων.* IX, 68. p. 624, 14.

2) Thucyd. II, 13. Vgl. Leake Topogr. Athens, übers. von Baiter und Sauppe S. 313.

3) Nur der Aventin scheint damals noch nicht bewohnt gewesen zu seyn: er konnte aber, ein hoher, schroffer, schwer anzugreifender und leicht zu behauptender Hügel, nicht außerhalb der Befestigung gelassen werden.

4) Vgl. z. B. Liv. III, 6: terrore populationis pecora agrestesque in urbem accepti.

5) Vgl. O. Müller Etr. I, 251 f.

6) Dionys. II, 54. p. 116, 49.

reimen, wenn es wahr iſt, daß ſchon Tarquinius Priscus ganz Latium unterworfen hatte [1]): die von ihm eingeſchlagene Politik erſcheint aber vollkommen erklärlich, wenn die Darſtellungen der Geſchichtſchreiber, nach denen ſchon Tullus Hoſtilius auf die Oberherrlichkeit in Latium Anſpruch macht, und Tarquinius Priscus dieſen Anſpruch mit Waffengewalt durchſetzt, anachroniſtiſche Erdichtungen ſind. Das ſind ſie aber ohne allen Zweifel: denn die größeren und bedeutenderen Städte Latiums, Tusculum, Gabii, Aricia, Ardea, Tibur, Präneſte waren ſicherlich den Römern damals noch nicht unterthan, wie in Beziehung auf Gabii und Tusculum die ſpätere Geſchichte beweist; ſondern es beſtand, unabhängig von Rom, eine latiniſche Föderation, die ihre Landsgemeinden beim Hain und Quell der Ferentina hielt [2]). Mit dieſem latiniſchen Staatenbunde nun, dem Rom bis dahin fremd, meiſt feindlich gegenübergeſtanden hatte, ſchloß Servius Tullius (etwa auf ähnlichen Grundlagen, wie ſpäter Sp. Caſſius) ein Bündniß, durch welches er zu ihm in ein Verhältniß der Eidgenoßenſchaft trat [3]): denn daß eben nur dieß das Ziel ſeiner Beſtrebungen war, iſt aus ſeinem Verfahren und Benehmen, wie die Tradition es darſtellt, deutlich zu erſehen. Eine Anerkennung der römiſchen Hegemonie wenigſtens, wie die römiſchen Geſchichtſchreiber irrthümlich vorausſetzen [4]), lag in dem auf Bundeskoſten veranſtalteten Bau des aventiniſchen Dianiums nicht [5]). Es gab in Latium mehrere ſolche gemeinſame Cultſtätten und Bundesheiligthümer [6]), ohne daß ſich an den betreffen-

1) Liv. I, 38: omne nomen latinum domuit. Dionys. III, 54. p. 191, 2. 15. c. 57. p. 193, 17. c. 65. p. 198, 42.

2) Cincius (der Antiquar) bei Fest. p. 241 Praetor: Alba diruta usque ad P. Decium Murem cos. populos latinos ad caput Ferentinae, quod est sub monte albano, consulere solitos, et imperium communi consilio administrare.

3) Es ſtimmt hiemit ganz überein, wenn (Liv. VIII, 4) im Jahr 414 d. St. die Dauer des latiniſchen Bündniſſes auf etwas über 200 Jahre (plus ducentos annos) angegeben wird. Die Abſchließung deſſelben wird damit in die Regierungszeit des Servius Tullius (176—219) verlegt.

4) Liv. I, 45: ea erat confessio, caput rerum Romam esse.

5) Niebuhr bemerkt (Vortr. über r. G. I, 187): „wenn bei den latiniſchen Ferien auf dem albaniſchen Berg das Oberhaupt der Latiner das Opfer darbrachte, und die Römer nur Theil nahmen, ſo iſt es natürlich, daß, um die Gleichheit beider Völker darzuſtellen, auf der andern Seite ein Gegengewicht gegründet wurde, wo Rom den Vorſtand bildete, und die Latiner nur Gäſte waren.“

6) So das Dianium im ariciniſchen Hain, Cat. ap. Prisc. p. 629 (IV, 4,

den Ort ein politischer Vorzug geknüpft hätte. Nur wenn die Tagsatzungen des gemeinen Latiums nach Rom verlegt worden wären, hätte man Grund, jene Angabe glaublich zu finden: allein diese wurden nach wie vor im Hain der Ferentina abgehalten [1]). Nach allen Anzeichen war es erst der jüngere Tarquinius, der die Hegemonie über die Latiner an Rom gebracht hat.

15. Daß Servius Tullius vom jüngern Tarquinius mit Beihülfe der Patricier vom Thron gestürzt worden ist, und in dieser Umwälzung sein Leben verloren hat, kann als historisch gelten. Aber alles Weitere, alles Detail, womit diese Thronrevolution erzählt wird, muß als durchaus unverbürgt dahingestellt bleiben. Auch die Greuel der Tullia mögen eher der dichtenden Volkssage, als der Geschichte angehören [2]).

Die Regierung des Servius Tullius hat nach der geltenden Ueberlieferung sehr lange, nämlich vier und vierzig Jahre gedauert. Dieß ist jedoch unmöglich, wenn der zweite Tarquinius, wie doch die alte Ueberlieferung mit großer Einstimmigkeit und Consequenz berichtet [3]), ein Sohn des Tarquinius Priscus gewesen ist. In

---

21 Krehl): lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Laebius Tusculanus dedicavit dictator latinus. bi populi communiter, Tusculanus, Aricinus, Lanuvinus, Laurens, Coranus, Tiburtis, Pometinus, Ardeatis, Rutulus. So das Dianium auf dem Hügel Corne, Plin. H. N. XVI, 91: est in suburbano Tusculani agri colle, qui Corne appellatur, lucus antiqua religione Dianae sacratus a Latio. So die Penatenstadt Lavinium, s. o. S. 317 f. In Lavinium befand sich auch ein κοινὸν τῶν Λατίνων ἱερὸν Ἀφροδίτης, Strab. V, 3, 5. p. 232. Bei Ardea befand sich ein Aphrodision, ὅπου πανηγυρίζουσι Λατῖνοι, Strab. a. a. O.

1) Vgl. Liv. I, 50. Fest. p. 241 Praetor.

2) Der Vicus Sceleratus wenigstens beweist für die Geschichtlichkeit der betreffenden Sage nichts, da bekannt ist, wie die Römer Ereignisse oft willkührlich an Ortsnamen angeknüpft haben. Jener Name „die verfluchte Gasse" (vgl. porta scelerata) könnte auch einen andern Ursprung haben, und zu dem Namen des an ihn anstoßenden (Varr. L. L. V, 159: prope vicum Cyprium vicus Sceleratus) Vicus Cyprius, der das Gegentheil bedeutete (Varr. a. a. O.: cyprum sabine bonum) in Beziehung stehen.

3) S. o. S. 49 f. Sohn des Tarquinius Priscus heißt der jüngere Tarquinius Cic. Rep. II, 24, 44. vgl. II, 21, 37. Brut. 14, 53. Strab. V, 2, 2. p. 220. V, 3, 4. p. 231. Gell. XVII, 21, 6. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 15. Der Annalist Piso war der Erste und vor Dionysius Einzige (Πείσων τοῦθ' ἱστόρηκε μόνος Dionys. IV, 7. p. 213, 22), der ihn, rein aus innern Gründen, und im Widerspruch mit der herrschenden Tradition, zum Enkel des ältern Tarquinius gemacht hat. Ihm folgen Dionysius (IV, 7. p. 213, 18) und Florus

dieſem Falle kann Servius Tullius, wofern ſich nicht die größten Ungereimtheiten herausſtellen ſollen [1]), nur ſehr kurz regiert haben: und es iſt dieß auch an ſich das Wahrſcheinlichere. Damit ſoll nicht geſagt ſeyn, jene Ueberlieferung, die den Tarquinius Superbus als Sohn des Tarquinius Priscus darſtellt, ſey vollkommen hiſtoriſch und zweifellos: aber ſie iſt in jedem Falle älter und relativ glaubhafter, als die erdichtete Chronologie der römiſchen Könige [2]).

Siebzehntes Buch.

Die ſerviſche Verfaſſung [3]).

1. Ueber den urſächlichen Zuſammenhang und die Beweggründe der ſerviſchen Verfaſſung läßt ſich, wofern man die Grundthatſachen der Ueberlieferung feſthält und pragmatiſirend verknüpft, vermuthungsweiſe Folgendes ausſagen.

Die Verfaſſungsreform des Tarquinius Priscus hatte die Mißſtände, durch welche ſie hervorgerufen worden war, nicht beſeitigt. Noch immer ſtand neben der abgeſchloßenen, in politiſcher und gottesdienſtlicher Hinſicht ausſchließlich berechtigten Bürgerſchaft der Pa-

---

(I, 7, 2: regnum avitum). Beider Angaben gedenken Livius (I, 46: L. Tarquinius Prisci Tarquinii regis filius neposne fuerit, parum liquet; pluribus tamen auctoribus filium ediderim), Kaiſer Claudius (Tab. Lugd. I, 16. 17. p. 191 ed. Haub.), Plutarch (Popl. 14).

1) S. o. S. 49 f. — Dieſe chronologiſchen und ſachlichen Unmöglichkeiten hat zuerſt Dionyſius herausgeſtellt IV, 6 f. und 30; nach ihm Laurentius Valla in der o. S. 132. Anm. 5 angeführten Abhandlung; dann Bayle im Dict. Art. Tanaquil und Beaufort dissert. sur l'incertit. p. 119 ff. 222 ff.

2) Es iſt auffallend, daß Dionyſius ſowohl, als Laurentius Valla und Beaufort von der traditionellen Chronologie aus gegen die Sohnſchaft des jüngern Tarquinius ſtreiten, während es doch viel näher lag, umgekehrt von der letztern aus die erſtere anzugreifen und die 38 Regierungsjahre des Tarquinius Priscus, die 44 des Servius Tullius in Frage zu ſtellen.

3) Gerlach, die Verf. d. Serv. Tull. in ihrer Entw., Baſel 1837. (auch in deſſen Hiſtor. Stud. I. 1841. S. 343—434). Derſelbe, die neueſten Unterſ. über die ſerv. Verf., Hiſtor. Stud. II. 1847. S. 203—266. Huſchke, die Verf. des Serv. Tullius, Heidelb. 1838.

tricier oder Altbürger als eine ungegliederte, politiſch todte Maſſe die Plebs. Dieſer Zuſtand konnte nicht auf die Länge fortdauern. Schon aus adminiſtrativen Gründen mußte eine Bezirkseintheilung getroffen werden, die ſich auch auf die plebejiſche Landſchaft erſtreckte: denn wie hätte ohne eine ſolche die Aushebung der Truppen, der Einzug des Tributums in Beziehung auf die Plebejer bewerkſtelligt werden ſollen? Die gleiche Nothwendigkeit ergab ſich vom Geſichtspunkt der Heerverfaßung aus: es war unerläßlich, daß die Plebs als organiſcher Beſtandtheil in das Heer eingereiht wurde. Vom politiſchen Geſichtspunkt endlich mußte es gefährlich erſcheinen, das bisherige Ausſchließungsſyſtem fortzuſetzen, einen ſo beträchtlichen, an Zahl überlegenen, geiſtig und moraliſch keineswegs tiefer ſtehenden Theil der Nation ohne allen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten zu laßen, ihn dem Gemeinweſen gefliſſentlich zu entfremden, ſtatt ihn dem ſtaatlichen Organismus als lebendiges Glied einzuverleiben. Da nun das Letztere unter Beibehaltung der bisherigen Verfaſſungsformen unmöglich, eine Aufnahme der Plebejer in die Tribus und Curien der Patricier unvollziehbar war, ſo blieb nichts übrig, als eine neue, von einem ganz andern Prinzip ausgehende politiſche Gliederung der Nation vorzunehmen. Dieß waren die Aufgaben einer verſtändigen Politik, und Servius Tullius hat ſie gelöst. Dem erſten Bedürfniß kam er durch ſeine Tribusverfaſſung, dem zweiten und dritten durch ſeine Claſſeneintheilung entgegen. Er gliederte die Geſammtheit der römiſchen Bürger geographiſch in Tribus, militäriſch in Claſſen, politiſch in Claſſen und Centurien.

Vergleicht man die ſerviſche Tribus- und Centurienverfaſſung mit der Tribus- und Curienverfaſſung der alten Bürgerſchaft, ſo ſpringt in die Augen, daß beide Verfaſſungen auf einem weſentlich verſchiedenen Prinzip beruhen. Es liegt zwiſchen ihnen eine unermeßliche Kluft, eine große geiſtige Umwälzung mitten inne. Das Eintheilungsprinzip der ſerviſchen Tribusverfaſſung iſt der Raum, dasjenige der Claſſeneintheilung das Vermögen: beides rein äußerliche, aus rationellen Geſichtspunkten geſchöpfte Eintheilungsgründe. Die patriciſchen Tribus und Curien dagegen beruhten auf dem Prinzip der Stammbürtigkeit: die Qualification, die ſie erheiſchten, war keine äußerliche oder ſachliche, ſondern eine perſönliche: man mußte durch die Geburt dem geweihten Kreiſe angehören, auf dem die Auſpicien ruhten, in welchem allein ſie ſich forterbten. Hiemit

hängt ein zweiter Unterſchied zuſammen, der zwiſchen der ſerviſchen und der altpatriciſchen Verfaſſung beſteht. Die ſerviſche Tribuseintheilung iſt in ihrem Prinzip eine rein weltliche oder adminiſtrative; ſie hat keine ſacrale Bedeutung [1]). Allerdings hat ſie Servius Tullius benützt, um auch den öffentlichen Cultus der Plebs zu organiſiren: er hat die Unterabtheilungen der ländlichen und ſtädtiſchen Tribus, die Pagi und Vici, zugleich zu Kirchſpielen gemacht, indem er die zu einem Vicus oder Pagus gehörenden Plebejer durch ein gemeinſchaftliches Heiligthum auch kirchlich mit einander verband [2]). Aber das Kirchliche war hiebei offenbar das Zweite und Acceſſoriſche, die räumliche Eintheilung das Erſte und Maasgebende. Die Verfaßung der alten Bürgerſchaft dagegen war ſchon in ihrem Prinzip zugleich Kirchenverfaſſung; die Curien weſentlich und urſprünglich ſacrale Genoſſenſchaften [3]), weßwegen der Curio, der jeder Curie vorſtand, beſonders der Curio Maximus einen prieſterlichen Charakter hatte, der magister pagi nicht [4]).

Man ſieht auch hier, in welcher Richtung das plebejiſche Prinzip auf die Entwicklung der römiſchen Verfaſſung eingewirkt hat [5]).

A. Die Tribusverfaſſung [6]).

2. Die ſerviſche Tribuseintheilung war eine Eintheilung des römiſchen Territoriums in geographiſche Bezirke: eine Bodeneintheilung, welche mittelbar zugleich eine Eintheilung der Bevölkerung war, ſofern jeder Bürger, um ſeine Bürgerrechte, namentlich ſein Stimmrecht ausüben zu können, in einer Tribus eingeſchrieben ſeyn mußte [7]).

1) Wönſger d. Sacralſyſtem der Römer 1843. S. 112. Mommſen, die röm. Trib. S. 14 f.

2) Dionys. IV, 14. 15. p. 219 f.

3) S. o. S. 611 und beſonders Fest. p. 174 Novae curiae: Romulus — populum et sacra in partes triginta distribuit.

4) Der magister pagi hatte die lustratio pagi vorzunehmen (ſ. Mommſen Tribus S. 19. Anm. 24), der magister vici bei den Compitalien zu fungiren, aber einen prieſterlichen Charakter gab dieß beiden nicht.

5) S. o. S. 638.

6) Huſchke, Vf. des Serv. Tull. S. 53—106. Th. Mommſen, die röm. Tribus in adminiſtrativer Beziehung, Alt. 1844. Huſchke Rec. d. angef. Schrift von Mommſen, in Richter's krit. Jahrb. f. Rechtswiß. Jahrg. IX. 1845. Bd. 18, S. 581—644. Die ältere Litt. ſ. bei Rein in Pauly's R.E. Bd. VI, 2123.

7) Daß der Ausdruck Tribus beides bezeichnet, einen Diſtrict der Markung

Der Zweck dieſer Diſtrictseintheilung war ohne Zweifel ſchon urſprünglich ein adminiſtrativer: nach Tribus wurde in der hiſtoriſchen Zeit die Truppenaushebung, nach Tribus der Einzug des Tributums, ſelbſt der Cenſus vorgenommen, und es war dieß wahrſcheinlich von jeher ſo [1]), da von keiner andern Diſtrictseintheilung, als dieſer, etwas bekannt iſt.

Die Zahl der ſerviſchen Tribus wird ſchwankend angegeben. Nur darin, daß die Stadt ſelbſt in vier Tribus getheilt war (tribus urbanae), ſtimmen alle Gewährsmänner überein [2]): aber während

---

(eine Region) und einen Inbegriff von Menſchen, ſagt auch Verrius Flaccus in ſeiner Definition bei Gell. XVIII, 7, 5: tribus dici et pro loco et pro hominibus. Und zwar gehörten die Grundſtücke nothwendig zu der Tribus, in welcher ſie lagen: die Perſonen dagegen konnten möglicherweiſe ihre Tribus wechſeln, oder vom Cenſor in eine andere Tribus verſetzt werden. Doch ſcheint es Regel geweſen zu ſeyn, daß die Grundbeſitzer in derjenigen Tribus cenſirt wurden, wo ihre Grundſtücke lagen, alſo in einer tribus rustica (Plin. H. N. XVIII, 3: rusticae tribus eorum, qui rura habent), und daß die Angabe eines Grundſtücks die Bedingung zum Cenſirtwerden in einer tribus rustica war (Huſchke Serv. Tull. S. 568 f.): wogegen die Freigelaſſenen, Handwerker und Krämer, kurz wer kein Grundeigenthum beſaß, in einer der vier ſtädtiſchen Tribus cenſirt wurde (Dionys. IV, 22. p. 226, 5), wie denn die Freigelaßenen wiederholt durch cenſoriſche Verfügungen aus den ländlichen Tribus, in die ſie ſich einzuſchleichen geſucht hatten, in die ſtädtiſchen verwieſen worden ſind, Liv. IX, 46. XLV, 15. Epit. XX. Aur. Vict. de vir. ill. 57, 3. 72, 15. Huſchke Serv. Tull. S. 551 ff. Die tribus rusticae ſtanden deßhalb auch in weit größerer Achtung, als die tribus urbanae, Plin. XVIII, 3. Varr. R.R. II. Procem. §. 1. Dionys. fr. XVIII, 22 (Mai Nov. Coll. II. p. 517). Colum. R.R. I. Praef. §. 17. Ob dieß aber Alles von Anfang an ſo war, ob die ſerviſche Tribuseintheilung nicht urſprünglich auf dem Prinzip des Wohnorts beruht hat, muß ganz dahingeſtellt bleiben.

1) Dionys. IV, 14. p. 219, 25. c. 15. p. 220, 19 ff.

2) Liv. I, 43. Dionys. IV, 14. p. 219, 18. Varr. L. L. V, 56. vgl. denſelben ebendaſ. V, 45. Paul. Diac. p. 368 Urbanas. Liv. Epit. XX. Plin. H. N. XVIII, 3. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 7. Daß der Name Tribus (d. h. Dreiſtamm) auf dieſe vier regionären Tribus übergetragen wurde, hatte wohl darin ſeinen Grund, daß ſchon die alte Tribuseintheilung zugleich ſtädtiſche Diſtricts-Eintheilung geweſen war, ſ. o. S. 514. 610. Auch ſchloß ſich die neue Eintheilung an die alte an: die Regio Palatina entſprach der alten Tribus der Ramnes, die Collina derjenigen der Tities, die Suburana, deren vornehmſter Theil der Cälius war (Varr. L. L. V, 46), der Tribus der Luceres; als vierte Region kam die bisherige Vorſtadt der ſog. Exquiliae (ſ. o. S. 727. Anm. 2) hinzu.

Livius blos von dieſen vier ſtädtiſchen Tribus etwas weiß, in die er ſich ſomit die geſammte Nation eingetheilt denkt [1]), wiſſen Andere — was ohne Zweifel das Richtigere iſt — auch von einer Diſtrikts-Eintheilung der Feldmark, und zwar gab Fabius Pictor die Zahl der ländlichen Regionen oder Bezirke, die Servius Tullius eingerichtet haben ſoll, auf 26 an, während Cato ſie unbeſtimmt ließ [2]). Es gab hierüber ſchwerlich eine ſichere Tradition. Einen feſten Anhaltspunkt bietet erſt die neue Tribusorganiſation des Jahrs 259, wo (die vier ſtädtiſchen Tribus inbegriffen) im Ganzen 21 Tribus eingerichtet wurden [3]), deren Namen wir kennen.

Die ländlichen Regionen waren wiederum in kleinere Gemeindebezirke oder pagi, die ſtädtiſchen Tribus entſprechend in vici eingetheilt. In jedem Pagus oder Vicus bildeten die Eingeſeſſenen eine geſchloſſene Gemeinde unter einem eigenen Vorſteher, der magister pagi oder magister vici hieß. Dieſer Gemeindevorſtand (Schuldheiß) hatte ein Verzeichniß der Eingeſeſſenen ſeines Bezirks, ihrer Wohnungen und Grundſtücke zu führen, und darnach die Truppenaushebung, ſo wie die Einziehung der Steuer vorzunehmen [4]).

---

1) Liv. I, 43. Ebenſo Aur. Vict. de vir. ill. 7, 7: populum in quatuor tribus distribuit. — Livius ſcheint ſich vorzuſtellen, die geſammte Bevölkerung des Staats ſey in der Stadt Rom enthalten geweſen, wie er denn auch die von Ancus Marcius unterworfenen Latiner nach Rom verpflanzt werden läßt I, 33.

2) Dionys. IV, 15. p. 220, 5 (wo der Text nach Niebuhr R.G. I, 435. Anm. 973 und Ritſchl disp. de cod. Urb. Dionysii 1847. p. 5 zu verbeſſern iſt). Von 26 Regionen extra urbem ſpricht auch Varro ap. Non. p. 43 Viritim, wo offenbar von Servius Tullius die Rede iſt. — Nach Dionys. a. a. O. hat Fabius Pictor auch die ländlichen Bezirke Tribus genannt (ἃς καὶ αὐτὰς καλεῖ φυλάς): es iſt jedoch wahrſcheinlicher (und es erklärt ſich ſo auch die Angabe des Livius), daß jener Name urſprünglich auf die 4 ſtädtiſchen Bezirke beſchränkt blieb, die ländlichen dagegen anfangs regiones hießen.

3) Liv. II, 21 (wo die Lesart una et viginti durch die Epitome geſchützt iſt). Dionys. VII, 64. p. 469, 34. Plut. Coriol. 20. Mehr bei Rein Ztſchr. f. A.W. 1846. Nro. 127. S. 1010. Huſchke in Richter's krit. Jahrb. a. a. O. S. 383 ff.

4) Dionys. IV, 15. p. 220, 19. c. 14. p. 219, 34. Dionyſius erzählt weiter, Servius Tullius habe, um den jährlichen Stand der Bevölkerung kennen zu lernen, verordnet, daß an den Paganalien, dem Jahresfeſt der Landleute, alle Angehörigen eines Pagus ein beſtimmtes Geldſtück erlegen ſollten — Männer, Weiber und Kinder je ein anderes. Eine ähnliche Einrichtung habe er getroffen, um die Bevölkerung der Stadt zu conſtatiren: er habe nämlich angeordnet, daß ein gewiſſes Geldſtück — für jeden Geborenen in den Tempelſchatz der Juno

Ein beſonders controverſer Punkt iſt die Frage, ob die ſerviſchen Tribus urſprünglich nur eine Eintheilung der bis dahin unorganiſirten Plebs geweſen ſind, wie dieß namentlich von Niebuhr[1]) angenommen worden iſt, oder ob ſie die geſammte Bevölkerung, nicht blos die Plebejer, ſondern auch die Patricier und Clienten in ſich befaßt haben. Für die erſtere Annahme iſt der Umſtand geltend gemacht worden, daß die Tributcomitien, die in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts abgehalten werden, um über angeklagte Patricier zu richten, offenbar bloße Standesverſammlungen der Plebs ſind, an denen die Patricier keinen Antheil haben. Für die zweite Annahme ſpricht die erweisliche Thatſache, daß die Patricier ſpäterhin in den Tribus ſind[2]). Niebuhr hat, um dieſe widerſprechenden Thatſachen in Einklang zu ſetzen, angenommen, die Aufnahme der Patricier in die Tribus, denen ſie urſprünglich fremd geweſen ſeyen, ſey durch die Decemviralgeſetzgebung erfolgt[3]). Allein von einer ſolchen Neuerung der Decemvirn weiß die Tradition nichts. Daher empfiehlt ſich, auch noch aus andern Gründen[4]), die Annahme viel beſſer, die Patricier ſeyen von Anfang an in den regionären Tribus geweſen. Die Tributcomitien, die allerdings bis zur Lex Valeria Horatia bloße Standesverſammlungen der Plebs waren, beweiſen hiegegen nichts: ſie hießen ſo, nicht als ob ſie Verſammlungen der Tribus geweſen wären, ſondern weil die Plebs, deren Verſammlungen ſie waren, in ihnen nach Tribus — ihrer einzigen Gliederung — ſtimmte[5]).

B. Die Centurienverfaſſung[6]).

3. Die Tribusverfaſſung hatte einen rein adminiſtrativen Zweck: ſie ordnete die Plebs, die bis dahin eine loſe, unverbundene, un-

Lucina, für jeden Geſtorbenen in den Schatz der Libitina, für Jeden, der die männliche Toga anlegte, in den Schatz der Juventas geworfen werden ſollte: ſo habe ſich alljährlich die Zahl der Geborenen, Geſtorbenen und waffenfähig Gewordenen herausgeſtellt, Dionys. IV, 15. p. 220, 33 ff.

1) R.G. I, 439 ff.

2) Liv. IV, 24. V, 30. 32. Andere Stellen ſ. bei Marquardt Hdb. II, 3, 41.

3) R.G. II, 355 ff.

4) Vgl. Becker Hdb. II, 1, 180 f.

5) So richtig Becker Hdb. II, 1, 182. Zuſtimmend Marquardt II, 3, 40.

6) Breda, die Centurienverfaſſung des Serv. Tull., Bromb. Progr. 1848.

organisirte Menge von Individuen gewesen war, in einen bürgerlichen Gemeindeverband ein; aber sie gab ihr noch keine politischen Rechte, keinen Antheil an Regierung und Gesetzgebung. Dieses Letztere war der Zweck der servischen Centurienverfassung, die mit der Tribusverfassung ursprünglich in keinem innern Zusammenhang steht [1]).

Welches der eigentliche Plan des Servius Tullius in Beziehung auf die politische Organisation des römischen Staats gewesen ist; welche politische Rolle, eine wie ausgedehnte staatsrechtliche Competenz er den von ihm geschaffenen Centuriatcomitien zugedacht oder bereits zugewiesen hat; ob es wirklich seine Absicht war, eine Regierung jährlicher Consuln einzuführen und in dieser obersten Magistratur beiden Ständen gleiche Vertretung zu geben — über diese Fragen grübeln zu wollen, wäre ein vergebliches Unternehmen. Wir kennen die servische Verfassung — von der wir nicht einmal sicher wissen, ob sie zu Servius Lebzeiten je in volle Wirksamkeit getreten ist [2]) — nicht in ihrer ursprünglichen, sondern (im günstigsten Fall) nur in derjenigen Gestalt, in welcher sie bei Gründung der Republik eingeführt worden ist. Doch läßt sich auch so noch der Grundgedanke, dem sie ihren Ursprung verdankt, deutlich erkennen. Es standen einem Gesetzgeber, der sich in der Lage des Servius Tullius befand, zwei Wege offen. Er konnte die alte patricische Bürgerschaft bei ihrer bisherigen Verfassung lassen, aber neben ihr die Gemeinde als besondere Bürgerschaft mit eigener Verwaltung und eigener Volksversammlung constituiren; so daß, wie in neuern Staaten, zwei Volksversammlungen, ein Haus der Lords und ein Haus der Gemeinen, neben einander gestanden, und der Beschluß des einen der Genehmigung des andern bedurft hätte. Allein diese Einrichtung wäre sehr unzweckmäßig gewesen, da sie nothwendig Conflicte zwischen

Die allg. Litt. s. o. S. 733. Anm. 3. — Die ältere Litt. über die Cent. Com. s. bei Rein in Paulys R.E. II, 560 f. Marquardt Hdb. II, 3, 10. Anm.

1) Liv. I, 43: neque hae tribus (die servischen regionären) ad centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinuere.

2) Die Tradition setzt dieß zwar voraus, Liv. I, 44. Dionys IV, 15. p. 221, 3 ff. c. 22. p. 225, 28 ff. Eutrop. I, 7. Val. Max. III, 4, 1, 3: Servio Tullio quater lustrum condere contigit. Allein wie viel Gewicht auf derlei Angaben zu legen ist, sieht man schon daraus, daß Livius und Dionysius das erste Lustrum auf dem Marsfeld abgehalten werden lassen, das doch damals noch kein öffentlicher Platz, sondern angebautes Kronland war.

den beiden Bürgerschaften und Volksversammlungen herbeigeführt, und die Einheit des Staats beständig aufs Spiel gesetzt hätte. Die andere Möglichkeit war, beide Stände zu Einem politischen Gemeinwesen zu verschmelzen, ihnen ein gemeinsames Willensorgan zu geben. Allein auf dem Boden der bisherigen Verfassung war eine solche Verschmelzung der Alt- und Neubürger zu Einer Bürgerschaft unthunlich. Diese Verfassung schloß, indem sie die Theilnahme an ihren Rechten und Instituten von der Geburt abhängig machte, die Plebs auf ewig vom geweihten Kreise der alten Bürgerschaft aus [1]). Sollten beide Stände einander näher gebracht werden, so konnte dieß nur auf einem Boden geschehen, welcher dem Gegensatz, der sie trennte, prinzipiell fremd war. Ein solches, vom Prinzip des bisherigen Gegensatzes wesentlich verschiedenes Prinzip, das auf beide Stände die gleiche Anwendung fand, und daher zu einem sie vermittelnden Eintheilungsprinzip sich vorzüglich eignete, war das Prinzip des Census oder des Vermögens [2]). Dieses Prinzip legte Servius der neuen politischen Gliederung, die er mit der römischen Nation vornahm, zu Grund. Kein Bürger sollte fortan im Grundsatz von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen seyn: aber das Maas seiner Berechtigung von dem Maase seines Vermögens abhängen. Die servische Censusverfaßung hatte in dieser Hinsicht eine conservative Seite, sofern die Patricier im Durchschnitt auch die Vermöglicheren waren, ein gewisses Uebergewicht ihnen also immer gesichert blieb: aber im Grundsatz war sie demokratisch, sofern sie Niemanden ausschloß, auch dem ärmsten Plebejer wenigstens ein Minimum politischer Rechte zugestand, und die staatsbürgerlichen Lasten nach demselben Maasstab vertheilte, wie die politischen Rechte.

4. Die servische Centurienverfassung ist uns von Livius [3]) und Dionysius [4]) überliefert worden. Beide stimmen, unabhängig von einander schreibend, in der Hauptsache überein, und es kann gegen ihr übereinstimmendes Zeugniß die abweichende Angabe Cicero's

1) S. o. S. 636 f.

2) Vgl. C. Fr. Hermann Gr. St.A. §. 88: „so selten sich die Timokratie in den Städten des griechischen Mutterlands findet, so häufig erscheint sie uns in den Colonieen, namentlich da mit bestem Erfolge angewendet, wo eine gemischte Bevölkerung des gemeinschaftlichen Bandes hergebrachter Rechte ermangelte".

3) Liv. I, 43.

4) Dionys. IV, 16 ff. p. 221 f. VII, 59. p. 464.

über die Centurien der erſten Claſſe, deren Zahl er (nach dem Texte der zweiten Hand) auf 70 ſtatt auf 80 angibt [1]), um ſo weniger in Betracht kommen, als nicht einmal der urſprüngliche Wortlaut der betreffenden Textſtelle kritiſch feſtſteht [2]). Jene beiden Geſchichtſchreiber aber geben folgendes Schema:

Dionyſius.	Livius.
Equites — 18 Cent.	Equites — 18 Cent.
I Classis. Cenſus 100 Minen.	I Classis. Cenſus 100,000 Aſſe.
40 Cent. seniorum } 80 Cent.	40 Cent. seniorum } 80 Cent.
40 Cent. juniorum }	40 Cent. juniorum }
	2 Cent. fabrum.
II Classis. Cenſus 75 Minen.	II Classis. Cenſus 75,000 Aſſe.
10 Cent. sen. } 20 Cent.	10 Cent. sen. } 20 Cent.
10 Cent. jun. }	10 Cent. jun. }
2 Cent. fabrum.	
III Classis. Cenſus 50 Minen.	III Classis. Cenſus 50,000 Aſſe.
10 Cent. sen. } 20 Cent.	10 Cent. sen. } 20 Cent.
10 Cent. jun. }	10 Cent. jun. }
IV Classis. Cenſus 25 Minen.	IV Classis. Cenſus 25,000 Aſſe.
10 Cent. sen. } 20 Cent.	10 Cent. sen. } 20 Cent.
10 Cent. jun. }	10 Cent. jun. }
2 Cent. corn. et tub.	
V Classis. Cenſus 12½ Mine.	V Classis. Cenſus 11,000 Aſſe.
15 Cent. sen. } 30 Cent.	15 Cent. sen. } 30 Cent.
15 Cent. jun. }	15 Cent. jun. }
	3 Cent. accensorum, cornicinum, tubicinum.
	1 Cent. cap. cens.
VI Classis: 1 Cent. cap. censorum.	
Summe: 193 Cent.	Summe: 194 Cent.

1) Cic. Rep. II, 22, 39.

2) Da die betreffende Stelle Ciceros dem Hiſtoriker keine Ausbeute gewährt (denn der Text der erſten Hand iſt ſinnlos; derjenige der zweiten Hand enthält entweder einen Sachirrthum oder einen Rechnungsfehler), ſo kann hier nicht näher darauf eingegangen werden. Vgl. übrigens o. S. 95. Die reiche Litteratur der Verhandlungen über dieſelbe ſ. bei Huſchke Serv. Tull. S. 2. Anm. 1 und Becker Hdb. II, 1, 203. Anm. 423. Von Becker überſehen oder ſeither hinzugekommen ſind: Roulez, observations sur divers points obscurs de l'histoire

Ueber das gegenſeitige Verhältniß dieſer beiden Berichte iſt Folgendes zu bemerken. Was zuerſt die Cenſusſummen betrifft, ſo ſtimmen ſie hinſichtlich der vier erſten Claſſen mit einander überein, ſofern Dionyſius 1000 ſchwere Aſſe einer Mine gleichſetzt; nur bei der fünften Claſſe, deren Cenſus Dionyſius auf 12½ Minen (12,500 Aſſe), Livius auf 11,000 Aſſe angibt, gehen ſie um ein Weniges auseinander; doch ſcheint Dionyſius' Angabe die richtigere, weil bei ihr eine regelmäßige Abſtufung der Cenſusſummen (1, ¾, ½, ¼, ⅛) ſtattfindet. — In Beziehung auf die Zahl der Claſſen weicht Dionyſius darin von Livius ab, daß er die Centurie der Proletarier als ſechſte Claſſe aufführt [1]), wogegen Livius ſie nicht als beſondere Claſſe zählt, was das Richtigere zu ſeyn ſcheint, da immer nur von fünf Claſſen die Rede iſt [2]). — Auch hinſichtlich der Geſammtzahl der Centurien findet ein Widerſpruch zwiſchen beiden Geſchichtſchreibern ſtatt. Dionyſius zählt im Ganzen 193 Centurien, eine Zahl, die ſich wiederholt bei ihm angegeben findet [3]); ebenſo viele ſetzt Cicero als Geſammtſumme voraus; bei Livius dagegen ergeben ſich entweder 191 oder 194. Nimmt man ſeine Worte: quinta classis aucta, centuriae triginta factae. in his (dieß iſt die handſchriftlich geſicherte

---

de la constitution de l'ancienne Rome, Brüſſel 1836 p. 23 ff. Rud. de Raumer, de Servii Tullii censu, Erl. 1840. Robbe in Jahns Archiv Bd. VII. 1811. S. 587 ff. F. Ritter, C. Fr. Hermann, Gerlach und Thierſch in den Verhandlungen der vierten (Bonner) Philol. Verſammlung S. 64 ff. F. Ritter, die Nachrichten des Cicero über die ſerv. Centurien, Rhein. Muſ. N. F. I, 1842. S. 575 — 592. Bröcker Jen. Litt.Z. 1843. S. 803 f. Mommſen die röm. Tribus 1844. S. 60 — 64. Derſelbe Ztſchr. f. A.W. 1845. S. 786. Huſchke in Richters krit. Jahrb. f. R. W. Band 18. 1845. S. 595 ff. Oſann in ſeiner Ausg. von Cic. Rep. 1847. Exc. XIX. S. 486 ff. Gerlach Histor. Stud. II. 1847. S. 237 ff. Ritſchl, Cicero über d. serv. Cent.-Vf., Rhein. Muſ. VIII. 1853. S. 308 — 320. 404—406. Huſchke ebendaſ. S. 406—415. L. Lange ebendaſ. S. 616 — 623.

1) Dionys. IV, 18. p. 222, 42: ἐγένοντο δὲ συμμορίαι μὲν ἓξ, ἃς καλοῦσι Ῥωμαῖοι κλάσεις. Ebenſo VII, 59. p. 464, 15.

2) Cic. Rep. II, 22, 39. Liv. III, 30: tribuni decem creati, bini ex singulis classibus. Gell. X, 28, 1. Ascon. in Cic. Cornel. p. 76 Orell. Charis. Inst. I. p. 58. Andere Stellen, wie Cic. Acad. prior. II, 23, 73 (wo quintae classis tropiſch = ultimae classis ſteht). Sallust. de ord. rep. 2, 8. Serv. Aen. VII, 716 ſind weniger beweiskräftig, da ſie auf die reformirte Centurienverfaſſung gehen.

3) Dionys. IV, 18. p. 222, 49. c. 20. p. 224, 25 (98 — 95 = 3). VII, 59. p. 464, 14. 465, 1. 11. X, 17. p. 644, 7.

Lesart) accensi, cornicines tubicinesque, in tres centurias distributi nach dem einfachen Wortſinn, ſo will er ſagen, die genannten drei Centurien ſeyen in den dreißig Centurien der dritten Claſſe begriffen geweſen. Alsdann ergeben ſich aber im Ganzen nur 191 Centurien; auch laſſen ſich die übrigbleibenden 27 Centurien der fünften Claſſe mit der Zweitheilung in seniores und juniores nicht in Uebereinſtimmung bringen. Nimmt man dagegen an, Livius wolle nur ſagen, jene drei Centurien hätten zu der fünften Claſſe, nicht aber, ſie hätten in dieſelbe gehört [1]), ſo ergeben ſich im Ganzen 194 Centurien, bei welcher Zahl keine einfache Majorität möglich war. Da dieſe Schwierigkeiten ſich bei Livius nicht beſeitigen laſſen, ſo erſcheint es räthlicher, in dieſem Punkte die Darſtellung des Dionyſius feſtzuhalten [2]). — Endlich differiren beide Berichterſtatter hinſichtlich der Stellung der vier Centurien der Zimmerleute (fabri tignarii), Schmiede (fabri ferrarii), Hornbläſer und Trompeter (cornicines und tubicines). Livius ſtellt die zwei Centurien der fabri hinter die erſte Claſſe, die Centurien der Hornbläſer und Trompeter in die fünfte Claſſe; Dionyſius dagegen gibt die erſteren der zweiten, die letzteren der vierten Claſſe bei; Cicero endlich ſtimmt mit Livius, doch nur theilweiſe, überein, ſofern er die eine Centurie der fabri, diejenige der fabri tignarii, der erſten Claſſe beiordnet. Eine Entſcheidung zwiſchen dieſen widerſprechenden Angaben iſt natürlich nicht möglich.

Was Cicero's Angaben betrifft, ſo ſtimmt er, wie ſchon bemerkt, mit Dionyſius darin überein, daß er die Geſammtzahl der Centurien auf 193, die abſolute Majorität auf 97, die Minorität

1) Um dieſe Auffaſſung mit den Textworten beſſer in Einklang zu ſetzen, hat Drakenborch (nach dem Vorgang von Jac. Perizonius) vorgeſchlagen, in vor hia zu ſtreichen, und accensi in der Bedeutung von adjecti oder adnumerati zu faſſen. Ebenſo, indem er in beibehält, Ritter im Rhein. Muſ. a. a. O. S. 582. Allein accensi ſteht hier offenbar im Sinne eines techniſch militäriſchen Ausdrucks; auch Cic. Rep. II, 22, 40 werden die accensi velati, liticines, cornicines zuſammen genannt. Andere St. St. über die accensi und accensi velati bei Huſchke Verf. d. Serv. Tull. S. 177 ff. Ueber die Stellung der accensi velati in der ſerviſchen Verfaſſung handelt (gegen Niebuhr) auch Peter, eine Bemerkung zu der Cent.-Verf. des Servius Tullius, Ztſchr. f. A.W. 1846. Nro. 133.

2) Ueber die räthſelhafte centuria ni quis scivit (Fest. p. 177 Niquis scivit) ſ. Marquardt Hdb. II, 3, 107.

auf 96 angibt [1]), und den Rittern 18 Centurien zuschreibt: dagegen steht er mit Dionysius sowohl als mit Livius insofern im Widerspruch, als er (nach dem Texte der zweiten Hand) die Centurien der ersten Classe sammt den Centurien der Ritter und einer centuria fabrum auf 89 berechnet, und meint, es müssen hiezu aus den folgenden Classen noch 8 Centurien hinzukommen, damit die Majorität (97) erreicht sey. Er schreibt also, dieser Berechnung zufolge, der ersten Classe nur 70 Centurien zu (gerade so viel, als sie in der reformirten Centurienverfassung zählte: woraus wahrscheinlich der Irrthum entstanden ist). Allein nach Livius und Dionysius zählte die erste Classe 80 Centurien, hatte folglich, die 18 Centurien der Ritter und eine centuria fabrum hinzugerechnet, bereits zwei Stimmen über die absolute Majorität. Cicero muß ferner, da er im Ganzen gleichfalls 193 Centurien zählt, einer der vier untern Classen 10 Centurien mehr zugeschrieben haben, als die beiden andern Historiker: falls er überhaupt hierauf reflectirt hat.

5. Ehe wir zur nähern Besprechung der servischen Verfassung übergehen, scheint es zweckmäßig, einige Kunstausdrücke derselben zu erläutern.

Classis ist der alterthümliche Ausdruck für exercitus [2]). Wenn daher die fünf Abtheilungen der servischen Verfassung classes benannt worden sind, so ist dabei das so gegliederte Volk als Heer, die einzelnen Abtheilungen oder Classen als Heereshaufen gedacht: eine Anschauung, von der weiter unten näher die Rede seyn wird. Die erste Classe hieß auch vorzugsweise Classis, ohne weitere Bezeichnung, und die ihr Zugehörigen Classici; wer den vier andern Classen angehörte, war infra classem [3]). Es liegt darin die Vorstellung, das eigentliche Heer bestehe aus den Schwerbewaffneten. Die Unterabtheilungen der servischen Classen heißen Centurien. Von der ursprünglichen Bedeutung des Worts centuria, das etymologisch eine Vereinigung von hundert Männern bedeutet, ist dabei ganz

1) Letzteres zweimal im unbestrittenen Text, woraus indirect auch das Uebrige folgt.

2) Vgl. Paul. Diac. p. 56 Classes clypeatas. Derselbe ebendas. Classis procincta. p. 225 Procincta classis. Fest. p. 189 Opima. p. 249 Procincta. Gell. I, 11, 3. X, 15, 4. Serv. Aen. VII, 716 und die Ausleger zu Liv. IV, 34.

3) Gell. VII, 13. Paul. Diac. p. 113 Infra classem.

abzusehen [1]): wie der Ausdruck Tribus, der ursprünglich eine Vereinigung von drei Stämmen bezeichnet, mißbräuchlich auf die regionären Tribus übergetragen worden ist, wobei er nichts als „Bezirk" bedeutet, so ist auch der Ausdruck centuria aus der alten Verfassung [2]) herübergenommen, und steht nur in der abstracten Bedeutung von (politischer) „Abtheilung." — Die Bürger, die den fünf Classen angehörten, hießen assidui [3]), d. h. Steuerzahlende oder Schoßpflichtige [4]), auch locupletes [5]), d. h. Grund- und Bodenbesitzende [6]); die Angehörigen der letzten Centurie, also alle diejenigen, deren Vermögen weniger als 12,500 Asse betrug, hießen proletarii [7]) oder capite censi [8]). Die letzte Centurie hatte ursprünglich keine Unterabtheilungen; da sie von Steuer und Kriegsdienst ursprünglich frei war, so ist auch nicht abzusehen, welchen Sinn und Zweck die Einrichtung solcher Unterabtheilungen gehabt haben sollte; erst später,

1) S. u. S. 748.

2) S. o. S. 617.

3) Cic. Rep. II, 22, 40. Varr. ap. Non. p. 67 Proletarii. Der Ausdruck steht so auch in den zwölf Tafeln, Gell. XVI, 10, 5. 15. Cic. Top. 2, 10.

4) Ab asse dando: so Cic. Rep. II, 22, 40. Derselbe Top. 2, 10. Quint. Inst. V, 10, 55. Gell. XVI, 10, 15. Charis. I. p. 58. Paul. Diac. p. 9 Assiduus. Isid. X. §. 17., wobei die archaische Form duim in Betracht zu nehmen ist. Der Ausdruck steht offenbar im Gegensatz gegen die capite censi, die steuerfrei waren. Andere leiten den Ausdruck, obwohl in der nähern Erklärung auseinandergehend, von adsidere ab: so Huschke Serv. Tull. S. 205. Mommsen Tribus S. 152. Peter Ztschr. f. A.W. 1846. S. 1064.

5) Cic. Rep. II, 22, 40. Top. 2, 10. Locuples = locorum plenus (s. o. S. 620. Anm. 5).

6) Cic. Rep. II, 9, 16. Ov. Fast. V, 281. Plin. H. N. 18, 3. Quint. Inst. V, 10, 55. Gell. X, 5, 2. Paul. Diac. p. 119 Locupletes.

7) Cic. Rep. II, 22, 40: proletarios nominavit, ut ex iis quasi proles sive progenies civitatis exspectari videretur. Gell. XVI, 10, 13. Paul. Diac. p. 226 Proletarium. Non. p. 67 Proletarii. p. 155 Proletarii. Oros. IV, 1. Aug. C. D. III, 17. Auf dieselbe Ableitung spielt Livius an II, 9: pauperes satis stipendii peudere, si liberos educarent. Mehr über den Ursprung des Ausdrucks s. u. S. 746. Anm. 2.

8) Sie hießen so, quia in suum censum nihil praeter caput afferebant — Cic. Rep. II, 22, 40. Caput bezeichnet das Persönliche des Einzelnen im Gegensatz zum Vermögen. Mehr s. u. S. 746. Anm. 2. Göttling's Vermuthung, der Name stamme daher, weil sie keine Vermögenssteuer zum Krieg, sondern nur ein Kopfgeld zu entrichten gehabt hätten (r. St.V. S. 244. 252), ist unerweislich, s. Becker Hdb. II, 1, 213. Anm. 436.

ungewiß wann, wurden innerhalb derselben Abstufungen abgegrenzt [1]), und es werden seitdem die Capite Censi als die allerärmsten von den Proletariern unterschieden [2]).

6. Der Thatbestand der servischen Centurienverfassung ist hiemit festgestellt. Ihr Zweck aber, zu dessen Erörterung wir nunmehr übergehen, war ein dreifacher: ein politischer, ein finanzieller und ein militärischer.

Erstlich ein politischer. Bisher war die alte Bürgerschaft oder der in Curiatcomitien versammelte Populus der Patricier im ausschließlichen Besitz der Hoheitsrechte gewesen. Diese Rechte nun trug Servius Tullius, wahrscheinlich in erweitertem Umfang, auf die vereinigte Gesammtheit der Patricier und Plebejer oder auf die Centuriatcomitien über. Einen wie ausgedehnten Antheil an Regierung und Gesetzgebung Servius Tullius den von ihm gestifteten Centuriatcomitien zugedacht hat, läßt sich nicht mehr entscheiden: als nach dem Sturz des Königthums die servische Verfassung wieder hergestellt wurde, sind es folgende vier Rechte, welche die Centuriatcomitien ausüben [3]): die Wahl der höhern Magi-

1) Das Nähere s. bei Mommsen Tribus S. 115 ff. Nach Cic. Rep. II, 22, 40. Gell. XVI, 10, 10. Non. p. 155 Proletarii war nämlich ein Proletarier Derjenige, der sein Vermögen nicht über 1500 Asse schätzen konnte, nach Gell. a. a. O. ein capite census ein Solcher, dessen Vermögen weniger als 375 Asse betrug. Es folgt hieraus, daß die letzte Centurie, diejenige der Capite Censi, späterhin in mindestens drei, nach Mommsen, der Polyb. VI, 19, 2. 3 beizieht, wahrscheinlicher in vier Unterabtheilungen zerlegt worden ist, von denen die drei ersten, unter Ertheilung gewisser Vorrechte vor der letzten, nun auch zum Kriegsdienste herangezogen wurden.

2) Vgl. bes. Gell. XVI, 10, 10 ff. Ueber das Verhältniß der Proletarier zu den Capite Censi läßt sich folgendes muthmaßen. In der ursprünglichen servischen Verfassung hießen capite censi im Gegensatz gegen die Grundbesitzer alle diejenigen, die kein Grundeigenthum, auch nicht das kleinstmögliche der fünften Classe (s. u. S. 750, Anm. 1) besaßen, und folglich die letzte, außerhalb der Classen stehende Centurie bildeten. Innerhalb dieser letzten Centurie, welche die Gewerbsleute, Krämer, Taglöhner und Freigelassenen begriff, waren politisch keine Unterschiede, aber in der öffentlichen Schätzung unterschieden sich die Gewerbsleute als ein ordo aliquanto honestior (Gell. XVI, 10, 12) von den ganz Armen, und sie wurden, sofern sie wenigstens einen eigenen Hausstand führten, und ihre Kinder auferzogen (Liv. II, 9), proletarii genannt im Gegensatz gegen diejenigen, die kein eigenes Hauswesen hatten, und ihre Kinder aussetzten. Die Letztern sind die capite censi in dem später gewöhnlichen engern Sinne des Worts.

3) Die drei zuerst genannten Rechte schreibt Dionysius den Centuriatcomitien zu IV, 20. p. 224, 19. VI, 66. p. 392, 8. VII, 56. p. 462, 15.

ſtrate [1]), die Genehmigung vorgeſchlagener Geſetze [2]), die Entſcheidung über anzukündigenden Krieg [3]), und die oberſte Gerichtsbarkeit in Provocationsfällen [4]).

Dieſe Rechte übte das Geſammtvolk, nach der Ordnung der Claſſen und Centurien verſammelt, durch Abſtimmung aus: die definitive Abſtimmung aber erfolgte nicht nach der Kopfzahl (viritim), ſondern nach Centurien, und nicht die Mehrzahl der abſtimmenden Individuen, ſondern die Mehrzahl der Centurien, von denen jede Eine Stimme abgab, entſchied über den Erfolg der Abſtimmung. Nur innerhalb der Centurien wurde nach Köpfen abgeſtimmt [5]), um die Geſammtſtimme der Centurie zu ermitteln. Hatten ſich 97 Centurien bejahend oder verneinend ausgeſprochen, ſo war die abſolute Majorität vorhanden, und die Abſtimmung wurde abgebrochen. Es kam alſo in dieſer Verfaſſung Alles auf die Vertheilung der Centuriatſtimmen an. Eben dieſe Vertheilung nun war ſo bewerkſtelligt, daß je dem Vermöglicheren ein höheres Stimmrecht zukam, daß die Abſtufung des politiſchen Einfluſſes der Abſtufung des Vermögens entſprach, und daß die Claſſe der Beſitzenden in der Regel über den Erfolg der Abſtimmung entſchied [6]). Die Beſitzenden wären

1) Die erſten Conſuln werden (und zwar ex commentariis Servii Tullii) in Centuriatcomitien gewählt, Liv. I, 60. Dionys. IV, 84. p. 276, 10. 21. Vgl. auch App. de reb. Pun. 112: (das Volk ſchrie,) ἐκ τῶν Τυλλίου νόμων τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν.

2) Cic. Rep. II, 31, 53: (Valerius Publicola) legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est. Derſelbe ebendaſ. II, 35, 60. Liv. III, 34: centuriatis comitiis decem tabularum leges perlatae sunt.

3) Dionys. VIII, 91. p. 558, 27. IX, 69. p. 625, 5. Liv. IV, 30. Rubino Unterſ. I, 290 ff.

4) Daß die Provocation ſowohl, als die Capitalproceſſe überhaupt vor die Centuriatcomitien gebracht worden ſind, iſt für die Zeit nach der Decemviralgeſetzgebung gewiß (die Belegſtellen ſ. bei Marquardt Hdb. II, 3, 151. Anm. 609 und S. 152 f.): für die Zeit vor der Decemviratgeſetzgebung dagegen fehlt es dafür an einem hiſtoriſchen Beleg oder zureichenden Zeugniß. Es wird über dieſen Punkt aus Anlaß der lex Valeria de provocatione näher gehandelt werden.

5) Dionys. IV, 21. p. 224, 49.

6) Liv. I, 43: non, ut a Romulo traditum ceteri servaverant reges, viritim suffragium eadem vi eodemque jure promiscue omnibus datum est, sed gradus facti, ut neque exclusus quisquam suffragio videretur, et vis omnis penes primores civitatis esset. Cic. Rep. II, 22, 39: populum ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent; curavitque, quod semper in republica tenendum est, ne plurumum valeant plurimi. —

ſchon dann im Vortheil geweſen, wenn Servius Tullius jeder der fünf Vermögensclaſſen eine gleiche Anzahl von Centuriatſtimmen zugetheilt oder aus jeder gleich viele Centurien gebildet hätte: denn die Zahl der Stimmberechtigten nahm natürlich in den untern Claſſen zu: aber die ſerviſche Verfaſſung gab der erſten Claſſe auch noch eine ungleich größere Zahl von Stimmen, ſo daß die Vermöglichen doppelt bevorzugt waren. Die 80 Centurien der erſten Claſſe ſammt den 18 Centurien der Ritter hatten, wenn ſie einig waren, bereits die Majorität; und da die Abſtimmung abgebrochen wurde, ſobald eine Mehrheit gewonnen war [1]), ſo mögen die Centurien der untern Claſſen ſehr ſelten zum Stimmen gekommen ſeyn [2]).

Es folgt aus dem Geſagten von ſelbſt, daß die Centurien der ſerviſchen Verfaſſung nicht Abtheilungen von je hundert Mann, daß ſie überhaupt nicht Abtheilungen des Kriegsheers, ſondern nur des Stimmheers geweſen ſind, und daß bei ihnen an eine feſtbeſtimmte, geſchloſſene Zahl von Mitgliedern nicht zu denken iſt [3]). Als Abtheilungen des Kriegsheers müßten ſie ſich an Zahl gleich geweſen ſeyn: ſie waren aber höchſt ungleich. Cicero ſagt, Eine Centurie der untern Claſſen habe mehr Köpfe gezählt, als faſt die ganze erſte Claſſe [4]), und Dionyſius gibt an, die letzte Centurie, die Centurie der Proletarier, habe ſo viele Köpfe gezählt, als alle übrigen Centurien zuſammen [5]). Nun mögen immerhin derlei Angaben nicht auf poſitiver Ueberlieferung beruhen: es muß aber nach allgemeiner Wahrſcheinlichkeit angenommen werden, daß in jeder Cenſusverfaſſung die Anzahl der Stimmberechtigten im umgekehrten Verhältniß zur

---

Ita nec prohibebatur quisquam jure suffragii, et is valebat in suffragio plurumum, cujus plurumum intererat, esse in optumo statu civitatem.

1) Liv. I, 43. Dionys. IV, 20. p. 224, 26. VII, 59. p. 464, 49. X, 17. p. 644, 6. Doch ſcheint manchmal auch durchgeſtimmt worden zu ſeyn, um dem Beſchluß mehr Nachdruck zu geben, z. B. Liv. IV, 30: omnes centuriae jussere. V, 13. X, 9. 13.

2) Dionyſius ſagt dieß (doch wohl nur aus Reflexion) ausdrücklich IV, 20. p. 224, 40: τοῦτο (nämlich daß die letzte Centurie zum Stimmen kam) ἦν σπάνιον καὶ ὀ μακρὰν ἀπέχον ἀδυνάτου. VII, 59. p. 465, 5. VIII, 82. p. 549, 34. Auch Liv. I, 43: ibi si variabat, quod raro incidebat, centuriae secundae classis vocabantur, nec fere unquam infra ita descenderunt, ut ad infimos pervenirent.

3) S. auch o. S. 744 f.

4) Cic. Rep. II, 22, 40.

5) Dionys. IV, 18. p. 222, 40. VII, 59. p. 464, 41.

Größe des Vermögensansatzes zunimmt, daß folglich in Rom die Zahl derer, die 100,000 Asse und darüber im Vermögen hatten, nicht viermal so groß gewesen ist, als die Zahl derer, die die Hälfte oder den vierten Theil dieses Vermögens besaßen. Zu derselben Folgerung gelangt man, wenn man die Centurien der Aeltern und Jüngern in Betracht zieht. Diese sind durch alle Classen hindurch an Zahl gleich, während es in der Natur der Sache liegt, daß die Altersclasse vom 46sten bis 60sten Jahr nicht so viele Köpfe gezählt haben kann, als die Altersclasse vom 17ten bis 45sten [1]). Wenn dennoch die Centurien der Aeltern denjenigen der Jüngern an Zahl gleichgestellt worden sind, so liegt hierin eine politische Bevorzugung des reifern Alters, dem der Gesetzgeber durch diese Vertheilung der Stimmen ein verhältnißmäßig größeres Stimmgewicht hat geben wollen. Es ist also auch hier klar, daß die Eintheilung in Centurien sich nur auf das Stimmheer, nicht auf das Kriegsheer bezogen hat, daß jede Classe nur zum Zweck der Abstimmung oder für die Comitialordnung, nicht für den Kriegsdienst in so und so viele Centurien getheilt worden ist, daß also die Zahl der Centurien, in welche jede Classe getheilt war, nur die Anzahl der Suffragien ausdrückt, die sie bei der Abstimmung abzugeben hatte.

Nach welchem Maasstab die Suffragien oder Centuriatstimmen an die fünf Classen vertheilt worden sind, darüber sind nur Vermuthungen möglich. Man darf vielleicht annehmen, daß bei der ursprünglichen Einrichtung der Centurienverfassung der Grundbesitz zum Maasstab genommen worden ist, und daß die jeder Classe zugetheilten Stimmen sich zur Gesammtheit der Stimmen verhalten haben, wie das steuerbare Vermögen, d. h. der Grundbesitz der Angehörigen dieser Classe zum Gesammtvermögen oder Gesammtgrundbesitz aller fünf; daß also, wenn der ersten Classe 80, der zweiten 20 Centuriatstimmen zugetheilt worden sind, dieß deßhalb geschehen ist, weil sich der Grundbesitz der Mitglieder der ersten Classe zu demjenigen der Mitglieder der zweiten verhielt wie 8 : 2. Ist diese Annahme richtig, so war die Zahl der Centurien, die auf jede Classe kamen, eine Repräsentation des steuerbaren Eigenthums oder Grundbesitzes der Angehörigen dieser Classe.

1) Genauere statistische Angaben über das wahrscheinliche Zahlenverhältniß beider Altersclassen s. bei Niebuhr R.G. I, 466. Anm. 1028.

Die ſerviſche Verfaſſung kann hiernach im Allgemeinen als Timokratie bezeichnet werden. Doch bedarf dieſe Bezeichnung in gewiſſer Hinſicht einer Einſchränkung. Obwohl nämlich die ſerviſchen Cenſusſummen in Geld fixirt ſind, ſo haben ſie doch, nach allen Anzeichen, ein beſtimmtes Ackermaas ausgedrückt [1]; ja es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß die urſprünglichen Cenſusanſätze gar nicht in Geld, ſondern in Jugern Ackers ausgedrückt waren, und erſt ſpäter in Geld umgeſchrieben worden ſind [2]. Wie dem ſeyn möge, die locupletes oder assidui ſind als Grundeigenthümer aufzufaſſen, das Grundeigenthum (mit welchem das Betriebscapital und die fahrende Habe von ſelbſt gegeben war) war die Norm des Vermögens und die Bedingung des Stimmrechts in den Claſſen. Alle diejenigen, die kein Grundeigenthum beſaßen, die Handwerker (opifices, sellularii) und Freigelaſſenen waren folglich, ihr Vermögen mochte ſeyn, welches es wollte, von den Claſſen ausgeſchloſſen, wenn ſie nicht zufällig in den vier Centurien der Werk- und Spielleute ſtanden; ſie gehörten zur Centurie der capite censi, hatten das Stimmrecht nur in der Theorie, und wurden (äußerſte Nothfälle abgerechnet) nicht zum Kriegsdienſt ausgehoben [3]. Es war folglich in der ſerviſchen Verfaſſung nicht blos das Vermögen, ſondern in gewiſſer Beziehung auch der Stand, das genus hominum, wovon die politiſche Geltung abhieng. Ein weiteres ariſtokratiſches Element der ſerviſchen Verfaſſung lag in der Stellung der Rittercenturien, die als centuriae praerogativae überwiegenden Einfluß auf den Erfolg der Abſtimmung ausübten [4].

1) So Mommſen, röm. Tribus S. 111. 115. 152. Huſchke in Richters krit. Jahrb. f. R.W. Jahrg. IX. Bd. XVIII. 1845. S. 617. Vgl. Denſelben Verf. d. Serv. Tull. S. 111. 164. 644. 672. Beide nehmen an, das Jugerum ſey (im Cenſus des Sextantarfußes) zu 5000 Aſſen gerechnet worden, in welchem Fall der Cenſus der erſten Claſſe einem Grundbeſitz von 20 Jugern entſprochen hätte. Der Cenſus der fünften Claſſe wäre dann das alte Heredium von zwei Jugern (ſ. o. S. 451. Anm. 2 und 4) der kleinſtmögliche Grundbeſitz. „Folglich war damals kein niedrigerer Cenſus" möglich, als der der fünften Claſſe; wer kein Heredium hatte, konnte nichts als ſein Caput in den Cenſus deferiren" Mommſen Tribus S. 115. Es folgt auch hieraus, daß die letzte Centurie urſprünglich keine Unterabtheilungen gehabt haben kann.

2) So Mommſen in den Abh. d. ſächſ. Geſellſchaft der Wiſſ. I, 1850. S. 258.

3) Vgl. Liv. VIII, 20, X, 21. Dionys. IX, 25. p. 583, 28.

4) S. Marquardt Hdb. II, 3, 3.

7. Der finanzielle Zweck der servischen Censusverfassung war die Bemessung der Steuer. Das Tributum oder die Kriegssteuer [1]), die vorher, wie es heißt, nach Köpfen (viritim) umgelegt worden war [2]), konnte jetzt nach Maasgabe des Census umgelegt werden, und Jeder steuerte nach seinem Vermögen (ex censu) [3]). Uebrigens darf man sich die Vertheilung des Tributum nicht so vorstellen, wie Dionysius sie sich vorzustellen scheint [4]), als ob das Tributum auf

1) Das Tributum war keine feste, regelmäßige Abgabe (vgl. Liv. II, 23: tributum iniquo suo tempore imperatum), sondern eine außerordentliche, jedesmal nur bei vorhandenem Bedürfniß ausgeschriebene und nach demselben bemessene Steuer. Dasselbe war vorzugsweise zu Kriegszwecken (Dionys. IV, 19. p. 223, 15. V, 20. p. 293, 7. XI, 63. p. 737, 11), namentlich zur Soldzahlung (Liv. IV, 60. V, 10. 12. 20. 27. X, 46 und sonst) bestimmt, wurde jedoch auch zur Deckung anderer außerordentlicher Bedürfnisse, z. B. zum Bau einer Mauer (Liv. VI, 32), zur Aufbringung des von den Galliern geforderten Lösegelds (Liv. VI, 14) ausgeschrieben. Daß von jeher eine solche Kriegssteuer gezahlt worden ist, setzt die Tradition durchgehends voraus (Liv. II, 9: tributo plebes liberata. c. 23: tributum imperatum. Dionys. IV, 9. p. 215, 16. c. 19. p. 223, 15. c. 43. p. 245, 42. V, 20. p. 293, 7. VI, 26. p. 361, 44. XI, 63. p. 737, 11. Plut. Popl. 12. Sall. fr. ap. Aug. C. D. III, 17: plebs cum assiduis bellis tributum et militiam simul toleraret, armata montem Sacrum insedit), obwohl sie den Sold erst im Jahr 348 d. St. eingeführt werden läßt. Vgl. jedoch in letzterer Hinsicht Mommsen Tribus S. 31 ff. Hofmann in den Berl. Jahrb. f. wiß. Kr. 1846. Sept. 462 ff.

2) Liv. I, 42: censum instituit, ex quo belli pacisque munia non viritim, ut ante, sed pro habitu pecuniarum fierent. Dionys. IV, 43. p. 245, 42. Diese Gleichheit der Besteurung kann sich, falls nicht die ganze Nachricht aus der Luft gegriffen ist, nur auf die älteste Zeit und die ursprüngliche Bürgerschaft beziehen, und hat dann ihren Grund vermuthlich in der ursprünglichen Gleichheit der Landloose, s. o. S. 617 f. Sonst ist es undenkbar, daß die Proletarier eben so viel Steuer gezahlt haben, wie die Reichen, oder umgekehrt, daß von den Reichen nur so viel Steuer gefordert worden ist, als auch der Aermste erlegen konnte.

3) Varr. L. L. V, 181. Liv. I, 42. 43. IV, 60. Dionys. IV, 9. p. 215, 19. c. 19. p. 223, 9. 19. c. 43. p. 245, 41. V, 20. p. 293, 7. VII, 59. p. 464, 44. XI, 63. p. 737, 11. Charis. I. p. 58. Vgl. Fest. p. 364: Tributorum conlatio quom sit alia in capita (geht auf die Aerarier, die pro capite suo tributi nomine aera praebebant — nach Ascon. in Cic. Caecil. p. 103), alia ex censu. — Das gewöhnliche Tributum war in späterer Zeit ein As vom tausend, also ein Promille vom Steuercapital, Huschke Vs. d. Serv. Tull. S. 503 ff. Mommsen, Tribus S. 28.

4) Dionys. IV, 19. p. 223, 14. Eine ebenso falsche Vorstellung hat Dionysius von der Truppenaushebung, wenn er meint (a. a. O. p. 223, 10), sie sey

die 192 Centurien (die letzte fällt weg) umgelegt worden wäre, und hiernach jede Centurie ihren entſprechenden Antheil ($^1/_{192}$ der umgelegten Summe) zu entrichten gehabt hätte. Die Centurien als ſolche können ſchon deßhalb bei der Vertheilung des Tributum nicht angezogen worden ſeyn, da ein großer Theil der Juniores noch in väterlicher Gewalt ſtand, alſo nichts zu ſteuern hatte [1]). Vielmehr ſteuerte jeder Einzelne, der sui juris war, innerhalb ſeiner Tribus [2]): womit nicht im Widerſpruch ſteht, daß das Tributum zugleich ex censu, alſo nach den Claſſen geleiſtet wurde. Die letzte Centurie, diejenige der Proletarier, war von der Vermögensſteuer [3]), und — um dieß gleich hier zu bemerken — vom Kriegsdienſt [4]), alſo von allen ſtaatsbürgerlichen Laſten frei: was inſofern nur billig war, als ſie auch die ſtaatsbürgerlichen Rechte blos dem Grundſatz nach, aber nicht factiſch beſaß.

8. Der dritte Zweck der ſerviſchen Centurienverfaſſung war ein militäriſcher, nämlich der, das vereinigte Volk der Patricier und Plebejer zu einem Heere zu geſtalten. Dieſer Zweck war ſo ſehr ihr urſprünglicher Hauptzweck, daß ſich faſt alle ihre Anord-

---

nach Centurien bewerkſtelligt worden, und jede der 193 (vielmehr 192) Centurien habe ein gleich ſtarkes Contingent zu ſtellen gehabt.

1) Göttling Geſch. d. röm. St.V. S. 259. Der filius familias eines locuples, der als ſolcher ſtreng genommen keinen Cenſus hatte, hatte dennoch in der Claſſe ſeines Vaters Stimmrecht; Tribus und Cenſus des Vaters galt auch für den Sohn, ſ. Mommſen Tribus S. 150 f.

2) Varr. L. L. V, 181: tributum dictum a tribubus, quod ea pecunia, quae populo imperata erat, *tributim* a singulis *pro portione census* exigebatur. Dionys. IV, 14. p. 219, 27. c. 15. p. 220, 23. V, 75. p. 338, 29.

3) Dionys. IV, 18. p. 222, 42. c. 19. p. 223, 28. 37. 40. c. 20. p. 224, 38. c. 21. p. 225, 16. VII, 59. p. 464, 44. Vgl. Liv. II, 9.

4) Liv. I, 43: inde una centuria facta est, immunis militia. Dionys. IV, 18. p. 222, 41. c. 19. p. 223, 43. c. 20. p. 224, 38. c. 21. p. 225, 16. VII, 59. p. 464, 43. Nur bei großer Bedrängniß des Staats, wenn es an waffenfähiger Mannſchaft fehlte, wurde der bemitteltere Theil der letzten Centurie, die Proletarier, als Landſturm aufgeboten und auf gemeine Koſten mit Waffen ausgerüſtet (Ennius bei Gell. XVI, 10, 1 und Non. p. 155 Proletarii, Caſſius Hemina bei Non. p. 67 Proletarii, Gell. XVI, 10, 13. Oros. IV, 1. Aug. C. D. III, 17). Die capite censi ſollen zuerſt von Marius (Val. Max. II, 3, 1), nach den Einen im cimbriſchen Krieg (Gell. XVI, 10, 14), nach anderer Angabe im jugurthiniſchen Krieg (Sall. Jug. 86. Gell. XVI, 10, 14) ausgehoben worden ſeyn.

nungen und Einrichtungen nur vom Gesichtspunkt der Heerverfassung aus begreifen und erklären lassen.

Aus diesem Gesichtspunkt erklärt sich zuerst die Grundeintheilung aller Dienstpflichtigen in Reiterei und Fußvolk. Auf demselben beruht ferner die Eintheilung des Fußvolks in die fünf Classen, eine Eintheilung, deren Prinzip die Verschiedenheit der Bewaffnung und Ausrüstung war. Die fünf Classen stellten nämlich fünf verschiedene Waffengattungen, eine fünffache Abstufung der Bewaffnung dar. Die Waffen der ersten Classe waren: Helm, Rundschild, Beinschienen, Brustharnisch, alles aus Erz; zum Angriff Speer und Schwerdt. Die zweite Classe hatte dieselben Waffen, nur keinen Brustharnisch, und statt des Rundschilds einen (bretternen, mit Leder überzogenen) Langschild. Bei der dritten Classe fielen außer dem Brustharnisch auch die Beinschienen weg. Die vierte Classe führte nur Lanzen und Wurfspieße; die fünfte Schleudern und Schleudersteine [1]). Man sieht hieraus, daß die Eintheilung in fünf Classen ursprünglich aus dem Gesichtspunkt der Heerverfassung hervorgegangen ist: es lag aber allerdings nahe, sie auch auf das Civilheer anzuwenden und die Vermögensclassen darnach zu normiren, sofern die Dienstpflichtigen sich aus eigenen Mitteln auszurüsten hatten, jede Waffengattung also ein entsprechendes Vermögen zur Voraussetzung hatte. Militärischen Ursprungs ist ferner die Eintheilung der Classen in gleich viele Centurien von Aeltern und Jüngern. Die Juniores, d. h. die Altersclasse vom 17ten bis zum erfüllten 45sten Jahre [2]), hatten ins Feld zu ziehen; die Seniores, d. h. die Altersclasse vom 46sten bis 60sten Jahre, dienten als Reserve, und hatten, wenn es nöthig war, den Garnisonsdienst in der Stadt zu übernehmen [3]). Einzig vom Gesichtspunkt des Kriegsdiensts erklären sich endlich die vier Einzelcenturien der Zimmerleute, Schmiede, Horn- und Zinkenbläser. Man wundert sich auf den ersten Anblick, daß von sämmtlichen Handwerken nur diese vier eine Stelle in den Classen

1) Liv. I, 43. Dionys. IV, 16 f. p. 221 f.

2) Das erfüllte 45ste Jahr wird als Grenze beider Altersclassen angegeben Dionys. IV, 16. p. 221, 36. Liv. 43, 14 (wo der junior definirt wird als minor annis sex et quadraginta). Varr. ap. Censorin. 14, 2. — Das 46ste Lebensjahr Gell. X, 28. Polyb. VI, 19, 2. Cic. Cat. maj. 17, 60.

3) Liv. I, 43. Dionys. IV, 16. p. 221, 25. 36. Beispiele Liv. V, 10: non juniores modo conscripti, sed seniores etiam coacti nomina dare, ut urbis custodiam agerent. VI, 6. Dionys. V, 75. p. 338, 44. VI, 42. p. 373, 1.

angewiesen erhalten haben, während die übrigen Handwerker, gleichviel, welches ihr Capitalvermögen war, vermuthlich in der Centurie der Capite Censi gestimmt haben, weil das Stimmrecht in den Classen durch Landbesitz bedingt war [1]). Allein jene Einrichtung erklärt sich, wie gesagt, daraus, daß von sämmtlichen Handwerkern eben nur die Werk- und Spielleute es waren, die einen integrirenden und nothwendigen Bestandtheil des Heeres bildeten [2]).

Das in Centuriatcomitien nach der Ordnung der Classen versammelte Volk stellte also zugleich den Heerbann in seiner militärischen Gliederung dar; und umgekehrt, das in Kriegsordnung aufgestellte Heer kam einem Comitiatus der Centurien gleich. Daher heißt das in Centurien versammelte Volk geradezu exercitus, mit alterthümlichem Ausdruck classis; die Centuriatcomitien berufen, heißt in alten Urkunden imperare exercitum oder convocare exercitum urbanum [3]). Auch erfolgte die Berufung der Centuriatcomitien kraft des (militärischen) Imperiums, und stand unbeschränkt nur denjenigen Magistraten zu, die im Besitze des Imperiums waren [4]). Aus demselben Grunde endlich durfte der Versammlungsort der Centuriatcomitien nicht innerhalb des Pomöriums seyn [5]).

Aus diesem Allem geht hervor, daß die Verfassung, als deren Urheber Servius Tullius gilt, vorzugsweise Heerverfassung war; ja es liegt die Vermuthung nahe, daß dieß ihr Ausgangspunkt, daß die Gestaltung des Volks zu einem Heer ursprünglich ihr einziger Zweck gewesen ist. Ist dem so, so hat man sich die Entstehung

1) S. o. S. 750 und Marquardt Hdb. II, 3, 46.

2) Hinsichtlich der fabri tignarii s. Veget. de re mil. II, 11; in Betreff der Spielleute Denselben II, 22.

3) Varr. L. L. VI, 88. 93. 95. Liv. I, 36 (exercitus vocatus). 44. XXXIX, 15. Lälius Felix ap. Gell. XV, 27, 4. Womit ganz übereinstimmt, daß sich das Volk in alter Zeit bewaffnet und in militärischer Ordnung (ἐν τάξει) zu den Centuriatcomitien versammelte, Dionys. IV, 84. p. 276, 18. VII, 59. p. 464, 10. Liv. I, 44. Auch die übrigen mit der Berufung der Cent.-Com. verbundenen Förmlichkeiten haben ursprünglich militärische Bedeutung, Marquardt Hdb. II, 3, 89.

4) Die Censoren und Quästoren, die kein Imperium hatten, halten nicht unbeschränkt, sondern nur für specielle Zwecke das Recht, Centuriat-Comitien zu berufen, Varr. L. L. VI, 93.

5) Lälius Felix ap. Gell. XV, 27, 4: centuriata comitia intra promoerium fieri nefas esse, quia exercitum extra urbem imperari oporteat, intra urbem imperari jus non sit.

und Ausbildung jener Verfassung anders zu denken, als gewöhnlich geschieht. Gewöhnlich wird, schon von den Alten [1]), dem Urheber der Censusverfassung die Reflexion geliehen, daß ein Jeder in dem Maaße, als er Vermögen besitze, Antheil und Interesse am Bestand des Staats habe, und umgekehrt, wer nichts zu verlieren habe, auch keine Bürgschaft patriotischer Gesinnungen gebe: daß also das Vermögen der natürlichste Maasstab der politischen Rechte sey. Allein aus diesem Gesichtspunkt erklärt sich die militärische Seite der servischen Verfassung, die doch das Fundament derselben bildet, nicht. Es fragt sich daher, ob man sich die Genesis dieser Verfassung nicht anders zu denken hat: etwa so.

Die Verfassung, die uns als servische überliefert worden ist, existirte anfangs nur als Heerverfassung; ihr Zweck war ursprünglich einzig der, aus den Alt- und Neubürgern Ein Heer zu schaffen; die fünf Classen waren Waffengattungen oder Heeresabtheilungen. Erst mit der Zeit erwachte der Gedanke, diese militärische Gliederung zur Grundlage der politischen Gliederung und Eintheilung des römischen Volks zu machen. Dieser Gedanke lag allerdings um so näher, da nach römischen Begriffen der Kriegsdienst mit der Civität aufs Engste zusammenhieng, beide sich gegenseitig bedingten [2]), und von diesem Gesichtspunkte aus ein jeder Bürger in dem Maaße politisch berechtigt erschien, als er zur Vertheidigung des Landes beitrug, also z. B. der Schwerbewaffnete, der in der Schlacht im vordersten Glied focht, höherberechtigt, als der Schleuderer im hintersten Glied. Hiezu kam, daß die kostspieligere Rüstung auch ein größeres Vermögen voraussetzte, so daß die fünf Classen des Heeres unmittelbar auch Censusclassen waren [3]). Man sieht, wie nahe es von hier aus lag, die Heerverfassung zur Censusverfassung zu gestalten, die Art des Kriegsdiensts zum Maasstab der bürgerlichen Rechte zu machen; und vielleicht ist eben nur dieß die That jenes Gesetzgebers, den die Sage Servius Tullius nennt, daß er — vielleicht nach dem Vorbild der um weniges älteren solonischen Verfassung, von der er Kunde ge-

1) Cic. Rep. II, 22, 40: is valebat in suffragio plurumum, quoius plurumum intererat, esse in optimo statu civitatem. Gell. XVI, 10, 11: quoniam res pecuniaque familiaris obsidis vice pignorisque esse apud rempublicam videbatur, amorisque in patriam fides quaedam in ea erat, neque proletarii, neque capite censi milites scribebantur. Val. Max. II, 3, 1.

2) Vgl. auch S. 496. Anm. 6.

3) S. o. S. 753.

habt haben mag [1]) — jene Combination vollzogen, und das vorgefundene Kriegsheer zugleich als Stimmheer organiſirt hat.

Hat dieſe Hypotheſe Grund, ſo war es alſo die Nothwendigkeit einer einheitlichen, Patricier und Plebejer begreifenden Heerverfaſſung, was den Ausgangspunkt und die Grundlage der politiſchen Vermittlung beider Stände gebildet hat.

9. Auf die Ritter [2]) und ihre Stellung in der ſerviſchen Verfaſſung iſt noch mit wenigen Worten (eine erſchöpfendere Erörterung erlaubt der Raum nicht) näher einzugehen.

Das Inſtitut der Ritter fand Servius organiſirt vor. Er konnte es, erweitert und umgeſtaltet, in ſeine Centurienverfaſſung aufnehmen, ſofern dieſelbe, als Heerverfaſſung, eine Scheidung von Reiterei und Fußvolk ohnehin nöthig machte. Die Rittercenturien, die Servius vorfand, waren die drei Doppelſchwadronen, die Tarquinius Priscus eingerichtet hatte [3]). Dieſe drei, natürlich patriciſchen Doppelcenturien ſchuf Servius für den Zweck der Comitien in ſechs einfache Rittercenturien — die ſogenannten sex suffragia — um [4]): er fügte aber zu denſelben noch zwölf weitere Rittercenturien

1) Die ſoloniſche Cenſusverfaſſung unterſcheidet ſich in nicht unweſentlichen Punkten von der ſerviſchen, aber in der Hauptſache beruht ſie auf dem gleichen Grundgedanken, ſofern auch in ihr die Abſtufungen der Kriegspflichtigkeit und der Regierungsrechte nach den Abſtufungen des Vermögens (Einkommens) bemeſſen ſind. — Auch bei den alten Deutſchen finden wir denſelben Zuſammenhang zwiſchen Grundbeſitz, Heereseintheilung und politiſchen Rechten, ſ. Waitz, deutſche Verf.Geſch. I, 36. 38.

2) Litt. (außer den ältern, von Haubold Instit. jur. rom. 1826. p. 60 angef. Schriften): Eyben, de ordine equestri vet. Rom. 1684, wieder abgedr. in Sallengre's Nov. Thes. Ant. Rom. I. p. 1097—1124. Muhlert, de equit. rom., Hildesh. 1834. Madvig Opusc. I, 72 ff. Roulez, observations sur divers points obscurs, Brüſſ. 1836. p. 9—22. Zumpt über d. röm. Ritter und den Ritterſtand in Rom, Abh. d. Berl. Akad. 1839. S. 65—113. Marquardt, hist. eq. rom., Berl. 1840. Rein Art. Equites in Pauly's R.E. Bd. III, 209 ff. Peter Epochen S. 247 ff. Ihne, über die Ritter, in deſſen Forſchungen 1847. S. 117—126. Niemeyer de equit. rom., Greifsw. 1851.

3) S. o. S. 689.

4) So Livius, deſſen wiederholte Angaben I, 36 und 43 bei unbefangener Auslegung keinen Zweifel darüber laſſen, daß er die sex suffragia für die verdoppelten romuliſchen Rittercenturien, alſo für patriciſch, und die zwölf Rittercenturien für eine Schöpfung des Servius Tullius gehalten hat. Andererſeits wird ſich nicht läugnen laſſen, daß der Gewährsmann des Feſtus p. 334 Sex Suffragia (wo adjectae oder adlectae zu ſchreiben iſt) die entgegengeſetzte Anſicht gehabt, und die sex suffragia für die von Servius hinzugefügten, die 12 Ritter-

hinzu, die er — es wird dieß zwar nicht ausdrücklich berichtet, muß aber vorausgeſetzt werden — ganz oder zum größern Theile aus der Plebs nahm. So waren es der Rittercenturien der ſerviſchen Verfaſſung im Ganzen achtzehn.

Ueber die numeriſche Stärke dieſer 18 Rittercenturien läßt ſich bei der Unſicherheit und dem Schwanken aller Ueberlieferungen ſchwer etwas ausſagen. Hält man ſich an die Angaben des Livius, nach welchem die Reiterei unter Tarquinius Priscus 1200 oder 1800 Ritter gezählt [1]), und Servius Tullius zu den ſechs vorgefundenen zwölf neue Rittercenturien hinzugefügt hat, ſo ergeben ſich für die ſerviſche Verfaſſung (wofern die neuen Centurien gleich ſtark waren, wie die alten) 3600, beziehungsweiſe 5400 Ritter [2]). Allein

centurien dagegen für eine Schöpfung des Tarquinius Priscus angeſehen hat. Es läßt ſich dieſer Widerſpruch der Nachrichten nicht ausgleichen, wie überhaupt in dem Verhältniß der sex suffragia zu den zwölf Rittercenturien Vieles dunkel bleibt. Die Meiſten der Neueren halten nach Livius die ſechs ſerviſchen Rittercenturien (die sex suffragia) für die drei tarquiniſchen Doppelcenturien: ſo Niebuhr R.G. I, 454. Roulez Observations p. 18 f. Zumpt a. a. O. S. 75. Marquardt hist. eq. rom. p. 5. Peter Epochen S. 12. 206 ff. Schmidt in der Ztſchr. f. Geſchichtswiſſ. III. 1845. S. 194 f. Walter Geſch. d. R.R. I, 35. Becker Hdb. II, 1, 245 f. Niemeyer de equit. rom. p. 38. Lange G.G.A. 1851. S. 1895 (der dafür auch den Namen sex suffragia geltend macht). Peter Geſch. Roms I, 74. Dagegen hat Rubino, über das Verhältniß der sex suffragia zur römiſchen Ritterſchaft, Ztſchr. f. A.W. 1846. Nro. 27—30 den Beweis zu führen geſucht, daß die zwölf Rittercenturien der ſerviſchen Verfaſſung im Weſentlichen die von Tarquinius Priscus eingerichteten Doppelcenturien, die sex suffragia dagegen eine Schöpfung des Servius Tullius ſeyen. Nach ihm enthielten die zwölf Rittercenturien die wirklichen Staatsritter, die sex suffragia dagegen die Vermögensritter, die zum Empfang des Staatsroſſes durch ihr Vermögen zwar fähig und verpflichtet waren, ſich aber nicht im Beſitze deſſelben befanden, ſondern nur die Anwartſchaft darauf hatten. Rubino's Anſicht theilen in der Hauptſache Haltaus Geſch. Roms im Zeitalter der pun. Kr. 1846. S. 558 ff. Gerlach hiſt. Stud. II, 208 ff. und Mercklin Cooptatio S. 49.

1) S. o. S. 689 f.

2) Doch iſt dieſe Berechnung inſofern unſicher, als ſich nicht erweiſen läßt, daß die 18 Rittercenturien alle gleich ſtark geweſen ſind. Es iſt möglich, daß die Ritter, wie das Fußvolk, nur politiſch, d. h. für die Comitialordnung in 18 Centurien eingetheilt waren, und daß die militäriſche Eintheilung der Reiterei in Turmen jener politiſchen Eintheilung in Centurien nicht entſprochen hat. In jedem Fall können die 18 Rittercenturien des Stimmheers nicht als ſolche zugleich Abtheilungen der Reiterei geweſen ſeyn: denn in den erſtern, die nicht in Centurien der Aeltern und Jüngern eingetheilt waren, waren auch die Senatoren

beide Zahlen ſind augenſcheinlich viel zu hoch. Wie ganz unglaublich groß müßte in Rom zur Zeit des Servius Tullius die Zahl der reichen Wittwen und Waiſen geweſen ſeyn, um eine ſolche Menge von aera hordearia aufbringen zu können! Man erwäge außerdem das althergebrachte Zahlenverhältniß zwiſchen Reiterei und Fußvolk. Zur Legion gehörten in alter [1]), wie noch zu Polybs Zeit [2]), dreihundert Reiter, folglich würden 3600 Equites eine Truppenmacht von 12 Legionen vorausſetzen — eine für jene Zeit unglaubliche Zahl. Die Normalzahl der Staatsritter war noch in der zweiten Hälfte des ſechſten Jahrhunderts nur 2200, denn der ältere Cato macht in einer ſeiner Reden den Vorſchlag, die Zahl der Ritterpferde wieder auf dieſen ihren frühern Stand zu erhöhen [3]). Unter Auguſt waren es der Staatsritter ungefähr fünftauſend [4]).

Nach welchem Maasſtab nun dieſe Ritter ausgewählt worden ſind, haben ſchon die Alten nicht mehr zuverläßig gewußt, wie aus ihren unſichern Angaben hervorgeht [5]). Gegen das Ende der Republik gab es einen eigenen Rittercenſus, der das Vierfache des Cenſus der erſten Claſſe, nämlich 400,000 Seſterzen betrug. Daher iſt von mehreren Gelehrten angenommen worden, es ſey dieß von Anfang an ſo geweſen, es habe von jeher einen eigenen Rittercenſus gegeben, der das Vierfache des Cenſus der erſten Claſſe betragen habe [6]). Allein dieſe Annahme iſt nicht nur unerweislich [7]),

begriffen, die doch nicht mehr im Felde dienten, Cic. Rep. IV, 2, 2 nebſt Madvig Opusc. I, 72 ff.

1) S. o. S. 526. Liv. VII, 25. VIII, 8.

2) Polyb. VI, 20, 9. Vgl. I, 16, 2. III, 107, 11.

3) Cat. ap. Prisc. VII, 8, 38. p. 750: nunc ergo arbitror oportere *restitui*, quo minus (lies quo ne minus) duobus millibus ducentis sit aerum equestrium. Lange (G.G. A. 1851. S. 1883 f.) nimmt dieſe Stelle zum Ausgangspunkt, und berechnet, indem er die von Valerius Poplicola zum vorhandenen Reiteretat hinzugefügten 400 Ritter (Dionys. VI, 44. p. 375, 4) in Abzug bringt, für die urſprüngliche ſerviſche Verfaſſung 1800 Ritter, eine Zahl, die allerdings zu den 18 Rittercenturien gut paſſen würde, und auch mit andern Daten zuſammenſtimmt (ſ. o. S. 593).

4) Dionys. VI, 13. p. 351, 43.

5) Cic. Rep. II, 22, 39: censu maximo. Liv. I, 43: equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias. Dionys. IV, 18. p. 222, 34: *τὸ τῶν ἱππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν.*

6) So Zumpt, über die röm. Ritter S. 81. Becker Hdb. II, 1, 250. Breda die Cent.-Vf. d. Serv. Tull. S. 19.

7) Kein Schriftſteller weiß etwas von einem eigenen Rittercenſus in der

ſondern ſie hat auch poſitive Ausſagen der Tradition gegen ſich. Die 18 Rittercenturien werden nämlich immer zur erſten Claſſe gerechnet [1]); ſie ſind die Reiterei der erſten Claſſe, wie die 80 Centurien das Fußvolk derſelben. Man muß daher annehmen (und Dionyſius ſagt es aufs Beſtimmteſte), daß der Cenſus der Ritter derſelbe war, wie derjenige der erſten Claſſe [2]). Nur war dieſer höchſte Cenſus, wenn auch die unerläßliche, ſo doch nicht die einzige Bedingung, von der die Ertheilung des Staatsroſſes abhieng, ſondern es müſſen noch andere Erforderniſſe individueller Natur hinzukommen ſeyn — bei den patriciſchen Rittern, wie man muthmaßen

---

ſerviſchen Verfaſſung. Liv. V, 7: quibus census equester erat, sed equi publici non erant assignati beweist nichts dafür. Dieſe Stelle beweist nur, daß zum Ritterdienſt ein gewiſſer (natürlich der höchſte) Cenſus erforderlich, nicht aber, daß dieſer Cenſus von demjenigen der erſten Claſſe verſchieden war. Auch Dionyſius ſpricht VII, 72. p. 475, 33 von einem τίμημα ἱππέων, dieſer Rittercenſus iſt ihm aber, wie aus andern Stellen hervorgeht, derjenige der erſten Claſſe.

1) Vgl. Dionys. IV, 18. p. 222, 36: προσέθεμεν αὐτοῖς (die 18 Rittercenturien) τοῖς πρώτοις τῶν φαλαγγιτῶν ὀγδοήκοντα λόχους. IV, 20. p. 224, 23: οἱ λόχοι ἀπὸ τῆ μεγίστη τιμήματος, ἐν οἷς ἦσαν οἵ τε τῶν ἱππέων ὀκτωκαίδεκα καὶ οἱ τῶν πεζῶν ὀγδοήκοντα. VII, 59. p. 464, 18: ἐν οἷς (nämlich in der συμμορία τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα) ἦσαν ἱππέων μὲν ὀκτωκαίδεκα λόχοι, πεζῶν δὲ ὀγδοήκοντα. VII, 72. p. 475, 29 heißen die Ritter οἱ τὴν μεγίστην ἔχοντες ἕξιν (lies ἵππων mit Mommſen, Tribus S. 66. Anm. 10). X, 17. p. 643, 50: ἐπεὶ ὁ κῆρυξ τὴν πρώτην τάξιν ἐκάλεσεν, εἰσῆλθον εἰς τὸν ἀποδειχθέντα τόπον οἵ τε ὀκτωκαίδεκα λόχοι τῶν ἱππέων καὶ οἱ τῶν πεζῶν ὀγδοήκοντα τῶν τὸ μέγιστον τίμημα ἐχόντων. Es geht aus dieſen Stellen klar hervor, daß Dionyſius den Cenſus der Ritter für denjenigen der erſten Claſſe gehalten hat. Wenn er daher von Servius Tullius ſagt (IV, 18. p. 222, 33): τὸ τῶν ἱππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ (nicht καὶ τῶν: ſ. Peter Epochen S. 206) κατὰ γένος ἐπιφανῶν, ſo heißt dieß ſo viel: er wählte die Ritter aus denen, die den höchſten Cenſus (d. h. den Cenſus der erſten Claſſe) hatten, mit Rückſicht auf ihre edle Geburt.

2) Gegen Niebuhr's Annahme, ſämmtliche Patricier hätten, ohne Rückſicht auf ihr Vermögen, in den sex suffragiis geſtimmt, ſ. Zumpt a. a. O. S. 81 f. Madvig Opusc. I, 78 und beſonders Peter Epochen S. 2 ff. Es ſpricht dagegen, außer dem Prinzip der ſerviſchen Verfaſſung und den Ausſagen der Tradition (z. B. Liv. III, 27), namentlich die Thatſache, daß die Patricier in der frühern Zeit der Republik das entſchiedene Uebergewicht in den Centuriat-Comitien gehabt haben (ſ. Peter a. a. O. S. 24 ff.), was bei jener Annahme unerklärlich wäre. Auch hat man ſich die Patricier zur Zeit der Einführung der ſerviſchen Verfaſſung viel zahlreicher zu denken, als daß ſie in jenen ſechs Rittercenturien hätten begriffen ſeyn können: erſt zur Zeit der Samniterkriege mag dieß der Fall geweſen ſeyn.

darf, persönliches Verdienst, bei den plebejischen Wohlgeburt: denn auch in der Plebs gab es eine Art Adel, und aus diesen Notabeln der Gemeinde [1]) scheinen die plebejischen Rittercenturien gebildet worden zu seyn. Es begreift sich, daß dieser Waffenadel, wenn er auch nicht einen eigenen Stand bildete, doch gegenüber von den Classen eine bevorzugte Stellung, einen höhern Rang einnahm, und daß es als Auszeichnung galt, zum Ritterdienst berufen zu werden. Ein politisches Vorrecht hatten die Ritter jedoch nicht, außer daß ihre Centurien zuerst zum Stimmen aufgerufen wurden [2]), was insofern von Bedeutung war, als von den Suffragien der zuerst stimmenden Centurien meistens der Erfolg der Abstimmung abhieng.

Das Pferd und die Kosten für den Unterhalt desselben wurden dem Ritter vom Staat angewiesen. Zur Anschaffung des Pferds erhielt jeder aus der Staatskasse ein für allemal die Summe von 10,000 Assen (aes equestre) [3]); zum Unterhalt desselben eine jährliche Entschädigungssumme (aes hordearium) im Betrag von 2000 Assen [4]). Letzteren Betrag hatten die Wittwen, ledigen Frauenzimmer (Erbtöchter) und Waisen aufzubringen [5]): und zwar hatten sich die Ritter, wie es scheint, unmittelbar an die steuerpflichtigen Wittwen und Erbtöchter zu halten: eine Einrichtung, die insofern charakteristisch ist, als sie beweist, wie geneigt der römische Staat war, sich der unmittelbaren Verwaltung durch Beamte zu entschlagen.

10. Bei einer allgemeinen Würdigung der servischen Verfassung kommt vorzüglich die Frage in Betracht, wie hoch oder niedrig ihre Censusansätze gegriffen sind, in welchem Verhältniß sich die Bürgerschaft in die fünf Classen vertheilt, einen wie großen Theil derselben die erste Classe sammt den Rittercenturien in sich befaßt hat. Leider fehlt es hierüber an jeder positiven Nachricht [6]): und

1) Primores plebis heißen sie Liv. IV, 60.

2) Liv. I, 43. Dionys. VII, 59. p. 464, 15. X, 17. p. 644, 1. Die Rittercenturien sind die centuriae praerogativae der servischen Verfassung, s. Peter Epochen S. 193 ff.

3) Liv. I, 43. Paul. Diac. p. 81 Equestre aes. Gai. IV, 27.

4) Liv. I, 43. Paul. Diac. p. 102 Hordiarium. Gai. IV, 27.

5) Liv. I, 43. Cic. Rep. II, 20, 36. Mehr bei Niebuhr R.G. I, 491.

6) Die einzige statistische Nachricht aus der Zeit des Servius Tullius betrifft das Ergebniß des ersten, von Servius abgehaltenen Census, wobei sich nach Fabius Pictor bei Liv. I, 44 achtzigtausend Waffenfähige (qui ferre arma possent), nach Dionysius (IV, 22. p. 225, 42) 84,700, nach Eutropius (I, 7) 83,000 capita

auf dem Wege der Combination ist nur zu unsichern Ergebnissen zu gelangen [1]). Die traditionellen Censussummen namentlich geben gar keinen Aufschluß: nicht blos, weil wir über den Werth des Gelds, über den Preis der ersten Lebensbedürfnisse, über das Volksvermögen der Römer, kurz über den allgemeinen Stand der Werthe in jener ältesten Zeit fast gar nichts wissen, sondern namentlich, weil jene Censussummen erwiesenermaßen nicht die ursprünglichen Ansätze des Servius Tullius sind.

Den letztern Punkt hat Böckh [2]) außer Zweifel gesetzt. Seine Beweisführung kann hier natürlich nicht wiederholt werden: doch mögen die zwei Hauptargumente in der Kürze berührt seyn.

---

civium romanorum herausgestellt haben sollen. Allein es ist nicht denkbar, daß sich statistische Notizen dieser Art aus der Epoche des Servius Tullius erhalten haben. Die authentischen Censusangaben beginnen erst mit der Mitte des fünften Jahrhunderts: s. hierüber einstweilen S. 30.

1) Hypothetische Berechnungen s. bei Niebuhr R.G. I, 467. Huschke Serv. Tull. S. 381. Niebuhr legt seiner Berechnung die beiden Heischesätze zu Grund: 1) daß die jeder Classe zugetheilten Centuriat-Stimmen sich zu den sämmtlichen verhalten haben, wie das steuerbare Vermögen der Mitglieder derselben Classe zu dem gesammten aller fünf; 2) daß die Zahl der in jeder Classe enthaltenen Bürger im umgekehrten Verhältniß stand zu der Höhe der Censusansätze (S. 461). Hiernach verhielt sich die Zahl der Angehörigen der fünf Classen, wie 6: 2: 3: 6: 18, und von 35 Classenbürgern (assidui) gehörten 6 zur ersten, 29 zu den vier übrigen Classen. Hat diese Berechnung das Richtige getroffen, so war der Census der ersten Classe, die alsdann $^1/_6$ der grundbesitzenden Bürgerschaft, vielleicht $^1/_{12}$ der gesammten Bevölkerung befaßte, nicht allzu hoch, sondern mäßig gegriffen. Es ist dieß auch insofern wahrscheinlich, als es im Interesse des Kriegsdiensts lag, möglichst Viele zur ersten Classe, d. h. zu den Schwerbewaffneten beizuziehen.

2) Metrol. Unterf. 1838. S. 427 ff. Ihm haben zugestimmt O. Müller G. G. A. 1839. S. 955. Marquardt hist. eq. rom. p. 9. Peter Epochen S. 13. 210. Schömann Jahrb. f. wiß. Kritik 1842. Oct. S. 496. Walter Röm. R.G. I, 32. Rein in Pauly's R.E. III, 212. Becker Hdb. II, 1, 253. Mommsen die röm. Trib. S. 108. 120. K. W. Nitzsch in Schmidt's Ztschr. f. Gesch.wißenschaft IV. 1845. S. 265. Zumpt über d. röm. Ritter, Abh. d. Berl. Ak. 1839. S. 70 ff. (nur mit der Abweichung, daß er nicht eine fünffache, sondern eine zehnfache Erhöhung der ursprünglichen Ansätze annimmt). Hertz, über Göttlings und Zumpts Ansichten von den Summen des serv. Census, in Schneidewins Philol. I. 1846. S. 108 ff. Vgl. Denselben Ztschr. f. A.W. 1852. S. 182. Niemeyer de equit. rom. p. 45. Gegen Böckh's Annahme haben sich erklärt Göttling Gesch. d. r. Vf. S. 247. Huschke in Richters krit. Jahrb. Jahrg. IX. Bd. XVIII. 1845. S. 612 ff. Gerlach hist. Stud. II, 234 ff.

Der älteste römische As war bekanntlich pfündig (as libralis, librarius), ein volles Gewichtpfund Kupfer. Dieser Münzfuß wurde jedoch im Laufe des ersten punischen Kriegs in steigendem Grade reducirt; mit andern Worten, das Kupfergeld wurde unter Beibehaltung des Nennwerths, geringer ausgemünzt [1]). Statt des ursprünglichen, einem Gewichtpfunde oder 12 Unzen gleichkommenden As münzte man jetzt, gegen Ende des ersten punischen Kriegs, Asse von nur zwei Unzen Gewicht (Zweiunzenfuß oder Sextantarfuß), später sogar im Gewicht von einer oder einer halben Unze (Uncial-, Semiuncialfuß) [2]). Der Grund dieser stufenweisen, so bedeutenden Reduction ist schwerlich in einer entsprechenden Steigerung des Kupferwerths zu suchen, sondern vielmehr in der damaligen Geldnoth, die zu einer Verschlechterung der Münze zwang [3]). Der Staat, der damals seine Schuldzinsen und Soldauslagen kaum erschwingen konnte, hatte einen augenblicklichen Vortheil, wenn er die Kupferstücke unter Beibehaltung des Nominalwerths leichter münzte, wenn er aus demselben Kupferpfunde, aus welchem in der ältesten Zeit Ein As gegossen worden war, nunmehr sechs Asse prägte. Allein die natürliche Folge dieser Münzverschlechterung muß eine entsprechende Steigerung der Preise gewesen seyn: was nach dem Libralfuße Einen As gekostet hatte, muß jetzt sechs Asse, oder wenigstens, da man allerdings auch eine Steigerung des Kupferwerths annehmen und in Anschlag bringen muß, etwa fünf gekostet haben [4]). Man sollte hiernach glauben, daß, Hand in Hand mit der Herabsetzung des

1) Ueber diese Reductionen handelt auch Mommsen, d. röm. Münzwesen (Abh. d. sächs. Gesellschaft der Wiß. Bd. I. 1850) S. 319 ff.

2) Plin. H. N. XXXIII, 13. §. 44 ff.

3) Paul. Diac. p. 98 Grave aes: bello punico populus romanus, pressus aere alieno, ex singulis assibus librariis senos fecit, qui tantundem, ut illi, valerent. Plin. H. N. XXXIII, 13. §. 44: librale pondus aeris imminutum bello punico primo, cum impensis respublica non sufficeret, constitutumque, ut asses sextantario pondere ferirentur. Ita quinque partes factae lucri, dissolutumque aes alienum. Fest. p. 347 Sextantari (wo die Reduction auf den Sextantarfuß irrthümlich in den zweiten punischen Krieg verlegt wird).

4) Daß die Reductionen des Kupfermünzfußes einzig in einer entsprechenden Steigerung des Kupferpreises ihren Grund gehabt, und gleichen Schritt mit dieser Steigerung gehalten haben, ist schon deßhalb unwahrscheinlich, weil jene Reductionen alle während des ersten punischen Kriegs vorgenommen worden sind, in einem Zeitraum von 23 Jahren aber das Kupfer nicht sechsmal theurer geworden seyn kann.

Münzfußes, auch die Censussummen nominell erhöht worden seyen: denn 100,000 Asse im Libralfuße drückten natürlich ein anderes, vielmal höheres Vermögen aus, als 100,000 Asse im Sextantarfuße. Hiezu kommt, daß in der Zwischenzeit die Vermögensverhältnisse überhaupt eine völlige Umgestaltung erlitten hatten, daß, bei vermehrter Wohlhabenheit und größerem Geldzufluß, der Vermögensmaasstab ein ganz anderer geworden war, und dieselbe Summe, die zur Zeit des Servius Tullius ein großes Vermögen bezeichnete, jetzt vielleicht ein mittleres Vermögen ausdrückte. Nichtsdestoweniger finden wir, daß der Census der ersten Classe noch im sechsten Jahrhundert der Stadt, nachdem die Reduction auf den Zweiunzenfuß längst stattgefunden hatte, die Summe von 100,000 Assen betrug [1]: die servischen Ansätze können also unmöglich nominell die gleichen, sondern sie müßen niedriger gewesen seyn.

Zu demselben Ergebniß gelangt man bei Erwägung des aes equestre und aes hordearium. Das erstere, das zur Anschaffung eines Pferds bestimmt war, betrug 10,000 Asse. Nun wissen wir aber, daß im Jahr 300 oder 324 d. St. amtlich ein Schaf zu 10, ein Rind zu 100 Assen tarirt worden ist [2]. Hiernach hätte zu jener Zeit ein Pferd den Werth von 100 Ochsen, von 1000 Schafen gehabt, was schlechterdings unglaublich erscheint. Für den Unterhalt des Pferds wurde eine jährliche Entschädigungssumme von 2000 Assen gezahlt. Allein im J. 315 d. St., einem Theurungsjahr, war ein As für den Modius Brodkorn ein mäßiger Preis [3], und da die Gerste nach anerkanntem Verhältniß um die Hälfte wohlfeiler ist, als Korn [4], so hätten sich um die Summe von 2000 Assen 4000 Modien Gerste beschaffen lassen, so daß auf das Pferd täglich über

1) Noch in der Lex Voconia (585 d. St. = 169 v. Chr.) wird der Census der ersten Classe auf 100,000 Asse (centum millia aeris, wo aeris von Assen zu verstehen ist, s. Bailer im Index legum p. 298) angegeben, Gai. II, 274. Vgl. Gell. VII, 13. Ebenso bei Polyb. VI, 23, 15 (s. dazu Böckh Metrol. Unters. S. 430).

2) Gell. XI, 1, 2. Fest. p. 202 Ovibus. p. 237 Peculatus. Paul. Diac. p. 24 Aestimata. p. 144 Maximam. Vgl. Cic. Rep. II, 35, 60. Plut. Popl. 11. — Auch heutzutage verhält sich der Durchschnittspreis eines Schafs zu demjenigen eines Rinds, wie eins zu zehn.

3) Vgl. Plin. H. N. XVIII, 4. Liv. IV, 16. — Ein Modius ist $^2/_3$ württ. Simri.

4) Vgl. beispielsweise Polyb. II, 15, 1.

10 Modien (faſt 5 württ. Simri) Gerſte gekommen wären: was ſich ſelbſt widerlegt [1]). Wurde vollends nicht Gerſte, ſondern Heu gefüttert, ſo erſcheint, bei der vielfach bezeugten außerordentlichen Wohlfeilheit der Felderzeugniſſe im alten Italien [2]), die Höhe des aes hordearium noch unglaublicher.

Man kann alſo nicht zweifeln, daß wir in den überlieferten Summen der ſerviſchen Cenſusverfaßung nicht die urſprünglichen Anſätze, Anſätze im Libralfuß vor uns haben, ſondern die erhöhten Cenſusſätze des Sertantarfußes [3]). Böckh nimmt an, dieſe Erhöhung habe das Fünffache der urſprünglichen Anſätze betragen, und er reducirt daher, um die letztern herzuſtellen, die überlieferten Summen auf den fünften Theil [4]): wornach der Cenſus der erſten Claſſe 20,000, derjenige der zweiten Claſſe 15,000, und ſo fort, das aes equestre 2000, das aes hordearium 400 ſchwere Aſſe betragen hätte.

---

1) Nach Polyb. VI, 39, 13 erhielt der Ritter monatlich 7 Medimnen Gerſte, alſo jährlich 84, was 504 römiſche Modien ſind, da der atliſche Medimnos ſechs römiſchen Modien gleichkam (Böckh metrol. Unterſ. S. 204). Der Modius Gerſte mag im Libralfuße etwa ½ As (halb ſo viel als ein Modius Korn) gekoſtet haben: in dieſem Fall war die jährliche Feldration eines Ritters zur Zeit des Libralfußes mit 252 Aſſen zu beſchaffen.

2) Polyb. II, 15, 1. Plin. H. N. XVIII, 4: annonae vilitas incredibilis erat.

3) Die Cenſusſummen ſind auch ſpäter noch wiederholt hinaufgeſetzt worden: denn der Cenſus der erſten Claſſe wird Plin. XXXIII, 13. §. 43 (nach der Lesart der Bamb. Handſchrift) und Paul. Diac. p. 113 Infra classem auf 120,000; Gell. VII, 13 auf 125,000 Aſſe angegeben; gegen das Ende der Republik betrug er 100,000 Seſterzen, Dio Cass. 56, 10. Ps. Ascon. in Cic. Verr. I, 41, 104. p. 188 Orell.

4) Metrol. Unterſ. S. 444. Da der As in der Zeit zwiſchen dem Krieg des Pyrrhus und dem Ende des erſten puniſchen Kriegs von dem Pfundgewicht bis auf 2 Unzen, den ſechsten Theil, herabgegangen iſt, ſo erſchiene es als das Natürlichſte, die überlieferten Cenſusſummen auf ihren ſechsten Theil zu reduciren, um die urſprünglichen Anſätze im Libralfuß zu gewinnen. Allein Böckh hat ſie nur auf den fünften Theil reducirt, theils, weil in der Zwiſchenzeit auch der Kupferwerth geſtiegen ſey, theils weil nur durch die Diviſion mit fünf, nicht mit ſechs die ſpätern Cenſusſummen auf runde Zahlen zurückgebracht werden können. Zumpt dagegen hat, weil nicht blos der Münzfuß herabgeſetzt worden ſey, ſondern in der Zwiſchenzeit auch der allgemeine Wohlſtand bedeutend zugenommen habe, eine Erhöhung der urſprünglichen Cenſusſummen auf das zehnfache Nominal angenommen (a. a. O. S. 71 ff.), in welchem Fall die überlieferten Cenſusſummen auf den zehnten Theil zu reduciren wären.

Daß die Schriftsteller, denen wir unsere Kunde der serviſchen Verfaſſung verdanken, nicht das authentiſche Claſſengeſetz des Servius Tullius in Händen gehabt haben, folgt hieraus nothwendig. Sie oder ihre Gewährsmänner haben nichts in Händen gehabt, als ein Cenſusformular aus der Zeit vor der Reform der Centurienverfaſſung [1]; und es iſt wahrſcheinlich eben nur die vor der Reform beſtandene Centurienverfaſſung, die uns als ſerviſche Verfaſſung überliefert worden iſt. Es muß daher ganz dahingeſtellt bleiben, wie viel davon von Servius Tullius herrührt. Erwägen wir, daß z. B. über die Erhöhung der Cenſusſummen ſich gar keine poſitive Nachricht erhalten hat, daß ſelbſt über die Reform der Centurienverfaßung nur vereinzelte und gelegentliche Notizen auf uns gekommen ſind, ſo wird ſich die Möglichkeit nicht beſtreiten laßen, daß die ſerviſche Verfaſſung im Lauf der Jahrhunderte, Hand in Hand mit der allgemeinen Umgeſtaltung der politiſchen, der wirthſchaftlichen und der Bevölkerungsverhältniſſe, Modificationen erlitten hat, von denen keine hiſtoriſche Kunde auf uns gekommen iſt.

Achtzehntes Buch.

Tarquinius Superbus.

A. Die Sage.

1. Durch Gewalt, ohne vom Volke ernannt oder von den Vätern beſtättigt zu ſeyn, war Tarquinius auf den Thron gelangt: durch Gewalt behauptete er ſich darauf.

Sein Erſtes war, daß er die Gerechtſame, die Servius Tullius der Gemeinde verliehen hatte, wieder aufhob, und deſſen volksfreundliche, auf Rechtsgleichheit abzweckende Geſetze abſchaffte; ſelbſt die Geſetzestafeln, auf denen ſie ſtanden, ließ er vom Forum wegbringen

1) S. o. S. 27 f. Vielleicht ſind die Cenſusſummen noch vor der Reform, etwa in den letzten Jahren des erſten puniſchen Kriegs erhöht worden; und ein Cenſusformular aus dieſer Zeit, als die alte ſerviſche Verfaßung bei ſchon erhöhten Cenſusſätzen im Weſentlichen noch beſtand, mag den ältern Annaliſten vorgelegen haben. — Wie man ſich dergleichen Formulare, die in der Regiſtratur des betreffenden Amts aufbewahrt wurden, zu denken hat, ſieht man aus den Proben bei Varr. L. L. VI, 86 ff.

und vernichten [1]). Statt der Besteurung nach dem Vermögen führte er die alte Kopfsteuer nach willkührlichen Ansätzen wieder ein [2]). Und da er wohl wußte, wie viel Haß und Erbitterung er sich hiedurch zuzog, verbot er alle öffentlichen Zusammenkünfte, auch diejenigen zu Opfern und Festen, damit keine Zusammenrottung sich bilden, kein Auflauf entstehen könnte [3]). Die Unzufriedenen wurden durch Horcher ausgespäht und schwer bestraft [4]). Dabei hielt er das gemeine Volk, um es zu beschäftigen und von andern Gedanken abzuziehen, zu harten Frohndiensten an: es mußte die gewaltigen Bauten des Königs, den capitolinischen Tempel, den Circus, die Stromgewölbe unter schwerer Handarbeit und gegen kärglichen Lohn ausführen [5]). Viele der Unglücklichen nahmen sich aus Verzweiflung das Leben, aber der Tyrann ließ die Leichen der Selbstmörder ans Kreuz schlagen, um durch solchen Schimpf die Uebrigen abzuschrecken [6]).

Aber auch die Patricier, die sich zum Sturz des Servius Tullius mit ihm verschworen und ihm auf den Thron geholfen hatten, bekamen bald die starke Hand des Tyrannen zu fühlen. Tarquinius herrschte völlig unumschränkt. Statt, wie die frühern Könige, bei allen wichtigeren Staatsangelegenheiten den Rath des Senats einzuholen, entschied er Alles nach eigenem Gutdünken: er unternahm Krieg, schloß Frieden, gieng Bündnisse und Verträge ein ohne die Genehmigung von Senat und Volk [7]). Die peinliche Gerichtsbarkeit, welche die bisherigen Könige nur unter Zuziehung von Beisitzern ausgeübt hatten, eignete er sich allein zu: er benützte sie, um Jeden, der ihm gefährlich dünkte, oder mißliebig war, oder auch nur durch Reichthum seine Habsucht reizte, hinrichten zu lassen, zu verbannen oder um Geld zu büßen [8]). Auf diese Weise wußte er namentlich

1) Dionys. IV, 43. p. 245, 35.

2) Dionys. IV, 43. p. 245, 41. Während seiner ganzen Regierung fand keine Schatzung statt, Dionys. V, 20. p. 293, 9.

3) Dionys. IV, 43. p. 245, 48. Dio Cass. fr. 11, 4.

4) Dionys. IV, 43. p. 246, 6. Dio Cass. fr. 11, 6.

5) Dionys. IV, 44. p. 246, 17. Liv. I, 56. 59.

6) Cassius Hemina bei Serv. Aen. XII, 603: Tarquinium Superbum cum cloacas populum facere coegisset, et ob hanc injuriam multi se suspendio necarent, jussisse corpora eorum cruci affigi; tunc primum turpe habitum est, mortem sibi consciscere. vgl. Dio Cass. fr. 11, 6. Plinius erzählt Dasselbe, aber vom ältern Tarquinius, H. N. XXXVI, 24. §. 107.

7) Liv. I, 49.

8) Liv. I, 49. Dionys. IV, 42. p. 244, 40 ff. Diod. Sic. Exc. Vat. bei

den Anhang, den Servius Tullius unter den Patriciern gehabt hatte, auszurotten [1]), überhaupt die angesehensten Senatoren bei Seite zu schaffen [2]). Die Stellen dieser Senatoren ließ er unbesetzt: so schmolz der Senat zusammen, und mit der verminderten Zahl nahm auch sein Einfluß und seine Geltung ab [3]).

Um trotz dieser Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen sich gegen Senat und Volk behaupten zu können, umgab sich Tarquinius nach der Sitte der griechischen Tyrannen mit einer bewaffneten Leibwache [4]). Durch Schrecken, statt durch Recht und Gesetz hielt er sein Volk im Zaum. Darum gab man ihm den Beinamen „Superbus."

2. Aber so despotisch und drückend auch die Herrschaft des letzten Tarquinius war — unläugbar hat er Rom auf eine höhere Stufe der Macht und des Glanzes, als irgend Einer seiner Vorgänger, gehoben.

Seine auswärtige Politik war vorzüglich auf Latium gerichtet, und hatte den Zweck, ihm die Oberherrlichkeit über die latinischen Staaten zu verschaffen. Zu diesem Ende bewarb er sich mit großem Eifer um die Freundschaft der latinischen Edeln; den Angesehensten und Einflußreichsten unter ihnen, den Tusculaner Octavius Mamilius, der sein Geschlecht von Ulysses und der Göttin Circe ableitete [5]), wußte er sogar durch Bande der Verwandtschaft an sich zu fesseln, indem er eine seiner Töchter mit ihm vermählte [6]). Auf diese Verbindungen gestützt verfolgte Tarquinius seinen Plan, die latinischen Städte in Abhängigkeit von Rom zu bringen, fand aber dabei einen Hauptgegner an Turnus Herdonius aus Aricia. Auf der Landsgemeinde beim ferentinischen Hain, die Tarquinius zusammengerufen

---

Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 36 (Diod. Opp. ed. Dind. Tom. III. p. 39). Zonar. VII, 10. p. 329, c.

1) Liv. I, 49: primores patrum, quos Servii rebus favisse credebat, interfecit. Dionys. IV, 42. p. 244, 45.

2) Liv. I, 49. II, 1: caedibus regiis deminutum patrum numerum. Dionys. IV, 42. p. 245, 13. Dio Cass. fr. 11, 2 und 4. Flor. I, 7, 4. Zonar. VII, 10. p. 329, d.

3) Liv. I, 49. II, 1. Dio Cass. fr. 11, 4 f. Zonar. a. a. O.

4) Liv. I, 49. Dionys. IV, 41. p. 244, 18. Dio Cass. fr. 11, 5. Zonar. VII, 10. p. 329, c.

5) S. o. S. 311. Anm. 23.

6) Liv. I, 49. Dionys. IV, 45. p. 246, 43.

hatte, aber einen ganzen Tag lang vergeblich auf ſeine Ankunft warten ließ, warnte Turnus die Latiner vor des römiſchen Königs herrſchſüchtigen Anſchlägen. Dafür bereitete ihm Tarquinius, der ſpät Abends noch kam, den Untergang: er ließ heimlich im Laufe der Nacht durch beſtochene Sclaven eine Menge Waffen und Schwerter in Turnus Heerberge ſchaffen, und klagte ihn nun den andern Morgen eines Mordanſchlags gegen die Häupter der Latiner, einer Verſchwörung gegen Latiums Freiheit an. Ungehört wurde Turnus, als man die Waffen bei ihm fand, verurtheilt, und in der ferentiniſchen Quelle ertränkt [1]). Nun trat Tarquinius, die Einſchüchterung der Gemüther, die Turnus Hinrichtung hervorgebracht hatte, ſchlau benützend, offen mit ſeinen Anſprüchen hervor. Mit Alba Longas Zerſtörung ſey deſſen Oberherrlichkeit über Latium an Rom gekommen; er wolle jedoch, ſtatt ſeine Anſprüche auf dieſes alte Recht zu ſtützen, lieber Gründe der allgemeinen Wohlfahrt dafür geltend machen, und beantrage um des gemeinen Nutzens willen die Erneuerung des alten Bundes unter römiſcher Vorſtandſchaft. Ohne großen Widerſtand ließen ſich die Latiner — denn ihre Edeln wären alle für Tarquinius — den Abſchluß eines Vertrags gefallen, durch welchen Rom, und ebendamit deſſen König als Haupt des Bundes anerkannt wurde [2]). Auch die Herniker und zwei Völkerſchaften der Volsker traten dem Bunde bei [3]). Ihn zu befeſtigen, ihm eine religiöſe Weihe zu geben, ſtiftete Tarquinius eine gemeinſame Feſtfeier für alle unter Roms Hoheit verbündeten Völkerſchaften — die latiniſchen Ferien [4]). Siebenundvierzig Völker nahmen zu jener Zeit an dem Bundesfeſte Theil [5]).

Durch den Bund mit den Latinern gewann die römiſche Kriegsmacht eine bedeutende Verſtärkung. Um jedem Abfalle ſeiner Verbündeten vorzubeugen, ließ ſie Tarquinius nicht unter eigenen An-

1) Liv. I, 51. Dionys. IV, 48. p. 249, 40.

2) Liv. I, 52. Dionys. IV, 48. p. 249, 44.

3) Dionys. IV, 49. p. 250, 3. Als dieſe beiden Cantone der Volsker nennt Dionyſius Eceträ und Antium. Allein Antium erſcheint im carthagiſchen Vertrag des Jahrs 245 noch als Latinerſtadt; die antiatiſchen Volsker gehören in eine ſpätere Zeit. Vgl. hierüber einſtweilen Niebuhr R. G. II, 98. Anm. 179.

4) Dionys. IV, 49. p. 250, 6. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 2: ferias latinas primus instituit.

5) Dionys. IV, 49. p. 250, 23.

führern und Fahnen, ſondern er errichtete gemiſchte Heerhaufen aus Römern und Latinern, über die er ſodann ſeine Hauptleute ſetzte [1]).

3. Unter den latiniſchen Städten weigerte nur Gabii dem römiſchen Könige Gehorſam. Vergeblich verſuchte es Tarquinius, die ſtolze und mächtige Stadt dazu zu zwingen: alle ſeine Angriffe ſchlugen fehl. Da nahm er ſeine Zuflucht zur Liſt [2]). Der jüngſte ſeiner drei Söhne [3]), Sextus, gieng als Ueberläufer nach Gabii: die blutigen Striemen ſeines Leibs ſchienen zu verbürgen, daß er vor ſeines Vaters Mißhandlungen geflohen. Die Gabiner nahmen ihn bereitwillig auf, und bald hatte er ihr ganzes Zutrauen gewonnen. Zuerſt in Streifzügen, dann in kleineren Treffen glücklich und ſiegreich wurde er zuletzt von den Bethörten, die nicht ahnten, daß dieſe Siege verabredete Sache waren, zum Oberbefehlshaber erwählt. Ein Schritt war nun noch übrig, die Vollbringung des Verraths. Rathfragend, wie er dieſen letzten Schritt vollbringen ſolle, ſandte Sextus einen Boten zu ſeinem Vater nach Rom. Der König, als er die Botſchaft vernahm, gieng ſchweigend im Garten auf und ab, ſchlug, wie in Gedanken, mit ſeinem Stabe die höchſten Mohnköpfe ab, und entließ den Boten ohne Antwort. Sextus verſtand ſeinen Vater. Er ſchaffte die vornehmſten und angeſehenſten Männer der Stadt durch falſche Anklagen oder Meuchelmord bei Seite, und konnte nunmehr das verwaiſte Gabii dem römiſchen

1) Liv. I, 52: miscuit manipulos ex Latinis Romanisque, ut ex binis singulos faceret, binosque ex singulis. Livius hätte dieß einfacher ſo ausdrücken können: er verband je zwei Centurien, eine von jedem Volk, zu einem Manipel. Der älteſte Manipel beſtand aus zwei Centurien, Liv. VIII, 8. — Auch Zonar. VII, 10. p. 330, a: ἐς τὰς τῶν Ῥωμαίων τάξεις Λατίνους ἐνέμιξεν.

2) Quellen: Liv. I, 53 f. Dionys. IV, 53 ff. p. 252, 46 ff. Ov. Fast. II, 685 ff. Val. Max. VII, 4, 1, 2. Plin. H. N. XIX, 19. Frontin. Strat. I, 1, 4. III, 3, 3. Flor. I, 7, 6 f. Polyaen. VIII, 6. Serv. Aen. VI, 819. Zonar. VII, 10. p. 330, a. ff.

3) So Liv. I, 53: Sextus, filius ejus, qui minimus ex tribus erat, transfugit Gabios. Ov. Fast. II, 691: trium minimus. Polyaen. VIII, 6. Als die beiden ältern Söhne ſind dann Titus und Aruns (Liv. I, 56) gedacht. Von Dionyſius dagegen wird Sextus (der Lehensfürſt von Gabii und Verführer der Lucretia) als der älteſte (ὁ πρεσβύτατος) der Königsſöhne bezeichnet IV, 55. p. 254, 9. c. 64. p. 261, 29. c. 65. p. 262, 25. c. 81. p. 273, 28. c. 85. p. 277, 1. Bei Cicero heißt er major Tarquinii filius (Rep. II, 25, 46), als ob es der Königsſöhne nur zwei geweſen wären; bei Eutrop (I, 8. Hieron. Chron. p. 340) filius regis junior.

Könige ohne Schwerdtſtreich überantworten. Sertus blieb als Lehensfürſt in der eroberten Stadt zurück.

4. Die Kriege, die Tarquinius geführt hat, galten den an Latium ſüdlich angrenzenden Volskern. Dieſes ſtreitbare Volk hatte bis jetzt die Latiner hart bedrängt, gerieth aber nunmehr, ſeit Tarquinius an die Spitze der latiniſchen Staaten getreten war, auch mit Rom in feindlichen Conflict, und ſo begann ein Kampf, der von da an faſt zwei Jahrhunderte ununterbrochen fortgedauert hat, und deſſen wechſelvoller Verlauf die Jahrbücher der älteſten Republik füllt. Tarquinius zog gegen die Volsker zu Feld, und nahm Sueſſa Pometia, ihre größte und reichſte Stadt, im Sturm [1]). Die Beute, die er hier machte, war ſo beträchtlich [2]), daß er den Plan faßte, den Tempel des Jupiter, den ſein Vater gelobt hatte, in einer Größe und mit einer Pracht aufzuführen, die des Gottes ſowohl, als des römiſchen Namens würdig wäre [3]). In der den Volskern abgenommenen Landſchaft gründete Tarquinius als Stützpunkte und Vorwerke ſeiner Herrſchaft zwei Colonieen, Signia im Trerusthal und Circeji auf dem Vorgebirg der Circe [4]).

5. Wie die Macht und Ausdehnung ſeines Reichs, ſo mehrte Tarquinius durch große und prachtvolle Bauten den Glanz ſeiner Hauptſtadt. Er legte ſtehende Sitzbänke um den Circus an [5]). Er vollendete das Syſtem der unterirdiſchen Stromgewölbe durch den Bau des Schlußcanals, der Cloaca Maxima [6]). Er brachte endlich

---

1) Cic. Rep. II, 24, 44. Liv. I, 53. Dionys. IV, 50. p. 250, 39 ff. Strab. V, 3, 4. p. 231: ὁ υἱὸς αὐτῆ (des Tarquinius Priscus) τὴν Σουέσσαν εἶλε τὴν μητρόπολιν τῶν Οὐόλσκων. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 2. Die Lage der Stadt (die Plinius H. N. III, 9. §. 68 und VII, 15. §. 69 zu den untergegangenen Städten zählt), läßt ſich nicht näher beſtimmen: nur, daß ſie im ager Pomptinus gelegen hat, darf aus ihrem Namen geſchloßen werden. Sie iſt folglich von dem Sueſſa der Aurunker zu unterſcheiden.

2) Ueber die Beute von Sueſſa Pometia (Liv. I, 53. 55. Dionys. IV, 50. p. 251, 15. VI, 74. p. 397, 45. Plut. Popl. 15) ſ. Böckh Metrol. Unterſ. S. 436 f.

3) Cic. Rep. II, 24, 44. Liv. I, 53. Dionys. IV, 59. p. 257, 25. Tac. Hist. III, 72.

4) Liv. I, 56. Dionys. IV, 63. p. 260, 36.

5) Liv. I, 56. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 3.

6) Liv. I, 56. Dionys. IV, 44. p. 246, 22. Serv. Aen. XII, 603. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 3: cloacam maximam fecit.

— sein größtes und ruhmreichstes Werk — den von seinem Vater gelobten Jupiterstempel zur Ausführung, indem er dazu, wie zu seinen übrigen Bauwerken, die Frohndienste des gemeinen Volks in Anspruch nahm [1]).

Zum Bauplatz war der tarpejische Felsen ersehen worden. Allein diese Stätte war bereits mit zahlreichen Altären und Capellen, die zum Theil schon König Tatius dort gestiftet hatte, besetzt. Diese Heiligthümer mußten daher erst exaugurirt werden, und man beschloß, die Zustimmung der Gottheiten, deren Besitzthümer man verrücken wollte, im Vögelflug einzuholen. Alle gaben ihre Einwilligung; nur zwei weigerten sich, von ihrer Stelle zu weichen, der Terminus und die Juventas [2]), so daß man genöthigt war, sie in den Umkreis des neuen Tempels mit einzuschließen. Man sah in diesem Wahrzeichen die göttliche Verheißung, daß das römische Reich ewig jung bleiben, seine Grenzen nie zurückweichen sollten. Ein anderes Wahrzeichen begab sich, als man den Grund des Tempels grub: man fand da ein Menschenhaupt, unversehrt und träufelnd von frischem warmem Blut [3]). Ueber die Bedeutung dieses Zeichens fragte man bei dem damals berühmtesten Seher der Etrusker, Olenus Calenus, an [4]). Diesem war schon vorher geoffenbart worden, daß die Stätte, wo ein solches Haupt gefunden würde, dazu bestimmt sey, das Haupt der Welt zu werden [5]). Daher gedachte er,

1) Cic. Verr. V, 19, 48: Capitolium, sicut apud majores nostros factum est, publice, gratis, coactis fabris operisque imperatis exaedificatum est. Liv. I, 56.

2) Dionys. III, 69. p. 202, 10. Liv. V, 54. Liv. Epit. I (während im entsprechenden Text des Livius nur der Terminus genannt ist). Flor. I, 7, 8. Neben dem Terminus und der Juventas wird noch Mars genannt August. C. D. IV, 23. 29. Gewöhnlich wird nur der Terminus erwähnt, z. B. Cato ap. Fest. p. 162 Nequitum. Liv. I, 55. Ov. Fast. II, 669. Gell. XII, 6, 2. Serv. Aen. IX, 448. Lact. Inst. I, 20, 38. Aug. C. D. V, 21.

3) Varr. L. L. V, 41. Liv. I, 55. V, 54. Dionys. IV, 59. p. 257, 30. Plin. H. N. XXVIII, 4. Plut. Camill. 31. Dio Cass. fr. 11, 8. Flor. I, 7, 9. Aur. Viet. de vir. ill. 8, 4. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Serv. Aen. VIII, 345. Arnob. VI, 7. p. 194. Isid. Orig. XV, 2, 31. Zonar. VII, 11. p. 331, d.

4) Das Folgende nach Dionys. IV, 60 f. p. 257, 42 ff. Plin. H. N. XXVIII, 4. Serv. Aen. VIII, 345. Zonar. VII, 11. p. 331, d.

5) Die Deutung des Prodigiums beruht auf der tropischen Bedeutung von caput. Vgl. namentlich Dio Cass. fr. 11, 8 (Mai Nov. Coll. II. p. 528): ἐν

als die römischen Abgeordneten vor ihm erschienen, durch List und zweideutige Fragen den Spruch des Schicksals seinem Volke zuzuwenden. Er zeichnete mit seinem Stabe den Umriß des tarpejischen Hügels in den Sand, und fragte die Gesandten: „also hier, ihr Römer, soll der Tempel Jupiters stehen? hier ist das Haupt gefunden worden?“ Antworteten die Gesandten unbedacht mit Ja, so gieng der Götterspruch auf Etrurien über [1]). Allein sie waren vorher durch den Sohn des Sehers gewarnt worden, und gaben zur Antwort: „nicht hier, sondern in Rom.“ So war die List des Etruskers vereitelt und das Wahrzeichen für Rom gerettet. Es ward seitdem um dieses Zeichens willen der Hügel, der vorher der tarpejische geheißen hatte [2]), Capitolium genannt [3]).

Um den First des Tempels zu schmücken, hatte Tarquinius ein thönernes Viergespann bei vejentischen Meistern bestellt [4]). Als das Bildwerk fertig war, und im Brennofen gehärtet wurde, gieng es, statt zu schwinden, auf, und schwoll zu solchem Umfang an, daß man den Ofen abbrechen mußte, um es herauszunehmen. Die etruskischen Wahrsager erklärten, dieses Viergespann bedeute demjenigen Volke, in dessen Mitte es aufgestellt werde, Glück und Herrschaft, und in Folge dieser Weissagung weigerten sich die Vejenter, das Bildwerk an die Römer abzuliefern. Wenige Tage darauf war Pferderennen in Veji. Der Sieger in diesem Wettkampf lenkte eben sein Viergespann aus der Rennbahn, als seine Pferde, plötzlich scheu geworden, unaufhaltsamen Laufs nach Rom rannten, den

---

Ῥώμῃ θεμελίων ὀρυσσομένων ναοῦ κεφαλὴ νεοσφαγὲς ἀνθρώπου εὑρέθη λελυθρασμένη· πρὸς ὅπερ Τυρρηνὸς μάντις ἔφη τὴν πόλιν κεφαλὴν πολλῶν ἐθνῶν ἔσεσθαι, πλὴν δ' αἵματος καὶ σφαγῶν.

1) Nach den Grundsätzen der etruscisch-römischen Disciplin, wornach es auch bei den Auspicien blos auf die Nunciatio, auf das Wort der Verkündigung ankam, und selbst die falsche und erlogene Nunciatio gültig war. Pront quaeque ostenta accepta sunt, ita valent, Plin. XXVIII, 4. Ein merkwürdiges Beispiel Liv. X, 40.

2) S. o. S. 462. Anm. 5.

3) Varr. L. L. V, 41. Dionys. IV, 61. p. 258, 44. Dio Cass. fr. 11, 8 (Mai Nov. Coll. II. p. 528). Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Isid. Orig. XV, 2, 31. Zonar. VII, 11. p. 332, a.

4) Das Folgende nach Plut. Popl. 13. Plin. H. N. XXVIII, 4. VIII, 65. §. 161 — welche letztere Stelle Solin 45, 15 ungenau ausschreibt, indem er zwei von Plinius neben einander gestellte Erzählungen vermischt. Man vgl. noch Fest. p. 274 Ratumenna, wo die Geschichte abweichend erzählt wird.

Wagenlenker am Thore abwarfen, und erſt beim capitoliniſchen Tempel ſtill hielten. Durch dieſes Wunderzeichen erſchreckt, lieferten die Vejenter das thönerne Viergeſpann an die Römer ab. Dieſe ſtellten es über dem ſüdlichen Giebel des Tempels auf [1]).

Alle dieſe Wahrzeichen gaben dem capitoliniſchen Tempel in den Augen des römiſchen Volks eine höhere Weihe: beſtätigend meldete der Spruch der Sibylle, das Capitol werde das Haupt des Erdkreiſes ſeyn bis an der Welt Ende [2]). Daher galt ſeitdem der capitoliniſche Tempel als Symbol und Unterpfand der römiſchen Weltherrſchaft [3]).

6. Noch ein anderes Unterpfand göttlicher Huld und Verheißung ward den Römern unter der Regierung des zweiten Tarquinius zu Theil: die Orakel der Sibylle. Mit deren Erwerbung gieng es ſo zu [4]). Eines Tags erſchien vor dem König eine unbekannte Alte, und bot ihm neun (nach anderer Ueberlieferung drei) Bücher göttlicher Weiſſagungen um hohen Preis [5]) zum Kaufe an. Von ihm verlacht, verbrannte ſie drei und noch einmal drei vor ſeinen Augen, bis er, nachdenklich geworden, die drei noch übrigen für den anfänglich geforderten Preis kaufte. Die Alte verſchwand, und ward nicht mehr geſehen. Die von ihr überkommenen Bücher, die ſibylliniſchen Bücher genannt, wurden fortan als römiſche Staatsorakel geachtet, ſorgfältig aufbewahrt [6]), und in allen dringenden

1) Plin. H. N. XXXV, 45. §. 157. Plut. Popl. 13: κατὰ κορυφήν. Fest. p. 254 Ratumenna: in fastigio Jovis templi. — Bei Serv. Aen. VII, 188 wird die quadriga fictilis Vejentorum unter die septem pignora imperii gezählt.

2) Dio Cass. fr. 25, 9 (Mai Nov. Coll. II. p. 530) — ſ. o. S. 699. Anm. 1.

3) Pignus imperii heißt er Tac. Hist. III, 72.

4) Varr. ap. Lact. Inst. I, 6, 10 f. Dionys. IV, 62. p. 259, 20 ff. Plin. H. N. XIII, 27. §. 88. XXXIV, 11. §. 22. App. de Reg. fr. 8 (Bekk. Anecd. p. 180). Gell. I, 19. Solin. 2, 16 f. Serv. Aen. VI, 72. Mythogr. Vat. II. Fab. 88 (Mai Auct. Class. Tom. III. p. 118). Joh. Lyd. de Mens. IV, 34. Isid. VIII, 8, 5. Zonar. VII, 11. p. 331, b. Tzetz. in Lycophr. 1278. Suid. p. 894, 18 Ἡροφίλα und p. 742, 8 Σίβυλλα. Constant. Manass. Comp. Chron. v. 1657 ff. In einigen der angeführten Stellen wird ſtatt des jüngern Tarquinius der ältere genannt.

5) Um dreißig Goldſtücke — nach Joh. Lyd. de Mens. IV, 34; um dreihundert — nach Serv. Aen. VI, 72. Lact. Inst. I, 6, 10.

6) Ihr Aufbewahrungsort war ein Erdgewölbe des capitoliniſchen Tempels, wo ſie in einem ſteinernen Behälter niedergelegt wurden, Dionys. IV, 62. p. 260, 19. Ihre Hut und Befragung wurde zweien Männern, duumviri sacrorum ge-

Fällen von Staatswegen befragt: ihr Rath hat das römiſche Volk mehr als einmal aus drohender Gefahr befreit [1]).

7. Bis hieher hatte dem Tarquinius die Gunſt des Glücks mit ſeltener Beſtändigkeit gelächelt. Auf einmal verkündigten drohende Wahrzeichen einen nahenden Sturm. Ein Adlerpaar hatte unweit der Königsburg auf dem Gipfel einer hohen Palme ſein Neſt gebaut. Während die Alten ausgeflogen waren, um Azung zu holen, kam ein Geierſchwarm darüber, zerſtörte das Neſt, tödtete die noch ungefiederten Jungen, und vertrieb die zurückkehrenden Alten von ihrem Horſt [2]). Nicht lange darauf begab ſich ein anderes Wahrzeichen: als der König opferte, und eben die Eingeweide des Opferthiers auf dem Altar verbrannte, kroch eine Schlange hervor und raubte das Opferfleiſch [3]). Auch eine verheerende Peſt ſtellte ſich ein, die beſonders die Gebährenden befiel: todte Mütter und Säuglinge bedeckten die Straßen [4]). Um dieſelbe Zeit hatte Tarquinius ein Traumgeſicht. Eine Heerde — ſo träumt' ihm — kam ihm entgegen; er wählte daraus zwei Widder, und ſchlachtete den Stattlicheren von beiden zum Opfer. Da rannte der andere, des Geopferten Bruder, mit den Hörnern auf ihn los, und ſtieß ihn rücklings zu Boden. Niedergeſtreckt ſah er zum Himmel auf, und ſiehe, die Sonne verkehrte ihre Bahn, und lief gen Oſten in ungewohntem Lauf. Der König rief, als er erwacht war, die Traum-

---

nannt, anvertraut, Dionys. IV, 62. p. 259, 47. Zonar. VII, 11. p. 331, c. Liv. III, 10. IV, 25. V, 13. Val. Max. I, 1, 1, 13.

1) Die Art ihrer Befragung läßt ſich nicht mehr ergründen: die Andeutungen der Alten darüber ſtellt Klauſen Aeneas I, 254 f., deſſen Erklärung von Cic. de Div. II, 54, 112 jedoch unzuläßig iſt, wie Hertzberg Hall. Jahrb. 1841. Febr. S. 194 gezeigt hat.

2) Dionys. IV, 63. p. 261, 5. Zonar. VII, 11. p. 332, b.

3) So Ov. Fast. II, 711. Nach Liv. I, 56 und Zonar. VII, 11. p. 332, b beſteht das Prodigium nur darin, daß in dem Zimmer, in welchem der König ſpeiſt, eine Schlange hervorkriecht, und ihn ſammt den Anweſenden verſcheucht. Einen Commentar zur Erzählung Ovids gibt Liv. XXV, 16: Graccho sacrificanti triste prodigium factum est. ad exta, sacrificio perpetrato, angues duo ex occulto allapsi edere jecur, conspectique repente ex oculis abierunt. quum haruspices ad imperatorem id pertinere prodigium praemonuissent, *et ab occultis cavendum hominibus consultisque*, nulla tamen providentia fatum imminens moveri potuit. — Im Allg. iſt die Schlange genius loci, ſ. Gerhard Abh. d. Berl. Akad. 1847. S. 480. Anm. 21.

4) Dionys. IV, 69. p. 264, 38.

deuter, und dieſe warnten ihn, er ſolle zuſehen, daß nicht der, der ihm dumm dünke, wie ein Schaf, ein weiſes Herz im Buſen trage, und ihn vom Throne ſtoße. Doch der Sonne Umkehr von der Linken zur Rechten bedeute dem römiſchen Volke einen nahen, heilvollen Umſchwung ſeiner Lage [1]).

Durch alle dieſe Wunderzeichen und Vorbedeutungen erſchreckt, beſchloß Tarquinius, das delphiſche Orakel um Rath zu fragen; und um keinem Fremden die Antwort des Gottes anvertraut zu ſehen, ordnete er zwei ſeiner Söhne, Titus und Aruns, nach Delphi ab.

8. Die Königsſöhne begleitete ihr Vetter Lucius Junius Brutus. Brutus war Schweſterſohn des Tarquinius; ſeine Mutter Tarquinia war mit Junius Brutus, einem edlen Römer, vermählt geweſen, und hatte ihm zwei Söhne geboren. Aber Tarquinius hatte aus ſchnöder Habgier erſt den Vater, dann den älteren Sohn aus dem Wege geſchafft, und der jüngere Sohn, Lucius, hatte ſich vor dem gleichen Schickſal nur dadurch zu retten gewußt, daß er die Maske eines Blödſinnigen annahm, und dem Oheim den Genuß ſeines Vermögens überließ [2]). Dieſer Lucius Junius, um ſeines Blödſinns willen Brutus beigenannt, machte die Reiſe nach Delphi mit. Er überreichte dem Gott, während die Königsſöhne koſtbare Weihgeſchenke darbrachten [3]), nur einen hölzernen Stab: dieſer aber, ausgehöhlt,

1) So Accius in ſeinem Brutus, bei Cic. de Div. I, 22, 44 f. Ribbeck trag. lat. reliq. 1852. p. 238 ff. Dextrorsum und ad dextram ab laeva bedeutet: von Weſten gegen Oſten; der Beſchauer ſteht gegen Norden und hat Oſten rechts. — Der geſchlachtete Widder iſt Brutus älterer Bruder, den Tarquinius aus Habſucht aus dem Wege geſchafft hatte, ſ. u.

2) Liv. I, 56. Dionys. IV, 68. p. 264, 4 ff. c. 77. p. 270, 34 ff. Diod. Sic. Exc. Vat. bei Mai Nov. Coll. II. p. 36 (Diod. Opp. ed. Dind. Tom. III. p. 39). Val. Max. VII, 3, 2. Ov. Fast. II, 717. Dio Cass. fr. 11, 10. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 1. Joh. Lyd. de Mag. I, 31. Isid. Orig. X, 28. Zonar. VII, 11. p. 332, c. Cic. Brut. 14, 53. Er aß, ein Zug ſeines Blödſinns, wilde Feigen mit Honig, Macrob. III, 20, 5 (II, 16. p. 408): Postumius Albinus annali primo de Bruto: „ea causa sese stultum brutumque faciebat, grossulos ex melle edebat.“ Was grossuli ſind, ſagt Macrobius ebendaſelbſt: fici, quae non maturescunt.

3) Auch Cic. Rep. II, 24, 44: (Tarquinius Superbus) institutis eorum, a quibus ortus erat, dona magnifica Delphos ad Apollinem misit. Plin. H. N. XV, 40. §. 134.

barg einen goldenen [1]) — ein geheimes Sinnbild ſeines Geiſtes.

Als die Söhne des Königs ihren Auftrag vollführt, und die Antwort des Orakels entgegengenommen hatten — der Wahrſpruch des Orakels lautete, Tarquinius werde fallen, wenn ein Hund mit Menſchenſtimme reden würde [2]) —, kam ſie die Luſt an, über ihre eigene Zukunft die Stimme des Gottes zu vernehmen. Sie legten ihm die Frage vor, wer von ihnen beiden der Erbe des väterlichen Throns werden würde. Wer von euch zuerſt die Mutter küßt — lautete die Antwort. Die Königsſöhne kamen überein, dieſe Antwort vor ihrem Bruder geheim zu halten, und, wenn ſie heimgekehrt wären, ihrer Mutter den erſten Kuß zugleich zu geben, die Regierung alſo gemeinſchaftlich zu führen [3]); Brutus aber, der den Sinn des Götterſpruches tiefer faßte und beſſer verſtand, fiel, zum Scheine ſtolpernd, auf die Erde, und küßte die gemeinſame Mutter aller Sterblichen [4]).

9. Die Sendung nach Delphi wandte den Lauf der Geſchicke nicht. Was die Wahrzeichen drohend verkündet, gieng ſchnellen Schritts in furchtbare Erfüllung [5]).

---

1) Liv. I, 56. Dionys. IV, 69. p. 265, 2. Val. Max. VII, 3, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 2. Zonar. VII, 11. p. 332, c.

2) Zonar. VII, 11. p. 332, b. Vgl. Plin. H. N. VIII, 63. §. 153: canem locutum in prodigiis accepimus, et serpentem latrasse, cum pulsus est regno Tarquinius.

3) So Dionys. IV, 69. p. 265, 9. Oder auch: das Loos entſcheiden zu laßen, Liv. I, 56.

4) Liv. I, 56. Dionys. IV, 69. p. 265, 10. Cic. Brut. 14, 53. Ov. Fast. II, 719. Val. Max. VII, 3, 2. Plin. H. N. XV, 40. §. 134. Dio Cass. fr. 11, 12. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 3. Serv. Aen. III, 96. Joh. Lyd. de Mag. I, 31. Zonar. VII, 11. p. 332, d.

5) Das Unglück der Lucretia erzählen oder erwähnen Cic. Rep. II, 25, 46. de Fin. II, 20, 66. V, 22, 64. de Leg. II, 4, 10. Liv. I, 57 f. Dionys. IV, 64 ff. p. 261, 19 ff. Diod. Exc. Vales. p. 558 (ed. Bip. Tom. IV. p. 64). Derſelbe Exc. Vat. bei Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 35 (Diod. Opp. ed. Dind. Vol. III. p. 38). Ov. Fast. II, 721 ff. (deſſen Darſtellung ſehr fein und kunſtvoll, aber faſt modern ſentimental und von verſteckter Lüſternheit nicht frei iſt). Val. Max. VI, 1, 1, 1. Sil. Ital. XIII, 821. Flor. I, 7, 11. Dio Cass. fr. 11, 13 ff. (Vales. Exc. p. 574). Serv. Aen. VI, 819. VIII, 646. Mythogr. Vat. I. Fab. 74 (Mai Anct. Class. Tom. III. p. 28 f.). Aur. Vict. de vir. ill. 9. Joh. Lyd. de Mens. IV, 24. Zonar. VII, 11. p. 332, d. Tertull. de exhort. cast. 13. Derſelbe Monog. 17. Derſelbe ad Martyr. 4. Aug. C. D. I, 19. Falſche Grabſchrift der Lucretia bei Mommsen Inscr. R. Neap. Append. n. 372. Kunſt-

Ardea, die Stadt der Rutuler, hatte durch ihren Reichthum die Habgier des Königs gereizt. Er verſuchte, ſie im erſten Sturme zu nehmen, allein ſein Angriff ward abgeſchlagen. Es blieb ihm nichts übrig, als die Stadt zu belagern, die wohlbefeſtigt auf einem ſteilen, rund herum ſchroff abgehauenen Felſen lag [1]). Während ſo das römiſche Heer müßig in den Feldhütten lag, ſaßen eines Tags die Fürſtenſöhne zechend beiſammen; zugegen war auch L. Tarquinius, ein Anverwandter der königlichen Familie, zubenannt von Collatia, wo ſein Vater Egerius, ein Bruderſohn des Tarquinius Priscus, von dieſem zum Lehensfürſten eingeſetzt worden war [2]). Das Geſpräch der jungen Männer fiel auf ihre Frauen; Jeder pries die ſeine; der Streit wurde hitziger; endlich ſchlug Collatinus vor, zu Pferde zu ſteigen, und ſich durch den Augenſchein zu überzeugen, daß ſeiner Lucretia der Preis gebühre. Geſagt, gethan; ſie flogen auf geſpornten Roſſen nach Rom, wo ſie die königlichen Schwiegertöchter beim üppigen Mahle überraſchten; von da nach Collatia, wo die Gattin des Collatinus — es war ſchon ſpäte Nacht — noch ſpinnend im Kreiſe ihrer Mägde ſaß. Lucretia hatte geſiegt; aber in Sextus Tarquinius, dem Jüngſten [3]) der Königsſöhne, ſchnöde Luſt entzündet. Wenige Tage darauf kam er wieder, ohne Wiſſen des Collatinus, nur von Einem Sclaven begleitet, nach Collatia; er kehrte im Hauſe ſeines Verwandten ein [4]), wo man ihn gaſtfreundlich empfieng. Um Mitternacht, als Alles in tiefem Schlafe lag, trat er liebeglühend mit gezogenem Schwerdte vor Lucretias Bett. Er bekannte ihr ſeine Liebe, flehte, wechſelte Drohungen mit Bitten und Verſprechungen, ließ kein Mittel der Ueberredung unverſucht. Als er ſie unerſchütterlich und ſelbſt gegen Todesgefahr ſtandhaft ſah, beſtürmte er ſie durch Furcht vor Schande. Er drohte, einen erwürgten Sclaven nackt neben ihre Leiche zu legen, als hätte er ſie im Ehebruche getödtet, ein Rächer der Ehre ihres Manns.

---

darſtellungen — ſ. Lerſch, der Tod der Lucretia, Jahrb. d. Vereins v. Alterth.-Freunden im Rheinlande III. 1843. S. 102—112.

1) Vgl. Abeken Mittel-Italien S. 63. 131.

2) S. o. S. 670. Anm. 2.

3) S. o. S. 769. Anm. 3.

4) Varr. L. L. VI, 7 (VII, 72): ut in Bruto Cassii dicebat Lucretia: „nocte intempesta nostram devenit domum.“ Ribbeck Trag. lat. reliq. 1852. p. 240. 349.

Einen Tod zu sterben, der ihr Gedächtniß rettungslos beschimpfte — dieser Gedanke betäubte die Unglückliche: sie duldete, was Todesfurcht allein nicht hatte erzwingen können.

Als der Räuber ihrer Ehre fort war, schickte Lucretia, voll tiefen Grams über ihr Unglück, einen Boten nach Rom an ihren Vater und nach Ardea an ihren Mann. Sie möchten ein Jeder mit einem treuen Freunde kommen; aber schleunig, denn Schreckliches habe sich ereignet. Spurius Lucretius, Lucretias Vater, kam begleitet von Publius Valerius, demselben, der später den Beinamen Poplicola erhielt; Collatinus in Begleitung des Lucius Junius Brutus. Als sie eintraten, saß Lucretia tiefbetrübt, in Trauerkleidern, in ihrem Schlafgemach. Sie wollte sprechen, aber Scham und Thränen erstickten ihre Stimme. Endlich erzählte sie die Schandthat, die ihr widerfahren, und beschwor die Männer, wenn sie Männer seyen, diese That zu rächen. Drauf zog sie, allen Trost verschmähend, einen unter ihrem Gewande verborgenen Dolch hervor, und stieß ihn sich ins Herz.

Während Gatte und Vater sich ihrem Schmerze überließen, sprach Brutus, die Maske des Blödsinns von sich werfend, das letzte Wort der Rache aus: er zog den blutigen Dolch aus der zusammengesunkenen Leiche, hielt ihn in die Höhe, und schwur, den Despoten Tarquinius sammt seinem ruchlosen Weibe und allen Kindern seines Stamms mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen, und nicht mehr zu dulden, daß zu Rom ein König herrsche. Der Dolch gieng von Hand zu Hand, und die Andern wiederholten seinen Schwur. Darauf trugen sie die Leiche auf den Markt von Collatia; Alles war empört; man schloß die Thore; die junge Mannschaft ergriff die Waffen, und zog unter Anführung des Brutus nach Rom. Hier erregte der Frevel die gleiche Empörung. Brutus als Oberster der Ritter (Tribunus Celerum) [1]) berief eine Volksversammlung, fachte den langverhaltenen Ingrimm der Gemüther zu hellen Flammen an, und vermochte das Volk, die Absetzung des Königs und die Verbannung der ganzen Königsfamilie auszusprechen [2]). Darauf begab

1) Dieß war Brutus nach Liv. I, 59. Dionys. IV, 71. p. 266, 47. Serv. Aen. VIII, 646. Pompon. de orig. jur. §. 15. Nach Cic. Rep. II, 25, 46 dagegen war er privatus.

2) Cic. Rep. II, 25, 46. Liv. I, 59. Liv. Epit. 67. Dionys. IV, 84. p. 275, 40 ff.

er ſich in das Lager von Ardea; das Heer empfieng ihn frohlockend, und trat dem Volksbeſchluſſe bei. Gleichzeitig war Tarquinius, von dieſen Vorgängen unterrichtet, aus dem Lager nach Rom geeilt: aber er fand die Thore verſchloſſen, ſeine Thronentſetzung ausgeſprochen, die Umwälzung vollendet [1]). Er mußte ſich der Nothwendigkeit fügen, und wanderte mit ſeinen zwei älteren Söhnen nach Cäre ins Etruskerland aus [2]). Sein jüngſter Sohn Sertus gieng nach Gabii, wo ihn die Rache für ſeine frühern Miſſethaten blutig ereilte [3]).

Fünfundzwanzig Jahre hatte die Herrſchaft des jüngern Tarquinius gedauert [4]); zweihundert vierundvierzig (nach anderer Tra-

---

1) Als Jahrestag der Königsflucht (Regifugium) wurde der 24. Februar (VI Kal. Mart.) gefeiert, Ov. Fast. II, 685 und Kal. Maff. VI Kal. Mart. (Orell. C. J. II. p. 384. 411). Die beiden andern Tage, welche Fiſcher Röm. Zeittafeln S. 470 auf die Königsflucht bezieht, VIII Kal. Apr. (24. März) und IX Kal. Jun. (24. Mai) gehören nicht hieher: die Nota der Faſten Q. Rex C. F. bedeutet an dieſen beiden Tagen nicht: Quod Rex Comitio Fugit (wie Verrius Flaccus richtig bemerkt Fast. Praen. IX Kal. Apr.), ſondern Quando Rex Comitiavit, Fas: vgl. O. Müller zum Feſtus p. 403 und ſeine Ergänzungen der Artikel Regifugium p. 278 und Quando rex p. 258, auch Varr. L. L. VI, 31. — Mit dem oben bezeichneten Datum des Regifugiums reimt ſich nun freilich die Angabe des Dionyſius, nach welchem der Amtsantritt der erſten Conſuln, alſo der Sturz des Tarquinius, den er nur um wenige Tage vorangehen läßt, etwa vier Monate vor dem Schluß des Jahres (244), folglich im September ſtattgefunden hat, V, 1. p. 277, 30: *τεττάρων τινῶν μηνῶν εἰς τὸν ἑναυτὸν ἐκεῖνον ὑπολειπομένων.* Mehr hierüber ſ. u.

2) So Liv. I, 60. Dionyſius ſagt: nach Gabii und von da nach Tarquinii IV, 85. p. 276, 49. V, 3. p. 279, 10.

3) Liv. I, 60. Nach Dionyſius V, 12. p. 350, 29 ff. fällt er in der Schlacht am Regillusſee.

4) Liv. I, 60. Dionys. I, 75. p. 61, 32. IV, 77. p. 270, 45. c. 82. p. 274, 11. c. 85. p. 277, 3. Solin. 1, 26. Eutrop. I, 8. Zonar. VII, 11. p. 333, d. Vierundzwanzig — nach Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. p. 217. Fünfunddreißig — Euseb. Chron. p. 271. Hieron. Chron. p. 340 (wogegen Euſebius die Regierung des Servius Tullius um 10 Jahre verkürzt). — Die Wohnung des Tarquinius war nach Solin. I, 26 auf dem Esquilin, supra clivum Pullium ad Fagutalem lucum, und dieſelbe Vorausſetzung liegt in Liv. I, 48: quum se domum reciperet. Nach Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 29 dagegen befand ſie ſich contra Jovis Statoris aedem (über die Lage dieſes Tempels ſ. o. S. 463. Anm. 8). Letztere Angabe berührt ſich auffallend mit den Nachrichten über die Wohnung des Tarquinius Priscus (ſ. o. S. 675. Anm. 1), und man müßte beide Wohnungen für identiſch halten (wie Hertzberg thut, de diis

dition zweihundert und vierzig) die königliche Herrschaft im Ganzen [1]).

B. Kritik.

10. Die Geschichte des zweiten Tarquinius kann in ihren allgemeinsten Umrissen als historisch gelten. Daß er mit Beihülfe der Patricier den Servius Tullius vom Throne gestoßen, darauf als König ein kräftiges und glänzendes, aber auch drückendes und gewaltthätiges Regiment geführt hat, endlich durch eine Verschwörung der Patricier wieder gestürzt worden ist — dieß Alles läßt sich mit Fug nicht bezweifeln. Die Geschichte des letzten Königs steht schon auf der Grenze der noch sagenhaft-mythischen, auf dem Uebergange in die historische Zeit.

Das wird sich allerdings nicht läugnen lassen, daß sein Bild frühzeitig durch patricischen Haß entstellt und übertrieben ins Schwarze gemalt worden ist. Ist doch das Andenken eines Sp. Cassius, Sp. Mälius, M. Manlius, also von Männern, die schon der Zeit der Chroniken angehören, durch den Haß der herrschenden Parthei in ganz ähnlicher Weise entstellt und verfälscht worden. Das Bild des letzten Königs zu einem Schreckbild auszumalen, waren aber die Patricier um so mehr veranlaßt, ein je größeres Interesse sie hatten, jeder Rückkehr zu der ihnen verhaßten monarchischen Regierungsform eine moralische Schranke entgegenzustellen. Daher muß alles Einzelne, was von Tarquinius Tyranneien erzählt wird, dahingestellt bleiben, um so mehr, da sich die Geschichtschreiber sichtbar darin gefallen haben, in ihm das allgemeine Bild oder den Gattungstypus eines Tyrannen auszumalen [2]). Besonders die späteren Schrift-

Rom. patr. p. 102), wenn nicht die kleine Differenz übrig bliebe, daß Plinius die Wohnung des jüngern Tarquinius *contra* Jovis Statoris aedem, also diesem Tempel gegenüber liegen läßt, während das Haus des Tarquinius Priscus *ad* Jovis Statoris und zugleich an der Nova Via lag.

1) So Liv. I, 60. Dionys. IV, 85. p. 277, 7. V, 1. p. 277, 21. Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. p. 217. Castor ap. Euseb. Chron. p. 220. Censorin. 17, 12. Zweihundert und dreiundvierzig Jahre — Solin. 1, 30. Eutrop. I, 8. Aug. C. D. III, 15. Oros. II, 4. Joh. Lyd. de Mag. I, 29. Zweihundert und vierzig Jahre — Cic. Rep. II, 30, 52. Hieron. Chron. p. 342: Romanorum reges a Romulo — imperaverunt annis CCXL, sive ut quibusdam placet, CCXLIII.

2) Vgl. Wachsmuth de vet. script. graec. lavitate 1825. p. 14 f. Denselben Hell. A. K. I, 503, wo das Nämliche in Beziehung auf die Schilderung des Tyrannen Aristodem bei Dionysius VII, 4 f. bemerkt wird. Zu diesem allgemeinen, auch auf Tarquinius übergetragenen Bilde eines Tyrannen

ſteller haben hierin ihrer Phantaſie die Zügel ſchießen laſſen. Der Eine erzählt, Tarquinius habe die Marterwerkzeuge erfunden [1]), der Andere, er habe Knaben geſchändet und verſchneiden laſſen [2]). Man braucht, indem man Uebertreibungen und Erdichtungen dieſer Art zurückweist, nicht abzuläugnen, daß die Herrſchaft des letzten Tarquinius wirklich eine verfaſſungswidrige und deſpotiſche, daß ſie hart und drückend geweſen iſt [3]).

Im Allgemeinen hat Tarquinius große Aehnlichkeit mit den griechiſchen Tyrannen der ältern Zeit. Er iſt, wie dieſe, ein kluger, unternehmender, pracht- und kunſtliebender, aber rückſichtsloſer und um die Mittel wenig verlegener Fürſt. Beſonders durch Eines erinnert er an die helleniſchen Tyrannen: durch ſeine großartigen Bauwerke. Auch die griechiſchen Tyrannen der ältern Zeit ſuchten eine Ehre darin, die Künſte zu fördern, und durch glänzende oder gemeinnützige Baudenkmale ihren Namen zu verewigen [4]). Ariſtoteles zählt geradezu unter den Regierungsmitteln deſpotiſcher Einherrſchaften die Veranſtaltung großer und koſtſpieliger Bauten auf: das ſeiner Freiheit verluſtig gegangene Volk werde dadurch beſchäftigt und zugleich arm gemacht [5]). Doch war dieß gewiß nicht der

gehört es z. B., daß er alle freiſinnigen, tapfern, reichen Männer aus dem Wege räumt (Plat. Rep. VIII. p. 567, c. Arist. Pol. V, 11. p. 1313, a, 40. Hdt. III, 80: *ἀνὴρ τύραννος — κτείνει ἀκρίτας*), daß er ſich eine beſoldete Leibwache hält (Plat. a. a. O. p. 567, d), daß er Horcher und Aufpaſſer aufſtellt (Arist. Pol. V, 11. p. 1313, b, 11), daß er Syſſitien, öffentliche Zuſammenkünfte und politiſche Vereine verbietet (Arist. Pol. V, 11. p. 1313, a, 41), daß er immer Krieg führt, damit ſeine Unterthanen durch Steuerzahlen verarmen, und genöthigt ſind, auf ihren täglichen Unterhalt bedacht zu ſeyn, und keine Muße haben, an politiſche Neuerungen zu denken (Plat. a. a. O. p. 567, a. Arist. a. a. O. p. 1313, b, 28).

1) Hieron. Chron. p. 340: idem Tarquinius Superbus excogitavit vincula, taureas, fustes, lautumias, carceres, exilia, metalla, compedes et caleuas. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Joh. Lyd. de Mens. IV, 24. Isid. Orig. V, 27, 23. Joann. Antioch. fr. 36 (Müller fr. hist. gr. IV. p. 553). Suid. *Σούπερβος*. Cedren. I. p. 261 f.

2) Theoph. ad Autol. III, 26. p. 137 ed. Colon.: ὃς (Tarquinius Sup.) *παῖδας διέφθειρε καὶ σπάδωνας ἐγχωρίους ἐποίησεν, ἔτι μὴν καὶ τὰς παρθένους διαφθείρων πρὸς γάμον ἐδίδου.*

3) Dieſer weſentliche Punkt iſt von A. W. Schlegel's Lobrede auf Tarquinius, die ſonſt viel Wahres enthält (W. W. XII, 506 ff.), in Abzug zu bringen.

4) Vgl. Aristot. Polit. V, 11. p. 1313, b, 21 (V, 9, 4). Andere Belege bei Wachsmuth hell. Alterth.-Kunde II, 670. Plaß Tyrannis 1852. II, 366 f.

5) Arist. a. a. O.: *πάντα ταῦτα δύναται ταὐτόν, ἀσχολίαν καὶ πενίαν τῶν*

einzige Grund, der die griechiſchen Tyrannen und den römiſchen Tarquinius zu jenen Kunſtſchöpfungen und Bauanlagen bewog, ſondern vor Allem die Abſicht, ihre Herrſchaft mit einem gewiſſen Schimmer des Außerordentlichen, mit Herrlichkeit und Glanz zu umgeben. Auch darin gleicht Tarquinius den griechiſchen Tyrannen jener Epoche, daß er, wie dieſe [1]), in auswärtigen Verbindungen, in Verſchwägerungen, Gaſtfreundſchaften und Bündniſſen mit den Fürſten oder den herrſchenden Familien der benachbarten Städte eine Stütze ſeiner Herrſchaft ſucht [2]). Endlich hat er, wie die griechiſchen Tyrannen faſt durchgehends, nicht ſowohl den Demos oder die Plebs, als die Patricier gegen ſich, deren Haß ihn zuletzt ſtürzt.

Es iſt überhaupt bemerkenswerth, daß ungeachtet der ſcheinbaren Entfremdung zwiſchen Italien und Griechenland doch ein gewiſſer Parallelismus der politiſchen Entwicklung zwiſchen beiden Völkerfamilien beſteht. Wie die altrömiſche Geſchlechterverfaſſung der altattiſchen, ſo entſpricht die ſerviſche Cenſusverfaſſung der ihr gleichzeitigen ſoloniſchen, die ſerviſche Tribuseintheilung der Phyleneintheilung des Kliſthenes, der jüngere Tarquinius dem Piſiſtratus, welcher Letztere ebenſo auf Solon folgt, wie Jener auf Servius Tullius.

11. Gehen wir näher auf den politiſchen Charakter der Regierung des jüngern Tarquinius ein, ſo erſcheint als Haupttendenz derſelben die Verwirklichung jener Idee, deren ſymboliſcher Ausdruck die Schöpfung des capitoliniſchen Cults und Tempels iſt [3]) — die

---

ἀρχομένων. Suid. p. 194, 11 *Περίανδρος* (Tyrann von Korinth): ἐκώλυσε τὰς πολίτας σχολὴν ἄγειν, ἀεί τινα αὐτοῖς ἔργα ἐξευρίσκων. Ebenſo motivirt Dionyſius die Bauluſt des jüngern Tarquinius IV, 44. p. 246, 17.

1) Vgl. C. Fr. Hermann Gr. StaatsAlterth. §. 64, 2. Wachsmuth Hell. A.K. I, 607. Plaß Tyrannis I, 339.

2) Liv. I, 49: Latinorum sibi maxime gentem conciliabat, ut peregrinis quoque opibus tutior inter cives esset; neque hospitia modo cum primoribus eorum, sed affinitates quoque jungebat. Dionys. IV, 45. p. 246, 40: λογιζόμενος ὁ Ταρκύνιος, ὅτι τοῖς μὴ κατὰ νόμον λαβοῦσι τὰς δυναστείας, ἀλλὰ διὰ τῶν ὅπλων κτησαμένοις ἢ μόνον ἐπιχωρίῳ δεῖ φυλακῆς, ἀλλὰ καὶ ξενικῆς, τὸν ἐπιφανέστατον ἐκ τῶν Λατίνων ἔθνες ἐσπάσατο φίλον ποιήσασθαι κτλ. Auch mit dem Tyrannen Ariſtodemos von Kumä (gleichfalls einem Herrſcher, auf den die Tradition alles mögliche Böſe gehäuft hat, was von den ſchlechteſten Tyrannen erzählt wird, ſ. Plaß, Tyrannis I, 275 f.) muß Tarquinius in Verbindung geſtanden haben, wie daraus hervorgeht, daß er ſich nach ſeinem Sturz zu ihm zurückzog, Liv. II, 21, Dionys. VI, 21. p. 358, 20.

3) S. o. S. 598 f.

einheitliche Gestaltung der Monarchie, die Aufhebung der trennenden Schranken, die bis jetzt die Nation religiös und politisch zersplittert, ihre Entwicklung gehemmt, ihre Thatkraft gelähmt hatten. Tarquinius setzt in dieser Hinsicht die Bestrebungen seiner nächsten Vorgänger fort, aber mit andern Mitteln, als diese: nämlich nicht durch Fortbildung der bestehenden Verfassung, sondern durch Begründung einer unumschränkten Alleinherrschaft. Tarquinius ist auch offenbar darauf ausgegangen, das römische Königthum, das bis dahin staatsrechtlich eine Wahlmonarchie gewesen war, in eine Erbmonarchie zu verwandeln. Daß er sich durch diese Bestrebungen und dieses Regierungssystem den unversöhnlichen Haß der Patricier zuzog, liegt in der Natur der Sache.

Zweifelhafter ist, wie sich Tarquinius zur Plebs gestellt hat. Die griechischen Tyrannen der älteren Zeit haben sich meist auf den Demos gestützt, ihn wo sie konnten begünstigt. Diese Politik ergab sich aus ihrer Stellung der oligarchischen Parthei gegenüber, so wie aus ihrem Ursprung: denn die Meisten von ihnen sind aus Demagogen hervorgegangen. Allein der jüngere Tarquinius ist auf anderem Wege auf den Thron gekommen: er hat nach allen Spuren die Hauptstütze seiner Alleinherrschaft in auswärtigen Verbindungen gesucht. Doch fehlt es nicht an Anzeichen, die erkennen lassen, daß sein Verhältniß zur Plebs wenigstens kein feindseliges, vielleicht sogar ein befreundetes war. Als Porsenna — erzählt Livius — vor den Mauern der Stadt erschien, wurde der Gemeinde von Seiten des Senats alle Aufmerksamkeit erwiesen; man suchte sie durch Kornaufkäufe, durch Herabsetzung des Salzpreises, durch Erleichterungen in Zoll und Steuer zu gewinnen und mit der Republik zu befreunden, damit sie nicht eine Wiederherstellung der vertriebenen Königsfamilie dem Kriege vorziehe [1]). Schon zuvor war das Eigenthum des gestürzten Königs der Plebs zur Plünderung preisgegeben worden, um — wie Livius sich ausdrückt — durch diesen an der königlichen Familie verübten Raub jede Aussöhnung zwischen dieser und der Plebs unmöglich zu machen [2]). Als dagegen — erzählt Livius weiter unten — die Nachricht vom Tode des Tarquinius in Rom ankam, fiengen die Patricier an, den Plebejerstand, den sie

1) Liv. II, 9.
2) Liv. II, 5.

bis dahin aufs liebevollste behandelt hatten, zu mißhandeln [1]). Daß dieſe Bedrückungen der Plebs erſt mit dem Todesjahr des Tarquinius (258 d. St.) ihren Anfang genommen haben, iſt nun freilich kaum glaublich, da die Spannung beider Stände ſchon zwei Jahre darauf (260) bis zum völligen Bruch, nämlich zur Auswanderung der Plebs gediehen war; ſie müſſen früher begonnen haben. Aber nur um ſo unzweideutiger ſtellt ſich alsdann der wahre Charakter jener Umwälzung heraus, die nicht, wie nachmals zur ſtehenden Redensart geworden iſt, die Volksfreiheit geſchaffen, ſondern an die Stelle eines volksthümlichen oder wenigſtens den ausſchließlichen Anſprüchen der Patricier widerſtrebenden Königthums die drückendſte Geſchlechterherrſchaft geſetzt hat. Die Könige waren immer die natürlichen Patrone der Plebs geweſen; ihre Intereſſen waren mit denen der Plebs wohl vereinbar, da die letztere nicht, wie der Geſchlechteradel, Anſpruch darauf machte, das Regiment mit ihnen zu theilen; man kann nicht zweifeln, daß die Plebs an den Königen immer Schutz und Hülfe gegen die Oligarchen gefunden hat. Zwiſchen der Plebs und den Geſchlechtern dagegen beſtand ein ſchroffer Gegenſatz der Anſprüche und Intereſſen.

Schon Dionyſius [2]) hat die Stellung der Plebs zu den Königen und den Sturz des Königthums ſo beurtheilt. Den Wortführer der ausgewanderten Plebejer läßt er auf dem heiligen Berge zu den Abgeordneten des Senats ſagen: „Rom war ſieben Generationen lang eine Monarchie, und im Laufe aller dieſer Regierungen iſt die Gemeinde in nichts je von den Königen benachtheiligt worden, am wenigſten von den letzten. Durch allerlei Gunſtbezeugungen ſuchten ſie den Plebejerſtand ſich zu befreunden und mit euch zu verfeinden. Nichts deſto weniger ſind wir, als der letzte König ein deſpotiſches Regiment einführte, wodurch er ſich aber nicht gegen die

1) Liv. II, 21: eo nuntio (durch die Nachricht von Tarquinius Tod) erecti patres, erecta plebes; sed patribus nimis luxuriosa ea fuit laetitia: plebi, cui ad eam diem summa ope inservitum erat, injuriae a primoribus fieri coepere. Ebenſo Salust. Hist. ap. Aug. C. D. II, 18: nam iniuriae validiorum domi fuere jam inde a principio, neque amplius, quam regibus exactis, dum metus a Tarquinio et bellum grave cum Etruria positum est, aequo et modesto jure agitatum: dein servili imperio patres plebem exercere, de vita atque tergo regio more consulere, soli in imperio agere.

2) Auch Vico — Opere ed. Ferrari Tom. V, 85 (Weber Ueberſ. der Grundzüge S. 97). V, 384 f. (Weber a. a. O. S. 531 ff.).

Gemeinde, sondern gegen euch vergieng, von unsern gütigen Königen abgefallen, und haben uns euch angeschlossen“ [1]). Bei demselben Geschichtschreiber äußert der verbannte Coriolan gegen die Volsker: „die römische Verfassung war ursprünglich eine Mischung von Monarchie und Aristokratie; als Tarquinius sie in eine Alleinherrschaft zu verwandeln versuchte, standen die Häupter des Geschlechteradels gegen ihn auf, vertrieben ihn aus der Stadt und nahmen die Staatsgewalt in Besitz“ [2]). Es versteht sich von selbst, daß diese Behauptungen nicht auf positiver Ueberlieferung beruhen: sie sind Ausflüsse subjectiver Reflexion: zeugen aber von einer richtigen Beurtheilung der Verhältnisse. Vielleicht hat sie Dionysius aus dem kundigen Licinius Macer geschöpft, von dem wir wissen, daß er seinem Geschichtswerk längere Reden eingeflochten hat [3]).

Daß der Sturz der Tarquinier nicht das, wofür die Sage ihn ausgibt, eine gemeinsame Befreiungsthat der gesammten Nation, sondern der Sieg einer Patricierverschwörung, ein Werk patricischer Reaction gewesen ist, sieht man auch daraus, daß die Häupter der Verschwörung alle Patricier und zwar hochgestellte Patricier sind. Brutus ist Tribunus Celerum [4]), Lucretius Präfect der Stadt [5]).

Den L. Brutus hat zwar Niebuhr [6]) für die Plebs in Anspruch genommen, und er sieht demgemäß in den vier Leitern der Verschwörung — Lucretius, Valerius, Collatinus und Brutus — die Vertreter der drei patricischen Stämme und der Plebs [7]). Allein diese Annahme hat keine andere Stütze, als die Thatsache, daß die spätern Junier, die ihr Geschlecht auf den Gründer der Republik zurückführten [8]), Plebejer sind. Dieß beweist jedoch nichts für die Plebität unseres Junius Brutus, da — wie ausdrücklich überliefert wird — beiderlei Junier gar nicht genealogisch zusammenhängen: denn Brutus Nachkommenschaft erlosch mit seinen beiden Söhnen,

1) Dionys. VI, 74. p. 397, 27 ff.
2) Dionys. VIII, 5. p. 484, 31.
3) Cic. de Leg. I, 2, 7.
4) S. o. S. 778. Anm. 1.
5) Liv. I, 59. Dionys. IV, 82. p. 273, 29. Tac. Ann. VI, 11.
6) R.G. I, 547.
7) R.G. I, 541.
8) Cic. Philipp. I, 6, 13. II, 11, 26. III, 4, 11. IV, 3, 7. Tusc. IV, 1, 2. Brut. 14, 53. Vgl. Corn. Nep. Att. 18.

die er als angehende Jünglinge hinrichten ließ [1]). In jedem Fall ist der Brutus der alten Sage entschieden Patricier [2]); er ist Sohn der Tarquinia, der Schwester des letzten Königs [3]); seine Gattin ist aus dem patricischen Geschlecht der Vitellier [4]). Als Plebejer hätte er auch kaum Tribunus Celerum werden können, noch weniger Consul, anderthalb Jahrhunderte vor den licinischen Rogationen. Es wäre wenigstens in diesem Falle befremdlich, daß sich die Plebejer in der Folge nie auf diesen Vorgang beriefen. Ganz im Gegentheil halten die Patricier bei Livius dem canulejischen Gesetzesvorschlag entgegen, daß seit dem Sturz der Könige kein Plebejer Consul gewesen sey: und die Wortführer der Plebs geben es zu [5]).

Noch ein weiterer Umstand bestätigt die oben geäußerte Vermuthung über den Charakter jener Revolution, die das Königthum gestürzt hat. Wir finden nämlich, daß die vertriebene Königsfamilie einen zahlreichen Anhang hat, der in ihren Sturz verwickelt wird, und ihr in die Verbannung folgt. In der Schlacht am Regillussee

---

1) Dio Cassius 44, 12 sagt dieß ganz bestimmt, und erklärt die angebliche Abstammung des M. Brutus vom alten L. Brutus für erdichtet. Ebenso Dionys. V, 18. p. 292, 2 (der sich dafür auf das Zeugniß der gründlichsten röm. Geschichtschreiber beruft) und die Gewährsmänner bei Plut. Brut. 1. Dionysius unterscheidet daher den Plebejer L. Junius, der bei der ersten Secession eine Rolle spielt, und darauf Tribun wird, ausdrücklich von dem Geschlecht des Gründers der Republik, und bemerkt, Jener habe sich ganz willkührlich den Beinamen Brutus beigelegt VI, 70. p. 394, 33. c. 72. p. 396, 11. Es gab also, falls dieser letztere Junius nicht eine erdichtete Figur ist, schon in der ersten Zeit der Republik eine plebejische Linie der Junier neben der patricischen, die mit dem Consul Brutus ausstarb. Nur der Philosoph Posidonius berichtete, der alte Brutus habe noch einen dritten unmündigen Sohn hinterlassen, von dem das Geschlecht der Junier abstamme (Plut. Brut. 1). Diese Angabe ist jedoch augenscheinlich den Juniern zu lieb ersonnen.

2) Dionys. IV, 68. p. 264, 4. c. 71. p. 266, 29: ἡμᾶς τοὺς πατρικίους. c. 78. p. 271, 4: (ἡμεῖς) οἱ πατρίκιοι. c. 81. p. 272, 45. V, 18. p. 292, 5. c. 48. p. 314, 36.

3) Dionys. IV, 68. p. 264, 7. Liv. I, 56. Diod. Sic. Exc. Vat. ap. Mai Nov. Coll. II. p. 36 (Diod. Opp. ed. Dind. Vol. III. p. 39). Dio Cass. fr. 11, 10 (Mai Nov. Coll. II. p. 139). Aur. Vict. de vir. ill. 10, 1. Zonar. VII, 11. p. 332, c.

4) Liv. II, 4. Dazu Suet. Vitell. 1.

5) Liv. IV, 4: at enim nemo post reges exactos de plebe consul fuit. Quid postea? Nullane res nova instituī debet?

bilden diese Verbannten eine eigene Heeresabtheilung [1]), und noch im Jahr 262, als die Römer Gesandte ausschicken, um Getraideaufkäufe im untern Italien zu machen, finden wir im Volskerland und in Kumä eine große Anzahl römischer Flüchtlinge, die jenen Gesandten feindselig entgegentreten, und dort das Volk, hier den Tyrannen Aristodem gegen sie aufreizen [2]). Die Verbannten, die im Jahr 294 unter Appius Herdonius sich des Capitols bemächtigen [3]), waren vielleicht Nachkommen solcher vertriebenen Anhänger der gestürzten Königsfamilie. Ferner finden wir, daß die gestürzte Dynastie auch in Rom selbst noch eine Parthei hat. Wenigstens berichtet Livius, man habe beim Ausbruch des Latinerkriegs deßhalb zur Wahl eines Dictators gegriffen, weil man den Consuln dieses Jahrs als Anhängern der tarquinischen Parthei nicht recht getraut habe [4]). Aus allen diesen Anzeichen geht hervor, daß es sich bei dem Sturz des Königthums nicht blos um die Vertreibung eines ruchlosen, den Patriciern und Gemeinen gleich verhaßten Tyrannen gehandelt hat, sondern daß jene Umwälzung durch allgemeinere Ursachen und Verhältnisse herbeigeführt worden ist. Denselben Schluß müssen wir daraus ziehen, daß an die Stelle des vertriebenen Tarquinius kein anderer König gewählt wird: die Umwälzung galt folglich nicht der Person des Tarquinius allein, sondern dem Königthum im Prinzip. Es führt uns dieß auf die oben geäußerte Vermuthung zurück, daß der Sturz des Königthums ein Werk der Geschlechteraristokratie gewesen ist.

12. Die auswärtige Politik des Tarquinius hatte die Oberherrlichkeit über Latium zum Ziel, und es kann als historisch gelten, daß es ihm gelungen ist, das bisherige Verhältniß eidgenössischer Gleichberechtigung in ein Verhältniß der Abhängigkeit zu verwandeln [5]).

1) Liv. II, 19: cohors exulum romanorum. c. 20: juvenis Tarquinius, ostentans se in prima exsulum acie. Dionys. VI, 5. p. 344, 49.

2) Dionys. VII, 2. p. 418, 23. 29.

3) Liv. III, 15.

4) Liv. II, 18: consulibus, quia ex factione tarquinia essent, parum creditum. c. 21: (apud quosdam invenio,) A. Postumium, quia collega dubiae fidei fuerit, se consulatu abdicasse, dictatorem inde factum.

5) In eo foedere superior romana res erat — sagt Livius I, 52. Ein solches foedus ist ein foedus iniquum. In der polybischen Uebersetzung des karthagischen Handelsvertrags (Polyb. III, 22) heißen die aufgeführten Latinerstädte ὑπήκοοι. Genauer läßt sich jedoch die Art und Weise ihrer Abhängigkeit nicht bestimmen.

Mit welchen Mitteln er dieß bewerkſtelligt hat, darüber weichen die Geſchichtſchreiber von einander ab. Cicero ſagt: durch Waffengewalt [1]; Livius gibt an: durch ſeine Verbindungen mit den Edeln der latiniſchen Städte [2]. Letztere Angabe iſt die ungleich glaubhaftere. Es iſt wahrſcheinlich, daß er Einzelne dieſer Edeln veranlaßt hat, ſich in ähnlicher Weiſe, wie er es ſelbſt in Rom gethan hatte, zu unumſchränkten Machthabern in ihren Städten aufzuwerfen, daß er ihnen hiezu behülflich geweſen iſt, und daß er mittelſt dieſer Machthaber, die nun in ihm ihre Stütze ſuchen mußten, ſich die Städte ſelbſt unterwürfig gemacht hat [3]. Ein anderer Umſtand, der die latiniſchen Staaten nöthigte, Roms Führerſchaft zu ſuchen und ſich ihr unterzuordnen, war, wie es ſcheint, der Andrang der kriegeriſchen Volsker: dieſelbe Urſache, die auch ſpäter wieder, trotz der im caſſiſchen Bündniß ſtipulirten Gleichberechtigung beider Theile, die Latiner in factiſche Abhängigkeit von Rom gebracht hat.

Wenn Dionyſius auch die Stiftung der latiniſchen Ferien dem jüngern Tarquinius zuſchreibt [4], ſo iſt dieß gewiß unrichtig. Das Feſt iſt ohne Zweifel ſo alt, als der latiniſche Staatenbund: denn alle Föderationen der alten Völker waren auf gemeinſame Culte gegründet. Daß der Urſprung des Feſts in die graue Vorzeit zurückreicht, ſetzt auch die übrige Tradition voraus, indem ſie es von König Faunus oder von den Alt-Latinern oder bald nach dem Tode des Latinus und Aeneas geſtiftet werden läßt [5]. Nur dieß mag an der Angabe des Dionyſius wahr ſeyn, daß der jüngere Tarquinius der erſte römiſche König war, der beim Latiar als Bundesvorſtand den Stier geſchlachtet hat.

In Gabii ſoll Tarquinius ein abgezweigtes Erbfürſtenthum für einen ſeiner jüngern Söhne begründet haben, wie daſſelbe ſchon

1) Cic. Rep. II, 24, 44: omne Latium bello devicit. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 2: bello strenuus Latinos domuit.

2) Liv. I, 49. 50: jam magna Tarquinii auctoritas inter Latiuorum proceres erat. 52: capita nominis latiui stare ac sentire cum rege (Tarquinio) videbant. Ebenſo Dionys. IV, 45. p. 247, 2.

3) Peter Geſch. Roms I, 52.

4) S. o. S. 768. Anm. 4. — Der ältere Tarquinius wird als Stifter genannt Schol. Bob. in Cic. Planc. p. 255 und von Dionyſius ſelbſt VI, 95. p. 415, 32.

5) Schol. Bob. a. a. O. p. 256.

früher der ältere Tarquinius in Collatia gethan hatte. Auch dieſe Nachricht erſcheint ganz glaubwürdig, zumal, da noch andere Spuren darauf deuten, daß Gabii in ſehr alter Zeit in näheren Beziehungen zu Rom geſtanden hat [1]). Dagegen iſt die Art, wie ſich Tarquinius der Stadt bemächtigt haben ſoll, eine vollſtändige Fabel. Denn im Sancusstempel zu Rom befand ſich noch zu Dionyſius Zeit der Bundesvertrag, den Tarquinius damals mit den Gabinern abſchloß: ein hölzerner Schild, überzogen mit der Haut des Rindes, das bei der feierlichen Abſchließung des Vertrags geſchlachtet worden war. Auf dieſer Rindshaut ſtanden die Vertragsbedingungen in alterthümlicher Schrift [2]). Gabii iſt folglich durch förmlichen Vertrag, durch ein unter Mitwirkung von Fetialen abgeſchloſſenes Bündniß [3]), deſſen Urkunde in einem Tempel niedergelegt wurde, in die Botmäßigkeit des Tarquinius gekommen, und nicht ſo, wie die Tradition es darſtellt, durch Verrath und Eroberung. Mit Feinden, die ſich nach langem, hartnäckigem Kampf auf Gnade und Ungnade hatten ergeben müſſen, wäre nach allen Begriffen des antiken Völkerrechts kein ſolcher Vertrag abgeſchloſſen worden. Daß die gemeine Tradition von Gabiis Unterwerfung verfälſcht iſt, kann um ſo weniger bezweifelt werden, da auch ihre übrigen Beſtandtheile nachweisliche Erdichtungen, nämlich Plagiate ſind. Die Liſt des Sextus Tarquinius iſt die Liſt des Zopyrus gegen Babylon [4]); und der Rath, den der alte Tarquinius ſeinem Sohne durch die abgeſchlagenen Mohnköpfe ertheilt, iſt die Antwort des Tyrannen Thraſybulus an den Tyrannen Periander [5]).

1) S. o. S. 399.

2) Die Belegſtellen ſ. o. S. 18. Anm. 2. Den Sancustempel betreffend ſ. o. S. 366.

3) Dionys. IV, 58. p. 257, 4: (Tarquinius) τὰ ὅρκια διωμόσατο κατὰ τῶν σφαγίων. Auf dieſes Bündniß, durch welches Gabii Iſopolitie mit Rom erhielt, beziehen ſich auch die Familienmünzen der Antiſtier, die, aus Gabii nach Rom übergeſiedelt, und in Rom Plebejer (Liv. IV, 42. VI, 30), ihr Bürgerthum auf das foedus populi romani cum Gabinis gründeten: vgl. Vaillant Num. fam. rom. Antistia 4 (Eckhel D. N. Vol. V. p. 137), wo ſich zwei Opferer capite operto die Hand über einem geopferten Schwein reichen, nebſt der Umſchrift foedus P. R. cum Gabinis.

4) Hdt. III, 154 ff. Just. I, 10, 15. Polyaen. VII, 12. Front. Strat. III, 3, 4.

5) Hdt. V, 92. Arist. Pol. III, 13. p. 1284, a, 28 (III, 8, 3). V, 10. p. 1311, a, 20 (V, 8, 7). c. 11. p. 1313, a, 37 (V, 9, 2). Dionys. IV, 56. p. 255, 13. Diog. L. I, 7, 100. Zonar. VII, 10. p. 330, d.

13. Ueber die Ausdehnung der tarquiniſchen Herrſchaft beſitzen wir ein merkwürdiges archivaliſches Document, den im erſten Jahr der Republik, unter dem Conſulate des Junius Brutus und M. Horatius [1]) abgeſchloßenen Handelsvertrag zwiſchen Rom und Karthago, den Polybius überliefert hat [2]). Die Beſtimmungen des Vertrags waren folgende. Die Römer und ihre Bundesgenoſſen ſollten nicht (ſüdlich oder öſtlich) über das ſchöne Vorgebirg [3]) hinaus ſchiffen, es ſey denn, vom Sturm verſchlagen oder durch Feinde gezwungen; in dieſem Fall jedoch nur die nöthigſten Einkäufe machen, und nach fünf Tagen wieder abſegeln. Dagegen ſollten ſie weſtlich von jenem Vorgebirg, in Afrika, Sardinien und dem den Karthagern unterworfenen Theile Siciliens ungehindert Handel treiben dürfen. Dagegen verpflichten ſich die Karthager, den Bevölkerungen von Ardea, Antium, Laurentum [4]), Circeji, Terracina, ſo wie den übrigen Latinern, ſo viele ihrer den Römern unterthan ſeyen, keinen Schaden zuzufügen; und wenn einige Latiner den Römern nicht unterthan wären, auch ihrer Städte ſich zu enthalten, oder wenn ſie eine derſelben erobern ſollten, ſie den Römern unbeſchädigt zu übergeben; endlich, keine Burgen im Latinerland anzulegen. Unter dieſen Bedingungen ſolle Freundſchaft ſeyn zwiſchen den Römern und Karthagern mit Einſchluß der beiderſeitigen Bundesgenoſſen.

---

1) Polyb. III, 22: *κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὡράτιον, τοὺς πρώτους καταστάντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν ὑπάτων κατάλυσιν, ἐφ' ὧν συνέβη καθιερωθῆναι καὶ τὸ τῆ Διὸς ἱερὸν τῷ Καπιτωλίῳ.* Damit ſtimmt freilich die gemeine Tradition nicht überein, nach welcher Brutus und Horatius nicht gleichzeitig Conſuln geweſen ſind, und Horatius als College des Valerius den capitoliniſchen Tempel dedicirt hat. Man möchte wünſchen, Polybius hätte genauer angegeben, in welchen Ausdrücken jene Zeitbeſtimmung in der Vertragsurkunde angemerkt war.

2) Polyb. III, 22. S. dazu o. S. 19. — Litt.: **Sainte-Croix, remarques sur les deux premiers traités conclus entre les Romains et les Carthaginois, Mém. de l'acad. des Inscr. Tom. XLIV (Paris 1793) p. 1—13. Heyne, foedera Carthaginiensium cum Romanis super navigatione facta, Comment. I, in deſſen Opusc. Acad. III. p. 39—54 und Addend. p. 442. Gerlach, die Zeiten d. r. Könige 1849. S. 7 ff.**

3) *Καλὸν ἀκρωτήριον* — das öſtlich von Karthago gelegene, den sinus Carthaginiensis begrenzende Vorgebirg (Polyb. III, 23), auch Hermaeum Promontorium (Strab. XVII, 3, 16. p. 834), von den lateiniſchen Schriftſtellern Promontorium Mercurii genannt, jetzt Cap Bon. S. Heyne a. a. O. p. 48.

4) Die Handſchriften haben *Ἀρεντιῶν*, wofür gewöhnlich *Λαυρεντιῶν* geleſen wird, Niebuhr aber (R.G. I, 560. Anm. 1183) *Ἀρικιῶν* zu leſen vorſchlägt.

Diese Urkunde, deren Aechtheit mit Fug nicht bezweifelt werden kann, wirft auf die damaligen Verhältnisse Roms ein unerwartetes, der traditionellen Geschichte freilich nicht eben günstiges Licht [1]).

Rom erscheint in ihr erstlich als politisches Oberhaupt von Latium: denn es stipulirt offenbar im Namen der gesammten Latiner; dann als Herrin der Meeresküste von Ostia bis Terracina. Das Erstere wußten wir auch aus der gemeinen Tradition: nicht ebenso das Letztere. Circeji allerdings nennen auch die Geschichtschreiber unter den vom jüngern Tarquinius angelegten Colonieen [2]), und es läßt die Befestigung eines so entlegenen Punkts auf die Ausdehnung sowohl, als auf die maritime Bedeutung des tarquinischen Reichs einen Schluß ziehen. Aber wenn unsere Vertragsurkunde auch Ardea, Antium, Terracina, Laurentum (Aricia) als Rom unterthänige Städte nennt, so weiß hievon die gemeine Tradition nichts. Ardea namentlich wird nach ihr eben von Tarquinius belagert, als die Revolution in Rom ausbricht: worauf die Republik, wie es heißt, die Belagerung aufgibt, und einen fünfzehnjährigen Waffenstillstand mit der Stadt abschließt [3]) — was folglich Alles Fiction ist. Und Antium wird von Dionysius unter den volskischen Völkerschaften aufgeführt, die bei dem vom jüngern Tarquinius gestifteten Latiar sich betheiligt haben sollen [4]): während es laut unserer Urkunde zu jener Zeit nicht Volsker- sondern Latinerstadt, dem gemeinen Latium nicht frei verbunden, sondern Rom unterthänig war. Kurz, unsere Urkunde gibt uns von der Ausdehnung und Macht des tarquinischen Reichs einen ganz andern Begriff, als die gemeine Tradition; sie beweist, ein wie glänzendes Erbe die junge Republik von der Monarchie überkommen, aber rasch verloren hat.

Weiter ersehen wir aus dem in Rede stehenden Handelsvertrag,

1) Schon Beaufort hat sie von diesem Gesichtspunkt aus beleuchtet, Dissert. sur l'incert. p. 33 ff. P. v. Kobbe dagegen (Röm. Gesch. I. 1841. S. 124 f.) hat aus dieser ihrer Unvereinbarkeit mit der gemeinen Tradition den Schluß gezogen, Polybius habe sich in der Zeitbestimmung geirrt: die Urkunde gehöre nicht ins Jahr 245, sondern ins Jahr 406 d. St.

2) S. o. S. 770. Anm. 4.

3) Dionys. IV, 85. p. 277, 4. Bei Florus (I, 7, 5) und Orosius (II, 4) wird Ardea unter den von Tarquinius eroberten Städten Latiums genannt, eine Angabe, die sicher nicht aus besserer Ueberlieferung stammt, sondern in bloser Ungenauigkeit ihren Grund hat.

4) Dionys. IV, 49. p. 250, 5.

daß die Römer unter den letzten Königen einen sehr ausgebreiteten Seehandel getrieben haben. Auch davon sagt uns die gemeine Tradition kein Wort; sie hätte uns nie errathen lassen, daß schon drittehalb Jahrhunderte vor dem ersten punischen Krieg römische Handelsschiffe Sicilien und Afrika besucht haben [1]). In den zwei ersten Jahrhunderten der Republik wenigstens stößt uns keine Spur maritimen Handelsverkehrs auf. Man kann nicht zweifeln, daß dieser Umschwung mit dem Sturze der Tarquinierherrschaft zusammenhängt. Der Seehandel, den die Römer unter den Tarquiniern getrieben haben, hieng offenbar mit dem Geiste und den Culturbestrebungen jener Epoche zusammen; er vermittelte den griechischen Einfluß, der zu jener Zeit sehr bemerkbar hervortritt; er förderte den Geist der Aufklärung, der religiösen und politischen Neuerung, durch den sich das Zeitalter der drei letzten Könige charakterisirt. Aber aus eben diesen Gründen vertrug er sich schlecht mit dem Geiste und den restauratorischen Bestrebungen der Geschlechterherrschaft, die an die Stelle des gestürzten Königthums trat [2]), und man darf muthmaßen, daß der herrschende Stand beflissen gewesen ist, ihn zu beschränken, und das alte agricole System wieder zur ausschließlichen Geltung zu bringen.

14. Von den Bauanlagen der Tarquinier, die eine sehr charakteristische Seite ihrer Regierung bilden, ist in dieser Beziehung bereits die Rede gewesen; nach ihrer antiquarischen Seite bedürfen sie noch einer nähern Erörterung.

Der capitolinische Tempel steht unter ihnen oben an. Wie an den meisten Unternehmungen der tarquinischen Epoche, so läßt die Tradition auch an diesem Bau beide Könige des tarquini-

1) Von den übrigen Städten, die im Vertrag erwähnt sind, wissen wir auch aus andern Nachrichten, daß sie frühzeitig Seehandel getrieben haben. Aricia hatte nach Dionys. VII, 6. p. 421, 42 zahlreiche Kauffahrteischiffe, und seine Verbindung mit Kumä läßt schließen, daß es mit den großgriechischen Städten überhaupt in Handelsverkehr gestanden hat. Ardea hatte Verbindungen mit Sicilien (s. o. S. 327. Anm. 10—13) so wie mit Sagunt, das es zum Theil colonisirt haben soll (Liv. XXI, 7), und sein großer Reichthum (Liv. I, 57. Dionys. IV, 64. p. 261, 23) rührte wahrscheinlich von seinem Handel her. Antium trieb in Gemeinschaft mit den Tyrrhenern Seeraub (Strab. V, 3, 5. p. 232); seiner Galeeren und seines Seeverkehrs wird bei Unterwerfung der Stadt gedacht, Liv. VIII, 14.

2) S. auch o. S. 235.

schen Namens sich betheiligen, den Vater durch Legung der Fundamente und Herstellung der Baufläche, den Sohn durch Aufführung des Baus. Erwägt man die Größe des Unternehmens und den Umfang der erforderlichen Substructionen, so muß man es allerdings glaublich finden, daß der gewaltige Bau ein Werk mehrerer Generationen ist: wenn nur nicht die (angeblich 44jährige) Regierung des Servius Tullius mitten innen läge, während welcher das Unternehmen ganz stillsteht [1]). Man sieht hieraus, daß die alte Sage den Bau des capitolinischen Tempels eben nur den Tarquiniern schlechtweg, mit deren Namen und Bestrebungen er so enge verflochten ist, zugeschrieben hat, ohne zwischen Vater und Sohn genauer zu unterscheiden.

Die Prodigien, die sich bei der Erbauung des Tempels ereignet haben sollen, beweisen, welche Bedeutung die Sage schon frühzeitig jenem Bau beigelegt hat. Zur Erklärung derselben möge Folgendes bemerkt seyn. Das aufgefundene Menschenhaupt [2]) ist ein aus dem Namen des Hügels geschöpfter etymologischer Mythus [3]). Der Name des Hügels, capitolium d. h. capitulum, bezeichnet einfach eine Berganhöhe, welche den Kopf, d. h. die Burg der Stadt (caput urbis) bildet [4]).

1) Nur Tacitus sagt Hist. III, 72: vovenat templum Tarquinius Priscus rex bello sabino. mox Servius Tullius sociorum studio, dein Tarquinius Superbus hostium spoliis exstruxere. Allein diese Nachricht steht nicht nur im Widerspruch mit den Angaben der übrigen Historiker, sondern es ist auch, in Erwägung der specifisch römischen Natur und Tendenz des capitolinischen Cults, an sich unwahrscheinlich, daß die Bundesgenossen (doch wohl die latinischen) am Bau des capitolinischen Tempels betheiligt worden sind. Tacitus (oder sein Gewährsmann) scheint hier (wie auch Hirt, der Tempel des capit. Jup. S. 22 und Sachse Rom I, 278 annehmen) den aventinischen Dianentempel mit dem capitolinischen Jupitertempel verwechselt zu haben.

2) Spätere Fabelei machte es zum Haupt eines gewissen Olus oder Olius (caput Oli), vgl. Serv. Aen. VIII, 345. Arnob. VI, 7. p. 194. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645: invenit caput humanum litteris tuscis scriptum „caput Olis regis." — Seltsame Hypothesen darüber enthält die Abhandlung von F. Orioli Congbietture sopra l'antica leggenda del capo trovato nelle fondamenta del Campidoglio, in den Annal. dell' inst. IV. 1832. p. 31—60.

3) Er erinnert an den Mythus von Carthago's Gründung, bei der ein Pferdekopf (caput equi) gefunden wird, Justin. XVIII, 5, 16. Virg. Aen. I, 443 und Servius z. d. St. Sil. Ital. II, 410. Eustath. in Dionys. v. 195.

4) Diese richtige Erklärung des Namens gibt schon Scaliger (Not. in Varr. de L. L. ed. Bip. p. 278): Capitolium ita vocabant, quam Graeci ἄκραν, quod esset κορυφὴ τῆς πόλεως. Ebenso J. G. Vossius Etym. ling. lat. v. Medius

Die Deutung jenes Prodigiums auf die künftige Weltherrschaft der Römer scheint alt zu seyn: vielleicht haben die sibyllinischen Orakel, in welchen solche Weissagungen künftiger Weltherrschaft enthalten waren [1]), die Veranlassung dazu gegeben. Das zweite Prodigium, die Weigerung des Terminus, von seiner Stelle zu weichen, ist ein ätiologischer Mythus. In der Celle Jupiters befand sich nämlich ein Stein, der einem Grenzstein glich [2]): wahrscheinlich das uralte Symbol des Gottes, des Jupiter Lapis [3]). In diesem Steine nun sahen spätere Geschlechter einen Terminus [4]), und so entstand die Sage, der Terminus habe, in Folge seiner Weigerung, dem Jupiter zu weichen, in dessen Celle mit eingeschlossen werden müssen. Auf diesen Terminus bezog die spätere Tradition die Dachöffnung in der Celle Jupiters [5]). Allein dieß ist, wie es scheint, ein Mißverständniß. Jene Dachöffnung hatte ohne Zweifel im Wesen Jupiters als des Himmelsgotts ihren Grund [6]). Neben dem Terminus wird bisweilen als Gottheit, die dem capitolinischen Tempel nicht habe weichen wollen, die Juventas genannt: diese Sage ist augenscheinlich eine reine Allegorie. Sie ist auch jüngern Ursprungs [7]), wie denn

und Territorium. — Capitulum hieß auch eine Gebirgsstadt der Herniker, Strab. V, 3, 10. p. 238. Plin. H. N. III, 9. §. 63.

1) S. o. S. 699. Anm. 1. Diese Verheißung der Weltherrschaft bezog sich im Texte der Sibyllenorakel auf das Geschlecht der Aeneaden, s. o. S. 314. Klausen Aeneas I, 291 f.

2) Vgl. Lact. I, 20, 37: lapidem colunt informem atque rudem, cui nomen est Terminus.

3) S. o. S. 680. Anm. 3. Vgl. auch August. C. D. II, 29 — wo der lapis capitolinus als Symbol Jupiters gefaßt ist.

4) Es ist übrigens nicht schlechthin unmöglich, daß diese Auffassung richtig ist, und daß Terminus seit alter Zeit ein (indigitirender) Beiname Jupiters war, s. Dionys. II, 74. p. 133, 30: (Numa) κελεύσας ξῆσαι λίθος ἐπὶ τοῖς ὅροις, ἱερὸς ἀπέδειξεν Ὁρίου Διὸς (Jovi Terminali) τὸς λίθους. Jovi Terminali als Inschrift einer mannweiblichen Herme Bull. dell' Inst. 1831. p. 182. — Auch bei den Griechen wurde Zeus als ὅριος verehrt, Plat. Legg. VIII. p. 842, e. Hegesipp. de Halonn. §. 39 Bekk. C. Fr. Hermann disp. de terminis 1846. p. 15.

5) Serv. Aen. IX, 448: unde prona pars tecti patet, quae lapidem ipsum Termini spectat. nam Termino non nisi sub divo sacrificabatur. Lact. Inst. I, 20, 40: facto itaque Capitolio supra ipsum Terminum foramen est in tecto relictum, ut, quia non cesserat, libero coelo frueretur. Paul. Diac. p. 368 Terminus. Ov. Fast. II, 671.

6) S. o. S. 366. Anm. 9. S. 367. Anm. 15.

7) Die alte Tradition gedenkt nur des Terminus, s. o. S. 771. Anm. 2.

der Cult der Juventas erſt durch die ſibylliniſchen Bücher in die römiſche Religion gekommen iſt [1]).

Ueber die Stätte des capitoliniſchen Tempels gibt es keine ganz beſtimmte und unzweideutige Ausſage eines alten Schriftſtellers; aber alle Anzeichen ſprechen dafür, daß er nicht, wie ſeit Nardini insgemein angenommen worden iſt, auf dem nordöſtlichen, ſondern auf dem ſüdweſtlichen Gipfel des Bergs (Monte Caprino, Höhe Caffarelli) gelegen hat [2]). Dieſer Gipfel ſtellt jetzt eine abgeplattete Fläche dar, war aber urſprünglich, nach Dionyſius Angabe, eine ſchwer zugängliche abſchüſſige Bergkuppe [3]), auf der Tarquinius erſt künſtlich eine Baufläche ſchaffen mußte, indem er den Berg an vielen Stellen aufmauerte, und die leeren Zwiſchenräume mit Schutt ausfüllte [4]). Für dieſe künſtliche Herſtellung der Bergfläche zeugt auch die ſeit dem Verfall jener Umfaſſungsmauern allmählig eingetretene Abſtumpfung der Bergränder, die beſonders auf der Weſtſeite des Hügels ſichtbar iſt. Die Fläche, die durch jene Subſtructionen und Auffüllungen gewonnen wurde, war ſo geräumig, daß nicht nur der Tempel darauf Raum fand, ſondern auch vor dem Tempel ein freier Platz übrig blieb, die area capitolina, die häufig zu Contionen und Comitien benützt wurde [5]).

Der Tempel ſelbſt [6]) entſprach ziemlich genau dem Grundplan

---

Später allerdings, zu Dionyſius Zeit, befand ſich ein Altar der Juventas ἐν τῷ προνάῳ τῆς Ἀθηνᾶς Dionys. III, 69. p. 202, 14. Plinius ſpricht von einer aedicula Juventalis in Minervae delubro H. N. XXXV, 36. §. 108.

1) Der Juventas (Hebe) wird im Jahr 536 — nach Liv. XXI, 62 — ex libris Sibyllinis ein Lectiſternium bereitet, in Verbindung mit einem Bittgang zum Tempel des Herkules, dem Hebe nach griechiſchem Religionsglauben vermählt iſt.

2) So Hirt, der Tempel d. cap. Jup. S. 20. Niebuhr R.G. I, 527 und Vortr. über alte Länder- und Völkerkunde S. 386 f. Bunſen in d. Beſchreibung Roms III, 1, 14 ff. 651 ff. Becker Hdb. I, 387 ff. Derſelbe Röm. Topogr. in Rom 1844. S. 41 ff. Deycks im Münſter'ſchen Sommer-Lect.-Katal. 1846. Preller, zur Geſchichte und Topogr. d. röm. Capitols, in Schneidewins Philol. I. 1846. S. 68—107. Derſelbe ebendaſ. II. 1847. S. 491. Anm. 1. Derſelbe in Pauly's R.E. VI, 519.

3) Dionys. III, 69. p. 201, 24.

4) Dionys. a. a. O. S. dazu Preller im Philol. I, 72 ff.

5) Z. B. Liv. 25, 3. 34, 53. 45, 36 und ſonſt.

6) Vgl. über denſelben Hirt, der Tempel d. cap. Jupiter, in den Abh. d. philoſ. Claſſe der preuß. Akad. aus den Jahren 1812—13 (Berl. 1816) S. 18—39.

des toskanischen Tempels, wie wir diesen aus Vitruvs Beschreibung kennen [1]). Es sollen ihn auch etruskische Meister und Werkleute gebaut haben [2]). Er erhob sich auf hohem Unterbau (suggestus) [3]); sein Umfang betrug 800 Fuß, die sich an die 4 Seiten so vertheilten, daß auf die Tiefe (longitudo) 15 Fuß mehr kamen, als auf die Breite (latitudo) [4]); jene zählte also $207\frac{1}{2}$, diese $192\frac{1}{2}$ Fuß. Hiernach kam sein Grundplan einem Quadrat näher, als der toskanische Tempel des Vitruv [5]). Der Grund dieses Unterschieds (der verhältnißmäßig größern Breite des capitolinischen Tempels) ist wohl in Folgendem zu suchen. Die toskanischen Tempel Vitruvs haben entweder drei Cellen, und alsdann keine Säulenreihe an den Flanken der Seitencellen, sondern die äußern Cellenwände bilden die Seitenwände des hintern Tempels; oder es läuft eine Säulenreihe an den beiden Längenseiten des Tempels bis an die Rückwand, es hat aber alsdann der Tempel nur Eine Celle, und an die Stelle der beiden Seitencellen treten beide Säulenreihen sammt dem dazu gehörigen Breitenraum [6]). Beide Arten vereinigt der capitolinische Tempel: er hat drei Cellen, und dabei noch auf beiden Seiten derselben Säulenflügel; es mußte ihm folglich in der Breite etwas zugesetzt werden. Der Tempel sah, wie Dionysius weiter berichtet,

Denselben Gesch. d. Baukunst I, 245. Klenze Wiederherstellung des tosk. Tempels 1821. Müller Etr. II, 232. Bunsen Beschreibung Roms III, 1, 654 f. Abeken Mittel-Italien S. 212. 221.

1) Vitruv. IV, 7. Risse des kapit. Tempels geben Hirt, Gesch. d. Baukunst Taf. 8, 1. O. Müller Etr., in der angehängten Tafel. Abeken Mittel-Italien Taf. III, 1.

2) Liv. I, 56.

3) So Dionysius IV, 61. p. 259, 6: ἐπὶ κρηπίδος ὑψηλῆς. Doch muß die Höhe des Unterbaus in keinem Verhältniß gestanden haben zur Höhe des Giebels, denn Q. Catulus, der Wiedererbauer des Tempels, wollte aream capitolinam deprimere, ut pluribus gradibus in aedem conscenderetur, suggestusque pro fastigii magnitudine altior fieret, mußte dieß aber unterlaßen, weil ihn die favissae (die unterirdischen Felsenkammern) daran hinderten, Gell. II, 10, 2. Vgl. Tac. Hist. IV, 53: altitudo aedibus adjecta; id prioris templi magnificentiae defuisse creditum.

4) Dionys. IV, 61. p. 259, 7 ff.

5) Nach Vitruv. IV, 7, 1 verhält sich beim toskanischen Tempel die Tiefe zur Breite, wie 6 : 5, beim capit. Tempel verhielt sie sich wie 13 : 12.

6) Vitruv. IV, 7, 2: ex his ternae partes dextra ac sinistra cellis minoribus, *sive ibi alae futurae sint*, dentur. Vgl. Abeken, Taf. III, 2. 3 — wo beide Arten des toskanischen Tempels dargestellt sind.

gegen Mittag [1]): die Säulenhalle, welche die vordere Hälfte des Tempels einnahm, war alſo dem Velabrum und Circusthal, die hintere Cellenwand dem Marsfeld zugekehrt. Die Säulenhalle (das anticum oder der Raum ante cellas) beſtand, von der Flanke angeſehen, aus drei Säulenreihen [2]), von vorn angeſehen aus ſechs [3]): eine Verſchiedenheit vom toskaniſchen Tempel Vitruvs (bei welchem die Frontreihe nur vier Säulen zählt), die ſich aus der eben berührten Hauptverſchiedenheit (der Verbindung der drei Cellen mit Säulenflügeln) von ſelbſt ergab. An den beiden Längeſeiten hatte der Tempel nur Eine Säulenreihe [4]); an der Hinterwand gar keine, ſondern die verlängerte Cellenwand bildete den Abſchluß. Die weite Säulenſtellung und der ſtarke Dachvorſprung gaben dem Bau ohne Zweifel jenes Schwerfällige und Breitſpurige, das Vitruv an den aräoſtylen Tempeln ausſetzt [5]): aber eine gewiſſe Würde, die Cicero dem Bau wegen ſeines hohen Giebels zuſchreibt [6]), war damit wohl vereinbar.

Von den drei Cellen der hintern Tempelhälfte war die mittlere, ohne Zweifel geräumigere [7]), dem Jupiter, die beiden Seitencellen der Juno und Minerva geweiht [8]). Alle drei Cellen hatten gemeinſame Zwiſchenwände und Eine Decke [9]). In Jupiters Celle ſtand eine thönerne Bildſäule des Gottes, die, wie es heißt, ſchon Tarquinius Priscus beſtellt hatte [10]). Der Gott war ſitzend dargeſtellt [11]); in

1) Dionys. IV, 61. p. 259, 14.

2) Dionys. IV, 61. p. 259, 13.

3) Abeken Mittel-Italien S. 222.

4) Dionys. IV, 61. p. 259, 16: ἐκ δὲ τῶν πλαγίων ἁπλῆ (ſo nämlich, nicht διπλῆ, iſt mit der vatik. und chigiſchen Handſchrift zu leſen).

5) Vitruv. III, 3, 5.

6) Cic. de Orat. III, 46, 180.

7) Nach Analogie des dreizelligen vitruviſchen Tempels, bei welchem auf die mittlere Celle $^4/_{10}$, auf die beiden Seitencellen je $^3/_{10}$ der Tempelbreite kommt, Vitruv. IV, 7, 2.

8) Dionys. IV, 61. p. 259, 18. Und zwar der Minerva die Celle rechts (Liv. VII, 3: dextro lateri aedis Jovis, ex qua parte Minervae templum est), der Juno die Celle links.

9) Dionys. IV, 61. p. 259, 19.

10) Plin. H. N. XXXV, 45. §. 157.

11) Vgl. Liv. V, 50: sub Jovis sella. Dionys. III, 69. p. 202, 15: πλησίον τῆ ἕδρᾳ.

der Rechten trug er einen thönernen Blitz, mit der Linken hielt er das Scepter.

Reste des Tempels — ein Unterbau von Peperinquadern und coloſſale Mauern von alterthümlichen Tufquadern — haben ſich bis heute auf dem weſtlichen Gipfel (der Höhe Caffarelli) erhalten [1]; noch bedeutendere ſah gegen Ende des 16ten Jahrhunderts Flaminio Vacca [2].

15. Wie den Bau des capitoliniſchen Tempels, ſo ſchreibt die Ueberlieferung auch den Bau der großen Abzugsgewölbe beiden Tarquiniern zu [3]. Es iſt dieß inſofern ganz glaublich, als jene Waſſerbauten die Kräfte und Mittel Einer Generation weit überſteigen. Ihre Anlage iſt ſo rieſenhaft, daß ſelbſt die Schriftſteller der Kaiſerzeit, ſonſt durch den Anblick großartiger und verſchwenderiſcher Bauten verwöhnt, ſich nicht bewundernd genug darüber äußern können, und ſie den Wunderwerken der Welt beizählen [4].

Die Niederungen der römiſchen Hügel waren in der älteſten Zeit Sumpfboden [5], und dieſe Verſumpfung wurde theils durch die häufigen Ueberſchwemmungen des Tiber, theils durch die zahlreichen Quellen [6], die keinen Abfluß hatten, genährt. Die Thalgründe zwiſchen den Hügeln können daher urſprünglich nicht bewohnt geweſen ſeyn; auch die darüber liegenden Höhen müſſen unter der Sumpfluft gelitten haben. Als die Römer und Sabiner ſich zu Einem Gemeinweſen vereinigten, ſo ließen, wie Dionyſius erzählt, die beiden Könige das Thal des nachmaligen Forums, das damals noch Gehölz und Sumpf war, ausreuten und durch aufgeſchüttete Erde trocken legen [7]. Dieſes Mittel der Trockenlegung war jedoch (wie es ſich auch im Uebrigen mit der Richtigkeit der betreffenden Nachricht verhalten möge) in jedem Fall unzureichend, da die von den Bergen nachfließenden Waſſer ſich doch wieder im Thale ſam-

1) S. Bunſen Beſchreibung Roms III, 1, 22 f. 653. 656. Platner und Urlichs, Beſchreibung Roms 1845. S. 9. Abeken Mittel-Italien S. 222 ff.

2) S. deſſen Bericht bei Fea, Miscellan. Filolog. p. LXXXI f.

3) S. o. S. 673. Anm. 5. S. 770. Anm. 6.

4) Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 104: cloacae, opus omnium dictu maxumum. Dionys. III, 67. p. 200, 23. Liv. I, 56.

5) S. o. S. 673. Anm. 3.

6) Der Boden Roms iſt ſehr quellenreich, Cic. Rep. II, 6, 11: Romulus locum delegit fontibus abundantem.

7) Dionys. II, 50. p. 113, 44.

melten und es verſumpften. Nur ein verzweigtes Syſtem von Abzugscanälen, die das Grundwaſſer aufnahmen und dem Strome zuführten, konnte dem Uebelſtande abhelfen, und dieſer großartige Gedanke iſt in der tarquiniſchen Epoche ins Werk geſetzt worden [1]).

Das Schlußglied in dieſem Syſtem iſt der große Canal (cloaca maxima). Er mündet zwiſchen dem ſog. Veſtatempel und dem Ponte rotto in einem Halbkreis in den Tiber. Die Mündung des Canals liegt faſt ganz unter dem Waſſerſpiegel des Fluſſes: nur bei tiefem Waſſerſtande des Tiber erhebt ſich der Schlußſtein des Gewölbs mehr als 1 Meter [2]) im Lichten über das Waſſer. Da von Agrippa erzählt wird [3]), er ſey als Aedil durch die große Cloake in den Tiber geſchifft, ſo hat man geſchloſſen, der Spiegel des Tiber müſſe damals niedriger geweſen ſeyn, als jetzt. Es iſt dieß möglich, doch um der vorliegenden Thatſache willen nicht nothwendig, denn bei einem freien Luftraum von 3 Fuß Höhe war jene Fahrt wohl thunlich. Wie die Mündung, ſo bildet das innerſte Gewölbe des Canals einen Halbkreis, der im Lichten und im Durchmeſſer 3,14 bis 4 Meter hält [4]), alſo weit genug, um einen beladenen Heuwagen durchzulaſſen [5]). Dieſes innerſte Gewölbe iſt von einem andern, dieſes zweite von einem dritten umſchloſſen, und alle drei im Steinſchnitt gewölbt. Die Werkſteine ſind von Tuf [6]), große Quadern und ohne Mörtel zuſammengefügt [7]); ſie halten ſich nur durch die Anpaſſung und den genauen Schluß des Gewölbs. Der Bau hat eine ſolche Feſtigkeit, daß bis zum heutigen Tag, trotz vielhundertjähriger Verſäumniß, trotz der Erdbeben, welche die übrige Stadt

1) Vgl. über d. röm. Cloaken Niebuhr R.G. I, 409 ff. Vortr. über röm. Geſch. I, 140. 190. Bunſen Beſchreibung Roms I, 152 ff. Abeken Mittel-Italien S. 169 ff. Linotle, Notizie sul Tevere, im Giornale Arcad. II. p. 160 ff.

2) Ein franz. Meter = 3½ württemb. Fuß.

3) Dio Cass. 49, 43. Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 104.

4) 3,14 Meter im Durchmeſſer hat der Ausgangsbogen, durch welchen ſich das Abzugswaſſer in den Fluß ergießt; 4 Meter der Eingangsbogen bei S. Giorgio in Velabro.

5) Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 108: (Tarquinius) amplitudinem cavis eam fecisse proditur, ut vehem foeni large onustam transmitteret. Daſſelbe ſagt Strab. V, 3, 8. p. 235.

6) Abeken a. a. O. S. 171: „der Bau iſt ganz von Tuf; Angaben, daß in den untern Reihen Travertin gebraucht ſey, iſt mit Beſtimmtheit zu widerſprechen."

7) Strab. a. a. O.: ὑπόνομοι συγκόμῳ λίθῳ καταλαμφθέντες.

verwüstet haben, kein Stein aus den Fugen gewichen ist [1]). Einst leitete Agrippa sieben reißende und vom Regen angeschwollene Wasserbäche in den Canal, um ihn auszuschlemmen: die Wände wankten nicht; oft drangen von der andern Seite Tiberfluthen in ihn ein, und die entgegensetzten Strömungen rangen mit einander: aber die Gewölbe blieben unversehrt [2]). Welche Opfer und Anstrengungen dieser Riesenbau gefordert haben muß, kann man schon aus folgender Thatsache entnehmen: der Boden des Canals liegt in der Nähe des Ausflusses ungefähr 27 Fuß unter dem uns bekannten spätern Pflaster des alten Roms; die Fundamente also gewiß mehr als 40 Fuß. Man begreift die Verzweiflung der frohnenden Plebejer, die diesen Riesenbau auszuführen hatten.

Die große Cloake ist der Hauptstamm, in welchen sich die Adern der andern Canäle vereinigen, das **receptaculum omnium purgamentorum urbis**, wie Livius sich ausdrückt [3]). Schon dieser Ausdruck des Livius, ebenso der Name „größte" Cloake, noch mehr aber die Natur der Sache setzt es außer Zweifel, daß mit jenem Abzugsgewölbe eine Reihe anderer, bis an die östlichen Berge der Stadt sich verzweigender Canäle in Verbindung stand [4]). Die Natur der Sache: denn die große Cloake genügte nur für das Velabrum und die angrenzende Ebene; um aus der Gegend der Kaiserfora und der Subura das Grundwasser sammt den von den Bergen herabkommenden Gewässern abzuleiten und dem großen Canal zuzuführen, eine Bedingung, ohne die das Forum gar nicht entstehen konnte, waren noch andere, weitläufigere Anlagen erforderlich. Auch konnte nur durch ein starkes Gefäll der Zuflüsse das Wasser der großen Cloake in jene reißende Strömung gebracht werden [5]), die nöthig war, um das von der andern Seite her eindringende und entgegenkämpfende Tiberwasser zu überwältigen. Leider läßt sich der Lauf und die Verästung dieser kleineren Canäle nicht mehr genauer nach-

1) Vgl. Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 106: pulsant ruinae, quatitur solum terrae motibus, durant tamen prope inexpugnabiles.

2) Plin. a. a. O. §. 105.

3) Liv. I, 56.

4) Ein ausdrückliches Zeugniß dafür ist Juv. Sat. V, 105 f., wo über die Appetitlichkeit der Tiberfische gescherzt wird, die in der großen Cloake sich mästen, und bis in die unterirdischen Abzugscanäle der Subura vordringen.

5) Daher torrens cloaca — Juv. Sat. V, 105.

weiſen. Auf manche von ihnen iſt man bei Ausgrabungen geſtoßen; andere mögen noch heutzutage ungekannt unter dem römiſchen Boden wirken.

Dem Cloakenbau gleichzeitig, alſo gleichfalls Werke der Tarquinier ſcheinen auch noch andere Bauten zu ſeyn, die mit demſelben zuſammenhängen. So namentlich die coloſſale Ufermauer, welche von derſelben Bauart iſt, wie die große Cloake, die durch ſie in den Tiber mündet. Sie diente dazu, das Velabrum und Forum gegen die Ueberſchwemmungen des oft und raſch anſchwellenden Stroms ſicher zu ſtellen.

16. Von den unter der Herrſchaft der Tarquinier nach Rom verpflanzten ſibylliniſchen Büchern kann hier nicht eingehender gehandelt werden: ſie kommen in dieſem Zuſammenhang nur ſo weit in Betracht, als ihre Aufnahme in Rom, wo ſie die Geltung von Staatsorakeln erhielten, für den Geiſt jener Epoche charakteriſtiſch iſt, und als ſie auf die Entwicklung der römiſchen Religion nicht unbedeutenden Einfluß ausgeübt haben.

Die römiſchen Sibyllinen waren griechiſchen Urſprungs und in griechiſcher Sprache verfaßt. Man ſieht dieß daraus, daß den Duumvirn, denen ſie anvertraut wurden, zwei griechiſche Dollmetſcher beigegeben werden mußten [1]); daß die herrſchende Tradition vorausſetzt, ſie ſeyen aus Kumä nach Rom gekommen; daß man in griechiſche Städte ſandte, um die im Capitolsbrand zu Grund gegangenen Bücher wiederherzuſtellen [2]); daß die Götter und Culte, die in ihnen die Hauptrolle ſpielen, der griechiſchen Religion angehören und der römiſchen fremd ſind [3]); daß endlich die Römer ſelbſt die religiöſen Handlungen und Culte, die ſich an die ſibylliniſchen Bücher knüpften, für einen griechiſchen Beſtandtheil ihrer Religion angeſehen haben [4]).

1) Zonar. VII, 11. p. 331, c.

2) Tac. Ann. VI, 12: post exustum Capitolium quaesita Samo, Ilio, Erythris, per Africam etiam ac Siciliam et italicas colonias carmina Sibyllae. Dionys. IV, 62. p. 260, 28. Lact. Inst. 1, 6, 14: ut legati Erythras mitterentur, qui carmina Sibyllae conquisita Romam deportarent. Derſelbe de ira Dei 22, 6.

3) S. u. S. 803.

4) Varr. L. L. VII, 88: et nos dicimus, XV viros (ſo, nicht XII viros hat die florent. Handſchrift nach Keil's Zeugniß Rhein. Muſ. N. F. VI, 143) graeco ritu sacra, non romano facere. Liv. XXV, 12: senatusconsultum factum est, ut decemviri (sacrorum) sacra graeco ritu facerent, hisque hostiis: Apollini bove aurato, Latonae bove femina aurata. Daher haben die Plebejer den

Auch waren die ſibylliniſchen Orakel in Herametern [1]), nicht, wie man bei einheimiſch-italiſchem Urſprung derſelben erwarten ſollte, im ſaturniſchen Numerus abgefaßt. Laſſen alle dieſe Merkmale keinen Zweifel an dem griechiſchen Urſprung der römiſchen Sibyllinen übrig, ſo erſcheint ihre Aufnahme in Rom und die Geltung, die ſie hier gewannen, als ein bedeutſames Zeichen des helleniſtiſchen, griechiſcher Cultur und Religion befreundeten Geiſts, der in der Epoche der Tarquinier geherrſcht hat; als ein um ſo bemerkenswertheres, da die älteſte Religion der Römer ſonſt einen Geiſt ſchroffer Ausſchließlichkeit gegen fremde Religionen beurkundet.

Daß die Sibyllinen aus Kumä nach Rom gekommen ſind, iſt die faſt einſtimmige und in keiner Hinſicht zu bezweifelnde Angabe der römiſchen Tradition [2]). Es iſt dieſer Umſtand ſchon oben als Beweis für den lebhaften geiſtigen Verkehr, der unter der Herrſchaft

Zutritt zu dieſem Collegium ohne große Schwierigkeit und viel früher erlangt, als den Zutritt zu den national-römiſchen Prieſterthümern: nämlich ſchon durch die liciniſche Geſetzgebung.

1) Tibull. II, 5, 16.

2) Der cumaniſchen Sibylle werden die römiſchen Sibyllenorakel zugeſchrieben Virg. Eclog. IV, 4 und indirect überall in der Aeneis. Ov. Fast. IV, 158. 257. Prop. IV, 1, 49. Lucan. V, 183. 564. Solin. 2, 16. Ammian. Marcell. XXII, 9, 5. Symmach. Epist. IV, 34. Lyd. de Mens. IV, 34. Lact. Inst. I, 6, 10 und 13 (nach Varro). Von Demſelben de ira Dei 23, 2. Isid. Orig. VIII, 8, 5. Tzetz. in Lycophr. 1278. Suid. *Σίβυλλα*. Nur Varro ſchrieb ſie der erythräiſchen Sibylle zu, Serv. Aen. VI, 36: Varro requirit, a qua Sibyllarum sint fata romana conscripta; et multi sequentes Virgilium a Cumana dicunt: quae licet longaeva legatur, tamen non valde congruit, eam usque ad Tarquinii tempora durasse, cui Sibyllinos libros constat oblatos. ducitur tamen Varro, ut Erythraeam credat scripsisse. VI, 72: Cumanae Virgilius dicit, Varro Erythraeae. Suid. *Ἡροφίλα*. Varro's Grund war vermuthlich der von Servius angegebene chronologiſche: er meinte, die cumaniſche Sibylle, ſchon von Aeneas befragt, habe nicht noch Jahrhunderte ſpäter dem Tarquinius erſcheinen können. Uebrigens laufen beide Angaben aufs Gleiche hinaus: denn die cumaniſche Sibylle (d. h. Sammlung) war mit der erythräiſchen identiſch, Serv. Aen. VI, 321. (Arist.) de mirab. ausc. c. 95. p. 838, a, 8. Die Cumaner hatten keine ihnen eigenthümliche Sammlung von Sibyllenſprüchen aufzuweiſen (Paus. X, 12, 8), ſondern ihre Sammlung war die gergithiſch-erythräiſche, die entweder vom äoliſchen Kyme aus (ſ. o. S. 314. Anm. 16), oder durch die Bewohner des benachbarten Dikäarchia (Puteoli) nach Kumä gekommen iſt. Dikäarchia war nämlich eine Colonie von Samiern (Steph. Byz. *Ποτίολοι*), die ſamiſche Sibylle aber war Eins mit der erythräiſchen (Paus. X, 12, 6). Mehr über die Verbreitung der Sibyllenorakel ſ. o. S. 313 ff.

der Tarquinier zwischen Rom und Kumä stattgefunden haben muß, geltend gemacht worden [1]).

Auf die römische Religion haben die sibyllinischen Bücher einen nicht unerheblichen Einfluß ausgeübt. Sie haben in dieselbe eine Reihe fremder, großenthells griechischer Culte gebracht: den Dienst des Apollo, dem im Jahr 321 in Folge der großen Seuche der erste Tempel gelobt wird [2]); die Verehrung der Latona, der nebst dem Apollo, der Artemis und andern griechischen Gottheiten in Folge der Epidemie des Jahrs 355 ein Lectisternium bereitet wird [3]); den Cult des Aesculap, der im Jahr 463 d. St. zur Abwendung mehrjähriger Pestilenz von Epidaurus eingeholt wird [4]); die Verehrung der Hebe (Juventas), der im Jahr 536 im Lectisternium beschlossen wird [5]); endlich — um von ursprünglich einheimischen Gottheiten, wie die Venus, Ceres und Salus, abzusehen — den Dienst der idäischen Mutter, die im Jahr 549 nach sibyllinischer Weisung aus Pessinus in Phrygien geholt wird [6]). Die sibyllinischen Orakel waren der Ausgangspunkt und die Hauptquelle der syncretistischen Vermengung der römischen Religion mit der griechischen.

17. Von den Ursachen, welche den Sturz der Tarquinierherrschaft herbeigeführt haben, ist schon oben gehandelt worden [7]). Daß den äußern Anstoß zu dieser Umwälzung die Frevelthat gegeben hat, die Einer der Königssöhne an der Tochter des Lucretius Tricipitinus begieng, erscheint wohl glaublich: hat doch auch in den griechischen Städten, wie in den italischen Staaten des spätern Mittelalters keine Ursache häufiger den Sturz usurpirter oder erblicher Fürstenherrschaften herbeigeführt, als entehrende Gewaltthaten gegen Frauen oder Knaben [8]); und die römische Geschichte selbst bietet ein zweites Beispiel einer ähnlichen Umwälzung aus

1) S. o. S. 680. 683.

2) Liv. IV, 25. Lectisternien und Opfer werden ihm nach sibyllinischer Vorschrift dargebracht Liv. V, 13. XXII, 10. XXV, 12. Daß der Cult des Apollo der ältesten römischen Religion fremd war, sehen wir auch aus Arnob. II, 73.

3) Liv. V, 13. Vgl. Liv. XXV, 12.

4) Liv. X, 47. Epit. XI. Val. Max. I, 8, 1, 2. Strab. XII, 5, 3. p. 567.

5) Liv. XXI, 62.

6) S. o. S. 315. Anm. 19.

7) S. o. S. 695. 783 f.

8) Viele Beispiele bei Arist. Polit. V, 8, 9 ff. (V, 10. p. 1311, a, 32 ff.).

dem gleichen Anlaß. Aber die nähern Umstände, mit denen die Geschichte jener Frevelthat erzählt wird, können keinen Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit machen: sie gehören theils der dichtenden Sage an [1]), theils sind sie schriftstellerische Ausmalung.

Ebenso ist alles Detail, womit der Sturz des Tarquinius und seine Vertreibung aus der Stadt erzählt wird, nur für schriftstellerische Ausmalung zu achten. Das Andenken an die wirklichen Hergänge, von denen jene Katastrophe begleitet war, war erloschen, als die Annalisten schrieben. Man darf jedoch muthmaßen, daß die ganze Umwälzung nicht so glatt und bequem abgelaufen ist, als es nach den Darstellungen der Historiker scheinen will. Die Tarquinier hatten eine ihnen ergebene Parthei [2]), und sie sind sicherlich nicht ohne schwere und blutige Kämpfe aus Rom vertrieben worden.

Wie sagenhaft überhaupt die Geschichte jener Zeit noch ist, sieht man namentlich an der Figur des vorgeblich blödsinnigen Junius Brutus. Hier ist Alles eine Kette von Widersprüchen und Widersinnigkeiten. Wer kann es zusammenreimen, daß Tarquinius einem Blödsinnigen, der nicht einmal mehr Herr seines eigenen Vermögens ist, die Würde eines Tribunus Celerum überträgt [3]), die höchste Würde im Staate nach derjenigen des Königs [4]): ein Amt, das gerade in einem despotisch regierten Staate von höchster Wichtigkeit war, und das überdieß schon wegen der damit verbundenen gottesdienstlichen Verrichtungen [5]) von einem Blödsinnigen gar nicht bekleidet werden konnte. Brutus soll ferner die Königssöhne nach Delphi begleitet haben. Man fragt: wie kamen die Königssöhne dazu, einen Blödsinnigen auf diese Reise mitzunehmen? Die Tradition gibt die alberne Antwort: um Jemanden bei sich zu haben, mit dem sie unter-

1) Dahin gehört z. B. die romantische Frauenprobe, welche die Prinzen vom Feldlager aus veranstalten. Dem Sextus Tarquinius, der bei dieser Gelegenheit eine böse Neigung zur Lucretia faßt, mußte doch die Gattin seines Vetters auch vor jenem nächtlichen Ritt bekannt gewesen seyn. — Es möge hier auch der Vermuthung Klenze's gedacht seyn, Lucretia habe, von dem Rath und Gericht ihrer Verwandten des Ehebruchs schuldig befunden, freiwillig ihr Leben geendet, um sich der Strenge ihrer Richter zu entziehen, Zeitschr. f. gesch. R.W. Bd. VI. 1828. S. 26.

2) S. o. S. 786 f.

3) S. o. S. 778. Anm. 1.

4) S. o. S. 647. Anm. 3.

5) S. o. S. 52. Anm. 4.

wegs ihren Spott treiben könnten [1]). In Delphi überreicht Brutus dem Gotte einen goldenen Stab. Man fragt: wie hatte er die Mittel zu einem so werthvollen Geschenk, da doch der König sein ganzes Vermögen eingezogen hatte, und ihm, wie Dionysius sagt [2]), nur das Nothwendigste zum täglichen Unterhalt zukommen ließ? Doch — alle diese Fragen wären nur dann an ihrem Ort, wenn wir es hier mit wirklichen geschichtlichen Thatsachen zu thun hätten. Brutus' Blödsinn aber ist ein aus seinem Namen geschöpfter etymologischer Mythus, der überdieß, wie es scheint, auf falscher Ausdeutung jenes Namens beruht [3]).

18. Werfen wir, am Schluß des Zeitalters der Könige angelangt, von hier aus einen Blick auf das römische Königthum zurück [4]), so erscheint dasselbe als eine Institution, welche für die Gestaltung des römischen Staatswesens von größter Bedeutung und entscheidendem Einfluß gewesen ist. Man kann sagen, das römische Königthum habe den römischen Staat geschaffen. Es hat den lockern geselligen Verband der ältesten Zeit, wo es nur Familien und Geschlechter, aber noch keinen Staat gab [5]), zu einem einheitlichen Gemeinwesen fortgebildet; es hat den Begriff einer obersten Staatsgewalt, das Prinzip der Subordination, das dem Geschlechterstaat noch fremd war, zur Geltung gebracht. Der römische Begriff der Magistratur, dem Rom seine Größe und Macht so vorzugsweise verdankt, ist ein Erbstück des Königthums. Mit Recht haben die spätern Römer die Epoche der Königsherrschaft als eine Schule der Zucht und politischen Erziehung, die das römische Volk habe durchmachen müssen, aufgefaßt [6]), und das Andenken ihrer Könige jederzeit in achtungsvoller Pietät bewahrt [7]).

19. Die Siebenzahl der römischen Könige [8]) kann, da die

1) Dionys. IV, 69. p. 264, 45. Liv. I, 56.

2) Dionys. IV, 69. p. 264, 29.

3) Vgl. Paul. Diac. p. 31: Brutum antiqui gravem dicebant. Sollte hiernach Brutus „der Gestrenge" bedeuten? und dieses Cognomen dem Brutus beigelegt worden seyn wegen seiner Strenge gegen seine Söhne? — Ein Samniter Papius Brutulus bei Liv. VIII, 39.

4) Vgl. auch Hinrichs, die Könige, 1853. S. 120 ff.

5) S. o. S. 244.

6) Liv. II, 1.

7) Statuen der acht Könige standen auf dem Capitol, s. o. S. 22. Anm. 1.

8) Trautvetter, über die sieben Könige Roms, in Jahn's Archiv Bd. XVII.

beiden Erſten derſelben entſchieden unhiſtoriſch ſind, gleichfalls nicht als geſchichtlich gelten. Sie hat etwas Mythiſches an ſich, ſofern die Zahl Sieben auch ſonſt bei den Römern als heilige Zahl vorkommt [1]). Zugleich ſtellen ſich in den ſieben Königen die ſieben Hauptmomente oder Grundthatſachen der vorrepublikaniſchen Verfaſſungsgeſchichte dar. Die drei erſten Könige repräſentiren die drei alten Geſchlechterſtämme [2]); Ancus Marcius iſt Oekiſt der Plebs [3]); Tarquinius Priscus Stifter der minderen Geſchlechter; Servius Tullius Gründer der Tribus- und Centurienverfaſſung; an den Namen des jüngern Tarquinius endlich knüpft ſich der Sturz des Königthums. Ein ſolches Zuſammentreffen iſt jedoch, wie ein neuerer Forſcher richtig bemerkt hat [4]), der gemeinen Wirklichkeit fremd, in der auf Bedeutendes in buntem Wechſel auch Unbedeutendes zu folgen pflegt; wohl aber paßt es zum Charakter der Sage, die es liebt, beſtimmte Namen zu Trägern beſtimmter Ereigniſſe und hiſtoriſcher Wendepunkte zu machen.

20. Die ſieben Könige ſollen zuſammen 240 oder 244 Jahre regiert haben. Daß dieſe Zahlangabe aller Erfahrung und Wahrſcheinlichkeit widerſpricht, iſt ſchon vielfach bemerkt worden [5]). Es kommen bei jener Zahl auf Einen König durchſchnittlich 34 Regierungsjahre, während in Venedig vom Jahr 805 bis zum Jahr 1311, alſo in

---

1851. S. 126 — 133 (bezieht die ſieben Könige Roms auf die ſieben Planeten der Alten, den Romulus auf die Sonne, den Numa auf den Mond u. ſ. w.). — Die Schrift von F. Orioli, dei sette rè di Roma e del cominciamento del consolato, Fiesole 1839 kenne ich nur aus der Anzeige in den Blätt. f. litt. Unterh. 1851. Nro. 106. S. 575.

1) Vgl. das Septimontium (Fest. p. 348 Septimontio. p. 321 Sacrani. Varr. L. L. V, 41. VI, 24. Serv. Aen. XI, 317) und die ſieben Hügel Roms. Auch die Pythagoreer ſtellten die Siebenzahl hoch, ſ. Arist. Metaph. XIV, 6, 9 nebſt meiner Anm. z. d. St. Anderes bei Gell. III, 10.

2) S. o. S. 513. 582 f.

3) S. o. S. 583. 602.

4) Peter Geſch. Roms I, 60.

5) Vgl. z. B. die Ausführungen von Levesque in den Mém. de l'Institut Royal, Classe d'histoire 1815. Tom. II. p. 341 f. Der Erſte, der auf die Beiſpielloſigkeit der traditionellen Zahlangaben aufmerkſam gemacht hat, war Newton (The Chronology of ancient kingdoms amended, Lond. 1728). Die Abhandlung von Algarotti Saggio sopra la durata de' regni de' rè di Roma (Opp. T. III) habe ich nicht einſehen können.

fünf Jahrhunderten, 40 Dogen regiert haben [1]), so daß auf Jeden derselben nur 12½ Jahr kommen, also etwa der dritte Theil der mittleren Dauer der römischen Königsregierungen. Die Beispiele, die man zur Rechtfertigung der traditionellen Chronologie beigebracht hat, treffen insofern nicht zu, als die römischen Könige nicht durch Geburt, sondern durch Wahl, folglich nicht als Knaben oder Jünglinge, sondern erst im Mannesalter auf den Thron gelangt sind; wobei außerdem noch in Betracht kommt, daß von sämmtlichen sieben Königen nur zwei eines natürlichen Todes gestorben sind, und der Letzte seinen Sturz um 15 Jahre überlebt hat [2]). Die traditionelle Chronologie steht außerdem mit der übrigen Tradition in einem nicht auszugleichenden Widerspruch, und es ergibt sich, wenn Tarquinius Priscus wirklich 38, Servius Tullius 44, der jüngere Tarquinius 25 Jahre regiert hat, eine Kette von Widersinnigkeiten und factischen Unmöglichkeiten, wie schon früher gezeigt worden ist [3]). Endlich steht die Zahl 240 (so viel Jahre rechnete die ältere Tradition für das Zeitalter der Könige) [4]) zur Zahl 120 (so viel Jahre beträgt der Zeitraum zwischen der Vertreibung der Könige und der gallischen Katastrophe) in einem mathematischen Verhältniß, das gerechten Verdacht erweckt: besonders, wenn man mit beiden Zahlen die Zwölfzahl der romulischen Schicksalsvögel zusammenhält [5]).

Das Alter Roms muß unter diesen Umständen gänzlich dahingestellt bleiben. Daß jedoch der Ursprung der Stadt höher hinaufreicht, als die Tradition voraussetzt, ist mit Recht aus den tarquinischen Bauwerken, besonders dem Cloakenbau gefolgert worden [6]).

Die traditionellen Regierungsjahre der einzelnen Könige sind natürlich ersonnen. Nach welchem Prinzip die Pontifices in der Ansetzung derselben verfahren sind, läßt sich nicht mehr vollständig

1) Niebuhr R.G. I, 391. Anm. 912.

2) Tarquinius stirbt zu Kumä im J. d. St. 259, Liv. II, 21. Dionys. VI, 21. p. 358, 22.

3) S. o. S. 48 ff. Vgl. auch S. 732 f.

4) S. o. S. 780. Anm. 1. Es ergeben sich 240, nicht 244 Jahre, wenn man (mit Polybius) für Numa 39 statt 43 Jahre rechnet, s. o. S. 549. Anm. 4.

5) Vgl. in dieser Beziehung o. S. 441.

6) Vgl. Scipio Maffei, diplomatica che serve d'introduzzione all' arte critica, 1727. p. 60. Levesque, hist. crit. de la rép. rom. I. 1807. p. 52. Niebuhr Vortr. über r. Gesch. I, 128.

ermitteln [1]). Man sieht nur so viel, daß sie Numas Tod ans Ende des ersten physischen [2]), den Tod des Tullus Hostilius ans Ende des ersten bürgerlichen Seculums [3]) gesetzt haben.

1) Mehr hierüber bei Niebuhr R.G. I, 253. Vortr. über röm. Gesch. I, 84.
2) S. o. S. 557 f.
3) Das saeculum civile zählt 110 Jahre, s. o. S. 557. Anm. 4. Tullus Hostilius aber starb im Jahr d. St. 110 (= 38 + 1 + 39 + 32).

Zeittafel.

Roms Gründungsjahr setzen

Varro in Olymp. VI, 3 (753 v. Chr.), Censorin. 21, 6. Ebenso Atticus und Cicero, Solin. 1, 27 (s. übrigens, Cicero betreffend, o. S. 94. Anm. 5). Auch Vellejus Paterculus I, 8, 4. Dieselbe Aera ist in dem vorliegenden Geschichtswerk befolgt.

Cato ins Jahr 432 nach Iliums Zerstörung (1184 — 432 = 752 v. Chr.) oder Olymp. VII, 1 — Dionys. I, 74. p. 60, 14. Syncell. p. 365 (p. 194, a). Ebenso Dionysius I, 71. p. 57, 47. c. 75. p. 61, 37.

Polybius in Olymp. VII, 2 (750 v. Chr.), Cic. Rep. II, 10, 18. Dionys. I, 74. p. 60, 24. Ebenso Cornelius Nepos, Solin. 1, 27. Und Diodor von Sicilien, Euseb. Chron. I, 46, 1. p. 213. Syncell. p. 366 (p. 194, c).

Fabius Pictor in Olymp. VIII, 1 (747 v. Chr.), Dionys. I, 74 (nach Cod. Vat. und Euseb. Chron. p. 212). Syncell. p. 365 (p. 193, d). Solin. 1, 27.

Cincius Alimentus in Olymp. XII, 4 (729 v. Chr.), Dionys. I, 74. p. 60, 12. Syncell. a. a. O. Solin. 1, 27.

1—37 Romulus, regiert 37 (38) Jahre, s. o. S. 517. Anm. 4.
38 Einjähriges Interregnum, s. o. S. 539. Anm. 3.
39—81 Numa Pompilius, regiert 43 (39) Jahre, s. o. S. 549. Anm. 4.
82—113 Tullus Hostilius, regiert 32 Jahre, s. o. S. 578. Anm. [illegible]
114—137 Ancus Marcius, regiert 24 (23) Jahre, s. o. S. 602. Anm. 3.
138—175 Tarquinius Priscus, regiert 38 (37) Jahre, s. o. S. 674. Anm. 7.
176—219 Servius Tullius, regiert 44 Jahre, s. o. S. 709. Anm. 4.
220—244 Tarquinius Superbus, regiert 25 Jahre, s. o. S. 779. Anm. 4.
Dauer der gesammten Königsherrschaft 244 (240) Jahre, s. o. S. 780. Anm. 1.

2020971